Betrügs-

Lexicon,

worinnen

die meiste Betrügereyen

in allen Ständen

nebst denen darwider guten Theils

dienenden

Mitteln

entdecket

von

Georg Paul Hönn/ D.

Fürstl. Sächs. Gemeinschafftl. Rath und Amtmann

in Coburg.

Hönn
Betrugs-
lexicon

23
B6

Coburg, verlegts

Paul Gunther Pfotenhauer,

privil. Buchhändler, 1721.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Aeneis

Vorrede.

Der Welt Wagen und Pflug ist nur Lug und Betrug!

WElt und Betrug/ gleich und gleich/ gesellen sich gerne. Beyde sind nicht ungleiches Alters. Der Fürst der Welt und Urheber des Betrugs legte sein erstes Meisterstück an unser aller Mutter/ der Eva/ ab/ (a) als welche er so grausam betrogen/ daß ihr und uns Nachkommen darüber billigst die Augen übergehen mögen. Wie durch Ihn und dessen Kinder der Betrug in die Welt gekommen/ (b) also ist

(a) Gen. III, 13.
(b) Sap. XIV, 21.

bald darauf bey ihren ersten Zeiten solcher in allen Lastern mit untergelauffen/ (c) dergestalt/daß er sich theils mit Worten (d) durch falsche Zeugen / böses Rathen / (e) und Traumdeuten / (f) theils mit Wercken durch betrüglich handeln / (g) in allen Ständen/ im Geistlichen durch die falsche Propheten/ (h) im Weltlichen bey Handel und Wandel/ (i) im Häußlichen durch falsche Tisch- und andere Freunde/ (k) geeußert/ sogar/ daß auch Leuthe sich selbst nicht unbetrogen gelassen. (l) Von dem unsündlichen Betrug/dessen die H. Schrifft Meldungthut/als da Abraham den Abimelech/ (m) Jacob seinen Vater Isaac (n) und Bruder Esau/(o) Rahel den Laban/ (p)

(c.) Sap. XIV, 25.
(d) Hiob. XXVII, 4. Zeph. III, 13. Prov. XII, 17. 19.20.
(e) Hiob. XXXI, 5.
(f) Syr. XXXIV, 7.
(g) id. XXIX, 3.
(h) Zach. XIII, 4.
(i) Hos. XII, 8.
(k) Syr. XIII, 8. Jer. IX, 5.
(l) Sir. III, 26. & XXXIV, 1.
(m) Gen. XX, 2.
(n) ib. c. XXVII, 18.
(o) ib. v. 36.

(p) Joseph seine Brüder/ (q) Rahab ihre Mitbürger/ (r) die Kinder Israel die Egyptier/ (s) David den Saul/ (t) Jehu die Baals-Pfaffen/ (u) Husai den Absolon/ (x) die Egyptische Wehemütter den Pharaonem/ (y) Simson die Delila und Philister/ (z) Judith den Holofernem/ (aa) die Morgenländische Weisen den Herodem/ (bb) u. s. f. betrogen/ wird in gegenwärtiger Schrifft am allerwenigsten gehandelt/ auch nicht/ als nur an seinem Ort incidenter, von derer Menschen Selbst-Betrug, welcher/ wie die Made den Keeß/ also aller Menschen Hertzen durchkreuchet/ (cc) auch offt bey denen Wiedergebohrnen den Kopff noch hervor strecket/ sondern hauptsächlich

(p) Gen. XXXI, 35.
(q) c. XLIV, 1. seq.
(r) Jos. II, 4.
(s) Exod. XI, 2.
(t) 1. Sam. XV, 11.
(u) 2. Reg. X, 18. sq.
(x) 2. Sam. XV, 32. coll. c. 16, 16.
(y) Exod. I, 19.
(z) Jud. XVI, 6. seq.
(aa) libr. Judith. c. X, 14. coll. c. XIII, 9.
(bb) Matth. II, 12. 16.
(cc) Jer. XVII, 9. 10.

von dem/welcher sündlich und dem Nechsten oder sich selbst Schaden erzeuget/ da wir uns nemlich anders stellen/ als es uns ums Hertz ist/ anders reden und thun/als wir gesinnet seyn/u.s.f. So haben z.E. Josephs Brüder den Jacob/(dd) Simeon und Levi die Sichemiter/ (ee) David den Uriam/ (ff) Joab den Abner(gg) und Amasa/(hh) Ismael den Gedalia/ (ii) Herodes die Weisen aus Morgenland/(kk) Judas den Heyland/ (ll) u. s. f. mit Lug und Trug hintergangen. Da nun auf solche Arth die Welt zu des HErrn Christi und seiner Apostel Zeiten in dem Argen gelegen/ (mm) so hat man sie bey denen jetzigen nicht anders/als vor eine Grund-Suppe von allerhand Betrügereyen zu achten. Je länger sie auf die Neige gehet/ je mehr sol-

(dd) Gen. XXXVII, 31.
(ee) ib. c. XXXIV, 15.
(ff) 2. Sam. XI, 6. seqq.
(gg) 2. Sam. III, 27.
(hh) c. XX, 9. 10.
(ii) 2. Reg. XXV, 24. sq.
(kk) Matth. II, 8.
(ll) ibid. XXVI, 48.
(mm) 1. Joh. V, 19.

solcherley Hefen bey ihr zum Vorschein kommt. Je höher immittelst die guten Künste gestiegen/ um so höher hat auch der Tausendkünstler seine Reichs- und Handwercks-Genossen in neuen Kunst-Griffen von Lug/Arglist und Betrug es bringen lassen. Zum Exempel des Siebenlistes, Lips Tullians zu Dreßden/ und anderer ihrer Arth neuerfundene Diebs-Griffe waren denen alten Dieben Böhmische Dörffer. Die klugen Kinder dieser Welt können leicht auf dem Betrug-Handwerck zum Meister ohne Kosten gesprochen werden. Ihr Oberster Zunfftmeister/der Fürst dieser Welt/ giebt Ihnen den hierzu nöthigen Werckzeug/ eine Larve/ den Schalck dahinter zu verbergen/ein Hütlein/ihren tour und hocuspocus darunter zu spielen/ nebst einem Mantel/ oder einem mit Blut beflecken Josephs-Rock/ (nn) ihren Betrug damit zu bedecken/ und um solchen zu hengen/ ihrer Meynung nach umsonst. In dieser Masquerade und immer

(nn) Gen. XXXVII, 31.

mode bleibenden habit spielen sie ihre Person auf dieser Welt-Schaubühne so lange/biß ihnen die Larve abgezogen / oder das saubere Handwerck geleget wird. Es heist bey Ihnen Jahr aus Jahr ein nach dem Italiänischen Sprichwort:

Con arte e con inganno
Si viua la meta dell'anno:
con inganno e con arte
si viua l'altera parte, D. i.

Die eine Helfft im Jahr treibt man Betrügerey,
Die andre Helfft übt man sie wieder auf das neu.

Dann diese Messe / wo man Wahrheit vor Lügen / und Lügen vor Wahrheit/ Gall vor Honig, Hütten-Rauch vor Weyhrauch / und Worte vor Wercke verkaufft / floriret aller Orthen (oo) täglich. Hingegen ist die Aufrichtigkeit/ Treue und Redlichkeit bey nahe unter die res deperditas, (pp) und Natha-

(oo) Jer. IX, 6.
(pp) Hos. IV, 1.

naëlis (qq) Geschlecht bald gar unter die ausgestorbene Familien / das Buch der Redlichen aber bey der betrügerischen Welt inter libros prohibitos zu zehlen. In meiner Jugend auf Reisen / hernach bey meinen 33jährigen Diensten / besonders richterlichen Ambte / ist mir mancher Betrug vor Augen und zu Ohren gekommen / und da ich mitleidig so öffters darüber klagen hören / bin ich auf die Gedancken gefallen / es werde meinem Neben-Christen nicht undiensam seyn / hievon einige Entdeckung zu thun. Ob nun gleich mein sich hinter Menschen-Furcht steckendes und also betrügliches Fleisch zu Hintertreibung meines Vorhabens mir vorgestellet: Was ich eben nöthig hätte / und gleichsam der erste seyn wolte / den Deckel von dem Betrugs-Hafen / an welchem sich bißher meines Wissens / noch niemand verbrennen wollen / abzunehmen / und

(qq) Joh. I, 47.

denen vorne leckenden hinten aber kratzenden Katzen die Schellen anzuhängen? Warum ich über die bey meinem Richter-Amte mir täglich zuziehende Feinde noch mehrere/ mithin auch neue Unruhe und Mühe über den Halß laden wolle? Wenigstens wäre nicht rathsam / vor dieses höchst-odiöse Werck meinen Nahmen zu setzen/ und dadurch mich bloß zu geben: Mein Amts-Beruff brächte solches nicht mit sich/ und was dergleichen Einwürffe / welche auch wohl gute Freunde mir nicht undeutlich zu verstehen gegeben / mehr möchten gewesen seyn; So hat dennoch endlich der Geist durch die göttliche Regierung meinem Fleisch obgesieget und diesen Schluß gemacht: Ich stehe unter dem Schutz GOTTes/ was können mir Menschen thun. (rr) Ich bleibe überall in thesi und bey dem Majore,

(rr) Psalm. LVI, 12.

jore, schreibe auch daher gantz sonder Affecten. Wer den Minorem auf sich machen will/ der mag es thun / nur rathe ich jedem treulich / sich keine Mühe zu geben/ und dargegen schrifft- oder mündlich zu regen. Ich antworte keinem / sondern weise ihn auf die bekannte Historie des Bürsten-Diebs. Wer unter diese Zunfft sich begeben will / dem bleibet es unverwehret. Des Satans und dessen Anhangs Trug zu entdecken / und den Neben-Christen davor zu warnen/ Ihme also sein Gut helffen zu bewahren / erfordert die Christen-Pflicht und Liebe. Darzu bin ich/ wie jeder / von GOtt beruffen. Ich scheue mich auch nicht/ meinen Nahmen dieser Schrifft beyzusetzen. Dadurch bezeuge/ daß ich mich allein auf mein göttliches Protectorium verlasse und alles Verdachts einer Menschen-Furcht entschütte. Ich habe die Wahrheit nackend / und ohnausgeschmuckt/ wie sie ist / vorgestellet/ sonst aber nach der Methode eines

nes Lexico graphi, mich einer kurtz- und deutlichen Schreib-Arth / obwohl theils darbey einer fremden Feder / wie insonderheit aus dem Titul: **Selbst-Betrug** erhellet / bey meinen überhäufften Verrichtungen bedienet. Wer Wörter-Schmuck und ein mehrers oder besseres hierinnen suchet / der ist unter dem Titul: **Selbst-Betrug** zu placiren. Keine andere Absicht findet sich allhier / als diese / den Nechsten vor Betrug zu warnen und zu verwahren / denen Betriegern aber die Karte zu vermischen / und die Masque abzuziehen / denen Obrigkeiten anbey Anlaß zu geben / wie sie mit mehrern Nachdruck und Eifer solchen schädlichen Unwesen den Weg verlegen können. Diesen Aertzten überlasse die Remedur, welche ihnen durch dergleichen Offenbahrung derer Kranckheiten und Gebrechen erleichtert wird. Viele Betrügereyen / welche andern bekannt / findestu / mein Leser / hier nicht.

nicht. Warum? Sie werden als Arcana tractiret. Der Meister und Inventor behält sie lieber vor sich und die Seinige. Die Entdeckung thut Ihnen Schaden / bringt ihnen Schande. Aus Büchern ist diesfalls wenig zu nehmen. Wenige Autores haben vom Betrug wenig / daher ich auch wenige anziehen können. Kommen mehrere / oder / weilen es heisset: Novæ legi nova inventa fraus, neue Betrügereyen auf und an den Tag / sollen sie / wo GOTT noch etwas Leben fristet / als eine Nachlese gegenwärtigen angefüget werden. Daß die mit angehengte Mittel zur Verwahr- oder Abschaffung derer Trügereyen nicht allemahl hinlänglich / gestehe gerne. Ein alter Schäffer sagte einsmahls zu seinem Herrn / der sich gegen Ihn rühmte / man könne ihn nicht betrügen: Herr / wann ihr gleich auf dem Schaafe sässet / so wolte ich euch doch darum betrügen. Der Allervorsich-

tigste

tigste rühme sich nicht / ohnbetrogen geblieben zu seyn. Der allen Trugs-Netzen auszuweichen/ geschickt ist / muß noch gebohren werden. Obrigkeit sollen immittelst dem Bösen/ so viel als in ihren Mächten / steuern / mehrers fordert GOtt und Menschen nicht von ihren Händen. Bey gewissen wenigen Titulu habe mit gutem Vorbedacht die Mittel zurück gelassen/weilen solche anzuhengen/ dem Publico mehr schäd-dann nützlich befunden. Ob ich gleich sonsten von denen Handwercks-Innungen/ als einem Mittel wider die bey solchen Handthierungen unterlauffende Betrügereyen Erwehnung gethan ; so will ich es doch nicht von solchen Innungen verstanden haben / welche man annoch an denen meisten Orthen im Römischen Reiche vermuthlich darum beybehalten / weilen die Obrigkeit davon ihren Genuß ziehet/ aber / da die davon eingehende Meister-Wander-Muth-und Straff-Gelder von denen Handwerckern meistens verschmauset/

oder

oder zu ohnnöthigen Zänckereyen und Processen mißbrauchet werden/ in der That dem gemeinen Wesen und denen Eingezunfften schädlich fallen / sondern allein solche Ordnungen und Innungen recommendiren / welche von allen Geldschneidereyen und Anlaß zu Freß- und Sauff-Gelagen gesaubert sind/ und nur dasjenige in sich begreiffen/ was zu der wahren Aufnahme und Conservation derer Handwercker und ihrer Genossen guten Zucht und Erbarkeit beförderlich seyn / gegen über denen Betrügereyen Abbruch thun kan. Noch eins: **Mir würde eingeworffen/ daß Buch diente nicht wider/ sonder vor die Betrüger/ was sie in ihrer Kunst nicht wüsten / könten sie daraus lernen und erfahren?** Allein wer weiß nicht / daß der rechte Gebrauch dem Mißbrauch vorzuziehen und dieser jenen nicht aufhebet. Der HERR/ bey welchem kein Betrug jemahlen zu finden gewesen / (ss) lasse

diese

(ss) 1. Petr. II, 22.

diese Entdeckung denen Betrügern zur Reue und Nimmerthun / denen Betrogenen zu künfftiger besserer Vorsichtigkeit / denen Unbetrogenen zu einem Kennzeichen sich vor solchen Fallstricken zu hüten / gereichen / die Gegen-Mittel aber / besonderes bey Herren und Obern / zur Abstell- und Vorbeugung solcher Betrügereyen gesegneten Ingreß finden / und verleihe übrigens / daß Treue / Aufrichtig- und Redlichkeit einander / so lange noch die Creatur auf besseres Leben hofft / auf Erden begegnen und küssen mögen. (tt)
Gegegeben Coburg den 20. Dec. 1720.

(tt) Psalm. LXXXV, 11.

Abge-

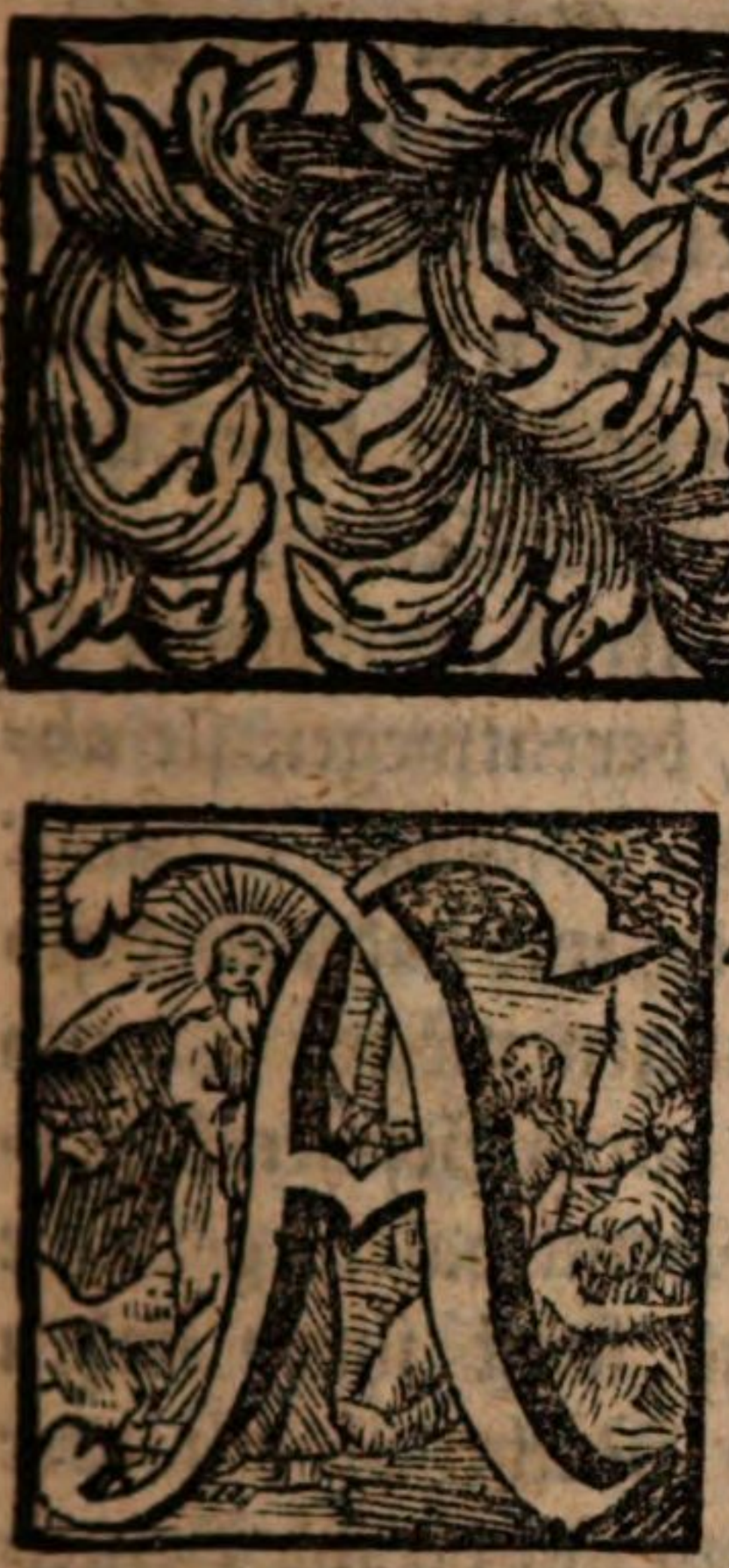

Abgesandte bet riegen (1) wenn sie wider denjenigen Landes-Herrn, an welchen sie gesandt sind, machiavellistische Anschläge machen. (2) Wenn sie mit den Feinden desselben in Correspondentz stehen, und solchen den gantzen Zustand des Reichs oder Landes berichten, auch von allen Affairen, die alldort tractiret werden, Ihnen Part geben, damit diese Gelegenheit nehmen können, ihre Desseins mit desto bessern Succes zu vollführen. (3.) Wenn sie sich vor Gesandte eines Potentaten ausgeben, und doch nicht sind, wenigstens keine gnugsame Vollmacht dazu haben, wie Christophorus Assonuilius gethan, welchen zwar der Hertzog von Alba an die Königin Elisabeth in Engelland geschicket, der aber auch eben darum, weil er vom König in Spanien kein Creditiv aufzuweisen gehabt, zu keiner Audientz bey Ihr gelassen worden. (4.) Wenn sie verschiedene Kauffmanns-Güter fremder Personen unter ihre Equippage, welche man nicht bey denen Zöllen visitiren darff, ohnvermerckt mengen,

um solche Zoll-frey gleich ihren Gütern durch zu bringen. (5.) Wenn sie viele Weine und andere Victualien unter dem Prætext, sie hätten solche vor ihre und anderer ihrigen Tafel nöthig, Zoll- und Accis-frey anderwerts her bringen lassen, und hernach heimlich verkauffen oder verstechen. 6.) Wenn sie anderer Herren Ministros, mit denen sie über gewisse Angelegenheiten, derentwegen sie abgesendet worden, zu tractiren, bestechen, damit sie solche auf ihre Seite bringen, und dadurch desto ehender zu ihrem Zweck gelangen mögen, auch (7.) in Gegentheil, wenn sie sich durch Geschencke verleiten lassen, daß sie ihrer Principalen gel. eime Dinge andern entdecken, und sonst ihren hohen Principalen zu Schaden und Nachtheil diß oder jenes accordiren. (8.) Wenn sie, da ihr Principal einen andern Potentaten zu bekriegen sich zurüstet, diesen durch viele Sinceriones weiß machen, daß solches Armament nicht auf ihn angesehen, folglich den Gegentheil durch viele Contestationes einschläffern, daß er nicht ehender, als biß der Feind vor der Thür, mercket, wie es auf ihn gemüntzet sey.

Mittel: Daß man 1.) Gottfürchtende / ohn interessirte und treue Räthe zu Gesandschafften gebrauche. 2.) Ihnen die behörige Instruction, nach welcher die Gesandschaffts-Affaires zu reguliren / ertheile / und solcher genauen Observantz erfodere. 3.) Durch die dritte Hand / oder vertraute Gesandschaffts-Bediente geheimde Nachricht / wie der Legatus seine Gesandschafft führe / dann und wann einziehe / und auf Befindung einiger Untreue oder üblen Aufführung Ihn in Zeiten unter gewissen Vorwand zurück beruffe / und nach Befin-

den-

den dessen Excesse gehörig ansehe/ 4.) auf derer fremden Gesandten Thun und Lassen / so viel möglich / ein wachsames Auge habe / damit sie sich ihrer Freyheit dem Landes-Herrn zu Schaden nicht mißbrauchen.

Accis-Einnehmer betriegen (1.) wenn sie unter einer Stadt Thor zu Auffsehern bestellet, daß sie nichts ohne Accis hinein passiren lassen sollen, dennoch aber diejenige, welche ihnen spendiren, frey passiren lassen, oder da sie sehen, daß ein solcher an das Thor kommt/ mit Fleiß weggehen, damit sie ihn nur nicht sehen, und wissen mögen, was er bey sich geführet. (2.) Wenn sie von den auswärtigen oder unwissenden Leuten mehr Accis fordern, als die Herrschafft auf die Waaren geleget, und hernach, was drüber ist, vor sich behalten. (3.) Wenn sie mit Fleiß nicht alles, was sie einnehmen in ihre Einnahme-Register eintragen noch verrechnen. (4.) Wenn sie mit begüterten Kauff-und Handelsleuten in einen heimlichen Verständniß stehen, und solche etwan vor 1000. Thaler Güter veraccisen lassen, da diese doch wohl vor 2. 3. und noch mehr tausend Thaler Waaren eingebracht haben. (5.) Wenn sie ihre Rechnung nicht ordentlich, noch zu solcher Zeit, wie es billig seyn sollte, ablegen, sondern sich unterdessen des eingenommenen Geldes zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheil bedienen. (6.) Wenn sie die Accis-Gelder liederlich durchbringen, oder sich damit gar aus dem Staube machen. (7.) Wenn sie auch von denen Accis nehmen, die doch davon frey sind, und solches Geld hernachmahls ohnberechnet in ihre Beutel stecken.

Mittel: 1.) Genaue Auffsicht auf solcherley Einnehmere/ welcher Gewissenhafftigkeit und Treue man erfahren. 2.) Scharffe Untersuchung ihrer Rechnugen. 3.) Harte Bestraffung derer Ubertretere. 4.) Besondere Acciß-Ordnung / darin auch obigen Betrügereyen mit vorgebeuget werde.

ADvocaten betriegen 1.) wenn sie die Unterthanen zu ohnnöthigen Streit und Rechtfertigung um ihres schändlichen Eigennutzes willen verleiten und anfrischen. 2.) Wann sie das Factum verkehren, und mit seinen Umständen fälschlich vortragen, um dadurch die Gegen-Parthey so wohl / als den Richter hinter das Licht zu führen. 3.) Wenn sie dem in sogenannten Advocaten-Streichen nicht geübten Gegentheil, oder dessen Advocato einen Ranck ablauffen, und dadurch diesem die Sache arglistiger Weise abgewinnen. 4.) Wenn sie ihren Clienten Anlaß und Instruction geben, daß sie das Factum oder ein und andere ihnen schädliche Umstände läugnen und verschweigen. 5.) Wenn sie die Sachen gefliessentlich protrahiren. 6.) Weitläufftige mit unnöthigen vielen Allegatis angefüllte Sätze einbringen. 7.) Allzu viele Interrogatoria und Beweiß- oder Defensional-Articul, weitschweiffige und offt Bücher-grosse Defensions-Schrifften übergeben, nur damit sie von vielen Bogen viele Thaler bekommen mögen. 8.) Wenn sie die Sachen ex diffidentia causæ verwirren, damit sie den Actorem fein lang bey der Nase herum führen, sich aber den Beutel spicken können. 9.) Wenn sie um ihrer andern Geschäffte oder Privat-Verrichtungen willen öfftere Prorogationes und

Dila-

Dilationes unter Vorschützung allerhand Verhinderungen auswürcken, oder sich wohl gar darüber contumaciren lassen. 10) Wenn sie ihre Clienten in Sportuln übersetzen und viele unnöthige Gänge und Reisen anschreiben. 11) Wenn sie geringe und ohne besondere Weitläufftigkeit auszuführen seyende Rechts-Sachen ihren Clienten schwer und mühsam nur zu dem Ende vorbilden, damit diese ihnen den Procels auszuführen, um ein grosses Stück Geld, welches sie wohl nicht zur Helffte verdienen, überhaupt anlassen mögen. 12) Wenn sie gar ein in Rechten hochverbottenes Geding mit ihrer Parthey machen, daß diese ihnen statt der schuldigen Sportuln, ein gewisses von demjenigen Geld-Quanto, worüber gestritten wird, bey Ausgang der Sache, und dessen Erhebung geben sollen. 13) Wenn sie sich des Advocirens anmassen, da sie doch die hiezu nöthige Studia nicht haben, noch in praxi erfahren sind. 14) Wenn sie aus Nachläßigkeit etwas in Procels versehen, fatalia verschlaffen, und doch alle Mühe und Kosten von dem hieran unschuldigen Clienten sich zahlen lassen. 15) Wenn sie diesen nicht offenhertzig voraus sagen, daß dessen Sache oder Forderung in Rechten den Stich nicht halte, sondern ihn noch wohl zum Procels animiren, an statt, daß sie den Clienten mit seiner Bodenlosen Sache von sich weisen solten. 16.) Wenn sie bey Verspielung der Sache dessen Schuld von sich zur Ungebühr auf den Richter schieben, und solches ihrer Parthey weiß machen, 17) Wenn sie mit dem Gegentheil oder dessen Advocato unter der Decke liegen. 18) Wenn sie

die beschehene billigmäßige Vorschläge zur Güte nicht annehmen, und üm ihres Interesse willen denen Clienten mehr davon ab- weder dazu rathen. 19) Wenn sie unter dieses Nahmen anzügliche und injurioſe Formalien in die Schrifften einfliessen lassen, folglich einen Proceſs aus dem andern verursachen. 20) Wenn sie Armen, denen sie ex officio constituiret, oder auch denen, mit welchen sie überhaupt wegen Führung deß Processes gedungen, ihre Sache nicht behörig deduciren, über das Knie abbrechen, oder vor sie unbilligen Vergleich machen und eingehen. 21) Wenn sie sich ihre Arbeit nach dem Bogen zahlen lassen, auf solche aber zu wenig Zeilen bringen und sonsten die Wörter weitläufftig schreiben, und zu viel Platz lassen. Besiehe von dergleichen Gewissenlosen **Advocaten** mit mehrern des trefflichen JCti Reinholds von Derschau, weyland Churf. Brandenb. Preuſiſ. Ober-Appellation-Gerichts- und Hof-Raths, Hodoſophiam viatoris Christiani oder Christliche Wanderschafft, cap. XII. p. 278. ſqq. als daselbst er von Lügen und Trügen in allerley Ständen ausführlich handelt.

Mittel: Darwieder dienet die Abschaffung der Advocaten-Sportuln und Anrichtung einer Advocaten-Cassa zu deren Salarirung/ auch die alleinige Admittirung weniger Gewissenhaffter und geschickter Advocaten nebst Einführung einer besondern Advocaten - Ordnung/ wovon ein Project in des Autoris Vorschlag von Verkürtzung derer langwierigen Rechts-Proceſſe fol. 42. anzutreffen. Add. Herrn Johann Georg Döhlers F. S. Hof- und Consistorial - Raths zu Hildburghausen sehr vernünfftig abgefasseten Unterricht/ was es vor eine Beschaffenheit um die Advocatur habe.

Aertz-

Aerzte betriegen 1) wenn sie alle und jede Patienten, so viel nur ihrer Hülff begehren, um des schnöden Gewinsts willen annehmen, und gleichwohl, vor alle gnugsame Sorge zu tragen, nicht vermögend seyn. 2) Wenn sie auch die aller geringste Unpäßlichkeit gefährlicher machen als sie eigentlich ist, damit ihnen, wenn der Patient aufkommt, desto mehr vor ihre getragene Sorge und so vielfältig gehabte Mühe, wie auch sehr offt gethane Gänge, verschriebene Recepte und sonst mit getheilten Rath bezahlet, sie auch desto mehr gerühmet werden mögen, als hätten sie den Patienten gleichsam von Todten errettet, daher auch eifrigst Anlaß geben, daß man vor den Patienten in der Kirchen bitten, auch wohl als vor einen in Todtes-Nöthen liegenden, den Hn. Geistlichen bald ruffen soll, wann er aber nun stirbet, sie sich desto besser mit ihrem gethanen Prognostico schützen, als hätte es wohl nicht anders nach der Kranckheit Beschaffenheit werden können. 3) Wenn sie, da sie sehen, daß die Kranckheit nicht gar zu gefährlich, dem Patienten solche Medicamenta verordnen, die weder Schaden noch Nutzen bringen, damit sie denselben nur etliche Wochen aufhalten, und es hernach heissen möge, es sey eine langwierige Kranckheit gewesen, welche dem Medico viele Mühe verursachet. 4) Wenn sie, dem Apothecker zu Gefallen, denen Patienten kostbare Artzneyen verordnen, da doch die Kranckheit wohl mit geringern Mitteln eben so gut hätte können gehoben werden. Wie denn ein gewisser Medicus sich einsten mit Recht beschweret, daß man öffters ohne Noth in

den Recepten fünde das Dia - Dia - z. E. Spec. Dia-Ambræ, Dia-Moschi Dia-Margariticor &c. welches alle kostbare Medicamenta sind. 5) Wenn sie daher vor dem Apothecker, mit welchem sie in Verständniß sind, sich von jeden Recept, so sie so wohl überhaupt hinein verschreiben, als zu mahlen so theuer, sich ein gewisses bedingen, und accordiren. 6.) Wenn sie gleicher Weise gewisse Barbierer und Bader an sich haben, welchen sie Aderlassen, Schräpffen und dergleichen nicht nur öffters wieder allen Willen der Patienten zuweisen, sondern wohl gar die Patienten zu dergleichen ohne Noth persuadiren, damit sie nur ihren Vortheil davon haben mögen. 7) Wann sie arme Dürfftige, von denen sie nicht viel oder gar keine Belohnungen zu gewarten, unter nichtigen Vorwand ermangelender Zeit, Rath- und hülffloß lassen. 8) Wenn sie, um sich in die Meynung zu setzen, als hätten sie so sehr viel zu verrichten, entweder die Leuthe wenig warten, und wo möglich, einige zusammen kommen lassen, und wohl dennoch sie, ohne abzufertigen, von Zeit zu Zeit aufhalten, oder gar endlich wieder kommen heissen. 9) Wenn sie die patienten, um Gemächlichkeit willen unter Vorwand einiger Verhinderung, nicht selber besuchen, sondern junge und unerfahrne Leuthe, welche sie etwan bey sich im Hause haben, hinschicken, und nach deren offt irrigen relation von der Kranckheit recepte verschreiben. 10.) Wenn sie denen Patienten von gewissen Apothecken, mit welchen sie kein Verständniß haben, als nicht viel tüchtigen abrathen, und hingegen nur diejenige recommendiren, von welchen sie hin-

hinwieder ihren Genuß zu hoffen, ohnerachtet in jenen wohl bessere Artzneyen, weder in diesen, zu finden. 11) Wenn sie, als Physici bey der Stadt auf die in Apothecken befindlichen Artzneyen, ob sie tüchtig oder nicht, keine genaue Aufsicht haben, sondern denen Apotheckern um derer Geschencke willen, so sie von Ihnen empfangen, bey ihren untauglichen ja schädlichen Medicamenten durch die Finger sehen. 12) Wenn sie bey einfallenden contagiosen Zeiten sich zwar als Pestilentiarii verpflichten und bestellen lassen, aber die armen Krancken entweder gar nicht, oder sehr unfleißig unter allerhand Prætext, auch wohl simulirter selbstigen Unpäßlichkeit wegen, nicht besuchen, folglich die beschworne Pflicht: den Armen umsonst inter leges abrogatas rechnen. 13) Wenn sie sich vor Medicos oder Aertzte ausgeben/und nicht sind, wie davon die Bekannten Verse lauten:

Fingunt se medicos, quivis idicta Sacerdos,
Judæus, monachus, histrio, rasor, anus,
Miles, mercator, cerdo, nutrix & arator.

item:

Ambubajarum collegia, pharmaco-polæ,
rastricolæ, molitor, pistor, agaso, Faber.

14) Wenn sie sich vieler arcanen Dinge rühmen, und, was vor curen sie mit ihren Specificis bereits gethan, allenthalben ausschreyen, um sich dadurch einen Nahmen zu machen. 15) Wenn sie nicht nur solche arcana, welche anfänglich vor eine gewisse benahmte, nachgehends aber vor alle Kranckheiten helffen sollen, denen Leuthen wider Danck und Wil-

len aufdringen, sondern auch, umb in ihrem Gesuch desto glücklicher zu seyn, allerhand kale und falsche Beschuldigungen und Verleumbdungen gegen den vorhergebrauchten Medicum anbringen. 16) Wenn sie bey ihren raisonnements von Kranckheiten denen Leuthen nach dem Maul schwätzen / ob sie schon offtmahls besser von denen Kranckheiten informiret sind, 17) Wenn sie unter allerhand Vorwand, in der That aber aus Neid und Mißgunst / auch in gefährlichen Kranckheiten auf keinerley Weise einen andern Medicum in der Cur neben sich leiden, noch mit Ihm redlich und aufrichtig communiciren wollen. 18) Wenn sie sich in Kleidungen kostbar und ungemein propre aufführen, um dadurch ein grössers Ansehen bey ihren Patienten zu gewinnen, 19) Wenn sie die Leuthe mit Anrechnung derer Kosten vor verschriebene Artzneyen und gethaner Cur unbilliger Weise übersetzen, und das Dat Galenus opes meisterlich zu practiciren wissen. 20) Wenn sie allzu grosses Werck und Rühmens von der Uroscopia oder Beschauung deß Harns machen, und allerhand List anwenden, die Umstände zu erforschen und nachgehends denen Patienten oder deren abgeordneten selzsame Dinge weiß machen wollen, um sich dadurch von den gemeinen und superstitieusen Volck einen Anlauff zu schaffen.

Mittel: 1) daß die Patienten sich nicht einem jeglichen Medico, vielweniger allerhand unverständigen / ja gar verdächtigen Leuthen / sondern nur solchen ordentlichen Medicis, deren Erfahrenheit / Fleiß und Aufrichtigkeit sie versichert sind / anvertrauen. 2) Daß von hoher Obrigkeit ein ernster Befehl / daß nicht so unzehlig viele Perso-

nen

nen von allerhand Stand zum höchsten Schaden der Patienten und andern Curen zu thun/ sich verwogener Weise unterstehen solten / ertheilet / anbey aber eine gewisse Verordnung gemacht würde / was die Herrn Medici von diesem oder jenem Gange/ oder Verschreibung eines Recepts, wie auch von einer Reise aufs Land/ Gerichtl. und anderer Section, Bericht/ Consilien ꝛc. und vielen dergleichen haben sollten / dabey es denn / fals Ihnen jemand freywillig etwas mehr geben wollte / jedem unverwehret bliebe. 3) Kein ungraduirter Medicus oder ein dergleichen gebrauchter Substitutus, Krancke zu besuchen und zu curiren / admittiret werde / er seye dann vorhero von einem Collegio Medico examiniret und tüchtig befunden worden.

Alchymisten betriegen 1) Wenn sie hohe Häupter bereden, daß sie ihnen den lapidem Philosophorum, wodurch alle geringe Metallen in Gold könten verwandelt werden, verschaffen wolten, hernach aber diese, wenn sie nun grosse Kosten auffgewendet, nur mit einen leeren Rauch bezahlen. 2) Wenn sie, um sothaner Kunst ein Ansehen zu machen, vorgeben/ daß Adam der erste Mensch, Cham der Sohn, Noah, König Salomon und andere heilige Männer selbst Alchymisten gewesen seyen, welche Meynung aber Athanasius Kircherus, nach Anzeige des Erasmi Franciscі in seinem Geschicht- Kunst- und Sitten-Spigel fol. 1169. gründlich wiederleget hat. 3) Wenn sie diejenigen Bücher, welche nur von der Metallurgia oder Metall-Schmeltzung, it. deren vortheilhafften Scheidung handeln, von der Goldmacher-Kunst oder Metall-Verwandlung wollen verstanden haben, auch daraus den Leuthen offt durch vieles Wort-Geschwätze,

ei-

einen blauen Dunst vor die Augen machen. 4) Wenn sie in ihren Schrifften, so vom Stein der Weisen, und folglich auch von der Kunst Gold zu machen handeln, solche abgeschmackte Fabeln und dunckele Reden vorbringen, daß zu deren Erklärung kaum ein Oedipus geschickt genug seyn mag. 5) Wenn sie bey ihren vermeinten Goldmachen fein äusserlich ein scheinheilig Wesen annehmen, und auch mit Austheilung reicher Allmosen gar liberal sind, um damit ihre Betriegereyen desto eher zu verbergen, andere aber desto leichter zu verführen. 6) Wenn sie gar vorgeben, es könne keiner zu diesem hohen Geheimniß gelangen, er müsse dann recht einfältig und von Hertzen fromm seyn, damit GOttes Geist sie erleuchten, und tüchtig machen könne, alles aber in Absicht, auf daß sie ihre arge List, Ränke und Tücke desto ungehinderter, leichter u. besser ausüben können. 7) Wenn sie dem lapidi philosophorum viele wunderbahre Tugenden zu schreiben, u. denselben als ein wahres Medium universale und panacèe in desperatesten und sonst unheilbahren Kranckheiten, auch biß an das von dem höchsten bestimmte Lebens-Ziel, nicht nur gesund und frisch zu leben, herausstreichen, ja gar von solchen rühmen, daß man damit das Leben verjüngern, oder wohl gar, wie ehemahls die Sineser an ihren Kayfern zu thun gesuchet, vorm Todt conlerviren könne. Ich geschweige, wenn sie sich auch nicht entblöden, zu sagen, daß, wer den Lapidem philosophorum habe, und recht gebrauche, einen recht englischen Verstand bekomme, allerhand hohe Geheimnüsse auch andere künfftige Dinge zu erforschen. 8) Wenn

sie

sie dem veritablen Gold oder Silber einen Zusatz von Kupffer oder andern Metall geben, und da dieses dem ächten Gold oder Eilber einiger massen ähnlich, es unverständigen Leuthen vor pures verkauffen. 9) Wenn sie, wie Rulandus in der Dedications-Schrifft seiner alchymistischen Progymnasmatum gethan, gottloser Weise vorgeben, daß man aus der alchymisterey mehr, als aus der H. Schrifft, GOtt erkennen könne. 10) Wenn sie sich rühmen, viele Heimlichkeiten und verborgene Dinge zu wissen, und dadurch denen Leuthen daß Geld aus den Beuteln locken, sich selbst aber am meisten bereichern. 11) Wenn sie höltzerne Stäbgen, womit sie die Metallen umrühren, vorhero in solvirtes Gold oder Silber tuncken, und solches in den Tiegel ohnvermerckt bringen, mithin das Ansehen machen, als ob die Metallen nunmehr bald in Gold und Silber würden verwandelt werden. 12) Wenn sie die zu Pulver zerstossene Kohlen des solvirten Goldes oder Silbers mit den Metallen vermischen. 13) Wenn sie die Metalle mit güldenen oder silbernen Platten überziehen, oder mit einer dem Gold gleichen Farbe, deren im l. 8. ff. ad leg. Cornel. de fall. gedacht wird, bestreichen, und Ihnen damit den Schein des veritablen Goldes und Silbers geben wollen. 14) Wenn sie heimlich etwas von Gold unter das Metall mischen, damit, falß das Metall in der Probe aufgeflogen, doch wenigstens noch das Gold zurück bleiben möge. 15) Wenn sie endlich, da das Gold und Silber im Rauch aufgangen, vorgeben, der Mensch, dem sie das Gold machen wollen, sey nicht in dem Zeichen gebohren, daß er einen so herrlichen Schatz erlangen könne. D-

der

der sie wären nicht fromm und heilig genug, beteten nicht fleißig, hätten ein falsches Gemüth und keine gute Absicht damit umzugehen, wann sie es erlangen würden, daher es GOtt nicht gefiele noch gestattete, daß sie dieses köstliche Kneinod von der Welt bekommen sollten: GOtt sähe vielleicht, daß sie es nach ihres verkehrten Hertzens Sinn zu wollüstigen üppigen Leben, vielmehr und daher erfolgenden Seelen-Schaden und Verderben gedeyhen würde, und daher könnten auch sie, da ihnen der Himmel selbst solche Glückseeligkeit mißgönnete, es nicht weiter bringen. 16) Wann sie sich zuletzt selbst durch beständiges laboriren ums Geld und öffters an Bettelstab bringen, wie deren Exempel gnug bekannt sind, und man davon nur Besoldi Thesaurum pract. p. 21. sqq. mit mehrern lesen kan. 17) Wenn sie hohle Spatel haben, und in solchem nach Belieben Gold oder Silber thun, welches, da sie ihre alchymische materie damit umrühren, heraus fließt, und nachgehends vor ihr philosophisch Gold und Silber passiren muß. 18) Wenn sie zwey Schmeltz-Tiegel haben, einen heimlich mit ordinairen Gold- und Silber-solution, Kalch, oder Schlacken, und dergleichen nach Beschaffenheit und Gestalt, wie sie die andere so genannte philosophische Materie weisen, und den andern öffentlich mit dieser köstlichen (Scilicet) Materie, in solches Einsetzung aber und operation geschwind (so eben nicht gezaubert ist) mit einer Auswechselung den andern davor hinein practiciren, und also ihren Zweck zum entsetzlichen Betrug erhalten. 19) Wann sie vorgeben, wie sie

Jahr

Jahr und Tag an den Proceß zu laboriren, nöthig hätten, unterdessen sich gütlich thun, auch wohl ein Stück Geld auf Conto zahlen lassen, aber bey Ausgang des Jahres sich unsichtbar machen. 20) Wenn sie in die Kohlen, so sie öffters in den Schmeltz-Tiegel werffen, oder in die Materie, so um den Fluß, die Scheidung und Reinigung schneller zu befördern, das rauben und davon fliegen zu verhindern, und die noch volatilische Seele besser zu figiren, zuzusetzen pflegen, wahres Gold und Silber in mancherley Form und Gestalt untermischen, so hernach von den übrigen Schlacken gesondert ihr wahrhafftig præparirtes und producirtes Gold ist.

Mittel: 1) daß man sich überhaupt von solchen alchymistischen Betriegereyen hüte/ und denen / die dergleichen Künste von sich rühmen/ durchaus kein Gehör gebe/ vielweniger selbst durch die süsse Vorstellungen derer Alchymisten / welche offt güldene Berge versprechen/ zum laboriren verleiten lasse/ angesehen / wo nicht alles falls ja die existentia lapidis philosophici & quod revera detur, nicht gäntzlich geläugnet werden kan/ wie unzehliche Testimonia veterum atque recentiorum (vid Hanne. manni Jason:) ja die tägliche Erfahrung selbst sattsam zu beweisen scheinen/ das meiste auf Betriegereyen endlich hinaus laufft/ wie Hr. Buddeus in Disp, An Alchymistæ in republ. sint tolerandi? und die daselbst allegirte Autores gründlich und mit mehrern erwiesen haben. 2) Daß ein jeglicher mit dem Ihm von GOtt bescherten Glück und Reichthum zufrieden sey/ und dabey sonderlich die Worte Pauli 1. Tim. 6. v. 6. 10. fleißig überlege/ auch in Erwegung dessen mehr / nach den Himmlischen als irrdischen Schätzen trachten lerne. 3) daß man solche Betrieger/ so meistens in den elendesten und erbärmlichsten Zustand

wegen Armuth leben müssen / und doch einem aller Welt Reichthum versprechen / nur auf sie selbst weise / indem sie sich zu helffen am nechsten und meisten verbunden / daher jener große Herr einem solchen einen Ducaten gab / darbey sagende: von dessen Helffte kauffe dir auf eine Zeit Lebens-Mittel / die andere Helffte vermehr dir nach deiner Art / als du mich lehren wilt / so wirstu reicher / den ich / Könige / Käyser / und alle Welt werden / gehe hin! 4) Daß insonderheit hohe Landes-Obrigkeit ein wachsames Aug auf daß wahre Wohl ihrer Unterthanen habe / u. selbigen die Alchymistische Zeit u. Geld fressende Untersuchungen u. labores gäntzlichen untersage und hingegen ermahne / daß sie sich vielmehr ihrer Hände Arbeit nähren / ihren ordentlichen Beruff / Profession und sonst nützlicheren Verrichtungen fleißig nachkommen sollen / auch darzu allerhand heilsame Anschläge / Rath / und Gelegenheit geben / denn dieses das bekanteste / ordentlichste / sicherste und beste Mittel ist / Gold und Vermögen / so viel zur Leibes und Lebens-Erhaltung nöthig / gnugsam zu erwerben.

Allmosen-Pfleger betriegen 1) Wenn sie ihr Ambt nur obenhin nach dem äusserlichen Schein verwalten, und die Bettler, welche Allmosen haben wollen / nicht fleißig und ausführlich wegen ihres Nahmens, Heymath oder Vaterlandes, Standes, Handthierung, Religion, woher sie kommen, und wohin sie wollen, auch nicht wegen ihrer Pässe und attestaten examiniren, sondern ihnen daß Allmosen ohne Untersuchung, ob sie es würdig seyn oder nicht? dahin geben. 2) Wenn sie bedürfftige Arme, unter dem Prætext, sie seyen keines Allmosen würdig, unbarmhertziger Weise abweisen. 3) Wenn sie in ihren Ausgab-Tabellen mehr ansetzen und verrechnen, als die Armen von ihnen empfangen haben. 4) mit-

Wenn sie verdächtigen Personen u. solchen, denen das Betteln nicht zu verstatten, attestata und Pässe geben, oder ihre verdächtige u. falsche Brieffe unterzeichnen, mithin verursachen, daß der Nechste dadurch um sein Geld betrogen, und denen rechtbedürfftigen solches entzogen werde. 5) Wenn sie in ihrem Allmosen-Amte gantze und unverschlagene Silber-Müntz einnehmen, und davor die Arme mit Kupffer-Geld oder andern sonst unbegeblichen Müntz-Sorten abfertigen. 6) Wenn sie zumahlen fremden Armen weniger darreichen, als ihnen von der Obrigkeit zugeschrieben oder geordnet ist.

Mittel: 1) daß / wo möglich / solche Leute zu Allmosen-Pflegern constituiret werden / die vor sich ihr zulängliches Auskommen haben / nicht um des Zeitlichen willen / sondern aus Liebe vor das Armuth dergleichen Amt übernehmen / und von deren Treu und Redlichkeit man also versichert wäre. 2) Daß besondere Allmosen-Ordnungen und Instructiones vor die Allmosen-Pflegere abgefasset und vorerzehlten Betrügereyen darinnen / und durch die in Städten und auf dem Lande aufzurichtende Allmosen-Collegia vorgebeuget / von diesem aber alle halbe Jahr die Rechnung des Allmosen-Pflegers angehöret / alles genau untersuchet / und Er jederzeit seiner gethanen Pflicht erinnert werde. Besiehe meine anno 1716. edirte Unvorgreiffliche Gedancken vom Stadt- und Land-Bettlen p. 65. seqq.

AMmen betriegen 1) Wenn sie ihren Zorn und Unwillen, den sie etwa wider Herrn und Frauen oder andere geschöpffet haben, an dem unschuldigen Kinde heimlich auslassen, und in solchem währenden Zorn das Kind an die Brust legen. 2) Wenn sie ungesund oder mit heimlichen Mängeln behafft seyn.

solches aber denen Frauen nicht bey zeiten offenbahren, sondern so lange verhalten, biß das ihnen anvertraute Kind von Ihnen inficiret und auch ungesund worden. 3) Wenn sie sich in Essen und Trincken nicht mässig halten, und wohl noch über das was ihnen zur täglichen Nahrung hinlänglich gereichet wird, ein mehrers an Speisen und Getränckе entwenden und verzehren, durch sothanes unmäßiges Leben aber der Gesundheit des Kindes Schaden thun. 4) Wenn sie bey ihrer Annehmung versprechen, im Hause, so viel sie abkommen könnten, mit Hand anzulegen, hernach aber nicht das geringste anrühren, sondern nur mit den Kindern spielen, schlaffen und faullentzen. 5) Wenn sie bald dieses, bald jenes an denen Speisen tadeln, und von denjenigen Speisen, welche sie etwa nicht gerne essen, vorgeben, sie wären ihnen nicht gesund, oder hätten sonst einen Eckel und Abscheu davor. 6) Wenn sie Herren und Frauen mit Fleiß zuwieder leben, weil ihnen bewust, daß diese sie nicht leichtlich erzürnen dürffen, damit das Kind durch Einsaugung ihrer Milch das Grimmen und Reissen nicht bekomme. 7) Wenn sie das andere Gesinde im Hauß bey der Herrschafft listig einhauen, und verfuchsschwäntzen. 8) Wenn sie, mercken, daß man ihrer am meisten benöthiget sey, einen unbilligen Jahr- oder Wochen-Lohn fordern, und da man ihnen diesen nicht alsobald geben will, stracks mit der Antwort fertig seyn, daß, wo man nicht wolte, sie schon eine andere Gelegenheit wüsten, wo sie das verlangte Wochen- oder Jahr-Lohn bekommen könnten, ob sichs schon in der That nicht also ver-

verhält. 9) Wenn sie erstgedachter massen die Eltern, die in Sorgniß stehen, ihr Kind dürffte ohne Mutter-Milch crepiren, zu einen unbilligen Lohn gleichsam forciren. 10) Wenn sie mit denen Kindern in verdächtige Häuser, da entweder die Blattern oder sonst ansteckende Kranckheiten regieren, ohne Verlaub heimlich gehen, und also solche mit ins Haus bringen. 11) Wenn sie die kleinen Kinder ohne Vorwissen und Willen ihrer Herrschafft neben sich ins Bette legen, und durch Erdrückung im Schlaffe ihnen an Leib und Leben Schaden thun. 12) Wenn sie ihre Schwängerung verheelen, und dadurch verursachen, daß die ihnen zu säugen anvertraute Kinder wegen ermangelender Milch-Nahrung erkrancken, oder wohl gar sterben müssen.

Mittel: 1) Daß entweder feine gottsfürchtige Ehe-Weiber zu Ammen erwehlet werden / oder/ da dergleichen verehlichte nicht zu haben/ solche Persohnen / welche im Lande bekannt/ und ausser ihren Sünden-Fall/ sonsten noch gutes Gerüchts sind. 2) Daß man es gleichwohl an gehöriger Aufsicht über solche nicht ermangeln lasse.

Apothecker betriegen 1) Wenn sie mit denen des Preisses unkundigen die Medicamenten mit Uebersetzung und unbilligen Wucher, z. E. das Pfund von Semine Lycopodii, wovor sie etwa 16. gl. geben, wohl wieder vor 6. fl. verkauffen. 2) Wenn sie in die vorgeschriebene Recepte nicht alle ingredientien nehmen, sondern etliche entweder aus deren Mangel, oder aber aus wohlbedachten Vorsatz aussen lassen, und daher nur quid pro quo geben. 3) Wenn sie alte verdorbene und verlegene Waare vor frisches

Guth verkauffen, oder bey præparation derer Artzneyen mit untermengen. 4) Wenn sie nicht allein so rohe, als præparirte einfache, sondern auch vermischte Artzeneyen, so doch auf vielerley Arth einer Verderbniß unterworffen sind, nicht wieder frisch anschaffen, sondern immerhin, sie mögen gleich rantzigt, faulenzend oder gar stinckend seyn, oder aber sonsten ihre Kräffte verlohren haben, biß sie gantz auf sind, verkauffen. 5) Wenn sie den Mercurium dulcem nicht sattsam dulcificiret und biß zur rechten Vollkommenheit öffters sublimirt dispensiren. 6) Wenn sie den Cinnabarim antimonii oder ander factitium mit vielen Zusatz von Schwefel und andern verfälschen, und ihme nur eine nichtswürdige angenehme Farbe zu geben suchen. 7) Wenn sie um wohlfeilen Kaufts halber, mit Fleiß nach alten verlegnen Materialien und Kräutern sich umthun, und solche gleichwohl in eben dem Preiß, als die besten an Mann zu bringen suchen. 8) Wenn sie durch Bley und Wißmuth, welches sie also subtil zusammen machen, daß es sich durch Leder oder Barchent drucken lässet, und die Farbe gleich den veritablen Mercurio hat, das Queckſilber verfälschen. 9) Wenn sie den sublimirten Mercurium durch arsenicum verfälschen, welches eben die Schwere und Glantz hat, wie der ächte Mercurius sublimatus. 10) Wann sie das Hirschhorn mit einer subtilen Feile zu Pulver machen, und solches nebst andern Horn und Helffenbein unter das Vipen-Pulver vermischen. 11) Wenn sie mit unreinen Salpeter, welcher viel gemein Saltz hält, das Scheid-

Was-

Wasser verfälschen, oder anstatt des Salpeters Allaun oder Arsenicum zu setzen, folglich damit in Scheidung des Goldes und Silbers grossen Schaden verursachen. 12) Wenn sie das so genannte Regal-Wasser, darinnen die Saltz-Geister offt nur ein mit wenigen acido gescharfftes phlegma sind, verfälschen, dergestalt, daß es nicht sowohl ein Oel, als vielmehr nur ein gefärbter vitriol-Geist mag genennet werden. 13) Wenn sie cantharides (Spanische Mucken) oder andere scharffe und Gifft bey sich führende Sachen in einem Mörsel stossen, und solchen nicht wieder rein auswaschen, mithin auch die andere Artzeneyen, so darinn gestossen werden, davon inficiren, daß derjenige Patient, der solche bekommt, darüber crepiren muß. 14) Wenn sie in Meßingen und Kupffernen Gefässen solche Artzneyen bereiten und aufbehalten, z. E. destillirte Wasser, gewisse Säffte und Oehle, Pulver von harten Materien und dergleichen, so doch wegen ihrer Eigenschafft aus solchen Gefässen einen kupffernen vitriolischen und daher zum Erbrechen bewegenden Geschmack und sonst dem Magen so wohl, als andern innerlichen Theilen sehr wiedrige und schädliche Kräffte und Wirckungen ausziehen. 15) Wenn sie die Patienten bereden, daß sie nicht nöthig hätten, einen Medicum zu consuliren, es kostete zu viel, und wolten sie schon selbst Ihnen gute Medicamenta geben, welche sie aber hernachmahls wohl theurer, als der Besuch eines Medici gewesen wäre, anschlagen, auch offt dadurch die armen Patienten in die gröste Lebens-Gefahr setzen. 16) Wenn sie sich rühmen, von be-

rühmten Medicis verschiedene vortreffliche recepte zu haben, welche in dieser oder jener Cur glücklich gebraucht worden, damit sie nur bey Krancken das Ihrige desto füglicher anbringen. 17) Wenn sie innländischen und auswärtigen Medicis Geschencke geben, damit solche ihre Patienten ihnen zuweisen, und die diesen nöthige Artzeneyen bey ihnen nehmen mögen, hernach aber sothane Præsente denen Patienten wieder unvermerckt aufrechnen. 18) Wenn sie den schlechten Medicamenten mit wohlriechenden Sachen einen Geruch geben, damit solche vor gute und kostbare Species desto eher verkauffet werden. 19) Wenn sie einen gewissen rothen Stein zu Pulver machen, solchen in ein mit Wasser angefülltes Gefäß thun, davon, was oben her schwimmet, sammlen, daraus mit einigen andern Säfften gewisse Küchlein verfertigen, und vor Terra Sigillata, so vor die Pest und Gifft gut seyn soll, theuer verkauffen, wiewohl dieser Betrug heutigs Tags, da man terram sigillatam näher haben kan, als die præparirte vor Unkosten causireten, nicht mehr so üblich ist. 20) Wenn sie alte verdorbene flores oder pulpam Caſſie mit blauen Veihl-Safft anmachen, damit solche gut und fett scheinen mögen, und dieselbe vor frische verkauffen. 21) Wenn sie die composita verfälschen, und ihnen einen solchen Geruch, Geschmack und Farbe geben, daß auch offt die verständigsten Medici die verfälschte von den wahren nicht distingviren können. 22) Wenn sie das Hertz-Pulver, welches von Rechtswegen aus kostbaren Steinen, als orientalischen Sapphiren, Schmaragden, und Rubinen

nebst andern Simplicibus bestehet, dergestalt verfälschen, daß sie an statt der kostbaren, gemeine Berg-Steine nehmen, welche doch jenen weder an Gestalt noch an Krafft und Würckung gleich seyn, und dennoch sehr theuer verkauffen. 23) Wenn sie unter das Perlen-Pulver weise Corallen, Krebs-Augen und gebranntes Hirschhorn thun, oder unsere gemeine Wasser- und Frösch- oder zum höchsten Auster-Muscheln mischen, und wohl gar davor ausgeben. 24) Wenn sie denen patienten von verdorbenen und offt sehr stinckenden Kräutern ein Gurgarisma oder Gurgelwasser præpariren, und sich solches wieder das Gewissen theuer bezahlen lassen. 25) Wenn sie bey Visitationen ihrer Apothecken die verdorbene, geringe und untüchtige Artzeneyen, so lang solche Visitationes währen, bey seits schaffen, und verbergen, hernachmahls aber doch selbe gleich andern guten und gerechten dilpensiren. 26) Wenn sie einheimische Sachen mit einem fremden Nahmen belegen, oder von fernen Landen angeschafft zu haben vorgeben, oder auch solche, ob sie schon in grosser Menge zu haben, weilen sie von guter Würckung sind, oder der Medicus sie öffters verordnet, deßwegen theurer anschlagen und kostbar machen. 27) Wenn sie einem andern zum Schaden und Abbruch die Medicamenta wohlfeiler geben, als es wohl ordentlich seyn kan, dahergegen auch in die Wette dieselbe auf tausenderley Weise verfälschen. 28) Wenn sie Krebs-Augen nachmachen aus weiser gebrannter und pulverisirter Erde, vermittelst eines glutinösen Wassers, oder vor præparirte und gestossene Krebs-

Augen die weisen neuen zerstossenen Tobacks-Pfeiffen also bereiten und verkauffen. 29) Wenn sie die rothe und weise Corallen so wohl gantze als pulverisirte und præparirte gleichfals vielfältiger Weise verfälschen und distrahiren. Bes. Lisseti Benancii Declarationem fraudum & errorum apud Pharmacopœos, ex edit. lat. Thomæ Bartholini p. 14. seqq. & Dn. D. Heimreich von Moderation der Apothecker-Taxe p. 43.

Mittel: 1) Daß die Apothecken von Stadt-Physicis und andern dazu bestellten/verständigen und gewissenhafften Medicis fleißig und auch wohl zu Zeiten ohnversehens darinnen ein oder die andere Partie Artzeneyen visitiret/ und selbst mit zugesehen werde/was vor Materialien vorhanden/wie die compositа præparirt/ und die von Ihnen verschriebene Mediçamenta zugerichtet werden/da sie dann die dißfals vorgehende Mängel gütlich erinnern/ und fals solche hierauf nicht abgestellet würden / es der Obrigkeit gebührend anzuzeigen / verbunden seyn sollten. 2) Daß von hoher Landes-Obrigkeit allen und jeden Apothekern der speciale Befehl gegeben werde / daß sie ihre Officinen mit tüchtigen Materialien und Kräutern versehen/ keinen unchristlichen und schändlichen Wucher treiben / die Simplicita sowohl als composita nach aller Sorfalt/Treu und Redlichkeit einsamlen/ aufheben/ verwahren / machen und verkauffen / auch nichts wieder Wissen und Willen deren ordinariorum Medicorum thun oder etwas importantes unternehmen / vielweniger Patienten in ihre Cur zu nehmen/ oder Artzeneyen vor sich zu dispensiren sich unterstehen/ insonderheit aber die Personen/so wegen unehrlicher Schwängerung und auch sonsten aus mancherley Ursach verdächtig fallen und Purgantien oder andere treibende und schädliche / ja gar offentlich gifftige Dinge verlangen würden / denen Ordinariis gebührend anzeigen / endlich auch selbst ihre officin mit

tüch-

tüchtigen Leuthen besetzen sollen / mit zugefügter Verordnung / daß / nachdem die Waaren von verständigen und unpartheyischen Medicis, welche allemahl bey deren Auspacken seyn / und solches besichtigen / auch den Conto, was jede Sorte denen Apothekern im Ankauff gekostet / ansehen müsten / approbiret und vor tüchtig befunden worden / ein gewisser Tax gemachet / und in einer Tabelle zu jedermänniglichen Nachricht in der Apothecke öffentlich affigiret / auch / daß man solchen Tax nicht überschreite / fleißiges Auffsehen gehalten werde.

Auctions-Interessenten betriegen 1) Wenn derjenige, deme die auctions-Waaren zustehen, einen andern heimlich bestellet, den Preiß derselben hinan zu treiben. 2) Wenn derjenige, so die auction hält, wie auf Universitäten von Pedellen geschiehet, die auctions-Waaren gegen schlimme austauschet, oder da einer oder der andere die Waar auf Credit nimmt, solchen im Conto mehr anrechnen, als sie auf ein Stück gebothen haben. 3) Wenn derjenige, so darauf bietet, jemanden zur Seiten hat, die Sache, um welche gefeilschet wird, zu verachten, damit er solche um ein Spott-Geld bekommen möge. 4) Wenn sie mangelhaffte Waaren, und sonderlich bey Bücher-auctionen, defecte Bücher hinein thun, und die defecte nicht gebührend anzeigen. 5) Wenn sie diejenige Bücher, so in etlichen Bänden bestehen, nicht complet, sondern jeden Theil à part verauctioniren, damit derjenige, so den ersten an sich gehandelt, bey den übrigen desto höher hinan getrieben, und folglich auch mehr davor zu bezahlen genöthiget werde. 6) Wenn sie bey denenjenigen, welchen sie wohl wollen, eher zuschlagen als gewöhn-

lich ist, und sie sonst bey andern thun, damit nicht etwa ein Tertius oder mehrbietender komme und jenen wieder abtreiben möge. 7) Wenn sie die an Bücher angebundene rare Tractätlein heimlicher Weise ausschneiden, und hernach, als ob sie nichts um die Sache wüsten / sich anstellen, wie vor einigen Jahren in einer Leipzigischen auction mit Michaelis Serveti, des bekannten Atheisten Erroribus antitrinitariis, so nur in wenigen Bogen bestehen, aber wohl ehemahls um 100. Rthlr. gekaufft worden, geschehen seyn soll. 8) Wenn sie, ohne daß es ihnen ein Ernst, etwas zu kauffen, den andern mit Fleiß und offt nur par raillerie hoch hinantreiben, und, da ihnen als meistbietenden die Waare oder Buch zugeschlagen wird, hernach solche, unter dem Vorwand, sie hätten das letzte Geboth verhöret, und wären nicht gesonnen, so viel davor zu geben, nicht behalten wollen. 9) Wenn sie sich etwas auf Credit zu schlagen lassen, hernach aber, da sie sehen, daß sie sich mit dem Biethen übereilet, die Waare dem auctionario überlassen und nicht abhohlen, wenigstens mit der Bezahlung so lang zaudern, daß dieser endlich selbst genöthiget wird, solche zu behalten, oder noch einmahl zu verauctioniren.

Mittel: Dahin es einzurichten / daß 1) alle auctiones durch Obrigkeitliche / hiezu besonders bestellte und verpflichtete Personen beschehen. 2) Sowohl denen auctions-anstellenden / als übrigen Interessenten gewisse Ordnung und Gesetze / wie sich auf Seiten derer Verkauffere und Kauffere dabey zu verhalten / vorgeschrieben werden. 3) einige Stunden oder Tages vorher / ehe die auction angehet / jedermann die Waaren genau zu betrachten / erlaubet / und Ihnen solche vorgeleget werde.

Aus-

Ausleiher betriegen 1) Wenn sie das Unterpfand, worauf sie Geld ausleihen sollen, sehr gering anschlagen, und nur etwas weniges darauf leihen, damit, wenn solches zu bestimmter Zeit nicht wieder eingelöset wird, sie desto mehrern Gewinn davon haben mögen. 2.) Wenn sie, wie *Mengering* in Scrutin. Consc. catech. p. 1155. anführt, dem armen Nechsten zwar in der Noth aushelffen, und demselben ohne Unterpfand Geld leihen, hingegen aber solches zu einer Zeit, da der Schuldner das Geld am wenigsten zusammen bringen kan, wieder aufkündigen, damit sie in ermangelender Bezahlung zu des Schuldners Gütern desto füglicher greiffen können. 3) Wann sie auf liegende Güter ihr Geld mit diesem Beding verleihen, damit sie von solchem Unterpfand an statt der Zinßen, den Usumfructum und z. E. den Acker oder die Wiese zu geniesen haben mögen, welches aber bey gemachten Uberschlag weit höher, als der Zinß selbst, kommt. 4) Wenn sie von Leuthen, die in Noth stecken, 10. 20. biß 30. jährlich pro cento, oder damit der Betrug nicht so offenbahre sey, eins wie die Wechßler zu reden pflegen, per mese oder monatlich nehmen. 5) Wenn sie bey ihrem Geld-ausleihen, den ersten Monath zwar keinen Zinß, den andern aber von einem Gülden einen Pfennig, den 3ten zwey, den 4ten drey, und immer so fort, mehr Pfennige nehmen, biß endlich, wo der Schuldner das Geld nicht abtragen kan, die Zinßen sich so hoch belauffen, als das Capital selbsten. 6) Wenn sie sich anstellen, daß sie gerne aushelffen wolten, dermahlen aber mit keinem baaren

Gelde

Gelde versehen wären, gleichwohl demjenigen, der von Ihnen borgen will, und sonst noch was im Vermögen hat, silberne, seidene oder andere dergleichen Waaren in hohen Werth vor baar Geld anschlagen, auch sich darüber von dem Debitore, als ob dieser so viel an baarem Geld empfangen hätte, eine Handschrifft ausstellen lassen, hernachmahls aber die ausgeliehene Waare durch andere subornirte Personen in viel geringern Preiß wieder an sich zu practiciren wissen. 7) Wenn sie die verfallene Zinßen, da solche nicht gleich abgetragen werden, zum Capital schlagen, und solcher Gestalt Zinßen mit Zinßen häuffen und davon nehmen. 8) Wenn sie bey Hinleihung einer Summa Gelds so gleich einen Jahrs-Zinß als voraus bezahlt, zurück behalten, und sich nichts destoweniger die gantze Summa verschreiben und verinteressiren lassen. 9) Wenn sie demjenigen, der das Geld aufnimmt, alte ungewisse Schulden mit einrechnen, und, ohngeachtet daran wohl nimmermehr ein Pfennig bezahlet wird, dennoch zum vorgeschossenen Capital mit schlagen. 10) Wenn sie Getreidig und andere Sachen auf eine Zeit lang weg borgen, aber das Sümmer weit höher anschlagen, als der Marckt-übliche Preiß ist. 11) Wenn sie ein Capital in Land-üblicher Müntz-Sorten ausleihen, sich aber bey des Schuldners Lehn-Herrschafft die Verschreibung auf gut und gantz Geld einrichten lassen, darwieder insonderheit Derschovius im Christlichen Wandersmann pag. 290. seq. gar sehr geeifert hat.

Mittel: 1) Daß von hoher Obrigkeit ein ernstli-

ches

ches Verboth geschehe / bey Straffe und Verlust des halben Capitals, welches so dann / nach den Gothaisch- und Coburgischen Landes-Ordnungen / ad pias causas könte verwendet werden / nicht mehr als 5. oder aufs höchste 6. jährlich pro cento zu nehmen / vielweniger / daß man in die Haupt-Summa der Schuld Waaren schlage / oder an interesse statt Getreidig und andere Sachen in geringern / als Marckt-gültigen / Preiß bedinge / verstattet werde. 2) Daß hierüber gewissenhaffte Leuthe / zu Aufsehern bestellet werden / welche / ob es bey Ausleihung der Gelder recht zugehe / Achtung haben und die Verbrecher des Obrigkeitlichen Verboths gebührend anzeigen sollen.

BAder betriegen. 1) Wenn sie von geringen Sachen Pflaster und Artzneyen machen, und sich solche dergestalt theuer bezahlen lassen, daß da ihnen etwa die ingredientzien vor etliche Groschen zu stehen kommen, sie davor so viel Thaler begehren. 2) Wenn sie solche Patienten annehmen und curiren wollen / von deren Schäden und Beschwerung sie keine Erfahrung haben / ja offt nicht einmahl etwas davon gehöret. 3) Wenn sie bey Heilung äusserlicher Schäden und Ubeln sich unterstehen / innerliche Mittel und Artzeneyen ohne alle Untersuchung, Erkänntniß und Verstand von den Artzneyen sowohl / als den innerlichen Zufällen zu geben / ja wohl gar à parte innerliche schwere Kranckheiten verwegener Weise zu curiren. 4) Wenn sie die Patienten mit ihren Schäden öffters vorsetzlicher Weise aufhalten / damit sie an ihnen desto länger zu curiren und folglich mehr Geld zu verdienen haben. 5) Wenn sie solche Schäden, die allem Augenschein nach unheilbar sind, zu heilen sich unterstehen, und damit, unter Vertröstung guter Besserung, so lange umgehen, biß sie

endlich

endlich ihre Pfeiffe genug geschnitten haben, zuletzt aber dennoch, daß sie nun nichts weiter daran thun könten, und man einen andern darüber müste gehen lassen, vorgeben. 6) Wenn sie in Heilung eines Schadens entweder aus unzulänglicher Erfahrung ihrer Kunst, oder aber aus Vorsatz, um desto mehr Geld zu verdienen, übel ärger machen. 7) Wenn sie unter dem Vorwand ermangelenden Platzes die Badstuben so einrichten, daß Manns- und Weibs-Personen zusammen sehen, oder wohl gar zu einander kommen können, damit sie von lüsternen Bad-Gästen desto mehrern Zugang und Profit haben mögen. 8) Wenn sie nicht dulten noch vertragen können, daß ein anderer verständiger Wund-Artzt, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, ein Medicus mit zu Rathe gezogen werde, sondern damit niemand ihre Stücke oder Tücke hinterkommen möge, lieber alles auf ihre eigene Hörner nehmen wollen, es mag ein Ende nehmen wie es wolle. 9) Wenn sie durch allerhand schmeichlerische, verläumderische und Quacksalberische Art und Weise auf dem Lande oder in den Wirthshäusern und überall sich anerbieten, vorgebend, in was Hochachtung sie bey diesem und jenem berühmten Medico wären, von ihme öffters recommendirt würden, und daher auch von Ihme sonderliche gute berühmte Artzneyen und Specifica wider diese und jene, wo nicht alle, Kranckheiten zu erfahren die beste Gelegenheit gehabt hätten, nur daß sie die Leuthe dadurch an sich locken mögen. 10) Wenn sie sich des Zahn-ausreissens unterfangen, und doch wissen, daß sie in dieser Kunst

nicht

nicht wohl geübet sind, nur damit sie den Groschen verdienen mögen. 11) Wenn sie mit ihrer Kunst hinter dem Berge halten, und ihre Lehr-Jungen die Kunst- und Handgriffe nicht treulich zeigen, sondern es genug seyn lassen, daß sie nach ausgestandenen Jahren etwan einen Bart putzen, ein Messer abziehen, eine Peruque accomodiren, und aufs höchste etwan ein Pflaster streichen können. 12) Wenn sie in ihren Bad-Stuben das Holtz sparen, und gleichwohl von den Bad-Gästen sich das Badgehen wohl bezahlen lassen. 13) Wenn sie beym Schröpfen an statt der Flitte oder Schröpffeisens einen so genannten Schnöpffer brauchen, um desto eher von der Sache zu kommen, dadurch aber das Geblüt mehr erschrecken und zurück treiben, als herzu locken und befördern. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menschen in Handel und Wandel 3te Eröffnung cap. 2. p. 185. seqq.

Mittel: wie unten bey Barbirern.

Ballenmeister betriegen, 1) Wenn sie mehr Ballen anrechnen und sich bezahlen lassen, als sie hergegeben, und verschlagen worden sind. 2) Wenn sie beym marquiren auf die Personen sehen, und denenjenigen, welchen sie wohl wollen, mehr zuzehlen, als sie mit Recht thun können, solcher Gestalt aber die andere gewaltig hintergehen. 3) Wenn sie von denen Fremden, von welchen sie wissen, daß sie nicht wieder zu Ihnen kommen werden, mehr von der Partie und Duzent Ballen prætendiren, als ihnen von der Herrschafft ordentlich gebilliget worden ist. 4) Wann sie auf Reisen, wo man sie nicht ken-

kennet, ihre Profession deßwegen verheelen, und anfänglich simuliren, als ob sie nicht gute Ball-Spieler, damit sie einen und dem andern Mitspieler um das Geld ziehen können. 5) Wenn sie in Partie-Spielen diesen oder jenen, mit welchem sie es halten, zu Vortheil die Ballen zuspielen.

Mittel: 1) Daß eine besondere Ballenhauß-Ordnung und Taxa gedrucket/ und in den Ballenhäussern zu jedermänniglicher Nachricht öffentlich aufgehenget werde. 2) Daß man sich ja hüte/ mit Ballmeistern um Geld zu spielen.

Barbierer betriegen. 1) Wenn sie Artzneyen machen, und Leuthe von Kranckheiten curiren wollen, davon sie doch keinen Verstand noch weniger experienz haben. 2) Wenn sie den Leuthen zu Erlangung ihrer Gesundheit theils verbottene, theils abergläubische Mittel recommendiren, welche offt mit dem grösten Schaden der Seelen verknüpffet sind. 3) Wenn sie bey Annehmung eines Patienten baldige Hülffe versprechen, auch wohl gar Tage und Wochen, einen Schaden oder Kranckheit zu heilen, determiniren, hernach aber, da sie den Patienten einmahl unter ihrer Cur haben, allerhand Ursachen, warum es mit ihren Worten nicht eintreffen könne, vorzuwenden wissen. 4) Wenn sie einen Schaden mit Fleiß arg machen, damit sie lange daran zu curiren haben, uud folglich mehr Artztlohn fordern können. 5) Wann sie unter dem Vorwand, die Pflaster, Uberschläge und Artzeneyen kosteten sie gar vieles, den Patienten mehr anfordern, als sie verdienet haben. 6) Wenn sie einen Patienten zu curiren angenommen, und solchen, da sie sehen,

daß

daß sie ihn nicht mit renomée heilen können, wiederum verlassen. 7) Wenn sie einander die Kunden abspenstig machen, und einer den andern, der etwa ein baar Bärte mehr zu putzen hat, stracks mit scheelen Augen ansiehet. 8) Wenn sie versprechen, einen um ein gewisses Geld die Woche 2. oder 3. mahl zu barbieren, doch hernach aber kaum einmahl kommen, und zu ihrer Entschuldigung allerhand nichtige Ausflüchte suchen. 9) Wenn sie selbst versprechen zu kommen, hernach aber, da man sie angenommen, und sie einen etwa ein baar mahl barbiret, nur ihre Lehr-Jungen schicken. 10) Wenn sie die Wirthe in grossen Gast-höfen, wo viele passagirs einkehren, umsonst barbiren, von den Frembden aber doppelt wieder nehmen, was sie dem Wirth geschencket. 11) Wenn sie aus Nachlässigkeit oder Geitz ihre Scheermesser nicht fleißig abziehen, sondern mit ihrem stumpffen Zeug einen zumahl fremden Mann vor sein Geld dergestalt scheren, daß ihme die Augen übergehen. 12) Wenn sie bey Rasirung der Verstorbenen vor das zuruckgelassene Scheermesser, welches an einigen Orten mit in Sarg geleget wird, 16. ggl. begehren und annehmen, da es ihnen doch nur 2. ggl. gekostet. 13) Wenn sie ihre Scheermesser nicht sauber halten, und da sie vorhero einen Finnigten und dergleichen Bart mit dem einen Messer rasiret, solches auch wieder bey andern ohne Unterschied gebrauchen, dadurch aber offt einem des Gesicht verunreinigen, 14) Wenn sie Duellanten und in Händel gerathene, auch mit l. v. Frantzosen behafftete Personen wieder den Obrigkeitlichen Befehl,

welcher vermag, daß die Wund-Aertzte dergleichen patienten so gleich der Obrigkeit anzeigen sollen, heimlich verbinden und curiren. 15) Wenn sie die patienten verwahrlosen, und da sie mercken, daß es einen üblen Ausgang mit ihren Schaden gewinnen werde, solche unter ersonnenen Vorwand, der patient hätte sich nicht nach ihrer angegebenen diæt oder sonsten behörig verhalten, verlassen. 16) Wann sie denen Badern, als mit welchen sie eben nicht allezeit in guten Verständniß stehen, allerley Schabernack anthun, und verkleinern, umb ihnen die Kunden abzuspannen, 17) Wenn sie sich vor Feldscherer ausgeben, und entweder gar nicht zu Felde gedienet, oder doch nichts dabey erfahren und profitiret haben. 18) Wenn sie um Gewinsts Willen jederman, er mag seyn, wer er will, er mag kommen, wenn er will, es mag ihm fehlen, was da will, Ader lassen, und damit die Maladie des Patienten offtmahls mehr vermehren u. unterhalten, als derselben steuren. 19) Wenn sie bey Aderlassen die Ader, ehe sie noch angefangen hat recht zu bluten, gleich wieder zu binden, damit sie fein bald fertig werden und das Geld davor bekommen mögen. Besiehe ein mehrers unter den Badern.

Mittel: Derer Barbirer-Innungs-puncta darnach einzurichten / daß auf obige Fälle überall Straffen gesetzet / und solche ohne Nachsicht von dem Ubetreter eingetrieben werden.

Baumeister betriegen 1) Wenn sie überhaupt ein Gebäude annehmen, solches aber nicht auf die Arth und Weise, der Länge, Höhe und breite nach, aufführen, wie sie in ihren Contracten ver-

versprochen. 2) Wenn sie an statt des dichten und guten Holtzes dinne und schwache Bäume, und an statt derer eichenen Schwellen, fichtene oder kiefferne nehmen. 3) Wenn sie an materialien vom Bau-Herrn mehr fordern und sich bezahlen lassen, als zum vorsehenden Bau nöthig ist. 4) Wenn sie mit den Handwercks-Leuthen, als Mauerern, Zimerleuthen, Schreinern u. andern mehr so genau handeln, daß diese hernach ihre verdingte Arbeit nur obenhin machen, sie aber desto grössern Profit von dem überhaupt verdungenen Bau haben. 5) Wenn sie dem Bauherrn anfänglich die Kosten gering machen, alsdann aber, da sie selbige persuadiret, und diese den Bau angefangen, nach und nach noch vieles erst ansagen, was dazu gehöret. 6) Wenn sie einen Bau anfangen, hernach aber denselben stehen lassen, und mit der prænumerirten Summa Geldes auf und davon gehen. 7) Wenn sie das vom Bauherrn empfangene Geld zu ihren eigenen Nutzen anwenden, und immittelst die Handwercks-Leuthe, so am Bau mit arbeiten, auf ihre Bezahlung lange warten lassen. 8) Wenn sie auf erfolgenden Fall, da der Bauherr denen Handwercks-Leuthen das Geld selbst auszahlet, mit diesen dergestalt accordiren, daß sie Ihnen vor die zugewiesene Arbeit an ihren eigenen Häusern eines und des andere umsonst machen müssen. 9) Wenn sie unter dem Vorwand, sie wären von diesem oder jenem Handwercksmann, mit deren Arbeit aufgehalten worden, auf die versprochene Zeit den Bau nicht liefern. 10) Wann sie von denen auch wohl in Übermaas geforderten Bau-Materialien c. g. Nä-

geln, Brettern, Farben, Eisen ꝛc. ꝛc. etwas zuruck behalten und zu ihren Nutzen anwenden. 11) Wann sie falsche Rechnungen formiren und mehr an Taglohn und dergleichen in Ausgab bringen, als an dem Bau würcklich gearbeit worden.

Mittel: 1) Abfassung einer wohl eingerichteten Bau-Ordnung. 2) Vorsichtigkeit des Bau-Herrn bey seinem Bau-Contract, daß darinnen/ wie alles und jedes bey dem Bau beschaffen seyn soll/ auf das eigentlichste ausgedrucket/ auch überall die Gewährschafft geleistet werde. 3) Fleißige Zurathziehung Bauerfahrner Personen. 4) Mit Vorauszahlung des Bau-Geldes/ so viel möglich an sich zu halten.

Bauern betriegen 1) Wenn sie im pflügen immer eine Furche nach der andern dem Nachbar wegnehmen, und zu ihrem eigenen Felde schlagen. 2) Wenn sie die Marck-oder Lag-Steine ohnvermercket ausgraben, damit der Anstösser nicht, wie weit sein Stück gehet, wissen möge. 3) Wenn sie einander heimlich die Höltzer, Wiesen und Huthen mit ihrem Viehe aushüten. 4) Wenn sie über gehegte Stücke und besaamete Felder ohnvermerckt mit ihren Wägen fahren, oder mit dem Viehe darüber treiben/ und also dem Nechsten Schaden thun. 5) Wenn sie Bäume oder Nutzholtz aus fremden Höltzern hauen, und heimlich in ihre Häuser schleppen, die Stöcke aber oben mit Erden oder Mooß, daß man es nicht wahrnehmen möge, bedecken. 6) Wenn sie denen in Pacht, oder auch um die halbe Frucht zum Anbau übernommenen Feldern die Düngung entziehen, und ihren eigenthümlichen Feldstücken zu legen. 7) Wann sie Herrn-und Frohn-

Dien-

Dienste mit fahren, pflügen uud dergleichen untreulich und nur obenhin verrichten. 8) Wenn sie einander heimlich in das Getreide hüten, in die Gärten steigen, Obst, Kraut, und andere Sachen daraus entwenden. 9) Wenn sie bey dem Marckt-verkauff des Getreides oben in die Sacke zum Schein das beste Getreide, in der Mitte aber und unten schlechtes und geringes thun. 10) Wenn sie die Holtz-Wägen sehr enge zusammen ziehen, damit das Holtz, so sie darauf zu Marckte führen, nur viel scheinen möge, oder auch 11) wenn sie oben und auf beyden Seiten deß Wagens gut langes und hartes Holtz, in der Mitte aber weiches, knörziges, faules und krummes legen, und damit dem Kauffer die Augen blenden. 12) Wenn sie alte und faule Eyer, welche sie von langen Zeiten gesammlet, und zurucke geleget, bey steigenden Preiß und da sie nicht wohl mehr zu bekommen seyn, zu Marckte tragen und vor frische aufs theureste verkauffen. 13) Wenn sie die Butter, da vorhero in der Milch oder Raum Mäuse, Spinnen und dergleichen Ungeziefer gelegen, zu Marckte bringen, solche auch nicht rein auswaschen, sondern viele Milch darinnen lassen, damit sie nur desto schwerer wiegen möge. 14) Wenn sie alte Enden und Gänße auf dem Marckt vor junge verkauffen. 15) Wenn sie Erbsen und Linsen zu Marckte tragen, und weil solche von mancher Art Landes nicht weich kochen, sich von Orten nennen, von welchen sie wissen, daß dortherum solch gutes zum Ver kochen nutzbares Zugemüß wachset, und daher auch das Ihrige angenehm seyn und wohl abgehen wer-

de. 16) Wenn sie gantze Kübel voll Butter verkauffen, solche aber in der Mitte mit alter stickender Butter oder Unschlitt vermischen, und nur oben und unten ein wenig gute Butter thun. 17) Wann sie das Getreid vor den Verkauff einnetzen, damit es aufschwelle und desto mehr ins Maß gebe. 18) Wenn sie als Sack-Bauern ihre Herren um ein gut theil Getreide, Butter, Milch und andere Sachen hintergehen, 19) Wenn sie als halb-Bauern vorgeben, daß sie auf diesen oder jenen Acker so und so viel säen müsten, und hernach etliche Vierthel oder Metzen vor sich zurück behalten. 20) Wenn sie der Herrschafft Holtz führen, und davon ein Theil unterweges in die Büsche werffen, damit sie den Wagen nicht nur leichter machen, sondern auch im Rück-Wege das abgeworffene Holtz wieder auf laden und mit nach Hause führen können. 21) Wann sie das Holtz, so sie führen sollen, nicht alles aufladen, sondern davon auf den Platz, wo es gesetzet gewesen, liegen lassen, und solches nach und nach heimlich für sich nach Hause schaffen. 22) Wenn sie zur Ernde-Zeit die Garben auf dem Felde anfangs groß machen, hernach aber und da sie mercken, daß die Zehende bald kommen werde, solche wiederum verringern. 23) Wenn sie einander die Tauben abfangen, oder in ihre Taubenhäuser ein und anderes Kraut, Körner und dergleichen mehr legen, sie beräuchern, daß die fremde Tauben auch dahin gewohnen sollen, und durch einzele Tauber oder Taubinnen bey locken. 24) Wenn sie die Fremde und Reisende, welche bey Ihnen nach dem rechten Weg fragen, unrecht anweisen,

sen, und mit Fleiß einen von der Strasse abführenden Weg zeigen. 25) Wenn sie ihre Obrigkeit bey der Frohne vervortheilen, dadurch, daß sie zu späte kommen, und zu zeitlich wieder Feyer-Abend machen. 26) Wenn sie hinter denen Orten, wo der Zoll gegeben, oder das Geleit gelöset werden muß, wegfahren. und der Landes-Herrschafft solches entziehen. 27) Wenn sie bey Güld und Zehend-liefferung an statt guter Früchte ungefegte, leichte, brandige, und mit Wicken untermengte Körner liefern, und vorgeben, es wäre ihnen nicht besser gewachsen. 28) Wenn sie, wohin ohngefähr der Kraut und Rüben-Zehend fallen möge, abmessen, und alsdann dieselbe Zeile dermassen bepflücken, und stentzen, daß dem Herrn des Zehendes wenig davon übrig bleibet. 29) Wenn sie ihren alten Hahnen die Kämme abschneiden und hernach soiche vor Kapaunen verkauffen. 30) Wenn sie ihre weise Stroh-Butter mit Safran und gelben Blumen färben, damit sie solche desto theurer verkauffen können, 31) Wenn sie bey Verkauffung ihres Reißigs oder Busch-Holtzes nach dem Schoock aussen grosse mit Knitteln versehene Büschel legen, inwendig aber kleine und schlechte verstecken. 32) Wenn sie unzeitiges, wurmstichiges und wildes Obst dürre machen, und vor gutes, zeitiges und welsches verkauffen, auch wohl das gute oben und schlimme mitten in die Säcke einfassen. 33) Wenn sie unter das Honig oder Hollunder-Attich- und Wacholder Brey Mehl mischen, und dem Kauffer unvermerckt vor gutes anhängen. 34) Wann sie krancke Hüner, Gänse, Rind-Viehe und Pferde vor gute, gesunde

und ohnmangelhaffte verkauffen. 35) Wenn sie Gelt-Vieh vor trächtiges ausgeben und verkauffen. 36) Wenn sie das Heu nicht recht dürre machen, oder es bey Regen-Zeit laden und zu Marckte führen, damit es dem Centner nach bey dessen Verkauff um so schwerer wiegen möge, 37) Wenn sie bey den Heu-abwegen ihre Ketten und Bäume an den Wagen lassen, hernach aber, da das Heu abgeladen und der Wagen wieder gewogen wird, soche davon thun, damit ihnen desto weniger an der Tara abgezogen werde. 38) Wenn sie aussen das gute Heu, innen aber, da man es nicht zu sehen bekommt, sauer, verdorbenes und taubenrockiges Heu oder Grummet mit unterladen. 39) Wenn sie das Heu zumahlen oben auf dem Wagen, da man es nicht wohl befühlen kan, gantz locker und vortheilhafftig legen und also überhaupt es nach dem Gesicht verkauffen. 40) Wenn sie abgenommene oder sauere und mit Wasser vermengte Milch vor gute und gantze verkauffen, auch unter den Milch-Raum oder Kern Wasser mischen u. vor tüchtigen hingeben. 41) Wenn sie an die in Toñen oder Fäßigen eingeschlagene Butter eine allzu grosse Menge Saltz thun, desgleichen in Tonnen, wegen welcher man sonst überhaupt eine gewisse Tara abzuziehen pflegt, sehr dicke Böden machen lassen, beydes darum, daß es an Gewicht ihnen Vortheil bringen möge. 42) Wenn sie ihre Gänße unter den Flügeln, wo man es nicht so leicht mercken kan, berauffen, und gleich andern mit vollen Federn verkauffen. 43) Wenn sie die berupffte Gänße am Bauch brav mit Saltz reiben, davon Ihnen die Bäu-

che aufschwellen, und offt erkrancken, damit sie vor fett angesehen werden mögen. 44) Wenn sie Küh-Käse vor Schaaf-Käse, und Käse von abgenommener Milch vor solche von gantzer Milch verhandeln. 45) Wenn sie die Sug-Kälber auf gewisse Tage abzuholen verkauffen / aber so gleich, in Abwesenheit des Käuffers, solche von den Kühen zu Ersparung der guten Milch abstossen, und ihnen statt der guten Milch etwa abgenommene geben. 46) Wann sie sich um die andere oder dritte Garbe pferchen lassen, aber den Pferch das erste Jahr so tief unter ackern / daß die Wurtzel derer Früchte solchen nicht erreichen können, folglich der Herr des Pferches davon keinen, sie aber das folgende Jahr, da sie die Düngung wieder empor bringen, den Nutzen davon allein haben. 47) Wenn sie bey Verkauffung der Milch falsche Gemäß führen. 48) Wenn sie denen magern Hünern, Gänßen und Tauben die Kröpffe voll stopffen, daß sie desto ansehnlicher und schwerer scheinen, auch die Käuffer meinen sollen, sie wären in noch so guten Futter gehalten worden.

Mittel: 1) Daß man denen Bauern / die gemeiniglich schlau und voller List sind / nicht weiter traue / als man mit Augen siehet / und mit Händen greiffet. 2) Daß / so bald man hinter den Betrug eines Bauren kommet / solches der Obrigkeit hinterbringe / und denselben nach proportion des Verbrechens mit einer Geld-Busse exemplarisch abstraffe / auch 3) durch die bestellte Marckmeistere alle untüchtige zu Marck gebrachte Victualien und dergleichen hinweg nehmen lasse. 4) In denen Landes-Dorffs-Marck- und Zehend-Ordnungen allen solchen Unfug und Vervortheilungen vorkomme.

Beamte betriegen 1) Wenn sie die verordnete Gerichts-Termine derer dazu citirten Personen um nichtiger Ursachen willen verschieben, und dadurch die armen Leuthe in Schaden und Unkosten, Versäumung ihrer Nahrung, und endlichen gar zum Verdruß der Sachen bringen. 2) Wenn sie streitenden Partheyen, die über sothane Verzögerung derer Terminen sich beschweren, endlich zwar quid pro quo rechtswegen zusprechen, aber dem Gegentheil zum Vortheil, unter Vorschützung nöthiger Herrschafftlicher Geschäffte, mit der execution hernach desto saumseeliger verfahren. 3) Wenn sie auf das Ansehen der Person nicht zu gehen, simuliren, jedoch sich durch Geschencke zu ungerechten Verfahren verblenden lassen. 4) Wenn sie diejenige, von welchen sie etwan disgustirt zu seyn vermeynen, unter Vorschützung ihres Richterlichen Ambtes, ohne Ermessung der Proportion des Verbrechens aus eigener Rache mit empfindlicher Straffe belegen. 5) Wenn sie in geringen und summarisch zu tractiren seyenden Sachen verschiedene Termine ansetzen, und diese Sachen selbst um der Sportuln Willen verwirret und weitläufftig machen, dabey doch wohl die Schuld der Weiterung auf die Partheyen schieben. 6) Wenn sie unter dem Vorwand das Herrschafftliche Interesse zubefördern, die Gerechtsamen anderer an sich ziehen, die rechtmäßige Besitzer aus ihrer Possession setzen, und sich allerhand Räncke dabey bedienen. 7) Wenn sie eine Parthey unverschämter Weise anschnauben, und ihnen mit Stöcken und Blöcken drohen, damit diese von ihrer rechtmäßigen præ-

tenſion deſto eher abſtehen / und ſich zu einen vor den Gegentheil vortheilhafftigen, ihm aber ſchädlichen Vergleich bereden laſſen möge. 8) Wenn ſie eine Sache, die durch gütliche Weiſe könte erörtert werden, ſtracks zum Proceſs und unnöthigen Geldſplitterung verweiſen, und veranlaſſen, daß die Verſchickung derer Acten, damit ſie, ſolche zu durchleſen und darüber zu ſprechen, der Mühe überhoben bleiben, vor ſich gehen müſſe. 9) Wenn ſie von dem einfältigen Land-Volck und Bauersmann, um deſto leichter der Mühe bey der Sache abzukommen, einen Eyd fodern und annehmen / da doch die Sache wohl nur einige Groſchen werth iſt. 10) Wenn ſie das mit vielen Unkoſten nun erlangte Recht einer oder der andern Parthey / welcher ſie wohl wollen / zu gefallen, durch allerhand Mittel und Wege zuruck treiben, und der Partheyen vor publicirung des Urtheils wovon ſie die Contenta ſchon wiſſen, zum ſchädlichen Vergleich rathen, ja gleichſam zwingen, 11) Wenn ſie die Gerichts-Gebühren denen, welchen die Taxa unbekannt oder aus Einfalt ſich dargegen nicht regen, hoch anſetzen, 12) Wenn ſie denen Partheyen einen oder den andern Advocaten, er könne was oder nicht, aus privat-Intereſſen recommendiren. 13) Wenn ſie, auf geſchehene appellation derer Partheyen an entlegene Fürſtliche Höfe mit Einſendung derer Berichte zaudern, oder die Berichte ſo einrichten, daß ſolche mehr zum Schaden des Beträngten, als zu deſſen Vortheil gereichen / und dieſer hernach durch hin- und wiederlauffen dergeſtalt defatigiret wird, daß er von ſeinem Recht freywillig

willig abstehet, und sich nur die bereits aufgewendete Kosten wieder wünschet. 14) Wenn sie ihrer Herrschafften Befehlen, welche eine oder die andere Parthey zur Beförderung ihres Rechts ausgebracht, nicht treulich und mit Fleiß nachkommen, sondern solche unterschlagen, und dennoch ihrem eigenen Kopff folgen, oder wohl gar solche Befehle mit ungleichen Gegenberichten zu nichte machen. 15) Wenn sie die Depositen-Gelder zumahlen ohne Zinßen, zu ihren Nutzen anwenden und damit solcher desto länger wehren möge, den Rechts-Handel so viel möglich verschleifen. 16) Wenn sie einen Legem oder Vergleich boßhaffter Weise verkehren, und solchen zu eines Theiles Vortheil, dem andern aber zu desto grössern Schaden auslegen. 17) Wenn sie friedhäßige Leute in einander hetzen, und Ihnen zu processiren Gelegenheit geben, damit sie hernach solche als melckende Kühe gebrauchen und von Ihnen brave Amts-Gebühren bekommen mögen. 18) Wenn sie unter dem Nahmen und Deckmantel, daß sie keine Geschencke nehmen, solche, da Ihnen welche offeriret werden, zwar abschlagen, aber hergegen sich davor allerhand in die Küche spendiren lassen. 19) Wenn sie abgebrandten oder andern verunglückten Personen falsche attestata aufsetzen, und sich hernach von den Collecten-Geldern die Helffte geben lassen. 20) Wenn sie die aufgerichteten Transactiones, Testamente, Kauff-Tausch- und andere dergleichen contracten, anders expliciren, als derer contrahenten intention gewesen, folglich umb Genusses und Sportuln Willen zu neuen processen Gelegenheit

heit geben. 21) Wenn sie denen aus ihren Aemtern anderswohin ziehenden Personen ihres Lebens und Wandels halber ein falsches attestatum geben, und solche darinnen entweder über die Gebühr loben, oder aber mit Urias-Brieffe verdeckter weiß versehen. 22) Wenn sie auf eingegebene Klage nicht gleich einen Termin zu güetlichen Vergleich ansetzen, sondern mehrerer Sportuln halber, ohne Noth die Klage dem Gegentheil zur schrifftlichen Verantwortung communiciren und mit dieser Communication auf beyden seiten zu lang continuiren. 23) Wenn sie bey Fürstlichen Ausschreiben, und Mandaten deren Übertretere nicht gebührend abstraffen, sondern um Schmiralien oder aus Ansehen der Person denselben durch die Finger sehen. 24) Wenn sie denen Handwerckern das ungebührliche Sauffen an Jahrs-Tagen oder andern Zusammenkünfften um Mitgenusses willen, nachsehen und verstatten. 25) Wenn sie über die ihnen zugestandene Sportuln noch neue Zugänge erfinden, oder aber die recipirten ohnvermerckter Weiß nach und nach erhöhen, duplirn, ja wohl gar tripliren. 26) Wenn sie sonderlich um der Sportuln willen gantz unnöthiger Dinge 1. 2. biß 300. und mehr Inquisitional-articul concipiren, da doch die principal-Umstände des beschuldigten facti, nach Anleitung derer acten, wohl in 20. 30. oder noch weniger articuln zu bringen gewesen wären. 27) Wenn sie, ohnerachtet Beklagte das beschuldigte factum gestehen, und sich zur Strafe submittiren, dennoch ohne Noth erforschen, wer beym facto gewesen, die sich befindliche Zeugen darüber mit allen

Um-

Umständen genau verhören, und deren Aussage weitläufftig registriren, um vom Verhören, citationen, publicationen und registraturen dem armen beklagten einen desto grössern Expens-Zettul machen zu können. 28) Wenn sie die Leute, so beym Ambte etwas zuthun haben, gleich schrifftlich citiren, da es doch offt nur mündlich durch den Ambts-Bothen geschehen könte. 29) Wenn sie die acta und protocolla verfälschen, und entweder mehr, als die Aussage gewesen, darzu, oder davon thun. 30) Wann sie zu dem Ende Häuser bauen, damit die Herrschafft ihnen Holtz und andere materialien darzu verehren, die Unterthanen aber solche zur Bitte ohnentgeltlich anführen mögen. 31) Wenn sie um Gunst oder Gabe willen weniger Lehn-Geld, als nach unpartheyischer Anschlag das Lehen-Stuck werth ist, bey Lehens-fällen fordern oder nehmen. Conf. Fritschii Quæstor peccans p. 37. Mengeringii Scrutin. Consc. Catech. p. 609. Wündschens Memoriale œconom. polit. pract. P. III. p. 48. seqq. & Derschovii Hodosophia viatoris Christiani oder Christliche Wanderschafft p. 277. seqq.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit und Herrschafften/ welche die Justiz nicht wollen Noth leiden lassen / denen Beamten und Gerichts-Bedienten eine austrägliche Besoldung geben / und Ihnen das Geschencke nehmen / es sey unter was Prætext an essenden Waaren und sonst an Geld oder Geldes werth bey Straffe der Remotion oder eines guten theils ihres Vermögens/ernstlich untersagen. 2) Daß sie bey Annehmung eines Beamten vor allen Dingen mehr auf die innerliche / als äusserliche Qualitäten sehen / und bey Besetzung eines Amtes nicht

etwa

etwa Idioten/ übel beruffene/ geitzige und gewissenlose/ sondern solche Leuthe annehmen / auf deren Gottesfurcht/ unsträfflichen Wandel/ Wissenschafft und Gelehrsamkeit sie sich sicherlich verlassen können. 3) Daß sie keinen cum onere zum Beamten annehmen / und etwa z. E. daß solcher des Verstorbenen Schulden übernehmen oder so und so viel Vorschuß thun und in die Chatoul verehre/ aufbürden / weil sonst derjenige / so auf besagte Weise ins Amt gekommen / auf alle Mittel und Wege bedacht seyn wird/ wieder zu seinen Geld/so er nicht gerne einbüssen mag/zu gelangen. 4) Daß sie auf gute Proceß-Ordnungen und andern Veranstaltungen bedacht wären / wodurch die Processe verkürtzet / und allen Mängeln auf eine hinlängliche Arth vorgebeuget / darbey die Gerichts- und Amts-Sportuln völlig aufgehoben / und hingegen denen Beamten solche Besoldungen / welche Ihnen zu ihrer honetten Sustentation nöthig / gemachet würden. Conf. Königlich Preußis. verbesserte Justitz-Ordnung.

BEcken betriegen 1) Wenn sie mit Fleiß altes, müchendes und von Würmen halb ausgefressenes Getreid, wovon nicht nur das Mehl schwartz wird, sondern auch das Brod einen üblen Geschmack bekommt, wohlfeil einkauffen, und sich doch das davon gebackene Brod eben so theuer, als das gute, bezahlen lassen. 2) Wenn sie das Brod nicht nach den gesetzten Gewicht verkauffen, sondern dasselbe um ein mercklich kleiner und geringer machen. 3) Wenn sie das Brod auf besondere Weise aufschwellen, und mit Fleiß locker oder innwendig hohl machen, damit es nur von aussen ein grössers Ansehen gewinne. 4) Wann sie zweyerley Brod u. Semmel backen, und das, welches das rechte Gewicht hat, auf den Laden setzen, damit es bey Besichtigung der Brodweger eintreffen möge, das geringere aber unter-

dessen im Schrannck verborgen halten. 5) Wenn sie unter den Weitzen Gersten, und unter das Korn Wicken oder auch Gersten mit untermahlen, und doch hernach das Brod vor gut Weitzen- oder Korn-Brod ausgeben. 6) Wenn sie den Teig nicht wohl ansknetten, und denselben noch wohl mit Wasser streichen, damit er desto schwerer wäge. 7) Wann sie die altgebackene Semmeln noch einmahl in Ofen aufwärmen und vor frische verkauffen. 8) Wann sie vor die Wirthe so wohl in Städten, als auch auf dem Lande kleiner Brod, als es seyn soll, backen, und ihnen wohlfeiler, als sie das andere geben, verkauffen, damit ermeldte Wirthe, wie sie, auch einen profit daran bey ihren Gästen machen können, 9) Wenn sie von frembden Teig abzwacken, und also in Abwesenheit der Backleuthe oder ihres Gesindes das Brod verkleinern. 10) Wenn sie das Fett von den ihnen zum braten anvertrauten Schweine- Kalbs- oder Hammels-Braten abschöpffen, und an dessen statt wiederum Wasser hinan giessen. 11) Wenn sie die Nürnberger und Dantziger Pfeffer-Kuchen zu Nachtheil derer Pfeffer-Küchlere heimlich nachmachen und verkauffen. 12) Wenn sie das Brodt an denen Sonn- und Feyertagen kleiner machen, als es dem Gewichte nach seyn solte, weil sie wissen, daß zu solcher Zeit die Schätzmeister nicht herum zu gehen, und das Gewichte derer Brodte zu untersuchen pflegen, die Leuthe aber sonderlich an Orthen, wo ihrer nur etliche backen dürffen, das Brodt, es mag sein Gewicht haben oder nicht, zu kauffen gleichsam

necessiret seyn. 13) Wenn sie bey annahenden Feyertagen, da viele Kuchen oder Plätze an einigen Orten pflegen gebacken zu werden, einen oder den andern entwenden, und hernach die Schuld auf die übrige Back-Gesellen verschieben. 14) Wenn sie dasjenige Brod, welches sie auf das Hausiren schicken, kleiner backen, weil sie wissen, daß solches auf den Dörffern nicht aufgezogen und nachgewogen wird. 15) Wenn sie an solchen Orthen auf dem Lande, wo andern das Brod zu verkauffen verboten ist, ihr Brod in die Häusser tragen und darinnen heimlich verkauffen lassen, 16) Wenn sie in das mürbe Brod worein Butter kommen sollte, keine Butter thun, sondern solches nur aussen her damit bestreichen. 17) Wann sie dasjenige vor gut Milch-Brod ausgeben, welches doch nur von abgenommener Milch bereitet worden. 18) Wann sie denen Leuthen ihr Brod entweder nicht gnugsam ausbacken, oder wohl gar verbrennen, u. hernach die Schuld entweder auf den Back-Ofen, oder ihr neues Gesind, oder daß der Teich nicht recht gemachet worden, weltzen.

Mittel: Diejenigen / bey welchen untüchtiges und zu leicht befundenes Brod angetroffen wird / erstlich ums Brod / welches man unter die Armen könte vertheilen / zur straffen / dann aber auch / wo sie dergleichen mehr thun / mit einer gewissen Geld-straffe anzusetzen / die in der von hoher Obrigkeit gemachten Becken-Ordnung / zu benennen / vermöge welcher auch gewissenhaffte Personen / die das Brod wenigstens wöchentlich einmahl abwägen / und / ob es tüchtig und wichtig genug gebacken / examinireten / zu verordnen wären.

Bergleuthe betriegen 1) Wenn sie die besten Anbrüche und Ausbeute, so GOtt auf einer reichen

Zeche bescheret, verbergen, bey Nächtlicher und anderer gelegener Zeit heimlich gewinnen, verpartiren, und vor sich behalten, folglich den Gewercken entwenden. 2) Wenn sie die guten und reichesten Anbrüche stehen lassen, solche mit Leimen oder Erden überstreichen, u. neben wegfahren, damit, wenn nun die Gewercke müde worden, und die Zeche gar liegen lassen, sie als dann die Zeche wieder aufnehmen, und weil es nachdem heisset, die Zeche sey ins Freye kommen, dieselbe muthen können. 3) Wenn sie mit Fleiß um das Silber aus einer Zeche und Fund-Grube zu gewinnen, Stollen anlegen, nnd das Wasser abführen, da hergegen aber, wenn durch dergleichen Abführung des innerlichen Wassers das Silber gleichsam erstirbet, ohne zu seiner Reife zu gelangen, mithin nur Kobolde trägt, wohl 10. andere Zechen verderben. 4) Wenn sie auch von dem schon geschmoltzenen Silber oder Gold etwas entziehen. 5) Wann sie beym Schmeltzen den rechten Halt aus dem Ertzte nicht bringen, sondern solchen mit Fleiß so lang in den Schlacken stecken lassen, biß sie Zeit und Gelegenheit haben, denselben vor sich heraus zu bringen. 6) Wenn sie in den Bergwercken mit Fleiß gantz schläfferig arbeiten in denen Gruben die Sichten mit Schlaffen oder Tobacktrincken vorbey streichen lassen, damit sie nur lange Zeit zu bringen, und von den Gewercken desto mehr Geld schneiden mögen. 7) Wenn sie in den Rechnungen allzuviel den Gewercken durch Angab falscher Besoldungen, als Marscheider, Berg-Sänger, Ruthen-Gänger u. d. g. anschreiben. 8) Wenn sie, wie Gerber in seiner Fortsetzung der unerkannten Sünden p. 473. schreibet, die Vorräthe etlicher

cher Quartal zusammen halten, hernach ein baar Schmeltzen machen, und etwas Uberschuß geben, damit sie den Gewercken ein Hertz machen, dabeyaber so gleich begehren, daß, weil sie ihren grossen Fleiß bey der Zeche thäten, und durch göttlichen Seegen esnun anfienge Uberschuß zu geben, die Herren Gewercken denen Geschichtmeistern, die ferner bey der Zeche ihr möglichstes thun wolten, zu ihren Lohn etwas legen mögen, so bald aber ihr Wochen-Lohn erhöhet, und die Zeche kaum noch ein Quartal Uberschuß giebet, findet sich, daß alles auf der Schichtmeister und Arbeiter Lohn aufgehet, und für die Gewercken wenig oder nichts übrig bleibet. 9) Wann sie, als umläuffende gewissenlose Kux-Cräntzler mit Vorzeichung reichhaltiger Ertz-Stufen, so sie entweder anderer Orten entwendet, oder doch von solchen Orten hergenommen, welche wegen ihren abschneidens, vertruckenet, kostbaren Schacht-Gezimmers und anderer allzu grossen Unkosten nicht bauwürdig, ein gewaltiges auffschneiden, ehrliche und solcher Berg-Wercks-Sachen und deren Räncke unerfahrne Leuthe, damit anführen und um das Geld bringen 10) Wenn sie zu Aufmunterung einer zum Fortbau entmüdeten Gewerckschafft in ein oder anderer Gruben einen frischen Querschlag machen in dessen Gestein gefeilt oder klein gekörntes Gold oder Silber einschiessen, denen Gewercken vor den rechten nun frisch gefunden ausbeutigen Gang angeben, selbst befahren lassen, so gleich das Ertz gewinnen und zu gut machen und dadurch solche zu fernern Uffwand encouragiren. 11) Wenn solche nach denen Gedingen zu Fudern oder Centnern uff denen

Gruben die guten Ertze nicht von Berg und andern unartige Stein und in denen Waschwercken die Schliche nicht von Schmanck und Unrath so viel als möglich rein aushalten, sondern nur suchen durch viele Lieferung Ihre Geding-Löhnung zu erhöhen, damit aber die zu Gutmachung hindern und lauter Schaden verursachen.

Mittel: Gute Berg-Ordnung/darinnen vorstehende Betriegereyen am füglichsten præcaviret werden können.

BEschließerinnen betriegen 1) Wenn sie bey ihrem Abzug die Schräncke und Thüren nur halb zu schliessen, und hernach, da sie die Schlüssel schon übergeben, und alleine seyn/darinnen visitiren, und, was Ihnen anständig, heraus nehmen. 2) Wenn sie ihrer Herrschafft von weisser Wäsche und andern Haußmeublen etwas heimlich entwenden, und aus jenen die Buchstabens-Zeichen trennen, solchen Diebstall aber hernach auf das andere Gesinde schieben. 3) Wenn sie den Knechten und Kutschern im Hause, oder auch andern ausserhalb dem Hausse, Wein und Bier heimlich zu partiren, oder aber ohnvermerckt die Vorleg-Schlösser am Keller offen lassen, daß es diese selbst hohlen können. 4) Wenn sie von Mehl, Eyer, Butter und dergleichen victualien, welches vor die Köchinne zu den Speisen heraus gegeben wird, etwas zuruck behalten, und des Nachts, da sich die Herrschafft zur Ruhe begeben, vor sich oder mit dem übrigen Gesind noch einmahl kochen und anrichten, oder auch anderswohin verwenden. 5) Wenn sie, um sich bey Herren und Frauen zu insinuiren, die übrigen Dienstbothen, zumahlen auch solche/denen sie übel wollen, oder die nicht mit ihnen einhalten wollen, bey den-

denenselbigen einhauen, und Jhnen allerley Unwarheiten, so sie von diesen wollen gesehen und gehöret haben, vor die Ohren tragen. 6) Wenn sie, bey Verwahrung derer übergebliebenen Speisen, Confects oder dergleichen, solche benaschen, und es hernach auf die Katzen oder Mäuse schieben. 7) Wenn sie die Jhnen in Beschluß gegebene, Weine gebrannte Wasser, Obst, eingemachte Waaren und Confituren zu offt versuchen, und vorgeben, sie wären eingetrucknet, verdorben, oder die letzten von Meusen benaget worden.

Mittel: Daß die Frau im Hause solchen ihren Leuthen bißweilen nachsehe/ nachschleige/ Fallen lege/ und sie auf die Probe stelle / ob sie nicht bey ihnen etwas von dergleichen Partiererеyen selbst/ oder durch andere an Tag bringen könne.

Bettlere betriegen 1) Wenn sie sich zu Aufführung eines Kirchen-Baues falsche Collecten-Bücher, attestata u. Vorschrifft machen lassen, mit solchen im Land herum gehen, und damit den Leuthen das Geld gleichsam aus dem Beutel stehlen. 2) Wenn sie sich falsche Brandt-Brieffe u. Bücher entweder selbst schreiben, oder schreiben lassen, auch wohl warhaffte Sammlungs-patente von denen Besitzern, die solche lang genug gebraucht, erhandeln, oder ihnen heimlich entwenden, dergleichen Betrügereyen mit colligirung der Allmosen auf Lutheri abgebrandtes Haus zu Eißleben erst vor einigen Jahren passiret. 3) Wenn sie die Petschafften oder Patent-Siegel entweder selbst wissen nach zustechen, oder von andern nachstechen lassen, damit sie ihre falsche attestata bekräfftigen können. 4) Wenn sie die Leuthe desto freygebiger zu machen, die Zahl des empfangenen Geldes in

ihren collecten-Büchern vergrössern, und z. E. an statt 6. Pfennige mit Vorsetzung der einfachen Zahl 16. schreiben. 5) Wenn sie sich von mitleidigen Personen, denen sie ihre verstellte Noth aufs beweglichste vorgestellet und scheinbar vorgebracht, Recommendations-Briefe an andere mitleidige Hertzen verfertigen lassen. 6) Wenn sie ihre Bettel-Brieffe, mit welchen sie an einem Ort zu offt gekommen, und die daher allzubekannt werden wollen, unter einander vertauschen, so daß einer des andern Namen, Vaterland, und Anliegen an sich nimmt. 7) Wenn sie offt nur auf einen blosen Paß, des Innhalts, daß sie etwa vor einen oder zwey Jahren an einen gesunden Ort gewesen, Allmosen begehren. 8) Wenn sie durch ihre Bettelmännische Beredsamkeit simuliren und dissimuliren, und sich zum Exempel auf einen Edelhoff vor armen vertriebenen von Adel, auf einen Pfarr-Hof vor arme vertriebene Priester, vor conversos, u. s. f. ausgeben, wie davon das Exempel des allhie in Coburgischen Zuchthauß vor einigen Jahren gefangen gesessenen sich so nennenden Barons von Friesen, der nach der Zeit in Wien und Dreßden dergleichen falsa auf das neue begangen haben solle, bekannt ist. 9) Wenn sie sich vor Maurer oder Zimmerleuthe ausgeben, die vor andere, so beym Kirchen-Bau verunglücket, betteln müsten. 10) Wenn sie mit simulirten Kranckheiten aufgezogen kommen, und wohl des Tages über an Krücken gehen, des Nachts aber in den Wirthshäusern springen und lustig seyn. 11) Wenn sie den Innwohnern auf den Dörffern die Allmosen abtrotzen, und Ihnen, unter Bedrohung allerhand Unglücks, so sie über jene bringen wolten, wohl vor-

schreiben, wie viel man ihnen geben solle. 12) Wenn sie sich, ohnerachtet daß sie noch Hauß und Hof haben, anfs betteln legen, und lieber an unbekannten Orthen unverschämte Bettler abgeben / als daß sie zu Hause ihr stücklichen Brod redlich verdienen. 13) Wann sie unter dem Schein des Bettelns auf den Land-Höfen die Gelegenheit absehen, wo sie etwa einbrechen, und ihre räuberische Hände füllen können. 14) Wenn sie die Füsse mit Lappen und alten Fetzen verwickeln, und solche vor schadhafft ausgeben, sonst aber da niemand gegenwärtig trutz einem Land-Bothen lauffen können. 15) Wenn sie sich als Stumme anstellen, ein Glöcklichen, welches die Stelle der Zunge vertreten soll, in die Hand nehmen, und mit lauter simulirten Deuten das Allmosen suchen. 16) Wenn sie in ihre falsche Briefe oder Collecten-Bücher vornehme Städte einschreiben, in welchen sie Allmosen empfangen hätten, da sie doch selbige weder gesehen, noch hineingelassen worden. 17) Wenn sie sich vor abgedanckte officirer ausgeben, und mit falschen Abschieden, Briefen und Päſſen versehen. 18) Wenn sie sich vor blessirte, abgedanckte oder vom Feind desertirte Soldaten fälschlich ausgeben, die andern abgenommene Abschiede aufzeigen, Hände und Arme, als ob ihnen solche ermangelten verbergen, und sich, alsob sie lahm oder hinckend geschossen worden, anstellen. 19) Wenn sie, wie viele Handwercks-Bursche zu thun pflegen, nach heut aus der Stadt Allmosen-Cassa empfangener Gabe, andern Tags einen fremden Nahmen annehmen, und unter ihres Cameraden Kleidung sich die Gabe noch einmahl reichen lassen. 20)

Mittel: 1) Daß, was die falschen Kirchen-Collecto-

res anlanget / man keine Kirche zu bauen anfange/ wo es nicht die höchste Noth erfordere / und ausfündig gemacht sey/ob man den vorhabenden Kirch Bau auf eigene Kosten/ ohne des andern Uberlast/auf- und ausführen könne/damit dergleichen Collectores, durch das müßige herumgehen der Arbeit nicht entwehnet/und hergegen des Bettelns dabey gewohnet werden. 2) Daß / was abgebrandte Arme betrifft / von hoher Obrigkeit solche Anstalten gemachet werden/ vermöge welcher dergleichen verunglückten Leuthen aus allen im Lande seyenden ærariis publicis , auch wohl im Nothfall aus denen Landschaffts-Cassen/oder aber aus einer besonders anzurichtenden Brandt-Cassa ein gewisses Allmosen zu einiger Wiederhohlung des erlittenen Schadens/ nach proportion derer abgebrandten Personen/gereichet werde/ damit solcher Gestalt sie mit Brand-Brieffen im Lande herum zu ziehen/und darauf zu betteln/ nicht genöthiget wären. 3) Daß/was die blessirte Soldaten und Land- und Hauß-Arme anlanget / jene ein jeder Stand/wie in Franckreich geschicht / und auch Hn. Adjuncti Eyrings Vorschlag in seiner abgezogenen Decke der Welt p. 103. durch das gantze Römische Reich also seyn solte/diese aber ein jedes Land/Stadt und Dorff nothdürftiglich versorgete/zu dem Ende sonderlich in grossen Städten und Residentzien allerhand manufacturen könten angeleget werden/darinnen die Armen/ und auch öffentliche Landstreicher/ die gar nicht zu dulten / ihr stückgen Brod mit verdienen könten. 4) Daß wo Bettler und Krippel verdächtig/man solchen unverschämten Leuthen/ um desto besser hinter die Warheit zu kommen / recht auf den Zahn fühle/ und sie durch gewisse dazu bestellte Personen fleißig examiniren lasse/mithin auf Befinden des Betrugs selbige ernstlich bestraffe. 5) Daß weder die Herren Pastores in Städten und auf dem Lande / aus unzeitiger Barmhertzig- und Leichtgläubigkeit / denen unverschämten Bettlern Bettel-Briefe verfertigen / noch auch die Notarii aus interessirter Absicht solchen ihre alte zerrissene Brieffe erneuerten/und mit Aufdruckung ihres Notariat-Siegels und gewöhnlichen Petschaffts bekräfftigten. Wovon aber und dergleichen andern remediis mehr / sonderlich

lich auch wie in Städten und auf dem Lande besondere Allmosen-Cassen anzurichten / examinatores und Auffsehere hierüber zu bestellen/und so fort/ in obangeführten meinen Gedancken von Stadt und Land Betteln mit mehrern gehandelt habe.

BEutelschneider oder Spitzbuben betriegen 1) Wenn sie überall in den vornehmsten Gasthöfen einkehren, und darinnen die Reisende mit Karten- und Würffel-Spielen dermassen anführen, daß sie sich als dergleichen Spiele wenig-kundige anstellen, und die mit Jhnen spielende übrige Gäste anfangs zwar etliche Spiele gewinnen lassen, zuletzt aber durch falsches Spielen, oder angelegte Karten Jhnen den Beutel wacker fegen. 2) Wenn sie als Cavalliers bekleidet in einen Gasthoff kommen, unter dem Vorwand, daß sie sich an dem Orth eine Zeitlang aufhalten müsten, auch den Wirth, um sich bey demselben in desto bessern Credit zu setzen, einen oder zwey Monathe mit dem besten Gelde voraus bezahlen, darauf aber, nachdem sie mit demselben familiär worden, über das lange Ausbleiben ihrer (doch nicht zuhoffenden) Wechsel klagē, u., daß der Wirth ihnen interims Weise mit einer Summa ausgeblichen Geldes gegen Verpfändung ihrer bey sich habenden Sachen, aushelffen möge, ansuchen, nach Empfang des Geldes aber ihre Sache heimlich aus dem Hause practiciren, und davon gehen. 3) Wenn von Jhnen einer nach dem andern wohlbekleidet mit Laqueien in enge und finstere Handels-Gewölber kommet, und sie sich anstellen, als wolten sie etwas kauffen, auch die Waaren beschauen und einander zulangen, der letztere aber, so forne an der Thür stehet, solche dem Diener unvermerckt zu partiret, daß

dieser sie ohne Bezahlung davon tragen muß. 4) Wenn sie sich sonderlich bey Meß-Zeiten in Träger verkleiden, und da sie eine gute Beuthe auf der Trage vermercken, solche durch eine Gasse in die andere vertragen, daß weder die Waare noch sie wiederum anzutreffen seyn. 5) Wenn sie bey Einhandlung einiger Waaren ihre Schnapp-Säcke unter den Kleidern verborgen haben, und darein alles, was sie nur denen Kauff- und Handels-Leuthen heimlich entziehen können, stecken. 6) Wenn sie sich ums Geld dingen lassen, und denenjenigen, auf welche sie gedinget worden, entweder heimliche Schläge versetzen, oder selbigen wohl gar hinterlistiger Weise ums Leben bringen. 7) Wenn sie sich an Königlichen und Fürstlichen Höfen in eben der Livre, wie die Diener bekleidet, in die Gemächer begeben, und daraus, was sie nur von Kostbarkeiten antreffen und mit nehmen können, davon tragen. 8) Wenn sie Paquete mit falschen güldenen Ketten und Ringen auf die Gassen werffen, und sobald selbige jemand aufhebet, hinten nachschreyen: halben Gewinst! darauf aber, da sie einen Geitzigen und Einfältigen, antreffen, Ihnen ihren halben Theil um ein schlechtes Geld wieder verhandeln. 9) Wenn sie die Leuthe, bey welchen sie Geld vermercken, ersuchen, ihnen doch die Uberschrifft auf denen Briefen, so sie vorzeigen, zu lesen, unter dem Lesen aber selbigen den Beutel mit dem Gelde entziehen, und davon lauffen. 10) Wenn sie bey Messen, Jahrmärckten, und sonst grossen Gedränge des Volcks, den Leuthen die silberne Uhren, Geld, seidene Schnupftücher oder andere dergleichen Dinge aus den Taschen heraus ziehen, oder auch, wie einst zu Leipzig geschehen, Ihnen wohl gar

die

die güldene und mit diamanten besetzte Ringe an Fingern/ zusammt den Finger/ mit einen Scheermesser abschneiden. 11) Wenn sie sich zu den reitend- oder fahrenden passagiers machen, und daß diese sie ein wenig möchten auffsitzen lassen, höflich bitten, Ihnen aber hernach an statt des Dancks die Näde an ihren Felleisen und Mantel-Säcken heimlich auftrennen, und, auf beschehene visitirnng derselben, sich von Ihnen weg und aus dem Staube machen. 12) Wenn sie nach dem Vaterland, Nahmen und Geschlecht derer passagiers, fleißig forschen, und bey Ihnen hernach thun, als ob sie ihre Eltern und gantze Freundschafft gar wohl kenneten, damit sie selbige durch sothane verstellte Bekandschafft desto treuhertziger machen und desto eher hinters Licht führen mögen. 13) Wenn sie sich des Tags über in grosen und vornehmen Häusern verstecken, des Nachts aber die Thüren eröffnen, und ihren vor den Fenster stehenden Cammeraden den Diebstahl durch die Fenster herabwerffen, sich sodann wieder verstecken, biß des Morgens das Hauß aufgeschlossen wird. 14) Wenn sie sich vor Bediente grosser Herren, in deren Livrè sie sich kleiden, ausgeben und auf dieselben hin und wieder borgen. 15) Wenn sie sich in solche Kästen einsperen lassen, welche sie inn, wendig eröffnen können, und ihre Cammeraden die Wirthe bitten müssen, daß sie solche ja wohl verwahren wollen, da es dann geschiehet, daß, da nun die Wirthe die Kästen an den Orth, wo sie ihre beste mobilien haben, verwahrlich beysetzen, die eingeschlossene Diebe heraus steigen, und, nachdem sie sich wohl besacket und ihren Tuck ersehen, mit der gemachten Beuthe, ohne die Kasten wieder abzuholen/ davon gehen. 16) Wenn

ſtie in Comœdien- und Opern-Häuſer gehen, darinnen ſich neben oder hinter Perſonen die ſilberne Knöpfe an ihrer Kleidung tragen, und ihnen ſolche unvermerckt abſchneiden, wie davon ein gar lächerliches Exempel von einem Beutelſchneider, der dergleichen practiciret, darüber ſein Ohr verlohren, in Puiſſons Frantzöſ. Grammaire erzehlet wird.

Mittel: 1) Daß die Obrigkeit auf ſolcherley Leuthe ein ſcharffes und wachſames Auge habe. 2) denen Gaſtgebern frembde verdächtige Perſonen / ohne es vorher der Obrigkeit jedes Orthes anzuzeigen / zu beherbergen nicht verſtatte. 3) unter den Thoren der Städte die ankommende Paſſagiers, zumahl etwas verdächtige / ſcharff examiniren und ausfragen laſſe. 4) auf die Entdeckung dergleichen Diebiſchen Geſindes ein namhafftes Stück Geld ſetze.

BEutler betriegen 1) Wenn ſie die Handſchuhe in den Näthen übel verwahren, und entweder mit verlegner Seide, oder aber mit ſubtilen Zwirn nehen, damit ſolche deſto eher wieder auseinander gehen mögen. 2) Wenn ſie alte und ſchon getragene Handſchuhe färben, und hernach wieder vor neue verkauffen. 3) Wenn ſie an die Ecken und in die Mitte ein paar Silber- oder Gold-Fäden ſticken, und hernach die Leuthe, zumahl Junge, welche das Handwerck nicht verſtehen, damit wider alle Billigkeit übertheuren. 4) Wenn ſie die Handſchuh zu hoch anſchlagen, und da man ihnen ein Geſatz darauf thut, höchlich betheuren, daß ſie ſolche um den Preiß nicht geben könnten, und koſteten ſie ihnen ſelbſt mehr, dennoch aber, beym Fortgehen der Käuffere, ſelbige noch um das von dieſen erſtbeſchehene Geboth überlaſſen. 5) Wenn ſie denenjenigen, ſo ihnen gutes und wohl zugerichtetes Leder von Hirſchen, Gemſen, Böcken, o-

der

der andern Fellen zum Handschuh machen geben, austauschen, und an statt desselben, anders, so viel schlechter ist, darzu hergeben. 6) Wenn sie unverständigen Käuffern, Kalb-lederne Handschuhe vor Böckene und Schaaf-lederne vor Kälberne verkauffen. 7) Wenn sie ihre Hanschuche vor solche, welche man waschen könne, fälschlich ausgeben. 8) Wenn sie denen Käuffern weiß machen, die ihnen etwas enge Handschuhe würden in Tragen sich ausdehnen, oder die so zu weit sind, bey deren Gebrauch eingehen. 9) Wenn sie betrüglich vorgeben, ihre schwartze oder andere gefärbte Handschuche behielten die Farbe da doch in Tragen an Händen und Kleidern, wie auch an denen Handschuhen selbsten man hernach den Abgang der Farbe mit Schaden wahrnimmt. 10) Wenn sie zu ihren Handschuhen untüchtiges, verdorbenes oder verbrantes Leder nehmen, und, damit man es nicht erkennen möge, solchen gewisse Farben geben. 11) Wañ sie teutsche Handschuhe zu Romanischen oder parfumirten legen, daß solche den Geruch davon annehmen und sie also davor verkauffen können.

Mittel: Daß auf solche Betriegereyen in der Beutler Innungen eine besondere Straffe gesetzet/ sonst aber jede Sorten von Handschuhen/ damit der Käuffer an der in dem Beutlers-Kram angehengten Tax-Tabell den Preiß gleich sehen und sich in Einkauff darnach richten könne/ ordentlich taxiret werde.

Bibliothecarii betriegen 1) Wenn sie von den Reisenden, welche die Bibliotheque, darüber sie gesetzet sind, besehen wollen, mehr Geldes, als billig, prætendiren, hernach aber, wo diese keine sonderliche Lust darzu bezeugen, wohl die Helffte weniger nehmen. 2) Wenn sie von den Frembden

das

das Geld genommen / und Ihnen doch hernach, nicht alles (denn das ist öffters wegen kürtze der Zeit unmöglich, und werden es auch verständige Passagirs, nicht verlangen) auch nicht einmahl das Vornehmste treulich zeigen, noch alle Schräncke eröffnen. 3) Wenn sie denenjenigen, welche Bücher aus der Bibliotheque entlehnet, bey deren Wiederüberschickung den Zettul, so jene darüber ausgestellet, nicht remittiren, und nach Verfliessung einiger Zeit Ihnen solche, krafft des Zettuls, noch einmahl anfordern, selbst aber das Buch unterschlagen. 4) Wenn sie sich in denjenigen Stunden, wozu sie vermöge ihrer Pflicht verbunden sind, in der Bibliotheque nicht ordentlich antreffen lassen, und entweder ihren Privat-Geschäfften nachgehen, oder, wie auf Universitäten zu geschehen pfleget, mit den Studenten währender Zeit schmausen, und allerhand andere Verhinderungen vorwenden. 5) Wenn sie gute Editiones von Büchern austauschen, oder vor vollständige und accurate Exemplaria defect- und vitieuse hineinstellen. 6) Wenn sie die etwa in einer Bibliothec befindliche Instrumenta mathematica zum täglichen Gebrauch abnutzen, und, da solche verderbet, vorgeben, sie seyen schon vorher so gewesen. 7) Wenn sie ihren guten Freunden heimlich und wider ihre Instruction Bücher auf Jahr und Tag wohl nach Hause geben, und sie ebenfalls durch täglichen Gebrauch abnutzen lassen. 8) Wenn sie von den Geldern, welche zur Anschaffung neuer und in der Bibliothec noch nicht befindl. Auctorum gestifftet sind, etwas entwenden,

da-

dadurch / daß sie die Bücher wohlfeiler einkauffen, als in der Ausgabe von ihnen berechnet wird. 9) Wann sie die Bücher, so 2. oder mehrmahlen in der Bibliothec sich befinden, herausnehmen und vor sich verkauffen. 10) Wenn sie keinen ordentlichen Catalogum über die in der Bibliothec befindliche Bücher führen, damit sie desto eher ein Buch unterschlagen können. 11) Wenn sie denenjenigen, welchen sie wohl wollen, einen öffterern Zutritt in die Bibliothec vergönnen, andere aber, mit welchen sie nicht so vertraut leben, unter erdichteten Ausflüchten gar nicht admittiren, oder mit denen verlangten Büchern nicht an die Hand gehen. 12) Wenn sie in die Bibliothec nur solche Bücher anschaffen, welche in ihren Cram oder vor ihre Profession dienen, oder die ihre Bücher-Correspondenten im Verlag führen, sie mögen dem publico nützlich seyn oder nicht. 13) Wenn sie mit denen Buchhändlern und Buchbindern heimliche Pacta machen / daß jener ihnen ihre vor sich kauffende Bücher in einen geringen Preiß geben, diese aber solche fein wohlfeil einbinden, und hingegen, ihres Einbusses wegen, sich an denen Büchern, welche sie in die gemeine Bibliothec geben und binden / wieder erhohlen sollen.

Mittel: Daß dem Bibliothecario eine besondere Instruction, wie er sein Amt und Verrichtung zu führen / auch mit was vor Sorten Bücher er die Bibliothec zu versehen / beym Antritt zugestellet / und er darauff verpflichtet / auch die Bibliothec je zuweilen visitiret / ob alles darinnen Ordnungs-mäßig zugehe / und endlich dem Bibliothecario alljährlich Rechnung über Einnahm und Ausgab zu thun auferleget werde. Bes. Spatens Teutsche Secretariat-Kunst P. IV. p. 1982.

Biers-

BJierbrauer betriegen 1) Wenn sie zur Erspahrung des Gersten-Maltzes nur Haber-Maltz, auch nach Proportion mehr Hopffen, dann Maltz, zu ihren Gebräuden nehmen. 2) Wenn sie mit Fleiß und wieder des Landes-Gewohnheit zu viel Wasser nachgiessen, und damit das Bier sehr dünne machen, gleichwohl aber sichs, wie ander gutes Bier, bezahlen lassen. 3) wenn sie das sogenannte Katzen-Hirn, Baldrian, und dergleichen Kopffreissende Dinge mehr in die Pfanne werffen, damit das Bier davon starck, und die Leute, so es trincken, fein bald taumelnd werden. 4) Wenn sie etwas von dem Jhnen gegebenen Maltz, Hopffen und Holtz entwenden, und durch ihre Leute heimlich nach Hauß tragen lassen. 5) Wenn sie zuletzt, da das Bier bald fertig, ohne alle Noth viel Holtz in den Ofen werffen, damit fein viele Brände über bleiben mögen, welche sie, als ihr Accidens, samt der Asche behalten. 6) Wenn sie an statt des Hopffens, solchen, da er aufgeschlagen, zu erspahren, Wermuth, Ochsengall und dergleichen unter das Bier thun, damit dasselbe nur bitter werde. 7) Wenn sie wider Obrigkeitl. Verordnung, auch des Sonntags Zeitwährenden Gottesdiensts heimlich mit Brauereyen umgehen. 8) Wenn sie, zumahl da in theils Dörffern die Braumeister zugleich Tranck-Steuer-Einnehmer mit sind, mit denen, welche von ihnen brauen lassen, unter einem Hute spielen, etliche Sümmern oder Malter drüber schütten, oder schütten lassen, und also die Obrigkeit um ihre Tranck-Steuer oder Acciß bringen. 9) Wenn sie in Wasch- und andern

Hauß-

Hauß-Kesseln heimlich Bier brauen, um dadurch sich vom Acciß oder Tranck-Steuern loß zu machen. 10) Wenn sie vieles Bier und wohl auch gute Krafft in den Hopffen lassen, solchen an sich handeln, und hernach das beste Bier aus diesen Hopffen pressen und ziehen.

Mittel: 1) Daß man den Braumeister nicht allein Herr seyn lasse / sondern Ihm auf das Garn Achtung gebe. 2) Daß man auch zu Braumeistern und Brau-Knechten ehrliche und redliche Leute nehme / und in ihren ablegenden Eydes-Pflichten obigerzehlte Betrügereyen / um sich deren zu enthalten / mit berühre. 3) Daß man je zuweilen in denen Mühlen oder Brauhäusern die Mältzer nachmessen lasse / zu sehen / ob nichtes heimlich drüber geschüttet worden. 4) Daß man die Dorles und Pfannen visitiren lasse / ob solche nicht über die erlaubte Grösse sich befinden. 5) Daß man die Müller auf Brandewein-Brennen und Kessel-Bier brauen beeidige / damit sie niemanden kein Maltz schroten / er habe dann hiezu Obrigkeitl. Vergünstigungs-Zettul auf ein gewisses Quantum aufzuweisen / damit die Tranck-Steuer-Beamte und Einnehmere auf solche Zettul hernach mit denen Müllern und Brau-Herren abrechnen können. 6) Auch könte eines und das andere durch Publication einer besondern Brau-Ordnung abgestellet werden.

Bier-Wirthe betriegen 1) Wenn sie das Bier verfälschen / und unter das gute das so genannte frisch- oder dünne Bier, Covent oder gar Wasser thun. 2) Wenn sie, da ein Bier umgeschlagen, ins Faß eine Hand voll Saltz und Buchen-Aschen werffen, damit es darinn erst anfange zu gehren, wodurch aber solches ungesund, dick und zehe wird. 3) Wenn sie das schon verdorbene Bier mit Poth-Asche, Schaaf-Därmern, Kreiden und andern eckelhafften

Dingen mehr, wieder gut machen wollen. 4) Wenn sie kleiner Gemäß haben, als Landbräuchlich ist. 5) Wenn sie bey Anfang ihres Bier-Schenckens sich grösser Gemäß anschaffen, als Landes-Gebrauch mit sich bringet, um dadurch mehr Gäste an sich zu ziehen, und ihren Nächsten die Nahrung abzuschneiden, hernach aber, da diese ein wenig gewohnt, das grosse Gemäß wieder bey Seite thun. 6) Wenn sie zwar rechtes Gemäß führen, aber beym Einlassen mit dem Bier einen grossen Jäst machen, und so gleich unter dem Schein eines vollen Maases in des Käuffers Gefäß eingiessen, daß dieser, wenn der Jäst vergehet, dennoch zu kurtz kommt. 7) Wenn sie mit dem geschwornen Maltz-Messer, Müller und Brauer ein geheimes Verständniß haben, und also mehr Gersten zu einem Maltze aufschütten, mehr Schefel in die Mühle bringen, mehr Wasser zu einem Gebraude giessen, als ordentlicher Weise und nach gemachter Brau-Ordnung geschehen soll, solcher Gestalt aber denen Landes-Herrschafftl. Intraden an Accise, Tranck-Steuern und dergleichen merckli-chen Abbruch thun. 8) Wenn sie ihres eigenen Interesse wegen, alle die in ihren Häusern beym Trunck vorgehende Schand- und Schlägerey-Händel verduckeln, und der Obrigkeit verschweigen, damit solche nicht an das Licht kommen, noch ihre Gäste gestraffet werden mögen. 9) Wenn sie alle Hefen mit dem Bier verkauffen, und zu Erspahrung des Holtzes das Wasser zum Covent, oder Frisch-Bier nicht einmahl sieden, sondern nur roh auf die Treber giessen lassen. 10) Wenn sie wieder die Ordnung oder

Ver-

Verboth der hohen Landes-Obrigkeit, daß Sonntags und in der Woche Abends nach 9. Uhren keine Gäste mehr in Schenck- und Wirths-Häusern sollen gefunden werden, die Gäste heimlicher Weise biß um und nach Mitternacht bey sich sitzen lassen, und auch wohl des Sonntags und an hohen Fest- oder solennen Buß-Tägen zwischen und unter dem Gottesdienste Zech-Gäste verborgen halten, und um solche Zeit im Geheim Bier verzapffen. 11) Wenn sie durch das Saltz das Bier lieblich/ klar und geschmackhafft, aber auch eben dadurch, weil das Saltz das Geblüt angreiffet, dem Leibe sehr schädlich machen. 12) Wenn sie mit Fleiß in ihre Schenck-Maaße zu deren Verengerung unten und an den Seiten Beulen eindrucken, und den Leuthen/ daß solches ohngefehr geschehen, Glauben machen. 13) Wann sie altes abgeschmacktes Trauff-Bier unter das neue oder die hefige Bier-Neigen in andere frisch angesteckte Fässer giessen. 14) Wenn sie, zumahl denen betrunckenen Gästen, mit doppelter oder solcher Kreide/ welche ausgekerbet, und bey dem Anschreiben unvermerckt doppelte Striche machet, anschreiben. 15) Wenn sie nicht ehener Bier aufthun, biß der Nachbar seinen Zeiger oder Bier-Flinder ausgestecket, und solchen also um die Kunden und Gäste zu bringen suchen. 16) Wenn sie einheimische Bier für frembde berühmte Biere, dergleichen z. E. das Coburger, Naumburger, Merseburger, Eulenburger, Zerbster und andere mehr sind, verkauffen, oder die fremde mit einheimischen vermischen. 17) Wenn sie aus abergläubischer Absicht, daß das Bier bald. ausgeschencket werde, birckene Bier-Hähne gebrauchen, denenjenigen so das er-

ste Bier aus einem Fasse hohlen, geschwind damit zulauffen heissen, oder von Diebs-Daumen in das angesteckte Faß etwas hängen, sich aber selbst am meisten damit betriegen, wie der seel. Herr Haase in seiner Vorstellung, was bey der Bier-Brau- und Schenck-Nahrung wieder GOttes Wort und gutes Gewissen sey p. 10. sqq. mit mehrern ausführet.

Mittel: 1) Daß eine Ordnung und Instruction denen Schenck-Wirthen / wie sie sich zu verhalten / vorgeschrieben / und darinnen alles obige unter gewisser Straffe abgestellet / und 2) die Bierschencken und das darinnen befindl. Gemäß zum öfftern ohnvermerckt visitirt / und die befundene Betriegereyen exemplarisch abgestraffet / das verfälschte Getränck aber confisciret / und wo es ohnschädlich / unter die Armen ausgetheilet werde.

Bildhauer betriegen 1) Wenn sie zu Statuen, Leichen- und andern Gedächtniß-Mahlen weiche und bald zerbrechliche Sand-Steine nehmen, nur damit sie desto eher von der Arbeit kommen mögen. 2) Wenn sie sich ihre Arbeit, die man eben so eigentlich nicht allzeit schätzen kan, über die Gebühr theuer bezahlen lassen, unter dem prætext, als müsten sie so und so lange damit zubringen, da sie doch hernach noch andere Arbeiten darzwischen thun, oder unterdessen mehr feyren, als an dem bestellten Steinen arbeiten. 3) Wenn sie, um nur Arbeit zu bekommen, eine Arbeit in wohlfeilen Preiß zu verfertigen versprochen, hernach aber, da sie solche die helffte fertig haben, die Leuthe überlauffen, und mit vielen lamentiren, daß sie die Arbeit nach dem getroffenen Accord unmöglich thun könten, noch mehrern Lohn erpressen. 4) Wenn sie einen Leichen-Stein nicht nach

dem

dem Modell, so man ihnen vorgezeiget, verfertigen, und hernach da sie darüber zu Rede gesetzet werden, sich damit entschuldigen, es sey aus Versehen geschehen, oder hätte sich nicht schicken wollen.

Mittel: 1) Schrifftlichen Contract bey Bestellung wichtiger Stücke. 2) Zuruckhaltung des Hauer-Lohns biß die Arbeit nach vorgeschriebenen Modell verfertiget worden.

Bortenwürcker betriegen 1) Wenn sie Franckfurter Seiden vor venetianische, oder Holländische für Italiänische verarbeiten und verkauffen. 2) Wenn sie unter die Seide zarte Wolle thun, und beedes untereinader würcken, daß es der unverständige nicht gewahr werden kan. 3) Wenn sie falsches Gold und Silber unter das gute meliren, Bänder daraus verfertigen, und solche hernach als ob sie mit dem feinesten Gold und Silber durchwürcket, verkauffen. 4) Wenn sie mit Fleiß solche falsche Waaren, deren, nach Mengerings Anzeige in Scrut. Consc. catech. p. 1521. zu Franckfurth, Hanau, Cölln, Hamburg u. andern Orten von armen Meistern und Pfuschern, auf Verlag eigennütziger Kauff-Leuthe, genug gemacht werden, einkauffen, und alsdann solche vor gute wieder ausgeben und verkauffen. 5) Wenn sie alte an Farben abgeschossene und verlegene Bänder wohlfeil einkauffen, und solche, nachdem sie ihnen eine neue Farbe und Steiffe gegeben, vor frisches Gut wieder verkauffen. 6) Wenn sie die seidene Bänder mit allem Fleiß dünne machen, jedoch dabey starck conciren, damit solche vor gutes Taffent-Band passiren. 7) Wenn sie die Livrèe-Borden nicht nach dem vorgezeigten

Muster verfertigen, sondern etwas weniger an Silber oder Seiden, und wohl statt dieser nur Floret-Seiden nehmen. 8) Wenn sie zu vieles Macherlohn vor dergleichen Arbeit, welche man nicht so genau taxiren kan, fordern und nehmen.

Mittel: 1) Bestellung gewissenhaffter und verständiger Personen / die dergleichen Borten-Waaren beschauen. 2) confiscation der falschen und untüchtig-befundener Waaren. 3) præcaution wieder obige Betrüge in ihrer Innung.

BOthen oder Briefftäger betriegen 1) Wenn sie die Brieffe auf eine subtile Arth eröffnen, und mit eben der subtilität selbige wiederum zumachen, hernach aber die darinn enthaltene Heimlichkeiten entdecken. 2) Wenn sie die mit Geld versehene Brieffe oder Packte bestehlen, das Geld verspielen oder verkauffen, und hernach vorgeben, sie hätten das Paquet verlohren oder seyen unterwegens angegriffen und des Gelds beraubet worden. 3) Wenn sie sich den Lohn vor Bestellung der Brieffe lassen vorausgeben, die Brieffe aber entweder gar nicht, oder doch sehr langsam an gehörigen Orthen bestellen. 4) Wenn sie allerley erdichtete Zeitungen unter die Leuthe ausprengen, und sie vor Evangelische Warheiten erzehlen, mithin das daher entstandene Sprichwort es sind Bothen-avisen! wahrmachen. 5) Wenn sie an denen Orten, wohin sie mit Acten verschicket worden, bey denen Schöppen-Stühlen oder Facultäten ihre Abfertigung gar nicht, oder langsam erinnern, nur damit sie bey ihrer Ruckkunfft viele Tage Wart-Geld bezahlet bekommen mögen. 6) Wenn sie die ihnen

nen anvertraute Briefe und Acten nicht geheim halten, sondern wieder ihre Pflicht oder Versprechen denen Partheyen, welche gerne wissen wolte, wohin ihre Acta verschicket würden, heimlich offenbahren. 7) Wann sie die Ihnen zugestellte Citationes und rechtliche Verordnungen nicht, wie sichs gebühret, zu rechter Zeit u. selbst überbringen, sondern mit guter Muß durch zufällige Gelegenheit anderer bestellen, immittelst aber das völlige Bothen-Lohn denen Partheyen, an welche die Insinuation geschehen, anrechnen. 8) Wenn sie das unter der Titulatur stehende Francò auf subtile Art radiren, und sich die Brieffe auch von dem, an welchen sie überbracht werden, noch einmahl bezahlen lassen. 9) Wenn sie denen Leuthen, welchen die Weite oder Entlegenheit der Oerter, wohin sie die Bothen schicken, unbekannt, mehr Meilen anrechnen, als sie würcklich gegangen. 10) Wenn sie zwar versprechen, sie wolten die Ihnen aufgegebene Briefe oder Acten so gleich fertigen, hernach aber doch wohl ein oder mehrere Tage in der Stadt erst umfragen, wer an solche Oerter, wohin sie verschicket werden, etwas zu bestellen, und solchen zu gefallen warten, biß sie mit ihren Sachen oder Brieffen fertig sind. 11) Wenn sie bey ihren Bothen-gehen Crämerey mit Vögeln und dergleichen treiben, und sich um deßwillen unterwegens aufhalten.

Mittel: Bothen-Ordnungen und Verpflichtungen können guter massen diesen Ubelstand abhelffen.

Brandwein-Schencken betriegen 1) Wenn sie an statt des Maltzes oder andern Getreides Holtz-Aepffel nehmen, und den daraus ge-

machten Brandwein vor Weinhefen oder Korn-Brandewein verkauffen. 2) Wenn sie im Brandewein um ihn damit brennend zu machen, Pfeffer, Nägelein, und anderes Gewürtze thun. 3) Wenn sie den Brandewein zu sehr ablauffen lassen, daß er halb Wasser wird. 4) Wenn sie den Brandwein mit Hollunder-Wacholder- oder Hinck-Beer-Brey anfärben, und so dann vor abgezogenes Wacholder Zimmet-Citronen-und anderes Wasser verkauffen. 5) Wenn sie starcken Brandewein aus Bierhefen præpariren, und vor den stärcksten Wein-Hefen-Brandewein verkauffen. 6) Wenn sie das so genannte Aqua vitæ verfälschen, und, da sie nur schlechten Brandewein darzu genommen, solchem durch Süssigkeit des Zuckers, Sirups oder Honigs einigen angenehmen Geschmack, durch Wurtzeln oder Brasilien-Holtz aber eine hohe Farbe geben. 7) Wann sie Land-Brandewein, vor Rheinischen verschencken 8) Wann sie fremden Brandwein, ohne Abreichung des davon schuldigen Accises heimlich einschleppen 9) Wann sie unrichtiges Gemäß führen. 10) Wann sie an Orthen, wo es dem sehr löblichen Brauch nach, das Frucht-Brennen verbotten ist, solches gleichwohl heimlich zum Brandewein-brennen adhibiren. 11) Wann sie unter dem Sonntags-Gottes-Dienst, oder anderer verbottenen Zeit heimlich Gäste setzen.

Mittel: 1) Fleißige Visitation derer Brandewein-Schencken und Gemässes durch die dazu zu bestellende Viertels-Meistere oder andere Personen. 2) Ernstliche Bestraffung derer Brandewein-Verfälscher. 3) Obrigkeitl. Verboth und Aufhebung derer heimlich herum hausiren.

firenden Brandewein-Brenner. 4) Besondere Ordnung vor die/ welche sich auf den Brandewein-Schanck nähren wollen.

Bräute betriegen 1) Wenn sie als Jungfern mit Cräntzen und musique in die Kirche gehen, ohnerachtet sie ihrer Jungferschafft beraubet, und bald nach der Hochzeit das Wochen-Bett aufschlagen lassen müssen. 2) Wenn sie einen oder den andern lange bey der Nase herumziehen, und immer vertrösten, daß sie solche heyrathen wollen, bald aber, da sie ein besser Glück vor sich sehen, selbige wiederum abandonniren. 3) Wenn sie wieder ihrer Eltern Consens sich mit einer Person heimlich versprochen, und trauen lassen. 4) Wenn sie durch gewisse philtra oder Liebes-Träncke sich ihres Ehe-verlobtens Liebe zu wege gebracht/und gleichwohl die Ehligung ihren Tugenden/ als einer antreibenden Ursache zuschreiben. 5) Wenn sie diejenige, von welchen sie ehemahls caressirt, nachgehends aber, da die sich in entlegene Orte begeben, heimlich verlassen werden, durch allerhand zauberische und verbottene Mittel wiederum herbey bringen. 6) Wenn sie einem die Ehe einmahl zugesagt, vor Vollziehung der Verlöbnüß aber mit andern heimlich davon gehen. 7) Wenn sie sich jünger und reicher, als sie in der That sind, gegen ihre Freyer ausgeben. 8) Wenn sie mit garstigen Kranckheiten, fallenden Seuchs und heiml. Leibes-Gebrechen behafftet sind, und solche den Freyern verschweigen. 9) Wenn sie bey ihrer Trauung allenthalben kostbare Kleider und Schmuck zusammen borgen, und damit, als ob solcher ihnen eigenthümlich sey, gleich der mit fremden Fe-

dern geschmückte Krähe in Phædro, stoltzieren und prangen, 10) Wenn sie ihre Braut-Kleider von den Handels-Leuthen erborgen, und erst, nach gehaltener Hochzeit, aus des Bräutigams Beutel bezahlen wollen.

Mittel: Besiehe unter den Titul: Bräutigam.

Bräutigame betriegen 1) Wenn sie zu einer Zeit die Ehe unterschiedlichen Personen versprechen. 2) Wenn sie sich vor ledige Personen ausgeben, ohnerachtet sie an andern Orten noch Weib und Kinder haben, so von ihnen schändlicher Weise verlassen worden. 3) Wenn sie als Wittber, bey anderweitigen Verheyrathung die Kinder erster Ehe entweder gar nicht, oder nur etliche davon, auch wohl gar amphibolice und mit zweydeutigen Worten angeben, wie jener, welcher 7. Kinder hatte, seiner Braut aber nur zwey lebendige angab, vorgebend, daßdie übrigen fünff, (welche er vorhero in den Keller versteckt) unter der Erden wären. 4) Wenn sie sich vor sehr reich ausgeben, und auch eine Zeitlang mit erborgten Geld einen grossen Staat von sich machen, nur damit sie diejenige Person, so sie gerne zur Ehe hätten, desto eher gewinnen mögen. 5) Wenn sie sich vor graduirte Personen, oder Leuthe höhern Standes und characters, als sie sind, ausgeben, um das Frauen-Zimmer, das sich an academischen und andern Ehren-Tittuln bißweilen vergaffet, desto mehr anzukörnen. 6) Wenn sie ihren Geschlechts-Nahmen verändern, u. sich wegen einiger Nahmens-Gleichheit von einer vornehmen und berühmten Familie herschrieben, deren sie doch gar nicht angehö-

rig

rig sind, nur damit die Eltern derjenigen Person/ um welche sie freyen, desto eher in die Heyrath consentiren mögen. 7) Wenn sie die Mängel, Kranckheiten und Gebrechen ihres Leibes/ wormit sie entweder von Natur, als androgyni, oder zufälliger Weiß, behafftet sind, wissentlich verhehlen. 8) Wenn sie unter dem Versprechen der Heyrath eine Weibs-Person zu Falle bringen, hernach aber solche wiederum verlassen, und auf und davon gehen. 9) Wenn sie einer Person die Ehe versprechen, und nachdem sie es wieder gereuet, vorgeben, es sey nur im Schertz und aus vexation, item wieder den Consens ihrer Eltern, oder in der Truncknheit geschehen, und wüsten also nichts mehr davon. 10) Wenn sie in den so genannten Liebes-Brieffen, so gegen einander gewechselt werden, amphibolische und zweydeutige formuln gebrauchen, wovon Petri Müllers curieuse Dissertation de Litteris amatoriis mit mehrern nachzulesen. 11) Wenn sie bey einer Weibes Person nur um das Interesse willen so lange sie nemlich von derselben brav Geld bekommen, oder sonst guten Genuß haben, freyens vorgeben, solche aber, so bald sie nur ein besser Glück vor sich sehen, wieder verlassen. 12) Wenn sie alte und schon betagte Personen nur ums Gelds willen zu heyrathen suchen, und gleichwohl vorgeben, daß sie bey Ihnen mehr auf ihre Tugenden, als auf die alten Thaler, reflexion machten, da sie doch hernach, wenn die Heyrath vor sich gegangen, einer solchen alten mehr den Tod, als längeres Leben wünschen. 13) Wenn sie hinter- und wieder ihrer Eltern und Freunde Wissen und Willen, welchen sie doch erlangt zu haben

ben vorgeben, sich mit einer Person nur in ein Ehe-Verbündniß begeben, sondern auch wohl gar copuliren lassen. 14) Wenn sie sich mit einer versprechen, vorher aber schon eine andere zu Fall gebracht haben, und solches gegen sie cachiren. 15) Wenn sie um Dienste zu erlangen eine Person zu heyrathen sich anstellen, nach erlangter Beförderung aber dieselbe wieder sitzen lassen.

Mittel: 1) Daß sowohl Eltern/ welche ihre Töchter verheyrathen wollen / als auch Weibs-Personen / so zur Ehe verlanget werden / selbst sich vorhero des Zustandes solcher Bräutigamen fein genau erkundigen / und darbey in Betrachtung/daß Freyen kein Pferde-Kauff sey/ behutsam gehen. 2) Daß die Geistlichkeit mit der Copulation, um schändlichen Gewinsts willen/ nicht so gleich zufahren/ sondern da sich ein Paar Verlobte zur Copulation anmelden / erst vorhero Nachricht einziehen / ob der darzu erforderliche Consensus der Eltern / oder / da diese nicht mehr am Leben/ anderer Freunde darbey sey/ auch ob dergleichen sponsalia mit Genehmhaltung des Consistorii vollzogen worden.

Brief-Schreiber oder Correlspōndenten betriegen 1) Wenn sie mit Fleiß ungegründete Dinge berichten, um dem anderen, der solche ausprengen soll, nur eine Nase zu drehen, und hernach ihren falschen Bericht mit dem Hören-sagen beschönigen. 2) Wenn sie wichtige Brieffe unbeantwortet lassen, und hernach sich damit / daß sie solche gar nicht empfangen / entschuldigen. 3) Wenn sie wegen später Beantwortung derer Brieffe allerhand kahle Entschuldigungen erdichten und vorbringen. 4) Wenn sie in ihren Brieffen mit vieler contestation gute Freundschafft und Aufrichtigkeit simuliren, das Ge-

gen-

genspiel aber in der That erweisen. 6) Wenn sie sich zu allen gehorsamen Diensten offeriren, in der That aber, da es zur Probe kommt, bezeugen, daß ihre Complimenten mehr leere Worte, als cordimenta gewesen. 7) Wenn sie in ihren recommendations-Schreiben denjenigen, deme sie solche mitgeben, mehr dis- als recommendiren, wovon *Læflerus* de Litteris bellerophonteis oder von *Vrias*-Brieffen mit mehrern nachzulesen. 8) Wenn sie geheime und sub fide silentii überschriebene Dinge einander zum Nachtheil aussprengen. 9) Wenn sie diß und jenes jetzt mit geschickt zu haben überschreiben, welches sie wissentl. und mit Fleiß zuruck behalten haben, nur damit der andere, es sey aus Versehen geschehen oder vergessen worden, meinen möge. 11) Wenn sie um Gunst oder Geschencke willen, zu beneficiis und deren Erlangung untüchtige Subjecta recommendiren, und jene anderen, die selbige besser meritirten, entziehen helffen. 12) Wenn sie ihre langsame Antworts-Schreiben etliche Tage eher datiren als solche ausgefertiget worden, damit es, als ob sie hier und da liegen blieben, Schein haben möge.

Mittel: 1) Alle unnöthige Correspondentz zu unterlassen und daher auch solche mit nachläßigen Correspondenten einzustellen. 2) Die unfranquirte Brieffe / wo es nicht wieder den Ubelstand lauffet / an eigennützige Correspondenten / zumahl wenn sie deren eigene affairen betreffen / ohnbeantwortet wieder zu remittiren. 3) Auch im Brieff-Wechsel das Fide, Sed cui, vide! Trau, schau / wem? zu practiciren.

Buchbinder betriegen 1) Wenn sie von guten Büchern Bögen und gantze Lagen verliehren oder zer-

zerschlagen, und hernach den Defect entweder gar verschweigen, oder aber von dem Buchhändl. fordern. 2) Wenn sie ihren guten Freunden und Kunden ihre Bücher-defecte aus vollkommenen exemplarien, so von andern zu binden übergeben worden, ersetzen, und hernach diese um Ersetzung derer Defecte sorgen lassen. 3) Wenn sie mit Fleiß defecte Bücher machen, um nur denen Buchhändlern, mit welchen sie nicht wohl stehen, ihr Müthlein zu kühlen. 4) Wenn sie aus Unachtsamkeit die Bücher verbinden, ungleich falsen, oder allzu knapp beschneiden, und hernach, da man sie deßwegen zur Rede setzt, die Schuld auf den Gesellen wältzen. 5) Wenn sie Bücher, so zusammen gehören, trennen, und um ihres Nutzens willen in 2. oder mehrere Bände binden, da solche doch mit mehrern commodität in einen Band hätten seyn können. 6) Wenn sie ein Buch in Kalb-Leder oder Pergament binden sollen, statt dessen aber nur schäfenes nehmen, und es gleichwohl vor Kälbernes ausgeben. 7) Wenn sie ihre Kunden, und die ihnen Bücher zu binden bringen, von einer Woche zur andern aufreden, und die Arbeit nicht zu versprochener Zeit befördern. 8) Wenn sie mit den Buchdruckern ein heimlich Verständniß haben, und die von ihnen heimlich nachgedruckte Exemplaria von Verlags-Büchern um wohlfeiles Geld annehmen, und gebunden verkauffen, dadurch aber dem Verleger mercklichen Schaden thun. 9) Wenn sie metallene Schlösser und Beschläge an Gebet- und Gesang-Büchern über silbern, und sie hernach unverständigen Käuffern vor pur silberne verkauffen. 10) Wenn sie den Schnitt eines Buchs mit

Flisch-Gold vergülden, und es vor gutes Gold ausgeben, auch den Preiß vorm Band darnach anrechnen. 11) Wenn sie unter allerley prætexten mit neugebundenen Verlags-Büchern handeln, und denen privilegirten Buchhändlern selbigen Orths heimlich Eingriff thun. 12) Wenn sie alte beschmutzte Bände von Pergament beschaben, und solche vor neue wiederum verkauffen. 13) Wenn sie die Frantzösische, und Englische Bände nicht recht zubereiten, daß die Motten bald hinein kommen, und der Band desto eher verderben müsse. 14) Wenn sie die Bögen nicht völlig mit so vielen Stichen, als sich behöret, einhefften, sondern um bald davon zu kommen, hier und dar Stiche unterlassen, und zwey Bögen zusammen nehmen. 15) Wenn sie die Bücher-Bögen nicht gnugsam schlagen, noch durch ein gutes Leim-Wasser ziehen, und also Arbeit und Leim an Büchern ersparen. 16) Wenn sie unter sich in Geheim einen Tax, wie sie die Bibeln, Gesang-Bücher, Calender und dergleichen geben wollen, verabreden und solche daher muthwillig vertheuren. 18) Wenn sie die silberne Buckel und Gesperre, so Ihnen zur Einbindung der Bücher gegeben werden, an den Orthen, wo man es nicht so bald mercket, befeilen und beschneiden.

Mittel: 1) Daß man keinen Buchbinder ein Buch unter die Hände gebe/ man habe denn solches zuvor fleissig collationiret/ da denn/ falß es complet gewesen/ der Buchbinder vor allen Schaden und Defect zu stehen/ verbunden ist. 2) Daß man zu Vermeidung der übrigen Betriegereyen verständige Leute zu Rath ziehe/ und bey Empfang eines Buchs vom Buchbinder solches selbst genau ansehe und durchblättere/ da denn gar bald wahrzunehmen seyn wird/ ob und wo ein Defect am Buch oder

Feh-

Fehler an dessen Band sich finde/ auf deren jeden hernach/ wenn er von dem Buchbinder verhehlet worden/ in der Buchbinder-Innung eine gewisse Straffe gesetzet werden könte/ und 3) daß Ihnen der Eingrieff in die Profession der Büchhändler/ unter was Prætext es sey/ von hoher Obrigkeit gäntzl. verbothen/ wiedrigenfalls aber an ihren Büchern die Confiscirung und auch an ihnen selbst/ nach befinden der Sache/ eine Bestraffung vollzogen werde.

Buchdrucker betriegen 1) wenn sie heiml. Weise confiscirte oder auch andere ärgerl. Bücher/ Scartequen, pasquillantische und gottlose Schrifften, annehmen, und durch den Druck bekannt machen. 2) Wenn sie ihre Arbeit nicht mit gnugsamen Fleiß machen, sondern übereilen, und die Worte, auch wohl den gantzen Verstand verfälschen, 3) wenn sie keinen der Sache verständigen Correctorem halten, sondern die Correctur unter dem Vorwand, sie verstündens zur Gnüge, selbst verrichten, oder, da der Verleger eines Buchs auf einen besondern Correctorem dringet, solche Arbeit ungeschickten Leuten überlassen. 4) Wenn sie anzügliche oder rebellische Schrifften wider die Obrigkeit, oder andere Privat-Personen, wie in so genannten Romainen zu geschehen pfleget, heimlich verfertigen, und darunter nicht ihre, sondern frembde Nahmen und Oerter, wo sie gedrucket seyn sollen, setzen. 5) Wenn sie von Büchern einige Exemplaria vor sich heimlich nachdrucken, und solche wider Wissen und Willen des Verlegers, diesem zu Schaden/ an solche Leuthe, wo sie gedencken, daß es nicht an Tag komme, verstechen oder verkauffen. 6) Wenn sie keinen

nen tüchtigen Firniß zur Farbe nehmen, daß die Letztern dadurch bleich, und sonderlich in kleinern Schrifften, unleserlich werden, dieses aber hernach dem Leser eine Hinderniß und Schwäche des Gesichts verursachet. 7) Wenn sie einen und den andern Bogen aus dem Jhnen zu drucken anvertrauten MSto oder Buch verliehren, oder sonst zu Schanden werden lassen, und hernach solche mit empfangen zu haben läugnen. 8) Wenn sie bey Annehmung in einem oder wenigen Bögen bestehender Scriptorum, Carminum, Disputationum und dergleichen, die auf solche Arbeit keinen Verstand habende gemeine Leute, oder auch die studirende Jugend zur Ungebühr übersetzen, und von einem Bogen so viel nehmen, als davon ihnen kaum die Helffte gehörte. 9) Wenn sie es mit betriegerischen Buchhändlern halten, und um dieser und auch ihres eigenen Nutzens willen, Bücher, welche andere mit grossen Kosten verleget, in geheim und wohl unter verdeckten Namen und Orthe wissentlich nachdrucken. 10) Wenn sie zum Druck sauberes und in einer gewissen Grösse vorgezeigtes Papier zu nehmen versprochen, hernach aber davor auf schwartzes grobes und unsauberes Papier, auch wohl solches, welches die behörige und bedungene Grösse nicht hat, entweder das gantze Werck oder theils Bögen davon drucken, und solches damit, sie hätten dergleichen Papier nicht genug bekommen können, oder wären selbst damit betrogen worden, entschuldigen. 11) Wenn sie statt derer bedungenen neuen Littern oder Schrifften alte, stumpffe, abgenutzte, auch wohl grössere, entweder durchaus, oder an theils Orten, als der Ver-

leger oder Autor haben wollen, nehmen, und, damit es ihnen hingehen möge, die Schuld wohl auf ihrer Leute versehen, weltzen. 12) Wenn sie kleinere Columnen, als mit ihnen accordiret worden, nehmen, auch weniger Zeilen, als sich auf eine pagina sonsten gehöret, drucken. 13) Wenn sie ein Werck binnen einer gewissen Zeit abzudrucken übernehmen, damit aber die Verleger über solche Zeit, offtmahls darum, weil sie andere Arbeit darzwischen gefertiget, aufhalten und vorschützen, es wären ihre Gesellen aus der Arbeit getreten, oder die Verschriebene aussen blieben, oder der Papiermacher hätte sie mit dem Druck-Papier aufgehalten. 14) Wenn sie bey Einballirung der gedruckten Bücher, und da sie solche an den auswärtigen Verleger überschicken sollen, viele Defecte machen, und gleich wohl sich die veraccordirte Exemplaria sämmtl. bezahlen lassen. 15) Wenn sie mit den Buchhändlern accordirt haben, daß, so bald ein Bogen aus der Presse kommt, diese auch so gleich davor die Zahlung thun, sie aber, damit sie desto öffterer Bogen bezahlet bekommen mögen, immer einerley Druck-Bogen behalten, und nur die Signaturen unten verrücken, daß der Verleger, falls er auf die Materie des vorher vorgezeigten Bogens nicht wohl Achtung gegeben, solche nur in Signaturen veränderte Bogen vor frische und andere Bogen in der Materie hält.

Mittel: Wider das heiml. Drucken ist das sicherste ein Obrigkeitl. scharffes Verbot / nichtes ohne Censur und Vorwissen der hierzu verordneten Obrigkeitl. Personen zu drucken / wegen alles übrigen aber kan sich der

Auctor

Auctor oder Verleger am füglichsten durch einen mit dem Buchdrucker aufgerichteten schrifftl. Contract in Sicherheit stellen.

Bücherschreiber betriegen 1) wenn sie ihren Büchern grosse, weitläufftige und sehr prächtige Titul geben, und darinnen mehr versprechen, als in dem Buch selbst præstiret wird und zu finden ist. 2) Wenn sie von gelehrten und berühmten Leuten Carmina und Vorreden erbetteln, und diese veranlassen, daß sie darinnen ihre, der Auctorum, Gelehrsamkeit und erlangten Ruhm in dieser oder jener Science, davon sie schreiben, heraus streichen. 3) Wenn sie selbst unter dem Nahmen eines gelehrten Mannes Carmina und Præfationes, darinnen sie von ihrer Gelehrsamkeit viel Dicentes machen, verfertigen, und hernach ihren Büchern vordrucken lassen, wie dieses sonderlich Hr. Menckenius de Charlatanaria eruditorum p. 47. an vielen mit Recht carpirt. 4) Wenn sie in ihre Bücher viele und weitl. Digressiones oder Ausschweiffungen machen, und Dinge mit einmischen, die gar nicht zur Sache gehören, nur damit Ihnen vom Verleger desto mehrere Bogen bezahlet werden. 5) Wenn sie die Bücher der Alten, so gut sind, vernichten, das Ihrige aber selbst aus denselben nehmen, und sie nicht einmahl allegiren. 6) Wenn sie aus vielen Büchern etwas zusammen schreiben, und es nachgehends vor ihre eigene Invention ausgeben. 7) Wenn sie ihre Bücher aus Affecten, oder um Genusses willen schreiben, und darinnen Leute, welche in keinem guten Ruff noch lobens-würdig, besonders heraus strei-

chen, und ihre unjustificirliche Thaten zu sehr vertheidigen, oder andere ehrliche wackere Leute verunglimpffen und verkleinern. 8) Wenn sie aus der Bibel, denen Patribus, corpore juris und andern guten Schrifften loca allegiren, das beste aber, und insonderheit, was ihrer Hypothesi zuwider, nach Art des Satans, aussen lassen. 9) Wenn sie nach der Censur noch andere neue und verdächtige Dinge mit einsetzen, und unvermerckt bekannt machen. 10) Wenn sie aus Auctoribus, so nicht allzu bekannt, falsche Allegata machen, oder wohl gar Bücher, Diplomata und andere Dinge, aus Archiven allegiren, die niemahls in rerum natura gewesen sind. 11) Wenn sie ihren Büchern, so unter den ersten Tituln nicht abgehen wollen, andere Mäntelgen umthun, und einen neuen Titul geben. 12) Wenn sie in ihren Vorreden erwehnen, daß gelehrte oder renommirte Leute ihr Scriptum der gelehrten Welt oder dem Publico zum Nutzen heraus zu geben angefrischet, da doch wohl niemand davon gedacht, sondern ihr Eigen-Ehr oder Eigen-Nutz sie allein darzu bewogen. 13) Wenn sie denen Buchhändlern ihre Arbeit, als etwas recht rares, curieuses und viele Liebhabere findendes Werck heraus streichen, mithin dieselbe zum Verlag beschwätzen, da diese doch hernach nichts anders, als gewisse Laden-Hüter und Maculatur, an dem vermeynten schönen Wercke bekommen. 14) Wenn sie ihre eigene Arbeit vor frembde, und solche, die sie aus andern Sprachen in das Teutsche oder Lateinische übersetzet, ausgeben, um dadurch deren Abgang desto mehr zu befördern, oder,

da

da das Buch angefochten wird, dessen Vertheidigung überhoben zu seyn. 15) Wenn sie denen Buchhändlern eine schöne Sciagraphiam, prodromum oder Probe von einem unter der Feder habenden Wercke weisen, und darauf mit Ihnen, solche auf eine gewisse Zeit zu lieffern, accordiren, hernach aber auf die bestimmte Zeit entweder nicht einhalten, oder das Werck über Halß und über Kopff, es mag gerathen, wie es will, und der Probe gemäß seyn, oder nicht, ausfertigen. 16) Wenn sie von ihren in gewisse Absätze eingetheilten Schrifften, einen Theil nach dem andern heraus zu geben in dem ersten versprechen, hernach aber mit allen oder theils übrigen, welche sie nicht ausarbeiten mögen, oder können, zu Hause bleiben. 17) Wenn sie in ihren Büchern von vielen Arcanis, Künsten und inventis Meldung thun, solche dabey vor practicable und bewährt, auch wohl mit Beysetzung eines probatum est ausgeben, da doch keines deren in der Probe bestehet und zu gebrauchen ist. 18) Wenn sie in den Biographiis oder Lebens-Beschreibungen die Personen nicht beschreiben, wie sie gewesen, sondern nur wie sie hätten seyn sollen. 19) Wenn sie auf denen von Ihnen edirten Büchern ihren Nahmen zu des Nechsten Nachtheil verschweigen. 20) Wenn sie eine neuere Jahr-Zahl auf das Titul-Blat setzen, als das Buch herauskommen.

Mittel: Daß aller Orten die Obrigkeiten durch gewissenhaffte und geschickte Censores die herauszugebende Schrifften genau censiren und auf obigangeführte Stücke besonders mit Achtung geben lasse / damit we-

der Verleger noch Käuffer mit solchen nichtswürdigen Papieren angeführet / auch kein Scriptum ohne beygedruckten Nahmen des Censoris oder dessen Obrigkeit an das Tage-Licht gestellet werde.

Buchhändler betriegen 1) wenn sie eines andern Buchhändlers Verlags-Bücher heimlich nachdrucken lassen, und, damit ihre nachgedruckte Exemplaria desto eher abgehen mögen, solche, in Ansehung, daß sie den Auctorem eines Buchs nicht bezahlen dürffen, in geringern Preiß, als etwa der rechtmässige Buchführer thun kan, verkauffen, solcher gestalt aber, daß des andern Verlag liegen bleibe, verursachen. 2) Wenn sie mit wissen defecte Bücher vor vollständige den Käuffern anhängen, und da hernach diese den Defect inne werden, solchen unter der kahlen Entschuldigung, es sey der Defect vom Buchbinder oder von ihnen, den Käuffern selbst, gemacht worden, nicht ersetzen wollen. 3) Wenn sie den in Collegiis Academicis geführten Discours berühmter Leute, welcher doch offt ohne behörige Connexion nachgeschrieben wird, ohne derselben Vorbewust zum Druck befördern, und damit man sie deshalber nicht in Verdacht habe, fremde und offt erdichtete Verleger dazu angeben. 4) Wenn sie alten verlegenen und untüchtigen Büchern, so nicht abgehen wollen, einen neuen Titul geben, und, damit man solche vor Neue ansehen möge, dieselbe an den Seiten beraspeln, daß das schwartz-angelauffene Papier davon abgehe und hergegen das Weisse wieder hervor scheine. 5) Wenn sie die Jahrzahl auf den neuzudirenden Büchern ein oder zwey Jahr voraus

setzen, oder wenigstens etliche 100. Exemplaria mit einer neuen Jahrzahl, als man etwa zur Zeit, da ein Buch gedruckt wird, schreibet, versehen lassen, damit solche immer vor neue Bücher passiren mögen. 6) Wenn sie auf den Büchern zum Druck-Ort Amsterdam oder sonst eine Holländische Stadt fälschlich angeben, damit die Materie dem Holländischen Druck gleich möge bezahlet werden. 7) Wenn sie zum Titul und auswendigen Lage-Bogen sauber und weisses, zu dem übrigen aber grobes und schwartzes Papier nehmen, mithin die Bücher nur den übertünchten Gräbern gleich machen. 8) Wenn sie, da die Buchdruckere die Correcturen nicht mit übernommen, keine tüchtige und fleißige Correctores bestellen, und dadurch offt so wohl dem Auctori, als auch dem Buch selbst einen nicht geringen Schandfleck anhängen. 9) Wenn sie ihren schlechten Büchern von vornehmen Leuten Præfationes vorsetzen, und solche darinnen aufs beste recommendiren lassen, damit die Käuffere dadurch desto mehr angelocket werden. 10) Wenn sie denen schon gedruckten Büchern, so nicht wohl abgehen, Accessiones geben, solche aber nicht à parte drucken, sondern jenen immediate anhängen lassen, damit diese jene mit verkauffen helffen. 11) Wenn sie bey wiederhohlter Auflage die Bücher vor vermehrter und correcter ausgeben, in der That aber am Buch weiter nichts, als daß editio secunda correctior, emendatior, locupletior, u. s. f. auf dem Titul steht, vermehrt, auch, was die Accurateſſe betrifft, offtmahls noch schlimmer als die erstere gerathen ist. 12) Wenn sie den Titul ei-

nes Buchs von schon edirten und wohlabgehenden Schrifften abborgen, und den Ihrigen auch vorsetzen, damit sie mit jenen in gleicher Maaß wohl abgehen mögen. 13) Wenn sie ihre Verlags-Bücher durch die Herren Journalisten in ihren Monathsschrifften mit vielen Lobsprüchen, ohne Meriten, oder aber mit widrigen, Ihnen aber doch vortheilhafften judiciis, ohne Verschulden, recensiren lassen, damit sich die Liebhabere dazu desto eher und begieriger finden mögen. 14) Wenn sie durch andere veranstalten oder geschehen lassen, daß ihre Verlags-Bücher öffentlich refutirt, oder wohl gar confiſciret, und durch den Scharffrichter verbrannt werden, damit solche hernach desto fleißiger gesuchet und desto theurer aufgekauffet werden. 15) Wenn sie Manuſcripta unter dem Nahmen vornehmer und gelehrter Leute, so längst verstorben, drucken lassen, und darbey den wahren Auctorem ohne Noth verbergen, nur damit jene im Druck wegen des etwa berühmten Auctoris mit desto grössern Applauſu aufgenommen werden. 16) Wenn sie im Alphabet etl. Signaturen mit Fleiß überhüpffen und aussen die paginas aber und Materie richtig fortgehen lassen, damit sie bey Verstechung ihrer Bücher mit andern Buchhändlern, die auf Messen die Bücher genau zu collationiren nicht wohl Zeit haben, desto mehrere Alphabete oder Bögen geliefert zu haben, scheinen mögen.

Mittel: 1) Daß diejenigen, welche den Buchhandel erlernen wollen, sich in Schulen länger aufhalten, und nebst dem Grund des Christenthums auch in der

Litteratur einige profectus machen / damit sie künfftig von der Güte eines Buchs / so ihnen zum Verlag offerirt wird / selbst einiger massen urtheilen mögen / und nicht erst nach erlittenen Schaden klug gemacht werden. 2) Daß sie bey Antrag eines Buchs zum Verlag verständige und gelehrte Männer darüber zu Rathe ziehen / und nicht alles / was ihnen vorkommt / annehmen / als wodurch hernach offt geschicht / daß sie durch angenommenen Verlag eines Buchs manches Capital dergestalt verlegen / daß sie es Zeitlebens nicht wieder finden können. 3) Daß hohe Obrigkeit eine besondere Buchhändler-Ordnung drucken / und darinnen obigen Betriegereyen mit androhender harter Bestraffung und Confiscirung alles unbilligen Nachdrucks möglichst vorbeugen lasse / aber auch selbst nicht zweyen oder mehrern ein Privilegium über einerl. Buch ertheile.

Büchsenmacher betriegen 1) wenn sie altes Gewehr wohlfeil einkauffen, solches sodann hell ausputzen, sauber poliren, und, nachdeme sie etwan solches mit einem neuen Schafft versehen, vor gantz neues Gewehr ausgeben, und davor wiederum theuer verkauffen. 2) Wenn sie die Schlösser an dem Gewehr mit Fleiß so verfertigen, daß solche nach kurtzer Zeit und Gebrauch entweder in der Ruhe nicht bestehen bleiben, oder gar nicht loß zu drucken seyn, nur damit sie bald wiederum etwas zu arbeiten bekommen. 3) Wenn sie an denen Schlössern, so man ihnen zu verbessern giebet, zwar dasjenige machen, was man verlanget hat, hingegen aber daran etwas anders ruiniren, damit, wenn nachgehends das Schloß gar nicht mehr halten will, man bey ihnen ein neues müsse machen lassen. 4) Wenn sie auf die Schlösser und Läuffte, derer Büchsen, Flin-

ten oder Pistolen einen fremden Ort, wo man gutes Gewehr machet, dergl. z. E. Mastrich / Cronach, Carlsbad, Brescia und andere Oerter sind, stechen, damit sie das Gewehr desto ehe an Mann bringen mögen, da doch wohl solches in der nechsten Ecke gemachet worden ist. 5) Wenn sie die guten Federn, so in den Schlössern sind, oder die Schlösser selbsten heraus nehmen, und an statt derselben alte und matte, die sie nur ein wenig ausgeputzet, hineinsetzen. 6) Wenn sie die Leute anzulocken vorgeben, mit dem Gewehr, das sie verhandeln wollen, könte man so und so weit schiessen, sie wolten es auf die Probe ankommen lassen, auch zu dem Ende auf das freye Feld gehen, und gemeiniglich Papier an einem Brette oder sonst an einem darzu bequemen Orte feste machen, da es denn geschicht, daß sie ein anderes und wohl durchlöchertes Papier von eben der Grösse in der Tasche haben, und so bald der Schuß geschehen, beylauffen, das aufgesetzte einstecken, hingegen aber das durchlöcherte aufweisen, daß man also glauben muß, ihr Gewehr sey von solcher Güte, wie sie es ausgeben. 7) Wenn sie zusprungene Läuffte wieder zusammen treiben und löthen, so denn vor tüchtige und neue ausgeben. 8) Wenn sie krumm und falsch gebohrte Läuffte vor gute in das Gewehr machen, und denen Unverständigen anhängen.

Mittel: Daß auf jedes Gewehr / nach ausgestandener Probe von des Orths Obrigkeit oder wenigstens von des Handwercks geschwornen Zeichen-Meistern ein gewisses Zeichen nebst dem / so der Meister darauf machet / geschlagen / auch sonsten obgedachte Betrügereyen /

in

in der Büchsenmacher und Büchsenschäfftere Innung bey Straff untersaget werden.

Bürgemeister betriegen 1) wenn sie bey der Wahl zum Bürgemeister-Amt die meisten Stimmen mit Geld erkauffen / oder durch andere verbothene Wege darzu gelangen, ohne daß sie dadurch geschickt und tüchtig sind. 2) Wenn sie nicht so wohl auf der Stadt Bestes / als auf ihren eigenen Nutzen sehen, und sich also von den bürgerl. Intraden bereichern. 3) Wenn sie gewisse Sachen vor sich allein und ohne Vorbewust der übrigen Raths-Glieder, oder zu der Zeit, da nur solche aus dem Collegio gegenwärtig, welche ihnen und der Sache nicht zu wider / decidiren, und darunter entweder ihr eigenes Interesse suchen / oder aber denenjenigen, welche die Sache angehet / etwas zu gefallen thun wollen. 4) Wenn sie, was auf dem Rathhause vorgegangen / und verschwiegen gehalten werden soll / dem Tertio zu seiner Præcaution oder guten Freunden zu Lieb, hingegen zum Nachtheil einer Parthey, heimlich offenbahren. 5) Wenn sie ihre Accidentzien unvermerckter weise vermehren / und wohl gar neue Accidentzien sub specie recti aufbringen. 6) Wenn sie unter dem Schein des Rechtens das Ansehen der Person achten / Geschencke nehmen, und die Klag-Sachen der Reichen bald vornehmen und zu Ende bringen, den Armen und Geringen aber das Recht verzögern. 7) Wenn sie offenbahre im Schwang gehende Aergernisse und Unordnungen nicht zu allen Zeiten gebührend straffen / sondern dazu stille schweigen, wenn die Ihrige oder ihre Anverwandte mit interessiret

sind /

sind, und diesen durch die Finger sehen. 8) Wenn sie denen an Sonn- und Feyertägen in öffentlichen Wirths-Häusern, Wein- und Bier-schencken verübten Excessen, aus interessirter Absicht, und damit sie nur von den Delinquenten brav Straffgelder einziehen mögen, nicht mit allem Ernst und Eifer steuren. 9) Wenn sie die Legata, Stipendia und andere Stifftungen vor arme studirende Jugend und Landes-Kinder, untüchtigen, Unbedürfftigen, Frembden oder ihren eigenen Kindern und Vettern in die Hände spielen, solcher gestalt aber manch herrl. Ingenium, welches einst der Stadt trefl. Dienste hätte thun können, sich aber Armuth halber nicht empor zu schwingen vermag, im Staube liegen und verderben lassen. 10) Wenn sie mit Abtragung derer Viaticorum und Zehr-Pfennige, welche Bürgerl. und auf die Academie ziehenden Landes-Kindern aus gemeiner Stadt-Cassa zu reichen gestifftet sind, nach Affecten handeln, und solche nur denen, welchen sie wohl wollen, geben, andern aber, denen sie abhold sind, ob sie es sonst gleich wohl und besser als jene werth sind, unbilliger Weise entziehen, auch wohl gar als ob sie es ausgezahlet, berechnen. 11) Wenn sie die einkommende Gelder zu ihren eigenen Nutzen verwenden, und darüber die öffentl. Stadt-Gebäude der Kirchen-Pfarr- und Schulen, Mauren der Stadt, und dergleichen mehr nicht im baulichen Wesen erhalten. 12) Wenn sie der hohen Obrigkeit Gewissen-lose Vorschläge thun, wie diese die Stadt um ihre Privilegia, Statuten, altes Herkommen, und Gerechtigkeiten bringen können, um sich dadurch

bey

bey der Landes-Herrschafft desto mehr zu insinuiren. 13) Wenn sie den übrigen Raths-Verwandten, so in Rechnungen sitzen, conniviren, und bey Untersuchung deren Rechnungen über Einnahme und Ausgaben ein X vor ein V seyn lassen. 14) Wenn sie den von ihren Söhnen oder Befreunden mit andern verübten Unfug ungestrafft hingehen lassen, andere aber, so mit darbey gewesen, allein straffen, oder ihnen um jener willen ebenfalls durch die Finger sehen. 15) Wenn sie bey Einquartirungen unter den Bürgern und Innwohnern der Stadt keine Proportion halten lassen, sondern aus Privat-Rache oder Nutzen den einen mehr als den andern damit beschweren.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit gottesfürchtige und redliche Leute zu solchem Amt erwehle. 2) Die Klagen der Bürgerschafft / wenn dergleichen wider die Bürgemeister vorkommen / zu gewissen Zeiten selbst anhöre / und darauf 3) das Regiment des Raths durch die hiezu deputirte Räthe scharff untersuchen lasse / ob solches nach denen Policey- und andern Ordnungen gebührend geführet werde.

Bürger betriegen 1) Wenn sie einander die Bäume und Weinstöcke ausgraben und nehmen, oder heimlich abhauen und verderben. 2) Wenn sie bey Herbst-Zeit die Trauben aus den Bergen schneiden, und also dem Zehend-Herrn an seinem Zehenden Abbruch thun. 3) Wenn sie den Zehend-Herrn seinen Zehend durch unvermerckes oder nächtliches Einführen des Getreides Diebischer Weise entwenden. 4) Wenn sie einander das Obst von Bäumen ohnvermerckt abschütteln, auflesen, und wegtragen, beym Grasen ihm seine Saat abschneiden, das Gras

in

in fremden Gärten und Wiesen abmehen und wegtragen / das Getreid von fremden Acker weg- und auf den ihrigen tragen. 5) Wenn sie einander an Aeckern etwas abpflügen / und die Mahlsteine tückischer Weise verrücken oder aus dem Wege räumen. 6) Wenn sie wissentl. gestohlnes Guth an sich kauffen / und verpartieren helffen. 7) Wenn sie ein oder andere kauffbare Dinge / an Früchten / Feder- und Flügel-Vieh / Holtz und dergleichen / ausserhalb den öffentlichen Märckten / zum Auffschlag heimlich vor- und aufkauffen. 8) Wenn sie Fremden ohne der Obrigkeit Vorbewust liegende Güter verkauffen / oder darauf heimlich Geld nehmen / auch wohl dieselben mit Gülden und andern Oneribus beschweren / 9) Wenn sie ihre Richter in Regierungs- Amts- und Raths-Stuben mit Geld bestechen / damit sie ihre Streit-Sache / die eben nicht zum besten ist / wider den Gegenparth desto eher erhalten mögen. 10) Wenn sie einander das Gesinde heimlich durch allerhand Vorstellungen verhetzen / oder sie selbst durch Darbietung eines grössern Lohns von demjenigen Herrn, zu dem es sich zu erst verdinget / abspenstig machen. 11) Wenn sie durch allerhand Künste andern die Tauben und Hüner abfangen. 12) Wenn sie die Garten-Heegen nach und nach ihren Nachbaren zutreiben / oder auch auf solche Arth gemeine Wege und Stege verengern. 13) Wann da das Fischen in gemeinen Wassern wochentlich nur ein oder zwey Tage erlaubet / sie verstohlener Weiße an verbottenen Tagen darinnen fischen. 14) Wenn sie bey Hochzeiten / Kindtaufen und andern Gelagen ohnvermercket

mehr Gäste setzen und Speisen auftragen als ihnen erlaubet. Ein mehrers besiehe unter dem Titul: Bauern, Bierbrauer ꝛc.

Mittel: 1) Wachsames Auge der hohen und niedern Obrigkeit über ihre Bürger und ernste Bestraffung der Verbrechere wider die ausgelassene Mandata und Ordnungen. 2) Bestellung gewisser verpflichteter Personen/ als Censores und observatores morum, Gassen Aufsehere/ Flürer und dergleichen / welche bey dem Policey-Collegio, Aembtern / oder Stadt-Rath alles/ was wider gedachte Ordnungen lauffet / heimlich oder öffentlich anzugeben. 3) Ein gewisses Ansag-Geld oder Verehrung auf ein und das andere dem Publico oder Privatis schädlichen Verbrechens Entdeckung zu setzen.

Büttner betriegen 1) Wenn sie die Fässer an den Fugen nicht recht verwahren. 2) Wann sie die Schlösser und Geschrencke der Reiffe nicht tieff und vest genug machen, damit die Reiffe bald wieder loß springen und abfallen mögen. 3) Wenn sie anstatt, daß sie die Boden von alten Fässern abnehmen solten, damit die Fugen recht zusammen gehen, nur Schilff in dieselbe stipffen. 4) Wenn sie die Tauben an Fässern gar zu sehr ausbrennen, damit / fals solche bald drauf gehen, sie wiederum neue zu machen bekommen. 5) Wenn sie im pichen die Fässer ruiniren, und das Feuer zu lange darinnen erhalten, daß die Fässer also mit Gewalt ausbrennen und verderben müssen. 6) Wenn sie bey dem pichen und binden die Reiffe muthwillig ab- und zusammen schlagen, damit ihnen desto mehr neue bezahlet werden mögen. 7) Wenn sie aus den Herrschafftl. und andern ihnen nicht zukommenden Höltzern die Reiffe hauen, oder etwan Taglöhner anstefften, solche des Tages über zu

hauen und des Nachts zu hohlen, damit sie selbige hernach von Ihnen um einen geringen Preiß an sich erhandeln können. 8) Wenn sie wurmstichiges und faules Holtz zu ihrer Arbeit nehmen, welches hernach im Gebrauch wenig oder nichts hält. 9) Wenn sie mehr neue Reiffe in ihren Auszügen ansetzen oder davor anfordern, als sie hergegeben. 10) Wenn sie von dem Bech, welches man ihnen zu pichen giebet, einen Theil in ihren Pfannen behalten, oder heimlich mit nach Hause nehmen. 11) Wenn sie die unter ihrer Aufsicht habende Weine allzu offt versuchen, oder wohl gar davon manche bouteille voll mit nach Hause nehmen, und den abgehenden Mangel mit Wasser ersetzen. 12) Wenn sie von brauchbaren Fassen, Kuffen und Gefässen vorgeben, dieses oder jenes tauge nicht mehr zum binden, nur damit sie ihre neue an den Mann bringen mögen.

Mittel: Daß durch darauf gerichtete Innungs-Puncta, welche denen Büttnern ertheilet / obigen Vervortheilungen gesteuert/und die in jenen dargegen determinirte Straffen fleißig eingetrieben / alle neue Büttner-Arbeit aber durch verpflichtete Leuthe vor dem Verkauff beschauet/ und/ was Kauffmanns Gut/ gestempelt werde.

Calenderschreiber betriegen 1) Wenn sie Calender schreiben, ohne daß sie von der astronomie die geringste Wissenschafft haben, und also nur aus einem Calendario perpetuo, oder aus einem andern in selbigen Jahr von guten astronomis verfertigten Calender, die Monathe und Tage nebst Sonnen- Monds- und Planeten-Lauff heraus schreiben, nichts destoweniger es hernach vor ihre eigene Arbeit ausgeben. 2) Wenn sie in ihren Calendern vieles

von

von Veränderung des Wetters, nach eigenem Gutdüncken, setzen, da es doch nur auf eine blosse Muthmassung ankommt, oder es wie jener Calenderschreiber machen, der allemahl bey Beschreibung des Wetters das **contrarium** vom Wetter, welches ein anderer Calender Prophezeier/ in den seinigen gesetzet. 3) Wenn sie vorgeben, an dem und jenem Tage sey gut purgiren, pflantzen, Holtz fällen, Kinder entwehnen, Aderlassen, u. d. g. und damit einfältigen Leuthen zu Aberglauben und Tagewehlen Gelegenheit geben. 4) Wenn sie sagen, in den und jenem Jahr würden diese oder jene Kranckheiten regieren, da doch solche hernach weder erfolgen, noch auch sie einige Wissenschafft davon haben können. 5) Wenn sie ihre Calender mit allerhand ungewissen Kunst-Stückgen und Zeitungen anfüllen, damit solche nur desto eher abgehen mögen. 6) Wenn sie von Kriegs- und Friedens-Sachen, wie auch von Absterben hoher Häupter viele **prognostica** stellen, und solche unter schweren und zweydeutigen **Terminis**, damit falls solche ja nicht eintreffen, nicht jederman wissen möge, wohin sie geziehlet, hinsetzen. 7) Wenn sie vorgeben, dieser oder jener Tag sey ein verworffener, glücklicher oder unglücklicher Tag, da doch insgemein zu denen Verrichtungen im menschlichen Leben ein Tag so gut als der andere ist, auch Glück und Unglück nicht von dem Tag, oder betrügl. Zeichen des Calendermachers, sondern allein von GOtt **dependiret.**

Mittel: Solchen Betriegereyen überhaupt keinen Glauben beyzumessen, und sich mit Aberglauben nicht an dem HErrn zu versündigen. 2) Die Calender vorhe-

Bayerische Staatsbibliothek München

ro durch geschickte Personen zu censiren/und das unnütze Gezeug auszumustern.

CAmmer-Räthe betriegen 1) Wenn sie diejenigen, welchen man Geld schuldig, mit der Entschuldigung, es sey kein Geld oder Einnahme vorhanden, abweisen, da sie doch wohl andern, welche gleich hernach sich um Zahlung anmelden, solche ohngesäumt thun lassen. 2) Wenn sie denen Leuthen statt baaren Geldes Anweisungen geben an solche Orte, wo sie wissen, daß daselbst kein Geld zu erheben, oder doch sehr Mühe- und langsam damit hergehe. 3) Wenn sie dergleichen Assignationes an solche Einnehmere oder Beamten stellen, mit denen sie es abgeleget, daß sie solche Anweisungen nicht respectiren, oder sich entschuldigen sollen, daß sie erstlichen so viele vorhergehende angewiesene Posten bezahlen müsten, und die Glaubigere also damit über Jahr und Tage aufhalten. 4) Wenn sie denen, so etwas zu fodern, Frucht, Holtz, oder andere materialia auf Abschlag reichen lassen, nur damit sie, wenn ein solcher wiederkommt und seinen Uberrest fordert, sie sich gegen ihn entschuldigen können, man müste vorhero sich erkundigen, was er aus diesem oder jenem Amt auf Abschlag seiner Prætension erhalten, und so dann darauf gerechnet werden, da immittelst es fein langsam damit zugehet, und der Verzug des Ab- und zurechnens bald auf den Cammer-Schreiber, bald aber auf diesen oder jenen Unter-Beamten geschoben wird. 5) Wenn sie ihren Herren weiß machen, es wäre kein Geld zu dieser oder jener pressanten Ausgabe vorhanden, sie wolten aber es einswells gegen Interesse

selbst

selbst vorschiessen, oder auf ihren Credit aufnehmen, da sie doch wohl sich sogleich hier oder da selbst wider bezahlt machen. 6) Wenn sie denen Pachtern Herrschafftlicher Aemter oder Güter solche in einem geringen Pachtüberlassen, daß diese davon ihre Kuche mit Rindern, Schaafen, Schweinen, Feder-Vieh, Butter, Eyer und dergleichen, entweder gar ohne, oder nur vor halb Geld versehen. 7) Wenn sie Presente von denen Italienern, Jubiliren, und Kauf-Leuten, welche bey Herrschafften oder Cammern zu fodern, nehmen, und ihnen so dann erst und nicht eher biß man ihnen ein Opffer gebracht, das schuldige Geld bezahlen lassen. 8) Wenn sie denenjenigen, welche 100. Rthlr. richtig zu fodern, aber öffters mit denen gewöhnlichen Worten; Es sey kein Geld in der Cammer, abgewiesen worden, 70. oder 80. Rthlr. von ihren propre-Mitteln davor zuzahlen, sich erbieten, wenn sie das übrige statt Zinßen oder recompence schwinden lassen wollen, solche Zahlung auch darauf thun, und sich eine Quittung auf die gantze Summa derer 100. Thlr. dargegen geben lassen, hierauf aber die völlige Summa derer 100. Rthlr. wohl so gleich andern Tages dargegen aus der Rent-Cammer erheben. 9) Wenn sie wissen, daß die Herrschafft zu einer pressanten Ausgabe Geldes benöthiget, sie persuadiren, daß sie zu Uberkommung der erforderten Summa ihnen oder ihren guten Freunden, mit denen sie es halten, diß oder jenes Guth, Zehend, Güld und dergleichen kauflich, wider kauflich oder Pachtweiß überlassen. 10) Wenn sie mit denen Intraden durch allerhand Umschläge, Anweisungen, und Ver-

kehrungen, es also spielen, daß der Herr niemahls dahinder kommen kan, ob Geld in der Cammer, oder was davon bey dieser und jener Einnahme fällig und er baar erheben könne. 11) Wenn sie bey Herrschafftlichen errichtenden Gebäuden das Werck selbst dirigiren, und die materialien anschaffen, auch die Arbeits-Leuthe selbst bezahlen, überall aber ihren besondern Vortheil und interesse dabey, zumahlen unter Vorgeben, als schössen sie immer dazu vieles von ihren Geldern oder Capitalien her, beobachten. 12) Wenn sie denen, welche privilegia e. g. zu brauen, Wirthschafften, suchen, solche Sache Anfangs schwer machen, nachgehends aber, wenn der Implorant mit einer gefüllten Hand kommt, ihn was und wie er es verlangt, es mag auch wohl mit der Herrschafft und des Tertii Schaden seyn oder nicht, zu wegen bringen. 13) Wenn sie von denen Forst-Bedienten Haasen, Vögel und dergleichen, welche diese der Herrschafft entwenden, sich verehren lassen und annehmen. 14) Wenn sie diejenigen Dienste, welche sie zu bestellen, mit solchen Leuthen, die ihnen spendirt, oder die sie sonsten künftig bey ihren Diensten zu geniessen wissen, versehen, sie mögen dazu geschickt seyn oder nicht. 15) Wenn sie von denen Rechnungs-Beamten sich etwas zu gut thun lassen, und dargegen, wenn diese ihre Rechnungen nicht behörig ablegen, sondern es lange damit anstehen lassen, ihnen hierunter so wohl als mit Erlegung der Rechnungs-Resten nachsehen. 16) Wenn sie von denen Hof-Juden Pferde, Jubelen und anders was sie bedürffen um halb Geld annehmen, hingegen ihnen, daß sie durch allerley

vortheilhafftigen Handel, mit denen Herrschafften oder ihrer Cammer es doppelt und mehrfach einbringen können, Gelegenheit machen.

Mittel: 1) Daß ein Landes-Herr seine Cammer selbst fleißig besuche / und wie darinnen hausgehalten werde/nachsehe. 2) Von den Cameralibus fleißige Rechnung über Ausgab- und Einnahm / und zwar dieses auch wohl jezuweilen unvermuthet/ ehe sie noch sichs versehen/ abfordern. 3) Gewissenhaffte/ zumahlen dem Geitz und Eigennutz am wenigsten ergebene Leuthe zu Cameral-Diensten bestelle/auch sonst gute Anstallten bey Abfassung einer Cammer-Ordnung, worzu des Herrn von Seckendorffs Fürsten-Staat gnugsamen Anlaß geben kan / mache/ am allermeisten aber 4) selbst in seiner Jugend die Oeconomie studiere.

CAntores betriegen 1) wenn sie ihre Untergebene in den Singstunden, darinnen solche in der Music sollen unterrichtet werden, mit Fleiß lang aufhalten, damit sie nur von ihnen desto mehr Lehr-Geld empfahen mögen. 2) Wenn sie diejenige, denen sie wohl wollen, ehe sie noch eine Arie, geschweige denn eine Moutette, absingen können, ins Chor thun, andere aber, die tüchtiger darzu wären, unbilliger Weise davon abhalten, 3) wenn sie bey Austheilung der Chor-Gelder nach Affecten handeln, und denenjenigen, deren Eltern etwa bemittelt sind, mehr Geld geben/als andern, die es besser meritirten, damit Ihnen jener ihre Eltern es wiederum entgelten lassen mögen. 4) Wenn sie mit dem Chorago oder Præfecto chori musici innehalten/und mit diesem, daß er nicht so viel in die Rechnung bringe, als ersungen worden, sich verabreden, mithin aber von

dem gesammleten Chor-Geld denen armen Chor-Schülern etwas entwenden. 5) Wenn sie beym Umsingen des Neuen-Jahrs, Gregorii-Fests, und, wie an einigen Orten gebräuchlich, der Martins-Ganß das Geld, so ihnen etwa vors Singen ins Hauß geschickt wird, vor sich allein behalten, und solches mit den übrigen Schul-Collegen nicht behöriger massen partagiren, wenigstens das alte und gute Silber-Geld austauschen, oder nicht so viel, als sie bekommen haben, ansagen. 6) Wenn sie bey gedachtem Umsingen nicht zu behöriger Zeit anfangen, oder aber zu bald wieder aufhören, daß sie nur desto länger damit umgehen, und daher von den Schul-Inspectoribus desto mehr Ferien bekommen mögen. 7) Wenn sie die zur Probe deren Musical-Kirchen-Stücke destinirte Sing-Stunden liederlich versäumen, und hernach, sonderlich bey annahenden Fest-Tagen, unter dem Vorwand, daß sie probiren müsten, die von Ihnen zu haltende Schul-Stunden dazu anwenden, damit sie sodann ihre Frey-Stunden desto besser nach Commodite gebrauchen, und darinnen spatzieren gehen können. 8) Wenn sie dem Organisten oder einem andern Musicanten, auch wohl den Sängern selbst, mit denen sie etwa in keinem guten Vernehmen stehen, mit Fleiß schwere Kirchen-Stücke und Concerten ohne vorheriger Probe vorlegen, und diejenigen, so hernach fehlen, damit vor der gantzen Gemeinde zu prostituiren, suchen. 9) Wenn sie selbst im Tact falliren, und, wie man zu reden pflegt, eine Sau machen, nichts destoweniger aber hernach die Schuld auf andere,

son-

sonderlich auf die arme ihnen am nechsten stehende Discantisten, über welche sie ihre Auctorität am ersten ausüben können, verschieben. 10) Wenn sie bey Kind-Tauffen, Hochzeiten und Leichen ein mehrers, als Ihnen von Rechts-wegen gebühret und gebräuchlich ist, begehren, und, wo mans ihnen verweigert, den Choral und Figural-Gesang darnach desto schlechter einrichten. 11) Wenn sie, da ihnen etwa eine Aric oder Cantata zu componiren vorgegeben wird, die Composition aus andern musicalischen Stücken heraus nehmen, und nur den ihnen vorgegebenen Text darunter setzen, gleichwohl aber hernach sich selbst vor die Componisten sothanen Stücks ausgeben und also plagiarii musici sind. 12) Wenn sie die Chor-Gelder nicht, der Gebühr nach, allzeit monathlich, oder quartaliter austheilen, sondern sothane Austheilung, weil sie etwa das Chor-Geld zu eigenen Nutzen verbrauchet und nicht beysammen haben, von Wochen zu Wochen verzögern, und dadurch manchen armen Schlucker von Choristen Noth leiden lassen. 13) Wenn sie bey solcher Austheilung allerhand böse Müntz-Sorten, womit sie etwa selbst von andern betrogen worden, in die Chor-Gelder mit untermengen, und bey der Gelegenheit, als ob sie in Fisco mit gewesen, an Mann zu bringen suchen.

Mittel: 1) Daß die Annehmung der Membrorum in dem Chor auf geschehene Probe eines Subjecti vom Rectore und Cantore approbiret/ und der Chor-Fiscus von beyden zugleich administriret/ dem Cantori aber die einseitige Austheilung der Chor-Gelder keinesweges verstattet werde. 2) Daß zum Umsingen des Neuen-Jahrs

und dergleichen denen Cantoribus eine gewisse Zeit/ nach deren Verfliessung auch die Ferien/ sie möchten nun mit dem Umsingen fertig seyn oder nicht/ aufhören/ und hergegen die ordentliche Schul-Lectiones wieder angehen solten/ von Schul-Inspectoribus gesetzet/ bey den Leichen aber/ Hochzeiten und Kind-Tauffen ein mehrers / als sonst gewöhnlich gewesen / zunehmen / von hoher Obrigkeit durch ein besonderes Edict unter Bestraffung gäntzlich verbothen werde.

Capellmeister betriegen 1) wenn sie sich mit vielen Kosten grosser Herren an Ort und Stelle bringen lassen, und hernach, so bald sie nur eine Gelegenheit sich zu verbessern, ersehen, unter allerhand prætext ihre Dimission wieder nehmen, ja auch wohl andere virtuosos aus dem Corpore musico mit verhetzen. 2) Wenn sie einen und den andern virtuosum, denen sie nicht wohl wollen, aus Neid und unter dem Vorwand, daß er ihrem Directorio zu wider oder sonst in seiner Kunst nicht allzu gewiß sey, ein Bein unterschlagen und Ihn aus der Capelle verstossen helffen. 3) Wenn sie die Composition ihrer musicalischen Stücke aus anderer berühmten Musicorum, sonderlich derer Italiäner, Arbeit nehmen, und vor die Ihrige ausgeben. 4) Wenn sie ihren Herrschafften untüchtige Subjecta, aus eigenem Interesse, so sie von diesen zu gewarten haben, zu Capellisten vorschlagen und recommendiren, andere aber, die geschickter sind, denn jene, davon unbilliger weise abhalten. 5) Wenn sie die von frembden Herrschafften bey deren Anwesenheit in die sämmtliche Capelle verehrte Trinckgelder verschweigen/ und vor sich alleine behalten, denen übrigen

mem-

membris aber ihre behörige Portiones nicht treulich zustellen. 6) Wenn sie die Instrumenta musica der Herschafft theuerer anrechnen / als solche im Ankauff gekostet.

Mittel: 1) In dem Bestallungs-Brieff derer Capell-Meister mit zusetzen / daß sie binnen gewisser Zeit nicht ausser Diensten gehen wollen. 2) Denen übrigen Betrügereyen durch gute Hof-Ordnung in dem Hof-Marschall-Amt vorzubeugen.

Cent-Richter betriegen 1) wenn sie von denenjenigen, so um Missethat willen auf den Halß sitzen, Geschencke nehmen / und Ihnen mit Auslassung eines und des andern Criminal-Umstands, unter dem Vorwand, daß solche das Leben nicht verwircket, loßhelffen. 2) Wenn sie ihnen allerhand subtile Instrumente von Feilen, Stricken und Messern in Brod / Kuchen und Semmel, heimlich zu partiren lassen, damit solche sich hernach Banden-loß machen / und aus dem Gefängniß echappiren können, bey nachmahliger Untersuchung aber die Entwischung des Gefangenen auf die Büttel und deren Unachtsamkeit oder auf die Wächter wältzen. 3) Wenn sie bey Verhörung eines Malefficanten falsche Acten oder in diesen wenigstens zweydeutige Worte führen, daß nach diesen derselbe von Scabinis nicht anders als zum Tod muß verurtheilt werden, ob er sonst gleich das Leben nicht verwürcket. 4) Wenn sie bey der Tortur eines Ubelthäters die zum Gericht und Tortur gehörige Personen einen Abtritt nehmen lassen, sie aber bey dem Inquisiten alleine verbleiben / und hernach dem Gerichts-Schreiber in calamum dicti-

ren, was Ihnen nur beliebet, vorgebende, daß der Missethäter in Gegenwart so vieler Leute die That zu bekennen sich scheuete, auch wohl hernach solche peinl. Acta durch Schul-Knaben, im Nahmen der Schöppen, ohne deren Vorbewust, und nur dem Wercke eine Gestalt zu machen, unterschreiben lassen. 5) Wenn sie die behörige **Confrontation** derer Zeugen mit den **Inquisiten**, unter dem **Prætext**, daß solche nicht **de substantia processus** wäre, unterlassen, und doch der Zeugen Aussagen, und des **inquisiti** Antwort, mit so wichtigen Umständen, doch mehr **contra** als **pro** den Beklagten, in die **Acta** bringen und auch mit verschicken. 6) Wenn sie den **Inquisiten** heimlich **instruiren**, wie er durch sein Geld sich loß kaufen und **obolitionem criminis** auf unzuläßige Weise erlangen möge. 7) Wenn sie dem **inquisito** die **Contenta** des seinetwegen eingeholten Urtheils verrathen und entdecken, daß sie nur die **Territion** oder den ersten Grad der Tortur auszustehen hätten, damit sie also mit dem Abläugnen sich darnach richten können. Bes. **Wundschens Memoriale œcon. polit. pract. P. III. p. 54. sq.**

Mittel: Daß man gewissenhaffte/ und von einem guten Gerüchte seyende Personen zu solchen Aemtern bestelle/ und die ihre Pflichte also/ wie oberzehlt/ hintansetzende/ nach der Schärffe bestraffe.

Chiromantisten betriegen 1) wenn sie aus den **Lineamenten** der Hände von des Menschen Glück und Unglück zukünfftige Dinge vorher sagen wollen, da doch solche **Lineamenten** mit des Menschen Schicksahlen so wenig Verwandschafft haben, als man

aus

aus denen Erdstriechen, ob ein Erdreich, das also durchriessen ist, zur Wiese oder zum Acker, zum Schotten- oder zum Rüben-Felde werde gebraucht werden, absehen kan. Vid. Nativität-Steller.

COmmendanten betriegen 1) wenn sie sich heimlich mit dem Feinde in Correspondentz einlassen, ihnen, woran die Vestung der Stadt Mangel leide, und an welchem Orte sie am schwächsten, folglich am besten zu attaquiren, entdecken. 2) Wenn sie dasjenige Geld, so sie zur Fortification des Orts in die Hände bekommen, nicht alles dahin verwenden, noch wie sichs gehöret, berechnen. 3) Wenn sie durch falsche Vorstellung, der Platz hätte Mangel an Volck, Munition oder Proviant, und könte also des Feindes fernere Attaquen nicht ausstehen, die ihnen untergebene Guarnison zur Ubergab des Orts verleiten. 4) Wenn sie frembde Passagiers ohne Unterschied in die Vestung ein, und Ihnen darinn alle Fortificationes, auch so gar die heimliche Gänge, um eines guten Recompentzes willen, zeigen lassen, daß diese hernach bey Krieges-Zeit alle Vortheile dem Feind entdecken können.

Mittel: Besiehe unter den Tit. General

COmödianten betriegen 1) wenn sie ihre Comödien, welche sollen præsentiret werden, trefflich herausstreichen, und vor gantz neue ausgeben, da doch solche wohl vor langen Jahren schon gespielet worden, und sie auch sonst nichts rares in sich halten. 2) Wenn sie, die Leute desto häuffiger herbey zu locken, und ihnen gleichsam das Geld aus den Händen zu spielen, immer ausruffen lassen: Heute, heute

wird

wird die letzte gespielet! wer noch was schönes zu sehen begehret, der muß sich heute einstellen! Da sie doch wohl noch viele Tage ihr unnützes Gezeug und Spielwerck præsentiren. 3) Wenn sie, zumahl die Marionetten-Spieler, sehen, daß die Spectatores eben kein sonderl. Vergnügen bezeugen, die Leute bereden, es solte auf folgenden Tag besser werden, sie möchten nur wieder kommen, man würde da schönke Leute sehen, und von dem Harlequin würde auch ein lustiges Nachspiel gemacht werden, da doch hernach eben die alte Leyer oder nichts bessers wieder gespielet wird. 4) Wenn sie falsche Attestata vorzeigen, und damit, wie ihre Sachen hier und der so angenehm gewesen, die Leute bereden wollen. 5) Wenn sich eine gantze Compagnie, die einerley Comödien zu agiren gelernet, in zwey Partheyen theilet, und einander allenthalben nachziehet, gleichwohl aber, da die eine Parthey von einem Orte weg ist, die andere die Leute beredet, daß sie gantz neue Comödien agiren wolle, ohngeachtet solche eben diejenige sind, welche die erstere gespielet haben. 6) Wenn sie selbst einander gehäßig sind, und da sie sich in der Comödie nur stellen sollen, als ob sie den andern mit dem Degen attaquiren wollen, solchen aus heiml. Groll würcklich verwunden, hernach, als sey es von ohngefehr geschehen, vorgeben. 7) Wenn sie ausruffen, ihre Spiele giengen gleich an, man solte kommen, wer noch einen Platz haben wolte, und doch hernach die Zuschauere eine biß zwey Stunden vergeblich sitzen und darauf warten lassen.

Mit-

Mittel: Ist das beste und Christlichste / solchen Landfahrern und Geldschneidern gar kein Gehör zu geben/ sondern ihnen gleich Anfangs den Weg zu weisen/ damit durch ihre Zoten und Possen niemand geärgert/ noch um die edle Zeit und Geld gebracht werde.

CONsistoriales betriegen 1) wenn sie der Landes-Herrschafft die im Consistorio vorgehende Casus unrecht vortragen, oder von denenselbigen mit Auslassung einiger Umstände ungleiche Berichte machen, um darunter einer oder der andern Person aus interessirter Absicht zu favorisiren, oder auch zu schaden. 2) Wenn sie bey Bestellung vacanter Kirchen-und Schul-Dienste Geschencke nehmen, und sich von denen dazu vocirten Subjectis die Hände versilbern lassen, oder sonst darbey eines von ihren Mühmgen an Mann zu bringen suchen. 3) Wenn sie denen Candidatis vorher communiciren / was und wie sie dieselbe im Consistorio examiniren wolten, damit diese, da sie etwa nicht recht beschlagen / desto eher durchschlupffen und vor tüchtig gehalten werden mögen. 4) Wenn sie der Herrschafft einrathen, die Kirchen-Busse in Geld-Straffe verwandeln, und also ihre Clienten deren zu befreyen. 5) Wenn sie in Matrimonial-Sachen um Schmiralien willen allzu weit und contra leges divinas dispensiren, oder auch zänckische Ehe-Leute, ohne vorhergegangenen gradibus admonitionis, um nichtiger Ursachen halber von Tisch und Bett scheiden. 6) Wenn sie verlobte Personen, welche gern wieder von einander wollen, unter dem Schein des Rechtens zu dem Ende um nichtiger Ursache scheiden, damit sie die dem

Con-

Consistorio heimfallende Arrhas sponsalitias an sich ziehen mögen.

CConnestabler betriegen 1) wenn sie mit denen Feinden conspiriren, und entweder ihre Canonen zu hoch oder zu niedrig richten, oder solche ohne Kugel laden, damit dieselbe ja dem Gegentheil keinen Schaden thun mögen. 2) Wenn sie von dem ihnen anvertrauten Pulver und andern zur Ladung nöthigen Dingen entwenden, und vorgeben, es wäre verschossen worden.

Mittel: Gute Aufsicht derer Commendanten oder dergleichen Leuten vorgesetzter Officiers. 2) Bestellung dergleichen Dienste / wo möglich / mit einheimischen und bekannten Personen.

CConversi oder Neubekehrte betriegen 1) wenn sie mit der Religion nur spielen, und durch ihren Abfall mehr eine bequemere Art zu leben suchen, als sich von gantzem Hertzen zum HErrn zu bekehren. 2) Wenn sie nur um der Freyheit willen, deren sie in Clöstern beraubet gewesen, die Evangel. Religion annehmen / und zu unsern Glaubens-Genossen übertreten. 3) Wenn sie deswegen changiren, damit sie ihren fleischlichen und wollüstigen Affecten eine Gnüge thun mögen, die sie, wann sie Ordens-Leute in ihrer Religion abschweren müssen. 4) Wenn sie, um ihrer Armuth zu statten zu kommen, und an Lebens-Mitteln bey unsern Religions-Genossen ihren nothdürfftigen Unterhalt zu erlangen, ihre falsche Religion verlassen. 5) Wenn sie zwar dem Leibe nach in der äusserl. Kirch-Versammlung gegenwär-

wärtig seyn, und die Ceremonien so mit machen, im Hertzen und Gedancken aber dennoch denen von Jugend auf eingesogenen Irrthümern anhangen. 6) Wenn sie sich einbilden, daß wir Ihnen noch verbunden seyn und grossen Danck haben müsten, daß sie sich in unsere Kirche begeben, als darwider schon Spenerus in Consil. Theol. P. I. c. 2. art. 4. Sect. 22. p. 118. geeifert. 7) Wenn sie sich um einer Ubelthat wegen, und das durch Ubertretung verwirckte Leben zu erhalten, zu einer andern Religion schlagen, welches, wie Grosserus in Disp. de officio conversi darthut, schnurstracks wider ihre Pflicht ist. 8) Wenn sonderlich Juden sich ihre Bekehrung zur Christl. Religion keinen rechten Ernst seyn lassen, wie deren Betrügereyen hierbey kurtz und nervös R. Sal. Zevi im Jüdischen Theriac cap. 5. l. 14. mit diesen Worten entdecket: In aprico, sagende, jam est omnibus, vix inter centum unum reperiri, qui ex amore fidei Christianæ facta eorum sequatur. Vel enim commisit jam facinus aliquod, vel brevi adhuc committet. Fides debetur quotidianæ experientiæ, nam qui datum Sacramentum in religione Christiana servent, rariores sunt ac mala citrea in Moscovia. Und ferner: Huic jugum legis grave est, ac carne pingui & suilla delectatur, alter vectigal sibi extorqueri ægre fert, tertius Christianam ambit aut conjugem suam odio habet, qua liberari se hac arte posse credit, ut aliam impune ducat.

Mittel: Niemanden in den Schooß der Kirchen aufzunehmen/ er gelobe denn vorhero an/ sich des Bet-

teln

reins zu enthalten / und erwehle so gleich eine solche Profession oder Handthierung / worauf er sich / ohne Beschwerde des andern / mit denen Seinigen ehrlich und nothdürfftig ernehren könne. Wäre er aber ohnbeweibt / so hätte er dabey zu versprechen / sich nicht ehender im Ehestand zu begeben / bevor er der Obrigkeit gewiesen / wie und womit er Weib und Kind ernehren könne. Zumahlen wären solche Conversi, falls sie nicht bereits ihre Studia völlig absolviret / oder vor sich bemittelt / zum studiren nicht leicht zu admittiren / sondern vielmehr zur Erlernung eines Handwercks zu vermahnen / worzu Ihnen die Obrigkeit zum Auffdingen und bey dem Auslernen / daß ihnen solches umsonst oder vor halbes Geld angedeihe / die hüffl. Hand zu bieten hätte.

DIebe betriegen 1) Wenn sie ihre Kleidungen auf solche Art machen lassen, daß sie selbige so gleich umwenden und auf beyden Seiten tragen, folglich sich darmit wenn es nöthig, alsobald verstellen können. 2) Wenn sie sich im Gesichte schwärtzen, damit man sie bey Verübung eines Diebstahls nicht so leicht erkennen möge, wie vor einiger Zeit die so genannte schwartze Guarde in Sachsen gethan. 3) Wenn sie die Hauß- und Gewölbe-Schlüssel heimlich nachmachen lassen, damit sie bey vorzunehmenden Einbruch nicht gehindert werden mögen. 4) Wenn sie denen vor den Thüren eines Hauses liegenden Hunden Gifft beybringen, mit Krähen-Augen sterben oder sonst schweigend machen, daß diese sie nicht anbellen, und sie desto ungehinderter einbrechen können. 5) Wenn sie durch Anzündung einiger Diebs-Finger die Leuthe im Hause schlaffend machen, damit sie über ihren Diebstahl von Ihnen nicht verjaget werden / wovon Prætorius von Diebs-Dau-

men

men mit mehrern nach zulesen. 6) Wenn sie sich Abends in die Kirchen, Häuser, oder Keller, mit Fleiß ohnvermerckt verschliessen lassen, damit sie hernach ihren Cameraden von innen die Thür eröffnen und zu Hülff sie aber auch selbst desto eher zum Raub kommen können. 7) Wenn sie sich vor Bettler oder reisende Personen angeben, und nur um ein Nacht-Quartier bitten, unter dem Vorwand aber des Nachts aufstehen, und diebischer Weise aus dem Hause etwas entwenden. 8) Wenn sie des Nachts, sonderlich vor die Schencke, kommen, anklopffen, und unter dem Vorgeben, daß sie diß oder jenes Getränckе verlangten, auf geschehene Eröffnung des Hauses gewaltsamer Weise einbrechen, wie dem Jacob Hähnel, einem Wasserbrenner zu Tuttendorff, ohnweit Freyberg gelegen, begegnet, welcher auf besagte Weise von einem Nacht-Dieb, der vor seine zu Hauß kranck gewordene Frau Schlag-Wasser gefordert, unter dem Vorwand aber nebst zweyen seiner complicen nur einzubrechen die intention gehabt, gewaltsam überfallen und bestohlen worden, wovon in Lips Tullians Leben P. I. p. 64. der Bericht umständl. zu lesen. 9) Wenn sie bey würcklicher Begehung eines Diebstahl einander mit erdichteten Nahmen belegen, oder sich selbst vor diese und jene professionisten oder Handwercks-Leuthe fälschlich ausgeben, damit die bestohlene hernach destoweniger Argwohn auf sie haben mögen. 10) Wenn sie auf denen Messen, Jahrmärckten, Comödien, Opern, oder wo sonst ein grosser Zulauff des Volcks ist, mit Fleiß ein starckes Gedräng machen, damit

mit sie, dem andern seinen Geld-Beutel oder Sack-Uhren aus den Bein-Kleidern oder Schub-Säcken entwenden zu können, Zeit und Gelegenheit bekommen mögen. 11) Wenn sie nach verrichteten Diebstahl die vornehmsten Stücke ins freye Feld und Getraydig, oder sonst wohin verstecken, damit, falls solche bey beschehener visitation nicht bey Ihnen gefunden worden, sie alsdann vor unschuldig erkannt werden mögen. 12) Wenn sie, unter dem Schein, daß sie gegen Versetzung eines gewissen Unterpfands von andern etwas erborgen wollen, die Leuthe diebischer Weise anführen, wovon in Lips Tullians Leben und Ubelthaten P. I. p. 139. sqq. folgende denckwürdige Historie, dergleichen auch allhier in Coburg mit der so genannten Kasten-Aengen passiret, gelesen wird: „Nemlich es kommt eine gewisse Trö„tel-Frau zu Catharina, Johann Lindners, eines „Dreßdenischen Schnallen-Händlers, Ehe-Frau, „und borget zu unterschiedenen mahlen auf Duca„ten Geld, zehlet und weiset diese allzeit richtig auf, „thut solche in Beyseyn der Lindnerin jedesmahl in „weise Schächtelgen, welche sie auch so fort versiegelt „hat. Aber allezeit an statt der vorigen andere der„gleichen Schächtelgen, worinnen Zahl-Pfennige, „und andere dergleichen geringfügige baggatelles, „gleichfals versiegelt, der Lindnerin arglistiger Weise „eingeschoben, und diese auf solche Art über 1483. „Thlr. 2. gl. wissentlich betrogen. Die gute Frau „hatte zwar die falsch versiegelten Schächtelgen, alle „zusammen in eine grosse Schachtel gethan, nachdem „sie aber den Betrug endlich gewahr worden, und „dahero in Gegenwart der Betrügerin, auch eines

No-

Notarii und Zeugen das eine dergleichen Schächtelgen öffnen lassen, so hat sich besagter Betrug nur mehr als zu klar gezeuget, indem an statt der verhofften Ducaten lauter neue Zahlpfennige und andere Kleinigkeiten darinnen befunden worden, darüber auch die obenbesagte Betrügerin auf hohen Befehl in Verhafft gekommen. Und weil nun die Lindnerin leichte Rechnung machen können, daß die übrigen versiegelten Packetgen nichts bessers in sich halten würden, so hat sie die gantze grosse Schachtel mit allen vermeynten Ducaten, endlich ins Stadt-Gericht gebracht, allwo nach beschehener Eröffnung die Patquete allesammt falsch angefüllt gefunden worden. 13) Wenn sie sonderlich auf Messen dem Gerichts-Frohn oder Land-Knechte und Büttel Geschencke geben, daß ein solcher ihnen durch die Finger sehen, und sie, bey vorgenommenen und kund gewordenen Diebstahl, eben nicht allenthalben aufsuchen solle. 14) Wenn sie ihre begangene Dieberey anfangs, und ehe sie auf die Tortur kommen, steiff und fest leugnen, nachgehends aber auf der Folter, dennoch ein und andere böse That gestehen. 15) Wenn sie, was sie einmahl auf der Tortur gestanden, da sie nun ihre Urgicht in loco libro wiederhohlen sollen, gäntzlich revociren, und vorgeben, daß sie das Geständniß, aus Furcht, um desto eher der Tortur zu entkommen, gethan hätten, geschehen, keinesweges aber sie die gestandene Ubelthat begangen hätten. 16) Wenn sie Christen oder Juden gestohlenes Silber verkauffen, und hernach solches ihnen selbsten, oder durch an-

dere subornirte Personen wieder stehlen. 17) Wenn sie einerley factum auf der Tortur oder ausser derselben mit vielerley Umständen darum bekennen, damit die Inquisition wider sie desto länger verzögert, sie aber immittelst aus dem Gefängniß zu cchappiren Gelegenheit ersehen mögen. 18) Wenn sie sich zu ihrer Entledigmachung allerhand subtile Instrumenta in Brodt, oder, wie der bekannte Studenten-Friedrich in dem Bunde seines Gebet-Buches, die Wasser-Quelle genannt, ein kleines Feilgen in das Gefängniß, ohnvermerckt des Stockmeisters, practiciret, und damit loß gekommen, auf andere heiml. Weise bringen lassen. 19) Wenn sie die vor den Häusern angelegte und von Ihnen gesterbte Hunde, nachdem sie etwa über dem Einbruch gehindert werden, hinaus aufs Feld schleiffen, und einen Schuß geben, daß man glauben solle, die Hunde seyen von einem Förster erschossen, damit man sie nicht gewahr werde, und sie zu anderer Zeit desto sicherer wieder kommen können. 20) Wenn sie in ihrem Gefängniß denen zu Ihnen gestellten Wächtern von dem Opio etwas beybringen, daß diese davon in einen harten Schlaff fallen, sie aber sich mit der Flucht salviren können. 21) Wenn sie sich bey der Inquisitions-Verhör verlauten lassen, daß sie, gegen erhaltenen Pardon, allerhand Vorschläge thun wolten, daß viele böse Thaten, die von Juden und Christen intentiret würden, nicht zum Effect kommen, sondern durch ihre fleißige Aufsicht verhütet, und die bösen Leute aus dem Lande geschaffet werden solten, wie auf solche Weise obbemeldter

Stu-

Studenten-Friedrich sich loß wickeln wollen. 22) Wenn sie von der Schild-Wacht, so sie bey vorzunehmenden Diebstahl halten sollen, weglauffen, und ihre Cameraden im Stich lassen, wie der zu Dreßden hingerichtete Studenten-Friedrich dem Lips Tullian und seinen Complicen etliche mahl gethan. 23) Wenn sie einander selbst nicht alles treulich ansagen, wie viel sie bey diesem oder jenem Diebstahl bekommen, sondern das beste vorher unterschlagen und vor sich behalten. 24) Wenn sie einander bereden, daß hier und da grosse Schätze, wozu sie selbst alle Gelegenheit wüsten, vorhanden seyn, um einen oder den andern von der Diebs-Rotte, so etwa noch feiges Gemüths ist, dadurch desto behertzter und begieriger zu machen, da es sich doch hernach bey begangenen Diebstahl gantz anders befindet. 25) Wenn sie mit vieler Betheurung versichern, einander auf der Tortur nicht zu verrathen, wenn auch alle Scharffrichter im Lande zusammen kämen, ihnen ein Glied nach dem andern abzwickten, solche in Butter braten und ihnen zu fressen geben liessen, u. s. w. dennoch aber hernach ihr Wort nicht halten, sondern einen nach dem andern entdecken und verrathen. 26) Wenn sie aus dem Gefängniß heimliche Schedulas und Brieffgen schreiben, und solche offt in altwaschene Hembder einwickeln, wie der mit Lips Tullian justificirte Bauer Samuel Schickel gethan. 27) Wenn sie sich bey der Inquisitions-Verhör anstellen, als ob sie die Complices, so mit Ihnen confrontiret werden, nicht kenneten, vielweniger von dem beschuldigten Diebstahl, den sie mit Ihnen verübt

haben sollen, etwas wissen wollen, wenigstens denselben auf allerhand Art und Weise zu bemänteln suchen.

Mittel: 1) Verpflichtung der Schenck- und anderer Wirthe / dergleichen loses Diebs-Gesindel keinesweges zu beherbergen. 2) Lebens-Straffe derer jenigen / so sich zu einer Diebs-Rotte begeben und bey Diebereyen Wache gestanden / ob sie gleich vom Raube nichts genossen. 3) Stoupen-Schlag / Festungs-Bau- oder Zuchthauß-Straffe / so wohl derer / wider welche ein zulänglicher Beweiß vorhanden / daß sie von einer Diebs-Bande sind / als auch derer / bey denen etwas von geraubten Sachen gefunden wird. 4) Die Straffe keinesweges zu mildern / wenn gleich das Gestohlene dem Eigenthums-Herrn wieder zu gestellet würde. 5) Die zuerkannte Straffe ohne Anstand zu vollstrecken / und nur etwa 2. oder 3. Tage zur Vorbereitung zum Tode zulassen. 6) Die wissentliche Diebs-Wirthe / auch Helffere / mit eben der Todes-Straffe / als die Delinquenten selbst / zu belegen. 7) Den Ersatz des gestohlenen und der Inquisitions-Kosten von derer hingerichteten Missethätere Erbschafft zu suchen. 8) Wider diejenige / die bey einem Einbruch und Überfall einen Dieb und Räuber beschädiget oder gar tödtet / keine Special-Inquisition zu verführen. 9) Die Verfolgung der Räuber und Diebe in andere Aemter und Gerichte zu permittiren / auch daß alles dieses auf den Militair-Stande extendiret werde / zu verfügen. Besiehe mit mehrern das am 27. Jul. 1719. zu Dreßden publicirte Sächsische Diebes-Mandat.

Dienstbothen betriegen 1) Wenn sie bey ihrer Arbeit, da niemand von ihrer Herrschafft oder solchen, die sie bey dieser verrathen können, zugegen ist, die Hände in Schooß legen, oder um die lange Weile zu vertreiben vor die Thür und ans Fenster tre-

treten. 2) Wenn sie mit Vorwendung einer Kranckheit oder simulirten Leibes-Schaden, den sie von schwerer Arbeit bekommen, die ihnen unanständige Dienste mitten im Jahr verlassen. 3) Wenn sie einem Herren ihre Dienste schon würcklich versprochen, auch das Ding-Geld angenommen, dennoch aber von andern Dienst-Herren, die ihnen bessere Conditiones versprechen, sich abwendig machen lassen, und mit Zurückschickung des angenommenen Ding-Geldes den Dienst unter dem Vorwand, sie wären kranck, oder müsten zu ihren Eltern ziehen, aufkündigen lassen, da sie doch hernach, so bald nur der erste Herr jemand anders gedinget, und angenommen, gleich in ihre letzt-angenommene Dienste treten. 4) Wenn sie mit den Kindern im Hause heimlich einhalten, solchen nicht nur dieses und jenes verpartiren helffen, sondern sie auch noch dazu anreitzen, daß sie eines und das andere den Eltern entwenden sollen. 5) Wenn sie dem ihnen anvertrauten Viehe das Futter, das ihnen vor solches gegeben wird, zum Theil entziehen und heimlich verkauffen. 6) Wenn sie zwar in Gegenwart ihrer Herrschafft die Arbeit hurtig verrichten, aber in deren Abwesenheit mit einander unnütze Geschwätze treiben, oder gar schlaffen, auch wohl vor sich selbsten etwas nähen, stricken oder vertertigen. 7) Wenn sie ihre Herrschafft trotzen, pochen, und ihnen alles zuwider thun, damit sie immer ausser der Zeit ihrer Dienste erlassen, und an Ort und Ende, wo sie gerne hin wollen, ziehen mögen. 8) Wenn sie setzen, daß die Herrschafft mit ihrer Arbeit zu frieden ist, und Lust hat sie länger zu behalten,

fälschlich vorgeben, es wäre ihnen an andern Orten mehr zu Lohn gebothen worden, um dadurch Herren und Frauen zu beschwatzen, daß sie ihnen den Lohn, so hoch als sie wollen, verbessern. 9) Wenn sie, nachdem ihnen des Thuns bey ihrer Herrschafft zu viel scheinet, und doch nicht heimlich davon lauffen mögen, sich in aller Arbeit so faul, träg, ungedultig und närrisch erzeigen, und ein Ding hier, das andere dorthin werffen, daß endlich Herren und Frauen genöthiget werden, Ihnen den Abschied selber vor der Zeit zu geben, welches insonderheit Gerber in seinen unerkannten Sünden der Welt P. II. p. 426. sqq. bestraffet. 10) Wenn sie, um der vermeinten schweren Arbeit desto eher zu entgehen, sich kranck anstellen, nach Hauß zu ihren Eltern ziehen, und es mit der verstellten Kranckheit so lang antreiben, biß die schwere Arbeit von andern immittelst gethan worden, da sie dann ihre Dienste wieder antreten und fortsetzen. 11) Wenn sie Bier oder sonst etwas hohlen, ingleichen auf dem Marckt etwas verkauffen sollen, etwas von dem Geld behalten, und z. E. bey Bier hohlen unter das Bier einen Theil geringes oder frisches nehmen, von andern Sachen weniger bringen, und bey dem verkaufften Getreid oder andern Waaren vorgeben, daß sie nicht so viel davor bekommen, als man doch sonst gewiß weiß, daß es gegolten hat. 12) Wenn sie vorgeben, daß sie da und da gewesen, und ihrer Arbeit nachgegangen, da sie unterdessen mit andern ein Ständerlein gehalten, oder bey Zechbrüdern und andern dergleichen Anhang gewesen. 13) Wenn sie selbst miteinander einhalten,

also, daß die Mägde den Knechten das Bier und was sie sonst von Speisen entziehen können, zu partiren, die Knechte aber das Getreid von Boden stehlen, und davor den Mädgen allerhand Sachen zum Hoffart kauffen. 14) Wenn sie, sonderlich die Mägde, die Milch verpartiren, und damit derselben doch viel scheinen möge, Wasser darunter giessen, oder der Herrschafft weiß machen, die Kuhe gäbe nicht mehr. 15) Wann sie bey Ausnehmung derer Eyer aus denen Hüner-Nestern, welche davon zurück behalten, und sich davon etwas zu guten thun. 16) Wenn sie die Kloben an denen Keller-Schlössern heimlich ausziehen, oder, wann sie mit andern in Keller gehen, die Vorleg-Schlösser nicht völlig zuschliessen, und durch solches Mittel denen Wein- und Bier-Fässern zusprechen.

Mittel: Sich bey Annehmung eines Dienstbothens von dessen Leben und Verhalten genau zu erkundigen. 2) Auf das Gesinde in und ausser dem Hause fleißig Achtung zu haben, und auch andere redliche Leute darüber heimlich zu bestellen. 3) Die befundene Untreue bey der Obrigkeit zu gebührender Bestraffung anzuzeigen. 4) Denenjenigen, welche vor der Zeit und ohne gnugsame Ursach aus ihren Diensten entlauffen, auch den verdienten Lohn zu entziehen.

DJenstherren betriegen 1) wenn sie ihrem Gesinde ohnvermerckt von Kranckheit wegen geschlachteten Viehe, pfinnichten Schweinen oder unreinen raudigen Schaaf-Fleisch, toden Fischen und dergleichen zu essen geben. 2) Wenn sie ihnen an ihrem Lied-Lohn dasjenige, was ohne ihr Verschul-

den in dem Hause zubrochen, verderbet und gestohlen worden, abziehen. 3) Wenn sie ihrem Gesind bey dem Dingen bessere Tage, bessere Speisung und Livreen, auch grosse Trancksgelder, versprechen, als sie, die Dienstbothen hernach bey Antretung ihrer Dienste finden. 4) Wenn sie ihr Gesind unter allerhand prætext, da es eßens Zeit ist, vom (Essen) Tisch, oder, auch wohl Sonntags, vom Gottesdienst abhalten. 5) Wenn sie Gesinde dingen und annehmen, und selber kein Brodt haben, mithin dem Gesinde an ihrem anderwärtigen Glück hinderlich seyn.

Mittel: Daß sich das Gesinde/ ehe es in Dienste tritt/ fein des Zustands derer Dienstherren vorher erkundige/ und dahin/wo man Brodt mitbringen muß/sich auch nicht verdinge.

Disputanten, und zwar, was anlangt,

I. Die Præsides, betriegen 1) wenn sie ihre Disputationes oder ein Stück davon ausschreiben, und die Auctores, woraus sie diß oder jenes genommen, nicht treulich allegiren. 2) Wenn sie ausländische rare Disputationes umdrucken lassen, den Nahmen des rechten Auctoris supprimiren, und davor ihren eigenen darunter setzen, um sich, wenn ihnen quæstio status solte moviret werden, legitimiren zu können. 3) Wenn sie sich ihre Disputationes, die sie pro loco halten sollen, von andern gelehrten Magistris oder Professoribus verfertigen lassen, und solche hernach vor ihre eigene Arbeit ventiliren. 4) Wenn sie sich von den Opponenten die objectiones

nebst

nebst den responsionibus vorher communiciren lassen, und solche hernach auf dem Catheder feliciter herlesen. 5) Wenn sie gelehrtere Respondenten nehmen, als sie sind, damit sie nicht viel decidiren dürffen, und nicht etwa möchten prostituiret werden. 6) Wenn sie in den prolegomenis güldene Berge oder eine sonderliche Ausführung einer Materie versprechen, und man doch, nach Uberlesung derselben, nicht anders, als parturiunt montes, darüber urtheilen kan. 7) Wenn sie in ihren disputationibus falsche Allegata machen, oder gar Bücher und MSta allegiren, die nicht in rerum natura sind. 8) Wenn sie an Orten, wo sie wissen, daß über die Disputationes gar keine, oder eben nicht so scharffe Censur ist, gefährliche Principia und Lehr-Sätze in ihren Disputationibus vortragen, und solche pro auctoritate defendiren wollen. 9) Wenn sie es mit dem Decano anstellen, daß er denen scharffen Opponenten fein bald silentium gebiethen muß. 10) Wenn sie ihre decisiones mit Schreyen und vielen subdistinctionen so confus einrichten, daß die Opponenten gantz vom Scopo abgeführt werden, und, da diese darauf nichts weiters zu excipiren mehr wissen, sie die Præsides victorisiret zu haben, sich rühmen wollen. 11) Wenn sie die Opponenten, die unter einander selbst widrige principia haben, zusammen hetzen, um da sie schon in die Enge getrieben sind, sich vor den scharffen Opponenten zu liberiren. 12) Wenn sie ihre Disputationes gleich als Schediasmata heraus geben, und darnach noch verschiedene Dinge mit beybringen, die in der Disputation, aus Furcht,

sie möchten in conflictu übertölpelt werden, nicht mit ventiliret worden.

II. Respondenten, betriegen, 1) Wenn sie sich auf den Titul der Disputation pro auctoribus ausgeben, und doch daran das wenigste, auch wohl nicht eine einige Zeile verfertiget, ja nicht einmahl durchgelesen haben. 2) Sie die disputationes, wovon sie sich vor Auctores fälschlich angeben, ihren Landes-Fürsten oder hohen Ministris, als primitias oder Erstlinge ihrer erlangten Gelehrsamkeit dediciren, um desto eher Beförderung oder einen guten recompentz zu bekommen. 3) Wenn solche von denen Præsidibus epistolas commendatitias und von andern Professoribus, Magistris oder guten Freunden carmina gradulatoria erbetteln, und darinnen ihre Gelehrsamkeit heraus streichen zu lassen. 4) Wenn sie sich die objectiones von den opponenten vorhero communiciren, und die responsiones darauf von denen Præsidibus in die Feder dictiren lassen. 5) Wenn sie vor dem Conflictu denen Opponenten zu viel zutrincken, daß diese hernach ihre Objectiones nicht ordentlich proponiren können. 6) Wenn sie, ehe sie mit einander ins Auditorium gehen, sich von dem Opponenten ihr Exemplar der Disputation, wozu diese etwa die Objectiones mit kurtzen Thesibus ad marginem geschrieben haben, unter dem Prætext, sie hätten das Ihrige nicht bey sich, ausbitten, um nur, was und worwieder sie etwa opponiren werden, daraus zu erlernen, und sich desto besser mit Gegenpfeilen zu versehen. 7) Wenn sie eine Propositionem und deren Probation wiederum in infinitum

tum probiren / und dadurch das Auditorium, als welches von dergleichen Probationibus in infinitum keinen Nutzen hat, vergebl. aufhalten. 8) Wenn sie eine Propositionem, da es doch nöthig ist, gar nicht probiren lassen, sondern nur en general eine inadæquate Antwort darauf geben, um dadurch ihre ignorantz zu verbergen. 9) Wenn sie sich anstellen, als ob sie das Argument nicht capiret hätten, um dadurch entweder selbst desto mehr Zeit zur Beantwortung desselben zu gewinnen, oder aber den Præsidem zu veranlassen, daß er ihnen drein helffe. 10) Wenn sie sich bey den erstern opponenten mit Fleiß so lang herum zancken, daß die letztern / so insgemein die schärffsten sind, nicht zum Vortrag kommen können. 11) Wenn sie die objectiones derer opponenten als methaphasin εἰς ἄλλο γένος verwerffen, ohnerachtet es connexa mit der Disputation seyn, und diese durch jene trefflich erläutert wird. 12) Wenn sie es mit dem Pedell anlegen, daß dieser zeitlicher kommt und vorgeben muß, die bestimmte Zeit sey verflossen, da es sich doch in der That nicht also verhält, und es nur zu dem Ende geschicht, damit sie desto eher aus dem Fegfeuer erlöset werden.

III. Opponenten, betriegen 1) Wenn sie den præsidem und respondentem gleich anfänglich in feruorem zu bringen suchen, damit sie confus gemachet werden, und sich nicht so gleich recolligiren können. 2) Wenn sie einem und andern paragrapho der Disputation und denen darinn enthaltenen allegatis einen falschen sensum affingiren. 3) Wenn sie mit Logomachien auffgezogen kommen,

und an statt, daß sie das Haupt-Werck angreiffen solten, nur beym Neben-Wercke bleiben, und dem Præsidi, daß er in der disputation hier und dar wider den Prilcianum geschlegelt habe, oder anders verwerffen, da sie doch offtmahls wissen oder mercken, daß es nur Druckfehler sind. 4) Wenn sie um sich formidabel zu machen, und den Præsidem oder Respondenten in ein Bocks-Horn zu jagen, und zu confundiren, das Auditorium so voll schreyen, daß weder Præses noch Respondens für Ihnen ein Wort aufbringen können. 5) Wenn sie ihre objectiones auf eine pur lautere sophistische Art einrichten, daß weder Præses noch Respondens sich darein zu finden wissen. 6) Wenn sie dem Præsidi captiosas quæstiones vorlegen, um demselben, er mag solche mit ja oder mit nein beantworten, zu fangen, oder aber ihn von der Haupt-Materie zu einer andern, worinnen etwa der Præses nicht sonderlich beschlagen, abzuführen suchen. 7) Wenn sie mit dem Præside, der zumahl pro loco disputirt, oder Respondenten um eines interesse Willen heucheln, und ihm nicht recht auf den Zahn fühlen. 8) Wenn sie den Præsidem, der in Beantwortung ihrer vorgebrachten argumentorum, wie von Augusto Buchnero gelesen wird, etwas blöde ist, sonsten aber das seinige wohl verstehet, ärger als einen Tertianer herunter machen, und dadurch die künfftige Auditores von Besuchung seiner Collegiorum abzuschrecken. 9) Wenn sie den Præsidem, da er die decision geben will, interrumpiren, und ihn nicht ausreden lassen, damit er dem auditorio seinen mentem nicht recht expliciren kön-

können. 10) Wenn sie den Præsidi, der das donum perspicuitatis nicht hat, drein zu helffen sich anstellen, seinen responsionibus aber einen solchen sensum beyfügen, der ihren objectionibus nicht contrair, hergegen dem præsidi schnurstracks entgegen, um ihn hernach ex propria confessione convinciren zu können. 11) Wenn sie gleich anfangs mit lächern Possen aufgezogen kommen, daß das gantze Auditorium darüber lachen muß, und eingenommen wird, dem Præsidi hernachmals, er mag auch antworten, was er wolle, abzulegen. 12) Wenn sie sich nach geendigter Disputation rühmen, wie sie præsidem und respondentem ad absurda gebracht hätten, da doch wohl das Gegentheil passiret ist, und sie durch solches Vorgeben, nur dem præsidi oder respondenten an ihrer renomee zu schaden suchen.

Mittel: Gute academische Disputanten-Ordnung, darinnen auch auf obige Dinge reflectiret würde, könte solchem Unfug ziemlicher massen abhelffen.

Drechsler betriegen 1) Wenn sie die Spinn-Räder wandelbar machen, damit sie solche bald wieder unter ihre Hände bekommen mögen. 2) Wenn sie die von ihren Mit-Meistern, oder von fremden verfertigte Spinn-Räder, welche sie ausbessern sollen, also zurichten, daß solche in kurtzer Zeit gar nichts mehr taugen. 3) Wenn sie ihre Arbeit, ohnerachtet solche meistens nur aus Holtz bestehet, in denen Stücken, die man zumahlen der darauf gewandeten Mühe wegen nicht wohl taxiren kan, denen unverständigen hoch verkauffen und sehr theuer halten. 4) Wenn

Wenn sie gemeines gebleichtes Bein vor Helffen-Bein verarbeiten und verkauffen. 5) Wenn sie, da sie harres und dauerhafftes Holtz zu einer Arbeit, sonderlich, zu Kegel-Spielen und Kugeln nehmen sollten, weiches, von der Fäule angegangenes oder wurmstichigtes nehmen, als welches geringer im Preiß, leichter zu verarbeiten, und ehender wandelbar wird, folglich zu neuen Verdienst Anlaß giebet. 6) Wenn sie Fleutdoucen und Pfeiffen von gemeinen Birn- oder Pflaumen-Baum-Holtz machen, und, da sie solches mit gelber Farbe angestriechen, jene sodann vor Buchs-Bäumene ausgeben. 7) Wenn sie, ohne Meister zu werden, oder sich einzuzünfften, allerhand Drechßler-Arbeit machen und heimlich verkauffen.

Mittel: Daß man alle auf die Märckte bringende Drechßler-Arbeiten durch geschworne Meister beschauen/ die Untüchtige wegnehmen/ und die Tüchtige bezeichnen lasse. 2) Denen Pfuschern und Stöhrern ihren Werckzeug und Waare hinweg nehme.

DRescher betriegen 1) Wenn sie das Getreide nicht recht ausdreschen, sondern nur vornen bey den Aehren bleiben, und den Halm am Ende, wo er dick ist/ und es Mühe kostet durchzuschlagen, gar nicht treffen. 2) Wenn sie, nachdem sie einmahl herumgedroschen haben, eine gute Zeit stehen bleiben, und einander ansehen, oder eines herum plaudern, nur daß die Zeit hingehe, und sie desto länger Tag-Lohn haben mögen. 3) Wenn sie bey Verzehrung des Morgen-Mittag-und Abend-Brodts mehrere Zeit vorbey streichen lassen, als nöthig und gewöhnlich ist. 4) Wenn sie, da sie ums Maaß dreschen, ihr

Maaß

Maaß allemahl völler und reichlicher einfassen, als die andere. 5) Wenn sie das Getreide in Worffeln nicht recht fegen, und theils in Aefftrig, theils in der Süden lassen. 6) Wenn sie in Abwesenheit des Herrn, dem sie um Tag-Lohn dreschen, des Morgens zu spät anfangen, und des Abends frühzeitig Feyerabend machen. 7) Wenn sie das beste Getreide in den Schub- oder andern Säcken vertuschen, in Schuhen, Brustlätzen, Kretzen oder Kobern hinweg tragen, oder durch ihre Weiber und Kinder, da diese ihnen ihr Morgen-Mittag- und Abend-Brodt bringen, wegschleppen lassen. 8) Wenn sie bey Aufhebung des ausgedroschenen Getreidigs mehr oder wenigere Garben ausgedroschen zu haben, angeben, als sie angeleget haben, um damit theils ihre Faulheit, theils ihre Partitenmacherey zu bemänteln.

Mittel: Daß man sich zu solchen Arbeiten mit treuen Leuten / welcher Redlichkeit man durch Zeugniß anderer / oder selbsten versichert ist / versehn / und gleichwohl sie nicht ohne Beyseyn jemands von eignen Leuten allein in der Scheune schalten lasse.

(F) Delleute betriegen 1) wenn sie sich vor ältere Geschlechte ausgeben, als sie sind. 2) Wenn sie nach dem Ihnen etwa zukommenden Jure patronatus untüchtige Subjecta zu ihren Pfarr-Herrn vociren, damit sie von Ihnen ungestrafft bleiben, oder sie über diese herrschen mögen. 3) Wenn sie mit ihren Zofen und Cammer-Mädgen inne halten, und dadurch an ihren Gemahlinnen untreu werden, nichts destoweniger diese äusserl. ungemein zu caressiren

wissen. 4) Wenn sie ihre Zofen, bey vacanter Pfarr-Stelle, darüber sie das Jus patronatus haben, zur causla sine qua non machen, und die Pfarre an niemanden, er heyrathe denn das Zöfgen übergeben. 5) Wenn sie ihren Lehn-Leuten an Sonn- und Fest-Tagen allerley Unfug auszuüben verstatten, nur damit sie bey sich ereignenden Excessen brave Geld-Bussen von ihnen erlangen mögen. 6) Wenn sie, unter dem Deckmantel die Gerechtigkeit zu handhaben, die Untersassen um geringer Ursachen willen, mit allzugrossen ungewöhnl. Geld-Straffen oder schweren Frohndiensten belegen, und dadurch verursachen, daß diese ihre Güter verkauffen müssen, und folglich sie, die Lehen-Herren, davon ein Hand-lohn bekommen. 7) Wenn sie in Bestraffung der Capital-Verbrechen, als Ehebruchs, Todschlags, Dieberey, und dergleichen mehr auf ihren privat- als den gemeinen Nutzen sehen, und denen Missethätern die Leib- und Lebens-Straffen, unter dem Schein einer auszuübenden Barmhertzigkeit und Gnade, in eine Geld-Straffe verwandeln. 8) Wenn sie ihre Untersassen, ohngeachtet solche hart von ihnen tractiret worden, dennoch durch viele Drohungen abschrecken, daß sie nicht an höhere Gerichte appelliren dürffen. 9) Wenn sie ihre Untersassen durch gute und böse Worte beschwatzen, ihnen ihr umgeschlagenes oder gar verdorbenes Bier abzukauffen, und eben so theuer, als das gute und wohlgeschmackte zu bezahlen. 10) Wenn sie bey Jagen und Hetzen mitten durch die Saat und Getreide reiten, und unter dem Vorgeben, es wäre dergleichen ihnen zu thun,

un-

unverbothen/ die Felder sehr verderben. 11) Wenn sie denen Benachbahrten heimlich in ihrem Gehäge hetzen oder jagen, und hernach es zu einer Possession anziehen. 12) Wenn sie denen Ihrigen aus dem Lande ziehenden, oder Frembden in Erbschaffts-Fällen Abzug-Geld, dessen sie nicht befugt sind, abfordern, und damit sie nur in die Possession dieser Einnahme kommen mögen, von Ihnen quid pro quo anfänglich nehmen. 13) Wenn sie bey ihrem hergebrachten Jure sub collectandi von ihren Lehenleuten mehr an Steuern fordern und nehmen, als sie hernach in die Landes-Cassa wieder liefern, folglich den Uberrest in ihre Beutel stecken. 14) Wenn sie ihre Fröhner zu mehrern Diensten und Arbeiten durch allerhand persvasiones bereden und gebrauchen, als sie hergebracht und berechtigt sind. 15) Wenn sie die Fastnachts-Hüner, Michaelis-Hanen und Oster-Eyer ihren Zinß-Leuten zu solcher Jahres-Zeit, da sie am raresten und theuresten sind, anfordern und sich geben lassen.

Mittel: Durch gute Landes und Policey-Ordnung sind solche Mißbräuche und Excesse am füglichsten abzuschaffen.

Ehemänner betriegen 1) wenn sie wider die eheliche Pflicht mit andern Weibs-Personen einhalten, und gleichwohl die Ihrige äusserl. trefflich zu caressiren wissen. 2) Wenn sie ihren Eheweibern die Kleider, weisses Zeug, Zinnwerck und andern Hauß-Rath verkauffen, oder andern, mit welchen sie in gutem Verständniß leben, anhängen, und jene bereden,

reden, es wäre das Zeug durch diebische Hände aus dem Hause gekommen. 3) Wenn sie ihre Weiber beschwatzen, daß sie wohin gehen müsten, unterdessen aber sich in ein Wirthshauß setzen, und auf einmahl verthun und verspielen, was sie die gantze Woche über verdienet haben. 4) Wenn sie von andern Weibs-Personen, zu denen sie extra gehen, sich à parte kochen, und ihre Weiber und Kinder zu Hause darben lassen. 5) Wenn sie auf ihrer Weiber eingebrachte Güter heiml. Schulden machen, und solche die Weiber nach ihrem Tode bezahlen lassen, oder auch hernach wohl solcher Schulden wegen auf und davon gehen. 6) Wenn sie gegen ihre Weiber vorgeben, dieses oder jenes Post Geldes hätten sie der Obrigkeit gegeben, oder ausgeliehen, solche aber zum heimlichen Unterhalt gewisser im ledigen- oder auch wohl im Ehestand erzeugter unehlichen Kinder anwenden.

Mittel: Bes. Eheweiber in folgenden.

Eheweiber betriegen 1) Wenn sie ihren Ehemännern, in deren Gegenwart sie alle Zucht und Erbarkeit von sich sehen lassen, doch im Ehe-Bette nicht treu seyn, sondern auch andere zu sich extra gehen lassen. 2) Wenn sie bey Einkauffung der Victualien oder anderer Dinge den Männern mehr anrechnen, als sie davor ausgelegt. 3) Wenn sie den Männern den Geld-Beutel heimlich visitiren, oder Getraidig und andere Sachen entwenden, verkauffen, und das Geld davon entweder versauffen, oder an Hoffarth hängen. 4) Wenn sie ihren Männern die Erbsen in den Topff zehlen, und solchen schmale

Biß-

Bißgen und ungeschmeltzte Suppen geben, sich selbsten aber heiml. Weise etwas zu gute thun. 5) Wenn sie ihr besonderes Krüglein mit Wein halten, und die Männer, als ob es nur Coffent oder Mittel-Bier sey, bereden wollen. 6) Wenn sie auf Fremder Anstifften von ihren Männern erforschen, was in seinen Amts-Verrichtungen vorgefallen / und es hernach denenjenigen, welche es zu wissen verlangen, dem Tertio zum Nachtheil offenbahren. 7) Wenn sie ihre Männer bey ankommenden guten Freunden / so ihnen eine Visite geben, verleugnen, aus Furcht, es möchten etwann ein baar Maaß Bier / Wein oder Toback aufgehen. 8) Wenn sie sich bey Kranckheit oder Absterben ihrer Ehemänner anstellen, als wolten sie sich die Augen ausweinen, und doch wohl noch bey Lebzeiten derselben schon einen andern Galant ausersehen haben. 9) Wenn sie sich zu Bette legen und Kranckheit vorgeben, nur damit sie dieser oder jener ihr zukommenden Verrichtung im Hause entübriget seyn mögen. 10) Wenn, da sie mit dem Manne in einem offenen Gewerb sitzet, sie von dem erworbenen Gewinn etwas abzwacken, und sich besonders etwas zu einem Spar-oder Zehr-Pfennig bey seits legen. 11) Wenn sie dasjenige, was dem Manne in die Küchen oder sonst verehret wird, unterschlagen und Ihnen nicht anzeigen.

Mittel: Davor hilfft nichts dann genaue Erforschung des Lebens und Wandels derjenigen / mit welcher man sich zu verehlichen gedencket / so dann gute Auffsicht / fleißiges Gebet / treue Vermahnung an den Ehegatten / Christl. Gedult / und endlich Anzeige bey geist- und weltl. Obrigkeit / wo die Laster offenbar und incorrigible.

EInkäuffer der Speisen betriegen 1) wenn sie nicht auf ihrer Herrschafft Nutzen sehen, sondern vor die Waaren, welche sie einkauffen, hingeben, was die Verkäuffere verlangen, nur damit sie vor sich eine Zugabe bekommen mögen. 2) Wenn sie ihrer Herrschafft mehr anrechnen, als sie vor die erkauffte Speisen oder andere Waaren gegeben haben. 3) Wenn sie von den eingekaufften Speisen das gute und frische vor sich behalten, das verwelckte und halbverdorbene aber denen, vor welche sie einkauffen sollen, zustellen. 4) Wenn sie sonderlich von Früchten so viel zurück behalten, daß sie sich davon etwas zu gute thun können. 5) Wenn sie um der wohlfeilen Preisse willen alte stinckende Butter, faule und verdorbene Eyer, münckendes Fleisch und dergleichen einkauffen, solches aber gleichwohl so theuer, als die gute Victualien gelten, anrechnen. 6) Wenn sie von den Speise-Verkäuffern, welche sie nicht selbst auszahlen dürffen, etwas gewisses für sich à parte bedingen. 7) Wenn sie den Verkäuffern eines und das andere, sonderlich von Naschwerck heimlich entwenden und es auf die Seite legen, ohne daß es der Verkauffer inne werde, und sie es bezahlen. 8) Wenn sie loses küpffernes oder meßinges Geld, welches sie mit Saltz oder Queckſilber gerieben und weiß gemacht, denen einfältigen Bauers-Leuten vor ihre Waaren anhängen und hingeben.

Mittel: Besiehe Dienstbothen/ Mägde. ꝛc.

EInspännigere betriegen 1) wenn sie von den Wirthen bey Visitirung ihrer Wirthshäuser freye

Zeh-

Zehrung bekommen, und davor unangezeuget lassen, daß sie allerhand im Lande herumschweiffendes, müssiges, Herrn-loses und liederl. Gesind bey Ihnen angetroffen. 2) Wenn sie von den angetroffenen Landstreichern, Ziegeunern, Quacksalbern und andern verbothene Waaren führenden Crämern Geld oder Waaren nehmen, und davor solche im Lande ungehindert hin und her passiren lassen. 3) Wenn sie ehrliche und auf der Strasse reisende Personen vor räuberisches Gesindel anhalten und tractiren, damit sie nur von Ihnen ein Trinck-Geld bekommen mögen. 4) Wenn sie sich anstellen, als ob sie die ihnen aufgestossene oder in Verhafft zu nehmende Verbrecher und Diebe vor die Obrigkeit bringen wolten, solche auch zu dem Ende mit sich nehmen, und wohl gar ihnen, damit sie nicht schnell lauffen und wieder ausreissen können, die Hosen-Säcke voll Steine füllen lassen, unter weges aber ein Stück Geld von Ihnen nehmen und wieder fortlauffen lassen, sich aber damit entschuldigen, sie wären ihnen selbst entrissen. 5) Wenn sie zu gewissen Zeiten auf den Dörffern herum reiten, und bey den Bauern fälschlich vorgeben, es würden bald Soldaten kommen, sie wolten aber sehen, wie sie es machten, daß solche an einem andern Orte einquartiret würden, wenn man ihnen ein Stück Gelds oder etliche Futter Hafer vor ihr Pferd geben wolte; da doch weit und breit kein Soldat weder zu sehen noch zu hören. 6) Wenn sie, nach vorbeygegangenen Durchzügen, in die Dörffer, darein keine Soldaten gelegt werden, kommen, und denen Innwohnern weiß machen, es wäre durch ihre Hülffe und Vorstellung oder beson-

ders Vorwort geschehen/ daß sie mit Einquartirung verschonet worden, um dadurch bey den leichtgläubigen Bauern eine Verehrung vor diese ihre fälschl. angegebene Mühe und Sorgfalt zu erschnappen.

Mittel: Damit diese Leute ihre Pflicht desto besser beobachten / kan ihnen von einem jeden starcken Bettler/ Diebe/ Räuber und dergleichen Personen / welche sie in die nechste Gerichte oder Amt liefern/ ein gewisses nahmhafftes Stück Geld / nach Proportion ihrer Verbrechen/ von der Obrigkeit gereichet / mithin aller Betrug und Connivenz hierdurch guter massen vermieden werden.

Eltern betriegen 1) wenn sie ihre Kinder nicht zur Schule halten / noch sonst etwas ehrliches, wovon sie sich dereinst ernehren könten, lernen lassen. 2) Wenn sie ihre Kinder gegen anderer Leute Kinder, welche etwa mit Ihnen in Unwillen gerathen, verhetzen, und selbige unter dem Prætext, daß sie keine Schlaffmütze seyn solten, zur Gegenwehr anmahnen. 3) Wenn sie die Boßheit ihrer Kinder helffen verduckeln, und sonderlich denen sogenannten Mutter-Söhngen allzuviel durch die Finger sehen. 4) Wenn sie ihre eigene in der Jugend verübte Bubenstücke den Kindern mit solcher freudigen Erinnerung erzehlen, daß diese, als hätten die Eltern etwas löbl. gethan, vermeinen, und daher selbige auch nachzuahmen suchen. 5) Wenn sie gegen theils ihrer Kinder eine unordentliche Affecten-Liebe verspühren lassen, und denjenigen, welchen sie wohl wollen, Geld, Schmuck und andere Dinge mehr heimlich zu partiren, daß es ihre übrige Kinder nicht erfahren sollen.

6) Wenn

6) Wenn sie ihre Kinder frühzeitig, und ohne daß sie in der Christl. Religion sattsam unterrichtet sind, in die Fremde schicken, nur damit sie ihnen fein bald vom Halse oder aus dem Brode kommen. 7) Wenn sie ihre Kinder, so bey Leuten in Diensten oder auch noch bey Ihnen zu Hause seyn, zum Diebstahl anhalten, und das von Ihnen gestohlene Gut annehmen und verduckeln helffen. 8) Wenn sie ihre Kinder mehr zum Müßiggang als zur Arbeit angewehnen, und sie mit Fleiß, wo sie nur wollen, herum lauffen lassen, damit sie nur vor denselben Ruhe haben mögen. 9) Wenn sie die Boßheit ihrer Kinder, von denen sie mit schimpfl. Worten oder würckl. That beleidiget worden, vor der sie deswegen zur Rede setzenden Obrigkeit entschuldigen oder gar leugnen. 10) Wenn sie die Kinder von dem studieren, wozu sie doch Lust und Geschicklichkeit haben, mit Gewalt und unter dem Prætext, daß sie ihnen zu ihrer Handthierung mehr helffen könten, abhalten, oder auch selbige aus interessirter Absicht nicht dasjenige Studium ergreiffen lassen, wozu sie doch am meisten inclliniren, welcher letztere Betrug sonderl. von Dorff-Pfarrern, so ihre Söhne meist Theologiam studiren lassen, damit sie ihnen einmahl können substituiret werden, begangen wird. 11) Wenn sie, um ihrer Kinder gerne loß zu seyn, solche zu einer Heyrath zwingen, GOtt gebe, sie möge hernach wohl oder übel gerathen. 12) Wenn sie ihren Kindern an vorseyender guten Mariage hinderlich seyn, nur damit sie derselben im Haußwesen desto länger gebrauchen können. 13) Wenn sie ihren Kindern die ver-

sprochene Mitgabe, aus Beysorge, es dürffte kein Erbe erfolgen, zurück halten, und selbst damit noch eine Zeitlang ihren Nutzen schaffen, immittelst aber sich mit Ermangelung des zusammen zu bringenden schuldigen Quanti ausreden. 14) Wenn sie ihre Kinder ohne Noth zum betteln angewehnen, und ohnerachtet sie solche wohl noch ernehren könten, dennoch andern Leuten vor die Thüre schicken. 15) Wenn sie den Kindern ihr Todten- oder Pathen-Geld versauffen, oder auf eine andere Art durchbringen, und hernach vorgeben, es sey Ihnen gestohlen worden. 16) Wenn sie sonderlich ihren Töchtern durch die Finger sehen, daß diese um schändl. Gewinstes willen brav courtousiren u. anderer Unzucht nachgehen dürffen. 17) Wenn Mütter, welche die Gabe Kinder zu säugen von GOtt haben, denen Kindern ihre Nahrung aus Zärtlichkeit entziehen, und unter erdichteten Vorwand böser Brüste oder Milch-Ermangelung, Ihnen Ammen halten. 18) Wenn sie ihre Kinder durch allerhand Poppantzereyen, mit Vorstellung des abusive sogenannten heiligen Christs, Ruprecht oder Hertzogclasen, und anderer Poppelmänner fürchterlich machen, und damit zu vieler Superstition Anlaß geben, wovon Flummes politischer Philosophus cap. IV. §. 17. p. 76. mit mehrern nachzulesen.

Mittel: Fleißige Obrigkeitl. Aufsicht/ sowohl über eines jeden Unterthanens führenden Lebens-Wandel/ als auch vornehmlich über die Kinder-Zucht/ durch besondere hiezu/ in jedem Theil der Stadt sowohl als auf dem Lande zu bestellenden Personen/ ingleichen durch Kirchen- und Schul-Bediente/ nach Anleitung der Sachsen-Gothischen Landes-Ordnung.

Erben betriegen 1) wenn sie das Beste von der Verlassenschafft heimlich entwenden, und nicht mit in die gemeine Theilung kommen lassen. 2) Wenn sie, als gegenwärtig, das anständigste vor sich behalten, und denen, so in der Frembde leben, quid pro quo hinlegen. 3) Wenn sie die liegende Güter überhaupt gering anschlagen, nur damit sie der Lehens-Herrschafft wenig Lehen-Geld geben dürffen. 4) Wenn sie die Erbschaffts-Gelder und Mobilien heimlich aus dem Lande schaffen, damit sie keinen Abzug geben dürffen. 5) Wenn sie die ihnen von Verstorbenen auf dem Todt-Bette befohlene Vermächtnisse in die Kirchen, Schulen, vor das Armuth oder andere Befreunde und Gesinde verschweigen. 6) Wenn sie, als Verheyrathete, denen annoch ledigen Geschwistrigen nicht alles ansagen, was sie zur Ausstattung, Lehr-Geld oder zum Heyrath-Gut bekommen, damit sie sich solches bey der Erbschafft nicht wieder abziehen lassen dürffen. 7) Wenn sie die Sterbende durch Verkleinerung derer Mit-Erben oder sonst durch fälschliche Vorstellung zu einem solchen Testament bereden, darinnen sie vor andern bedacht, ihre Geschwistrige und Befreunde aber, welche an der Erbschafft ein gleiches Recht haben, vervortheilet oder gar præterirt werden. 8) Wenn sie die Leichen-Kosten und andere gemeine Ausgaben vor der Theilung einander höher ansetzen, als sie gewesen. 9) Wenn sie bey der Theilung falsche Loose machen, und auf solche Zettul ihren Nahmen gedoppelt schreiben, damit sie hernach aus beyden Loosen allzeit das beste wehlen können. 10) Wenn sie das

alte

alte Geld und andern guten Haußrath von der Erbschafft austauschen, und dafür schlechters herbey schaffen. 11) Wenn sie die ihnen von den Verstorbenen entdeckte Vergrabung des vorräthigen Geldes andern Mit-Erben nicht gleich ansagen, sondern vor sich behalten. 12) Wenn sie es mit den Trödel-Frauen oder solchen, welche die Mobilia taxiren, anlegen, daß sie dieses oder jenes Stücke gering anschlagen, damit sie sodann es um den taxirten Preiß ihren Mit-Erben desto eher abschwatzen können.

Mittel: Daß alle Testamenta von der Obrigkeit gemacht/ oder bey ihnen hinterleget / auch die Erbtheilung / welche zumahlen etwas wichtig sind / von einer Obrigkeil. Person/ oder wenigstens von einer darzu gerichtl. committirten und instruirten andern Person/auch wo nöthig/ denen bestellten Vormündern reguliret / die defraudatores aber derer Erbschafften andern zum Beyspiel mit Nachdruck gestraffet werden.

Exercitien-Meister betriegen 1) wenn sie ihre Scholaren so wohl im Fechten / als Tantzen, mit Fleiß lange aufhalten, und solche nicht treulich unterweisen. 2) Wann sie allzu ungleiche in der Kunst mit einander contra fechten lassen, damit der Schwächere ausgelacht werde, oder eines davon tragen möge. 3) Wenn sie ihren Scholaren wissentlich untüchtige Rappier in die Hände geben, welche offt beym ersten Stoß zerspringen, und denen Fechtenden nicht geringen Schaden zu fügen, diese aber sodann solche bezahlen müssen. 4) Wenn sie, da sie sehen, daß die Scholaren aufeinander loß gehen, und einen gefährlichen Streich thun / nicht gleich darzwischen sprin-

springen, sondern etwan den, welchen sie nicht wohl wollen ein blaues Auge davon tragen lassen. 5) Wann sie als sogenannte Klopff- oder Feder-Fechter die rechte Fecht-Kunst nicht verstehen, und sich doch vor Fechtmeister ausgeben. 6) Wenn sie ihre Täntze, für Täntze neuester Façon, die sie erst neulichst aus Pariß gebracht hätten, ausgeben, ohnerachtet solche schon vor vielen Jahren in Teutschland gebräuchlich gewesen seyn. 7) Wenn sie auf ihre Scholaren im Tantzen nicht wohl acht haben, ob sie auch die Cadence halten, die pas, contretems und dergleichen Tantz-Manieren recht treffen, nur damit sie desto länger bey ihnen, zu ihrer Perfectionirung, das Tantzen treiben mögen. 8) Wenn sie auf denen Theatris, da sie ein Ballet in Comödien oder Opern machen müssen, sich, sonderl. in Gegenwart Fürstl. Personen und frembder Herrschafften, anstellen, als ob sie einen unglückl. Sprung gethan, und den Arm zubrochen oder eine Ader verrenckt hätten, damit die Zuschauere Ihnen aus Commiseration eine gute Beysteuer geben mögen. 9) Wann sie offtermahls ihre Scholaren Bälle zu halten, veranlassen, nur damit sie bey solchen einen Schmaus, oder durch dergleichen Gelegenheit desto grössere Anzahl Scholaren überkommen mögen.

Mittel: Wären nur solche Personen zu Exercitien-Meistern zu bestellen / welche in ihrer Kunst sattsam erfahren / und nach der ihnen vorgeschriebenen Ordnung / was sie monathlich zu nehmen / und wie viele Stunden sie davor zu informiren / sich zu richten / angelobet.

Feldmesser betriegen 1) wenn sie bey Ausmessung unwegsamer Oerter, um sich eine Mühe zu erspahren, und die vielen Berge nicht alle ersteigen zu dürffen, zwar einige Aecker weit ausmessen, im übrigen aber quid pro quo anzeigen, und doch dabey vorgeben, daß sie alles ausgemessen hätten. 2) Wenn sie mehr Aecker anzeigen, als ein Fleck-Holtz oder Stück Landes würcklich hat, damit, wann mit ihnen nach dem Acker gedungen worden, sie desto mehr Ausmesser-Lohn bekommen mögen. 3) Wenn sie sich von denen, so das Holtz Ackerweiß verkauffen, bestechen lassen, und mehr zu einem Acker schlagen, als die Meß-Ruthe ausweiset. 4) Wenn sie den Besitzern des Holtzes zum besten die Aecker vom Holtz kleiner machen, als sie von Rechts-wegen seyn sollen. 5) Wenn sie bey dem Ruthen-schlagen nicht selbst Hand anlegen, sondern solche Arbeit einem andern überlassen, und allein, was der Ihnen ansaget, darnach im calculiren gehen, und gleichwohl hernach vorgeben, es sey alles von ihnen selbst ausgemessen worden.

Mittel: Daß man die Aecker jezuweilen durch unpartheyische und der Sache verständige Leute wieder nachmessen lasse / und auf Befinden eines Betrugs solche Feldmesser nachdrückl. bestraffe / oder gar von ihrem Amt setze.

Fischer und Fisch-Händler betriegen 1) Wenn sie des Nachts oder sonst heimlich Reusen und Angel in den Wasser und Teigen, darüber sie keine Macht haben, legen, und solche des Morgens, ehe es noch licht worden, visitiren, auch was sie gefangen, heiml.

nach

nach Hause schaffen und verkauffen. 2) Wenn sie fremde Reusen heben, und was sich darinnen gefangen, mit sich fort nehmen. 3) Wenn sie in verbottene Flüsse und Teiche præparirte Küchlichen werffen, davon die Fische gantz taub und wie todt werden, daß sie solche leicht und wohl mit Händen fangen können. 4) Wenn sie sich beym Verkauffen grosser Fische des leichten Gewichtes, und bey Verkauffung der Kleinen, des kleinen oder sonst unrichtigen Gemäßes bedienen. 5) Wenn sie unter die Gründel oder Schmerling andere kleine Fische mengen, damit diese jenen gleich bezahlet werden mögen. 6) Wenn sie in den Flüssen um die Helffte, oder vor andere fischen, und die besten Fische, welche sie fangen, in die unter denen Stauden verborgene Gefässe oder Behältnüsse verstecken und vor sich behalten, die übrige aber nur zum Vorschein kommen lassen. 7) Wenn sie bey Verkauff derer lebendigen Fische solche so gleich in die über dem Wasser hangende Waagschale legen, damit das Wasser welches die Fische in sich geschlucket, auch mit gewochen werde. 8) Wenn sie lang abgestandene Fische vor frisch abgeschlagene verkauffen.

Mittel: Sämtlichen vorherstehenden Betrügereyen könnte durch darauf in der Landes-Policey- und Marckt-Ordnung gesetzte Strafen Einhalt beschehen.

Flachs-Verkauffer betriegen 1) Wenn sie inländischen Flachs vor fremden und von solchen entlegenen Orten, woselbst etwa der schönste Flachs wächset, hergebrachten ausgeben, um denselben de-

sto theurer an Mann zu bringen. 2) Wenn sie bey denen Kloben und Kauten den langen und weissen Flachs aussen herum, innwendig aber kurtzen und nichtsnützigen legen. 3) Wenn sie die Reisten nur auf einer Seite, welche man ins Gesicht bekommt, abschwingen, an der andern aber, die innwendig in den Kloben kommt, Aachen und Stortzen lassen / auch wohl noch andere Dinge, daß er desto schwerer wiegen möge, mit hinein binden. 4) Wenn sie den Flachs wohl abschwingen, und solchen hernach vor gehechelten verkauffen. 5) Wenn sie, damit der Flachs desto länger scheine, statt dessen / daß sie die Kauten gantz doppelt zusammen legen und drehen solten, solchen nur die Helffte doppelt zusammen legen, die andere Helffte aber oben zusammen drehen, und ihn so binden, daß man meinet, es sey der Flachs so lang, als er scheinet, gewachsen,

Mittel: Dergleichen bey Straf / daß solcher betrogene Flachs verfallen seyn solle / zu inhibiren.

Fleischer oder Metzger betriegen 1) Wenn sie kranckes und pfinnigtes Vieh schlachten, und vor gesundes Fleisch verkauffen. 2) Wenn sie bey angehender Kälber-Zeit, und da solche noch rar sind, kein Pfund Kalb-Fleisch weggeben wollen, man nehme dann zugleich auch Rind-Fleisch mit. 3) Wenn sie die Zulagen zu groß machen / und kein Fleisch einem zukommen lassen, man nehme dann auch etwas vom Kopff, Knochen, Füssen, Gelünge und Kaldaunen als Zuwagen mit darzu. 4) Wenn sie ihren Kunden das beste allzeit geben, einem andern Armen aber,

der

der es doch auch bezahlet, daß Schlimmste in die Waage werfen. 5) Wenn sie vor Annehmung der Zulagen Stein und Bein schweren, sie könnten das Fleisch nicht ohne dieselben geben, hernach aber, da sie sehen, daß der Käuffer fortgehet dennoch es noch anders, als sie vorher gewolt, geben. 6) Wenn sie einem Bauer oder sonst ehrlichen Mann ein Stück Vieh feil machen, u. da sie es ihnen nicht abschwätzen können, wie sie gerne wollen, demselben einen solchen Druck im Begreiffen geben, daß es in kurtzen den Verkäuffer dauret, daß ers nicht losgeschlagen. 7) Wenn sie sonderlich den Mast-Schweinen, derentwegen sie mit dem Eigenthums-Herrn des Handels nicht einig werden können, nach dem Speck dergestalt hart fühlen, daß diese bald darauf des Todes seyn. 8) Wenn sie es miteinander selbst anlegen, daß der eine ein Stück Vieh feilscher und ein Gebot darauf thut, und da man diesen fortgehen lassen, der andere alsdenn kommen und noch weniger darauf setzen muß, damit der Verkauffer froh werde, daß ers dem Erstern vor das gethane Geboth überlasse. 9) Wenn sie mit dem Daumen der Waage den Ausschlag geben, und hernach das Fleisch gleich, ehe noch die Waage überschlägt, wieder heraus thun, damit man meinen soll, man habe einen grossen Aufschlag bekommen. 10) Wenn sie ihre Gewichte öffterer als den Fleisch-Stock abscheuren lassen, damit jene nach und nach desto leichter werden, mithin weniger wiegen mögen. 11) Wenn sie mit den Schäfern einhalten, und solchen magere Schöpsse vor fette geben, und also diese zum Betrug ihrer Herren veranlassen. 12) Wenn sie mit den Fleisch-Schätzern

in gutem Verständniß stehen, und ihnen einen fetten Braten zuwerffen, oder ihren Leuthen das Fleisch desto völliger wägen, damit sie ihnen das Fleisch in der Banck desto theurer schätzen mögen. 13) Wenn sie manches Stück Vieh gar nicht in die Banck oder auf den Marckt bringen, sondern in Häusern verpartiren und ungeschätzt verkauffen. 14) Wenn sie den Fleisch-Schätzern das Vieh theurer ansagen, als sie es gekaufft, damit sich diese nur im Schätzen auch darnach richten sollen. 15) Wenn sie das Fett an Fleisch und Caldaunen abschaben, und unter das Unschlitt thun, damit es ihnen darunter theuer bezahlet werde. 16) Wann sie auf einer Banck zugleich Ochsen-Küh-Schöpsen-Bock-Schaaf-u. Ziegen-Fleisch feil haben, und so man z. E. von Ochsen-Fleisch verlangt, dem Käuffer von Küh-Fleisch, als welches sie gerne am ersten loß wären, zuwägen. 17) Wenn sie, dem Fleisch ein äusserlich Ansehen zumachen, dasselbe aufblasen, erheben, mit Blut färben, streichen, und dergleichen betrügliche Dinge mehr thun. 18) Wenn sie altgeschlachtes Fleisch, welches noch vom vorigen Marck-Tag übrig blieben, mit dem frisch-geschlachteten untermengen, und es vor frisch-geschlachtetes verkauffen. 19) Wenn sie unter die Blut- oder Roth-Würste Rindern-Schöpsen-Böcken-Ziegen- oder Kälber-Blut, ingleichen Kaldaunen und Gelünge von solchem Viehe thun, und hernach solche doch vor gute Schweinen Würste verkauffen. 20) Wenn sie unter die Brat-Würste jung Rindernes Fleisch hacken, oder von andern Vieh stinckende Därme darzu nehmen, und solche gleichwohl vor pur

Schweinene ausgeben. 21) Wann sie die besten Braten oder Fleisch in denen Fleisch-Bäncken hinter die Thüre oder sonsten verstecken, damit es nicht andere, dann ihre beste Kunden, u. denen sie es am liebsten gönnen, kauffen mögen. 22) Wann sie altes Schaf- oder Stöhren-Fleisch vor Schöpssen- oder Hämel-Fleisch im Herbst oder Winter die Spätlinge vor junge Lämmer, und sonsten altes Fleisch vor junges denen einfältigen Leuten hinwägen.

Mittel: 1) Gewissenhaffte Personen zu Fleisch-Schätzern/ welche mit dem Fleischer-Handwerck in keiner Verwandschafft stehen/ zu ernennen/ und so wohl eine besondere Fleischer-Ordnung/ als auch Fleisch-Taxam in der Banck öffentlich aufzuhängen. 2) Die Verbrecher derselben gebührend zu straffen/ oder wohl gar/ nach Befinden des Verbrechens/ aus dem Handwerck zu stossen. 3) Die Zulagen gäntzlich abzuschaffen/ und davor lieber das Fleisch einen Pfennig theurer zu schätzen/ wobey jedoch den Metzgern/ die Füsse/ Gelünge und Kaldaunen/ besonders in billigem Preiß zu verkauffen/ unverwehrt blieb/ und 4) Die mit Rind- und andern Fleisch untermengte Blut- und Brat-Würste zu confisciren/ und unter die Armen zu vertheilen.

Fluhr-Schützen/ oder Fluhr-Knechte betriegen 1) Wenn sie Gärten, Holtz, Berge und Felder selbst bestehlen, und alsdann die Schuld auf andere schieben. 2) Wenn sie den Leuthen, sonderl. denen Grase-Mägden, von welchen sie einigen Genuß haben, durch die Finger sehen, und solche an verbottenen Orten im Feld Schaden ungepfändet thun lassen. 3) Wenn sie von denen, welche sie auf frischer That ertappt, ihr Pfand-Geld nehmen, und den Schaden nicht gebührend anzeigen. 4) Wenn sie unschuldi-

ge pfänden, und solche bey Obrigkeit oder andrer Orten als diebische Leuthe angeben, um nur ein Pfand-Geld zu bekommen, oder sonst ihr Müthlein an ihnen zu kühlen. 5) Wenn sie sich besonderes Wach-Geld über ein gewisses Stück Feld von den Eigenthums-Herren geben lassen, und doch darauf kein wachsames Auge haben. 6) Wenn sie die gepfändete Leuthe mit Zuruckhaltung des abgenommenen Pfandes allzusehr übersetzen, und mehr Pfand-Geld von Ihnen fordern oder nehmen, als Ihnen von rechtswegen gebühret, oder der vermeynte Schaden austräget. 7) Wenn sie den von gepfändeten Personen begangenen Schaden beym Eigenthums-Herrn oder Obrigkeit grösser machen, als er in der That ist, um dem Thäter desto grössere Straffe zu wege zu bringen. 8) Wenn sie selbst die Gänse anderer in die Kraut-Gärten, oder anderes Vieh auf die Wiesen jagen, und alsdann solche unter dem Prætext, daß sie für sich hinein gelauffen, pfänden. 9) Wann sie ihr eigenes Vieh andern zu Schaden in die jungen Schläge, oder Felder gehen lassen.

Mittel: Diejenige Pflichts-notul, worüber die Fluhr-Knechte zu vereyden, auf obige Casus mit einzurichten.

Förster betriegen 1) Wenn sie, ohne Vorbewust des Forstmeisters und anderer Beamten, Bäume mit dem Wald-Hammer zeichnen und verkaufen, ohne solche hernach in ihre Rechnung mit zu bringen. 2) Wenn sie andern, von welchen sie bestochen worden, oder mit denen sie sonst gute Freund seyn, einen guten Ort zum Holtz-Schlag, wo es viel

Rei-

Reisig giebet, und leicht aus dem Wald zu bringen, ob gleich das Holtz daselbst noch nicht recht hiebich, ohne Vorbewust Ihrer Vorgesetzten anweisen. 3) Wenn sie von andern heimlich Geld nehmen, und Ihnen erlauben, daß sie in den Herrschafftlichen Gehöltz Schneide aufstellen und Vogel-Heerde schlagen, oder in jungen Schlägen grasen und hüten dürffen. 4) Wenn sie die Eicheln und Buch-Eckern durch die Ihrigen aufleſen lassen, und mithin die Mastung, dem Wilde entziehen. 5) Wenn sie denen, so ihnen über das Anweiß-Geld nicht noch ein besonders Trinck-Geld geben, das schlimmste Holtz zu hauen, und welches an solchen Orten lieget, wo man es nicht aufladen kan, sondern zur Fuhr weit tragen muß, anweisen. 6) Wenn sie um Geschencke Willen, den Leuthen die Scheide und Klaffter höher machen lassen, als in der Wald-Ordnung erlaubt ist. 7) Wenn sie die Ihrige in die junge Schläge schicken, und das Graß daraus nehmen, oder ihr Vieh, ohnerachtet sie es andern verbotten, heimlich darinnen hüten lassen. 8) Wenn sie einen von ihren guten Freunden auf verbottenen Wegen antreffen, und damit sie ihn nicht pfänden dürffen, auf die Seite gehen, thuende, als wenn sie ihn nicht gesehen hätten. 9) Wenn sie von den gepfändeten sich bestechen lassen, und ihnen, ohne es der Obrigkeit anzusagen, das Pfand wieder geben. 10) Wenn sie den Leuthen das Eichel-lesen, Wacholder-schlagen, nach Vögeln zu stellen, und dergleichen um eine Gabe, oder Antheil von dem gesammleten verstatten, und da sonsten etwas davor zu verrechnen und der Herrschafft

zu geben wäre, solches unterschlagen. 11) Wenn sie die Eichel-Maste in ihrer Revier so gering machen, daß es, solche zu verlassen, der Mühe nicht werth sey, nur damit sie sich derer selben zum sammlen allein bedienen können. 12) Wenn sie Holtz und Reisig vor der Abzehlung abführen lassen, damit sie solches unterschlagen können. 13) Wenn sie denen, welche sich weiches Holtz schreiben lassen, um einer Spendage willen, hartes mit anweisen.

Mittel: Alle die Arthen von Betriegereyen und Untreu wären specificè der Wald- und Forst-Ordnung / worauf die Förster zu verpflichten/zu inferiren.

Forstmeister betriegen 1) Wenn sie mehr Wildbret, als sie zum Deputat haben, vor sich schiessen lassen, und solches entweder verkauffen, ohne es zu verrechnen, oder verschencken, um sich dadurch gute Freunde zu machen, oder es selbst in ihrem Hause verbrauchen. 2) Wenn sie das geschossene oder von Hunden niedergerissene Wild die Hunde mit Fleiß anfressen lassen, und solches alsdann vor Wolffs-Riesse, so sie behalten dürffen, ausgeben. 3) Wenn sie das verkauffte Holtz nicht alles in die Rechnung bringen, sondern theils verschweigen und unterschlagen. 4) Wenn sie das vor Holtz eingenommene Geld zu eigenen Nutzen anwenden, bey der Rechnung aber vorgeben, daß noch nicht alles einkommen sey. 5) Wenn sie denjenigen, welchen sie wohl wollen, gutes und an nahen Orten gelegenes, andern aber schlechtes und untüchtiges, oder schwer anzuführendes Holtz anweisen lassen. 6) Wenn sie die Stöcke mit dem Wald-Eisen nicht zeichnen, oder solche

che heimlich ausgraben lassen, damit man, bey erfolgender Visitation der übrigen Beamten, nicht wissen und sehen könne, wie viel Holtz das Jahr über verkaufft worden. 7) Wenn sie ohnnöthige Ritte machen, und der Herrschafft Kost-Geld davor ansetzen. 8) Wenn sie denen Waldbußfälligen durch die Finger sehen, und sie nicht angeben, noch der Wald-Ordnung gemäß abstraffen helffen. 9) Wenn sie um Geschencke, Gunst oder Freundschafft willen, den Leuten das Eichel-lesen, Holtz-bezwacken, Laubstreiffeln, grasen und hüten in jungen Schlägen verstatten. 10) Wenn sie mit ihren untergebenen Jägern und Förstern unter einer Decke liegen, ihre Untreue übersehen, und das verrathe du mich nicht, ich will dich auch nicht verrathen, mit Ihnen unter dem Hütlein spielen. 11) Wenn sie mehr, als Ihnen erlaubt, in den Gehöltzen, Eicheln, Obst und anders vor sich lesen lassen. 12) Wann sie denen Wald-Bußfälligen durchhelffen, daß sie nicht in Straffe kommen. 13) Wann sie in ihre Forst-Rechnungen nicht alles, was zu berechnen, in Einnahme stellen, hingegen viele unnöthige Zehrungen und der Herrschafft bey dem Forst-Amt vergeblich machende Kosten in Ausgab setzen.

Mittel: 1) Daß man redliche / ohn-interessirte Leute zu solchen Bedienungen nehme. 2) Sie auf alles scharff verpflichte. 3) In den Forst- und Wald-Ordnungen solchen Betrügereyen vorbaue / und 4) zum öfftern ohnvermerckt die Förste durch verständige Beamte und andere visitiren und Aufsicht führen lasse / ob vor der Holtz-Abzehlung etwas Holtz von denen Forst-Bedienten abgeführet / oder nach der Anweisung geschlagen

und weggeführet werde. 5) Ihnen allen Holtz-Handel/ Verkauff/ oder einseitige Anweisung ohne den Beamten verbiete. 6) Die übrige Jägerey- und Forst-Bediente darauf verpflichte/ daß/ da sie dergleichen Betruge von ihren vorgesetzten Forst-Meistern wahrnehmen / sie solches behöriger Orten ungescheut anhängen. 7) Daß man wider solche Pflicht-vergessene Personen mit Remotion und empfindl. Geld-Straffe / wovon ein Theil dem Angeber zu verwilligen/ verfahre. 8) Ein gleiches auch denen/ die mit Ihnen unter der Decke liegen/ wiederfahren lasse.

FRauenzimmer betriegen 1) wenn sie die Flecken und Masern, so sie im Gesichte haben, mit denen so genannten Schön-Flecken oder **Mouches** bedecken/ damit man sie vor ausbündig schön halten solle, folglich die Manns-Personen sich zur Liebe gegen sie erwecken lassen, oder sie ihnen zu bösen Begierden Gelegenheit geben mögen/ wie jene gebutzte und mit dergleichen schwartzen Flecken über und über bekleisterte à la mode Dame zu sagen pflegte: Sie wolte sich einmahl recht putzen, und in die Kirche gehen/ um den Studenten Passiones zu machen. 2) Wenn sie unter ihrem Schmuck falsche Perlen und Edelgesteine haben, und doch das Ansehen haben wollen, daß man solche vor gut und ächt halten soll. 3) Wenn sie vor wohlgewachsen angesehen seyn wollen, deswegen verschiedene dazu dienliche Sachen unter den Kleidern tragen/ und sich damit ausbrüsten. 4) Wenn sie Angesicht, Halß und Hände mit Scharlach-Flecken, sogenannter Jungfern-Milch oder lac virginis und andern dergleichen Schmincke anstreichen. 5) Wenn sie die

rothe oder braune Haare auf dem Kopff und Augenbraunen schwartz färben. 6) Wenn sie sich gläserne Augen und Helffenbeinene, oder von anderer Materie gemachte Zähne einsetzen lassen. 7) Wenn sie die Lippen roth färben. 8) Wenn sie falsche Haare tragen, oder das ihrige so voll Puder streuen, daß man solche vor **blond** ansehen solte. 9) Wenn sie sich ungeheuer grosse Absätze an beyden Schuhen machen lassen, damit sie vor grösser, als sie sind, angesehen werden mögen. 11) Wenn sie lange und weite Kleider tragen, damit man ihre krumme Füsse nicht erkennen möge. 12) Wenn sie die Schnür-Brüste oder **Manteau** auf einer Seiten ausstopffen lassen, damit man ihre ausgewachsene Seiten nicht so viel wahrnehmen möge. 13) Wenn sie in **Compagnie** wohlriechende Sachen bey sich oder im Munde führen, damit man den übelriechenden Othem bey ihnen nicht **observiren** möge. 14) Wenn sie falsche guldene Ketten, Ringe, Uhren und dergleichen tragen, und andere damit blenden. 15) Wann sie anderer Leute künstl. Nähe- und Stück-Arbeit vor die Ihrige fälschlich ausgeben, um vor geschickt und Kunstreich angesehen zu werden.

Mittel: Fleißige Warnung derer Prediger für dergleichen meist sündlichen / auch den Frauenzimmer selbst an der Seele und Leibes-Gestalt / schädl. Betrügereyen / sonderlich der Schminck- und Schön-Flecken / wovon M. **Schumanns** erbaul. Tract. von **Schön-Flecken** mit mehrern kan nachgelesen werden.

FReunde betriegen 1) wenn sie sich als Freunde stellen, und doch wie Joabs Kuß und Judä Gruß

ausgewiesen, nicht sind. 2) Wenn sie nur Tisch-Freunde abgeben, und so lange es etwas zu schmarutzen giebt, oder ihr Interesse es leidet, gute Freundschafft halten, in der Noth aber einander stecken lassen. 3) Wenn sie sich mit vielen Complimenten zu allerhand Dienstbezeugungen erbiethen, hernach aber, da sie einander einen Dienst thun können, die Achsel zucken, und die gethane Offerte nicht in der That erweisen. 4) Wenn sie einander etwas rares, schönes und kostbahres abschwatzen, und darzu denjenigen, so es besitzet, und dessen Güte etwa nicht so verstehet, wie sie, unter allerhand Prætexten bereden. 5) Wenn sie einander treuhertzig machen, und nachdem sie die Worte aus dem Munde gelocket, solche zu des andern Nachtheil, dem Tertio wieder sagen. 6) Wenn sie von einander unter Versicherung redlichen Einhaltens, Geld, oder sonsten etwas borgen, und entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in solcher Güte, als sie empfangen, auch nicht zu bestimmter Zeit es wieder geben. 7) Wenn sie äusserl. es überaus gut vorgeben, von hinten zu aber einander alles übels nachreden. 8) Wenn sie miteinander in Compagnie gehen, und darbey allerhand Ursachen vom Zaun brechen, um mit denenjenigen, gegen welche sie einen heimlichen Groll tragen, Händel anfangen zu können. 9) Wenn sie einander zu Gaste laden, und, wie bey grossen Herren offt geschehen, durch Mörder oder mit Gifft heimlich hinrichten oder gefangen nehmen lassen. 10) Wenn sie einander beschencken, doch nur, wie Syrach c. XX. 14. redet, mit einem Auge geben, und mit sieben Augen sehen,

was sie dafür kriegen. 11) Wann sie Commissiones, dieses oder jenes einzukauffen, übernehmen, aber in der That mehr auf ihren als ihres Freundes Nutzen dabey sehen. 12) Wann sie sich bey allerhand negotien und Contracten vor Beystände und Unterhändler auf ihres Freundes Seite gebrauchen lassen, doch aber heimlich dem andern Theil hierunter mehr, dann ihrem Freund und Principalen, zu nutzen beyhülfflich und beförderlich seyn.

Mittel: Practicire die Regul kluger Heyden: Ne cuivis dextram! Trau nicht einem jeden angeblichen Freund / sondern setze ihn vorhero ein und andermahl auf die Probe; nam

Tuta frequensque via est per *amici fallere nomen*
tuta frequensque licet sit via, crimen habet.
Ovid. de Art. amandi l. 587.

Fuhrleute betriegen 1) wenn sie die Leute mit allzu grossen Fuhrlohn übersetzen, zumahl da sie sehen, daß selbige ihre Sachen nicht anders, als durch sie, an Ort und Stelle schaffen können. 2) Wenn sie das Geleit und den Zoll, wo sie nur können, umfahren, und dabey ihre Ladung verhalten, oder solche denen Zoll- und Geleits-Einnehmern nicht recht ansagen. 3) Wenn sie ihren Knechten weiß machen, daß durch Fluchen und Sacramentiren die Pferde desto besser ziehen, und daher auch selbige dazu verführen. 4) Wenn sie die Schlag-Fässer unter weges, da sie zu Hause sind, oder mit denen Wirthen sich verstehen, heimlich eröffnen, und daraus nehmen, was nicht so leicht vermisset wird. 5) Wenn sie an den Weinfässern einen Reiff etwas abschlagen,

ein

ein Loch in das Faß bohren, und nachdem sie ein gut Theil des Weins daraus genommen, und davor wohl Wasser eingefüllet, oder es leer gelassen, das Loch wiederum zu machen, und den Reiff darüber schlagen, daß niemand weiß, wie es damit zugangen, oder daß man muthmassen soll, es wäre ausgeronnen. 6) Wenn sie auf das Guth, so sie führen, Studenten-Guth schreiben, damit es frey passiren, und sie nicht so viel Zoll geben dürffen. 7) Wenn sie den Thorwärtern und Visitatoribus Spendage geben, daß diese ihnen die Wägen und was drauf ist, nicht zu genau visitiren. 8) Wenn sie auf der Strasse die zum Vorspann geborgte Pferde zu Schonung der Ihrigen sehr abtreiben, auch ihnen wenig Futter geben, ohnerachtet sie den Eigenthums-Herrn das Gegentheil, sie nemlich wohl zu halten, versprochen. 9) Wenn sie ihre Zechen in Wirthshäusern, darinnen sie bekannt, anschreiben lassen, und den Wirth immer vertrösten, sie wolten bey ihrer Wiederkunfft bezahlen, hernach aber bey anwachsender Summa, aus Furcht, sie möchten deswegen arrestiret werden, einen andern Weg fahren, und dem angesetzten Wirth das Nachsehen lassen. 10) Wenn sie nicht in der ordentlichen Landstrasse bleiben, sonderlich ausser derselben, etwan Nachts-Zeit, oder da sie niemand aus dem Orte des Flurs vermercken, sich begeben, und den Leuten über die Aecker und Wiesen fahren. 11) Wenn sie bey einfallender Theurung, wider des Landes-Obrigkeit hohen Befehl, das Getreide heimlich aus dem Lande führen, oder auch dem Feinde Proviant, Gewehr und dergleichen zuführen. 12)

Wenn sie Karn-Wagen-oder Leiter-Bäume, Teichsel und dergleichen Rüst-Holtz aus den Wäldern, durch welche sie fahren, abhauen, und heimlich mit sich nacher Hauß führen. 13) Wenn sie im Vorbeyfahren Haber aus dem Felde rauffen oder davon nehmen, und ihren Pferden geben, oder sie dergleichen, oder von Wiesen das Graß abfressen lassen.

Mittel: Daß 1) auf der Fuhrleute Tax-Ordnung, was Ihnen vom Centner bey guten und bösen Weg zu nehmen erlaubt ist, hohe Obrigkeit, 2) auf das Vorbeyfahren der Geleite und Zolle, die Geleits-Leute und Zoll-Einnehmere, 3) auf den Wald-Schaden die Forst-Bediente, und Schultheissen bey Führung verdächtigen Holtzes durch ihre Dörffer, 4) auf den Feld-Schaden die Flur-Schützen oder Knechte in den Dörffern, und endlich 5) auf die Entwendung einiger Waaren die Eigenthums-Herren bey dererselben Empfang selbst fleißige Achtung haben, und die Verbrecher zu gebührender Straffe anzeigen.

Gärtner betriegen 1) wenn sie aus den Gärten, worüber sie gesetzet sind, Gewächse, Früchte oder anderes, das Geld einträgt, heimlich entwenden, und unter dem Vorwand, es sey nicht mehr da gewesen oder gewachsen, verkauffen. 2) Wenn sie von den Garten-Gewächsen ein gut Theil in ihre eigene Hauß-haltung verspeisen, und die Besitzere, als hätten sie es gekaufft, oder selbst gebauet, bereden. 3) Wenn sie bey vorseyenden Abzug, und da sie ihre Dienste quittiren sollen, die Gewächse, Früchte, Kräuter und Blumen, boßhaffter weise lædiren, und wegen des ihnen entzogenen Nutzens mit Fleiß verderben lassen. 4) Wenn sie den Saamen verfälschen, und für gu-

ten

ten untüchtigen verkauffen. 5) Wenn sie die Pflantzen, Gewächse und neugesetzte Bäumgen nicht fleissig mit begiessen oder sonst warten, die Winter-Gewächse in ihren Winterungen nicht behörig besorgen, und solcher gestalt nachläßiger weise verderben lassen, hernach aber die Schuld auf das Wetter, ihre Gesellen, Lehrjungen oder Fröhner schieben. 6) Wenn sie die Bäume und Gewächse von dem schädl. Ungezieffer der Kefer, Raupen, Feld-Mäuse, Maulwürffen, auch der Hasen ꝛc. nicht fleißig saubern und verwahren, und dißfalls allerhand Zufällen die Schuld mit Unrecht beymessen. 7) Wenn sie niedrige auf gemeines Kern-Obst gepfropffte Stämme vor Zwerg-Obst, das auf Quitten- oder Johannis-Apffel-Bäumgen geimpffet werden muß, verkauffen. 8) Wenn sie einfachen Nelcken-Saamen vor Holländischen grossen Nelcken-Saamen, gemeine rothe und gelbe Tulipan-Zwiebel vor rare Holländische, gemeinen wilden Jesmin vor Spanischen oder wohlriechenden gelben, alten untüchtigen Saamen vor frischen, ausgewachsene beltzigte Rettich vor gute, gemeinen Salat-Saamen vor Holländischen, Kraut-Saamen vor Käse-Kohl oder Carfiol, gemeine Spargel vor besonders grosse, wildes Kern-Obst vor gepfropfftes, Apffel-Quitten vor Birn-Quitten-Stämme, wilde Pomerantzen-Stämme vor oculirte, u. s. f. verkauffen. 9) Wenn sie den Saamen vorher in warmes Wasser einweichen und wieder auftrocknen, nur damit dessen Käuffer die Art davon nicht bekommen möge. 10) Wenn sie einem andern zum Possen unvermerckt in seinen Blumen- und Küchen-Gar-

ten-Saamen von Unkraut streuen, daß dieser hernach stetig daran auszurotten hat. 11) Wenn sie gegen ein Tranckgeld dem Fremden die besten Früchte und Blumen, welche der Garten-Herr besonders rar hält, abbrechen lassen oder spendiren. 12) Wenn sie das Holtz, so der Garten-Herr zu Heitzung derer Winter- und Gewächs-Stuben anführen lässet, zum theil in ihre Haußhaltung verbrauchen. 13) Wenn sie das, was sie von ihrer Herrschafft an Gelde um fremde Saamen und Gewächse zu erhandeln bekommen, darzu nicht alles anwenden, sondern davon in ihren Beutel stecken. 14) Wenn sie mehr als einen Herrn haben, von solchen aber einem aus dessen Garten etwas entwenden, und dem andern ums Geld heimlich zukommen lassen. 15) Wenn sie eigene Gärtgen dabey haben, und diese auf solche Art mit gemauseten Gewächsen anfüllen. 16) Wann sie gemeine Rosenstöcke vor blaue / grüne und mit allerhand Farben melirte Rosenstauden ausgeben, wie solche erst in diesem Jahr ein gewisser Mann allhier zu feilen Kauff ausgeboten. 17) Wann sie das aus denen Küchen-Gewächsen, Früchten und Blumen erlösete Geld, dem getroffenen Accord gemäß, nicht treulich berechnen, sondern davon etwas unterschlagen.

Mittel: Des Herrn und der Frauen fleißiges Aug kan zwar hinter vieles von vorher erzehlten losen Stückgen kommen/dennoch aber alle nicht leichtlich verhindern/ mittelst werden sie einen verdächtigen Gärtner am ersten auf die Probe stellen können / wenn sie bißweilen durch unbekannte Personen/ welche sich stellen müssen / als ob sie fremde oder reisende wären/ Gewächse/ Früchte oder Saa-

men

men Ihme abkauffen lassen / und da er das also erlöste Geld nicht berechnet oder anzeiget / auch woh dergleichen zu verkauffen / ihme vorher verbotten ist / kan er auf solche Arth seiner Untreu wegen überzeuget und andern zum Denckmahl / gleich einem Hauß-Dieb / abgestraffet werden. So dann / daß man / wo möglich / den nöthigen Saamen selbsten ziehe / oder eben von solchen bekannten Personen / von welchen man nicht betrogen zu werden / versichert ist / sich anschaffe / die annehmende Gärtnere aber mit gewissen Eydes-Pflichten belege.

GEfangene betriegen 1) Wenn sie die Wache, Büttel, oder wer sonst über die Gefängniß gesetzt ist, bestechen, daß sie dieselbe lassen durchgehen. 2) Wenn sie die Wache volltrincken oder ihnen solche Sachen heimlich in das Getränckе thun, welche einen tieffen Schlaff verursachen, damit sie hernach Zeit währendes Schlaffes desto eher Gelegenheit haben mögen zu echappiren. 3) Wenn sie die Wache, unter dem Versprechen, solche ihr Lebetage zu versorgen, bereden, daß sie mit Ihnen gar fortgehen solle. 4) Wenn sie, ehe sie ins Gefängniß gehen, Feilen zu sich nehmen, und bey sich verbergen, mit welchen sie die Ketten, daran sie geschlossen sind, ohnvermerckt entzwey feilen, und alsdann entwischen können. 5) Wenn sie sich in Leiben Brodes, Kuchen, Pasteten und andern Speisen subtile Seile von fester Materie in das Gefängniß bringen, und mit solchen über das Gemauer hinunter lassen. 6) Wenn sie die Bett-Tücher, zunetztes zusammen gewundenes Bett-Stroh, Handquellen, Hemder u. d. g. zerschneiden, aneinander binden, und sich damit aus dem Gefängniß verhelffen. 7) Wenn sie vor

der Tortur schlaffmachende Sachen heimlich einnehmen, damit sie auf der Folter die Tortur desto eher ausstehen mögen. 8) Wenn sie sich kranck anstellen, damit sie von der Tortur befreyet, oder aber sonst gemächlicher tractiret werden mögen. 9) Wenn sie andere unschuldige Leuthe, welche ohngefähr zu ihren bösen Thaten gekommen, als schuldige angeben, damit sie sich also loßhalfftern mögen. 10) Wenn sie Caution vor sich stellen lassen, damit sie aus dem Arrest kommen mögen, hernach aber ihres Weges fortgehen, und den Bürgen im Stich lassen. 11) Wenn sie einander durch vertraute Freunde heimlich wissen lassen, was einer und der andere gestehen und nicht gestehen soll. 12) Wenn Weibs-Personen mit denen, welche sie bewahren sollen, in Unzucht einhalten, damit sie unter dem Prætext, sie wären aus dem Gefängniß gebrochen, von ihnen loßgelassen werden mögen. 13) Wenn sie vorgeben, es sey ihnen ein schwartzer Mann in- oder ausser dem Gefängniß erschienen, und habe sie diß oder jenes Böse zu thun geheissen, damit sie nur etwas zu ihrer Entschuldigung haben mögen. 14) Wann sie sich selbst eine Flechse oder Spann-Ader an einem Fuß entzwey schneiden, damit man sie nicht auf die Galée mitnehmen, noch zu schwerer Schantz-Arbeit brauchen könne. 15) Wann sie sich in Kästen einschliessen, und aus dem Gefängniß also ohnvermercket tragen lassen. 16) Wann sich Manns-Personen in Weibes-Kleider, oder die Weiber in Manns-Kleider verkleiden, und also unerkannt aus der Gefängniß entkommen.

Mittel: Daß man denen/ welche um schwerer Missethat willen zur gefänglichen Hafft gebracht werden/ gleich anfänglich alle Kleider abnehme und genau durchsuche/ ob sich nicht darinnen etwas verdächtiges befindet/ hiernechst/ daß man die Kerckermeistere/ oder welche zu Verwahrung derer Gefangenen verordnet / mit besonderer Instruction versehe/ wie sie ohne Verlaub niemanden/ zumahlen allein zu denen Gefangenen lassen / noch daß man ihnen etwas von Essen oder sonsten/ ohne wann es von ihnen / denen Auffsehern / vorhero wohl durchstühret und durchsehen worden / zustelle/ gestatten sollen. Wobey auch in Bestellung derer Kerckermeistere / sich nach solchen umzuthun / welche sich entweder verbürgen können/ oder mit etwas im Lande angesessen sind.

GEheimbde Räthe betrügen 1) wenn sie ihrem Landes-Herrn solche Personen, von welchen sie davor Geld oder Geldes werth bekommen, oder deren Dienste sie ohnentgeltlich eine Zeitlang genossen, oder noch künfftig geniessen können, zu dieser oder jener Function mit Hindansetzung anderer weit gelehrterer und capabler subjectorum vorschlagen und recommendiren. 2) Wenn sie derjenigen Suppliquen, welche ihnen von Herrschafften, oder anderen zugestellet werden, beyseits legen, oder unterschlagen/ und hernach, daß sie nichts von der Sache wüsten, und dahero nichts zur Expedition bringen können, vorschützen. 3) Wenn sie denen Leuten, welche ihnen ihre Sachen anvertrauen und recommendiren, zur mündlichen Resolution geben, daß sie zwar bey der Herrschafft es bestens vorgetragen, dem Herrn aber, daß er dem Ansuchen willfahre, nicht dazu disponiren können, da sie doch das Gegentheil ihrer Herrschafft beygebracht, oder

die

die Sache gar nicht vorgetragen. 4.) Wenn sie denen, von welchen sie Geschencke oder Dienstleistungen genossen, durch die Finger sehen, und sie vieles der Herrschafft sowohl, als Land und Leuthen nachtheiliges ohngeandet unternehmen lassen. 5) Wenn sie denen Juden, welche ihnen bey allerhand Handel und Wandel es geniessen lassen, und Vortheil thun, im Lande Unterschleiff verschaffen, oder ihnen dadurch zur Stelle eines Hoff-Judens verhelffen, daß sie der Herrschafft vielen Gewinn, den sie von solchen Juden ziehen könten, vormahlen. 6) Wenn sie die Herrschafften zu ohnnöthigen Gesandschaffts-Schickungen bereden, nur damit sie austrägliche Reisen auf frembde Kosten thun, oder Diæt-Gelder ziehen mögen. 7) Wenn sie die Herrschafft, diese oder jene Messe zu besuchen, perſuadiren, damit sie unter deren Gefolg seyn, und ihre Privat-Meß-Geschäffte ohne Aufwand zugleich mit verrichten können. 8) Wann sie dem Landes-Herrn zu Eingehung gewisser Vorträge, Contracte, Alienationen, und dergleichen rathen, damit ihnen entweder von der Gegen-Parthey oder Pacisscenten ein gut Recompence zufalle, oder sie sonsten auf ein oder andere Art sich Nutzen bey der Sache schaffen können.

GEistliche betriegen 1) wenn sie sich durch allerhand calus obliquos, per Gentivum, Dativum, Accusativum und Ablativum, ins Predigt-Amt einschleichen, und hernach bey der Anzugs-Predigt von ihrem rechtmäßigen Beruff der Gemeinde viel vorschwätzen. 2) Wenn sie nach solchen

casibus insonderheit die Vocation aus der Schürtze herfür suchen, und, damit sie ein Dienstgen bekommen, entweder ein Cammer-Mädgen, oder des verstorbenen Pfarrers Wittwe, oder auch des noch lebenden, dem sie sich wollen substituiren lassen, Tochter heyrathen. 3) Wenn sie in gleicher Absicht denen Consistorialibus oder andern hohen Ministris, welche ihnen zu einer Pfarre behülflich seyn können, die Hände versilbern, und es, wie jener, der auf Befragen, wer der Vater Melchisedechs gewesen? einen Beutel voll Ducaten vorzeigte, und damit den Pfarr-Dienst wegfischte, zu machen pflegen. 4) Wenn sie andere tüchtigere Subjecta, so mit Ihnen zu einer vacanten Stelle in gleichem Vorschlag sind, fälschlicher Weise verkleinern, und, wo nicht ihrer erudition, doch wenigstens ihrem academischen Leben einen Schand-Flecken anhängen wollen. 5) Wenn sie gute Postillen-Reuter abgeben, und wohl gar, damit sie desto besser bestehen mögen, ihre Prob-Predigt aus Lehmanns Pentade Evangelica oder andern dergleichen Tröstern heraus nehmen. 6) Wenn sie es mit den Herren Consistorialibus beym examine rigoroso anlegen, daß sie dieselbe nicht allzu scharff examiniren sollen, damit sie zum vorseyenden Dienst vor tüchtig erkannt werden mögen. 7) Wenn sie die auf Universitäten oder anderswo nachgeschriebene Predigten in patria wieder hervor suchen, und, da solche wegen ihrer guten Ausarbeitung admiriret werden, vor ihre eigene Invention ausgeben. 8) Wenn sie das Straff-Amt nicht recht gebrauchen, und unter

dem

dem Schein einer Theol. Prudentz nur die Sünden des Pöbels rügen, bey Vorstellung derer unter den Grossen im Schwang gehenden Laster aber den Fuchsschwantz streichen. 9) Wenn sie aus fleischl. Affecten gewisse ihnen verhaßte Personen, die etwa einen Fehltritt begangen, in ihren Predigten ehrenrührig anzäpffen, und selbige, wo nicht mit Nahmen nennen, doch mit lebendigen Farben dergestalt abmahlen, daß jederman mit Fingern auf sie weisen kan, hernach aber diese Personalia mit dem Prætext des priesterl. Eiffers beschönigen wollen. 10) Wenn sie bey Erklärung dunckeler Schrifft-Stellen die verschiedene Meynungen der Gelehrten, welche sie noch auf Universitäten in den Collegiis philologicis zusammen geschrieben, mit weitläufftiger Refutation derer etwa irrigen so auf der Cantzel vortragen, als ob es ihre Arbeit und inventa, damit man sie vor gelehrte und belesene Leute ansehen möge. 11) Wenn sie durch allerhand Gesticulationes, bekannte Sprichwörter und Historigen der Zuhörer Gunst desto mehr zu gewinnen suchen. 12) Wenn sie ihre Leichen-Predigten auf der Verstorbenen Lob so einrichten, daß es mehr Lügen-Predigten, als Warheiten seyn, damit ihnen nur solche desto theurer recompensiret werden mögen. 13) Wenn sie, da sie predigen sollen, sich kranck anstellen, oder sonst unumgängl. Reisen und Verrichtungen vorschützen, und daher andere Studiosos Theol. unnöthiger weise vor sich predigen lassen, damit sie nur ihrer Commodité pflegen können. 14) Wenn sie die Buchläden unnöthiger weise mit Po-

stillen anfüllen, damit ihnen solcher gestalt ihre Predigten, die sie sonst umsonst thun müssen, bezahlet werden, auch wohl damit solche desto ehender und besser abgehen mögen, wider die Warheit voran setzen: Auf Verlangen vieler Personen herausgegeben. 15) Wenn sie sonderlich ihre Predigten mit vielen Liedern ausschmücken, und fast keinen Periodum ohne Anführung einer Strophe aus den Liedern vorbey lassen, damit die Stunde desto eher vorbey=oder, da sie gedruckt werden, die Materie desto mehr anlauffe. 16) Wenn sie eine Materie, wovon sie in der Predigt zu handeln versprochen, in verschiedene Partes theilen, sich aber hernach bey den erstern Theilen unnöthiger Weise und mit Fleiß allzu lang aufhalten, und endlich, da es an den letzten Theil kömmt, als worauf sie nicht einmahl studieret, sich mit dem gemeinen Formulgen von Verfliessung der Zeit entschuldigen. 17) Wenn sie die Ihnen von Beicht=Kindern sub sigillo confessionis bekannte Special-Sünden, welche sie ohne Verletzung ihres Gewissens wohl verschweigen könten und solten, unter die Leute ausprengen, und offt die Beicht=Kinder ins gröste Unglück stürtzen. 18) Wenn sie einander die Beicht=Kinder, unter allerhand schmeichlerischen Vorstellungen, abspannen, und abwendig machen, die Schuld aber hernach auf die Beicht=Kinder schieben, vorgebende, daß diese freywillig zu ihnen die Confidence genommen. 19) Wenn sie ohne Vorbewust des Consistorii allerley zusammen gelauffenes Gesindel heimlich copuliren. 20) Wenn sie bey Besuchung der Krancken mehr

davon,

davon, daß sie der Patient im Testament bedencken soll, als von geistlichen und vor einen Sterbenden gehörigen Sachen discuriren, oder auch wohl ruchlosen Sündern, um es mit ihnen nicht zu verderben, eher den usum paracleticum, als epanorthoticum gebrauchen. 21) Wenn sie, da an einigen Orten gebräuchlich ist, daß die Land-Pfarrer auf die Hochzeiten und Kindtauffmahlen mit gehen, ihre Weiber und Kinder ungebethen dahin, als ob solches von ungefehr geschehe, nachfolgen lassen, damit sie so wohl vor ihre Person, als auch die Ihrige das Aufgetragene mit geniessen, und wie man zu sagen pfleget, einen kalten Karn mit nach Hause nehmen können. 22) Wenn sie ihre Hochzeit-Predigten mehr auf Personalia als reelle Erbauung einrichten, um dadurch sich bey denen Hochzeit-Interessenten desto mehr zu recommendiren. 23) Wenn sie auf den Cantzeln controversias tractiren, um zu zeigen, daß sie solchen gewachsen, doch aber zu deren Wiederlegung nicht capable gnug sind, folgl. mit ihren unzulänglichen Argumentis in contrarium die Auditores nur mehr verwirren, und wohl verleiten, daß diese alsdann erst der irrigen Lehre recht beypflichten. 24) Wenn sie sich sine spe successionis einem und dem andern, dessen Söhne oder Eidamer sie sind, substituiren lassen, dennoch aber nach Absterben desselben die würckl. Successionem durch allerhand Intriguen wegfischen; 25) Wenn sie beym Beicht-Sitzen nach dem Quanto des Beicht-Pfennigs ihre Absolutiones abmessen, und bey den Reichen weitläufftige Formulas und Reden vorbrigen, die Armen

aber, die es offt am nöthigsten hätten, mit einem kurtzen (Gehe hin) *abi in pace* abfertigen. 26) Wenn sie die Krancken bey deren Besuch zu einem diesen oder jenen, von welchen sie etwa dazu mit Geld bestochen oder suborniret worden, vortheilhafften Testament bereden. 27) Wenn sie unter dem Prætext einer Pietät allerhand gefährl. Principia oder Dogmata und Meynungen vorbringen, damit die Zuhörer den darunter verborgenen Gifft schädl. Lehre unvermerckt einsaugen mögen.

Mittel: 1) Daß man auf Universitäten die Studiosos Theol. Collegia mehr ad ministerium durch dazu dienliche Collegia præponire / als leider! auf den wenigsten nicht geschiehet. 2) Gute Seminaria, darinnen nach den academischen Jahren ein gewisser numerus derer Candidatorum Ministerii unterhalten / und mit mehrerer praxi ad pietatem & prudentiam Theol. angewiesen werde / aufrichte. 3) Bey Beförderung zum Predigt-Amt mehr auf pietatem, als eruditionem sehe / und alle die krumme Wege / die gemeiniglich darbey vorgehen / gäntzlich abschaffe. 4) Die Kirchen-Visitationes durch einen besondern dazu bestellten General-Inspectorem, dergleichen zu des Höchstseel. Hertzogs *Ernsts* Zeiten im Gothaischen Fürstenthum gewesen / fleißiger anstelle.

GElehrte betriegen 1) Wenn sie durch edirung vieler Schrifften sich einen Nahmen zu machen suchen, solche aber aus andern Büchern ausschreiben, und also fremde Arbeit vor die Jhrige ausgeben. 2) Wenn sie die auf academien nachgeschriebene Collegia zu Hause, und in ihrem Vaterlande als Zeugen einiger Gelehrsamkeit / drucken lassen / und damit sich

Pa-

Patronen zu machen, suchen. 3) Wenn sie ohne erhebliche Ursachen statt ihres Nahmens einen falschen auf Ihre Bücher setzen, oder gar ihren Nahmen verschweigen, hergegen aber den Nahmen eines andern gelehrten und berühmten Mannes davor gebrauchen, in der Absicht, daß das Werck solcher Gestalt mehr æstimiret werden möge. 4) Wenn sie sich von renommirten Männern Vorreden schreiben lassen, und solche ihrem schlechten Werck præmittiren, damit sie diesem und sich selbsten durch einen also erlangten Lob-Spruch ein Ansehen machen mögen. 5) Wenn sie Disputationes an Fürsten und andere Standes-Personen decidiren, und doch von solchen nichts weniger als auctores seyn. 6) Wenn sie bey edirung der Bücher, sonderl. der auctorum classicorum, viele Wörter, nach ihrer critique, verändern, und sich auf codices MStos beruffen, die öffters nicht in rerum natura sind. 7) Wenn sie den Büchern grosse und prächtige Titul geben, deren Innhalt und rubrum gleichwohl nicht mit dem nigro correspondiret. 8) Wenn sie von ihrer Gelehrsamkeit viel rühmens machen, und sonderlich auf Universitäten Collegia pansophica anschlagen, von welchen Pansophisten aber der Gelehrte Morhof in Polihist. Tom. I. lib. I. cap. I. §. 24. gar bedencklich schreibt: Quantus, quæso, furor, ipsius Dei, qui solus scit omnia, invadere jura? quanta stultitia, docere aliquid velle, quod in rerum natura non datur? 9) Wenn sie sich ohne Grund rühmen, neue Sachen oder hypotheses erfunden, und diese oder jene disciplin mit einer gantz neuen und sonst niegebrauchten

Methode vorgetragen zu haben, da es doch offt nur ein gewärmter Kohl ist. 10) Wenn sie ihren Schrifften selbst verfertigte Carmina, darinn sie solche bester massen loben und recommendiren, vorsetzen, und dem Leser damit, als ob es ein anderer gelehrter Mann vor sich gethan, einen blauen Dunst vor die Augen machen. 11) Wenn sie sich grosse Bibliothequen anschaffen, und solche mit starcken Folianten und alten MStis anfüllen, damit sie wenigstens aus der Anzahl ihrer Bücher für gelehrte Leuthe passiren mögen. 12) Wenn sie vorgeben, daß sie sich gar keine, oder doch sehr wenige Bücher anschafften, gleichwohl aber heimlich einen guten Bücher-Vorrath und Bibliothecam selectam haben, nur damit man sie vor Selbst-Gelehrte, oder vor solche, die alles, was sie schreiben, aus ihrem eigenen Gehirn hernehmen, halten möge. 13) Wenn sie sich rühmen, was sie vor rare Bücher und Manuscripta besässen, und von solchen grössers Werck und Lobsprüche machen, als sich in der That findet. 14) Wenn sie diß und jenes Buch in ihrer Bibliothec um deren Communication dieselbe von andern freundlich ersuchet werden, zu haben verleugnen. 15) Wenn sie aus raren Büchern, so sie besitzen, die Tituln vorne heraus schneiden, damit man bey perlustration sothaner Bücher nicht gleich wissen könne, was es eigentlich vor auctores seyen, woraus sie etwa bey Verfertigung ihrer Schrifften das meiste zu nehmen pflegen. 16) Wenn sie die von andern communicirt-empfangene Bücher Jahr und Tag bey sich behalten, und so dann, auf beschehene Nachfrage und

Mah-

Mahnung derselben, solche entweder empfangen zu haben leugnen, oder längstens wieder remittirt zu haben, fälschlich vorgeben. 17) Wenn sie die communicirt-empfangene Bücher nicht reinlich gnug halten, und da sie solche aus Unachtsamkeit mit Dinten beflecket, alsdann die Dinten-Flecke, damit der Besitzer, es nicht innen werde, mit Scheid-Wasser auszuwischen suchen, eben dadurch aber, weil das Scheid-Wasser die Blätter durchfrisset, die Sache mehr verschlimmern. 18) Wenn sie aus dem Ihnen communicirten Büchern gantze Blätter ausschneiden, um damit die Ihrige, so etwa defect sind, zu completiren, hernach aber solche an den Eigenthums-Herrn wieder zuruck schicken, und da dieser über kurtz oder lang den Defect merckt, und deßwegen Anfrage thut, vorgeben, sie hätten das Buch also bekommen, und wüsten sie nichts um die Sache. 19) Wenn sie sich vor graduirte Personen fälschlich ausgeben, und auch wohl die Tittul-Blätter, von fremden und ausländischen Inaugural-Disputationibus mit Aufdrückung ihres Nahmens, zu einigen Beweiß, umsetzen lassen, um sich damit wider diejenige, so Ihnen ihren Gradum disputirlich machen wollen, legitimiren zu können. 20) Wenn sie in ihren Schrifften andere, die es nicht meritiren, mit vielen Lobsprüchen allegiren, nur damit diese an ihnen deßgleichen thun mögen. 21) Wenn sie sich durch angenommene morosität und Bauren-Stoltz einiges Ansehen unter theils Leuthen machen, da doch öffters mehr nichts, als eine pædantische Schul-Gelehrsamkeit, hinter ihnen steckt. 22) Wenn sie,

da

da sie in der Welt einige Auctorität erlanget haben/ vermittelst solcher ihre ungegründete Meynungen andern als Evangelische Wahrheiten, aufdringen, und beybringen. 23) Wenn sie mit Fleiß eine unleserliche Schreib-Art affectiren, nur damit man sie, nach dem einmahl gefaßten præjudicio: Die Gelehrten schreiben übel, auch vor Gelehrte halten möge. 24) Wenn sie sich mit grossen elogiis und in solchen Staats-Peruquen, dergleichen sie niemahlen getragen, auch nicht tragen dürffen, in Kupffer stechen lassen, damit sie nur bey der Gelehrten Welt ein grösser Ansehen machen mögen. 25) Wenn sie von vielen unter Handen habenden Schrifften, welche sie edieren wollen, promessen thun, auch wohl eine Zeit benennen, wann solche der gelehrten Welt im Druck sollen dargestellet werden, in der That aber nicht das Geringste davon ausgearbeitet, noch auch wohl dergleichen præstiren können, und sich nur durch dieses Vorgeben in rennomée zu bringen, suchen. 26) Wenn sie denenjenigen, so ihnen ihre Stamm-Bücher offeriren, unverdiente elogia beylegen, oder dergleichen auch denen, welche unter ihnen disputiren oder peroriren, angedeyen lassen.

Ein mehrers besiehe unter den Titeln: Professores, Schul-Leuthe, Bücher-Schreiber, Journalisten ꝛc.

Mittel: Solche Betrügereyen / welchen völlig abzuhelffen unmöglich / kan theils durch scharffe Censur und Entdeckung dergleichen Betriegere / wie bereits Herr Rath Mencke in seinem curieusen / auch aus dem lateinischen ins teutsche übersetzten Tractat de charlataneria eruditorum

rum oder Marckt-Schreyerey der Gelehrten, Mich. Lilienthal de Machiauellismo litterario, und andere rühmlichst gethan haben/ vorgebeuget werden.

GEnerale betriegen 1) Wenn sie mit dem Feinde conspiriren, und wo sie ihn gleichsam schon in dem Netze haben, doch um Geschencke willen, solches nicht zuziehen, noch sich in ein Treffen unter allerhand Prætext, das Volck nicht zu hazardiren, noch hiezu habender specialen Ordre, einlassen, ob sie ihm gleich an Macht überlegen. 2) Wenn sie diejenigen Regimenter, deren Eigenthums-Herrn oder Commendanten sie nicht wohl wollen, auf die gefährlichste Posten commandiren, wo sie leicht von dem Feinde überrumpelt oder aufgehoben werden können. 3) Wenn sie diesem oder jenem Regiment, davon sie den meisten Genuß haben, die besten Winter-Quartier anweisen, oder dahin in Guarnison legen, wo sie Sommer und Winter wohl versorget, und sich gütlich thun können. 4) Wenn sie hingegen andere Regimenter auf beschwer- und gefährlichen Postirungen den Winter über, oder wenigstens länger, als sich gehöret, unabgelöset stehen, und die Leuthe ruiniren lassen, unter dem Vorwand, es hätte sich nicht anders fügen wollen. 5) Wenn sie von dem Feinde contributiones heimlich oder öffentlich einziehen, und solche nicht treulich und völlich berechnen. 6) Wenn sie unter dem Vorwand, dieser oder jener Orth wäre nicht mehr haltbahr, dessen Commendanten Ordre mit dem Feind zu capituliren, oder sich aus solchem zuziehen, zusenden, da doch solcher

Platz

Platz noch wohl vor dem Feinde defendiret, oder durch Entsatz hätte salviret werden können. 7) Wenn sie dem Oberhaupt diesen oder jenen Officier, der es weniger den andere meritiret, unter Herausstreichung seiner Signalisirung und offt wohl schlechten meriten zur Beförderung um Gunst oder Geschencke willen recommendiren. 8) Wenn sie die, mit dem Feinde vorgefallene Actiones und Treffen, viel, vor sich und ihre anvertraute Trouppen, avantageuser mit Bemäntelung der dabey ihrer Seits vorgelauffenen fauten, berichten und in die Advisen setzen lassen. 9) Wenn sie dem Feind unter allerhand ersonnenen, und wohl auf falschen Aussagen gegründeten Vorwand, den versprochenen Accord nicht halten.

Mittel: Die Kriegs-Articul auch auf solche hohe Befehlshabere und vorerzehlte Betrügreyen zu extendiren.

GErber betriegen 1) wenn sie das Leder nicht gnug beitzen lassen, noch recht ausarbeiten, damit es beym Verkauff nach dem Gewicht desto schwerer seyn, oder desto eher durchreisen, folglich sie mehrern Abgang haben mögen. 2) Wenn sie das nicht wohl ausgearbeitete Leder mit Pfriemen und scharffen Messern ritzen und aufwöllen, damit es den Schein eines wohlausgearbeiteten Leders haben möge. 3) Wenn sie das Leder, so sie auf dem Marckte verkauffen, in Stücke schneiden, und diese den Leuten viel theurer anhengen, als es sonst dem Gewichte nach verkauffet wird. 4) Wenn sie das in Stücken zerschnit-

schnittene Leder mit einem Eisen am Rande aufstreichen, damit dasselbe fein dicke scheine. 5) Wenn sie das inländische selbst fabricirte Leder vor Englisches Pfund-Leder, das gewichßte Kalb-Leder vor Engl. Kalb-Felle, rothgefärbtes vor Juchten, oder aus andern fremden Ländern hergebrachtes Leder ausgeben. 6) Wenn sie das Leder in der Beitze aus Versehen gar zu sehr verbrennen lassen, und solches doch vor gutes und tüchtiges verkauffen. 7) Wenn sie wider ihre Innungen und Verboth die Häute auf dem Rind denen Metzgern oder denen Schäfern auf dem Aaß heimlich abkauffen. 8) Wenn sie das Leder Tags vorher, ehe sie es verkauffen wollen, in Keller legen, anfeuchten, oder mit Sand reiben, damit es im Gewicht desto schwerer werden möge. 9) Wann sie in keiner Innung stehen, und doch wieder solche mit Kauffung derer Häute und Verkauffung des Leders heimlich negotiiren. 10) Wann die Weißgerber denen Rothgerbern, und diese hinwieder jenen ihre Felle auskauffen. 11) Wann sie einander die Kunden abspannen, und gegen solche einer des andern Waar verachtet und niederschlägt. 12) Wenn sie wider ihre Innung, die Blösse von denen Metzgern und Wüllen-Webern, welche sich des Fell-rauffens unterstehen wollen, heimlich erkauffen. 13) Wann sie denen, welche ihnen rauhe Felle zu liedern geben, solche austauschen, und davor geringere zustellen. 14) Wann sie in geheim unter sich eine gewisse Abrede nehmen, diese oder jene Sorte von rauhen Fellen oder Heuten nicht theurer, als in einem von ihnen gesetzten Preiß zu zahlen. 15) Wenn sie an andern frem-

fremden Orthen, wo es ihnen verbothen, die rauhe oder gare Häute heimlich auf- und vorkauffen.

Mittel: Eines theils kan solchen vorbeschriebenen Räncken in denen Innungs-Puncten vorgebeuget / andern Theils aber durch eine anzuordnende Leder-Schau und setzenden Tax der Sache so gerathen werden / daß das untüchtige Gut denen Weisenhäusern / oder Armen verfallen seyn soll.

Glaser betriegen 1) wenn sie an statt / daß sie die Scheiben mit Halbzinn und Halbbley einfassen sollen, solche nur mit blossem Bley einfassen, und doch hernach vorgeben, es wäre Halbzinn darunter kommen. 2) Wenn sie diese Einfassung gar zu dünn und liederlich machen, auch solche wohl an etlichen Orten durchschneiden, damit die Fenster desto eher wiederum mangelhafft werden, und sie etwas zu thun bekommen mögen. 3) Wenn sie das Bley an denen Fenstern nicht breit und tieff genug streichen, damit die Scheiben desto eher wieder herausfallen und zerbrechen, sie aber solcher gestalt fein bald wieder etwas zu verdienen haben. 4) Wenn sie die Scheiben mit dem Diamant zu klein schneiden, und an statt des Abschnitts noch einmahl Fenster-Bley darumthun, welches doppelt-zusammen gesetzte Bley aber bey weitem nicht so hält, als wenn sie einfach mit Bley behöriger massen eingefasset werden. 5) Wenn sie, in Ausbesserung der Fenster, die Scheiben, welche Sprünge haben, und noch Dienste thun können, herausnehmen, oder vollends zuschlagen, damit sie nur desto mehr verdienen mögen.

gen. 6) Wenn sie mit Fleiß unreines Glaß, welches hin und wieder Aestlein oder Steinlein gewinnet, und an solchen Orten leitlich zerspringet, wohlfeil einkauffen, und doch eben so theuer als das gute verarbeiten. 7) Wenn sie an statt des veritablen Crystall-Glases solches betrügliches, aber sehr wohlfeiles einhandeln, und verarbeiten, und dadurch, weil das Arsenicum, so darzu genommen wird, das Glaß zwar sehr weiß, aber auch so unbeständig macht, daß es in kurtzer Zeit ritzig, und durch solche Ritzlein, welche sich in grosser Menge darein setzen, gantz verderbet wird, untüchtige Arbeit machen. 8) Wenn sie die Fenster-Rahmen mit Farbe anstreichen, damit man nicht sehen möge, daß sie schlechtes und weiches Holtz darzu genommen, da sie doch vorher versprochen, solche aus guten Eichenholtz zu verfertigen. 9) Wann sie die Flügel in denen Ramen nicht recht auf die Falz geschlossen machen, daß Wind und Regen leicht durch dringen kan, und hernach die Schuld auf das Holtz oder wohl auf den Gesellen, der fort gewandert, schieben. 10) Wenn sie wurmstichiges oder gantz frisches Holtz zu ihrer Arbeit nehmen, welches resp. nicht lang dauret und dieses letzte leicht schwindet.

Mittel: Diesen Mängeln insgesammt könnte durch gewisse der Glaser-Innung oder Handwercks-Ordnung einzuverleibende Articul vorgebeuget werden.

Glaßmacher betriegen 1) Wenn sie ihrem eigenen Gefallen nach das Holtz, so sie zu den Glaß-Hütten brauchen, aus den Herrschafftl. Waldungen her-

aushauen, ohne sichs vorher anweisen zu lassen. 2) Wenn sie, die Holtzmacher, nur die glatten Stamm-Ende spalten, die Gipffel aber liegen lassen, weil sie diese letztere ohne diß in die Glaß-Hütten heimlich bringen können. 3) Wenn sie vor sich selbst, und ohne daß sie die Oerter vorher besichtigen, ihnen zumessen, zuschreiben und versteinen lassen, Wald-Röder zu machen unterstehen. 4) Wenn sie mit ihren Hunden in den Wäldern herum spatzieren, und damit der Wild-Bahn Schaden thun, auch wohl, was sie von Wildprät mit den Hunden fangen, oder sonst fällen können, heimlich in ihre Wohnung schaffen. 5) Wenn sie die umgeschlagene dicke, trübe und voller Blassen gewordene Gläser mit unter die hellen verstecken und vor gute verkauffen. 6) Wenn sie die Gläser zu den Eßig oder gebraunten Wassern an den Bäuchen gar zu dinn machen, daß solche gleich bey dem ersten Gebrauch, zumahlen wo scharffe, und corrosive Sachen hinein gethan werden, in Stücken gehen.

Mittel: Daß obiges ersteres in den Forst- und Wald-Ordnungen denen Glaßmachern untersaget / durch die Jagd- und Forstbediente fleißige Aufsicht geführet / und / da sie wieder obige Punckten untüchtige Gläser führen und verkauffen / Ihnen solche confisciret werden.

Goldschmiedte betriegen 1) Wenn sie dem Gold oder Silber allzu grossen Zusatz geben, und es in bewährten Grad nicht bleiben lassen. 2) Wenn sie weiß Kupffer oder Englisches Zinn vor gut Silber verarbeiten, davor ausgeben und verkauffen. 3) Wenn sie in das gedrehte Silber, sonderlich in denen Löffeln, um schwer Gewicht zu haben, eisernen

Drath

Drath, und unter das Gold rothe Sand-Körnlein thun. 4) Wenn sie das ihnen zu verarbeiten gegebene 16. löthige Silber austauschen, solches behalten, und gering löthiges davor an der gefertigten Arbeit geben. 5) Wenn sie zu Verfertigung eines Dings mehr Silber fordern, als sie brauchen, unter dem Vorwand es gehe so und so viel davon ab. 6) Wenn sie zur Vergüldung eines silbernen Stücks mehr ducaten-Gold fordern, und anrechnen, als sie brauchen oder verbraucht haben. 7) Wenn sie denen Louis d' ors oder Pistoletten gleich kommende Frantzösische Silber-Müntzen vergülden, und entweder selbst, oder durch andere damit ehrliche Leuthe hintergehen. 8) Wenn sie an Ringen und Kleinodien die Kästen darein die Edelgesteine gesetzet werden, zu hoch und groß machen, und solche mit Wachs oder schwerer Materie ausfüllen, damit sie das Gewichte desto besser haben mögen. 9) Wenn sie an mit Edelgesteinen versetzten Ringen, welche ihnen, um etwas daran zu ändern, in die Arbeit gegeben worden, die Steine versetzen, und die guten mit falschen oder geringern verwechseln. 10) Wenn sie die Arbeit oben hin machen, damit man fein bald wieder zu ihnen kommen müsse. 11) Wenn sie schlecht Silber verarbeiten, und gleichwohl auf sothane Arbeit nicht sowohl ihr gewöhnliches, als vielmehr eines andern renommirten Goldschmidts oder das Augspurgische Signet und Zeichen schlagen. 12) Wenn sie blosses Kupffer nehmen, und dieses durch sublimirten mercurium, antimonium und arsenicum dergestalt præpariren, daß es weiß und dem Silber

ähnlich siehet/ folglich das Silber damit verfälschen. 13) Wenn sie ausgebranntes Silber mit geschabten Zinn vermischen, und weil es solcher Gestalt schwer wieget, andern vor gut Silber verkauffen. 14) Wenn sie mit einer præparirten Gold-Farbe die Dinge, so übergüldet werden sollen, überstreichen, daß solche vor warhafftig vergüldet zu seyn scheinen, und denen unverständigen davor anhengen.

Mittel: 1) Daß eine gewisse Verordnung geschehe/ wieviel die Gold-Schmiedte von solchen Stücken: als Teller / Schüssel/Löffeln ꝛc. welche nach den Loth verarbeitet werden / Macher-Lohn nehmen sollen. 2) Daß man das verdächtige Silber ein wenig beschabe / und auf ein capelgen setze / da sich dann nach dem Abtreiben der Schlacken gar bald äussern wird / wie viel Zusatz dazu gekommen sey. 3) Daß man man die mit einem falschen Signet bezeichnete Gold und Silber-Arbeiten confiscire/ und einem solchen Betrieger/ fälß er auszumachen ist/ seine Profession gäntzlich verbiethe. 4) Daß diejenige/ welche das Silber oder Gold zur angedungenen Arbeit dem Gold-Schmied hergeben/ sich von ihn vorhero ein Stückgen davon abschlagen lassen/ damit sie diese Probe gegen das verfertigte Stück halten und also sehen können/ ob sie ihr darzu gegebenes Silber oder Gold zur Arbeit/ sonder Zusatz/genommen.

GYmnasiasten betriegen 1) Wenn sie sich bey den Professoribus entschuldigen/daß sie wegen vorhabender Reise die Lectiones nicht besuchen könten, solche Reise aber hernach entweder noch etliche Tage verschieben, oder gar nicht vornehmen. 2) Wenn sie sich zu ihrer Verreisung etwa 8. oder 10. Tage ausgebeten/ hernach aber vor sich wohl noch eine gantze Woche drüber aussen bleiben, und bey ihrer Ruck-

kunfft, warum sie nicht eher kommen können, allerhand erdichtete Entschuldigungen vorzubringen wissen. 3) Wenn sie es mit dem Famulo anlegen, daß er sie zeit wehrender Lection abruffen und vorgeben solle, es sey jemand, der ihrer verlanget hätte, vor der Thür gewesen. 4) Wenn sie bey ihren Eltern und Vorgesetzten zu Hause auf Befragen, ob sie in der Lection gewesen! mit Ja antworten, und gleichwohl unter den Lectionen die Reut-Schule, Tantz und Fecht-Boden oder andere ihnen verbottene Oerter besucht haben. 5) Wenn sie sich anstellen, als ob ihnen die Nase schweisete, solcher Gestalt mit Manier zur Thür hinaus zu kommen, und entweder denen zu recitirenden Lectionibus, so sie nicht gelernet, zu entgehen, oder aber Ihnen beym Becken Brod und andere Dinge zu hohlen. 6) Wenn sie die Exercitia, und was sonst zu elaboriren gegeben wird sich entweder von andern machen lassen, oder von ihren Nachbarn heimlich ausschreiben, und gleichwohl vor ihre eigene Arbeit ausgeben. 7) Wenn sie die memoriter zu recitirende Lectiones aus den Büchern lesen, oder auf ein Zettulgen schreiben, und, nachdem sie zum Schein das Buch zugemacht, davon ohnvermerckt ablesen. 8) Wenn sie unter den Lectionen, anstatt, daß sie auf das, was proponirt wird, Achtung haben sollen, die zur elaboration in die Feder dictirte Exercitia verfertigen, damit sie zu Hause desto ungehinderter spatzieren oder dem Spiel nachgehen können. 9) Wenn sie in den Lectionen nur pro forma da sitzen, und statt daß sie attent seyn solten, Romaine, oder andere dergleichen Bücher lesen. Mit-

Mittel: Daß so wohl durch die Herrn Directores oder Professores auf obiges alles mögliche Aufsicht geführet/ und durch aufgestellte Kundschafft, oder auf heimlich ansagen und denunciren hier zubestellender Observatorum diese Betriegereyen ausgemacht/ und exemplarisch abgestraffet werden/als auch daß Eltern ihren auf Gymnasiis studirenden Söhnen gewisse fromme und fleissige Stuben-Gesellen oder Professores und andere honnette Leuthe zu Inspectoren deren Studiorum und morum bestellen.

Häefner oder Töpfer betriegen 1) Wenn sie den Thon, woraus die Häfen zubereitet werden sollen, nicht recht zehe machen, u. wohl durcharbeiten, damit im ersten Gebrauch entweder der Griff oder der Boden daran desto eher ausfallen, und man ihnen fein bald wieder neue Töpffe abkauffen möge. 2) Wenn sie die nicht wohl ausgebrannte Gefässe/da ihnen etwa der Brandt mißrathen, vor tüchtige und völlig ausgebrannte verkauffen. 3) Wenn sie bey Verkauffung der Töpffe über diejenige, so einen Riß oder Loch haben, die Hand fein zu halten wissen, daß es der eilende Käuffer nicht eher gewahr wird, als biß er nach Hause kommt, und das Geschirr genauer ansieht. 4) Wenn sie ihr Geschirr nur oben hin verglasen, damit die Glasur bald wieder abfalle, und man, ehe noch das alte völlig zerbrochen, neues kauffen müsse. 5) Wenn sie bey Andingung eines Ofens gegen ein gewisses Stück-Geld denselben so und so prächtig oder kostbar zu verfertigen versprechen, dieser aber nachdem er fertig und aufgesetzet ist, nicht so wohl und fein, als der Töpfer es dem Käuffer vorgebildet, sich prælentiret. 6) Wenn sie nur ein

mahl

mahl gebrannte irrdene Geschirr vor doppelt oder zweymahl gebrannte ausgeben, damit man solche desto theurer bezahlen möge. 7) Wenn sie an den Gefäßen, welche im brennen oder sonst Ritze oder Löcher bekommen, solche verstreichen / daß man die Fehler daran so gleich nicht mercken könne. 8) Wann sie Waare die nicht geflossen ist, verkauffen. 9) Wenn sie wieder die Innung ihre Waaren auf die Dörfer und Kirchweihen bringen, und daselbst verkauffen, oder mit hausiren gehen. 10) Wenn sie einander heimlich die Kunden abspannen. 11) Wenn sie die zu fertigen, auf eine gewisse Zeit versprochene Arbeit nicht verfertigen.

Mittel: Daß die Obrigkeit durch verständige Leuthe denen Töpffern ihre Arbeit jezuweilen beschauen lasse / und auf jedes Stück untüchtiger Waare / nachdeme / daß solches weggenommen worden / eine gewisse Straffe setze und einfordere.

Hammer-Herrn betriegen 1) wenn sie ihren Taglöhnern und Arbeits-Leuten, anstatt, daß sie ihnen ihren Wochen-Lohn mit baarem Geld bezahlen solten, Eisen, Kupffer, Blech und dergleichen um etliche Groschen theurer, als sonst andern geben, unter dem Vorwand, sie wären nicht mit baarem Gelde versehen, und dadurch verursachen, daß dergleichen arme Werckleuthe solches an Zahlungsstatt genommene Eisen, Kupffer, oder Blech wieder zum Unterhalt derer Ihrigen mit Schaden loßschlagen müssen. 2) Wenn sie dergleichen auf ihren Hammer-Wercken oder Fabriquen arbeitenden Leuten statt baaren Wochen-Geldes Korn, Bier,

Brandewein, Toback, Meel, Butter, Käse, Fleisch und andere dergleichen, auch wohl halb verdorbene Victualien übertheuer anhängen, und also diese bedürfftige Leute um einen Theil ihres Lohns bringen.

Mittel: 1) Gerichtliche Klage wider solche Hammer-Herren, wenn sie wider Versprechen handeln. 2) Obrigkeitl. Schutz und Einsicht wider dieselbe.

Handels-Diener betriegen 1) wenn sie von Seiden, Gold, Silber, Gewürtz oder andern Waaren ihren Herren etwas entwenden, und solches entweder um geringen Preiß verkauffen oder sonst gute Freunde sich damit machen. 2) Wenn sie bey Verschickung an fremde Orte in der Zehrung brav drauf gehen lassen, oder mehr anrechnen, als sie verzehret haben, das übrige Geld aber vor sich behalten. 3) Wenn sie in Einhandelung der Waaren ihren Herren mehr Geld ansetzen, als sie davor ausgegeben haben. 4) Wenn sie auf ihrer Herren Conto bey den Wirthen brav anschreiben lassen, und, da sie hernach nicht bezahlen können, den Abschied hinter der Thür nehmen und durchgehen. 5) Wenn sie den Käuffern die Waaren überbiethen, und da diese ihnen mehr als sonst der gewöhnl. Tax ist, bezahlen, alsdann den Herren nur den gewöhnlichen Preiß geben, das übrige aber in ihren Beutel stecken. 6) Wenn sie den Leuten alte verlegene und verdorbene Waaren vor frische und gute verkauffen. 7) Wann sie aus Commodité denen Käuffern die verlangte Waaren unter dem Vorwand, daß solche nicht da seyen, nicht vorhohlen wollen. 8) Wenn sie mit

falscher Elle und Gewicht die Käuffer vervortheilen, und hergegen das, was sie solcher gestalt von Käuffern mit Unrecht an ihre Herren gebracht, von ihren Herren mit Recht wieder entwenden zu können, vermeinen. 9) Wenn sie, nach entstandener Zwiestigkeit mit ihren Herren, durch deren und ihrer Waare Verkleinerung, ihnen die Kunden und andere Käuffere abspenstig machen. 10) Wenn sie, wo sie ihren Herren einen und den andern Schaden hätten verhüten können, solches unterlassen, und da er geschehen, dennoch thun, als ob sie nichts darum gewust hätten. 11) Wenn sie in Abwesenheit der Herren den Laden verschliessen, und eine weile spatzieren gehen, oder sich sonst ihrer Commodité bedienen, bey der Nachhaußkunfft der Herren aber hernach vorgeben, es seyen keine Käuffere da gewesen. 12) Wenn sie unter dem Vorwand, sie hätten da und dorten was zu expediren, aus dem Laden ins Caffé-Hauß oder sonst wohin extra gehen, und die Zeit liederl. passiren. 13) Wenn sie mit diebischen Leuten einhalten, und solchen Zeit und Gelegenheit an die Hand geben, wann und wie sie am leichtesten in das Hauß oder in den Laden ihrer Herren brechen können. 14) Wenn sie sich zu dem Ende in Dienste einlassen, daß sie die Handlung ihrer Herren und deren Arcana, wo nemlich die Waaren aus der ersten Hand zu bekommen, oder worinnen sonst der meiste Profit zu machen, abspicken, und dessen Kunden an sich ziehen, hernachmahls aber eben dergleichen Handlung vor sich anfangen.

Mittel: Daß man nur Christl. Gesinnte und solche

Dienere bey Negotien/ deren Fleiß/ Treu und Redlichkeit man hinlänglich durch Caution oder aus dessen vorherigen Diensten versichert/ annehmen / und durch Subornirung gewisser Leute / als Käuffere / sie auf gewisse Arten auf die Prob setze.

Handwercks-Leute betriegen 1) wenn sie im Antritt ihres Handwercks ihre Waaren aus Neid wohlfeiler, als andere, geben, daß sie gleich anfangs viele Kunden an sich/und dem Nechsten entziehen mögen. 2) Wenn sie zweyerley Maaß, Gewicht und Ellen, oder durchaus falsches Maaß, falsch Gewicht und falsche Ellen führen. 3) Wenn sie Stein und Bein schweren, diese oder jene Materialia, woraus sie ihre Handwercks-Waaren verfertiget, koste sie im Ankauff so viel, oder wohl noch mehr, als man ihnen darauf gebothen, damit ihnen die Leute ihre Arbeit desto theurer bezahlen mögen. 4) Wenn sie ihren Lehr-Jungen nicht alles treulich zeigen, oder solche, ehe sie ihnen die rechten Vortheile zeigen, biß ins letzte Lehr-Jahr vergeblich aufhalten, damit diese ihnen nicht einmahl Abbruch thun mögen. 5) Wenn sie ihre Lehr-Jungen mehr zu Mägde- und Hauß-Diensten, als Kinder tragen, Wasser hohlen/ auslauffen u. s. f., als zu derjenigen Profession, welche sie von ihnen erlernen sollen, gebrauchen/ und etwa erst in letzten 4tel Jahr der Lehr-Zeit ein wenig anführen. 6) Wenn sie ihre Jungen mit Fleiß dergestalt streng und brutal tractiren, damit sie entweder mit Zurücklassung des Lehr-Gelds aus den Lehr-Jahren entlauffen, oder aber, nach bekommener Auslernung, noch etliche Monathe ohne Wochen-Lohn

stehen sollen. 7) Wenn sie denenjenigen, so Meister werden wollen, altvätterische Meisterstücke, welche nimmermehr an Mann zu bringen sind, zumuthen, damit sie ihnen die Sache nur desto schwerer machen mögen. 8) Wenn sie an den neuen Meisterstücken Fehler suchen und angeben, die sie selbst wohl alle Tage machen, und der Mühe nicht werth sind, nur damit sie den angehenden Meister in eine ansehnliche Geld-Straffe bringen, und solches hernach verschmausen können. 9) Wenn sie unter sich selbst eine gewisse Taxam, darunter keiner bey Straffe eine Arbeit machen und verkauffen darff, setzen, und des Nechsten Gut durch solche Steigerung betrüglich an sich ziehen. 10) Wenn sie diejenige, so bey ihnen arbeiten lassen, lange aufhalten, nur damit man dencken solle, die Arbeit koste viel Zeit und Mühe, folgl. müste sie auch theuer bezahlt werden. 11) Wenn sie auf den häuffigen Abgang ihrer Waaren trotzen, und, ob wären zu dieser oder jener Waare mehr als zehen Kauffleute da, fälschl. vorgeben, damit sie nur den jetzt gegenwärtigen Käuffer zum Kauff und höhern Preiß desto mehr beschwätzen mögen. 12) Wann sie die von einem ihrer Mitmeister verfertigte Arbeit ohne Noth tadeln, und als untüchtig darnieder schlagen, damit man ein andermahl von diesem abstehen, und hergegen zu ihnen kommen und kauffen möge. 13) Wenn sie denenjenigen, welche bißher bey andern Meistern arbeiten lassen, nun aber bey ihnen eine Arbeit bestellen, solche unter dem Prætext, als hätten sie sonst schon viel zu thun, difficultiren, oder abschlagen, damit die Leute sie,

sie, sonderlich bey annahenden Feyertagen, desto mehr darum flehen, und die Arbeit auch theurer bezahlen mögen.

Mittel: 1) Daß in den Policey-Ordnungen ein gewisser Articul gesetzet werde / krafft welches in jedem Handwerck und Profession zwey hierzu verpflichtete Meistere aller und jeden Arbeit einen billigmäßigen Tax zu setzen / nach welchem die übrige Meistere sich im verkauffen zu richten hätten. 2) Daß denen Meistern / ihre Lehr-Jungen Mägde-Dienste thun zu lassen / in den Handwercks-Innungen untersaget / auch der Lehrling selbst vierthel oder halbes Jahr von zweyen dazu abgeordneten Meistern examiniret werde.

HAuptleute betriegen 1) wenn sie auf den Marchen in den Dörffern oder Orthen, wo sie zu liegen kommen, Attestata über ihr und derer ihrigen Wohlverhalten des Abends von ihrem Abmarsche denen Schultheissen und Obrigkeit selbigen Orts unter dem Vorwand abfordern, weilen sie andern Morgens mit dem allerfrühesten aus dem Quartier aufbrechen müsten, hernach aber, da sie solche bekommen, vor dem Abmarsche gleichwohl noch allerhand erpressen. 2) Wenn sie ihren guten Freunden oder fremden Werbern heimlich um das Geld Leute von ihrer Compagnie zu kommen lassen, und hernach vorgeben, als ob diese desertiret, oder dem Feind zu Theil worden. 3) Wenn sie mit den Compagnie-Geldern nicht getreulich gebahren, und in ihrer Rechnung ein X. vor ein V. machen. 4) Wenn sie den Unter-Officirern ihre Gelder richtig bezahlen, damit diese dargegen die armen Soldaten, die dergleichen nicht bekommen, um so mehr im Zaum hal-

ten und verwehren mögen, daß diese sich über sie höherer Orten weder schrifft- noch mündlich beschweren dürffen. 5) Wenn sie mit den Compagnie-Geldern ihre Verkehrung machen, und die wochent- oder monathliche Lehnung ihren Leuten, unter dem Vorwand, weil solche oder die Assignationes darzu nicht zu rechter Zeit eingekommen, nicht ordentlich oder vollständig reichen. 6) Wenn sie den Soldaten dieses oder jenes an ihrer Monaths-Gage decourtiren, welches ihnen doch nicht anzurechnen gewesen wäre. 7) Wenn sie gegen Erhaltung einiges Presents durch die Finger sehen, daß wider das hohe Verboth oder über die erlaubte Anzahl in dem Campement sich ein oder mehr Weiber bey der Compagnie öffentlich oder in geheim aufhalten. 8) Wenn sie fremde Soldaten ihren Herren abspenstig machen, und an sich ziehen. 9) Wenn sie mit einem oder dem andern von ihrer Compagnie auf ein, zwey oder drey Jahre capituliren, und da diese verflossen, solchen unter dem erdichteten Vorwand, es wäre ihnen das Leute-Abdancken höherer Orten verbothen worden, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ehender, biß ein gutes Stück Geld vor dem Abschied ihnen gegeben, dimittiren. 10) Wenn sie in den Abschieden dererjenigen, welche um stetiger Kranckheit, Vollsauffens, Zaghafftigkeit und anderer Mängel willen, abgedancket werden, rühmen, daß selbe sich vor dem Feind und sonsten wohl verhalten haben.

Mittel: Die Kriegs-Articul auf solche Casus mit

einzurichten/ auch bey Musterungen und sonsten anderer Gelegenheit die gemeine Soldaten in geheim zu vernehmen/ ob sie etwas wider ihre Officiers zu klagen.

HIrten betriegen 1) Wenn sie fälschl. vorgeben, daß ein Vieh anstößig sey, damit sie nur etwas davon zu curiren bekommen mögen. 2) Wenn sie dem Vieh durch schlagen oder werffen Schaden thun, und hernach sagen, es habe sich an einen Baum verletzet, sey gefallen, von Mücken oder von einem andern Viehe gestossen und beschädiget worden. 3) Wenn sie verstohlner weise in die Wiesen, Gärten, Aecker und Höltzer, wo es ihnen verbothen, hüten, und darinnen Schaden thun lassen. 4) Wenn sie sonderlich die Kühe in Wäldern und verborgenen Oertern hüten, daselbst heimlich ausmelcken, und die Milch zu ihrem Nutzen durch die Jhrige des Abends nach Hause tragen lassen. 5) Wenn sie unter der Hut das Obst und andere auf dem Feld stehende Früchte wegnehmen und ihrem Eigenthums-Herren entwenden. 6) Wenn sie mit Fleiß über die Gräntze oder in die jungen Schläge und dergleichen verbothene Oerter hüten, und da sie drüber betreten werden, sich damit entschuldigen, das Vieh wäre scheu gemacht worden, ihnen ausgerissen, oder ein und ander Stück hätte sich ohnvermerckt von der Heerde abgeschlagen. 7) Wenn sie zu spät aus- und zu früh eintreiben, unter dem Vorwand, das Vieh hätte keine Weide mehr gehabt, oder habe sich schon überfressen. 8) Wenn sie bey der Holtz-Hut die junge Stämmgen oder anderes hartes Holtz abhauen, und daraus Löffel, Ofen- und Rechen-Gabel und dergleichen

Gleichen Dinge mehr schnitzen. 9) Wenn sie es mit denen Fleischern halten, und da dieser um ein Stück Vieh feilschet, solches bey dem Eigenthums-Herrn jenen zu gefallen, um eines Trinck-Gelds willen, darnieder schlagen. 10) Wann sie denen Pferden aus dem Schwäntzen die Haare ausrauffen / und denen Geigenmachern, oder Paruquenmachern verkauffen. 11) Wann sie in denen Wäldern, wo sie hüten, die Bäume zum Hartzscharren lochen, die Vogel-Nester ausnehmen, oder auch sonsten in Gehültzen an der Vogel-Schnaitt schaden thun.

Mittel: 1) Nicht alles liederl. Gesindel / sondern nur solche / deren Treu und Fleiß aus vorgezeigten guten Attestatis oder sonst bekannt ist / zu Vieh-Hirten anzunehmen. 2) Bey Annehmung eines Jhn auf gewisse obigen Betrügereyen vorbeugende Puncta in besondere Eydes-Pflicht zunehmen / oder durch des Ortes Obrigkeit darauf verpflichten zu lassen.

HOf-Ministri und Cavalliers betriegen 1) wenn sie auf allerhand Art und Weise, sonderlich durch Vorschlagung dieser und jener Ergötzlichkeiten die Landes-Herren von den Regierungs-Sorgen und einem Regenten obliegenden Verrichtungen abzuziehen suchen, damit sie nur bey so gestalten Sachen desto mehr in trüben Wassern fischen und vor ihren Theil selbst regieren können. 2) Wenn sie ihren Bedienten sowohl, als andern viel versprechen, aber wenig oder nichts halten. 3) Wenn sie durch Verkleinerung anderer Dienere veranlassen, daß diesen ihre Besoldung beschnitten werde, die Jhrige aber

durch

durch vieles lamentiren und Vorstellung ihrer Meriten, von den Herren vergrössern lassen. 4) Wenn sie diejenige, so in höhern Chargen stehen, als sie, beneiden, und durch allerhand Hof-Streiche und Ränke aus dem Sattel zu heben, sich aber desto höher ans Bret zu bringen, suchen. 5) Wenn sie von ihren Landes-Herren durch allerhand Liebkosungen oder beym Trunck deren geheime Staats-Sachen heraus locken, und hernach andern, von denen sie mit Geld dazu bestochen worden, unbefugter Weise offenbahren. 6) Wenn sie denen Herren, um deren Gnade zu erhalten oder zu erwerben, Anschläge geben, die zwar denen Herren dem Schein nach einträglich, hergegen aber dem Lande und Unterthanen, folglich dem wahren Interesse derer Herren selbst höchstschädlich sind. 7) Wenn sie mehr ihr eigenes, als das Interesse ihrer Herren zu befördern die Oberstelle bey Hofe affectiren und das factotum seyn wollen. 8) Wenn sie aus zeitl. Absicht, um Ehre und Reichthum zu erlangen, die falsche Religion ihrer Herren annehmen, und mit deren Abfall von der wahren auch die ihrige changiren. 9) Wenn sie den Herren ihre epicurische, oder gar atheistische Principia beybringen, um dadurch ihre sündl. Begierden, Woll- und Fleisches-Lust in Fressen, Sauffen unzüchtigen Wandel und dergleichen desto ungehinderter, gleich ihren Herren, ausüben zu können. 10) Wenn sie unter dem Vorwand nöthiger Reisen, allerhand Lust- und Spatzier-Reisen anstellen und dadurch, was ihnen zu thun anbefohlen, stehen und liegen lassen. 11) Wenn sie den sogenannten kurtzweili-

weiligen Rath oder Hof-Narren, dem man nichts vor übel nimmt, instigiren, daß er honette Leute, denen sie etwa abhold sind, vexiren, und durch die Hechel ziehen soll, um sich dadurch an Ihnen heimlich zu revangiren. 12) Wenn sie eifrige Prediger, die ihren Herren und Ihnen die Warheit sagen, um nicht weiter von Ihnen gestrafft zu werden, unter dem Vorwand, als ob sie in der Lehre verdächtig oder wider des Herren höchsten Respect ihn auf der Cantzel gestrafft und prostituiret, vom Dienst helffen. 13) Wenn sie sich aus der Hof-Küche und Keller, worüber sie theils die Aufsicht mit haben, delicate Bißgen und kostbare Weine, hinter ihrer Herren wissen, und ausser der Tafel, zubereiten und reichen, nicht aber in Rechnung setzen lassen. 14) Wenn sie bey entstehenden Strittigkeiten mit andern denen Herren nicht zum Vergleich rathen, sondern sie noch mehr gegen einander verhetzen, um dadurch in trüben Wassern fischen, und ihre Pfeiffe desto gröſſer darbey schneiden zu können. 15) Wenn sie die Ihnen von jemand auch wohl von Armen, Wittwen, Wayſen und andern preßhafften Personen überreichte Suppliquen, unter dem Versprechen, solche ihren Herren zu insinuiren, annehmen, nachgehends aber gleichwohl unterschlagen, und vor sich behalten. 16) Wenn sie Unpäßlichkeit simuliren, oder Artzney eingenommen zu haben, vorgeben, damit sie zu Hause bleiben, und daselbst sich entweder mit guten Freunden divertiren, oder sonsten ihren Privat-Geschäfften desto ungehinderter abwarten können. 17) Wenn sie denen Herren, oder auch ihres gleichen gewisse Spiele

mit ihnen anzunehmen, Gelegenheit geben, da doch sie wissen, daß sie selbigen darinnen überlegen, und also ihnen Geld abgewinnen können. 18) Wenn sie diejenige Personen, welche Audientz bey dem Herrn suchen und etwas anzubringen haben, ausforschen, was ihr Anbringen beträffe, und da dieses ihnen nicht anständig, zwar sich anstellen, als wolten sie die Person bey dem Herrn melden, gehen auch pro forma in des Herrn Gemach, gedencken von der suchenden Audientz aber nichtes, und hinterbringen im herausgehen, denen Aufwartenden die erdichtete Resolution: Der Herr könte sie itzo anderer Verrichtungen wegen nicht sprechen. 19) Wenn sie denen, welche bey dem Herrn etwas zu suchen oder anzubringen haben, und sich deßhalben in dem Vorgemach, um vorzukommen, præsentiren, von selbsten melden: Sie würden dieser oder jener Ursache wegen itzo nicht vor den Herrn kommen können, möchte man aber ihnen das Verlangen oder Anbringen eröffnen, wolten sie es dem Herrn bestens recommendiren, heissen ihn auch wohl im Vorgemach warten oder wieder kommen, gehen darauf in des Herrn Gemach, und nachdem sie die Sache gar nicht, oder siniſtre vorgetragen, wieder heraus, und fertigen den Sollicitanten oder die Person, welche die Affaire angehet, mit einer von dem Herrn darauf ertheilten abschlägigen, oder von ihnen nach ihrer Convenientz ersonnenen Resolution ab, und contestiren dabey, wie sie zwar die Angelegenheit bestens und auf das favorableste vorgetragen, sie hätten aber den Herrn zu keiner andern, als zu dieser, disponiren können.

Mittel: Daß zu solchen wichtigen Hof-Diensten Cavalliers / welche von einer ungeheuchelten Gottesfurcht / von Ehr- und Geld-Geitz unbefleckt und redliche aufrichtige Leute sind / aufgesuchet und angenommen werden / denn auch / daß der Herr nicht leicht jemanden / eine zumahlen kurtze Audientz versage / oder wie an gewissen Höfen höchstlöbl. angeordnet und eingeführet ist / jedem / er sey reich oder arm / hoch oder niedrig / einen Zutritt und Gehör zu gewissen gesetzten Tagen und Stunden in der Woche verstatte / die übrigen Gebrechen aber vermittelst einer guten Hof-Ordnung abschaffe / und solchen vorbeuge.

Hof- und Regierungs-Räthe betriegen, wenn sie 1) als Richtere, sich die Hände heimlich mit güldenen Salben und andern Geldes-werthen Sachen dermassen schmieren lassen, daß, wie Reinhold von Derschau in Hodosophia viatoris Christiani fol. 277. redet, hernach manche stattliche Sache schändlich gebogen, aufgezogen, verhärtet, verkehret und verdrehet, Urtheile und Decreta, auch wohl, wenn sie schon ausgesprochen, corrigiret, extendiret, restringiret, und wohl gar zu nichte gemachet werden. 2) Wenn sie aus Faulheit oder Argelist unter dem falschen Vorwand, sich aus dem Verdacht der Partheylichkeit zu setzen, die grosse Volumina Actorum zu einem auswärtigen Rechtsspruch verschicken, nur damit sie solche zu durchlesen der Mühe überhoben bleiben mögen. 3) Wenn sie in Berichten an ihre Herrschafften die beste Rationes des einen Theils, dem sie nicht wohl wollen, verstecken und oben hin nur berühren, hingegen des andern

Theils fundamenta ausführlich und scheinbahr vortragen. 4) Wenn sie dererjenigen Angelegenheiten, welchen sie nicht wohl wollen, oder damit sie nicht diesen oder jenen dadurch touchiren mögen, unresolvirt liegen lassen.

Mittel: Bes. Richtere, Beamte ꝛc.

Holzhauer betriegen 1) Wenn sie um eines über den ordentlichen Lohn genieſſenden Accidentis willen die Scheide länger, und auch die Clafftern höher und breiter machen, als ihnen der Wald-Ordnung nach zu thun, erlaubet ist. 2) Wenn sie hergegen, da ihnen der Lohn nach den Clafftern gegeben wird, die Scheide und Clafftern der Länge, Höhe und Breite nach geringer machen, als es sich ordentlicher weise geziemet, damit sie nur desto eher die Claffter fertigen, und folglich desto mehr Lohn bekommen mögen. 3) Wenn sie in Setzung der Clafftern ihren besondern Vortheil haben, und das krumme Holtz also zu legen wissen, daß diese Clafftern davon bald voll werden. 4) Wenn sie, da sie um den Tag-Lohn Holtz hauen, sich sehr wohl fürsehen, daß sie nicht zu müde werden, und der Tag-Lohn auch dabey nicht sobald aufhöre. 5) Wann sie vor sich zu viel Holtz hauen, und was sie nicht sehen lassen dürffen unter dem Reisig verbergen. 6) Wenn sie bey dem heimgehen ein Stück-Holtz, oder Feyerabend, wie sie es nennen, mit sich nach Hauß nehmen. 7) Wenn sie das Nutzholtz ausscheren, und auf die Seite legen, solches auch des Nachts oder bey anderer Gelegenheit nach Hause schaffen.

Mittel: Wider solche Parthiereyen dienet eine fleißige anzubefehlende Aufsicht derer Forst-Bedienten/ welche die Verbrechere/ wie nöthig/ zu pfänden/ und anzugeben. Bes. Coburg. Wald-Forst-Jagd- und Weidewercks-Ordnung p. 20.

Huter betriegen 1) wenn sie zu den Hüten grobe Wolle nehmen, und solche starck vergummen, daß sie hart und steiff werden, auch anfänglich gut aussehen, hernach aber, da selbige ins Wasser kommen, und der Gummi zergehet, wie alte Lumpen werden. 2) Wenn sie die Güte ihrer Hüte allzu sehr loben, und die Wolle daran vor Englische, Holländische und andere fremde Wolle fälschlich ausgeben. 3) Wenn sie alte Hüte, so sie gegen die Neue angenommen, wieder ein wenig zurichten, und vor gantz Neue verkauffen. 4) Wenn sie innländische selbst fabricirte Hüte vor Leipziger verkauffen, und zu dessen mehrern Beweiß etwa das Signet eines Leipzigischen Hutmachers darauf schlagen. 5) Wenn sie die Hüte in Kesseln dergestalt verbrennen, daß bey deren Herausnehmung die Köpffe davon ausfallen, solche aber so subtil wieder anzusetzen wissen, daß man es nicht eher gewahr werde, als biß der Hut ein wenig abgetragen. 6) Wenn sie die gute Hüte, welche sie über den Stock schlagen sollen, behalten, und davor schlechtere wiederum zurück geben. 7) Wenn sie an statt, daß sie die Hüte über den Stock schlagen, solche nur ein wenig mit schwartzer Farbe überstreichen, und hernach gleichwohl vorgeben, sie hätten den Hut verlangter massen übern Stock geschlagen. 8) Wenn sie mit ihren Hüten die Leute allzu sehr übersetzen,

ten, und davor mehr / als billig ist, fordern. 9) Wenn sie mit vielem Vermessen betheuren, daß sie diesen und jenen Hut nicht um das darauf gesetzte Geboth hingeben könten, hernach aber, da sie sehen, daß der Käuffer fortgehet, und nichts mehr geben will, dennoch damit loßschlagen. 10) Wann sie mit ihren Hüten in die Wirthshäuser und sonsten hausiren gehen, und hernach, damit sie nicht in die Straffe bey dem Handwerck kommen mögen / vorgeben, es wäre nach ihnen geschickt worden. 11) Wenn sie wider die Färber Innung sich unterfangen, heimlich Zeuge und andere Kleider-Waaren zu färben.

Mittel: 1) Daß in den Huters-Innungen auf obiges besondere Straffe gesetzet / und die verfertigte Hüte von zweyen geschwornen Meistern / sonderlich auf Jahr-Märckten / fleißig beschauet werden. 2) Daß die Käuffere bey Einhandlung eines Huts vorsichtig seyn / und / ob die gesteifften Hüte bey deren Biegung einen Bruch bekommen / die Verdächtige Alte / am Griff dinne / oder an der Wollen kurtz seyn / und was dergleichen Proben / woran man den Betrug eines Huts erkennen kan / mehr sind / genaue Achtung geben.

Jäger betriegen 1) wenn sie sich allerhand zauberischer Mittel bedienen, das Wild zu sich zu bannen, andern ein Waidmann zu setzen, oder ein so genanntes Jäger-Stückgen zu beweisen / damit derjenige, der etwan angräntzet oder die Koppel-Jagd versiehet, das Wild Ihnen lassen müsse. 2) Wenn sie an Sonn- und Fest-Tagen unter dem Gottesdienst auf die Jagd gehen / damit sie zu der Zeit, da niemand auf dem Felde, desto eher durchs Getreide

jagen

jagen und hetzen können. 3) Wenn sie ausser der Pirschheit und wider die publicirten Jagd- und Weidwercks-Mandata das Wildpret vor sich schiessen und fangen. 4) Wenn sie die Bauren, welche auf der Jagd frohnen müssen, mehr sie zu quälen, als sich deren zu bedienen, in Vielheit zum Umkreisen und Abjagen aufbiethen, und diejenige, denen sie nicht wohl wollen, an solche Oerter stellen, woselbst ihr Leib und Leben in grosser Gefahr stehet. 5) Wenn sie um eines Haasens willen durch die Weinberge und Getreide auf dem Felde reiten, und solcher gestalt die Früchte selbiger Gegend, wodurch sie kommen, übel zurichten. 6) Wenn sie den Bauers-Leuthen verbiethen, das Wild mit beknittelten kleinen Hunden von den Gärten und Aeckern abzuhalten, unter dem Vorwand, die Wild-Bahn werde dadurch ruiniret. 7) Wenn sie denen Hirten und Schäffern, die in hurbaren Gehültze hergebrachte Weide und Trifft, unter dem Prætext, damit das Wild desto mehr zu fressen habe, und sich desto besser vermehren möge, verbiethen, hingegen durch die Ihrige darinnen grasen und hütten lassen. 8) Wenn sie nicht in ihrer Jagd- Revier verbleiben, sondern heimlich auf eines andern Grund und Boden jagen und hetzen. 9) Wenn sie eines Wilds halber, um demselben aus dem Wind zu kommen, oder sich besser zu verdecken, oder aber einen beqvemen und gewissern Schuß zu haben, über die Gräntze ihrer Revier treten, und davon hinüber in ihr Gehöltze schiessen. 10) Wenn sie einem angeschossenen Wilde über die gesetzte Zeit des Folge-Rechts in einem an-

dern Forst nachfolgen, und dasselbige wohl etliche Tage mit Hunden aufsuchen, dennoch aber auf erfolgenden Fall, da ein anderer Jäger dazu kommt, alsdann vorgeben, daß sie es erstlich angeschossen hätten. 11) Wenn sie unter dem Schein auf die Jagd zu gehen, die Reisende in dicken Wäldern angehen, ausziehen, plündern, ja wohl gar ermorden, und sie des Ihrigen berauben. 12) Wenn sie der Herrschafft das Wild entwenden, und solches entweder verkauffen, verschencken oder vor sich verzehren. 13) Wenn sie von dem Wildpret die Hunde fressen und solches zerreissen lassen, hernach aber vorgeben, es sey vom Wolffe nieder gerissen worden, und gehöre dieser Wolff-Riß ihnen als ein hergebrachtes Accidens. 14) Wenn sie die Eichel und das Obst aus dem Gehültzen wegnehmen und heimlich nach Hause tragen lassen. 15) Wenn sie das umstellte Wildpret theils heimlich aus der Stallung lauffen lassen, um solches zu schonen. 16) Wenn sie vom Saltz, so sie vor das Wild zum Saltz-lecken, ingleichen von dem Korn oder Haber zu Unterhaltung der Jagd-Hunde, etwas in ihre Haußhaltung verwenden und jenen entziehen. 17) Wenn sie von denen, welche etwan junge Geyer oder andere Raub-Vögel aus ihren Nestern heraus nehmen, sich solche geben, und die davon abgeschnittene Fänge sich von der Herrschafft bezahlen lassen. 18) Wenn sie von einem gepirschten Stück Wild mehr, als das ihnen davon gehörige Jägerrecht nehmen, und besonders aus solchen die Lenden-Braten vor sich schneiden. 19) Wann sie aus Versehen das Wild aus der Stallung

ent-

entwischen lassen, hernach aber die Schuld auf die Bauern oder Jagd-Leute weltzen. Ein mehrers und die Mittel besiehe unter den Förstern.

JOurnalisten betriegen 1) wenn sie aus Respect oder Liebe gegen den Auctorem an Büchern, welche von ihnen recensiret und censiret werden, dasjenige, was zu tadeln ist, nicht gebührend anmercken, sondern stillschweigend übergehen. 2) Wenn sie an den Büchern, sonderlich dererjenigen Gelehrten welche in republica litteraria eine Figur machen, alles ohnelUnterscheid mit vielen Lobsprüchen erheben, und das Quandoque etiam magnus dormitat Homerus auf die Seite setzen. 3) Wenn sie nach dem verschiedenen Affect der Liebe und des Hasses ihre Bücher-Censuren abmessen, und diejenige, deren Auctoribus sie wohl wollen, bestens recommendiren, diejenigen aber, deren Verfassere sie gehäßig sind, ohne Ursach tadeln, oder durchhecheln. 4) Wenn sie in ihren Censuren dem Auctori eines Buches allerhand paradoxe Meynungen, welche ihnen offt niemahls in Sinn kommen, andichten, und dazu einige Stellen aus ihren Schrifften zusammen klauben, und ohne Connexion anführen. 5) Wenn sie nur diejenigen Bücher, welche die Verlegere ihres Journals drucken lassen, mit vielen Lobsprüchen recensiren, anderer Verlags-Bücher aber entweder gar nicht oder doch mit schlechtem Lob, welches solche doch vielleicht besser verdienet, gedencken. 6) Wenn sie ihre eigene Bücher recensiren, und dieselbe als ohn entbehrlich der gelehrten Welt anpreisen.

Mittel: Daß man die Journale oder Monaths-Schrifften durch einen Gelehrten und unpartheyischen Mann genau censiren und von unbilligen Anzüglichkeiten saubern lasse.

Italiäner betriegen 1) wenn sie die Waaren unverantwortlicher Weise übersetzen. 2) Wenn sie mit Fleiß die liederlichste und verlegene Waaren einhandlen, und solche dennoch wiederum theuer verkauffen. 3) Wenn sie mit vielen Schwüren betheuren, sie könnten dieses und jenes nicht um den darauf gesetzten Preiß hingeben, dennoch aber es hernach noch wohlfeiler, als sie geschworen haben, den Käuffern zukommen lassen. 4) Wenn sie Schuh-Schnallen, Knöpffe und dergleichen mit Gold-Farbe überstreichen lassen, und es vor gut vergüldet ausgeben. 5) Wenn sie die in Teutschland gemachte Handschuhe vor parfumirte Spanische und Romanische, welche den Geruch behalten, und, damit ihnen der Kalch und die darinn hafftende Schärffe benommen werde, wohl zubereitet werden müssen, verkauffen, zu dem Ende solche mit etwas parfumirten Wesen anstreichen, über ein Sieb, darunter eine Glüt-Pfanne mit wolriechenden Sachen stehet, halten, und den Rauch durch das Sieb in die Hand-Schuh gehen lassen, auch diese in parfumirtes Papier einpacken und also vor veritable parfumirte Handschuhe verkauffen, welche aber, gleich andern beräucherten Waaren, sobald man sie nur eine Zeitlang getragen, den Geruch wiederum verliehren. 6) Wenn sie die Citronen, so in den Lust-Gärten Teutschlandes wachsen, zusammen kauffen, und vor Italiänische Früchte ausgeben,

geben, da doch theils jene diesen weder am Geruch noch Geschmack beykommen. 7) Wenn sie aus den Citronen, Pomerantzen und Limonien, welche sie mit einer subtilen Nadel durchstechen, den Safft heraus nehmen, und solche hernach in einen laulichten mit Wasser vermischten Eßig legen, damit sich wiederum einiger Safft darein ziehe. 8) Wenn sie in Teutschland die Fincken, Meisen, Schwalben, Lerchen und andere Vögel für Ortolanen einmachen, und davor sich theuer bezahlen lassen. 9) Wenn sie abgestandene todte Fische **mariniren** oder einmachen, und denen Teutschen, welche ihnen solche als **Delicatesses** theuer bezahlen, zuschicken, ob sie schon zu nichts weiter nutz sind, als daß man sie den Schweinen vorwerffe. 10) Wenn sie die so genannte **Cervelat**-Würste, so sie in Teutschland schicken, aus verreckten Maulthier- und gemeinen Esels- Roß- oder andrer verreckter Thiere Fleisch **præpariren**, und wohl noch dazu **ironice** das: **E assai buona robba per li Todeschi, i. e.,** diese Waare ist gut genug vor die Teutschen, zu sagen pflegen, wie davon in **Stanislai Reinhardi Axtelmeieri Hokus-Pokeria p. 116.** zu lesen. 11) Wenn sie dasjenige Baumöl, darinnen sich andere, so den venerischen gifftigen Ausschlag haben, gebadet, wieder an die Sonne setzen, auf ein neues verjehren lassen, und so dann wieder zum Verkauff in Teutschland bringen. 12) Wenn sie die Zölle und Accis-Oerter umgehen und vorbeyfahren, oder wenigstens nicht so viel als sie haben, ansagen, und also die Landes-Herrschafft hintergehen. 13) Wenn sie an theils Orten, wider den Landes-Obrig-

keitl. Befehl, ihre Waaren heimlich in die Häuser tragen, und solcher gestalt die Leuthe ums Geld, die ordentliche Kauffleuthe und Crämer aber im Lande um ihre Nahrung bringen. 14) Wenn sie seidene Strümpff und Schnupfftücher von Holländischer und Schweitzerischer Manufactur vor Mayländische Waaren, so insgemein die beste seyn, verkauffen, oder auch 15) gewirckte seidene oder wüllene Strümpfe denen Unverständigen vor gestrickte anhängen. 16) Wenn sie in Teutschland verfertigte Seife, vor Venetianische, oder Bologneser Seifen-Kugeln verkauffen.

Mittel: Daß man keinen/dann etwan im Lande angesessenen Welschen / Handel und Wandel im Lande zu treiben/ verstatte/ und/ wann diese so dann die Leute auf vorbeschriebne oder andere Weise hinter das Licht führen/ sie darumb nachdencklich bestraffe/ auch die untüchtig befundene Waare confiscire.

Jubelierer betriegen 1) wenn sie falsche von Crystall-Glaß mit allerhand Berg-Farben denen ächten ähnlich gemachte Edelgesteine vor gute verkauffen. 2) Wenn sie Edelgesteine, so an der Farbe, oder corpore mangelhafft sind, vor gültige in hohen Werth anschlagen, und verkauffen. 3) Wenn sie die Edelgesteine und Kleinodien dererjenigen, von welchen sie dergleichen an sich handeln wollen, allzugering taxiren, und daher die Verkäuffere, als der Sachen Unverständige, über Ziel und Gebühr vervortheilen. 4) Wenn sie von einen und andern Edelgestein, so sie zum Verkauff haben, vorgeben, daß solche wider den Teuffel, Gespenst, Zauberey,

Me-

Melancholie, böse Träume, und so weiter, nützlich zu gebrauchen seyen, wie darwider Mengering in Scrut. Consc. catech. p. 1203. coll. p. 1536. geeifert. 5) Wenn sie die Böhmische Crystallen oder Diamanten, die, da sie geschnitten sind, eine schöne Spielung von sich geben, vor gute Orientalische oder Americanische verkauffen. 6) Wenn sie ein Crystallen-Glaß in die höchste Rubin-Farbe künstlicher Weise bringen, und solches hernach vor gute und veritable Rubine verkauffen. 7) Wenn sie die Saphire verfälschen, indem sie Saltz aus dem capite mortuo des Scheidwassers etliche mahl reinigen, und crystallisiren, dann mit Crystall-Glaß zerschmeltzen, und daraus die Saphirisation zuwege bringen. 8) Wenn sie die Smaragden verfälschen, dadurch, daß sie Granaten und gewisse salia alcalia in einander schmeltzen, welche dann, da die temperatur recht getroffen wird, eine ziemliche Härte haben, auch einen schönen Glantz bekommen. 9) Wenn sie arsenicalia, Bley, Kieß, Borras, Salpeter, antimonium, præparirte Italiänische Magnesia und Blutstein zusammen schmeltzen, und daraus den falschen Hyacinth verfertigen. 10) Wenn sie den Amethyst verfälschen, und solchen durch Kieß, Salpeter, Borras, Bleyweiß oder durch ein aus gemeinem Schwefel zu einer blauen Farbe exaltirtes Bley und antimonium verfertigen. 11) Wenn sie den Türckis verfälschen, und ihn, wie die Engelländer zu thun pflegen, mit Kieß, Salpeter, Zinn, Bley-Aschen, gebrannt Kupffer, præparirten Grünspann und dunckeln Schmalcken nachmachen. 12) Wenn sie den Chalcedonier mit Crystallen, Sil-

ber-Tinctur, Salpeter und Borras nachmachen, und vor den veritablen verkauffen. 13) Wenn sie auf allerhand Art die Perlen nachmachen, oder es durch andere thun lassen, und solche hernach vor gute Orientalische verkauffen. Wovon Axtelmeieri Hokuspokeria oder Tractat von Verfälschung der Waaren mit mehrern nachzulesen.

Mittel: Obrigkeitl. Verboth/ daß dergleichen Leute/ ohne vorherige Probe ihrer Waaren / nichts irgendwo verkauffen dürffen. 2) Behutsamkeit der Käuffer / daß auch diese / ohne Probe und Beyrath verständiger Leuthe/ nichts von dergleichen kostbaren Waaren handeln mögen. 3) Ernstliche Bestraffung dererjenigen/ welche auf obigen Betriegereyen ertappet werden.

Juden betriegen, wie insgemein, also insonderheit 1) Wenn sie wider alle Rechte und natürliche Billigkeit die Zinsen vom ausgeliehenen Capital nicht nur gleich voraus abziehen, sondern auch wohl die Interesse zum Capital schlagen, und also usuras usurarum oder Zinßen von Zinßen nehmen. 2) Wenn sie die Gold- und Silber-Müntzen befeilen und beschneiden, so, daß man offt gantze Töpffe voll solcher Abschnitte bey ihnen gefunden, wovon ein Exempel in Frid. Lucæ Schlesischer Chron. Tom. II. p. 2120. zu lesen. 3) Wenn sie die guten Müntzen aus dem Lande, und böse dargegen dahinein führen. 4) Wenn sie alte verlegene Waaren zusammen handeln, und solche vor frische neue wieder verkauffen. 5) Wenn sie ihre Verschreibungen und Wechselbrieffe hebräisch oder Jüdisch-teutsch mit hebräischen Buchstaben auffsetzen/ und damit die Christen/ die solche Schrifft nicht

nicht lesen können, hinters Licht führen. 6) Wenn sie die Zahl der Schuld in der Christen Handschrifften, da solche mit Ziffern, und nicht mit Buchstaben gantz und deutlich ausgeschrieben, vermehren, und wohl an statt 20. mit Dazuthuung einer 0. 200. setzen. 7) Wenn sie die Handschrifft der Christen, da diese bey Abtragung der Schuld selbige zuruckfordern, verleugnen, vorgebende, sie sey verleget, und könten solche dermahlen nicht finden, wolten solche, so bald sie sich finden würde, gleich einhändigen, da es dann offt geschicht, daß sie den gewesenen debitorem so lange lauffen lassen, biß ers müde wird, und darüber stirbet, sie aber alsdann Gelegenheit nehmen, die Schuld, vermittelst der Wiederhervorbringung der noch in Handen habenden Handschrifft, von den Erben eines solchen non Debitoris noch einmahl zu fordern. 8) Wenn sie, wie in Franckenland an etlichen Orten geschicht, mit dem Bauersmann durch Kerbstöcke, darauf sie die Schuld-Summa verzeichnen, handeln, und eines vor sich behalten, das andere aber dem Schuldner geben, und damit ihre Betriegereyen machen, wovon in *Tenzels* Monatl. Unterredungen ad A. 1692. p. 537. folgende Geschicht erzehlet wird: Nemlich es habe einstmahls in einem Dorff ein reicher Bauer und ein Jude gewohnet, darunter dieser jenen längst gerne übertölpelt hätte, ihn aber nicht, wie er gewünscht, gewinnen können, biß endlich der Bauer kranck geworden, da nun dieses der Jud erfahren, habe er sich der Gelegenheit bedienet, einen Kerbstock genommen, solchen

chen gespalten/darauf 100. fl. Reichs-Müntz gezeichnet/das eine Theil genommen, und sey damit zum Krancken gegangen/auch bey diesem so lange geblieben/ biß er sich allein bey demselben gesehen/da er denn so gleich gemeldten Kerbstock in des Krancken Stube in eine zinnerne Kanne auf einem Schrancke geworffen, wieder nach Hause gegangen, und auf bald erfolgtes Absterben des Bauern sich zu einem Creditore bey den Erben gemeldet, auch so glücklich gewrsen, daß er von Ihnen die 100. fl. empfangen. 9) Wenn sie von den Christen Geld entlehnen, und Juwelen oder Gold in einem Schächtelein zum Unterpfand versetzen, dabey aber ein anderes dem erstern gleich ähnliches Schächtelein mit Bley oder dergleichen angefüllt haben, welches sie mit jenem unvermerckter Weise verwechseln/und an statt des recht versiegelten hinterlassen. 10) Wenn sie, unter dem Schein den Leuthen etwas zu verkauffen, oder von ihnen etwas einzuhandeln, in die Häuser gehen, damit sie nur die Gelegenheit absehen mögen, wo die Leuthe ihr Geld haben, welches sie hernach andern diebischen Leuthen angeben, oder wohl selbst mit Ihnen hinweg stehlen, wie in Hofmanns schwer zu bekehrenden Juden-Hertzen P. I. p. 333. zu lesen. 11) Wenn sie falsche Brieffe und Siegel nachmachen, und hier und dar Capitalien auf andere wohlhabende Leute aufnehmen. 12) Wenn sie mit Fleiß und vorsetzl. weise banquerottiren, damit sie nur ihre Creditores nicht bezahlen dürffen, oder wenigstens mit ihnen so

accor-

accordiren können, daß diese froh sind, wenn sie an der ungewissen Schuld nur Haberstroh bekommen. 13) Wenn sie sich als Reise-Gefährden anstellen, und unter solchem Deckmantel denen Reisenden, bey welchen sie Geld vermercken, das Ihrige rauben. 14) Wenn sie von dem so genannten ewigen Juden, Ahasvero, welcher von Christi Zeiten an biß hieher in aller Welt umher lauffen, und auch biß ans Ende der Welt umher lauffen werde, viel fabulirens machen, wovon M. Christoph. Schulzii Disp. de Judæo non mortali, hab. Regiom. 1693. mit mehrern kan nachgelesen werden. 15) Wenn sie sich vor den Messiam ausgeben, wie in vorigen Zeiten Barchochba, Moses Cretensis, Rabbi Mardochai, Sabbathai Sevi und andere gethan, oder auch noch den zukünfftigen Messiam erwarten, wobey Joach. à Lent de Pseudomessiis nachzuschlagen. 16) Wenn sie die Christen zu Begehung allerhand Diebstählen verführen, und Ihnen diß Handwerck unter mancherley Prætexten süß vorzustellen wissen, wie sonderlich über solche Verführung der Juden die An. 1715. zu Dreßden justificirte Diebe gar sehr geklaget haben. 17) Wenn sie mit Juwelen und andern köstbaren Schmuck handeln, und damit Unverständige dergestalt anführen, daß entsetzlich ist, wie also erst letztens in der Europ. Fam. P. 229. p. 13. gedacht worden, daß der Türckische Groß-Bothschaffter Ibrahim Bassa, zu Wien von einem Juden vor 4000. / oder wie andere gemeldet, vor 2500. Thlr. gekauffet, welche bey genauer Untersuchung kaum 1000. Thlr. wären

werth gewesen. 18) Wenn sie mit kupffernen, messingen und eisern Waaren, so denen Kupfferschmieden und Schlössern zu machen, und damit zu handeln zustehen, heimlich im Lande hausiren gehen.

Mittel: 1) Denen Juden Handel und Wandel unter Christen gäntzlich zu verbiethen/und davor / daß sie an denen Orten / wo man sie dultet / sich auf Handwercke/ Künste oder Feldbau und dergleichen / Taglohn begeben anzuweisen. 2) Dieselben zu Besuchung des Christlichen Gottesdienstes / zugesetzten Zeiten / damit sie ihres Irrthums/da sie die Gojim, wie sie uns Christen nennen zu betriegen/ vor keine Sünde halten / überführet würden/vermittelst Obrigkeitl. Gewalt anzuhalten.

Kannengiesser betriegen 1) wenn sie das Zinn verfälschen, und darunter mehr Bley, als erlaubet ist (da hiesiges Orts in Coburg zu 10. ℔. Zinn nur 1. ℔. Bley zuzusetzen permittiret wird) vermengen. 2) Wenn sie auf ihre Arbeit weder ihr Zeichen, noch des Orts, wo sie anseßig sind, Wappen prägen, damit, wenn das Geschirr den Glantz verlohren, und man nun erst den starcken Zusatz von Bley recht mercket, sie nicht vor betrügerische Leute mögen ausgeschrien werden. 3) Wenn sie an den Kannen/ Schüsseln und Tellern, wie auch an Deckeln und Füssen der Krügen, die Ränder gar zu tieff ausdrehen, daß sie desto eher wieder zubrechen sollen/ und sie bald daran wieder etwas verdienen mögen. 4) Wenn sie mit dem Gewicht gleich andern, so damit umgehen, falsch und betrüglich handeln. 5) Wenn sie das alte Zinn darnieder schlagen, nur damit sie es wohlfeiler bekommen mögen/ da es doch

wohl

wohl viel besser ist / als ihr neues und nur hellglänzendes Zinnwerck. 6) Wenn sie anstatt, daß sie die Mundstücke und Füsse bey Beschlagung der Krüge oder steinernen und gläsernen Flaschen, wohl verkütten solten, nur Wachs oder Pech unterlegen, und das Zinn drauf giessen / welches aber sobald das Gefäß nur ein wenig in die Wärme kömmt, zerschmeltzet. 7) Wenn sie denen, welche Ihnen altes gutes Zinn umzuschmeltzen, geben, solches bey der neuen Arbeit nicht so, wie sie es bekommen, lassen, sondern mit einem Zusatz verfälschen. 8) Wenn sie ihr Zinn denen Unverständigen vor gut Englisches oder Schlackenwalder Zinn verkauffen. 9) Wenn sie unter dem Vorwand, dieses oder jenes Stück Zinn könne man nicht nach dem Gewicht wegen der besondern Arbeit geben, den Käuffern ein solches nach dem Gesicht in zu hohen Preiß anhängen.

Mittel: 1) Daß / wer viele Stücke umzugiessen / oder von neuen zu verfertigen hat / solches in seinem Hause an einem darzu aptirten Orte durch einen ehrlichen Kannengiesser mit dessen Formen und Instrumenten thun lasse / und damit kein Unterschleiff bey der Arbeit vorgehe / nicht nur besondere Aufseher darzu verordne / sondern auch von dem darzu gegebenen Zinn sich eine Probe abschlagen / solche hernach gegen die Arbeit halten / und ob diese mit jenem übereinkomme / durch jemand Verständiges probiren lasse. 2) Daß bey Straff verbothen werde / kein Zinn ohne das aufgeschlagene Zeichen des Meisters und dessen wohnhaffte Stadt zu verkauffen.

Kauffleute betriegen 1) wenn sie ihre Waare aufs höchste loben, und mit vielen Eidschwüren über die Gebühr heraus streichen. 2) Wenn sie den

Zoll umfahren, den anzusagenden Werth der Waaren verschweigen, und also bey Abstattung der Imposten und Accisen das gehörige nicht entrichten. 3) Wenn sie ihre Waare überbiethen, und den Käuffer wohl über das alterum tantum schwäntzen. 4) wenn sie dem Käuffer ihre Waaren zwar ohne Zinsen eine Zeitlang borgen, solche aber ihnen so hoch anschreiben, daß, über den Gewinn, noch ein grosser Zinsen-Wucher heraus kommt. 5) Wenn sie wissen, daß ein Theil Waare, so sie besitzen, nicht im Lande, oder in kurtzem keine mehr davon zu haben seyn wird, sie unterdessen vorgeben, es sey noch ein klein Restgen davon übrig, ob sie schon noch eine grosse Quantité haben, nur damit man solche desto theurer bezahlen möge. 6) Wenn sie eine gewisse Waare in einem Land oder Stadt gantz und gar aufkauffen, damit sie das Monopolium haben, und darnach derselben Preiß setzen und steigern mögen, wie sie nur immer wollen. 7) Wenn sie mit eigenem Schaden, andern zu Schaden, ihre Waare hinschleudern, daß kein anderer neben ihnen handlender dergleichen, ohne seinen Verderb, nachthun kan, solcher gestalt aber einer den andern um die Kunden bringet. 8) Wenn sie den Leuthen Waare verkauffen, die sie doch selbst nicht oder nicht völlig haben, alsdenn aber, da der Kauff richtig, allererst zu einem andern gehen, und die verlangte Waare, worauf sie den Käuffer in ein paar Stund wieder zu kommen vertrösten, erhandeln, dabey aber sich auch ihre Pfeiffe zu schneiden wissen. 9) Wenn sie ihres ohne dem schon guten Vermögens halber nicht mehr über Land und

Was-

Wasser handeln, gleichwohl aber, da sie wissen, daß einer und der andere Kauffmann von seinen Creditoribus gedränget wird, daß, ob er schon noch mit guten Waaren versehen, dennoch nicht bezahlen kan, gewisse Leuthe suborniren, welche diesem seine Waare abkauffen, und so und so viel darauf biethen müssen, und da derselbe sie um das geschehene Geboth nicht lassen will, etliche Tage hernach andere an Ihn schicken, welche Ihm aufs Stück noch weniger setzen, daß der bedrängte Mann, einen Abschlag der Waare besorgen, und endlich froh seyn muß, die Waare an die ersten subornirte Käuffer loß zu schlagen, worwieder insonderheit Gerber in seiner Fortsetzung der Unerkannten Sünden der Welt p. 386. eifert. 10) Wenn sie verdorbene wüllene Waare, Seiden, Marter, Zobel, u. dergleichen in finstern Gewölben feil haben, damit die Käuffere nicht so eigentlich sehen mögen, wie solche beschaffen. 11) Wenn sie sich falsche Ellen und Gewicht beylegen, und damit ihren Nechsten vervortheilen. 12) Wenn sie die schönste und feineste Waare unten und oben, in die mitte aber die schlimste legen, damit der Käuffer der letztern so bald nicht gewahr werde, und im wehlen so leicht die schlimme, als gute ergreiffen möge. 13) Wenn sie sich anstellen, als ob sie einem aus besonderer Freundschafft die Waare in dem und jenem Preiß liessen, da sie doch wohl solche andern noch wohlfeiler zukommen lassen. 14) Wenn sie neben ein Tuch, welches sie gerne loß seyn möchten, ein anderes von gleicher Güte und Werth legen, dieses aber im Preiß so hoch halten, daß der Käuffer offt ohnvermerckt genöthiget wird, jenes,

das Schlimme, um der wohlfeile willen zu wehlen. 15) Wenn sie den schlechten, innländischen und geringen Waaren fremde Nahmen beylegen / und vor von fremden entferneten Landen hergekommene Sorten ausgeben, unter welchen Deckmantel gar offt Görlitzer Tücher für Holländische, und diese wieder vor Englische, wie auch die in Teutschland fabricirte Gold- und Silber-Galons vor Genever- und Pariser-Arbeit passiren müssen. 16) Wenn sie wider Obrigkeitl. Befehl den Feinden Proviant, Munition, Gewehr und andere Kriegs-Materialien, unter fremden Flaggen oder Nahmen heimlich und ohnvermerckt zuführen. 17) Wenn sie bey Ausmessung eines Tuchs solches allzu sehr dehnen und an die Elle anziehen / daß offt bey weiterer Nachmessung an wenig Ellen ein gantzes 4tel fehlet. 18) Wenn sie halben Carthun vor gantzen ausgeben und Unverständigen verkauffen. 19) Wenn sie die durchlöcherte Strümpffe vernehen, sonderlich an den Zwickeln / daß der Käuffer, der solche vor gut ansiehet / den Schaden nicht eher gewahr wird / als bey Anziehung derselben. 20) Wenn sie gewebte Strümpffe vor Gestrickte, und Zweydrähtige / vor Dreydräthige verkauffen.

Mittel: Dergleichen unbilligen und betrügerischen Handel kan durch gute Policey- und besonders auf die Kauff- und Handels-Leuthe gerichtete Ordnung / zumahlen in solchen Städten / wo Handel und Wandel starck floriret / guten theils gewehret und abgeholffen werden / worzu auch einiger massen ich in meinen unvorgreiffl. Gedancken von Verkauffung der Pfründen und in dieses

ses Anhang von Vervortheilung bey Kauffhandlung Vorschläge gethan.

KEllerschreiber betriegen 1) wenn sie den Ihrigen unter dem Prætext, sie hätten bey Ihnen zu verrichten, den Wein und anderes Getränck zum Abtragen zupartiren. 2) Wenn sie ihren guten Freunden in der Keller-Stuben oder Kellern dergleichen heimlich zu trincken geben. 3) Wenn sie mit den Mund-Köchen oder Küchen-Meistern ihre Verkehrung, und das Sprichwort: Brat du mir eine Wurst, so lesch ich dir den Durst! zu practiciren wissen. 4) Wenn sie sich selbst wohl versehen und mit dem besten Wein anfüllen. 5) Wenn sie die bey Ausrichtungen oder nach der Mahlzeit übergebliebene Weine vor sich bey seits schaffen.

Mittel: Daß durch gewisse Pflichts-Notul und Instructions-Puncta, dergleichen in Wundschens Memoriali œconomico politico-pract. P. II. p. 246. zu finden/ worauf der Kellerschreiber zu verpflichten/ aller solchen Verschleiff- und Veruntreuung vorgebogen / auch jezuweilen dergleichen über die Keller bestellten Personen nachgegangen / und ihre Winckel durchvisitiret werden/ ob sich nicht etwas von Getränckе darinnen antreffen lasse.

KEllner betriegen 1) wenn sie von den ihnen anvertrauten Weinen entweder selbst trincken, oder davon heimlich verkauffen, und hernach an dessen statt Wasser ins Faß füllen, damit sie in ihrer Rechnung bestehen mögen. 2) Wenn sie sich von den Fremden und Reisenden den Wein theurer bezahlen lassen, als Ihnen die Maaß angerechnet, und gleich-

wohl ihrem Patron in der Abrechnung nicht mehr zustellen, als der gewöhnl. Tax ist. 3) Wenn sie den Gästen auch die Mahlzeit höher auffsetzen, und sich bezahlen lassen, als der Patron davor verlanget, das übrige Geld aber nur für sich behalten. 4) Wenn sie es mit denLeuthen in der Küche halten, und solchen Wein oder Bier zupartiren, damit diese Jhnen aus der Küche dergleichen thun. 5) Wenn sie den Gästen kein richtiges Gemäß geben, und den Wein in kleinern Gläsern, als das landübl. Gemäß erforderr, beybringen. 6) Wenn sie den Gästen Francken-Wein vor Rhein-Wein, u.s.w. vorsetzen, und sich davor bezahlen lassen. 7) Wenn sie die Weine mit allerhand Specereyen verfälschen, und hernach teutsche oder einheimische vor ausländische und Italiänische, Spanische, Burgundische, u. s. f. verkauffen. 8) Wenn sie auf Befragung der Gäste: Ob das Bier oder der Wein gut? mit Ja antworten, und so gleich ein Glaß hohlen, nur daß es, wenn es einmahl herbey gebracht, müste bezahlet werden. 9) Wenn sie anfangs den Gästen gutes Getränck, nachgehends aber, da sie truncken worden sind, wie im Evangelio stehet, schlechters geben, und doch in einem Preiß anschreiben. 10) Wenn sie von guten Freunden und Bekannten sich eine Mahlzeit wohlfeil bezahlen lassen, den andern Gästen aber, so mitgespeiset, doppelt anrechnen.

Mittel: Daß vor die Wirthe und deren Anbehörige eine besondere Ordnung zu publiciren, in welcher aller dergleichen Unterschleiff und Vervortheilung derer Gäste mit angehängter Poen verbothen seyn sollte, welche Ordnung auch in denen Gast-Stuben zu affigiren wäre.

Kin-

Kinder betriegen 1) wenn sie ihre böse Thaten, derentwegen die Eltern selbige straffen wollen, unter allerhand ersonnenen Ausreden entweder entschuldigen, oder gar verleugnen. 2) Wenn sie ihre Eltern vorsetzlicher Weise übel tractiren, und hernach vorgeben, daß es nicht mit Fleiß, sondern von ohngefehr geschehen. 3) Wenn sie ihren Eltern, welche Alters wegen nicht wohl sehen noch fortkommen können, die Warheit auf befragen, wie es hier oder da in dem Hause stehe, nicht sagen, sondern was sie wollen, vorschwätzen. 4) Wenn sie, da sie etwa aus geringem Stande zu hohen Ehren befördert worden, zumahlen in Beyseyn anderer thun, als ob sie ihre arme und geringe Eltern nicht kenneten, ohngeachtet solche ihnen offt an der Seite vorbey gehen oder stehen. 5) Wenn sie, da Eltern ein Testament gemacht, und darinn auch dem Armuth, oder ihren nächsten Bluts-Freunden etwas legiret haben, dergleichen elterliche letzte Willens-Disposition heimlich entzucken, oder nach deren Eltern Tod supprimiren, nur damit sie dergleichen Legata und Vermächtnisse nicht abtragen dürffen. 6) Wenn sie die ihnen von Eltern aus guter Meynung vorgeschlagene Heyrathen ohne Noth und erhebliche Ursachen, unter allerhand kahlen und erdichteten Entschuldigungen, verwerffen, hergegen aber sich mit andern, wider ihrer Eltern Consens heimlich versprechen, und wohl gar copuliren lassen. 7) Wenn sie heimlich und wider ihrer Eltern willen in Kriegs- oder andere Dienste sich begeben. 8) Wenn sie listiger weise zu verhindern suchen, daß entweder ihr verwittibter

Vater oder Mutter nicht zur andern Ehe schreiten könne. 9) Wenn sie des letzten Willens ihrer Eltern vergewissert sind, wegen Unterlassung aber der zu einer väter-oder mütterl. Disposition nöthigen Requisiten, und insonderheit, weil ihr Interesse darunter leidet, solchen nicht erfüllen. 10) Wenn sie ihren Eltern heimlich übers Geld gehen, oder andere Sachen, so zu Geld leicht können gemacht werden, entwenden, und hernach vorgeben, es seyen solche von Fremden gestohlen worden. 11) Wenn sie das Geld, so ihnen die Eltern zum studieren oder zu Erlernung anderer guten Künste schicken, unnützlich anwenden, und gleichwohl selbige bereden, daß sie das meiste vor Bücher und Collegia, oder was sie sonst benöthiget gewesen, ausgegeben hätten. 12) Wenn sie, nach Absterben eines von ihren Eltern, mehr auf ihren, als auf des noch lebenden Vaters oder Mutter Nutzen sehen, und daher, was nur zu ihrem Vortheil dienet, zu sich rapsen, solcher gestalt aber es den übrigen Geschwistrigen entziehen. 13) Wenn sie den Eltern über ihren Vorrath an Getreide, Wein und Früchten gerathen, von unten hinauf Löcher in die Getreid-Böden bohren, damit die Körner durchrühren können, und ihnen davon bey verschlossenen Thüren etwas zu theil werde. 14) Wenn sie, da sie in Keller verschicket werden, erst einen guten Suff Wein thun, oder sich gläserne Gefässe und darzu gemachte länglichte Pouteillen anschaffen, welche sie in ihren Schubsäcken verborgen mit in den Wein-Keller nehmen und gefüllet heraus bringen können. 15) Wenn sie bey Verkauffung de-

rer

rer ihren Eltern zuständigen Waare einen Neben- und Schwäntzel-Pfennig machen, und also ihnen nicht alles gelöfete Geld treulich lieffern. 16) Wenn sie von denen Eltern, an diesen oder jenen Ort zu gehen, Verlaub oder Befehl bekommen, und aber davor sich an andere verbothene Orthe verfügen.

Mittel: Nebst dem andächtigen Gebethe zu GOtt um Seegen zu der Kinder-Zucht thun gute Exempel/ sorgfältige Education, treue Ermahnungen und fleißige Auffsicht das beste bey der Sache.

Kirchengänger betriegen 1) Wenn sie nur pro forma zur Kirchen gehen, damit sie nicht für Unchristen mögen gehalten werden. 2) Wenn sie sich anstellen, als ob sie dem Prediger gar andächtig zuhöreten, dennoch aber nur mit dem äusserlichen Leibe zugegen seyn, mit dem Gemüthe aber unterdessen anderswo herumschweiffen. 3) Wenn sie, damit man nicht mercke, daß sie unter währender Predigt schlaffen, oder mit ihrem Nachbar einstweilen plaudern, die Gitter vor ihren Kirchständen zumachen. 4) Wenn sie beym Singen die Gesangbücher zwar aufschlagen/ aber nicht das vorgeschriebene Lied mit singen, und doch/ als ob sie mit sungen, mit dem Munde nachbrummen. 5) Wenn sie unter währender Kirchen-Music und Predigten profan-Bücher, ja gar die Zeitungen lesen, und gleichwohl/ als ob sie die Bibel oder ein Gebethbuch vor sich hätten, das Ansehen haben wollen. 6) Wenn sie beym Umgang des Klingel-Beutels zu dem Ende schlaffen, damit, wenn er an sie kommt, sie alsdann fein nichts einlegen dürffen.

7) Wenn

7) Wenn sie zwar in Klingel-Beutel etwas legen, aber nur böse Heller, Rechen-Pfennige, alte Schuh-Nägel, kleine Stückgen Blech und dergleichen, dazu nehmen. 8) Wenn sie auf die Ihnen gehäßige Prediger lauren, und aus ihren Predigten, gleich den Spinnen, Gifft saugen, solche auch hernach bey andern verdächtig machen. 9) Wenn sie ihren Predigern gefährliche Meinungen, welche sie in der Predigt behauptet hätten, andichten oder ihr in thesi geführtes Straff-Ambt in hypothesi auf den und jenen deuten, da wohl der Prediger sein Lebetage nicht daran gedacht hat. 10) Wenn sie solche Stände in der Kirche besitzen, dahin sie ohne von einigen oder vielen gesehen zu werden, kommen können, und daher zu spät oder etwa erst, da der Pfarrer schon auf der Cantzel steht, in die Kirche kommen, auch so gleich nach gehaltener Predigt zum Tempel wieder hinaus lauffen, solchergestalt aber singen und beten liederlich versäumen. 11) Wenn Weibs-Personen ihre kleine Kinder nur zu dem Ende mit zur Kirche nehmen, daß jene auf deren Schreyen, worzu sie ihnen wohl mit Fleiß Gelegenheit geben, desto eher wieder hinaus lauffen können. 12) Wenn sie nur sich und ihre prächtige Kleider oder Aufputz sehen zu lassen, oder solche Personen, in welche sie verliebet, in der Kirche zu sehen, auch wohl en passant sprechen zu können, und also nicht Andachts- oder hörens-wegen, sondern, nach den bekannten Vers:

Spectatum veniunt, veniunt spectentur vt ipsæ,

sehens halber den Gottes-Dienst besuchen.

Mit-

Mittel: Daß jede Zuhörer anzuweisen / wo er dergleichen Kirchen-Nachbarn weiß / welche auf oberzehlte Arthen nicht so wohl GOtt oder Menschen / sondern sich selbst durch Verachtung göttliches Wortes betriegen / daß er solches seinem Beicht-Vater oder der Obrigkeit zu geistl. auch wohl weltl. Bestraffung des Verächters / anzeige.

Kirchner oder Küster betriegen 1) Wenn sie die unehliche Kinder als ehelich-gebohrne ins Kirchen-Buch einschreiben, oder die bereits also eingeschriebene ändern. 2) Wenn sie mit dem Communion-Wein ihre Verkehr machen, und solchen entweder verfälschen, oder höher anrechnen, als sie davor bezahlt haben. 3) Wenn sie diesem und jenem zu Gefallen, oder sich selbst zu mehrerer Zeit-Gewinst aus mancherley Ursachen die Kirchen-Uhr aufziehen, und hernach daß sie von freyen Stücken stocken blieben, vorgeben. 4) Wenn sie bey Leichen gleicher Kosten eine Ungleichheit im Läuten halten, und nach Ansehen der Person denen, so höhern Standes sind, länger, denen aber, so geringerer extraction, weniger läuten. 5) Wenn sie vor die Herrn Geistliche Studiosos Theologiæ zum Predigen bestellen sollen, und solches einigen etzliche Wochen, andern aber, denen sie etwa nicht wohl wollen, zum Possen nur Tages vorher ansagen, und hernach, daß sie es vom Ministerio nicht eher erfahren, erdichteter Weise vorgeben.

Mittel: Daß die Herrn Geistlichen das Kirchen-Buch fleißig visitiren / und bey den übrigen auf der Kirchnere Verhalten ein wachsames Auge haben.

Kirchen-Patroni betriegen 1) Wenn sie bey vacanten Pfarr- oder Schul-Diensten untüchtige Subjecta vociren, und um interessirter Absicht willen der Gemeinde præsentiren. 2) Wenn sie die Dienste, unter der Conditione sine qua non, daß der Candidatus das Zöfgen, oder sonst ein ihnen verwandtes Mühmgen heurathe, und also die Pfarre mit der Quarre zugleich nehme, vergeben. 3) Wenn sie sich von denen Canditatis die Hände versilbern lassen, ehe sie selbige zur vacanten Stelle befördern. 4) Wenn sie unter allerhand prætexte die Kirchen-Legata und Capitalia an sich bringen und der Gemeinde entziehen. 5) Wenn sie denen vocirten Subjectis die substantial- und accidental-Besoldung grösser vormachen, als sie hernachmahls ist. 6) Wenn sie unter dem Vorwand altes Herkommens ihr Jus patronatus weiter extendiren, als Rechtens und der Billigkeit gemäß ist. 7) Wenn sie zu renovirung und Besserung ihrer Kirche einen Beytrag von der Gemeinde thun lassen, und hernach das Geld mehr zur Aufbauung eines commoden Kirchen-Standes vor sich und die Ihrige, als zum Nutzen der Kirchen verwenden. 8) Wenn sie eiferige Pfarrer, welche Ihnen die Warheit sagen, unter allerhand falschen Beschuldigungen, absetzen, oder ihnen sonst hier und dar, unter dem Schein des Rechtens, Tort anthun. 9) Wenn sie Priestern und Schul-Dienern, denen sie nicht wohl wollen, unter dem Prætext, daß diese ihr Amt nicht mehr wohl verrichten könnten, wieder deren Willen Substitutos setzen, und dadurch etwa denenjenigen, so in ihren

Dien-

Diensten gewesen und mit dem Zöfgen ein geheimes Verständniß haben, anzuhelffen suchen,

Mittel: Daß die vorgesetzte Consistoria hierunter ihres Ambtes wohl wahrnehmen/ und die Patronos einer Kirche ihre Jura nicht auf solche Arth zu weit extendiren/ noch zu besorglichen Schaden der Pfarr-Gemeinde mißbrauchen lasse.

Klingel-Herrn oder Heiligenmeister betriegen 1) Wenn sie bey Umtragung des Klingel-Beutels eine gute Anzahl Leuthe wissentlich übergehen, damit sie nur desto eher herum kommen, und fertig werden mögen. 2) Wenn sie bey Ausleerung des Klingel-Beutels einen und den andern Pfennig oder Dreyer neben dem Allmosen-Stock mit Fleiß hinfallen, und nach geendigten Gottesdienst durch die Ihrige heimlich aufheben lassen. 3) Wenn sie bey Einforderung gewisser Collecten-Gelder nicht treul. handeln, sondern auch davon hier und dar ihren Vortheil zu machen suchen/ und weniger, als sie von Leuten empfangen, ins Collecten-Büchlein einschreiben.

Mittel: Treue und redliche Männer die unter der Bürgerschafft oder Gemeinde ein gutes Gerücht haben/ zu dergleichen Amt zu erwehlen.

Kluge oder weise Männer oder Weiber, welche über verborgene Dinge und gestohlne Sachen befragt werden, und in die Crystalle oder Spiegel sehen lassen, betriegen 1) Wenn sie den Leuthen Dinge beybringen und bereden, welche weder geschehen sind, noch auch je geschehen werden. 2) Wenn sie zu ihrem Wahrsagen allerley abergläubische Mittel,

oder Spiritus familiares, Crystallen, und dergleichen, denen um Rath fragenden vorzeigen. 3) Wenn sie nach geschehener Crystall-Guckerey und Wahrsagerey allerhand Kräuter und Wurtzeln aus bey sich habenden Säckgen hervor bringen, Creutz machen, Seegensprechen, beschweren, und damit ihr Gauckel-Werck treiben, vorgebende, daß dadurch die gestohlene Sachen wieder herbey kommen, oder die Diebe innerhalb Jahr und Tag sterben, auch bezauberte Menschen zur vorigen Gesundheit gelangen, und ihr lebenlang vor den Hexen frey und sicher seyn sollten. 4) Wenn sie die Leuthe bereden, sie wolten die Hexen, welche sie bezaubert, zwar umbringen, aber sie müsten dieser ihre Sünden auf ihre Seelen nehmen, und dereinst am jüngsten Gericht dafür Rechenschafft geben. 5) Wenn sie ihre Kunst vor eine herrliche Wissenschafft und stattliches Mittel, dadurch die Geister, welche mit der Gottheit eine Verwandniß hätten mit den Menschen in Freundschafft zu stellen, herausstreichen, und vorgeben, daß solche, nicht etwas böses, sondern gutes zu schaffen, erfunden sey. 6) Wenn sie endlich durch ihre vermeynte Wahrsager-Kunst viele Menschen in Unglück bringen, und offt in zeitlich und ewiges Verderben stürtzen, wovon der unter dem Nahmen Misander bekannte Theologus, M. Jo. Sam. Adami in seinem Tr. über die Frage: Ob man über gestohlene Sachen so genannte kluge Männer oder Weiber, um zu erfahren, wo sie hinkommen, fragen solle? p. 27. sq. verschiedene Exempel anführet.

Mittel: Solcherley Leuthe / als die mit dem Teuf-

fel

fel in Gemeinschafft stehen / im Lande gar nicht zu dulten / und auch wohl an Leib und Leben zu bestraffen; diejenigen aber / welche sich Raths bey Ihnen erhohlen / mit Gefängniß / Zuchthauß / Geld und Kirchen Buße / auch wohl / nach Befinden der wiederhohlten Frevelthat / mit Staupenschlag und Landverweisung zu belegen.

Bes. Fürstl. Gothais. Landes Ordnung P. II. p. 230. & add. Consil. Witteb. P. III. p. 116.

Knopfmacher betriegen, 1) Wenn sie theils von Seiden und theils von Cammel-Haaren gefertigte Knöpffe vor gantz seidene verkauffen. 2) Von dem Gold- oder Silber-Faden oder auch Seiden, welche man ihnen, daraus Knöpffe zu verfertigen, zustellet, etwas zuruck behalten und nicht restituiren. 3) Wann sie unter dem guten Gold- oder Silber-Faden lionischen mit verarbeiten. 4) Wenn sie unter sich, wo eine Zunfft errichtet, eine geheimde Abrede nehmen, diese oder jene Sorte von Knöpffen, zu deren Ubertheurung, unter einem gewissen erhöheten Preiß nicht zu geben.

Mittel: Allem diesem Unfug kan in der Knopffmacher-Innung gesteuret werden.

Koche betriegen 1) wenn sie das Fleisch und anderen Eß-Waaren, so sie zu kochen haben, nicht völlig zum Feuer setzen, sondern dessen einen Theil für sich behalten, und, wo sie noch unverheyrathet, solches verkauffen, oder wegschencken, wenn sie aber Weib und Kinder haben, es durch die Ihrigen nach Hauß bringen lassen. 2) Wenn sie an Eyer, Butter, Meel, und Gewürtz mehr fordern, als sie zu den

Speisen brauchen, und hernach das übrige behalten, oder ebenfalls verkauffen. 3) Wenn sie auch nicht einmahl dasjenige von solchen Sachen in die Speise thun, was hinein gehöret, sondern von demselben etwas zurück behalten. 4) Wenn sie mit denen Kellern in gutem Verständniß stehen, so daß diese sie mit Getränckе versehen müssen, sie hingegen ihnen von ihrer Herren Speise ein und anders zupartieren. 5) Wenn sie allezeit das Beste und delicateste Bißgen von den schon zugerichteten Speisen vor sich behalten, u. also es ihrem Herrn vor dem Maul hinwegnehmen. 6) Wenn sie ihre Lehrlinge nicht treulich in allen unterrichten, sondern wohl aus der Küche von sich schicken, da sie kaum wissen wenn ein Stück Rind-Fleisch siedet. 7) Wenn sie mit denen Koch-Häfen, Schüsseln und dergleichen, nicht behutsam genug umgehen, sondern solche offt muthwilliger weise zubrechen, und alsdann vorgeben, der Häfner wäre daran schuld, daß das Geschirr sobald in Stücken gehe. 8) Wenn sie entweder vor sich oder auf Einrathen anderer in Hoffnung ein Stück Geld zu überkommen, in das Leib-Essen ihrer Herren Gifft thun, und solche damit hinrichten wollen.

Mittel: Daß man beym Zurichten fleissig Acht habe/ oder haben lasse/ daß alle ingredientia an Gewürtze und andern in die Speisen gethan werden/ denen Köchen nicht mehr unter die Hände gebe/ als was sie täglich zu den Speisen brauchen: auch ist nöthig/ bey Anrichten der Speisen zu seyn/ um zusehen/ ob davon nicht etwas in den Töpffen zurück gelassen werde: Den Köchen aber selbst wäre zu verbietben/ niemand fremdes oder auch von

dero einigen Leuthen in die Küche zu lassen/ wo es nichts erhebliches/darinnen zu verrichten habe.

KOhlenbrenner betriegen 1) Wenn sie das Holtz länger hauen, als es ihnen angewiesen worden. 2) Wenn sie des Nachts oder auch bey Tag von andern Klafftern, die ihnen nicht zugehören, Scheite hinweg tragen, und mit unter den Kohl-Hauffen zu Kohlen verbrennen. 3) Wenn sie das junge Fichtene, und sonderlich das weiß Thannen-Holtz oder ander tüchtiges Gewächs heimlich abhauen, und das dicke zu Kohlen mit brennen/ das Reissig aber zu Deckreißig gebrauchen. 4) Wenn sie die Kohlen nicht recht durchbrennen lassen, oder unter die guten Kohlen viele Brände mischen, die man doch in der Esse nicht mit Nutzen brauchen kan. 5) Wenn sie die Hammermeister oder andere, so ihnen Kohlen abkauffen, mit dem Gemäß vervortheilen. 6) Wenn sie die Wurtzel der Bäume abhauen und mit Erden wieder bedecken, damit sie auf den Stamm austrucknen, und sie solche nachgehends desto wohlfeiler bekommen mögen.

Mittel: Die Köhler dahin anzu weisen/ daß sie das Deckreißig von den Aesten der hohen Bäume nehmen/und den Wäldern durch Abhauung junger wüchsiger Bäume Schaden zuzufügen sich gäntzl. enthalten/ wiedrigenfalls aber haben sie vor einen jeden umgehauenen Stamm/ er sey auch so klein als er wollte/ eine namhaffte vorher dictirte Straffe zu erlegen/ weßwegen den Forst-Knechten darauf mit Fleiß Achtung zu haben/ anzubefehlen.

KRancke betriegen 1) Wenn sie sich kranck anstellen, und nicht sind, wie faule Schüler, Ge-

fangene und andere mehr thun, von welchen an behörigen Orthen Meldung geschehen. 2) Wenn sie die wahre Ursach der Kranckheit, woher solche rühre, dem Medico nicht entdecken, wie also Huren bey ihrer Schwängerung, unartige Schüler bey einer Aderverrängerung im Balgen, unersättliche Fresser bey ihrer cardialgia oder Hertzens-Angst, andere auf andere Weise, zu thun pflegen. 3) Wenn sie die vom Medico verordnete Artzneyen nicht einnehmen, und gleichwohl es auf befragen, ob sie es gethan? also vorgeben. 4) Wenn sie die Artzeneyen, sonderlich die Medicamenta Drastica, emetica, purgantia, nicht nach der Vorschrifft des Medici gebrauchen, sondern sich deren nur, wenns ihnen etwan einfällt, bedienen, und daher manchen Tag, ohne daß sie Artzeney einnehmen, vorbey streichen lassen. 5) Wenn sie gleich nach einiger Genesung, e. g. vom Fieber, zu mediciniren aufhören, und es nach dem bekannten Reim: wie der Krancke genaß, je ärger er fraß, zu machen pflegen, und doch den Medicum glaubend machen, sie braucheten dessen Artzneyen fort. 6) Wenn sie, sonderlich die Weiber, die Kranckheit des Leibes an denjenigen Theilen, so die Natur verdeckt haben will, verhehlen, da es doch auch nach dem Horatio, einem Heydnischen Poeten heissen solte: Incurata pudor malus vlcera celat. 7) Wenn sie nicht diætisch leben, und wieder das Verboth des Medici diese oder jene ihnen schädliche Speise oder Getränckе zu sich nehmen. 8) Wenn sie, nächst dem einen Medico, einen andern heimlich consuliren, und sodann beyder Medicamenta unnorsichtiger

ger Weise einschlucken, bey dem ersten aber sich damit entschuldigen, man wolle, damit die Natur nicht so hart angegriffen werde, ein wenig von Artzneyen ausruhen. 9) Wenn sie ihre Kranckheiten gantz und gar verhehlen, wie contagiosi, pestilentiarii, und die mit der lue venerea behafftet sind, zu thun pflegen. 10) Wenn sie sich, sonderlich bey Besuchung der Geistlichen, kräncker anstellen, als sie sind, auch, so lange diese gegenwärtig, überaus devote minen machen, nach deren Abtritt aber allerhand weltliche, ja offt sündliche Dinge wieder vornehmen. 11) Wenn sie nach der Wiedergenesung dem Medico seinen verdienten Lohn unter dem Vorwand, er hätte sie übel curiret, nicht geben, oder denselben wenigstens lange gnug auf die Bezahlung warten lassen, nach dem bekannten brocardico: Medicus tres habet facies 1) angeli, dum curare incipit. 2) Dei, dum juuat. 3) *Diaboli, dum mercedem poscit.* 12) Wenn sie sich ihrer blassen Farbe wegen von andern einer Kranckheit bereden lassen, und alsdann solche ex imaginatione, ohne daß ihnen ein Aedergen wehe thut, simuliren und gegen den Medicum vorgeben, wovon, und was dergleichen imaginationes öffters vor effectus gehabt, Dn. D. Frid. Wilh. Steurlini Disp. inaug. de Ægroto mendace, hab. Erffurt. 1711. mit mehrern kan gelesen werden.

Mittel: Weil diese mit ihrem Betrug niemanden als sich selbst am meisten schaden / so ist kein anderes Mittel / als daß die Medici solchen ihren Patienten / welche nicht

recht heraus beichten/ die Gefahr ihrer Kranckheit aufs nachdrücklichste vorstellen.

Kriegs-Commissarii betriegen 1) wenn sie um Schmieralien willen denen Proviant- und Brod-Lieferanten durch die Finger sehen, daß diese verdorben Meel zum Commiß-Brod verbacken, oder sonsten untüchtiges und schimmliches Brod den Soldaten verschaffen. 2) Wenn sie es mit den Feld-Apotheckern halten, und daß diese allerhand verdorbene liederliche Artzeneyen ausgeben, ohngeahndet nachsehen. 3) Wenn sie sich von den Officirern mit Schenckungen verblenden lassen, daß sie bey vornehmender Musterung die blinden Lücken in Regimentern und Compagnien gut seyn, und so wohl Mann als Gewehr und montur durch die Banck passiren lassen. 4) Wenn sie den Officiers nachsehen, daß bey Musterung der Cavallerie geborgte Pferde mit unterlauffen.

Mittel: Auf obige Fälle gerichtete Kriegs-Articul und deren strenge Beobachtung.

Kupfferschmiede betriegen 1) wenn sie den einfältigen wohlpræparirtes und zugerichtetes Eisen für weisses Kupffer verkauffen. 2) Wenn sie an die Kessel und andere Gefässe grosse eiserne Reiffe, und sehr starcke eiserne Füsse machen, damit selbige nur schwer wiegen mögen. 3) Wenn sie, da sie etwas einlöthen sollen, solches gleichfalls nicht so wohl um der Wehrung, als vielmehr um ihres Vortheils halber, sehr starck und dicke machen. 4) Wenn

sie

sie wissentl. falsches Kupffer, dabey nemlich das Eisen vermittelst einiger Zusätze in bleyernen Kesseln gekocht und zu Kupffer exaltirt wird, verarbeiten, dergleichen Kupffer-Fabrique zu Admont in Steyermarck vor einiger Zeit aufgerichtet worden, welche dem Closter 25000. fl. jährlich Nutzen bringen soll. 5) Wenn sie mit Fleiß und Vorsatz in die Gefässe und Geschirre, welche sie auszubessern bekommen, noch mehrere Löcher schlagen, als schon darinnen seyn, theils, daß sie mehrern Lohn bekommen, theils aber daß sie bald unbrauchbar werden mögen, und man also von ihnen wieder neue Waare kauffen müsse. 6) Wenn sie die Geschirre von Meßing oder Kupffer gar zu dünne machen, damit sie nur bald wieder drauf gehen sollen. 7) Wenn sie diejenige, so ihre Waaren nicht verstehen, mit allzu grossem Preiß übersetzen, und vorwenden, dieses oder jenes Stück ihrer Arbeit pflege man nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Gesicht zu verkauffen. 8) Wenn sie oben um die Kessel oder Töpffe eiserne Ringe machen, und, damit man solche nicht wahrnehmen möge, das Kupffer darüber schlagen, und damit bedecken. 9) Wenn sie die Ofen-Röhren von Eisenblech allzu dünne machen, damit solche desto ehender vom Feuer verzehret werden, und es neue Arbeit setzen möge. 10) Wenn sie das alte Kupffer von Kesseln und dergleichen, unter dem Vorwand, es wäre zu sehr ausgebrannt, und verdorben, in einem allzu geringen Preiß, den sie wohl bey dem Handwerck unter sich selbst concertiret, und abgeredet, annehmen und kauffen. 11) Wenn sie von

den verdächtigen Personen oder Dieben gantze oder zertrümmerte Kessel und dergleichen heiml. einkauffen. 12) Wann sie wider ihre Innung, auf dem Lande der Arbeit, wie die Kesselflicker, nachlauffen, oder mit alt und neuer Waar heimlich hausiren gehen. 13) Wann sie denen Kesselflickern oder umlauffenden Störern Nägel oder Kupffer zum flicken heimlich verkauffen.

Mittel: Daß man den Kupfferschmieden ein gewisses Maaß und Preiß setze / wie starck sie diese oder jene Sorte mit Eisen versehen und wie hoch sie jedes Stück nach dem Gewichte verkauffen sollen. Auch könte Ihnen die Arbeit von gewissen Personen beschauet und die untüchtig befundene confisciret / der Einkauff aber alten Kupffers von verdächtigen Personen bey nahmhaffter Straffe verbothen werden.

Kupfferstecher betriegen 1) wenn sie die Leute mit ihrer Kunst, welche man nicht allzeit so genau taxiren kan, übersetzen, und von einem Kupfferstich mehr Lohn fordern, als sie von Rechts wegen verdieneten. 2) Wenn sie an statt, daß sie ein Stück in Kupffer stechen sollen, solches nur schravieren, oder die Kupffer-Platte mit Wachs überziehen, die vorhabende Figur mit einem Griffel darein graben, solche mit Scheid-Wasser unterlauffen und einbeitzen lassen, und denen Mängeln hernach vollends nachhelffen. 3) Wenn sie eine vorgegangene Schlacht oder neuentdeckte Landschafft in Kupffer stechen und so lebendig vorstellen, als ob sie bey jener mit darbey gewesen / in dieser aber sich viele Jahr lang aufgehalten hätten. 4) Wenn sie die von berühmten Kupfferste-

ferstechern verfertigte Stücke nachmachen, und solche mit Beyzeichnung deren Nahmen für die Originalia ausgeben, auch offt davor theuer genug verkauffen. 5) Wenn sie den geschehenen Nachstich eines Originals für ihre eigene Invention ausgeben, um dadurch sich in renommée zu setzen, dem Inventori und Künstler aber sein gebührendes Lob damit entziehen. 6) Wenn sie mit denen Mahlern, in Vorstellung derer Bibl. Historien, wider besser Wissen, gleiche Fehler begehen, wovon unten unter dem Tit. Mahler ein mehrers soll gedacht werden.

Kürschner betriegen 1) wenn sie von den Fellen, welche man ihnen zum Füttern ins Hauß bringet, etwas zurück behalten. 2) Wenn sie die einheimische Felle mit beitzen und färben also zurichten, daß solche für Dänische oder andere ausländische Waare passiren, auch von Ihnen davor verkauffet werden. 3) Wenn sie gewissen Fellen eine solche Farbe geben, als ob sie natürl. wäre, und solche nachgehends für Marter, Zobeln, schwartze Füchse, und dergleichen verkauffen. 4) Wenn sie die Felle, so ihnen zum Verkauff gebracht werden, dermassen niederschlagen, als ob sie gantz verdorben und unbrauchbar wären, da es doch nicht ist. 5) Wenn sie zu den Mützen altes gewandtes und nur frischgepreßtes Tuch, oder alten und noch einmahl gefärbten Taffent oder Sammet nehmen, und solche hernach gleichwohl für neues und frisches Guth verkauffen. 6) Wenn sie zahme Katzen-Fell vor wilde, weisse Haasen-Fell vor weisse Füchse, u. s. f. den Unwissen-

den aufschwatzen. 7) Wenn sie ihre Felle nicht recht ausarbeiten, daß solche hernach die Haare fahren lassen, und die Matten sich darinnen zeugen. 8) Wenn sie den Leuthen die Zobel und andere solche kostbare Beltz-Werck, welche in sehr unterschiedenen Preisen stehen, übertheuer authengen, weilen sie vermercken, daß man solche Waaren nicht verstehe. 9) Wenn sie, die Meistere, unter sich abreden, diese oder jene Sorte bey Straff unter einem gewissen Preiß nicht zu geben, oder auch den Land-Leuthen ihre Felle nicht höher zu bezahlen. 10) Wenn sie allerhand Beltz-Stückgen so subtil zusammen stechen und unterfuttern, daß man es vor gantz Beltzwerck ansiehet, sie es auch davor ausgeben und verkauffen. 10) Wann sie durch Zubereitung derer Felle auf Arth derer Weißgerber heimlich in dieser Handwerck stümpeln. 11) Wenn sie denen, welche ihnen Marter, Füchse und andere dergleichen Felle zuzurichten geben, solche gegen Zuruckgebung geringerer ohnvermercket austauschen. 12) Wann ein Meister dem andern, um dessen Kunden an sich zu ziehen, seine Waar tadelt und verachtet, ob gleich sich daran nichtes tadelhafftes findet. 13) Wenn sie denen, welche ihnen Beltzwerck unterzufüttern geben, solche austauschen, und davor etwas geringere verarbeiten.

Mittel: Daß solchen current-Kürschner-Waaren/ welche Fell-weiß verkauffet werden / ein gewisser Tax/ darnach sich die Käuffer ohngefehr richten können zu setzen/und denen übrigen angeführten Vervortheilungen in den zuertheilenden Innungen der Kürschner vorzubeugen.

Kutscher betriegen 1) wenn sie die Leuthe, von welchen sie wissen, daß sie ohnauffschiebl. Reisen haben, und hiezu andere Gelegenheiten mangeln, mit dem Fuhr-Lohn übersetzen. 2) Wenn sie um die bösen Wege oder sonst einen kleinen Umweg, den sie auf der gewöhnl. Strasse zu nehmen haben, zu vermeiden, bey solcher Gelegenheit über die Saat, gehegte Aecker und Wiesen fahren, da niemand von den Besitzern selbigen Orts oder Dorffs-Nachbarn vorhanden ist. 3) Wenn sie zu der Zeit, zu welcher, wie sie zu reden pflegen, die Margarethen-Scheune offen stehet, Gersten und Haber ohnvermerckt vom Felde hinweg nehmen, und ihre Pferde damit füttern. 4) Wenn sie die Leuthe, auf welche sie einen Haß haben, entweder selbst muthwillig umwerffen, oder durch andere umwerffen lassen. 5) Wenn sie denen, welche sich ihres Fuhrwercks bedienen, besondere Gasthöfe recommendiren, oder sie dahin führen, da sie, wo nicht vor ihre Pferde, doch wenigstens vor ihr Essen und Trincken dem Wirth, als der es in derer Ihme zugeführten Gäste Zech schon mit einzurechnen weiß, nichtes zahlen dürffen. 6) Wenn sie, da man mit Ihnen auf frey Futter vor die Pferde und freye Zehrung gedungen, brav drauf gehen, und insonderheit sich mehr Haber geben lassen, als sie ihren Pferden zu fressen fürlegen, welchen sie hernach in einem verdeckten Orte der Kutsche mit nach Hause nehmen. 7) Wenn sie denen Leuthen, welche sie führen, eines und das andere entwenden, und hernach thun, als obs verlohren gegangen, und sie, als Privat- Kutscher oder Knechte, den Haber, von

wel-

welchem sie wöchentl. die Pferde füttern sollen, theils verkauffen, und das Geld vor sich behalten, oder vertrincken. 9) Wenn sie ihrer Herren Pferde, da solche nicht eben in dem Hauß, wo der Herr logiret, gestellet seyn, nehmen und andern damit heimlich Dienste thun. 10) Wenn diese bald dieß, bald jenes von dem Kutscher-Geschirr nehmen und verparthieren, hernach aber vorgeben, es sey im Wirths-Hause davon gestohlen worden, oder sonst verlohren gangen. 11) Wenn sie den Wirthen nächtlicher weile heimlich auf den Heuboden steigen, oder über den Futter-Kasten gehen, um ihre Pferde desto besser heraus zu füttern. 12) Wenn sie fremden Pferden, so neben den Jhrigen in einem Stall stehen, das Futter vor dem Maul wegnehmen, und es den Jhrigen zuschieben. 13) Wenn sie, da sie des Nachts bey den Pferden bleiben und schlaffen solten, extra-oder in die Wirthshäuser zu sauffen gehen, und immerhin die Pferde sich miteinander schlagen und beissen lassen.

Mittel: Wie eine besondere Ordnung vor die Land-Kutscher / und welche die Leute um das Geld führen / vieles von oberzehlten Betrügereyen abstellen und verhüten helffen könte; Also / und so viel die Dienst- oder privat-Kutscher betrifft / werden die wegen solcher nöthige Mittel unter dem Wort Dienstbothen oder Knechte zu finden seyn.

LAqueien oder Diener betriegen 1) wenn sie mit der Livré, so sie empfangen, heimlich fortgehen, ehe sie solche einmahl verdienet. 2) Wenn sie bey

Verschi-

Verschickungen vorgeben, daß sie an den oder jenem Orte wären aufgehalten worden, unterdessen aber das Wirths- oder wohl sonst liederl. und verdächtige Häuser besuchet. 3) Wenn sie, da sie von ihren Herren Wein, Confect, Obst und andere Dinge mehr zu hohlen, ausgesendet werden, solche unvermerckt benaschen und bezwacken. 4) Wenn sie, nach erhaltener Dimission und überkommenen Testimonio von ihren Wohlverhalten, so gleich bey den Materialisten, Kauffleuten, Wirthen und andern dergleichen Leuthen Waaren ausnehmen, und solche auf ihrer Herren Conto schreiben lassen, hernach aber sich so gleich unsichtbar machen. 5) Wenn sie ihrer Herren, die sich an einem Orte gern incognito aufhalten wollen, Standt und Nahmen andern in geheim offenbaren. 6) Wenn sie ihre Herren an einem Ort anmelden sollen, aus commodité aber nur ein wenig auf die Seite gehen, und über eine weile wieder kommen und sagen, diejenige, denen man eine Visite geben wollen, seyen nicht zu Hause gewesen. 7) Wenn sie bey Abtragung der Speisen von der Tafel ihre Taschen besacken, und nicht alles in die Küche demjenigen, der es von ihnen annehmen soll und die Aufsicht darüber hat, treulich überlieffern. 8) Wenn sie nach der wegen ihres übeln Verhaltens bekommenen Dimission von ihren Herren schimpflich reden, und ihnen allerhand nachtheilige Dinge mit Unwarheit nachreden. 9) Wenn sie nach ihrer Diensterlassung die Heimlichkeiten ihrer Herren ausprengen, um sich dadurch bey andern, denen sie es etwa offenbaren, in Gunst zusetzen, oder

aber

aber ihre Herren, mit denen sie zerfallen, in Schaden zu bringen.

Mittel: 1) Daß man nicht einen jeden verlauffenen Bursch zum Laqueien annehmen/ sondern / wo möglich/ einheimische/ welche im Lande gebohren/ oder deren Eltern darinnen angesessen seyn/ oder/ wo man von solchen keinen anständigen bekommen könte/ sich nach solchen umthun/ deren gute Aufführung und Treue schon bey andern Herren kundig worden. 2) Daß man keinen Laqueien/ von dessen Verschwiegenheit man nicht sonderlich versichert sey / seine Heimlichkeiten anvertraue und wissen lasse. 3) Daß man nach gegebener Dimission eines Laqueiens / durch welchen man Waaren auf sein Conto hohlen lassen/ es in den Cram-Läden und andern Orten gleich wissend mache / solchem auf ihren Nahmen nichts weiters verabfolgen zu lassen.

LEhen-Herren betriegen 1) wenn sie ihren, zumahl unwissenden und einfältigen Lehen-Leuthen neuerlich unter dem Vorwand, es wäre Herkommens, Lehen-Briefe, oder Lehens-Scheine über ihre Lehen-Stücke zu lösen und zu nehmen, aufseilen. 2) Wenn sie die Lehens-Præstationes unvermerckt steigern/ und pro sigillo mundo und dergleichen etwas neuerliches fordern. 3) Wenn sie sich die Früchte auf dem Felde mit verhandlohnen lassen. 4) Wenn sie von Erben das Erbhandlohn, wo sonsten keines zu nehmen hergebracht und erlaubet, sich reichen lassen. 5) Wenn sie dem Lehen-Mann unter dem Prætext, daß er das Lehen nicht behörig baue und bessere, oder um anderer unhinlänglichen Ursachen willen vom Lehen stossen, nur damit ein Lehen-Geld ihnen in den Beutel fallen möge. 6) Wenn sie um eben dieser

Ab-

Absicht willen denen Wittiben, welche sich nicht wieder verheyrathen, oder denen Wittibern mit ihren Kindern, deren Erbtheil die Eltern sonst Lebenszeit zu geniessen, die Auflage thun, mit ihren Kindern abzutheilen. 7) Wenn sie durch allerhand Persuasiones und Vorstellung, die Eltern, wie sie oder dieser überbliebenen eines sich gute Tage verschaffen könten, falls sie ihren Kindern die Güter, gegen Empfang eines gewissen am Gelde, Getreide und andern zu ihrem Unterhalt, erb- und eigenthümlich übergeben, bereden, daß diese solches zu ihrer Nahrung Abbruch eingehen, und durch dergleichen Veränderung dem Lehen-Herrn zu einem Lehen-Geld helffen müssen.

Mittel: Die nöthige præcautiones dargegen wären am füglichsten der Landes-Ordnung zu inseriren.

LEhnleuthe betriegen 1) Wenn sie ihre Lehenstücke durch Kauff, Tausch oder Ubergab, an die Kinder oder Freunde heiml. veräussern, und davon dem Lehnherren keine Anzeig thun. 2) Wenn sie ein paar Aecker zweyerley Lehn zusamen ackern und die Reine oder Steine unvermerckt wegthun, hernach aber eines von solchen Lehen zu besitzen gar verläugnen. 3) Wenn sie von zwey Wiesen-Moder Höltzern verschiedenes Lehens die Marckungen abthun, und hernach nur von einem Lehen, zumahl nach dem Tode ihrer Eltern etwas wissen wollen. 4) Wenn sie ein Stück von ihrem Hofrecht, Garten, Acker oder Wiesen ihren anstossenden Nachbarn, zu den Seinigen, so anders Lehens, zukommen und schlagen lassen, und denen davon nichts erfahrenden Lehenherrn immer auf den

Wahr

Wahn lassen, sie besässen das völlige Lehen. 5) Wenn sie einen Acker oder Wiese aus ihren Lehen-Gut heiml. an einen andern veralieniren, ohne den Lehenherrn um dessen Verstattung zu begrüssen, und hernach wohl zum excuse melden, sie hätten nicht anders gewust, dann daß es Eigenthum wäre. 6) Wenn sie das rechte Kauff-Pretium, wie hoch sie dieses oder jenes verhandelt, nicht ansagen, damit das Lehen-Geld nicht so hoch steige. 7) Wenn sie das Tranck- oder Zäme-Geld allzuhoch setzen, oder einen Theil vom Kauff-Gelde darzu schlagen, nur damit sie es so hoch nicht verlehengelden dürffen. 8) Wenn sie bey Gütter-Theilungen, Viehe, Schiff und Geschirr nebst dem Saamen auf dem Feld mit in dem Kauff überlassen, und, damit das Lehengeld vermindert werde, solches allzuhoch anschlagen. 9) Wenn die Eltern unter die Kinder ihre Gütter heimlich austheilen, so daß diese sie erb- und eigenthümlich besitzen, aber ihnen das Lehen-Geld zu ersparen, gegen den Lehenherrn vorschützen, sie gäben das Lehen, so lang sie leben, nicht auf. 10) Wenn die Eltern in ihrer letzten Willens-Disposition verordnen, in was Anschlag dieses oder jenes Kind die Erb-Stücke annehmen soll, solchen Anschlag derer Gütter so gering machen, daß wohl falls es dabey bleiben solte, der Lehen-Herr um die Helffte oder dritten Theil seines Hand-Lohns verkürtzet würde. 11) Wenn sie gegen den Lehen-Herrn, welcher von denen Pertinentien seines Lehen-Gutes keine eigentliche Beschreibung oder Wissenschafft hat, vorgeben, dieses oder jenes Feld-Stück gehöre nur darzu, das übrige von ihren bonis

wä-

wäre Eigenthum, und alſo jenen um ſein Lehen bringen. 12) Wenn ſie das Lehenbare Gehültz gantz verwüſten, und zur Entſchuldigung einwenden, das Holtz hätte ſich überſtanden, oder ihr Vorfahr hätte es theils abgetrieben. 13) Wenn ſie diejenige, welchen die Lehen-Herrn die Taxation des Lehens committiret, beſtechen, daß ſie ſolche in geringen Preiß anſchlagen. 14) Wenn ſie bey angehendem Alter das Lehen unter dem Vorwand, ſie hätten es vor eines ihrer Kinder gekauffet, ſolchen zuſchreiben, und in das Lehen nehmen laſſen, nur damit die Erben, bey erfolgenden Todes-Fall, den Lehen-Herrn kein Handlohn ſo gleich wieder geben dörffen.

Mittel: Beſtehe in vorigen unter den Lehenherrn.

LEichen-Intereſſenten betriegen, und zwar 1) Leidtragende, Wenn ſie ſich ſtellen, als ob ihnen durch geſchehenen Todes-Fall, noch ſo groſſes Leid zugeſtoſſen wäre, und iſt ihnen doch nicht ums Hertz. 2) Leichenbegleitere, wenn ſie bey Ablegung ihrer Condolentz mit vieler Conteſtation bezeugen, wie ſehr ihnen der vorhandene Todes-Fall zu Hertzen gehe, und doch das Hertz von demjenigen, was der Mund redet, wohl gar nichts weiß. 3) Leichenbittere, wenn ſie, um deſto eher herum zu kommen, nicht alle Perſonen, ſo man verlanget, zur Leiche invitiren, und doch wohl vorgeben, ſie hätten alle, ſo auf ihrem Zettul ſtünden zur Leiche gebetten. 4) Leichen-Träger, wenn ſie falſch tragen, und einander die Laſt auf den Hals ſchieben, oder aber in

der Mitte unter dem Sarg / ohne die Todten-Bahr faſt mit den Achſeln anzurühren, hingehen. 5) Leichen-Prediger, wenn ſie den Todten um und über die Gebühr loben, und die Laſter an Ihm zu Tugenden machen, wovon der gottſel. Heinr. Müller in Geiſtl. Erquick-Stunden, medit. 277. p. 691 nachdrückl. geſchrieben hat. 6) Leichen-Sänger oder Cantores, wenn ſie den Choral- oder Figural-Geſang nach denen empfangenen Leichen-Gebühren abzirckeln, und, da man ſchön will geſungen haben, über das ordentliche noch etwas extra von den Leidtragenden begehren. 7) Leichen-Frauen, oder Grab-Laderinnen wenn ſie allerhand neuerliche Accidentzien aufbringen, und hier und dar von der angehabten Kleidung des Verſtorbenen, unter dem Prætext, daß es alſo Herkommens ſey, an ſich ziehen, oder auch beym Grab und vor Einſenckung des Todten die Leuthe bereden, daß ſie die um des Todten Munde noch ſeyende Halsbinden und dergleichen zu dem Ende mit Nadeln anſtecken müſten, damit der Tode ſolche nicht im Mund zu käuen bekäme, weil ſonſt mehrere aus der Familie, ſo lange neml. der Todte daran käuete, nachſterben müſten. 8) Lebens-Lauf-Schreiber, wenn ſie offenbahre Unwahrheiten hineinſetzen, und die Verſtorbene ohne Unterſcheid, ſie mögen gebohren ſeyn, gelebt haben, und geſtorben ſeyn, wie ſie wollen, als ehelich und aus einem keuſchen Ehebett erzeugte, ehrl. und ohne fleiſchliche Vermiſchung verlobte, fromm lebende, und ſanfft und ſeelig abſterbende vorſtellen, folg-

folglich ihre Modell, nach welchem sie etwa die Lebens-Läuffe, einrichten, recht zu dem fliegenden Brieff, dessen beym Zachar. V. v. 1. sq. gedacht wird, machen, nach welchem alle Diebe und alle Meyneidige fromm gesprochen werden.

Mittel: Obrigkeitl. Verboth aller übermäßigen Lobes-Sprüchen in Leichen-Predigten/ mit dem angefügten und zu vielen guten abzielenden Befehl/ daß man auch die Laster derer Verstorbenen darinnen/ zu genauerer Untersuchung der Wege GOttes in Bekehrung der Menschen/ nicht verschweige. Anbey scharffe Censur derer Lebens-Läuffe/ zu deren Verfertigung aber keine eigennützige und unverständige Leuthe / sondern eines jeden Verstorbenen gewesenen Beicht-Vater oder andere hierzu geschickte Personen zubestellen wären.

Leinenweber betriegen 1) wenn sie das Garn verwechseln, und denjenigen, die ihnen einen zarten und wohlgesponnenen Faden zu weben gegeben, ein grobes und unscheinbares Tuch verfertigen. 2) Wenn sie ein Leinwand so dinne und weitläufftig machen, daß man, so zu reden, Hanff durchwerffen könte, damit sie nur mit dem Eintrag desto mehr zulangen, und übrig behalten mögen. 3) Wenn sie die Leinwand fein starck mit Pappen und darüber gestriechenen Fett schlichten, daß sie dem ersten Ansehen nach, dichte und wohlgewürcket scheinet, so bald aber die Schlichte durch das Wasser dem Tuche genommen wird, voneinander gehet, und dinne wird. 4) Wenn sie das Tuch fein schmal legen, damit sie denjenigen, welche ihnen das Garn nicht nach den El-

Ellen gegeben, ihre Zahl bald vollmachen mögen / da ihnen das übrige, wiewohl mit Unrecht, zukommen muß. 5) Wenn sie bald diß, bald jenes am Garn zu tadeln wissen / wie es weder recht gesponnen noch gewaschen gewesen, und ihnen viele Mühe gemacht habe, nur daß sie von den Leuthen desto mehr Lohn heraus pressen mögen. 6) Wenn sie die Leute mit dem Tuche so lang aufhalten, biß die beste Zeit zu bleichen / vorüber ist, und doch immer vertrösten, daß es diesen Tag oder Woche fertig werden soll. 7) Wenn sie die Leuthe, welche ihnen gemödelte Arbeit zu Tisch-Zeug andingen, unter dem Vorwand, das aufgegebene Muster wäre gar schwer zumachen und fördere nicht, im Preiß übersetzen, weilen sie wohl wissen, daß man ihnen solche Muster-Arbeit nicht wohl taxiren kan. 8) Wenn sie, da man ihnen das Garn, sie hingegen die Leinwand wieder zurück wiegen müssen, das Tuch oder Leinwand bey der Gegenwiegung desto schwerer zu machen, solches also bewerckstelligen, daß sie vermittelst eines grossen Kessels mit gantz sied-heissen Wasser, den sie unter die Leinwand, wann sie noch auf dem Gestelle ist, setzen, und also den Broden im Aufwickeln der Leinwand fein sachte in selbige ziehen lassen, die mit Wasser und Mehl gefertigte Schlichte, womit das Tuch bestrichen worden, aufs neue wieder anfeuchten und schwerer machen. 9) Wenn sie unter dem Vorwand, das Garn wäre gar liederl. gesponnen und hindere sie an der Arbeit, weilen sie es offt zusammen knüpffen müssen, den Preiß des Macherlohns erhöhen, da sie doch wohl selbst solches liederl. Garn gegen das gute aus-

ausgetauschet. 10) Wenn sie einige Ellen zu Anfang des Stücks und bey dessen Ende wohl, und wie sichs gehöret, dichte verfertigen, in der Mitte aber, auf obige Arth betrüglich dinne machen, damit der Herr des Tuchs es nicht so bald vermercken möge. 11) Wenn sie wieder das Innungs-Verboth sich in denen Häuffernund auf dem Lande um Arbeit bewerben, oder 12) Wenn sie wider Verboth mit ihren Leinentuch oder Barchand in denen Städen und Dörffern hausiren gehen. 13) Wenn sie das leinen Garn an verbothenen Orten, und in der Stadt zu verbothener Zeit auffkauffen.

Mittel: Daß der Magistrat alle die Betriegereyen in die Policey-Ordnung/ oder Leinenweber-Innung bringen / und auf jede eine gewisse Straffe setzen liesse. Sonsten wäre auch dienl. daß jeder sein Garn / welches vorher wohl getrucknet werden muß / dem Leineweber mit Zuruckhaltung eines Musters/von dem Garn des Zettuls/ und Einschusses / zuwiege/ und mit diesem accordire/ daß er nach vorheriger von dem andigenden ausgewaschener Schlicht das Gewicht an recht truckenen Tuch in der verglichenen Breite und Dichte liefere.

LIcht-Zieher betriegen 1) Wenn sie grobes Garn zu den Dachten nehmen, damit die Lichter desto schwerer wiegen mögen. 2) Wenn sie zu erst zu ihren Lichtern innen unreines, schwartzes, und aus den Grieffen mit Kohlen ausgebranntes Unschlit nehmen, darüber aber ein wenig weises Unschlitt, zu Bedeckung des Schwartzens ziehen, und hernach solche Lichter den Fremden vor gantz reine, und weise verkauffen. 3) Wenn sie das liederlichste Unschlitt,

so spratzet, und davon die Lichter gar übel brennen, von den Abdeckern oder Schindern, wohlfeil einkauffen, und es dennoch eben so theuer aushöcken, als die vom reinesten Schöpsen- oder Rind-Unschlitt gezogene Lichter. 4) Wenn sie leichtes Gewicht haben, oder aber die Lichter, welche sie einzelen verkauffen, geringer machen, als sichs gebühret. 5) Wenn sie unter das Rinderne Unschlitt Schäfenes, oder Schöpsen-Unschlitt meliren, von welchem die Lichter gerne fliessen, und sie doch nachgehends vor solche ausgeben, welche aus lauter Rindernen Unschlit gemacht. 6) Wenn sie unter das Wachs viel Terpentin, Unschlitt, oder Pech thun, daraus Wachs-Kertzen oder Stöcke verfertigen, und solche allein von aussen mit weissen oder gelben Wachs überziehen, darbey sie vor aus puren Wachs gegossene oder gezogene Kertzen und Wachsstöcke verkauffen und ausgeben.

Mittel: Durch Visitirung derer Licht-Kräme, confiscirung derer darinnen gefundenen betrogenen und untüchtigen Waare, und darauf setzenden Straffe, ist der Sache leicht geholffen.

Mahler betriegen, 1) Wenn sie in Andingung eines Wercks, z. E. einer Stuben, oder andere Dinge zu mahlen, welche man nicht wohl schätzen kan, wie viele Tag-Arbeit, oder wie viele Farben, und Oehl solche erfordern, die Leuthe mit dem Lohn übersetzen, und daß kostbare Farben darzu müsten gebraucht werden, vorgeben, da sie doch hernach nur gemeine, auch wohl abschiessende Farben darzu nehmen, 2) Wenn sie sich von Leuthen denen sie etwas mahlen sollen, die Farben darzu geben las-

sie

sen, aber mit den Leuthen so zu theilen wissen, daß sie einen guten Theil vor sich zurück behalten. 3) Wenn sie im Anstreichen der Tische, Betten, Schräncken, u. s. w. keinen rechten Grund legen, sondern oben hin machen, und daher die Farben nicht klein genug reiben, damit sie bald abspringen, oder sonst leicht abgewischt werden können. 4) Wenn sie das gute und feine Gold, so sie zum vergülden bekommen, behalten, und davor Zwisch = Gold nehmen, oder da sie zu der angedungenen Arbeit gutes Gold zu geben versprochen, hernach falsches nehmen, und vor gutes ausgeben. 5) Wenn sie die Originalia, so von berühmten Mahlern gemacht worden, copiren, und auf diese Copeyen das Zeichen oder Nahmen des berühmten Meisters, wie in dem Original, bezeichnen, auch solche auf eine gewisse Arth anstreichen, als wären sie bereits älter, hernach für die Originalien selbst ausgeben, und theuer verkauffen. 6) Wenn sie auf ihre Gemählde fremder und anderer renommirten Mahler Nahmen setzen, und vor deren Arbeit fälschlich ausgeben. 7) Wenn sie in Vorstellung der Bibl. Historien wissentliche errores begehen, und zum Exempel Mosen mit Hörnern, Christum mit seinen Jüngern zu Tische sitzend, welches doch wider die Gewohnheit der Orientalischen Völcker ist, den seinen Sohn schlachten-wollenden Abraham mit einem grossen Schlacht-Schwerd u. s. f. abmahlen, wie ehemahls in Antonii Coburgers, des ersten Nürnbergischen Buchdruckers Bibel-Werck geschehen, und wovon Hilschers und Rohrs, Pictor errans mit mehrern nachzulesen sind.

Mittel: Daß man eine besondere Mahler-Innung aufrichte/ und darinn obigen Betriegereyen mit vorbeuge.

Materialisten betriegen 1) wenn sie ihre Waaren übersetzen, und daran allzugrossen Gewinn suchen. 2) Wenn sie alte, verlegene und fast verdorbene Materialien wohlfeil einhandeln, und solche vor frische Waaren wieder verkauffen. 3) Wenn sie aus dem gantzen Zimmet und ungestossenen Nägelein die essenz auskochen, solche wieder trocknen und mit einem liquore färben, dann in eine Kiste, wo zuvor guter Zimmet und Nägelein gelegen, damit sie wieder einen Geruch bekommen, legen, etwas frisches darunter mischen, und es solcher gestalt miteinander an Mann zu bringen, suchen. Wenn sie auch allerley köstliche wohlriechende Höltzer, Rinden und Früchte, so entweder gantz keine Kräffte gehabt, oder doch derselben beraubet worden, deren jedes nach Belieben mit gewissen Spiritibus, essentzien und Oehlen ein wenig anfeuchten, daß sie nur den Geruch an sich ziehen, und nachgehends vor veritable passiren müssen. 4) Wenn sie unter den gestossenen Zimmet und gestossene Nägelein Baum-Rinde und Wurtzel, welche mit jenen gleiche Farbe haben, thun, solche untereinander stossen, mischen und vor gute verkauffen. 5) Wenn sie unter den gantzen Pfeffer gewisse Körner, welche dem Pfeffer fast gleich sehen, mischen. 6) Wenn sie unter den gestossenen Pfeffer, faul Holtz oder das Pulver von scharffen Wurtzeln thun. 7) Wenn sie unter den zerstossenen Jngber zerstossene Erbsen mengen. 8)

Wenn

Wenn sie die Chocolate mit darunter gemischten Mandeln, Castanien und dergleichen Früchten verfälschen, und doch vor die beste Spanische ausgeben. 9) Wenn sie das Wachs mit gefärbten Schaafs-Unschlitt, damit es gelb bleibe, oder aber da es weisses Wachs ist, mit ungefärbten verfälschen. 10) Wenn sie den Caffé mit gebrannten Erbsen, Bohnen, verbrennten Brodt ꝛc. untermischen. 11) Wenn sie den veritablen Käyser-Thée mit Ehrenpreiß-Blättern oder andern Kräutern verfälschen. 12) Wenn sie die wilde Rhabarbara vor die gute Orientalische verkauffen. 13) Wenn sie dem Victriol seine blaue oder Purpur-Farbe Seele nehmen, solchen aber hernach wieder anschiessen lassen, und mit grossen Schaden derer Färber, so ihn kauffen, und gebrauchen, vor guten verkauffen. 14) Wenn sie den Schnupff-Toback mit Kräutern, Wurtzeln, Gewürtz und dergleichen verfälschen, und damit denen, so solchen gebrauchen, entweder durch Operation eines allzu starcken Niesen, oder daß die Materie im Gehirn sich coaguliret und eine Verstopffung verursachet, oder aber allzu sehr austrocknet, schädlich seyn. 15) Wenn sie gemeinen in Teutschland gewachsenen Toback, welcher insgemein starck ist, in Zwetschgen-Brühe einweichen, damit er einen angenehmen Geschmack bekomme, und hernach vor Virginischen, oder dergleichen, verkauffen. 16) Wenn sie die veritablen Gemsen-Kugeln mit Küh-Koth und subtilen eingefüllten Kräutlein nachmachen lassen, und solche an statt jener, zum Verkauff führen. 17) Wenn sie den guten Saffran mit wilden

Saffran oder Blumen verfälschen, oder denselben mit klein geschabten geraucherten Fleisch, den gestossenen aber mit Zinnober vermischen. 18) Wenn sie unter den gestossenen Zinnober Minium mischen. 19) Wenn sie an statt des veritablen und von Plinio beschriebenen Einhorns das Unicornu fossile oder das Wasser-Einhorn, oder wohl gar calcinirtes Hirschhorn verkauffen. 20) Wenn sie an statt des Bezoar- Steins, welcher in dem Magen der Persianischen Gemsen gefunden wird, andere diesem zwar ähnliche, aber an Krafft und Würckung nicht beykommende Steine substituiren und davor ausgeben. 21) Wenn sie unter den Künruß gestossene Kohlen mengen, und solchen damit verfälschen. 22) Wenn sie denen Kindern oder unverständigen Mägden, welche aus ihrem Laden etwas zu holen von Eltern und Frauen geschickt werden, quid pro quo geben, und sie damit fortlauffen lassen. 23) Wenn sie von dem Gewicht abfeilen, damit es nicht so schwer wiegen möge. 24) Wenn sie Ingber, Pfeffer, Saffran, Nägelein und dergleichen in feuchte Gewölbe oder Keller thun, damit sie am Gewicht desto schwerer werden. 25) Wenn sie ihre gute und frische Waare oben her, die verlegene aber unten her legen, nichts desto weniger aber beym Verkauff die Schlimme unter die Gute unvermerckter weise mengen. 26) Wenn sie die Rosinen und Zibeben mit einem gewissen Spiritu aufeuchten, damit solche vor frische Waare angesehen, befühlet und gekostet werden mögen. 27) Wenn sie an statt das Oriental. Bezoar-Steins den Occidentalischen, so doch an

Kräfft-

Kräfften weit geringer, verkauffen. 28) Wenn sie vor das rechte Castoreum ein Stück Fleisch mit etwas Bibergeil-Fett beschmieren, in ein dinnes Häutgen einwickeln, und also unter andern fälschl. mit verkauffen. 29) Wenn sie, an statt des wahren Bisams in seinen natürl. Beutelgen oder Säckgen, dergleichen aus dem Fell des Bisamthiers nachmachen, solches mit Blut, Fett und andern Dingen mit ein klein wenig von rechten Bisam vermischt anfüllen, und vor die veritable ausgeben. 30) Wenn sie die Ambra auf vielerley weise mit Wachs, Rehinnen-Koth, allerhand Pulvern und dergleichen fälschlich nachahmen, verfertigen und verkauffen. 31) Wenn sie vor die Oriental. Perlen und allerhand Edelgesteine dergleichen Occidental. oder wohl gar also fertige Christallen, Bergsteine und andere ausgeben. 31) Wenn sie die kostbaren sowohl gekochte als destillirte und andere Oehle, Balsamen und dergleichen mit schlechten und geringen Oehlen, lautern Fett, Unschlitt und dergleichen versetzen. 32) Wenn sie die Venetianische Seiffe nachzumachen, grünen Safft von Kräutern und dergleichen unter die gemeine Seiffe thun, damit sie die Farbe von jener bekommen möge. 33) Wenn sie die Strich-Kiele von grossen Land-Gänsen vor See-Kiele ausgeben.

Mittel: 1) Weil die Verfälschung der Gewürtze meistentheils beym Mahlen geschiehet/ ist nöthig / daß man in grossen Städten/ wo Gewürtz-Handel getrieben wird/ besondere Gewürtz-Mühlen auffrichte / und alles Gewürtz unter Schau- und Beurtheilung gewisser Commissarien gemahlen/ auch zu dem Ende eine besondere

Ge-

Gewürtz-Schau-und Mahl-Ordnung verfertiget/ wie nicht weniger. 2) Derer Gewürtz-Händler ihre Waaren/ durch einige darzu bestellte und der Sachen verständige Leuthe / jezuweilen beschauet / einfolglich die verfälschte Waaren confisciret/ die Verbrecher selbst aber zu gebührender Straffe gezogen werden.

Maulwurffs-Ratten-und Mäusefänger betriegen 1) wenn sie ein sogenanntes Mause-Pulver zum Schein bey sich tragen, damit sie desto freyer in alle Häuser gehen, und, da man ihnen abkaufft, die Leuthe unvermerckt betrügen, oder, da man sie abweiset, um ein Stück Brodt und um einen Trunck betteln dürffen. 2) Wenn sie unter solchem Prætext mit ihren Mause-Pulver herumgehen, und nur Gelegenheit zum stehlen dadurch anzutreffen bemühet sind. 3) Wenn sie denen Leuthen ihr Mäuse-Pulver trefflich herausstreichen, welches doch entweder gar nichts taugt, oder, da anfänglich ja etliche Mäuse davon sterben, doch darnach keine deren mehr anrühret. 4) Wenn sie das Ratten-Pulver theuer und desto eher an Mann zu bringen, vorgeben, sie wolten die Helffte der Bezahlung so lange stehen lassen, biß sie ein anderes Jahr wieder kommen. 5) Wenn sie die Maulwürffe vermittelst eines gewissen in die Erde gesteckten Luders, wodurch selbige geludert werden, von einer Länderey in andere gewöhnen, und dadurch, weil alsdann die Maulwürffe neue Gänge machen müssen, ihren andern Nechsten schaden. 6) Wenn sie die anderswo todtgefundene oder erhaltene Maulwürffe dem Eigenthums-Herrn einer Länderey, darauf sie diese schädl.

Thier-

Thierlein ums Lohn abfangen sollen, vorzeigen, und daß sie solche auf ihren Grund und Boden erwischt hätten, vorgeben. 7) Wenn sie mehrere Maulwürffe gefangen zu haben vorgeben, als in der That geschehen, damit sie desto mehr Lohn empfangen mögen.

Mittel: Daß man dergleichen hausirenden Landstreichern mit ihrem Mause- und Ratten-Pulver kein Gehör gebe, auf die in seinem Eigenthum bestellte Maulwurffs-Fänger gute Achtung habe, und sich die von Ihnen gefangene Maulwürffe allzeit in natura vorzeigen und geben lasse.

Mauerer betriegen 1) wenn sie den Bau-Herren ein Mauer-Gebäude gering und leicht anschlagen, und kaum die Helfft der Unkosten benennen, damit sie solche nur erstlich bereden, das Werck anfangen zu lassen, darnach mögen sie es immerhin inne werden, was zur Auf- und Ausführung des angefangenen Mauer-Wercks gehöre. 2) Wenn sie, da man mit ihnen überhaupt handelt, bey Legung des Fundaments zwischen selbiges Erden oder andere Schutt werffen, dadurch sich die Gebäude sencken, auch wohl gar voneinander getrieben werden, und man hernach solchen Fehlern mit Strebe-Pfeilern und sonst mit vielen Kosten helffen muß. 3) Wenn sie den Kalch entweder selbst nicht recht löschen oder durch andere, die es nicht verstehen, löschen und zubereiten lassen, solcher gestalt aber verursachen, daß ihre Arbeit davon nicht lange halten kan. 4) Wenn sie mit Fleiß eines und das andere wider des Bauherrn Willen vermauren, damit, wenn er es geändert haben will,

will, ihnen solches à parte bezahlet werde. 5) Wenn sie eine Mauer, so sie durchaus mit guten Steinen verwahren solten, in der Mitte mit Sand, Koth, kleinen Steinen und dergleichen Dingen mehr ausfüllen. 6) Wenn sie auf Schicht-Mauren, ehe der vorige Satz recht trocken ist, wieder einen andern setzen, welches aber keine dauerhaffte Arbeit giebet. 7) Wenn sie in den Gewölben den Bogen nicht recht aufführen, noch dahin sehen, daß sich solcher auf beyden Seiten recht anstämmen kan, als wodurch derselbe bald anfängt sich wieder zu neigen und über den Hauffen zu fallen. 8) Wenn sie bey Einreissung eines alten Gebäudes dasjenige, so sie an Geld und andern pretiosen Sachen finden, vor sich behalten, und dem Bau-Herrn davon nichts zu wissen thun. 9) Wenn sie viele Arbeit zu gleicher Zeit annehmen, welche sie doch ohnmöglich allesammt fördern können, und also die Arbeit entweder nur oben hin machen, oder den Bau-Herrn öffters mit seinem grösten Schaden nachwarten lassen. 10) Wenn sie bey herannahenden Winter den Leuthen, ohne ihnen zu sagen, oder sie zu warnen, daß es untüchtige Arbeit gäbe, annoch ihre Mauer-Arbeit verfertigen, da doch solche Kosten alle vergebens sind, denn so bald die trockene Tage und warme Nächte aufhören, so ist es mit solcher Arbeit geschehen, und fället dieselbe im Frühling wieder wie Kleyen und Treber von einander. 11) Wenn sie ausgefrornen oder verdorbenen, oder auch nicht recht ausgebrannten Kalch um der Wohlfeile willen selbst zu den überhaupt angenommenen zu verfertigenden Bau oder Mauerwerck nehmen,

men, da doch an guten tüchtigen Kalch bey den Mauern am meisten gelegen, und solcher so fest, als die Steine selbst halten muß. 12) Wenn sie, wo sie zu dem Bau harte Steine ihrem Geding nach schaffen u. verarbeiten sollen, liederliche, weiche Sandsteine nehmen, welche noch soleicht zwar zu verarbeiten, auch weniger kosten, hingegen aber, zumahlen im Wetter, auch bald in Stücken gehen und die Gebäude ruiniren. 13) Wenn sie einander in die Arbeit fallen und die Kunden abspannen. 14) Wenn sie dem Bau-Herrn, die überhaupt angedungene Arbeit biñen gewisser Zeit zuverfertigen versprechen, aber weilen sie mehr Arbeit angenommen, als sie fördern können, ihn damit unter allerley ersonnenen Prætext lange aufhalten, da sie zumahl wissen, daß niemand anders ihnen in ihr Geding fallen dürffe. 15) Wenn sie dem Bau-Herrn, welcher nicht verstehet, wie viele Zeit über seiner Arbeit man zubringen werde, vorschwatzen, was und wie vieles er auf diese Arbeit nach dem Taglohn aufwenden müsse, nur damit sie ihn zu einen ihnen vortheilhafftigen Geding überhaupt bewegen mögen. 16) Wenn sie, zumahlen auf dem Land, wo man es nicht so wahrnimmt, mit Ziegeldecken, tünchen und dergleichen in fremde Handwercker pfuschen.

Mittel: Daß man 1) solchen Leuthen nicht schlechter Dings glaube / sondern die Unkosten des Gebäudes selbsten bey sich oder mit andern der Sache verständigen überschlage. 2) Mit Ihnen also handeln / daß / wo man ihre Arbeit nicht gut und dauerhafft befinden würde / sie nicht das geringste vor ihre Mühe oder wenigstens nicht ehender zu gewarten haben solten / biß sie das untüchtige

auf

auf ihre Kosten vorhero wiederum verbessert. 3) Dieselbe auch nicht bey der Arbeit alleine lasse / sondern beständig gute Aufsicht über sie habe / damit sie taugliche Materialia verarbeiten / und die Arbeit mit behörigen Fleiß und nicht obenhin machen / und könte dieses / auch was sonsten zu Abschaffung vorher erzehlter Räncke diensam / denen Jnnungs-Artickuln derer Maurer einverleibet werden.

MEnschen betriegen insgemein 1) wenn sie für ihrem Neben-Menschen dasjenige Böse, welches sie zu thun fürhaben, verhalten und verhehlen, auch dergestalt zu verdecken wissen, daß man sich nichts weniger, als eben dasjenige, so sie fürhaben, zu ihnen versehen solte. 2) Wenn sie das vorhabende Böse auch offt mit verstellter Bezähmung ihrer Begierden, zurück und innehalten, daß es nicht eher ausbreche, biß sie zu dessen Ausübung bequeme Zeit, Mittel und Gelegenheit bekommen, immittelst aber sich gegen diejenige, wieder welche sie etwas böses zu unternehmen, gemeynet sind, gar freundlich anstellen. 3) Wenn sie ihre allbereit geschehene böse That auf allerhand Art und Weise zu bemänteln, und sich hier und dar mit adamitischen Feigen-Blättern zu bedecken suchen. 4) Wenn sie sich anderst anstellen, als ihnen ums Hertz ist, und also nach der Lateiner Sprichwort, aliud in ore, aliud in corde, oder Mund und Hertz nicht miteinander übereinstimmend haben. 5) Wenn sie etwas versprechen, und es doch nicht zu halten gedencken, folglich bey ihren Worten bleiben / wie der Haaß bey der Trommel. 6) Wenn sie sich als gute Freunde anstellen, in der

That

That aber nur gleich sind denen Katzen, die vornen lecken und hinten kratzen. 7) Wenn sie einander hier u. dar, wo sie nur könten, zu helffen versprechen, nichts desto weniger, da man die Hülffe bey ereigneter Gelegenheit von Ihnen verlanget, sich mit simulirter Unvermögenheit entschuldigen. 8) Wenn sie äusserlich einen grossen Staat oder sonst viel Prahlens von sich machen, daß man wunder! meynen solle, wie reich sie seyen, in der That aber in Schulden biß über die Ohren stecken. 9) Wenn sie sich grösserer Frömmig-und Heiligkeit anmassen, als in Warheit vorhanden. 10) Wenn sie sich äusserlich für den Leuthen nur um zeitl. Absichten oder Gewinsts willen fromm und gottsfürchtig anstellen, in der That es aber doch nicht sind. 11) Wenn sie dasjenige Gute, so in ihnen ist, aus Furcht, es möchte ihnen nachtheilig, schädlich oder gefährlich seyn, verhehlen und verleugnen, folglich nach Beschaffenheit der Zeit, Orts und Personen den Mantel nach dem Wind hängen und temporisiren. 12) Wenn sie, so lang es an Gelegenheit zu sündigen mangelt, still, erbar und eingezogen leben, so bald aber diese sich ereignet, und sie in Gesellschafft kommen, nach der verkehrten Welt-Regul: Wenn man unter denen Wölffen ist, muß man mit heulen, alles mitmachen. 13) Wenn sie sich höhern Standes ausgeben, als sie sind. 14) An Jahren älter oder jünger machen. 15) Sich fremde Nahmen geben, auch den Nahmen ihres Vaterlandes, oder Geburths-Stadt verändern. 16) Von vielen und weiten gethanen Reisen in fremde Königreiche und Lande, welche sie doch etwan nur

in der Land-Charte durchwandert, vieles Autschneiden machen. 17) Wie ihnen an diesem oder jenem Hofe besondere Gnade und Ehre wiederfahren, vorpralen. 18) Was vor grosse einträgliche Dienste bey dem und dem Herrn ihnen angetragen worden, sich rühmen. 19) Die Avantures und Gefährlichkeiten, die andern aufgestossen, von sich erzehlen. 20) Sich auf ihren Contrefaien schöner mahlen oder stechen lassen, als sie sind.

Mittel: 1) Sich wohl hüten und fürsehen vor dem/ mit welchem man zumahlen das erstemahl zu thun. 2) Das tieffe Verderbniß des menschlichen Hertzens erkennen lernen. 3) Nicht alles glauben/ was man höret. 4) Alles/ zumahlen die Geister wohl prüfen. 5) Sich in Worten nicht gegen jedermann bloß geben. 6) Nicht zu viel trauen.

Messerschmidte betriegen 1) wenn sie gefärbtes gemeines Beine mit meßingen Blättgen unterlegen, und vor Schildkröt-Schalen oder andere weisse vor Helffenbein verkauffen. 2) Wenn sie die überfilberte Blättgen an Schalen vor pur silberne ausgeben, und sich vom Käuffer davor bezahlen lassen. 3) Wenn sie auf den Messer-Klingen falsche Zeichen führen, und dererjenigen Meistere ihre darauf stechen, welche sonst guter Klingen halber bekannt sind. 4) Wenn sie zu denen Taschen-Messern allzu schwache Federn nehmen, daß solche in kurtzem lahm und unbrauchbar werden. 5) Wenn sie von den sogenannten drey Creutz-Messern die Leuthe bereden, daß, wo man solche auf eine sich gestossene Beule drücke, der Beule davon wieder ein-

falle

falle und vergehe. 6) Wenn sie die von Ihnen selbst verfertigte Messer vor Carlsbader oder Englische, welche ihrer Güte wegen insgemein æstimiret werden, ausgeben und davor verkauffen. 7) Wenn sie wider ihre Innungs-Articul mit den Messern heimlich hausiren gehen.

Mittel: Innung / Straf und Confiscation der verfälschten Waaren dienen überhaupt darwider.

Mönche betriegen 1) wenn sie mit ihrer besondern Tracht den Schein der Heiligkeit affectiren, und die Leuthe bereden wollen, daß sie der Welt abgesagte Feinde und heilige Männer seyn, da doch bey Theils die Frömmigkeit nirgendswo weniger, als unter den Mönchs-Kutten anzutreffen. 2) Wenn sie diejenigen, so zu Ihnen ins Closter kommen, aufs höfflichste tractiren, auch offt beschencken, nur damit sie selbige zu Annehmung ihrer Orden und Religion bereden mögen. 3) Wenn sie ums Geld den Leuthen auf viele Secula hinaus Ablaß und Vergebung ihrer Sünden versprechen. 4) Wenn sie unter Manns-Kleidern versteckte Frauenzimmer heimlich ins Closter practiciren, und mit diesen wider ihr Gelübde der Keuschheit aufs schändl. hausen. 5) Wenn sie sich von guten Bekannten Weiber-Kleider borgen lassen, und in solchen den Nonnen eine Visite geben, oder mit ihnen ihre Kurtzweil haben. 6) Wenn sie nach Burners Bericht in seiner Reise-Beschreibung p. 196. ihre Liebes-Händel vermittelst ihrer Portraits pflegen, und wie die Nonnen in Gestalt S. Catharinæ Senensis, als auch sie

in Gestalt S. Antonii de Padua sich mahlen lassen, dann aber diese Bilder miteinander verwechseln, damit ein jeder in seinem Closter unter der Masque seines Heiligen seinen Liebsten anbeten könne. 7) Wenn sie sich in politischen Kleidern aufführen, Peruquen auffsetzen, Degen an die Seite hängen, und in solchem Habit allerhand böse Händel anfangen, auch wohl hohe Häupter zur Annehmung ihrer falschen Religion verführen. 8) Wenn sie die Marien-Bilder und Crucifixe also zurichten, daß sie durch künstl. zugerichtete Röhren in jene Wasser, in dieses aber Blut hinein leiten, und hernach, da das Wasser aus den Augen des Marien-Bildes, das Blut aber aus den Wunden des Crucifix herausdringet, die Leuthe bereden, daß es wahrhafftige Thränen und Blut seyen, damit diese so dann kommen, ihre Sünde bereuen, und, um dieses vermeinten Wunderwercks willen, ein gutes Opffer thun mögen. 9) Wenn sie das Creutz Christi durch verborgene Künste und Maschinen so zubereiten, daß es etwas Oel von sich zu geben scheinet, und hernach solches als ein Præservativ wider alle Krancksheiten ausgeben, dergleichen Betriegereyen vor Zeiten mit dem Creutz zu Jerusalem genug vorgegangen, auch selbst der H. Spiridion, dessen Leben Herr L. Sieber zu Leipzig à parte beschrieben hat, damit betrogen worden. 10) Wenn sie vor ihre Clöster, Kirchen und Bilder der Heiligen, Krücken und andere Adminicula lahmer und schadhaffter Leuthe, welche sie entweder selbst machen lassen, oder von den Verstorbenen genommen, aufhängen, und das

Volck

Volck bereden, daß sie durch Anruffung dieses oder jenes Heiligens bey dessen Bilde seyen gesund gemacht worden. 11) Wenn sie die Bilder so groß und so hohl machen lassen, daß man darunter sitzen kan, auch jemanden, um die Leuthe zu etwas zu verführen heimlich darunter stecken, und aus solchem mit diesen oder jenen, was sie Einfältigen nur beybringen und bereden wollen, sprechen / welches diese sodann, als ob es ex tripode dictum und ihr Heiliger selbst also befohlen, willig ausrichten, wovon ein gar besonderes Exempel in *Bourdelots* Historie von Monſ. Ouſle p. 184. vom Haupt des H. Johannis zu lesen. 12) Wenn sie gewisse Personen mit Geld bestechen, welche sich als vom Teuffel besessene müsten anstellen, und hernach aus ihnen den Teuffel durch allerhand Gauckeleyen auszutreiben, suchen, ja auch ausgetrieben zu haben, vorgeben, dergleichen exorcismi, sonderlich zu Rom in der Kirche S. Andreæ de la Valle wöchentlich vorgenommen werden. 13) Wenn sie einerley Reliquien / Heiligthümer und Gebeine der Heiligen an vielerley Orten zeigen, und doch jede vor die wahre Reliquie halten, also, daß nicht nur Laurent. Valla de Constant. Donat. sagt, decem millia Romæ esse, quæ falso inter religiosa ostenduntur; sondern auch Wolffg. Franzius de Indulgentiis pontificiorum §. 139. geschrieben: Tam multa in diversis locis reliquiæ ejusdem generis inveniuntur, ut necessario concludendum sit, aut eundem sanctum corpus tribus gigantibus majus habuisse, *aut multas reliquias falsissimas esse.* 14) Wenn sie solche Reliquien in

Gold und Silber prächtig einfassen, und sodann zur öffentlichen Veneration ausstellen, oder sonst mit grosser Solennität zu zeigen pflegen, damit die Leuthe durch sothanen Splendeur desto mehr zu opffern gewonnen werden. 15) Wenn sie gar mit wissen gemeine Todten-Gebeine vor Gebeine der Heiligen ausgeben, und damit ihre Gauckeley, oder vielmehr Abgötterey treiben, wovon ein curieuser, aber auch entdeckter Betrug in *Drelincurts* Beantwortung auf das Schreiben, welches der Landgraf Ernst von Hessen an die reformirten Prediger zu Pariß abgehen lassen, p. 243. seqq. stehet. 16) Wenn sie bey solenner Vorzeigung der Reliquien, dergleichen zu Rom sowohl in der Peters-Kirche, als auch in der Kirche S. Mariæ majoris und S. Johannis Lateranensis jährlich auf Ostern geschehen, gewisse Personen, als Besessene suborniren, welche sonderlich bey Vorweisung des Holtzes vom Creutz Christi, als von welchem man vorgiebt, daß es die besessene (inspirirte) nicht ansehen könne, mit grossem Geschrey, Schäumen und andern entsetzl. Posituren einen paroxysmum, dessen der Verfasser dieses Articuls ein testis oculatus gewesen, simuliren müssen, nur damit das aberglaubische Volck bey seinem einmahl gefaßten Wahn von der wunderbaren Krafft, und folgl. Verehrung desselben erhalten werde. 17) Wenn sie ihre Clöster und Kirche zu bereichern, die Leuthe bereden, daß die Seelen der Verstorbenen ins Fegfeuer kämen, und nicht eher wieder daraus könten erlöset werden, biß so und so viel Seelen-Messen, welche sie um ein Stück Geld verrichten, vor selbige gelesen

lesen würden. 18) Wenn sie in gleicher Absicht vorgeben, eine eintzige Seelen-Messe auf einem altari privilegiato thue so viel Dienste als derer andern Zehen und noch mehr, nur damit diejenige, welche die Seelen ihrer verstorbenen Freunde gerne bald aus dem Fegfeuer wollen errettet wissen, die etwa zu haltende Seelen-Messen auf einmahl bezahlen und halten lassen mögen. 19) Wenn sie vornehmen und grossen Herren des Nachts unter dem Bilde Christi oder eines Engels erscheinen, und dieselbige, wo sie ihrer Religion noch nicht zugethan, zu derselben Ergreiffung, wo sie aber bereits päbstisch, zu Ausrottung derer übrigen anmahnen. 20) Wenn sie eine lange Zeit zu fasten vorgeben, auch sich zu dem Ende wohl einsperren lassen, ohnvermerckt aber einen Beutel von besten Confituren bey sich tragen, wovon sie sich erhalten können. 21) Wenn sie um Geschencks willen jungen, starcken und gesunden Personen zur Fasten-Zeit Fleisch zu essen Licenz geben, oder sich selbst, unter dem Prætext eines schwachen Magens, vom Medico dergleichen auswürcken. 22) Wenn sie auf die confessionem auricularem oder Ohren-Beicht scharff dringen, damit sie durch dergleichen Sünden-Erzehlung hinter die Arcana und Heimlichkeiten grosser Herren kommen, und hernach andern, von welchen sie etwa dazu bestochen worden, offenbaren mögen. 23) Wenn sie den Layen die Bibel aus den Händen nehmen, und die Lesung H. Schrifft, unter dem Deckmantel der darinn seyenden Dunckelheit, verbiethen, damit diese nicht hinter die Warheit kommen, und auf was schwa-

chen Grund die Päbstische Religion stehe, überzeuget werden mögen. 24) Wenn sie, nicht sowohl um der wahren Religion, als vielmehr um zeitl. Absicht willen, aus dem Closter heimlich springen, und durch angezogenen weltl. Habit oder sonst bey Nacht entwischen.

Mittel: Gute Aufsicht derer Prälaten in denen Clöstern und Abschaffung alles solchen betrügerischen Tandes.

Müller betriegen 1) wenn sie an verborgenen und bedeckten Orthen heimliche Neben-Beutel führen, wodurch das Meel auf die Seiten, in ihre Diebs-Löcher fället. 2) Wenn sie unvermercket zweyerley Gemäß führen, ein grosses zum Einnehmen und ein kleines zum Ausgeben. 3) Wenn sie das schöne Meel in dem Mehl-Kasten mit der höltzern Mühl-Schauffel gantz sachte rühren und auflockern, und so dann in das Maas schütten, daß es bald voll werde. 4) Wenn sie verschiedene Wind-Löcher in ihren Mühlen haben, auch die Früchte nicht recht netzen, daß das Mehl vom Wind, und durch die Trockene verstiebet, welches hernach dem Müller der solches fleißig zusammen kehret, zu guten kömmt. 5) Wenn sie unter dem Mühlstein ein wenig lüfften, und gegen den eisernen Hedel auffheben, da dann immerzu etwas von Früchten auf den Boden, und ihnen zufällt. 6) Wenn sie den Mühl-Stein unten aushölen, und oben durch ein Loch machen, dasselbe aber nachgehends verstopffen, biß sie bey ihrer Gelegenheit es können öffnen, und das in sol-

che unten gemachte Höhle gestolene Meel heraus langen. 7) Wenn sie bey der Unruhe derer Mühl-Beutel inwendig in den Meel-Kasten doppelte Bretter oder Böden machen, worinnen sich das Mehl verbergen kan. 8) Wenn sie denen Mühl-Gästen ihr gutes Getreid gegen schlechtes vertauschen. 9) Wenn sie ihre Hünner, Tauben, und Schweine, so in die Mühl kommen, in fremden Getreid Herr seyn lassen. 10) Wenn sie etwas von der Kleyen unterschlagen, und denen Mühl-Gästen nicht völlig liefern. 11) Wenn sie sich im Fall der ihnen nicht gehörigen Fischerey, in denen Mühl-Gräben und Wassern durch nächtliches Reusen legen und sonsten zu fischen, unterfangen. 12) Wenn sie über den ihnen gesetzten Eich-Pfahl durch Aufsetzen auf das Wehr und anders vorsetzen denen über ihnen liegenden Mühlen und anstossenden Feld-Stücken zu Schaden das Wasser stemmen und aufhalten. 13) Wenn sie das Getreid, an statt daß sie es vorhero schroten solten, nur ein baar mahl auf den neugeschärfften Steinen herunter lauffen lassen. 14) Wenn sie einen groben Beutel vorhängen und einen guten Part hinter den Rumpff lauffen lassen. 15) Wenn sie die Mitze von solchem Getreide, da es ihnen nicht erlaubet ist, nehmen, und auch noch einmahl so viel, als ihnen gebühret. 16) Wenn sie das Meel mit Fleiß nicht weiß machen, wo man ihnen nicht über ihre Mitze noch ein Tranckgeld giebet. 17) Wenn sie die Säcke verwechseln, und vor die Neue, alte zerrissene hergeben. 18) Wenn sie ein Loch in den Rumpf oder Kasten machen, dadurch so viel Schrot

fällt, daß sie Jahr aus Jahr ein ihre Schweine davon mästen können. 19) Wenn sie bey Mahlung eines Maltzes in Abwesenheit des Maltz-Mahlers, etwas davon entwenden. 20) Wenn sie Rinden von gewissen Bäumen mahlen, solches nebst Kalch u. d. g. unters Mehl mischen, und es gleichwohl vor pures Mehl verkauffen oder ihren Mühl-Gästen nach Haus schicken. 21) Wenn sie in denen Oehl-Mühlen das Oel um die Helffte schlagen, da man doch so viel zuruck zulassen, nicht schuldig. 22) Wenn sie in Schneid-Mühlen die Bretter entweder zu dick, damit sie nur bald davon kommen, oder zu dünn, damit sie bald wieder etwas zu arbeiten bekommen, schneiden. 23) Wenn sie die Fach-Bäume fälschen und darauf leisten oder sonst etwas helffen, oder gar ohne Beyseyn und Zuthun derer Geschwornen Müller und anstossenden Nachbarn so zu nächst unter u. ober ihnen Mühlen haben, neue Fach-Bäume diesen zu Schaden legen. 24) Wenn sie das Wasser schützen, und in die Wege lauffen lassen, damit diejenigen, so vor ihnen über in eine andere Mühle fahren wollen, nicht fortkommen können. 25) Wenn sie denen Leuthen die Augen zu blenden, oben her in die Säcke schön weisses Mehl thun, in der Mitte aber und unten schwartzes haben. 26) Wenn sie zu ihrem Nutzen die Läuffte weiter denn 2. Zoll von denen Steinen halten, und selbigen nicht einerley Weite unten wie oben geben. 27) Wenn sie einander heimlich die Mahl-Gäste abspenstig machen. 28) Wenn sie an gewissen Orthen denen Leuten so ihnen Maltz in die Mühle bringen, eine Mahlzeit gewöhn-

wöhnlicher Massen geben, immittelst aber durch die Ihrige so viel Maltz stehlen lassen, als etwann die Mahlzeit austrägt. 29) Wenn sie unter dem Vorwand, daß unter ihrem Getreid-Viertel oder Maas, worinnen ihnen derer Mühl-Gäste Getreid zugemessen wird, der eine eiserne Fuß oder Stollen ungefehr abgebrochen wäre, da sie es doch selbst mit Fleißgethan, u. bey dem Einmessen den Fuß, damit es es gerad stehen möge, untersetzen, hernach gleichsam von ungefehr abschnappen lassen und sich pro forma ungedultig darüber bezeigen und das Vierthel wieder gerad stellen, damit durch solches rütteln, desto mehr Getreid hinein gehen möge. 30) Als Schneid-Müller betriegen sie, wenn sie aus denen Blöchern das mittlere Kern-Brett dermassen künstlich heraus schneiden, daß es der Eigenthums Herr nicht gewahr wird.

Mühlknechte aber betriegen ihre Herren 1) wenn sie um Geschencke, oder Eigennutzes willen, den Leuthen ungenetzet mahlen. 2) Wenn sie um dergleichen willen einen erst ankommenden Mahl-Gast einen andern, der bereits in der Mühl gewesen, vorziehen. 3) Unter allerhand Vorwand keinen Meister um Lohn arbeiten, sondern lieber auf ihren geschenckten Handwerck umher lauffen, und den Meistern, wo sie hinkommen, Zehrungs-Kosten verursachen wollen.

Mittel: Diesem allen ist am füglichsten durch publicirung einer besondern Mühl-Ordnung, dergleichen in dem Fürstenthum Gotha und Coburg zum Druck gebracht worden, auch eine feine Chur-Sächs. auf den

Un-

Unstrut-Strohm gerichtete in Wundschens Memoriali œconomico-politico-practico P. II. p. 251. zufinden/ ingleichen durch Anrichtung einer Mühlwag und Instruction, wie sie sich dabey zu verhalten/ auch fleißige und unvermuthet vorzunehmende Visitationes deren Mühlen vorzubeugen und abzuhelffen.

Müntzmeister betriegen 1) Wenn sie unter dem Prætext, daß sie der Herrschafft müntzeten, viele Beyschläge machen, und solche vor sich ausgeben. 2) Wenn sie solche Beyschläge entweder von allerschlechtesten Silber, oder von Zinck, oder auch von Kupfer und Meßing machen, und solches starck versilbern. 3) Wenn sie eine bleyerne, oder von andern Metall gegossene Blatte nehmen, solche mit einem dinn geschlagenen güldenen Blech überziehen, und solcher so dann den Schlag einer Douplone, Ducatens, oder sonst einer güldenen Müntze geben, welches man endlich, da die Müntze entzwey bricht erst gewahr wird. 4) Wenn sie von dem empfangenen Herrschafftlichen Gold und Silber ein Theil zuruck behalten, und an dessen Statt demselben entweder einen starcken Zusatz geben, oder solches in Abgang rechnen. 5) Wenn sie anderer Potentaten Müntzen heimlich nachschlagen.

Mittel: Gehörige Auffsicht und Müntz-Ordnung können obigen Betriegereyen guten theils abhelffen.

Musicanten betriegen 1) Wenn sie bey allgemeiner Land-Trauer, auf den Lande und in den auf der Einzele liegenden Wirths-Häusern, den Leuthen heimlich ums Geld auffspielen, darbey aber ihnen verbiethen, daß ja niemand etwas davon ausfagen sol-

solle. 2) Wenn sie des Sonntags wider Obrigkeitl. Verboth auf heimlichen Winckel-Täntzen aufspielen. 3) Wenn sie sich bey Zusammenkünfften das Geld voraus auf legen lassen, und ehe die Gäste noch Lust haben auseinander zu gehen, sich anstellen, als ob sie sich voll getruncken und also nicht weiter aufspielen könten. 4) Wenn sie die Kirchen-Instrumenta welche der Gottes-Kasten mit darzu nöthigen Saiten und andern unterhalten muß, zu ihren weltlichen Musiquen anwenden. 5) Wenn sie ihre Lehrlinge, um eigenen Nutzens willen, mit Fleiß lang aufhalten, daß sie kaum in einen 4tel Jahr eine Menuet spielen können. 6) Wann sie in fremden Kirch-Spielen, und an solchen Orthen, wo andere Musici oder Stadt-Pfeifer das Recht allein, denen Gästen aufzuspielen haben, sich unter dem ersonnenen Prætext, sie wären des Bräutigams oder Braut Anverwande, oder gute Freunde, thäten es umsonst, zur Music gebrauchen lassen.

Mittel: 1) Obrigkeitl. Verboth aller und jeden Winckel-Täntze. 2) harte Bestraffung derer wieder solches Verboth handlenden Musicanten. 3) Heimliche Bestellung unheuchlender Observatorum oder Aufmercke-re über solche Leuthe. 4) Besondere Anschaffung derer zur Kirchen-Music nöthigen und daher in Verwahrung zu nehmenden Instrumentorum, deme nach 5) eine gute Musicanten-Ordnung könnte beygefüget werden.

Musterschreiber betriegen 1) wenn sie den Soldaten die Lehnung an kleinem Geld in Düthen eingewickelt geben, u. hier und dar 1. 2. oder mehr Pfennige zu wenig zehlen, auch dieses Profitgen, weil sie wis-

sen

sen / daß man sie um solcher Kleinigkeit wegen nicht verklagen werde, desto lieber mitnehmen. 2) Wenn sie denen unter der Compagnie, welche Geld bedürfftig, um einen Juden-Zinß solches vorschiessen, und hernach an ihrem Sold wieder abziehen. 3) Wenn sie denen, welche mit Ehren von der Compagnie wollen, falsche Abschiede schreiben, und mit Vordruckung eines falschen Pettschaffts ihres Capitains Nahmen nachmahlen.

Mittel: Dergleichen wucherlose Griffe und Falsa haben die Kriegs-Articul bey empfindlichster Straf zu verbieten / die vorgesetzte Officiers aber dabey behörige Auffsicht zu führen.

NAchbarn betriegen 1) wenn sie des Nechsten Viehe, so in ihren Hofe oder Hause kommt, und der Nachbar nicht zugegen krumm und lahm schlagen, oder selbigen sonst einen Schaden thun. 2) Wenn sie solches Viehe ihres Nachbars sonderl. Hüner und Tauben, heiml. wegfangen, und entweder verkauffen oder selbst verzehren. 3) Wenn sie die Lagsteine entweder gar ausgraben, oder versetzen, oder die Schmitzen auf den Stein verändern, damit sie hernach dasjenige, so sie von des Nachbars Stück gerne hätten, desto eher demselben abstreiten oder von dem Seinigen etwas nach und nach abzwacken können. 4) Wenn sie unter dem Vorwand, man könne im Mehen bey einer Maaden die Laage nicht genau treffen, von der Wiese ihres Nachbars mit Vorsatz mehr wegnehmen, oder abgrasen, als Ihnen gehöret. 5) Wenn sie mit Fleiß ihr Vieh in ihrer An-

stös-

stösser Garten, Acker oder Wiesen lauffen und Schaden thun lassen, und doch hernach sich damit entschuldigen, es wäre ohne ihren Willen geschehen. 6) Wenn sie einander bey Nacht, oder sonsten ohnvermerckter Weiß Mist und Dreckhauffen l. v. vor die Thür schütten oder durch die ihrige zukehren lassen, daß dem Nachbar Stanck und Unlust genug davon zukomme, und er dahero genöthiget werde, solchen auf seine Kosten wegzuschaffen. 7) Wenn sie auf alles genau acht geben und belauschen lassen, um das was in des Nechsten Hauß geredet und gethan wird, zu erfahren, und sich dessen zu ihrem Vortheil oder des Nachbars Unglimpff bedienen zu können. 8) Wenn sie ihren Nachbarn zum Verdruß das Licht in seinem Hause verbauen, unter dem Vorwand, ihre Gelegenheit zu bauen litte es nicht anders. 9) Wenn sie die Garten = Heegen auf ihrer Seiten jährlich so viel möglich, hinweg putzen, damit also solche in des Nachbars Feld-Stück wachsen und selbigen zugetrieben werden möge. 10) Wenn sie von denen in ihres Nachbars Feld-Stück überhangenden Aesten das Obst ohnvermerckt wegnehmen.

Mittel: Daß man in denen Landes-Policey Dorffs- und andern dergleichen Ordnungen dieser Betriegereyen/ mit besonders darauf gesetzter Straffe und führenden Aufsicht/ Erwehnung thue.

Nagelschmiede betriegen 1) Wenn sie Nägel von untüchtigen spröten Eisen machen, welche sich bey dem Einschlagen leicht beugen, oder die Kuppen abspringen. 2) Wenn sie ihre Nägel wider die Innung

nung

nung heimlich verhausiren. 3) Wenn sie mehr alt-zusammen gelesenes Eisen, als aus den Hammern neuerkauffte Eisenstäbe verarbeiten.

Mittel: Daß/ falls sie nicht Innungs-mäßige tüchtige Arbeit machen/ deren Confiscation, auf jezuweilige Visitation und Prob ihrer Nägel-Waaren/ erfolgen müste.

NAtivität-Steller betriegen 1) Wenn sie aus der Gestirnen Lauff, Stande und Aspecten/ wie auch aus der Empfängniß und Geburts-Stunde des Menschen Glück und Unglück, Reichthum und Armuth, Leben und Tod prophezeien und vorher wissen wollen. 2) Wenn sie den Himmel mit seinem Gestirn in 12. Theile, welche sie domos oder Häuser nennen, theilen, und darnach ihre Prognostica einrichten/ nachdem nemlich die Planeten mit ihren himmlischen Zeichen und Sternen in jedem Hanse stehen, also, daß sie aus dem ersten des Menschen Leben, Gesundheit, Sitten. Ingenium äusserl. Gestalt, Farbe ꝛc.
aus dem andern seinen Reichthum, Vermögen und Gewinn. ꝛc.
aus dem 3ten, die Geschwister, Brüder und Schwäger, wie sie sich mit Ihnen vertragen werden ꝛc.
aus den 4ten, die Eltern, und ob man in den Erbschaften glückl. oder unglücklich seyn werde. ꝛc.
aus dem 5ten, die Kinder, wie viel man derselben bekommen, oder ob sie männlich oder weibliches Geschlechtes seyn werden. ꝛc.
aus dem 6ten, die Unpäßlichkeiten und Kranckheiten, welche einen Menschen zustossen können.
aus dem 7ten den Ehestand, ob er ein oder mehrere Weiber oder Männer bekommen, oder ob es ein

Junggesell oder Jungfer, Wittber oder Wittib seyn werde ꝛc.

aus dem 8ten, den Tod, wenn und wie ein Mensch sterben werde ꝛc.

aus dem 9ten, die Religion, was er vor ein Religion habe, und ob er solche beständig behalten oder aber verändern werde ꝛc.

aus dem 10ten, die Ehre, ob er in einem öffentlichen Ehren-Stand Gott dienen, oder aber in einem Privat-Leben verbleiben werde ꝛc.

aus dem 11ten, die Freunde, ob er aufrichtige oder falsche, viele oder wenige finden werde,

aus dem 12ten die Feinde, welche er haben werde, und was dergleichen Alfantzereyen mehr sind, darthun wollen.

3) Wenn sie diese ihre gestellte Prognostica mit vielen Exempeln bestättiget zuseyn vorgeben, worauf aber der seel. Dannhauer in seiner Catechismus-Milch Tom. 1. p. 227. gar schön geantwortet, daß dergleichen Dinge bey einigen nur zufälliger Weisse eingetroffen, und könne auch wohl ein Blinder Huf-Eisen und eine blinde Henne ein Körnlein finden, daraus aber kein gewisser Schluß zu machen sey. 4) Wenn sie durch gestelltes Prognosticon eines langen Lebens die Leuthe in Sicherheit zu stürtzen, oder aber eines kurtzen Lebens und böser fatorum kleinmüthig zu machen suchen. 5) Wenn sie insonderheit denenjenigen von welchen sie noch eine Erbschafft zu hoffen haben, vieles von einem langen Leben vorschwatzen, damit sie sich der Sparsamkeit desto mehr befleißigen mögen.

NEderinnen betriegen 1) Wenn sie ihre Scholarinnen nicht treulich im Nehen unterweisen, und, damit solche desto länger zu Ihnen gehen mögen, mit Fleiß lange aufhalten. 2) Wenn sie in einer Stunde mehr Lehrlinge annehmen und zusammen gehen lassen, als sie zu deren ihren Nutzen wohl abwarten können. 3) Wenn sie von denenjenigen, welche etwas bey ihnen wollen machen lassen, mehr Nestel-Tuch, Leinwand und dergleichen anfordern, als sie dazu nöthig haben, und hernach das übrig-gebliebene Restgen vor sich behalten. 4) Wenn sie die klare Leinwande, oder was man sonst Ihnen zur Verarbeitung giebet, gegen gröberes Gespinst austauschen. 5) Wenn sie im Nehen fein weite Stiche machen, oder sonst liederlichen Zwirn, den sie etwa selbst hergeben, darzu nehmen. 6) Wenn sie selbst die Leinwande und Zwirn einkauffen, und hernach denen Leuthen, die etwas davon machen lassen, höher anrechnen, als sie davor ausgeleget haben.

Mittel: Wer Verstand und fleißige Aufsicht von und bey solchen Arbeiten hat/ kan sich leicht vorsehen/von solchen Personen nicht berücket zu werden. Andre aber/ die weder Wissenschafft von den Sachen/noch Zeit nachzusehen haben/suchen sich darzu ehrliche Leute aus.

NOnnen betriegen 1) wenn sie äusserl. eine grosse Heiligkeit von sich sehen lassen, aber im Hertzen gantz was anders dencken. 2) Wenn sie wider ihrer Elter willen ins Closter heimlich gehen, oder da es ihnen nicht anstehet, aus demselben wiederum heiml. entspringen. 3) Wenn sie Manns-Personen

nen Gelegenheit sagen, wie sie in Weibs-Kleidern zu ihnen kommen können. 4) Wenn sie selbst in Manns-Kleidern zu den Mönchen in die Clöster oder andern Manns-Personen gehen. 5) Wenn sie sich unter der Gestalt einer Heiligin, sonderl. der H. Catharinä von Siena, abmahlen lassen, und das Contrefait ihrem Galan unter den Mönchen zu schicken, daß dieser bey Verehrung desselben, sich auch ihrer erinnern könne. vid. Mönche.

NOtarii betriegen 1) wenn sie bey Abhörung der Zeugen dieser Ausagen so niederschreiben, wie es denenjenigen, von welchen sie entweder bestochen, oder requiriret worden, vorträglich ist. 2) Wenn sie bey vidimirung eines Documenti andere Worte, als in diesem stehen, darinnen passiren lassen oder einrücken. 3) Wenn sie etwan andern zu Gefallen die Testamenta, welche sie auffsetzen sollen, anders machen, als es die Testatores haben wollen, und nicht selbst lesen können, es ihnen nach ihrer an Tag vorgelegten Meynung vorlesen, ob sie es schon anderst auf dem Pappier haben. 4) Wenn sie bey Inventirung der Mobilien verstorbenen Personen nicht alles genau, sondern nur dasjenige, was die Person, welche sie dazu beruffen, in das Inventarium gebracht wissen will, auffschreiben. 5) Wenn sie die Ihnen anvertraute Protestationes oder Retorsiones und dergleichen, nicht mit behörigen Solennitäten insinuiren, oder, da sie solche überreichet, wieder zuruck nehmen, und sich nicht in Zeiten ablentiren, gleichwohl aber gegen ihre Principalen erwehnen, wie sie alles behörig expediret. 6) Wenn

sie sich ihre zu errichtende Instrumenta und darbey etwa gehabte Mühe allzutheuer bezahlen lassen, unter dem Vorgeben, daß vor das Notariats-Siegel, ehe sie noch eine Feder ansetzen, so und so viel gewöhnlich sey.

Mittel: Solchen wäre in Policey-Ordnungen diese Warnung zu geben / falls sie dergleichen vorsetzliche Betrügereyen und Falsa begehen werden / sie mit Exclusion von Notariats-Verrichtungen bestraffet werden sollten.

Obristen betriegen 1) wenn sie die Regiments-Gelder nicht zu rechter Zeit austheilen lassen, sondern vorhero eine Zeitlang damit wuchern. 2) Wenn si eetwas von solchen Geldern gar unterschlagen, und den Soldaten ein mehrers vor Montur und andere Nothdurfft als sich gebühret und erlaubet, an ihren Sold decourtiren. 3) Wenn sie ihre Untergebene mit dem liederlichsten Sorten Geldes, ohnerachtet sie gutes und gantzes empfangen, bezahlen. 4) Wenn sie Spendage nehmen, und, wieder höheres Verbott und Erlaubnis, Officiers oder Gemeinde auf eine Zeitlang vom Regiment heimlich verreisen lassen, oder ihnen wohl gar Abschied geben. 5) Wenn sie, um ein Recompentz oder Freundschafft willen, denen Abgedanckten in ihren Abschieden, mehr Monathe oder Feldzüge, als sie gedienet, setzen, darbey auch z. E. die Fendriche Lieutenans, diese aber Capitains tituliren, ob sie gleich solche Chargen niemahl würcklich bedienet. 6) Wenn sie von denen einfangenden Contributionibus, welche sie getreul. überliefern oder berechnen solten, einen Theil zurück behal-

behalten und unterschlagen. 7) Wenn sie um Gunst oder Geschencke willen unversuchte und jüngere Officiers denen ältern und besser verdienten bey Vergebung derer Kriegs-Chargen vorziehen. 8) Wenn sie bey Marschen von ihrer vorgeschriebenen marchroute abgehen, und dieses oder jenes Land und Ort/ wohin sie gewiesen, da sich solches mit einem Stück Geld oder einem Present mit ihnen abgefunden, verschonen, die Schuld aber des solcher Gestalt nehmenden Umweges auf die sie so anweisende March-Commissarios schieben. 9) wenn sie eine falsche March-Route aufzeigen, um dadurch von denen, welche nach derselben mit dem Durchzug betroffen würden/ ein Stück-Geldes zuschneiden. 10) Wenn sie auf Marschen nur so dann erst gute Ordre halten, nachdeme sie durch ein Geschenck darzu ersuchet worden. 11) Wenn sie an solchen Orthen, da sie auf ihrem Marsche von dem Quartiers-Mann kein Geld vor ihre Verpflegung bekommen können, sie so viele Victualien, Wein, Gewürtz, Haber und anders geben lassen, daß sie darnach einen guten Theil einpacken, und in den folgenden Quartier davon zehren oder solches verkauffen lassen können. 12) Wenn sie, wo man mit ihnen wegen einstellenden Rast-Tages sich nicht abfindet, unter dem Vorwand, sie müsten ihr Regiment nicht zusehr fatigiren, wohl allemahl über den andern Tag einen Rast-Tag machen, hingegen 13) wo man sich bey ihnen mit einer schweren Hand einstellet, wohl 4. biß mehr Tage an einem Stück, ohne auszuraften, fortziehen. 14) Wenn sie, damit sie gute Marsch-Quartier sich desto länger

zu Nutzen machen mögen, des Tages über eine oder zwey Meilen nicht marschiren, hergegen 15) wenn sie viele Weine oder andere Waaren, wo sie guten Kauffes zu haben, auf dem Marsche mit sich nehmen, und gantze Wägen damit unter dem Vorwand, es gehöre vor das Regiment, beladen. 16) Wenn sie in dem Quartier mehr Portiones, als ihnen erlaubet, fordern und sich reichen lassen. 17) Wenn sie ihren untergebenen Officiern, bey Verübung allerhand excessen auf den Marschen, durch die Finger sehen, oder, da man auf die Abstraffung dieses oder jenen dringet, selbigen zwar pro forma in Arrest nehmen, und als einen Arrestanten aus dem Quartier führen, aber so bald in dem folgenden ohne Straffe wieder frey lassen. 18) Wenn sie denen Marquetendern, bey welchen die Compagnien allein ihre Nothdurfft einkauffen müssen, um Genusses willen verstatten, die Consumtibilia, welche wohl öffters in verdorbenen Eßwaaren und Getranck bestehen, und anders in so hohen Preiß, als sie wollen, denen armen Soldaten zu verkauffen. 19) Wenn sie diejenige vom Regiment, auf welche sie Feindschafft geworffen, das in Commando-Sachen auf das Geringste, auch wohl erdichtete Versehen mit schweren Straffen oder langwürigen Arrest belegen. 20) Wenn sie bey anschaffender Regiments-Montur das ihnen darzu gereichtete Geld nicht alles anwenden, sondern allerhand Abschnitte sich damit bey Handels- und Handwercks-Leuthen machen. 21) Wenn sie denen Werb-Officiern nicht so viel auf einen Mann, als sie bekommen, geben. 22) Wann sie bey Musterungen

viele Blinde machen, damit das Regiment in completen Stande scheinen möge, von andern Leuthe borgen, und alle Laquais, Knechte, Trost und dergleichen Persohnen, so lang unterstecken lassen, biß die Musterung vorbey, folglich den Sold vor solche alle hernach ziehen. 23) Wenn sie wieder Verboth nachsehen und heiml. verstatten, daß ein oder der andere von ihren untergebenen ohnvermerckt auf das Beute machen gehe, nur damit sie auch einen Theil davon bekommen mögen. 24) Wenn sie ohne Verlaub ihre vom Feind gefangene heimlich um versprochener oder gegebener Ranzion willen loßlassen. 25) Wenn sie bey Musterung ihres Land-Regiments diejenige welche ihnen den Beutel oder die Küche gespicket, unter dem Vorward einer Untüchtigkeit, ausmustern, oder die so sich in den Ausschuß am besten schicken, um gleiches Gefallens willen übergehen und verschonen. 26) Wenn sie ihre Untergebene in der Furcht erhalten, daß keiner bey denen Generalen sich über sie zu beschweren getrauet. 27) Wenn sie einige von ihren Reutern die Musterung mit gelehnten Pferden passiren lassen.

Mittel: 1) Bey den Durchmarschen zeitlich dahin zu vigilir-n / daß nach dem Käyserl. zu Nürnberg bey dem Fränckischen Craiß-Convent 1702. den 2. May. publicirten March-Reglement, wie solches mit der Käyserlichen Hof-Kriegs-Cammer den 18. Febr. 1701. und nachgehends unter denen associirten Reichs-Creisen vergliechen/ ung von den Kayserlichen Gen. Lieut. Printz Eugenio von Savoyen im Haupt Quartier Speyer den 4. Nov. 1711. wiederhohltern publiciret worden/von den durchmarschierenden Trouppen, Caution durch Deponirung Geldes

oder sonst geleistet/ oder in Ermangelung Geisseln wegen aller vorgehenden Excesse und Bezahlung derer Etappen gestellet/ und jeder Compagnie ein Land-Commissarius zur assistenz derer bequartirten/ auch wo möglich zu Anweisung eines Campements denen Trouppen zugeordnet werde. 2) Auf die so wohl im Felde / als auch Winter-Quartieren wieder die Kriegs-Artickuln/ welche besonders darauf zu richten/vorgehende oberzehlte übrige Partiten und Betriegereyen genaue Aufsicht zu führen/ und besagten Artickuln gemäß abzustraffen.

OEconomi oder Speiser betriegen 1) wenn sie von den Metzgern oder von andern elendes untüchtiges Fleisch, um der Wohlfeile willen, einkauffen, oder selbst ins Haus schlachten, und hernach diejenige, welche sie verpflegen, damit speisen. 2) Wenn sie denen Kostgängern, welche man auf hohen und niedern Schulen Convictoristen oder Communitäter nennet, von dem ihnen behörigen Fleisch-Quanto hier und dar ein gantzes oder halb-Pfund abzwacken, oder mehr Beine unter dem Vorwand, sie müsten solche sich auch zuwägen lassen, als Fleisch in die Schüssel legen. 3) Wenn sie das von dem Fleisch ausgesottene und oben schwimmende Fett abschöpffen, u. denen Convictoristen die Suppen u. das Zugemüß nur halb-oder wohl gar ungeschmeltzt vorsetzen, oder aber mit Unschlitt und andern unreinen Fett schmeltzen. 4) Wenn sie beym Kochen das Holtz sparen, und weder Fleisch noch Zugemüß, sonderlich den Kohl, nicht gar genug kochen, mithin verursachen, daß mancher sich ungesund daran essen muß. 5) Wenn sie das Getränckе verfälschen, und an statt des behörigen guten Biers Wasser oder Covent darunter

unter mischen. 6) Wenn sie an dem Tag, da sie wissen daß die Inspectores alumnorum visitiren werden, etwas bessere Speisen geben, als sonsten a l'ordinaire nicht geschiehet, nur damit es das Ansehen habe, als pflegten sie immer so zu tractiren. 7) Wenn sie die Inspectores bestechen, und ihnen jezuweilen eine Speckseite in die Küche spendiren, daß sie bey etwa einlauffenden Klagen wieder ihre Speisung stille schweigen sollen. 8) Wenn sie das Eßen nicht reinlich zurichten, sonderlich bey den Caldaunen†, welche offt so sauber aussehen, daß man auch nur über den Anblick derselben, aus Eckel das kalte Fieber kriegen mögte.

ORgelmacher betriegen 1) wenn sie bey Verfertigung eines Wercks, welches, falß es recht gemacht und wohl eingerichtet würde, 40. und noch mehrere Jahre halten müste, mit Fleiß eines und das andere wandelbar und unvollkommen machen, damit sie immer etwas zu bessern und folgl. zu verdienen haben. 2) Wenn sie bey Verdingung eines Wercks so viel von Metall, Zinn, Bley, Holtz, Leder, und dergl. fordern, daß sie von dem Uberrest noch ein positiv, regal oder andere Instrumenta darbey vor sich erzeugen und ausarbeiten können. 3) Wenn sie die Bälge u. Windladen, an welcher das meiste gelegen, nicht wohl verwahren. 4) Wenn sie dem Organisten etwas zum Verdruß thun, und in das Werck einen Fehler bringen, daß es im Schlagen hier und dar stocken bleibet. 5) Wenn sie bey renovirung oder Ausbesserung eines Orgel-Wercks oder

† Intestina Brutorum Vulgò Kütlen melius senzer.

anderer Instrumenten; mit Fleiß unterschliedliches ruiniren, damit sie desto länger daran zu arbeiten und folglich mehr zu verdienen haben, oder aber die Ausbesserung nur obenhin machen, damit sie das Werck bald wieder unter die Hände bekommen mögen. 6) Wenn sie ein altes Orgelwerck gegen ein neues in allzu geringen Preiß annehmen, und hernach jenes, da sie es ein wenig ausgebessert, dennoch mit grossem Profit wieder an Mann bringen, und wann sie es mit Farbe angestrichen, wohl vor ein neues verkauffen. 7) Wenn sie denen Land-Leuten welche sich weder auf die Orgelwercker, noch auf deren Werth verstehen, und doch vor die Kirche umdergleichen handeln sollen, solche Wercke, an welchen nichtes von kostbaren Metallenen Pfeiffen ist, unter dem Vorgeben, diese oder jene Pfarr-Gemeinde hätte auch so viel vor eines gegeben, theur genug anhengen. 8) Wann sie ein Orgelwercke auf dem Lande zu verbessern, oder mit Registern zu vermehren annehmen, solches auch abbrechen und in ihr Quartier nehmen, hernach aber, da sie Geld darauf bezahlet bekommen, solches unausgemachr stehen lassen, und wohl mit Wegnehmung einer Anzahl Metallenen Pfeiffen davon gehen, und sich unsichtbar machen.

Mittel: 1) Daß man Bauersleuten und welche keinen Verstand auf die Sache haben / dergleichen Accord zu machen / nicht verstatte. 2) Unangesessenen fremden Orgelmachern / welche wenigstens keine Caution vor ihre Arbeit stellen können / solche nicht anvertraue.

Pachtleuthe betriegen 1) wenn sie die Felder nicht zu rechter und behöriger Zeit begatten; also aussaugen,

saugen, und da sie solche das dritte Jahr, solten brach liegen lassen, immerzu Früchte davon nehmen, hingegen die Düngung, welche sie dahin bringen solten, auf ihre propre Felder führen oder andern verkauffen. 2) Wenn sie mit den Höltzern ungerecht umgehen, und daraus nicht nur selbst heimlich nehmen, was sie vor Nutzholtz zu der Bauerey von nöthen haben, sondern auch andern, wenn sie dergleichen daraus entwenden, durch die Finger sehen, oder wohl gar mit ihnen einhalten. 3) Wenn sie die Fisch-Wasser dergestalt ausscheeren, daß weder Bruth, noch sonst etwas drinnen bleibet. 4) Wenn sie das beste Getraid fornen bey dem Wurffen wegfassen, und dem Eigenthums-Herrn (da dieser etwa das Getreidig in Pacht mit eingedinget) das Hinderste und Schlimmste geben. 5) Wenn sie das eiserne Vieh, so beym Gut bleibet, das letzte Pacht-Jahr schlimm futtern, und hingegen auf ihr eigenes mehr sehen. 6) Wenn sie zu wenig Vieh halten, und hingegen Stroh und Heu zu Abbruch der Felder verkauffen. 7) Wenn sie ihre eigene Felder sehr wohl, die im Pacht habende aber nur mit etwas Schweins-Mist, oder untermengten Tannen-Reisig pro forma schlecht gnug düngen. 8) Wenn sie auf einer gepachten Schäfferey mehr Schaafe annehmen, als der Eigenthums-Herr in der Schäfferey haben will oder darff, dadurch aber wegen Menge an dergleichen Viehe andern die Kuppel-Hut wegnehmen, oder auch dem gehörten Vieh die Weide entziehen. 9) Wenn sie das letzte Jahr, da sie von der Winter-Frucht nichts mehr zu hoffen haben,

und

und doch über Winter die Felder bestellet hinterlaſſen müssen, solche liederlich ackern und gar dünne zu Ersparung des Saam-Getreides besäen lassen. 10) Wenn sie dem Eigenthums-Herrn mehrere Bau- und Besserungs-Kosten anrechnen, als sie würcklich gehabt haben. 11) Wenn sie an des Gutes Triefft- oder andern Gerechtigkeiten, welche sie durch fleißige Auffsicht in gutem Esse zu behalten, von andern, mit denen sie in besonderer Freundschafft stehen, oder einen Genuß davor haben, Eintrag thun lassen, und solchen dem Eigenthums-Herrn hinterhalten. 12) Wenn sie durch Vieh die jungen Obst-Bäume verderben, und den Winter über durch die Haasen, vor welchen sie solche mit Stroh nicht behörig verwahret, abnagen lassen, hernach aber solche, unter dem Vorwand, als ob sie von der Kälte, oder sonsten verdorben oder verdorret, wegthun. 13) Wenn sie die jungen Schläge durch ihr Zug-oder Schaaf-Viehe verbeitzen lassen, damit solche nicht aufkommen, und sie desto mehr Weide bekommen mögen, immittelst aber die That auf andere schieben. 14) Wenn sie Steinbrüche in denen Aeckern oder Gehöltz anrichten und die Steine andern verkauffen, oder, daß ihre gute Freunde solche daraus nehmen, geschehen lassen, und sich hernach mit der Unwissenheit entschuldigen. 15) Wenn sie, da in ihren Pacht das Nachpflantzen fruchtbarer Bäume mit eingedungen ist, pro forma etliche Bäume hinsetzen, aber ohne alle benöthigte Wartung wieder mit Fleiß ausgehen lassen, damit sie fernerer Mühe damit überhoben seyn mögen, immittelst dem unwüchsigen und ungeschlach-

schlachten Erdboden die Schuld der Ausdorrung beylegen. 16) Wenn sie, zumahlen das letzte Jahr, die wilde Obst-Bäume, deren Früchte sie nicht mehr theilhafftig werden, unter dem Prætext, sie seyen verdorben, umhauen und zu ihrem Nutzen verwenden. 17) Wenn, da sie dem Pacht-Contract nach, das übrige Stroh und Heu, was nicht verfüttert worden, dem Pacht-Herrn zurück lassen sollen, sie das letzte Jahr solches durch ihr eigen oder zum überwintern zu dem Ende angenommenes Rind- oder Schaaf-Viehe verfüttern, und also dem Eigenthums-Herrn ein leeres Nest zurück lassen. 18) Wenn sie beym Abzug von den Scheunen Bretter und anderes heimlich wegnehmen, oder wo man es wahrnimmt, vorgeben, sie hätten dergleichen bey ihrem Anzug mit auf das Gut gebracht. 19) Wenn sie die im guten Stande überkommene Oefen ruiniret hinterlassen, und solche, damit man die zubrochene Kacheln nicht wahrnehmen möge, eusserlich etwas bestreichen. 20) Wenn sie vor der Zeit aus dem Pacht treten, und unter dem Vorwand, sie könten bey dem Pacht nicht bestehen, mit Sack und Pack heimlich davon ziehen.

Mittel: Alle diese Casus können in den mit denen Pachtern errichtenden Pacht-Brieffen einverleibet / und so wohl dadurch / als auch durch fleißiges Aufsehen des Pacht-Herrns / oder derer Seinigen / der besorgliche Schaden abgewendet werden.

Papiermacher betriegen 1) wenn sie untüchtiges, mürbes oder durchschlagendes Papier für gutes wohl-

wohlgeleimtes und tüchtiges verkauffen. 2) Wenn sie beym Verkauff eintzeler Bücher Papier gutes und schlimmes miteinander unterschiessen. 3) Wenn sie hier und dar einige Bogen Ausschuß-Papier mit unterlauffen lassen. 4) Wenn sie unter den gantzen Ballen das liederlichste Papier mit verkauffen, und doch alles für tüchtig ausgeben. 5) Wenn sie unverständigen Käuffern das Rieß oder Buch Papier in höherm Preiß anhängen, als sie es sonst zu geben pflegen. 6) Wenn sie die Leuthe, sonderlich die Buchdrucker, welche gantze Ballen bey Ihnen bestellen, mit Fleiß, unter dem erdichteten Vorwand des manglenden Wassers oder Lumpen, lange aufhalten, und sie von Wochen zu Wochen darauf vertrösten. 7) Wenn sie das in solcher und solcher Güte à part bestellte Papier nicht nach dem mit Ihnen getroffenen Contract, sondern ein geringeres Gut, lieffern, und gleichwohl sichs Contract-mäßig bezahlen lassen. 8) Wenn sie an Büchern, Riessen, Ballen hier und dar eintzele Bögen zu wenig zehlen, und solches, um des kleinen Profitgens willen, mit gutem Bedacht thun. 9) Wenn sie die alten Lumpen, unter dem Vorgeben, daß solche ohne diß sonst zu nichts brauchbar wären, gar zu gering annehmen. 10) Wann sie sich des ihnen nicht erlaubten Fischens um die Mühle heimlicher weise bedienen. 11) Wann sie unvermercket ihre Papier-Formen etwas kleiner machen, und doch mit dem Papier auf den alten Preiß halten.

Mittel: 1) Gute Papiermacher-Ordnung / nach welcher sich die Papiermachere / auf Obrigkeitl. Befehl / bey

bey ihrer Arbeit zu richten. 2) Gute Præcaution derer-jenigen/ so Ballen-weiß das Papier/ vermittelst schrifftl. Contracts/ entweder bestellen/ oder es gleich nehmen/ durch Eröffnung und Besichtigung der Ballen. 3) Ernste Bestraffung derer Betrügere mit Confiscation des losen und untüchtigen Papiers.

PEdellen oder Universitäts-Famuli betriegen 1) Wenn sie dem Rectori Magnifico die miteinander duellirende oder andern Unfug verübende Studenten, um Geschencke willen, nicht treulich ansagen. 2) Wenn sie/an statt daß sie Observatores seyn sollen, selbst mit schmausen und herum schwärmen. 3) Wenn sie die ihnen befohlene Citationes ad Rectorem denen darbey interessirten Studenten, daß diese in Zeiten austreten können, heimlich stecken lassen. 4) Wenn sie die in groben delictis, sonderlich in caussa homicidii, berüchtigte Studenten, welche mit Versperrung derer Thoren auf Obrigkeitl. Befehl zur Verhafft aufgesuchet werden, vertuckeln helffen. 5) Wenn sie die Delinquenten nicht recht incarceriren, oder mit Ihnen unter der Decke liegen, daß solche ohne sondere Mühe daraus echappiren können. 6) Wenn sie der Universität Brieff-Chatoul, welche vom Rectore bey Einsammlung derer Stimmen in wichtigen Angelegenheiten an das Collegium Professorium herum geschicket wird, heimlich eröffnen, und die daraus ersehene Arcana propaliren. 7) Wenn sie die Relegations-Patente am schwartzen Brete, aus Gunst, oder dem andern, von welchem sie dazu bestochen worden, zu gefallen spät anschlagen, und vor der Zeit wie-

wieder herab thun/ damit nicht jederman solche zu lesen bekomme, und die Schande des Relegati nicht zu groß seyn möge. 8) Wenn sie denen Disputanten, sonderlich welche sich habilitiren und pro loco disputiren wollen, zu Gefallen, ehe noch der Seiger geschlagen, ins Convictorium läuten, damit die Opponenten desto eher aufhören, jene aber desto eher aus der Hetze kommen mögen. 9) Wenn sie bey Bücher-Auctionen einen Unterschleiff machen, und die guten Editiones mit schlimmen vertauschen, oder aber andere suborniren, welche die Bücher hinantreiben müssen, damit sie desto mehr darbey verdienen mögen, wovon oben unter dem Titul: Auctions-Verwandten mit mehrern gehandelt worden.

Mittel: 1) Daß man Leuthe, die wegen ihrer Frömmigkeit und Treue ein gutes Gerücht haben/ zu obiger Bedienung nehme/ und solche 2) auf besagte und andere nach jeder Universität Beschaffenheit zu observirende Puncta scharff verpflichte.

PEruquenmacher betriegen 1) wenn sie die Peruquen mit gespalteten Roß-Haaren verfälschen, und also keine tüchtige Frisur machen. 2) Wenn sie unter die blonde Haare Ziegen-Haare, Englische Wolle, und dergleichen meliren, und die daraus verfertigte Peruquen bey den Unerfahrnen gleichwohl für solche ausgeben, welche aus pur blonden Haaren bestünden. 3) Wenn sie rothes und anderer Coleur seyendes Haar bleichen, und es vor veritables weisses Haar ausgeben und verkauffen, da

doch

doch dergleichen gebleichte Haare im Wetter wieder gantz röthlich werden, auch die Friesur, wie das natürliche weisse Haar, nicht halten. 4) Wenn sie die Haare nicht genug backen, und die Friesur nicht starck genug machen, damit solche desto eher wiederum aufgehen sollen. 5) Wenn sie halb von Natur krauses, halb aber friesirtes Haar nehmen, und hernach die daraus verfertigte Peruquen vor naturell ausgeben. 6) Wenn sie die von andern gemachte Peruquen, welche man ihnen zu accommodiren giebt, allzusehr durchkämmen, daß die Friesur bald heraus gehet, und sie sodann neue Arbeit bekommen, andere aber, die solche Peruquen verfertiget, in einen bösen Ruff wegen untüchtiger Arbeit bringen mögen. 7) Wenn sie aus den langen guten u. blonden Peruquen die lange Haare, so hinten her, wo es nicht so leicht zu mercken, heraus schneiden. 8) Wenn sie die Peruquen, so sie verkauffen wollen, dergestalt mit Puder überstreuen, daß man die falschen Haare nicht eher erkennen kan, biß vorher der Puder sich heraus getragen hat. 9) Wenn sie unter den Haar-Puder calcinirte Eyerschalen, Kalch, Gips, Kreide, Frauen-Enß, Ammel-Meel und dergleichen mischen, welche species ingesammt den Haaren so wohl als auch dem Haupte schädlich seyn. 10) Wenn sie zu Accommodirung der Peruquen, welche sie sich theuer bezahlen lassen, wohlriechenden Puder zu nehmen versprechen, hernach aber den Haar-Puder nur durch einen in etwas guten Rauch gleichsam anhauchen, daß es einen lieblichen Geruch, der aber auch bald wieder vergehet, gebe. 11) Wenn sie

beym Anfang ihrer Arbeit die Peruquen wohlfeil geben, auch wohl umsonst accommodiren, damit sie nur Kunden bekommen, hernach aber den Werth immer höher steigern. 12) Wenn sie die Haare an ihren Peruquen vor natürl. schwartze ausgeben, da solche doch nur gefärbet sind, und weder die Farbe, noch die Friesur so lang, als die natürl. behalten. 13) Wenn sie die arme Leuthe, welche ihnen ihre Haare verkauffen, beschwatzen und ihren Haaren allerhand Mängel andichten, nur damit sie solche um ein Spott-Geld bekommen mögen. 14) Wenn sie Leuten nur ein Theil von ihren übrigen Haaren auf dem Haupte abkauffen, hernach aber so bescheren, daß sie gar wenige Haare auf ihren Köpffen sitzen lassen. 15) Wenn sie alte umgesetzte Peruquen vor neue ausgeben, und sich auch davor bezahlen lassen. 16) Wenn sie ihre Waare übertheuren, und eine Peruque, die nicht 3. Gülden wehrt ist, für 5. 6. und mehr Thlr. verkauffen. 17) Wenn sie, als verdorbene Peruquiers sich an Leuthe, welche eine Peruque kauffen wollen, addressiren, und unter dem Vorwand, sie wolten sie zu einem rechtschaffenen Peruquenmacher führen, und eine gute Waare einkauffen helffen, wären selbst der Profession, und verstünden, was dabey zu thun sey, solche zu denenjenigen führen, mit welchen sie in guten Verständniß stehen, folglich die Käuffer beym Peruquen-Kauff übertölpeln helffen. 18) Wenn sie, da denen Käuffern eine vorgezeigte Peruque nicht anständig ist, und dieser gern eine andere haben möchte, vorgeben, sie hätten dermahlen keine, wie sie der Herr verlangte,

fer-

fertig, aber an schönen Haaren fehle es ihnen nicht, wenn man sich 8. Tage gedulten wolle, so solte man nach alle seinem Verlangen contentirt werden, hernach aber dennoch die vorige nur ein wenig anders accommodirte Peruque wieder hervor langen, und ihnen noch einmahl so theuer, als zuvor, anhängen. Conf. Anonym. entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, 3te Eröffnung Cap. 7. p. 260. 19) Wann sie denen, welche die Haare zu Verfertigung einer Peruquen, oder zu einer Haar-Tour vor das Frauenzimmer selbsten ihnen geben, solche entweder austauschen, oder davon etwas zuruck behalten, und gleichwohl bejahen, sie hätten die Haare alle zu der angedungenen Arbeit verbrauchet. 20) Wann sie alte Netze auswaschen, und solche vor neue in die Peruqen setzen. 21) Wann sie jemand vornehmes, und der etwan viele Söhne hat, zu Gevatter bitten, um dieses sonderbaren Vertrauens wegen, den Gevatter von seinem vorigen Peruquier abzuziehen.

Mittel: Daß in einer der Peruquenmacher Zunfft zu ertheilenden Innung auf dergleichen Betrügereyen eine besondere Straffe gesetzet, und darüber durch die vorgesetzte Obrigkeit wohl gehalten werde.

POeten betriegen 1) wenn sie sich vor gecrönte Poeten ausgeben, und nicht sind. 2) Wenn sie ihre Verse aus andern Poeten oder gesammleten Carminibus zusammen stoppeln, und gleichsam einen centonem oder geflickten Bettlers-Mantel machen. 3) Wenn sie gantze Carmina, die sie etwa

wa von fremden und entlegenen Orten her gesammlet, umdrucken lassen, und vor ihre eigene Invention ausgeben. 4) Wenn sie mit Fleiß schwere und in die Mythologic lauffende Redens-Arten oder Heidnischer Götter Nahmen in die Carmina einmischen, um bey denen Unverständigen desto mehr das Ansehen eines gelehrten oder guten Poetens zu erhalten. 5) Wenn sie ihre Gedichte mit übermäßigen Lobsprüchen anfüllen, und damit diejenige Personen, denen sie solche zu Ehren schreiben, biß in Himmel erheben, ja fast vergöttern, solcher gestalt aber entweder die Tugenden der belobten Personen vergrössern, oder aber derselben Laster becleistern. 6) Wenn sie aus dem Lateinischen, Frantzösischen oder Italiänischen etwas nur übersetzen, im Druck aber vor Auctores sothaner Inventionen wollen gehalten seyn. 7) Wenn sie in ihre Carmina anzügliche Dinge mit einfliessen lassen, und dadurch entweder diejenige, vor welche die Carmina gedruckt werden, oder andere unter dem Deckmantel fingirter Nahmen ansticheln und blamiren. 8) Wenn sie aus ana und paragrammatibus, eteostichis und andern dergleichen lusibus ingenii oder Spiel-Gedichten einige omina und fatale Begebnisse prophezeyen, und dem Leser weiß machen wollen. 9) Wenn sie nach beschehener Censur eines Carminis noch eines und das andere, welches sie vor der Censur hineinzusetzen sich nicht getrauet, und zum Nachtheil des Tertii gereichen kan, dazu thun. 10) Wenn sie zweydeutige Carmina, obschon auf eine gekünstelte, doch unzulässige Arth, verfertigen, welche zu des andern Lob

und

und Beschimpffung / nachdem man sie lieset, gereichen können, wovon in Weisens politischen Näscher p. 140. auf einen Grad-süchtigen Magistrum ein Exempel stehet. 11) Wenn sie sich Lieder zueignen und vor ihre Arbeit ausgeben, welche sie doch nicht gemacht haben: wie insonderheit mit dem bißher controvertirten Lied: Wer weiß / wie nahe mir mein Ende ꝛc. wovon so wohl Hr. Wetzels Hymnopeographia oder Lieder-Historie P. I. p. 1. sq. als auch Herrn Gregorii GOtt gefälliger Glantz der Warheit, ed. Franckf. 1719. umständlich nachzulesen, geschehen ist.

Mittel: Vorstehenden Arthen von Poetischen Betrügereyen könte einiger massen durch accurate Censur derer Carminum und Bücher / und daß solche so bald nach beschehener Censur nicht dem Autori, sondern von dem Censore dem Buchdrucker so gleich einzuhändigen / abgeholffen werden.

Postmeistere betriegen 1) wenn sie von fremden Passagiers, als Leuten, die fort müssen, mehr Post-Geld prætendiren, als sie vermöge der Post-Tax-Ordnung zu nehmen, befugt sind. 2) Wenn sie solchen Passagiers, unter dem Vorwand bösen Wegs, mehr Anspanne, als diese vonnöthen haben, obtrudiren, damit sie nur mehr Pferde bezahlt kriegen mögen. 3) Wenn sie Leuthe zur Post annehmen, darnach aber, da ein anderer von grössern Ansehen kömmt, wieder auffagen, und also das Ansehen der Person exerciren, da es doch nach den bekannten Sprichwort: Wer erst kommt, mahlt erst,

heissen solte. 4) Wenn sie sich das Post-Geld voraus bezahlen lassen, darnach aber den Leuthen miserable Anspanne und Geschirre geben, welches auf der Strasse nicht fortzubringen, folglich die Reisende über die Zeit aufhalten, und öffters in Schaden und mehrere Unkosten bringen. 5) Wenn sie die Briefe gantz bezahlt annehmen, darnach aber corrigiren, und zu dem Franco das Wörtlein halb setzen, und an den Orth, wohin die Brieffe gehörig, solche noch einmahl wenigstens die Helffte bezahlen lassen. 6) Wenn sie, um sich an einem und dem andern, mit dem sie nicht in einem Stalle stehen, zu revangiren, derer selben Brieffe etliche Post-Tage liegen lassen, und dieselbe später, ohneracht offt viel an deren Beförderung gelegen, bestellen, welches auch von den eingelauffenen zu verstehen. 7) Wenn sie Brieffe und Paquete bezahlt nehmen, solche aber unter der Aufschrifft Herrschafftl. Sachen betreffend fortlauffen lassen, um das davor empfangene Geld vor sich zu behalten, und nicht mit in die Post-Rechnung bringen zu dürffen. 8) Wenn sie Duellanten oder sonst verdächtige Personen heimlich und geschwind aus dem Lande schaffen, damit man deren nicht so gleich habhafft werden könne. 9) Wenn sie die Reisende mit Fleiß, unter dem Vorwand, sie hätten jetzo keine Pferde bey der Hand, hofften aber alle Stunde auf ihren Knecht, aufhalten, damit sie nur bey Ihnen, da sie anderst Gastwirthe mit seyn, desto mehr verzehren mögen.

Mittel: Was vorher angemercket, kan in die Post-Ordnung besonders mitgebracht, und auf solche Arth grösstesten Theils verhütet werden.

Post-

POst-Reutere betriegen 1) wenn sie mehr Trinck-Gelder von den Reisenden fordern, als diese vermöge der Post-Ordnung zu geben, schuldig sind. 2) Wenn sie denen Reisenden, von welchen sie wissen, daß sie sehr eilen, die allerschlimmste Pferde geben, damit, wann Ihnen deshalben solche nicht so starck nachkommen können, sie nicht so sehr durch das schnelle Reiten sich ermüden dürffen, noch auch die Passagiers ihren Rücken mit der Karbatsche nicht treffen mögen. 3) Wenn sie den Reisenden eines und das andere vom Post-Wagen heimlich entwenden, und darauf thun, als ob sie nichts davon wüsten, oder vorgeben, es müste herabgefallen und verlohren gangen seyn. 4) Wenn sie, da etwa die Reisende von dem Wagen etwas fallen lassen und verliehren, auch die Postilions wieder darnach zuruck schicken, dasjenige, was sie gefunden, auf die Seite partiren, und vorgeben, es hätte sich nichts gefunden. 5) Wenn sie von dem Hafer, welchen sie den ihnen anvertrauten Pferden entweder zu Hause, oder auf der Reise geben solten, nehmen und verkauffen. 6) Wenn sie einen andern, als den ordinairen Post-Weg, und denen Bauern zumahl bey Nachtzeit über ihre Aecker und Wiesen heimlich reiten oder fahren. 7) Wenn sie die Passagiers in solche Wirthshäuser führen, und ihnen dieselbe als die besten heraus streichen, in welchen sie freye, oder desto geringere Zehrung haben.

Mittel: Könten der vorerwehnten Post-Ordnung auch theils dieser Mißbräuche mit annectiret und folglich solchen vorgebauet werden.

PRofessores oder academische Lehrer betriegen 1) wenn sie sich die Collegia voraus bezahlen lassen, hernach aber solche, unter dem Vorwand vorgefallener Hindernisse, nicht völlig absolviren. 2) Wenn sie zu Anfang eines Collegii sehr fleißig lesen, nach und nach aber den alten Schlendrian gehen, und es beym gleichen bewenden lassen. 3) Wenn sie unter dem Prætext einer Kranckheit, nöthiger Reisen, oder anderer Verrichtungen viele Stunden aussetzen, und hernach die Versäumniß dadurch, daß sie über das gesetzte Ziel der halben Jahres-Frist weit hinaus lesen, wieder einbringen wollen, solcher gestalt aber die Studiosos alsdann an Besuchung anderer neuangehender Collegiorum, oder an gäntzl. Aushörung des Ihrigen, hindern. 4) Wenn sie in denen prolegomenis ihrer Collegiorum güldene Berge, und wie ausführlich sie von dieser oder jener Materie handeln wolten, versprechen, bey der Ausführung aber nur proletaria und abgedroschenes oder ausgeschriebenes Zeug vorbringen. 5) Wenn sie einen gewissen Auctorem zum Grund ihres Collegii zu legen vorgeben, nichts desto weniger aber viele unnöthige Dictata machen, und damit die edle Zeit, welche zur Erklärung des Auctoris per discursus könte angewendet werden, verderben. 6) Wenn sie einem Auctori, darüber sie lesen, nicht recht ins Maul greiffen, sondern über die schwere Loca gleichsam mit einem Flederwisch und wie der Hahn über die Kohlen, oben hinfahren, und offt das Latein nur ins Teutsche übersetzen. 7) Wenn sie spät zu lesen anfangen, und

bald,

bald, ehe noch der Seiger geschlagen, wieder aufhören/ oder auch wohl die auf ihrem Tisch neben sich habende Sand-Uhre so lange rütteln und schütteln, biß sie fast ausgelauffen, und, da es alsdann noch nicht schlägt, die Schuld auf die unrecht lauffende Uhre verschieben. 8) Wenn sie die Fontes und Bücher, welche von dieser oder jener Materie / über welche sie hauptsächlich handeln, nicht treulich anzeigen, sondern die besten, welche sie etwa wacker reiten, verschweigen, damit man ihre Blösse nicht so bald mercken oder hinter ihre Schliche kommen möge. 9) Wenn sie Collegia pansophica anschlagen, und, nachdem sich einige mit dergleichen prächtigem Titul blenden lassen, in omnibus aliquid & in toto nihil præstiren, oder auf teutsch, die Auditores an der Nase herum führen, ohne etwas fundamentelles vorzubringen. 10) Wenn sie die Collegia publica, worauf sie doch von hoher Obrigkeit salariret werden, negligent abwarten, damit sie desto mehrere Collegia privata halten und davon profitiren können. 11) Wenn sie in ihren Collegiis mehr Schnacken, Schertz und Possen reissen, als Realitäten vorbringen, um dadurch mehrere Auditores an sich zu ziehen. 12) Wenn sie alte angesehene Studiosos oder Magistros heimlich suborniren/ daß diese denen von Gymnasiis neuankommenden Recrouten jener ihre Collegia bestens recommendiren, und so wohl von deren Nothwendig- als Nutzbarkeit anrühmen müssen. 13) Wenn sie in ihren Collegiis diesen oder jenen Professorem, Doctorem und Magistrum legentem ohne Ursach anzäpffen, und sonderlich mit

dem schönen Nahmen Johann Ballhorn belegen, um hiedurch die Auditores von Ihnen abspenstig zu machen und hergegen an sich zu ziehen. 14) Wenn sie in ihren Collegiis privatissimis, welche sie einigen wenigen halten, gantz besondere Dinge zu tractiren versprechen, und sich übertheuer, auch wohl voraus, bezahlen lassen, gleichwohl aber nichts besonders, ausser was man in Büchern findet, oder in andern Collegiis höret, vortragen. 15) Wenn sie die Auditores an ihren dictatis auf Versprechen, solche nicht zu ediren, fast die Hände abschreiben lassen, und hernach, da das Collegium zu Ende, solches im Druck herausgeben, folglich ihren Auditoribus vergebliche Arbeit machen. 16) Wenn sie in den gedruckten Lections-Catalogis, um sich bey Auswärtigen den Ruhm fleißiger Professorum zu wege zu bringen, von diesen oder jenen zu haltenden Collegiis viele Promessen thun, nachmahls aber, unter dem erdichteten Prætext, daß sie keinen austrägl. numerum zusammen bringen könten, entweder gar keine, oder wenige davon halten. 17) Wenn sie über Materien lesen, die nicht zu ihrer Profession gehören, solchen Collegiis aber nur den Deckmantel eines ihrer Profession-gemässen Nahmens umthun, und also anderen das Brodt vorm Maul wegnehmen. 18) Wenn sie in ihren Collegiis examinatoriis nach Affecten gehen, und diejenigen, so etwa in prächtiger Kleidung aufgezogen kommen, und von welchem sie sonst mehrern Genuß haben, fleißiger, als andere, examiniren, diejenige aber, denen sie das Collegium gratis geben, das Quinquennium Pythagoræum

halten

halten, und ungefraget sitzen lassen. 19) Wenn sie denen Promovirenden, oder Disputirenden durch die bey jener Promotion à part gedruckte, bey dieser Disputation aber zu Ende solcher mit angefügte Carmina gratulatoria, unverdiente Lobsprüche geben, und sich davor die Hände versilbern oder sonst die Augen blenden lassen. 20) Wenn sie denen Doctorandis oder Magistrandis beym examine rigoroso durch die Finger sehen, und damit sie nur desto mehrere Candidatos haben mögen, indignis und Ignoranten die vor Zeiten so hochgeachtete academische Gradus ums Geld conferiren. 21) Wenn sie bey Disputationibus geschehen lassen, daß die Respondenten sich pro auctoribus derselben ausgeben, und, ohnerachtet diese kein Blat daran gemacht, ihnen wohl gar epistolas gratulatorias beyfügen, wovon aber oben untern Tit. Disputanten mit mehrern gehandelt worden.

Mittel: 1) Billigmäßige Tax-Ordnung/ wie viel jeder Professor und Magister von jedem Collegio nach dessen Länge und dem numero studiosorum fordern solle. 2) Fleißige Visitation durch die von hohen Nutritoribus besonders dazu abgeordnete/ gelehrte/ gewissenhaffte Männer.

Quäcker betriegen 1) wenn sie Entzückungen vorgeben, und mit vielen Umständen darzuthun sich bemühen, GOtt wäre ihnen selbst erschienen, und hätte mit Ihnen geredet, auch viele sonderbare Dinge offenbahret, u. s. w., da doch ihr gantzes Thun, entweder auf Lug und Trug, oder auf eine allzustarcke Imagination und Einbildungs-Krafft ankommt.

2) Wenn

2) Wenn sie durch Bezauberung die Leuthe zu ihrer Phantasie und schädl. Irrthümern zu bringen suchen, dergleichen Exempel Feustking in seinem Gynæco fanatico und Zornius in disp. de Philtris enthusiasticis anglico-Batavis von einer Englischen Gräfin, die auf solche Weise einen Studenten dazu bringen wollen, erzehlten. 3) Wenn sie durch Beyhülffe des Satans vermittelst eines gewissen Pulvers, welches sie in Speise und Tranck thun, die allerungeschicktesten Leuthe tüchtig machen, daß sie alsobald die H. Schrifft zu allegiren und nach ihrer verkehrten Arth zu erklären wissen, wovon Samuel Morgenbessers Prüffung des Holländischen Quäcker-Pulvers nachzulesen. 4) Wenn sie, um die Leuthe desto eher zu ihren Aberglauben zu bringen, vorgeben, daß ein Mensch die leichtfertigste Venerische Dinge ungestrafft begehen könne.

Mittel: Dergleichen Leute/ falls sie sich nach allen angewendeten Fleiß von ihren Irrwegen nicht ableiten und zu recht bringen lassen/ bey Zeiten aus dem Lande zu schaffen.

Quacksalber betriegen 1) wenn sie nur die Leuthe ums Geld zu bringen mit vielen Lügen und tausenderley unnützen Worten ihre Künste und Artzneyen heraus streichen, und dabey aus einem Land ins andere ziehen, nicht den Leuthen zu dienen, oder ihnen die Hülffe gleichsam entgegen zu tragen, sondern daß sie diejenige, welche ihre Unwissenheit in der Artzney nicht wissen oder verstehen, zu betriegen desto bessere Gelegenheit haben mögen. 2) Wenn sie mit grossen Splendeur, Pferde, Wagen und viele

Die-

Diener halten, und in prächtiger Kleidung erscheinen, damit sie dem einfältigen Pöbel die Meynung, als ob sie durch ihre besondere Curen grossen Reichthum erworben und man ihnen mehres weder andern vor ihre Hülffe zahlen müsse, einprägen und ihn desto mehr ums Geld bringen mögen. 3) Wenn sie wie Gerber in s. Unerkannten Sünden der Welt. P. III. p. 1540. aus eines vormahls gewesenen, aber hernach bekehrten Marckschreyers Schrifft anführet, einige Steine aus einen Bach nehmen, zu den Leuthen gerade in die Häuser lauffen, und wo sie einen Krancken antreffen, demselben bald helffen wollen, indem sie ihre Steine herfür suchen, deren einer für den Stein, der andere für die Lungensucht, der Dritte für den Schwindel, der Vierdte für die Mutter, der fünfte für die Colica, u. s. f. innerhalb 24. Stunden helffen soll, lassen sich unterdessen 6. biß 10. ggl. oder so viel sie bekommen können, voraus geben, und gehen damit davon, daß man sie nicht wieder zu Gesichte bekommt. 4) Wenn sie ihre nichtswürdige Waaren mit allerhand gefarbten Pappier einfassen, die Gläsger sauber zubinden, und doch weiter nichts als gefärbtes Wasser oder zum höchsten Brandewein von allerhand Farben darinnen haben, der für alles helffen soll. 5) Wenn sie sich bey vornehmen Leuthen mit Zahnpulver anmelden, welches doch nur aus gestossenen schlechten und gemeinen Steinen besteher, bey den gemeinen Leutthen aber vorgeben, daß sie alles können. 6) Wen sie die Leute, denen nur das geringste mangelt, bereden sie laborirten an einer abscheulichen Kranckheit, als hätten sie s. v. die Frantzosen, oder würden

den

den bald daraus entstehen, welches doch in der That nicht ist, nur daß die Leuthe darüber erschrecken, und Ihnen, was sie können, geben sollen, daß ihnen entweder geholffen werde, oder sie nur weiter niemanden nichts davon sagen sollen. 7) Wenn sie Unschlitt Schweinen- und dergleichen gemeines Schmaltz untereinander thun, und vorgeben, es sey eine Salbe wider das Reissen in Gliedern, wieder böse Augen u. s. f., auch sich nicht scheuen, ein klein Gläßgen davon vor zwey biß drey Thaler zu biethen, nachdem nemlich die Person ist, welche sie vor sich haben. 8) Wenn sie zu den Leuthen in die Häuser kommen, und sagen ihr Vieh sey behext, oder jemand im Hause kranck ist, vorgeben, es seyen dieselben bezaubert, darwider sie eine bewährte Artzney hätten, da doch weder an diesem noch an jenem etwas ist. 9) Wenn sie alle, ja auch die desperatesten Patienten annehmen, und sich die Helffte von dem geforderten Lohn vor die Cur vor auszahlen lassen, dann aber in 2. oder 3. Tagen, nachdem vorhero ein von ihnen zuruckgelassener Diener kommt und sich anstellt, als ob Er von einem fremden Herrn hergeschicket würde, zu welchem sie eiligst kommen, und Ihnen helffen solten, den Wirth bezahlen, mit Bitte, er solle die Patienten versichern, daß sie bald wieder kommen und selbige völlig curiren wollten, wenn sie nur vorher solchen grossen Herrn mit ihrer Kunst gedienet hätten, und unter solchem Prætext so weit forfahren, daß ihnen wohl niemand nacheilen kan. 10) Wenn sie den Leuthen Ringe, Wurtzeln und dergleichen verkauffen, welche ihnen solten Glück bringen, sie für bösen Leuthen bewahren,

feste

feſte machen, die Schlöſſer aufſprengen und ſo weiter. 11) Wenn ſie ſich ſehr vermeſſen, daß ſie die Waare ſelbſt noch einmahl ſo viel koſte, als ſie davor einnehmen. 12) Wenn ſie bleyerne Schaupfennige, die das Gepräg eines Silberlings haben ſollen, dafür der Herr Chriſtus verkauffet worden, verkauffen, und vorgeben, ſie wären wieder den Teuffel und Hexen gut ꝛc. 13) Wenn ſie die von hoher Obrigkeit und andern Standes-Perſonen erbettelte Privilegia und Atteſtata mit Sammet und Seiden überziehen laſſen, damit man bey Vorzeigung derſelben ihren Betriegereyen deſto eher glauben möge. 14) Wenn ſie Leuthe ums Geld dingen, denen ſie Gifft eingeben, damit ſie beweiſen mögen, wie gut ihr Theriac ſey, deren ſie aber theils um Geſundheit oder wohl gar ums Leben bringen. 15) Wenn ſie, damit die Gefahr bey dem Gifft Einnehmen nicht ſo groß ſeyn möge, ihren eigenen Dienern heimlich viel Schweinen-Fleiſch, Baumöhl und dergleichen zu eſſen geben, welche, nachdem ſie ſich damit angefüllt, ein Küſſen unter das Hembde thun und den Rock darüber zu knöpffen, dann aufs Theatrum gehen, und das Gifft eintrincken, über eine Weile aber den ſehr enge zugeknöpfften Rock aufmachen, damit die Federn im Küſſen unter dem Hemde in die Höhe laufſen, daß es ſcheinet, als ob ein ſolcher geſchwille, deme ſie aber hierauf den köſtlichen Theriac in einem ziemlichen Glaß voll Waſſer eingeben, daß der Diener anfängt ſich zu brechen, weil das fette Baumöhl, Gifft, Theriac und Waſſer ſich im Magen nicht miteinader vertragen, und der Gifft, welcher von Ihme

ſolcher Geſtalt ohne Schaden wieder abgehet, wegen Fettigkeit den Magen nicht angreiffen können. 16) Wenn ſie ihre Curen und Artzeneyen mit vielen Worten herausſtreichen, und doch zu den Umſtehenden ſagen, ſie wolten nicht viel redens davon machen, auch, damit die Leuthe unter ihrer langwieriger Rede nicht wieder fortgehen, gleich anfangs verſprechen, es ſolle nach gehaltener Rede von ihren Bedienten eine luſtige Comödie gehalten werden. 17) Wenn ſie den Armen etwas umſonſt geben, um ſich deſto beſſer in Credit und Meynung, als ob es ihnen eben nicht ſonderlich um das Geld zuthun wäre, zu ſetzen. 18) wenn ſie, damit ſie die Leuthe deſto eiferiger zum Kauffen ihrer Paquette bewegen, immer ſagen, die Waare ſey bald abgangen, wer noch was verlange, müſte ſich bey Zeiten melden, ſonſt komme er hernach vergebens, da ihr Vorrath doch niemahls ein Ende nimmt, ſo lange nur Käuffer und Liebhaber vorhanden ſeyn. 19) Wenn ſie immer zu erwehnen pflegen, daß ſie an dem gegenwärtigen Ort nur eine kleine Zeit ſich aufhalten werden, in der Abſicht, daß die Käuffer ihre Quackſalbereyen deſto begieriger abholen ſollen. 20) Wenn ſie an einem Ort, da ſie ſich aufhalten, fälſchl. vorgeben, ein Paquet von ihren Waaren hätten ſie anderswo und ſonſt theurer verkaufft, als ſie es hier geben, nur die Leuthe damit deſto mehr anzulocken. 21) Wenn ſie an ſtatt der Schlangen-Kronen, falß anderſt, nach dem Bericht Axtelmeieri in ſ. Hokuspokeria p. 18. ſq. dergleichen in rerum natura ſind, woran jedoch einige billig zweiffeln, Ochſen- Zähne, Schaaffs- Kälber- und junge Schweins-

Schweins-Zähne verkauffen, und solche also zurichten, und färben, daß wer von dergleichen Betrug nichts weiß, leicht überredet wird. 22) Wenn sie durch allerhand superstitieuse, offt auch zauberische Künste die Leuthe zu vielen bösen verleiten und anführen. 23) Wenn sie in einer Stadt oder Land die Obrigkeitl. Personen und Befehlshabere mit Geschencke bestechen, daß sie ihnen erlauben mögen in dem Land und Stadt sich aufhalten, Curen annehmen und öffentlich aufstehen zu dürffen. 24) Wenn sie daher o meistentheils an vornehme Orthe zu Meß- und Marckt-Zeit kommen, damit desto mehr Leuthe von ihnen betrogen werden können. 25) Wenn sie die Allraune oder so genannte Heckmänngen nachmachen, und darzu eine Wurtzel von Zaun-Rüben nehmen, dieselbe als ein Weibs-Bild oder Männlein, mit einem scharffen Messer schnitzen, sodann, wann sie nun fertig, an denen pudendis und wo sonst Haare seyn sollen, mit einem Griffel kleine Löchlein machen, und Hirsen oder dergl. etwas hineinstecken, deßen Keimlein wie Haar aussehen, hernach sie in einer Gruben nur so lange liegen lassen, biß sie etl. massen wieder eine Rinde bekommt, und gedachte Gesäme die verlangte Fäserlein ausgetrieben, und, da sie nur die Wurtzel so zubereitet, den Leuthen solche Allraunen oder Männgen, welche Geld hecken könnten, theuer verkauffen.

Mittel: 1) Dergleichen Leuthe, welche den Nahmen der Ertzbetriegre (dann sie tausenderl. Räncke suchen und finden mögen, die Leuthe auf die angenehmste, subtileste und doch offt empfindlichste Art in Schaden

zu bringen) billig verdienen/ auf keinerl. Weise irgendwo zu dulten/ es sey dann / daß sie von einer medicinischen Facultät glaubwürdige Zeugnisse ihrer Kunst und Geschicklichkeit in Bruch- und Stein-Schneiden/ Stahrn-Stechen/ oder Zahn-Ausbrechen/ aufzuweisen haben/ und ausser solchen ihnen erlaubten Operationibus, sich aller andern Waaren zu enthalten / Versicherung von sich stellen. 2) Obrigkeitl. seits zu verhüten / daß dergleichen betriegerischen Marckschreyern nicht alsobalden Privilegia und Attestata gegeben werden/ als wodurch sie eben die Leuthe am allermeisten zu blenden pflegen/ anbey aber auch 3) ernstl. zu verbiethen/ daß sie weder ums Geld/ noch umsonst Artzneyen ausgeben / am allerwenigsten aber die Helffte bey angewandter Cur eines Patienten voraus bezahlt nehmen dürffen. Bes. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordnung. p. 157.

Raths-Herrn betriegen* 1) Wenn sie bey Erwehlung eines neuen Raths-Glieds mehr auf Gunst, Freund- und Schwägerschafft, als meriten, sehen, damit sie nur hernach in andern Angelegenheiten desto mehrere Vota und Stimmen haben mögen. 2) Wenn sie denen regierenden Bürgemeistern zu Gefallen, nur Ja-Herrn abgeben, und alle Vorträge desselben, sie mögen auf der Stadt bestes oder Verderben abzielen, an statt, daß sie ihnen in unbilligen Dingen Wiederparth halten solten, approbiren, damit jene sich in dieser Angelegenheit dargegen auch willfährig erzeigen mögen. 3) Wenn sie die gemeine Stadt-Gelder dahin, wo ihnen in ihren Privat-Wesen Vortheil, oder Nutzen zuwächset, verwenden, und dargegen die gemeine Stadt Kirchen- und Schul-Gebäude nicht im Bau und Wesen erhalten 4) Wenn sie, als verordnete Ohm-Herrn und Weinmeister, auf

die

die Wein-Schencken nicht gute Achtung haben, und um eines guten Truncks willen, welchen der andere wohl bezahlen muß, zu allerhand Mischmasch stille schweigen. 5) Wenn sie auf den Märckten alles übertheuren lassen, und, da sie das Fleisch, Brodt und Wein in billigmäßigen Preiß schätzen solten, bey dem Tax um einer guten Schöpß-Keule oder Kälber-Bratens, Kuchen und Flaschen Weins willen ein Auge zuthun. 6) Wenn sie bey Steuer-Einnahmen ihre Verkehr haben, und aus Gunst einigen lange nachsehen, andere aber so gleich nach geschehener Abkündigung exequiren lassen, damit sie hernach die eingetriebene Gelder eine Weile auf Interesse ausleihen, oder sonst ihren Vortheil damit machen mögen. 7) Wenn sie Stadt-Gelder aus der Gemeinen Rechnung lesen / und unter sich entweder verthun, oder hier und dar verspendiren und die Obere damit bestechen. 8) Wenn sie dergleichen Ausgaben in Rechnung zwar bringen, aber dem Kind einen andern Namen geben. 9) Wenn sie als Handwercks-Leuthe mit in Rath gezogen werden, und hernach bey sich ereigneter Gelegenheit ihren Handwercks-Genossen in unbilligen Dingen, unter dem Schein des Rechtens und um eigenen darunter versirenden Interesse willen, recht sprechen, wohin sonder Zweiffel das Alterthum in folgenden Reimen gezielet hat:

Wo der Bürgemeister schencket Wein,
Und die Metzger mit im Rath seyn,
Und der Becker wiegt das Brodt,
Da muß die Armuth leiden Noth.

Mittel: Daß man solche Leuthe zu Rathsherren erwehle/welche/wie Joseph von Arimathia erbar/ Marc. XV. 43. 2) gute und fromme, das ist/ redliche und Gerechtigkeit liebende Leute Luc. XXIII. 50. 3) Beherzte die etwas wagen und nicht in den Rath der Gottlosen willigen, Marc. l. c. Coll. Pf. I. 1. / und mit andern dergleichen Tugenden mehr begabet sind.

REgenten oder Landes-Herrn betriegen 1) Wenn sie ihre Brüder, nahe Anverwandte, oder auch andere, wes Standes sie seyen, zu Beförderung ihres Interesse oder um anderer Ursachen willen, heimlich hinrichten lassen, und nach verrichteten Meuchel-Mord äusserlich thun, als ob sie davon nicht das geringste vorher gewust, und gar keine Schuld daran hätten, auch wohl zum Schein nach den Missethätern inquiriren lassen, und sich, als ob ihnen solcher Todt sehr nahe zu Hertzen gehe, anstellen. 2) Wenn sie durch allerhand unrechtmäßige Griffe die Regierung an sich zu bringen suchen, wie von Dario des Hystaspis Sohn, welcher durch Hülffe seines Stallmeisters auf eine besondere List das Königreich Persien überkommen, beym Justino lib. I. cap. 10. gelesen wird. 3) Wenn sie sich zur Regierung zugelangen für die rechtmäßige Erben und Nachfolger im Reich ausgeben, ohnerachter solche im Krieg oder auf Reisen, oder auch in der Gefangenschafft schon vor langer Zeit umkommen seyn, wie dergleichen Exempel der seel. Herr Juncker in einem besondern zu Eisenach edirten Programmate de Pseudo-principibus angeführet hat. 4) Wenn sie, da menschl.

Ges

Gedancken nach, keine männl. Erben zu hoffen, andere gemeine Kinder supponiren, wie das Exempel unserer Zeit von Jacobi II. Königs in Groß-Brittannien angeblichen Sohne, dem Prætendenten oder Ritter von S. George bekannt ist. 5) Wenn sie in den Wahl-Königreichen, oder wo sonst durch die Wahl zu etwas zu gelangen, die Vota und Stimmen der meisten und vornehmsten Wahlherren mit grossen Geld-Summen, welche sie hernach von den Unterthanen schon wieder heraus zu pressen wissen, erkauffen. 6) Wenn sie den Auflagen allerhand neue Titul und Nahmen geben, damit sie von ihren Unterthanen das Geld desto unvermerckter bekommen mögen. 7) Wenn sie, da sie in ihrem Lande gern eine fremde Religion einführen, oder sonst wider ihre Unterthanen etwas anfangen wollen, denenselben eine Zeitlang alle Freyheit lassen, und kein Laster, es mag auch noch so arg seyn, straffen, damit die falsche Religion nach und nach einreissen, oder da die Unterthanen des Unfugs gar zu viel machen und unter sich selbst uneinig werden, sie desto eher Gelegenheit an solche zu kommen erlangen mögen, wie dergleichen Vortheil Käyser Julianus apostata sich insonderheit meisterlich zu bedienen gewust, wovon Seeligmann in Disp. de Fallaciis politicis §. 12. sqq. mit mehrern zu lesen. 8) Wenn sie denen Unterthanen vorbilden, wie nöthig es sey zu Abwendung des Landes oder Reichs-Gefahr, sich in kostbare Kriegs-Verfaßung einzulassen, und Mannschafft anzuwerben, solche aber hernach andern Potentzien entweder käufflich oder sonst gegen Genuß Land und Leuthe, oder

ziehung gewisser Summen Geldes zu ihren Diensten überlassen. 9) Wenn sie die Unterthanen oder Stände zu Willigung einiger Bau-Steuer, wegen Anrichtung ohnnöthiger Residentzen oder Lust-Häuser bereden, auch, daß die Unterthanen darzu mit Hand und Geschirr die Frohndienste verrichten müssen, diesen weiß machen, da doch zu dergleichen Gebäuden, so wohl mehr zur Lust, als zur Nothdurfft unternommen worden, die arme Unterthanen weder Geld-Beytrag, noch Hand-Arbeit zu thun schuldig sind, auch GOtt der HErr selbst beym Propheten Jerem. XXII. v. 15. über solche ihre Lust-Schlösser mit Sünden bauende Herrn das Wehe ausgesprochen hat. 10) Wenn sie den Land-Ständen zu einer Reichs-Anlage Steuern oder **Contributiones** anfordern und solche erheben, aber nur zum Theil in die Reichs-Cassen liefern und das übrige zu ihrem Nutzen verwenden. 11) Wenn sie von denen **Delinquenten pro abolitione criminis** heimlich Geld nehmen und vorgeben, oder kund machen lassen, man hätte auf solche Personen, ohngeachtet gnugsamer **inquisition**, nichtes bringen können, da doch solche Missethäter ihre **delicta** wohl bereits gestanden, oder derer gar leicht überführet werden können. 12) Wenn sie durch **subornirte** Zeugen und falsche Anklägere, wie König Achab dem Naboth gethan, diesen oder jenen Unterthanen um seine Güter, Dienste oder Geld bringen. 13) Wenn sie von den Reisenden Weg- und Brücken-Zölle, Geleit und dergleichen zu Besser- und Erhaltung derer Land-Strassen, Brücken und Wege nehmen, solche Gelder aber nicht

zu

zu den Nutzen und Strassen-Bau worzu sie gehören, sondern davon einen Theil zu Mehrung ihrer Intraden anwenden. 14) Wenn sie die Unterthanen zu neuerlichen Frohndiensten und Arbeiten in Lust-Gärten, Schantzen, Wachten und dergleichen, unter dem Vorgeben, sie wären als Unterthanen dergleichen zu leisten schuldig, anhalten. 15) Wenn sie geringhaltige Landmüntzen zu vorgeschützten Behuf derer Unterthanen hauffig ausmüntzen, und da solche eine Zeitlang unter denen Leuthen herum gelauffen, selbige unter dem Vorwand, bessere Müntze daraus zu prägen wieder einschmeltzen, und die Unterthanen anhalten, vor die alte Müntze mit Einbuß die neugemüntzte Sorten anzunehmen. 16) Wenn sie das Geldmüntzen verpachten, und den Müntzern verstatten, zu Herausbringung deren hohen Pacht-Geldes und darüber schlagenden vielen Gewinstes soche Müntzen, welche mehr Kupffer- als Silberhaltig sind, auszuprägen und gleichwohl auf die äusserliche Umschrifft: **Moneta argentea** setzen lassen. 17) Wenn sie ihrer Unterthanen **Privilegia**, Freyheiten und **immunitäten**, welche die Landes-Vorfahren ihnen **oneroso titulo**, oder aus ein und anderer guten Absicht ertheilet, unter dem Vorgeben, daß die Vorfahren im Regiment dergleichen nicht zum Præjuditz derer Nachfolgere verleihen können, beschneiden, auch wohl gar **annulliren**, oder wenigstens **disputirlich** machen, alles zu dem Ende, damit die Besitzere sothaner **Privilegien** sich erklären mögen, solche gegen Erlegung eines Stück Geldes bey Ihnen **confirmiren** und **renoviren** zu lassen. 18) Wenn

sie in ihre Verschreibungen, Verträge und solcherl. Documenta zweydeutige Worte, dunckele Redens-Arthen und dergleichen setzen lassen, und solche hernach, wie sie wollen, zu ihrem Vortheil, und hingegen zu des andern Schaden auslegen. 19) Wenn sie denen Städten und brauenden Bürgerschaften zu Abbruch aller Orthen Brau- und Schenck-Stätte, unter Vorbildung, es geschehe dem Landmann und Reisenden zum besten, anrichten, und in solche alle Uppigkeiten, Vollerey, Sonntags-Täntze und andern Unfug verstatten, damit desto mehr Getranck consumiret und ihnen an Tranck-steuer und Accis fein vieles zuwachsen möge. 20) Wenn sie von Mördern, Ehebrechern und dergleichen andern Missethätern ein Stück Geld nehmen, und sie heiml. aus der custodia entwischen und fortlauffen, hernach aber vorgeben lassen, sie wären ohngefähr oder durch ihre eigene List aus der Gefängniß entrunnen und entwischt. 21) Wenn sie sich von Predigern ihre offenbare Sünden und Laster nicht auf der Cantzel straffen lassen wollen, vorwendende, daß dadurch ihre Unterthanen wider sie verhetzet und sie bey ihnen in despect gerathen, folglich um ihre Obrigkeitliche auctorität gebracht würden.

Mittel: Daß Geist- und weltliche Dienere / welche bey Herrschafften ein Wort zu sprechen haben / diese vor solchen Göttlichen Zorn und allen Unseegen nach sich ziehenden Sünden besonders / oder collegialiter verwarnen und abrathen / unter Vorstellung / wie daß dergleichen ungerechte Gut / wo es zu den rechtmäßigen geleget werde / solches gewiß verschlinge und gleich sey einem Wolff unter den Schafen oder Hecht in einem Teich mit Brut. Unter-

thanen aber haben GOtt anzuruffen / daß er sie vor solcher Obrigkeit behüten/oder dieser Hertzen zur Erkäntnus und Abstellung solches betrüglichen Wesens lencken wolle.

REisende betriegen 1) wenn sie aus einem oder andern der Contagion wegen verdächtigen Orthe kommen, sich auf den Reisen einen falschen Nahmen zulegen, oder aus einem andern Lande und Stadt, als sie nicht her sind, nennen. 2) Wenn sie sich auf eine Kutsche oder andere Fuhr dingen, und, da sie nahe bey dem verlangten Orthe seyn, die Fuhr verlassen, zurücke bleiben und einen andern Weg nehmen, ohne das Fuhrlohn zu bezahlen. 3) Wenn sie den Reise-Gefährden des Nachts unter dem Schlaffen das Geld oder andere Sachen, so sie bey sich haben, nehmen, oder auch von ihnen etwas borgen, und damit so gleich durchgehen. 4) Wenn sie sich in den Wirthshäusern wohl aufwarten und aufs herrlichste tractiren lassen, des Morgens aber, ehe noch jemand im Hause aufgestanden, nicht nur ohne zu bezahlen davon gehen, sondern auch von Bettzeug, und was sie sonst erschnappen können, mit sich davon tragen. 5) Wenn sie sich vor vornehme Passagiers ausgeben, und im Ausgehen vorwenden, sie müsten bey diesem oder jenem vornehmen Herrn an dem Ort ihre Visite machen, unterdessen aber ohne die gemachte Zeche zu bezahlen, auf- und davon gehen. 6) Wenn sie liederl. Weibs-Volck mit sich umherführen, und damit sie ihre Unzucht desto ungehinderter ausüben können, solche vor ihre Ehe-Weiber ausge-

ben, auch wohl solche Betteln selbst betriegen, und sie in den Wirthshäusern an Zahlungs-statt dahinten lassen. 7) Wenn sie falsches Geld, und sonderlich am Golde zu leichte Louis d'or und Ducaten bey sich führen, oder auch wohl Bayerische Goldgülden vor Ducaten ausgeben, und damit die Wirthe und Kutscher, sonderlich die des Gelds nicht kundig sind, hintergehen. 8) Wenn sie sich an denjenigen Orten, wo Zölle abzugeben sind, vor Ministros und Bediente desjenigen Landes-Herrns, dem der Zoll gebühret, ausgeben, oder damit sie frey passiret werden, falsche oder altverlegene Pässe vorweisen. 9) Wenn sie unter dem Prætext, daß sie in Fürstl. Affaires verschickt wären, von den Dorff-Schultheissen Frey-Bothen, so Ihnen den Weg zeigen sollen, verlangen, und von einem Dorff zum andern mitnehmen. 10) Wenn sie in Gast-Höfen, aus Armuth oder Geitz, vorgeben, daß sie schon gespeiset, oder des Abends zu speisen nicht gewohnt wären, unterdessen ihre bey sich führende Speisen heimlich verzehren. 11) Wenn sie ihre bey sich habende Kutscher dem Wirth des Nachts oder bey Tag heimlich übers Heu und Futter-Kasten gehen, und ihren Pferden ein mehrers, als sie in der Zech bezahlen, vorlegen lassen. 12) Wenn sie vor ihre Reiß-Compagnons und Gefährden Trinck-Gelder oder andere Spesen auslegen, und hernach Ihnen mehr aufrechnen, als sie vor dieselben ausleget und bezahlet haben. 13) Wenn sie von andern, unter dem Vorwand, sie hätten kein klein Geld, vor sich auslegen lassen, oder sonst von Ihnen etwas erborgen, und hernach die beschehene Auslagen

gen oder das geborgte Geld nicht wiederum ehrlich bezahlen. 14) Wenn sie in einer Compagnie die Zeche selbst machen/ und unter dem Vorgeben, sie wolten den Wirth bezahlen, so und so viel käme auf jede Person, die Sache so zu karten wissen, daß sie frey ausgehen. 15) Wenn sie sonderlich in fremden Landen denen Wirthen aus interessirter Absicht, und damit sie nur mit desto geringern Kosten und desto bessern Speisen tractiret werden, grosse Versprechnisse thun, wie sie ihren Gast-Hofe hier und dar aufs beste recommendiren wolten, hernach aber, wenn sie einmahl fort seyn, mit keinem Wort mehr daran gedencken, solchen Gast-Hof auch wohl gar disrecommendiren.

Richter betriegen 1) wenn sie heimlich Geschencke nehmen, und sich durch solche bewegen lassen, dem Unschuldigen und dem der eine rechte Sache hat, unrecht, dem Schuldigen und Ungerechten aber recht zu sprechen. 2) Wenn sie in Bestraffung der Unterthanen nicht so wohl auf dererselben Besserung, welches doch der vornehmste Zweck der Bestraffung seyn soll, als vornehmlich auf ihren und ihrer Principalen Privat-Nutzen sehen. 3) Wenn sie nach inrotulation derer Acten, so zum Verspruch Rechtens zu verschicken, einem Theil zum besten etwas darzu oder davon thun. 4) Wenn sie ihre Berichte, einer Parthey zum Vortheil, entweder zu langsam, oder zu unvollkommen, mit Auslassung einiger ihnen doch an Hand gegebenen Umständen, erstatten, auch wohl die Acta nicht complet mit schicken. 5)

Wenn sie bey Gebung der Bescheide in Klag-Sachen, nicht der Gebühr nach auf vorhergehende gnugsame Verhör beeder Partheyen und in gewöhnl. Gerichts-Stelle, sondern nur obenhin verfahren, also, daß mancher einfältiger Mann, der zumahl keinen Beystand hat, auch vorhero sich auf die Sache nicht recht gefaßt gemacht, nicht ehe, als da man auf die Execution dringet, innen wird, daß es ein endlicher Bescheid gewesen, und folglich ein und ander suspensiv-Mittel nicht mehr dargegen eingewendet werden kan. 6) Wenn sie die Unterthanen mit allzu vielen und hohen Gerichts-Gebühren überneh-men, auch in den Sachen viel unnöthiges thun, daß derer Gerichts-Sportuln nur desto mehr anwachsen sollen. 7) Wenn sie mit den Deliquenten unter einer Decke liegen, solche nicht gnugsam bewahren lassen, und dadurch, daß solche entkommen, selbst Anlaß geben. 8) Wenn sie es geschehen lassen, daß die streitende Partheyen sich lange miteinander aufhalten, ehe es unter ihnen zu einem Vergleich oder Rechtl. Ausgang der Sache kommt, damit sie nur bey solcher Verzögerung viele Gerichts-Sportuln davon tragen mögen. 9) Wenn sie die Gerichts-Sachen der Armen, Wittwen und Wayfen, davon sie nicht viel zu hoffen haben, von einer Zeit zur andern aufschieben, und sie unter dem Vorwand anderer vieler Geschäffte öffters abweisen, damit diese der Sache und vielen Lauffens endlich müde werden, und solche unausgemacht ersitzen lassen. 10) Wenn sie ihren guten Freunden oder Anverwandten zu gefallen, sprechen, wie sie es verlangen, und also daraus

Ca-

casus pro amico machen. 11) Wenn sie, wie Mengering in Scrutinio consc. catech. cap. 7. qu. 48. schreibet, Ihrer Oberherren Befehlen, die einer oder der andere Parth zu Behuff seines Rechtens ausgebracht, nicht treul. noch mit Fleiß nachkommen, sondern dieselbigen unterschlagen, verheelen, und nichts desto weniger ihres Sinnes und Gefallens fortfahren, auch mit ungleichen Gegenberichte solche Befehle annuliren, und aufheben. 12) Wenn sie die Inquisitions-Processe, die doch in solchen Fällen schleunig, aber dabey auch bedächtlich und den Rechten gemäß fürzunehmen, zu derer verhafften ten grossen Beschwerniß ihres Interesse wegen auf lange Zeit verschieben und hinaus ziehen. 13) Wenn sie von diesem oder jenem Theil Geld nehmen, und die Tortur entweder schärffer oder gelinder, als dem Urtheil oder der rechtl. Erkäntniß gemäß ist, an dem Maleficanten vollziehen lassen. 14) Wenn sie die hinter die Gerichte gelegte Geld-Sorten entweder zu ihren Nutzen, ohne Zahlung einiges Zinses, gebrauchen, und hierzwischen die interessirte Personen, denen solche Gelder zukommen, und ausgeantwortet werden sollen, von einer Zeit zur andern herumziehen, oder gar die deponirte Müntz-Sorten mutiren, und anstatt der guten geringere hinterlegen und einschieben, wovon abermahls Mengering l. c. cap. 11. qu. 100. mit mehrern handelt. 15) Wenn sie die ordentl. Gerichts-Tage, dazu die arme Leute citiret werden, offtmahls um nichtiger und geringer Ursachen willen, einem Theil zu gefallen, aufschieben, und dadurch die andere Parthey in Schaden und Unkosten,

sten, auch Versäumung ihrer Nahrung bringen. 6) Wenn sie eine geringe Sache, welche sie summarisch vor sich hätten erörtern können, stracks zum Proceß verweisen, oder veranlassen, daß die Verschickung der Acten, ohne Unterschied der Sachen, sie treffe auch noch so wenig an, ihrer Sportuln wegen vor sich gehen muß. 17) Wenn sie zanckſüchtige, gottlose und friedhäßige Leute hegen und dulten, damit sie denenjenigen, welchen sie nicht gut sind, allen Verdruß anthun mögen. 18) Wenn sie über diejenigen Transactiones, Testamenta, Kauff- Tausch- und andere dergleichen Contracte, die vor ordentl. Gerichts-Stelle aufgerichtet und bestättiget worden, nicht steiff und fest halten, da sie doch ein ehrliches davor hineingestriechen haben, sondern selbst dem Gegentheil Anlaß geben, wie er ein und den andern Punct anders, als es gemeynet, auslegen, und sich zu Nutzen machen könne, nur daß sie dadurch zu neuem Streit Thür und Angel eröffnen, und ihre Pfeiffe darbey schneiden mögen. 19) Wenn sie sich von Maleficanten selbst, oder per tertium mit Geld bestechen lassen, daß sie jenen auf alle Arth und Weise durchhelffen mögen. 20) Wenn sie in peinl. Sachen nicht so wohl aus Liebe zur Justitz, als durch Practiquen und lose Grieffe den Delinquenten ums Leben, die Nachkommen aber in Schimpff und an Bettelstab bringen helffen, indem sie die Denunciationes oder Rügen selbst erdichten, und zu Papier bringen, hernach aber andere veranlassen, daß sie solche mundiren, im Nahmen der Aeltisten in der Gemeinde unterschreiben, und mit Siegeln bedru-

cken

cken lassen, selbst aber mit den Leuthen, auf vorher geschehene Erkundigung ihres Vermögens, zufahren, und sie, ohnerachtet ihr Verbrechen so gar criminell nicht ist, gefängl. setzen lassen, wovon Ahasveri Fritschens Tr. de peccatis quæstorum p. 141. sq. mit mehrern nachzulesen. 21) Wenn sie aus falschen Acten eine Urthels-Frage abfassen, allerhand Vorstellungen, welche hernach von den Scabinis aufs fleißigste vorgestriechen und angemercket werden, machen, und diese also zu einem vor die inquisiten schlimm ausfallenden Urtheil verleiten. 22) Wenn sie, da der Inquisit auf der Folter hänget, den Gerichts-Schreiber und Schöppen zusammt dem Henckter entweichen heisse, und bey den Inquisiten alleine bleiben, hernach aber den Gerichts-Schreiber in die Feder dictiren, was ihnen beliebet. 23) Wenn sie nach geschehener Execution die Criminal-Spesen, ohne vorhergehende Liquidation und erfolgter Moderation in grösserer Summa, als sie befugt, von des justificirten Erben oder Verlassenschafft einsaugen. Ein mehrers besiehe unter den Tit. Beamte und Cent-Richter.

Mittel: 1) Daß man zum erstenmahl so wohl dem Geld- oder Geldes werthe Geschencke nehmenden Richter nach Anleitung der höchstlöbl. Königl. Preußischen im Druck ausgelassenen Ordnung / als auch die jenem bestechende Parthey mit empfindlich hoher Geld-Straff ad pias causas vor Weisenhäuser und dergleichen belegen / zum andern mahl aber solchen gottlosen Pflicht-vergessenen Manne vom Dienst schaffe. 2) Daß man zu richterlichen Stellen nur solche / welche gottesfürchtig und dem Geitz feind sind / erwehle / auch 3) diesen solche Gerichts

richts- und Proceß-Ordnungen vorschreiben / wodurch ihnen alle Gelegenheit zu Verlänger- oder Verzögerung derer Rechts-Sachen abgeschnitten werde.

RIemenschneider betriegen 1) wenn sie solche Arbeit heimlich verfertigen, die eigentlich den Sattlern zukommet. 2) Wenn sie das Geschirr zu den Pferden und Riemen zu den Kutschen nur obenhin mit weiten Stichen machen, damit sie desto ehender davon kommen, und die Näde daran bald wieder auseinander gehen, folglich sie etwas auszubessern, oder neu zu machen, bekommen mögen. 3) Wenn sie liederliches und in der Arbeit verbranntes, oder nicht gar gemachtes Leder wohlfeil einhandeln, und daraus Pferd-Geschirr oder anders dergleichen Riem-Werck verfertigen, welches aber, da es naß wird, in geringsten nicht halten kan. 4) Wenn sie schon geführtes Geschirr wohlfeil einkauffen, solches sauber wieder zu recht machen, und vor nagelneues verkauffen. 5) Wenn sie die silberne Buckeln, welche sie je zu weilen an die Zäume machen müssen, theils gut machen, theils aber meßinge oder kupfferne, welche nur starck übersilbert seyn, untermengen. 6) Wenn sie zu drey- oder mehr fachen starcken Riemen altes untüchtiges Leder in die Mitte nehmen, daß solches nicht wahrgenommen werden möge.

Mittel: Was vorhero angemercket worden/ hätte die Riemer-Innung/ welcher das nöthige einzuverleiben wäre/ namhafft zu bestraffen.

ROß-Teuscher oder Roßkämme betriegen 1) wenn sie die Pferde gantz, oder zum theil, auch wohl

wohl nur an Mähnen und Schweifen färben, und also verhandeln. 2) Wenn sie eines andern Pferd ein Roß-Haar durch die dritte Hand unten über den Huf des Fusses an der Junctur practiciren, wodurch es hinckend wird, und der Eigenthümer es ihnen um ein gering Geld hingiebt, hernach thun sie das Haar hinweg, damit ist das Pferd wieder ohne Mangel. 3) Wenn sie etwas heimlich in einen Roßstall practiciren, das die Pferde ängstiger und an Fressen verhindert, damit der Eigenthums-Herr solche, als untüchtige oder schadhaffte Pferde, ausmustern, und ihnen verhandeln möge. 4) Wenn sie offene und unheilbahre Schäden an Schenckeln vor Coppeltritt ausgeben, welche letzte sonst leicht zu curiren. 5) Wenn sie alte Schäden obenhin zuheilen und den Käuffer damit blenden, daß er solche an dem Roß nicht mercket, aber hernach mit Schaden gewahr wird. 6) Wenn sie im Vorreiten derer Pferde unvermerckte Sporren bey denen Knien führen, und dadurch die Pferde muthiger, als sie gewohnet, machen. 7) Wenn sie denen eine Trägheit anzeigenden langöhrigen Pferden mit einem gewissen hierzu verfertigten Eisen, in welches sie die Ohren stossen, damit sie das rechte Maas treffen, und eines nicht länger noch breiter machen, als das andere, die Ohren beschneiden, oder die hangende Ohren mit dem Haupt-Gestell und Stirn-Riemen über sich binden, oder sie schneiden die Ohren gar ab, und scheren ihnen die Mähnen ab, machen solcher gestalt einen Courtant daraus, und geben wohl dabey vor, er komme erst aus Franckreich, da es doch in der Haut

ein fauler Schelm ist. 8) Wenn sie denen Pferden, welche Mangel am Gesichte, Felle oder trübe Augen haben, und zu besorgen, daß sie um ihr Gesichte kommen, mit Kern stechen, Meuß ausverffen und andern Künsten dermassen helffen, und die Felle auf eine Zeitlang vertreiben, daß der Erfahrnste wohl solches nicht gewahr wird. 9) Wenn sie alten Pferden die Hacken und vordere Zähne abfeylen, damit man ihr Alter daraus nicht erkennen könne. 10) Wenn sie die Schiefferbein, Mauchen-Floß-und Stein-Gall, Spat und dergleichen Gebrechen an Füssen bey guter Wartung derer Pferde mit Salben und Brandewein auf so lang vertreiben, biß sie des Pferdes loß worden. 11) Wenn sie die Pferde, so mit dem Spat behafftet, und mit denen hintern Füssen rücken oder weit voneinander gehen, vorhero warm reiten lassen, damit man das Rucken an ihnen nicht mercke. 12) Wenn sie dem Pferd die bösen Hufen mit vielen Ringen hinwegfeilen, fein eben und glatte machen, und ob es schon Brüche oder Horn-Kluffte hat, dieselbe mit Wachs und Wagen-Schmier verstreichen, auch den gantzen Huff schwärtzen oder spicken, daß man solche Mängel nicht sehen kan. 13) Wenn sie die vollhüfigen Pferde auf Leder oder Filtz beschlagen, und fein glatt solche beschneiden lassen, daß, wenn man ihnen die Hufen aufhebet, man dennoch dasselbe nicht wohl sehen kan. 14) Wenn sie weisse Zeichen an die Stirn oder Füsse machen, die aber nicht länger währen, als biß sich die Pferde zu Frühlings-oder Herbst-Zeit hären, und die weissen Haare wegfallen. 15) Wenn sie denen

lang

langseitigen Pferden und die viele weisse Placken auf den Rücken haben, zu deren Bedeckung einen langen grossen Sattel auflegen; 16) Wenn sie einem Pferd, so einen schweren Athem hat, mit Artzeney und Kräutern helffen, auch ihnen die Nasenlöcher aufschneiden, welche Künste aber, wenn man sie zumahlen nicht continuiret, nicht lange währen. 17) Wenn sie trägen Pferden, welche nichts nach dem Sporen fragen, die Seiten mit einer Flieten öffnen, gestossen Venetianisch Glaß darein reiben und verheilen lassen, damit, wann man nur ein wenig mit denen Spornen daran kommt, sie desto frischer fort gehen mögen. 18) Wenn sie hartmäuligen Pferden ein Schnürlein oder kleines Kettlein auf beyden Seiten oben in die Stangen, da man die Künhacken einnachet, hengen und unten zwischen denen untern Leffzen des Pferdes herum ziehen, und mit Buckeln dermassen verdecken, daß es keiner gewahr wird. Denn damit lassen sich die harten Mäuler am besten aufhalten. 19) Wenn, da sie ein paar Kutschen-Pferde mit einander jemand vorreiten, die Mängel des einen oder andern, auf welche man so genau nicht, als auf eines allein sehen kan, damit verbergen. 20) Wenn sie, da sie mercken, daß mancher Käuffer grossen Lust zu einem ihrer Pferde hat, bey demselben vorgeben, es habe ihnen kürtzlich einer so und so viel vors Pferd geben wollen, dahero auch, zu dem Ende einige von ihren Knechten bestimmen, daß sie eben zu der Zeit, zu welcher sie mit dem Käuffer daraus reden, kommen sollen und sagen: Herr derjenige ist wieder da, und will nochmahls fragen, ob er das

Pferd um das Geld bekommen kan, dabey auch sich stellen, als wolten sie es ihme geben, nur damit der gegenwärtige Käuffer desto begieriger werde, das Pferd um das ihme gebothene Geld, aus Beysorge, es möchte ihnen sonsten von dem andern ausgekauffet werden, zu behalten. 21) Wann sie von diesem oder jenen ihrer Pferde vorgeben, sie wären aus dem Käyserl. oder andern berühmten Gestüde oder aus eines grossen Herrns Marstall durch Verehrung oder besondere addresse gekommen, da sie entweder gar nicht von solchen Orthen, oder um Mängel und Gebrechen willen ausgemustert worden. 22) Wenn sie teutsche Pferde vor Englische oder Polaken, Ungarische vor Arabische oder Barbarische Pferde bey dem Verkauff ausgeben. 23) Wenn sie, da ein Pferd nach den Stuthen oder andern Pferde wild und toll ist, solches verschneiden und wallachen lassen, es jämmerlich mit grossem Geschrey zerschlagen, und da es anfangen will zu rumoren und schnarchen, es anschreyen, daß es sich dafür fürchten, nachlassen und vermeinen muß, man werde es auf ein neues wiederum schlagen oder brügeln. 25) Wenn sie dergleichen tollen Pferden einen Pusch Etter- oder Brennesseln zwischen die Ohren unter dem Zaum legen, daß sie davon gantz geduldig werden. 26) Wenn sie ein Pferd, so sich im Wasser niederleget, geschwind durchreiten, dazu weidlich schlagen und hauen, damit das Pferd seine Unart nicht brauchen kan, und so es etwan nicht gerne an einen Ort, als auf den Tummel-Platz, allda man ihnen zuvor wehe gethan hat, gehet, eben die betriegl. Kunst brauchen,

es

es mit guten langen starcken Geisseln peitschen, weidlich dazu schreyen, und da ein Pferd alsdann anfähet sich zu wiedersetzen, wieder zu schreyen anfangen, daß es also vermeinet, die Streiche werden nicht weit seyn, folglich derselben nicht erwartet, sondern fortgehet, als ob Feuer hinter ihm wäre, ob es schon Lust hätte, eins aufbeumen oder auflehnen, niederfallen auf die Erden und dergleichen einen Possen zu reissen. 27) Wenn da ein Pferd nicht lauffen will, sondern sich widersetzet, sie eins, zwey oder mehr vorlauffen lassen, damit dieser faule Schelm hinnachlauffe, und so es etwan unhältig, gleichfalls auch die andere nicht lassen lauffen, damit, wenn dieselben stille stehen, dieser auch bey andern stehen bleibe und nicht ausreisse. 28) Wenn sie bey einem solchen Pferd, so stetig einen Dorn oder sonst etwas stachlichtes unter dem Schweiff binden, daß derselbe, wenn es den Schweiff an sich zieht, (welches sonderlich die stetigen Pferde zu thun pflegen) starck davon lauffe; oder, da Pferde Spornstetig seyn, welche, wenn sie einen Sporn nur fühlen, alsobald stehen bleiben, auch je mehr man ein solches Pferd spornet, je weniger von der Stelle gehet, sie, die Roßkämme, wenn sie ein solch Pferd vorreiten, auch keine Sporen anlegen. 29) Wenn sie, da ein Pferd nicht gerne pariret, einen, welcher dem Pferde wohl bekannt, und es zuvor mehr als einmahl mit einem Prügel vor den Kopff geschlagen, zu öberst an die Carrera stellen, der acht habe, wenn das Pferd pariren soll, und ihm zuschreyet, den Mantel aufhebt, oder sonst ein Zeichen giebt, darbey das Pferd weiß, daß es inne halten soll,

will es anderst nicht wiederum geprügelt werden, dergleichen sie auch thun. 30) Wenn sie, da ein Pferd nicht gerne auf die eine oder andere Seiten gehen will, einen auf dieselbigen Seiten stellen, der Ihm ein Zeichen giebt, daß es sich wenden oder sein Abendtheuer mit dem Prügel ausstehen soll. 31) Wenn, da sie einen Göcker haben und solchen gern verkauffen wollen, ohne daß der Käuffer etwas von diesem Laster gewahr werde, sie dergleichen Pferd, so bald es nur in dem Stall gebracht, und so offt es göcket, weidlich zusammen peitschen, damit, wenn sie mit einem Käuffer dahinein gehen, das Pferd alsobald vor Ihnen erschrecke und mit göcken innen halten. 32) Wenn sie, da ein Pferd hartmäulig, und darzu noch ein gar trockenes Maul hat, wie dann diese Stücke gerne bey einander seyn, solchem ein neu Mundstück mit vielen Ringen oder Kampff-Rädern, welche sie zuvor mit Honig, Saltz, Wohlgemuth und dergleichen Sachen mehr bestreichen, damit es etwas daran arbeite, und also mit Gewalt einen Schaum mache, anlegen. 33) Wenn sie gerne eines andern Pferd um einen geringen Preiß an sich handeln oder gegen das Ihrige vertauschen wollen, und zu dem Ende des andern Pferde folgende Possen ohnvermerckt zu machen suchen, daß sie mit ein Stück Seiffe dem Pferde die Zähne reiben, damit es nicht freße, welches sie aber, wann sie solches um des willen überkommen, mit Eßig, Saltz und Pfeffer wieder auswaschen, da es von Stund an auch wiederum friſt; oder, der gemeinen Sag nach, einen Nagel aus einer Todten-Bahr nehmen, und dem Pferd in

Stand

Stand stecken, daß es kein Mensch daraus bringe, biß man den Nagel wieder heraus gezogen; oder dem Pferd gestossenen Eichhorn-Klauen eine Messer-Spitze voll geben, daß es sich anstelle, als ob es todt wäre, hernach aber, da man ihm gebähet Brod unter die Nase reibet, wieder frisch und gesund aufstehet; oder der Roßkamm isset Linsen, und hauchet dem Pferd in die Augen, daß solchem gleich ein Fell darauf werde, welches doch, so man ihme frisch Bronnen-Wasser in die Augen spritzet, wieder abgehet, und die Augen wieder hell und klar werden.

Mittel: Uberhaupt können dergleichen Betrügereyen durch Obrigkeitl. Mandata und Verordnungen unter Verwarnung vor empfindlicher Straffe guten theils abgestellet/ auch durch des Käuffers Vorsichtigkeit und Erinnerung des Sprichworts: Augen auf, oder Beutel auf! selbigen vorgebeuget werden.

Saltz-Junckern oder Saltz-Händler betriegen 1) wenn sie das hier zu Land grau gesottene Saltz vor Meer-Saltz ausgeben und verkauffen. 2) Wenn sie Aschen unter das Saltz mengen, und solches vor pures Saltz verkauffen. 3) Wenn sie nach eigenem Gefallen damit aufschlagen, und die Leute fälschlich bereden, es werde wegen des schlimmen Wegs, oder, daß sonst keines mehr zu haben sey, noch theurer werden. 4) Wenn sie beym Ausmessen die Metzen oder anderes Gemäß, so sie haben, vortheilhafftig und nicht gerade setzen, auch darein das Saltz nur auflöcken. 5) Wenn sie in diejenige Länder und Fürstenthümer, darinn auf Verordnung hoher

her Obrigkeit nur einländisches Saltz soll vertrieben werden, anderes ausländisches, welches sie wohlfeiler bekommen und auch eher wieder anwerden können, heiml. herbey bringen lassen. 6) Wenn sie die Saltz-Tonnen oder Saltz-Scheiben nicht in gewöhnl. und behöriger Grösse und voll machen. 7) Wenn sie geringe Saltz vor gut Bayerisches oder Hällisches verkauffen. 8) Wenn sie zweyerley oder falsche und zu kleine Saltzmetzen führen.

Mittel: Obrigkeitl. Auf- und Einsicht/ ob alles bey dem Saltz-Verkauff recht und redlich zugehe. Zumahlen/ daß auch die Saltz Metzen auf dem Lande in denen Flecken und Dörffern/ wo Saltz verkauffet wird/ von selbiger Orthen Obrigkeit denen Saltz-Kärnern zum Ausmessen vorgehalten werden.

SAttlere betriegen 1) wenn sie alle Sättel wiederum neu überziehen, und solche hernach vor gantz neue verkauffen. 2) Wenn sie zu viel Tuch oder Leder zu Beschlagung derer Stühle und Kutschen fordern, und davon zwar das zum Beschlag angegebene zurecht machen, das übrige aber die buschen-weise vor sich behalten. 3) Wenn sie zu dergleichen Sessel- oder Kutschen-Beschlagung zu viel Nägel fordern/ und einen Theil davon entwenden, hingegen ein hauffen Alte, als ob solche abgesprungen wären, hervor weisen, da doch dieses letztere in der That nicht ist, und wer weiß? wie lange sie solche abgesprungene Nägel zur Beförderung ihres Betrugs schon von ihrer eigenen Arbeit gesammlet haben. 4) Wenn sie das zum Beschlag empfangene neue Tuch vor sich behalten, und an dessen statt altes und nur

frisch-

frisch-gepreßtes darzu geben. 5) Wenn sie die Leute mit den beschlagenen ledernen Stühlen zu sehr übersetzen/ und wohl das Leder 2. 3. und mehrmahl höher anrechnen, als sie es gekoſtet hat. 6) Wenn sie den Riemern in ihr Handwerck greiffen, und heiml. Pferds-Geschirre machen oder ausbessern, welches ihnen doch öffentlich zu thun nicht erlaubet ist. 7) Wenn sie an statt, daß sie dem Geding nach gesottene Pferd-Haare zu den Sesseln oder Kutschen-Sitzen, solche damit auszustopffen, nehmen sollen, Rehe und andere schlechte Haare oder Flock-Wollen darzu anwenden. 8) Wenn sie diejenige Arbeiten, welche sie zu Beziehung derer Carossen, Beschlagung derer Sessel und dergleichen anwenden, nicht nach den Taglohn machen, sondern sich überhaupt bezahlen lassen wollen, damit man ihre Mühe so eigentlich nicht tariren und sie etwas darüber schlagen können.

Mittel: Es kan zwar ein billiger Tax / wie hoch sie diese / oder jene Arbeit verfertigen sollen / diesem Handwerck vorgeschrieben / auch in der Innung denen obangezeigten diebischen Entwend- und Bezwackungen ein Pflock gestecket werden / jedoch erfordert der Umgang und Geding mit solchen Meistern auch behörigen Verstand auf dergleichen Arbeit.

Schäfer betriegen 1) wenn sie die Schafe Frühlings-Zeit durch dicke Hecke und Gebüsche treiben, daß die Wolle zu ihren Nutzen daran hangen bleibet. 2) Wenn sie den Schafen die Wolle vermittelst einer sonderlichen Salbe oder Goß nach und nach ausrauffen, oder ihnen sonst solche zumahl unter dem Bauche säuberlich abnehmen, und gleichwohl

die Eigenthums-Herrn bereden, als ob sie durch eine hitzige Kranckheit derselben beraubet worden. 3) Wenn sie denen fetten Hämmeln die Seiten mit einer Ahlen fein subtil öffnen, und hernach das Fett durch ein klein Röhrlein oder Feder-Kiel aussaugen und abzapffen. 4) Wenn sie von Juden oder dergleichen Personen, welche ihren Herren die Häute von verreckten Schaaf-Viehe abkauffen, solche wieder erhandeln, und damit ihre Herren nochmalen belegen, davor aber so viel gute Stücke von der Heerde nehmen uud verzehren. 5) Wenn sie die Ohrenzeichen, welche ihre Herrschaft bey der Heerde führet, an andern Fellen nachmachen, und damit berechnen. 6) Wenn sie an Orthen, da es gebräuchlich, daß man denen Schäffern wochentl. die Milch einen gewissen Tag überlässet, sich dieses Vortheils dergestalt zu Nutzen machen, daß sie den ihrem Tag vorhergehenden Tag die Schaafe nur obenhin melcken, die beste Weide aber auf ihren Tag sparen, damit sie an solchem desto mehrere Milch geben mögen. 7) Wenn sie mehr Bestand oder ihres eigenen Viehes nach der Schur unter die Heerde stossen, als ihnen erlaubet. 8) Wenn sie, da ihnen von dem Ihrigen ein Lamm zu Schande gehet, das Beste von der Heerde nehmen, und es unter das Lamm-lose Mutter-Schaaf stossen, auch, damit dieses das Lamm annehme, das noch warme Fell von dem verreckten um des andern Leib binden, und es eine Nachtlang mit diesem Fell bedecket lassen, damit solches des gestorbenen Geruch annehmen möge. 9) Wenn sie bey Verkauff ihrer Wolle in die Schöpper, Sand, Koth, Schaaf-Lorbeer, Löckl., auch wohl unter die feine stammhärige

gro-

grobe Wollen stecken, die Wolle nicht rein waschen, und, nachdeme denen von der Schafwäsche gekommenen Schaafen die nasse Wolle abgeschoren, solche bald zu Marckte bringen, oder in Kellern und feuchten Gewölben aufbehalten, alles zu dem Ende, damit die Wolle im Gewicht sich desto besser halten möge. 10) Wenn sie ihr verhütetes Brackt-Viehe und die Schmier-Schafe vor gute tüchtige Schafe verkauffen. 11) Wenn sie ein Stück vom Schaaf-Fell oder einen Schafs-Kopff dem Eigenthums-Herren derer Schaafen vorzeigen, und solche vor einen Wolffs-Riß angeben, da sie doch selbsten die Wölffe, welche das Schaaf geholet und gefressen, gewesen. 12) Wenn sie die Schaafe schlagen oder werffen, daß solche davon crepiren, und hernach sagen, sie seyen sonst drauf gangen und umgefallen. 13) Wenn sie durch die Trifft treiben, und die Schaafe auf beyden Seiten ins Korn oder auch anders Getreidig mit Fleiß gehen lassen. 14) Wenn sie die Schaafe in die jungen Schläge lauffen und grossen Schaden thun lassen, hernach aber vorgeben, daß sie ihnen entlauffen wären. 15) Wenn sie unter dem Hüten die auf freyem Feld stehende Obst-Bäume ableeren, und auf Betragen darüber die Schuld auf andere schieben. 16) Wenn sie die Fell von gefallenen Viehe nach dem abziehen nicht an lüfftige Oerter ausbreiten und aufhängen, sondern solche verderben oder von Katzen und Mäusen die Ohren, wodurch das käntl. Zeichen abgehet, abfressen lassen, um durch sothanen Vorwand hernach die Felle desto eher austauschen zu können. 17) Wenn sie ihre Schaaf-Hunde in Leithammel-Felle kleiden, und darbey abrich-

richten, daß sie von andern Heerden etliche Stücke herbey ziehen, welche sie hernach unterschleiffen. 18) Wenn sie die gezeichnete Ohren subtil abschneiden, und andere anhefften, oder wohl gar Hammel-Schwäntze an jährl. Kälbern nehmen, und beym Abzuge diejenigen Hämmel, so sie allbereit verpartiret, damit ersetzen. Bes. Wündschens Memoriale Oecon. polit. pract. P. III. p. 46. 47. 19) Wenn, da sie andern den Pferch nicht um die andere, oder 3te Garbe, sondern um ein gewisses Geld-Geding schlagen, sie die Pferch-Hürten fein groß machen und weit schlagen, damit sie desto ehender mit dem Pferchen fertig werden. 20) Wenn sie heimlich ausländische Schaafe, welche der Herrschafft weder versteuert noch vezehendet werden, über Sommers annehmen. 21) Wann sie wider Verboth unreine Schaafe, oder sogenanntes Schmier-Vieh unvermercket unter die sonst reine Schäferey bringen, oder annehmen. 22) Wann, da dem Landes-Herrn der Aushub gewisses Schaaf-Viehes vor ihre Hof-Küche gebühret, sie dem darzu abgeschickten Hof-Schlechter nicht alle Schaafe vortreiben, oder ihn spendiren, daß er bey dem Aushub die Ihrige verschone. 23) Wann sie wider das Verboth, kein fettes Schaaf-Vieh ausser Landes zu verkauffen, denen fremden Viehetreibern oder Fleischern bey Nacht aus dem Pferch zukommen lassen. 24) Wenn sie von der gemolckenen Milch ein gut Theil für sich behalten, und hergegen solchen Abgang mit Wasser wiederum ersetzen.

Mit-

Mittel: 1) Daß man mit denen Schäfern bey deren Bestellung darauf capitulire / daß sie vor allen von den Raub-Thieren der Schäfferey zufügenden Schaden in totum oder zur Helffte stehen sollen. 2) Anbey öffters die Schaafe unvermerckt abzehle/ auch bey Hammelung/ Wollenschur und Ausmetzung dieselben wieder fleissig durch die Rolle lauffen lasse. 3) Wie nicht weniger auf die angeordnete Zeichen Achtung gebe/ dieselbige offt in Augenschein nehme/ und sich das Fell / so bald / als eines vor gestorben angegeben wird/ zeigen lasse / da denn gar bald zu erkennen seyn wird / ob ein Stück gewaltsamer weise umkommen/ oder sonst an einer Kranckheit umgefallen ist. 4) In der Landes-Ordnung versehe/ daß auf 100. Stück Schaafe nicht mehr dann 8. Hürten / deren jede 14. Schuhe lang seyn soll/geschlagen/und ohne obrigkeitliche besondere Erlaubniß keine ausländische noch unreine Schaafe bey denen Schäffereyen angenommen oder gedultet werden sollen. 5) Bey dem Schaaf-melcken/ denen Schäfern keinen gewissen und ordentl. Wochen-Tag verstatte / sonderu ihnen unwissend damit abwechsele. 6) Daß man beym Wollen-Verkauff etliche oder alle Schöpper aufmache/ und was darein gepacket/ nachsehe/ die feuchte Wolle durchgreiffe und solche darnach schätze.

Scharff- oder Nach-Richter betriegen 1) wenn sie ihre Privilegien mißbrauchen, und zumahlen an Orthen wo man sie nicht kennet, in ihrem Stande vielmehr sich herausnehmen, als ihnen erlaubet. 2) Wenn sie die Hunde hinterlistiger Weise ergreiffen und umbringen, damit sie von solchen das Fett und den Balg zu ihren Nutzen gebrauchen können. 3) Wenn sie, nach geschehenen Selbst-Mord, bey Herausschleppung des Entleibten mehr prætendiren / als ihnen gehöret von denen Sachen, welche um den Selbstmörder herum liegen. 4) Wenn sie

Artze-

Artzeneyen præpariren, und Menschen und Vieh zu curiren sich unterstehen, davon sie doch keine Wissenschafft haben, wie sie denn auch daher, weil sie sich öffters für Apothecker gebrauchen lassen, in der Chur-Maynzis. und Franckfurtis. Apothecker-Ordnung in Ansehung, daß einem Gefolterten die Gliedern einlencken, zur medicinischen oder chyrurgischen Praxi noch nicht zulänglich sey, billig verworffen worden. 5) Wenn sie die Einfältigen bereden, sie wolten ihnen vor ein geringes Geld etwas geben, daß keine Hexe weder an ihrem Viehe, noch an allen dem, was sie im Hause haben, Schaden thun oder etwas nehmen könne, oder solle. 6) Wenn sie, nicht so wohl nach dem Befehl der Richter, als vielmehr nach ihren eigenen Affecten richten, und den armen Sünder entweder aus einen grausamen Haß zu viel leiden lassen, oder bey der Tortur, Staupenschlag und dergleichen mit den Maleficanten heucheln und um Geschencke oder Freundschafft wegen selbigen gar zu wenig thun. 7) Wenn sie, wie, nach Anzeige des Hn. Gerbers in s. Fortsetzung der Unerkannten Sünden der Welt p. 754. wohl eher geschehen, die Weiden vergifften, daß das Viehe davon Hauffenweiß hinfalle, und sie desto mehr zu thun bekommen mögen. 8) Wenn sie um nichtiger Ursach willen ehrlichen Leuthen zur Beschimpffung den Schinder-Karren vor die Thür führen, nur damit diese sich mit ihnen abfinden müssen. 9) Wenn sie die Leuthe bereden, machen zu können, daß ein Dieb das gestohlene Guth wieder bringen müsse. 10) Wenn sie die Schweine mit Luder füttern, und damit, wenn sie geschlachtet sind,

das

das Gesinde speisen. 11) Wenn sie, da ihnen ein mageres oder sonst verunglücktes Pferd zum Abdecken zugeschicket wird, solches wieder ausstopffen, oder ausheilen, nnd hernach etwan andere noch damit betriegen. 12) Wenn sie mit Pistolen und andern Geschoß oder Seiten-Gewehr handeln, und von solchen, daß es alle Festigkeit auflöse, von demjenigen aber, der dergleichen Gewehr bey sich führe, daß demselben niemand einen Schuß, Stich oder Hieb anbringen könne, die Leuthe bereden. 13) Wenn sie bey mißlungener Hinrichtung eines Maleficanten durchs Schwerd vorgeben, es wäre ihnen gethan worden, sie hätten vor dem Diebe 3. Köpffe gesehen, und was dergleichen mehr ist, nur damit sie unter solchem Deckmantel ihre Ungeschicklichkeit verbergen mögen. 14) Wenn sie sich grosser Wissenschafft mit Haußmitteln, specificis oder so genannten arcanis rühmen, solche aber vorher entweder selbst nicht probiret haben, oder doch bey der Probe nicht zugegen gewesen, sondern nur von Hörensagen und aus alten Kräuter-Büchern haben, nichts desto weniger damit allerley Kranckheiten ohne Unterscheid curiren wollen. 15) Wenn sie beym Urin besehen den Leuten allerhand Lügen, woher die Maladie dieses oder jenes Patienten herrühre, vorsagen, und bey Bauern oder Handwercks-Leuthen, die Schuld etwa einem kalten Trunck, bey Beamten dem Zorn, bey Wittwen und verschuldeten Personen einem Gemüths-Kummer, u. s. f. zuschreiben, und da dieses nicht eintrifft, dem Wasser-Uberbringer fragen: wie und wenn der Urin sey auffgefangen worden? da mag es nun geschehen seyn, wenn

und

und wie es will, so ist es denen Betrügern nicht recht/ sie sprechen man solle den Urin anders auffangen, und wieder zu ihnen kommen, dann würden sie besser urtheilen können: inzwischen geben sie für 16. gl. zu brauchen, da stirbt immittelst entweder der Patient, so bleiben sie künfftig mit dem unbekannten Urin verschonet, oder er lebet, so haben sie schon Gelegenheit, nemlich von der eigentlichen Beschaffenheit der Kranckheit nähere Nachricht einzuholen, und da thun sie alsdann, als wenn sie solche aus dem recht aufgefangenen Wasser gesehen hätten: Will die Betrügerey den Stich noch nicht halten so sprechen sie es sey Hexerey, der Patient wäre behext, die nächsten Nachbarn, die der Patient für seine beste Freunde hielte, hätten ihm solches verursachet, es sey gethan Ding, u. s. w. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menschen in Handel und Wandel, 3te Eröffnung cap. 4. p. 221.

Mittel: 1) Daß man zu dergleichen Amte ehrliche und unerschrockene Leuthe/ auch solche/ die in ihrer Kunst wohl erfahren/ und von jederman ein gutes Zeugniß der Auffrichtigkeit haben/ nehme/ wie Carpzovius in Prof. crim. P. III. qu. 37. n. 52. erinnert. 2) Verbiete/ daß sie die arme Sünder und Selbst-Mörder nicht berauben/ und etwas von ihren Kleidern oder Gütern nehmen. 3) Daß sie keine Hunde abfangen/ 4) sich aller innerlichen Curen/ nicht weniger derer äusserlichen/ ausser was Glieder-einrichten und dergleichen betrifft/ 5) auch aller zauberischen/ unnatürlichen Mittel/ u. abergläubischen Stücke sich enthalten/ 6) noch weniger denen Leuthen/ welche von ihnen die Personen/ so sie bestohlen oder ihnen durch Hexerey Schaden gethan/ wissen wollen/ mit Rath und verbottenen Künsten an Hande gehen/ vielmehr

solche gottloß fragende der Obrigkeit zu billiger Abstraffung so fort anzeigen.

SChatzgräber betriegen 1) Wenn sie die Leuthe, daß in ihren Häusern oder auf ihren Gütern ein grosser Schatz verborgen, welchen sie gegen eine gewisse Belohnung in einer gesetzten Zeit haben wolten, bereden, so bald aber die Leuthe ihnen ein Stück Geld auf Abschlag gegeben, und die bestimmte Zeit verflossen, sich ohnvermerckt aus dem Staube und unsichtbar machen. 2) Wenn sie gar die Geld-Sorten des Schatzes zu specificiren sich unterstehen, da sie doch davon die geringste Wissenschafft weder haben, noch haben können. 3) Wenn sie bey Grabung eines Schatzes das Gefundene hinweg partiren, und unter dem Vorwand, ob sey nichts da gewesen, oder sie hätten den Schatz um der und jener Ursache willen nicht bekommen können, entweder gantz, oder doch vor sich das Beste davon behalten. 4) Wenn sie die Leuthe, daß der Ort, wo der Schatz liege, mit so und so viel alten Thalern oder Ducaten einerley Schlages in der Runde herum müsse beleget werden, bereden, und so bald solches geschehen, sie oder die mit ihnen es halten, als verkleidete Gespenster oder Teuffel das dahin gelegte Geld wegnehmen und mit demselben davon gehen.

Mittel: Das Schatz-Graben/ welches billig unter die verbottene Künste mit zu rechnen / solle keine Obrigkeit/ ohne besondere vorher beschehene Untersuchung/ ob man darzu natürliche Mittel gebrauche und sattsame Ursachen an diesem oder jenem Orthe nach verborgenen Schätzen zu suchen/ anzeigen könne / verstatten.

SChiffer betriegen 1) Wenn sie die Reisende bereden, daß sie den und den Tag vom Lande fahren, da sie es doch selbst noch nicht gewiß wissen, nur damit dieselbe desto eher warten mögen. 2) Wenn sie diejenigen von welchen sie vermercken, daß sie viel Geld bey sich haben, auf die Seite bekommen, und nach abgenommenen Geld, ins Wasser stürtzen. 3) Wenn sie denen Leuthen, welche sie fahren, eines und das andere von ihrer Bagage heimlich entwenden. 3) Wenn sie bey Kriegs-Zeiten unter aufgesteckten fremden oder ihrer Feinde Flaggen, an deren Lande anfahren, und von dannen hinweg nehmen, was sie nur bekommen können. 5) Wenn sie den Schiffer-Lohn nicht gleich fordern, sondern vorgeben, wann sie an Ort und Stelle kämen, so wollten sie es schon machen, hernach aber den Leuthen, die sich also bereden lassen, wohl doppelte Fracht anfordern, und sie nicht ehender aus dem Schiffe lassen, biß sie contentiret worden. 6) Wenn sie denen reisenden unsaubere und s. v. lausige Matrazzen geben, auch solche, ingleichen auch Cajouten, wenn nicht vorhero darum gehandelt wird, um einen hohen Preiß ansetzen. 7) Wenn sie denen Passagiers, die ihnen an Essen und Trincken versprochene gute Kost in geringere verwandeln. 8) Wenn sie mit denen ihnen anvertraueten Güttern durchgehen, und sich solche an Orth und Enden, wo man sie nicht kennet, durch Verkauf zu eignen, und damit ihren Nutzen schaffen 9) Wenn sie mit einigen eine Compagnie und Complot machen, eines Schiffes sich ohnvermercket zu bemeistern, und damit auf die Caperey oder Seerauberey zu begeben.

Mit-

Mittel: Hat man sich nicht jedem Schiffer anzuvertrauen/ sondern hierunter die nöthige Behutsamkeit anzuwenden/ auch durch See-Erfahrne Unterhandler zu tractiren/ und daß dem getroffenen Accord auf Seite des Schiffers nachgelebet werden müsse.

Schlittenfahrer betriegen 1) wenn sie Schlitten und Pferde miethen, und solche über die bedungene Zeit, unter dem nachmahligen Vorwand daß sie die Stunde nicht schlagen hören, gebrauchen. 2) Wenn sie eines und das andere am Schlitten zerbrechen, und solches nur oben hin, und pro forma wieder machen lassen, daß es eben so leicht wieder zubrechen, und hernach derjenige, so nach ihnen den Schlitten gebraucht, den Schchaden bezahlen muß. 3) Wenn sie die Dames und Frauen-Zimmer, so sie etwa fahren mit Fleiß umwerffen, um entweder ihnen aus heimlichen Groll einen Possen zu thun, oder andern die es sehen, ein Gelächter zu machen. 4) Wenn sie einander selbst mit Fleiß in Confusion bringen, damit derjenige, dem man etwa gehäßig ist, umwerffe, und hernach die Schuld ihren muthigen Pferden, die sie nicht hätten aufhalten können, beymessen. 5) Wenn sie etwas an fremden Schlitten oder Pferde Zeug zerbrechen, und solches gar nicht wieder wollen machen lassen, unter dem Vorwand/ es seyen schon alte Risse oder Brüche gewesen, daß es nothwendig vollends zerreissen oder zerbrechen müsse. 6) Wenn sie einen Schlitten auf ein oder zwey Person miethen und hernach mehrere darein sitzen und fahren lassen, solcher Gestalt aber das Miethe-Pferd mehr abjagen, als sie dem Herrn desselben zu verdienen geben.

Schmiedte betriegen 1) wenn sie ihre schieffrichte oder sonst mangelhaffte Arbeit also anzustreichen wissen, daß man den Betrug nicht eher, als beym Gebrauch derselben gewahr wird. 2) Wenn sie um schändlichen Gewinsts willen verdächtigen Personen Brecheißen, Dietriche und Nachschlüssel heiml. machen. 3) Wenn sie die ihnen zur Außbesserung gegebene alte Sachen dergestalt verbiegen, krum̃ machen und verderben, daß man sie hernach gantz von neuem machen lassen muß. 4) Wenn sie ihre Arbeit mit Fleiß liederlich machen, daß solche, wenn man sie nur ein wenig starck brauchet, alsobald wieder entzwey gehe. 5) Wenn sie alte Sachen ein wenig abfeilen, und hernach vor nagelneue und aus neuen Eisen verfertigten Arbeit ausgeben und dafür verkauffen. 6) Wenn sie zu der Schärffe derer Beile und andern dergleichen Waaren, allzuwenig Stahl anschmieden, daß, so bald das Beil nur einmahl geschliffen wird der Stahl weg gehet, und das pure Eisen herfürkommt, folglich das Beil stumpff und unbrauchbar macht. 7) wenn sie einander in das Handwerck greiffen, und was z. E. ein Messer- oder Nagelschmiedt verfertigen soll, ein Huff-Schmiedt heiml. nachmacht. 8) Wenn sie von dem Eisen, so man ihnen zu verarbeiten giebt, ein Theil behalten. 9) Wenn sie das gute neue Eisen, so man ihnen zu einer Arbeit behändiget, vor sich behalten, und an statt dessen schlechtes oder altes verbrauchen. 10) Wenn sie die Leuthe mit dem Preiß oder Lohn zu hoch übersetzen, und weit mehr in solchen Stücken, woran man ihre Mühe nicht so eigentl. wissen oder schä-

tzen

tzen kan, prætendiren als sie verdienet haben. 11) Wenn sie sich vor Roß-Aertzte ausgeben, und Pferde zu curiren unterstehen, gleichwohl von dieser Kunst weniger als nichts verstehen. 12) Wenn sie aus Unachtsamkeit oder Unverstand die Pferde vernageln, und hernach vorgeben, diese müsten ein Gebrechen auf den Fuß oder sonst einen üblen Tritt gethan haben. 13) Wenn sie denen Pferden, welche des Aderlassens nicht bedürfftig; gleichwohl zu lassen anrathen damit sie nur ein Accidens davon bekommen mögen. 14) wenn, da sie aus Versehen das Huff-Eisen zu groß oder zu klein gemacht, solches gleichwohl dem Pferd aufnageln, und damit ihm an dem Huff und sonst Schaden thun. 15) Wenn sie zu dieser oder jener, zumahl überhaupt angedungenen Kutschen- oder Wagen-Arbeit zu schwach und dinnes Eisen nehmen, damit es desto ehender entzwey gehen möge. 16) Wenn sie es bey dem Handwerck miteinander heimlich anlegen, daß keiner weniger als so und so viel vor dieses oder jenes Stück Arbeit nehmen solle.

Mittel: Kommt wie bey andern Handwercken auf gute Einrichtung der Innung und Darobhaltung obiger Puncten wegen hauptsächlich an.

Schneider betriegen 1) Wenn sie mehr Tuch, Zeug, Stofft, Taffent, Seide, Zwirn, Camelgarn, und so weiter zu einem Kleide fordern, als sie darzu vonnöthen haben, und hernach dasjenige, was sie übrig behalten, entweder vor sich zu Strimpff befohlen und dergleichen gebrauchen, oder aber denen

Kürschnern und andern wieder verkauffen. 2) Wenn sie bey Annehmung eines Kleides, unter dem Vorgeben, sie wolten Camelgarn und Seide selbst hohlen lassen, und darzu hergeben, die von voriger Arbeit etwa zuruck behaltene Töckgen und Faden nehmen, und solche eben so theuer sich bezahlen lassen, als in Kram-laden. 3) Wenn sie, da man die Zuschneidung eines Kleides gegenwärtig im Hause verlanget, Zeug oder Tuch gedoppelt legen, damit sie dennoch ihren Theil davon bringen mögen, auch auf beschehene Frage: Wozu das und jenes gehöre? tausenderl. Vorwendungen, wie sie es da und dorthin verbrauchten, anbringen, in der That aber das bekannte Sprichwort: Hier ein Läppgen, dort ein Käppgen, giebt dem Kindgen auch ein Röckgen, practiciren. 4) Wenn sie ein Kleid zu kurtz oder zu enge machen, und hernach sich damit, sie hätten nicht genug Tuch oder Zeug dazu gehabt, entschuldigen da man ihnen doch ihre Forderung gegeben, und solche, falls sie nicht ihre Diebs-Griffe dabey gethan, schon würde zugelanget haben, daher auch der seel. Menger in scrut. Consc. cathech. c. 21. p. 1547. gar nachdrückl. schreibet: Es giebet, sagende, solche Diebe unter denen Schneidern, die zwar die Mäntel Glockenweit zuschneiden, hernach aber ihnen abnehmen, und also ein paar Ellen oder dritthalb davon stehlen, und es für keine Sünde halten, daß sie damit den Mantel verderben, und sackhafftig machen. 5) Wenn sie auf Ersuchen, sie mögten mit in dem Kramladen gehen, und ein gutes Tuch zu einem Kleid helffen einkauffen, den Käuffer zu einen solchen Kauf-

mann

mann führen, mit welchen sie in gurem Verständniß stehen, und daher mehr auf des Kauffmanns und ihren eigenen Profit den sie von dem Kauffmann zu gewarten haben, als auf des Käufters Nutzen sehen. 6) Wenn sie a la mode Kleider, unter dem vorwand, sie könnten wohl damit umgehen, zu verfertigen annehmen, darauf sie sich doch nicht verstehen, folglich den andern, der solche machen lässet, um Geld und Zeug bringen. 7) Wenn sie ihre Arbeit mit weiten Stichen obenhin machen, oder sonst liederl. Zwirn zum nähen, oder Seide zum renteriren nehmen, nichts destoweniger aber sichs theuer bezahlen lassen. 8) Wenn sie wieder Obrigkeitl. Verboth, an Sonn- und Fest-Tagen heiml. arbeiten oder auch unter dem Vorwand, es wäre eine unumgängliche nöthige Arbeit, welche zur Trauer oder Hochzeit gehöre, da doch dieses entweder gar nicht ist, oder sie sonderlich die Hochzeit-Kleider längst vorher unter der Arbeit gehabt haben. 9) Wenn sie das Lehr-Geld von ihren Jungen nehmen, und solchen nicht einmahl zeigen, wie sie ein baar Hosen, geschweige ein anderes Kleid zuschneiden sollen, ja auch, da sie selbst ein Kleid zuschneiden, selbige nicht einmahl zusehen lassen. 10) Wenn sie das gute Camelgarn, Seide, Zwirn, so man ihnen zu einem Kleid giebet, austauschen, und an statt dessen, alte verlegene Waare dazu nehmen. 11) Wenn sie die von einem Kleide übrig behaltene Stücker und Abschnitte, nicht alle zuruck geben, sondern die grösten vor sich behalten, unter dem Vorwand, es seyen keine grössere übrig blieben. 12) Wenn sie, da man Ihnen selbst Com-

mission gegeben, den Stofft oder Zeug zum Kleid auszunehmen, beym Kauffmann, demjenigen, der hernach die Ausnahm bezahlen muß, mehr an Zeug oder Geld anrechnen, als sie davor accordirt und dazu genommen haben. 13) Wenn sie altverlegenen Schetter oder steiffen Leinwand, den sie etwa bey Wendung eines Kleids zuruck behalten, wieder pressen und steiffen, und solchen hernach bey Verfertigung eines neuen Kleides mit dem Neuen vertauschen, oder daß sie selbst den Schetter darzu wolten hergeben, versprechen. 14) Wenn sie keine oder auch keine eingezünffte Meister sind, gleichwohl in Städten, Schlössern, und auf dem Lande in ihren oder auch in fremden Häusern heimlich pfuschen und Schneider-Arbeit verfertigen. 15) Wenn sie die Kleider verschneiden, und hernach die begangenen Fehler durch An- oder Zusaminenstückung zu verbergen suchen. 16) Wenn sie bey Verchamerirung eines Kleides die güldene oder Silberne Dressen im Aufnehen allzubreit aus dehnen, und hergegen das Tuch darbey ein wenig anhalten, oder auch selbige in den Ecken nicht tieff genug einlegen, damit sie von solchen ein gut Theil erübrigen mögen. 17) Wenn sie bey gantz verchamerirten Auffschlägen und Batten oder Taschen-Deckeln das dazu behörige Tuch vor sich behalten, und hergegen an denjenigen Oertgen, woselbst das Tuch vorragen soll, nur schmale Streiffgen unterlegen, damit es scheine, als ob das Tuch völlig da-zu gekommen wäre. 18) Wenn sie bey Knopfflöchern, welche mit Gold-Fäden sollen vorgezogen werden, an statt solcher gelbe Seiden unterlegen,

und

und dieselbe nur mit Gold-Fäden überschlingen, damit man sie gleichwohl vor gantz gülden ansehen möge.

Mittel: 1) Obrigkeitliche Verordnung/wie viel die Schneider von jeden Mann- oder Weibes-Kleide Macher-Lohn fordern sollen. 2) Ernstl. Verboth wieder die Sonntags-Arbeit/ solche unter keinerl. Prætext zu verstatten/ auch daß darüber fest gehalten / und deßwegen fleißige Aufsicht geführet werde. 3) Empfindliche Bestraffung derer Diebstahls-Uberführten und wieder die Kleider-Ordnung/ welche fast an allen Orten zur Unordnung worden / arbeitende Meistere/ wovon die Ernestinische Landes-Ordnung P. III. p. 563. nach zu sehen ist.

Schreiner oder Tischer betriegen 1) wenn sie Betten/ Tische, Stühle und andere Sachen aus dürren und verlegenen Holtze verfertigen, und hernach solche, da sie dieselbe mit ein wenig Farbe anstreichen, vor gut und tüchtig verkauffen. 2) Wenn sie Stuben-Thüren und Brücken, oder anderes Getäfel aus grünen Brettern verfertigen, daß solche so bald sie in die Wärme kommen, kurtzer werden, Spalte und Ritze kriegen / und gleichwohl dieselbe vor wohl ausgedorte Thiele den Leuthen anpreisen, auch, daß sie nicht aufreissen sollen, zu gewähren, versprochen. 3) Wenn sie ihre Arbeit nur obenhin machen, nnd die Bretter weder glatt genug abhobeln, noch auch mit tüchtigem Leime in den Fugen fest genug zusammen stossen. 4) Wenn sie fichtene Bretter vor kiefferne, und Büchen-Holtz vor Eichen u. s. w. zu ihren Waaren nehmen, und den Leuthen

Leuthen vor kieffern und Eichen-Holtz verkauffen. 5) Wann sie, was an ihrer Arbeit zu drehen ist, solches selbst verfertigen, also auf diese Arth, auch wohl sonsten in das Drechßler- und Zimmer-Handwerck Eingriff thun. 6) Wann sie eine angedungene Arbeit zwar anfangen, und da sie solche versprochener massen fördern sollten, öffters daran unter allerhand excusen aussetzen, wohl wissende, daß ihre angefangene Arbeit kein anderer Meister ausmachen dürffe. 7) Wenn sie bey Arbeiten nach dem Taglohn etwas von denen ihnen anvertrauten Nägeln, Leim und dergleichen zuruck behalten, und denen Leuthen weiß machen, sie hätten solche zur Arbeit verbrauchet. 8) Wenn sie auf den Taglohn, da sie niemand um sich wissen, sich öffters auf die faule Seiten legen.

Mittel: Wider theils kan man sich in der Schreiner-Innung prospiciren / theils aber kan gute Aufsicht verhindern.

Schuldner betriegen 1) wenn sie in gesetztem Termin zu bezahlen versprochen, hernach aber mit der Zahlung nicht einhalten. 2) Wenn sie beym Borgen die glattesten und honigsüssesten Worte, alsdann aber, da man die Schuld mahnet, die lösesten Reden ausgeben, auch wohl schänden und schmähen, um dadurch nur den Creditorem vom Halß zuschaffen. 3) Wenn sie auf einen Acker, oder Wiese mehr Geld borgen, als solches werth ist, und hernach das Unterpfand dem Gläubiger im Stiche lassen. 4) Wenn sie ein Stück mehr, denn einmahl verhypothociren / und solches dem letztern Creditori verhalten.

halten. 5) Wenn sie ihre feudal-Güter ohne erforderl. Consens zur hypothec verschreiben, und unter dem Prætext, daß solche allodial seyen, den Creditorem arglistiger Weise zu hintergehen suchen. 6) Wenn sie die Obligationes unter dem Vorwand, daß sie nicht schreiben könnten, durch andere unterschreiben lassen, dem Creditori aber, der des Debitoris Handschrifft nicht kennet, die Obligation, als ob sie es selbst unterschrieben hätten, zustellen, nichts desto weniger hernachmahls, da es zur Zahlung kommt, eben daher, weil es ihre Unterschrifft nicht ist, exceptionem pecuniæ non numeratæ vel non acceptæ machen. 7) Wenn sie hier und da so viel aufborgen, daß endlich die Creditores, da es zum Concurs kommt, kaum die Helffte des vorgeliehenen Quanti wieder bekommen, ja offt, wie man Sprichwortsweise redet, an ungewisser Schuld Haber-Stroh nehmen müssen. 8) Wenn sie mit Fleiß banquerottiren, damit sie nur ihre Creditores nicht völlig bezahlen dörffen, immittelst aber einen Nothpfennig, wovon sie dennoch noch honett leben können, heiml. auf die Seite geschafft haben. 9) Wenn sie unter dem Vorgeben, es sey unter guten Freunden unnöthig, über das Vorlehen eine Obligation oder Handschrifft von sich zu stellen, mit solcher an sich halten, damit sie hernach die Schuld desto eher leugnen können. 10) Wenn sie in die Obligationes allerhand zweydeutige Redens-Arten, welche hernach dem Creditori nachtheilig seyn können, wissentlich mit einfliessen lassen, oder sonst falsche Wechsel-Briefe ausstellen. 11) Wenn sie bey Aufnehmung einer

Sum-

Summa Geldes allzu grosse Interessen versprechen, um den Creditorem zur Darleihung desto eher zu bereden, hernach aber weder Interesse noch Capital zu behöriger Zeit abtragen, auch wohl es dahin bringen, daß der Creditor wegen solches wucherlichen Contractus seines Capitals verlustig wird. 12) Wenn ohnbemittelte Ehemänner auf ihre Güter, welche sie sich von ihrer Eheweibern Vermögen angeschaffet, vieles Geld borgen, und hernach wohl mit Fleiß sich angeben, daß sie nicht solvendo seyen. Da es nun zum Concurs kommt, und das Eheweib zu ihrem eingebrachten ex capite prioritatis greiffet, so bleibet denen sämmtlichen Creditoren das leere Nachsehen. Der Ehemann machet sich indessen von dem etwan auf die Seiten geschafften also betrüglicher weise erborgten Geld, gute Tage. 13) Wann grosse angesehene Herren von Unterthanen, oder andern geringer Condition Geld auf nimmer wieder geben aufrechnen, wohl wissende, daß diese sich nicht unterstehen werden, sie deßhalben in Klage zu nehmen und darüber sich mit ihnen in kostbaren Proceß einzulassen.

Mittel: 1) Leihe nicht einen gewaltigern/ denn du bist/ leihest du aber/ so achts/ als verlohren / Syr. 8-15. coll. cap. XXIX. v. 1. seqq. 2) Solten durch die Landes-Ordnung alle Unterthanen dahin angewiesen werden/ ihre über 10. Rthlr. sich erstreckende Vorlehen bey denen Beamten und Räthen in denen Städten Beyseyns deß sich hiezu bekennenden Schuldners einregistriren zu lassen/ dabey die Obrigkeit/ was etwan zu derer Creditoren Sicherheit dienen möchte / diesen einzurathen und an Hande zu geben hätte. 3) Wäre durch die Landes-Obrigkeit ein lex pragmatica zu publiciren/ daß zumahlen

len an Orthen/ wo die communio bonorum unter denen Eheleuten eingeführet/ das Eheweib des Ehemanns Schulden ohne Ausnahme mit zu bezahleu / gehalten seyn/ hingegen diesem/ wann er ein verthulich Leben anfangen würde/ so gleich/ da das Eheweib solches erweisen kan/ als einem decoctori, ein Curator bonorum gesetzet werden soll.

Schüler betriegen 1) Wenn sie die Lectiones, welche sie auswendig lernen sollen/ auf ein Zettulgen schreiben, und solche nach Zumachung der Bücher darauf ablesen. 2) Wenn sie das Buch, woraus sie ihre lectiones memoriter hersagen sollen, zum Schein zwar hinlegen, ein anderes aber von dergleichen Sorte noch bey der Hand und so vortheilhafftig postiret haben, daß es der Præceptor nicht mercken kan, wenn sie solche daraus herlesen. 3) Wenn sie sich franck anstellen oder andere kahle Entschuldigung vorwenden, damit sie nicht in die Schule gehen dürffen. 4) Wenn sie hinter die Schule weggehen, und ihre Eltern, daß sie darinnen gewesen, bereden, zu den Præceptoribus aber/ daß sie ihre Eltern zu Hauß hätten müssen an die Hand gehen, vorsagen. 5) Wenn sie ihre Mit-Schüler bey den Præceptoribus fälschlich anklagen, um sich dadurch bey ihnen in Gunst, andere aber in Ungunst zu setzen. 6) Wenn sie einander die Bücher oder andere Sachen in der Schule entwenden, und unter dem Vorwand, es sey das Ihrige wieder verpartiren. 7) Wenn sie die Præceptores bey ihren Eltern unbilliger weise verhaßt machen, und daß sie von ihnen mit unbarmhertzigen Schlägen

gen tractiret werden, fälschlich vorgeben. 8) Wenn sie sich die Exercitia, Verse und Orationes, auch valedictorias von andern machen lassen, uud solche hernach als ihre eigene Arbeit den Præceptoribus aufweisen, und sich corrigiren lassen. 9) Wenn sie einen Auctorem exponiren sollen, und ich vorhero von jemand das Teutsche, welches sie sodañ ohne Verstand herablesen, aufschreiben lassen. 10) Wenn sie an statt, daß sie auf das, was proponiret oder dictiret wird, acht haben sollen, allotria und fremde Dinge treiben, oder an ihren exercitiis, welche sie zu Hauß machen sollen, arbeiten. 11) Wenn sie es mit dem Famulo oder demjenigen, der am nechsten an der Schul-Thür sitzet, anlegen, und sich von demselben aus den lectionibus abruffen lassen, unter dem Vorwand, sie solten nach Hause gehen. 12) Wenn sie sich anstellen, als ob ihnen die Nase schweisete, oder sonst l. v. etwas nöthig wäre, um dessentwegen sie veniam exeundi bitten müsten, nur damit sie mögen aus der Schule gelassen werden. 13) Wenn sie bey Recitirung ihrer Lectionen, unter währenden Auf- und Abgehen des Præceptoris, einen Taubenschlag machen, und, da es der Præceptor nicht gewahr wird, die memoriter zu recitirende Lection aus dem Buche heraus lesen, solches aber, so bald er sich nur umkehret, wieder zu machen. 14) Wenn sie sich die auswendig zu lernende Lectiones von ihren Schul-Nachbarn einblasen lassen, und doch, als hätten sie solche trefflich gekonnt, das Ansehen haben wollen. 15) Wenn sie bey verübter Boßheit und eher zu befürchtender Straffe denen Præcepto-

ceptoribus Backel und Ruthen verstecken, oder in jene Kerben einschneiden, daß die Præceptores sie entweder gar nicht damit abstraffen können, oder die Backel beym zuschlagen gleich zerbrechen mögen.

Mittel: 1) Daß die Eltern ihre Kinder zu Hause nicht verzärteln/ vielweniger ihnen alles / was sie wider die Præceptores vorbringen / ohne vorherige Erkundigung glauben sollen. 2) Daß Præceptores auf ihre Schüler fleißige Aufsicht haben/ und so wohl bey Recitirung der Lectionen auf dieselbe genau sehen / als auch bey Vorbringung einer Entschuldigung/ warum sie etwa nicht in die Schule gekommen / weitere Nachfrage bey deren Eltern halten. 3) Daß die besten und frömmsten Discipuli zu Observatores, welche derer übrigen Unfug/ Lug und Trug denen Lehrmeistern heiml. oder öffentlich ansagen/ bestellet und sodann auch wider die Feindschafft ihrer Mitschüler geschützet werden. Hierbey kan man die Vorrede zu Gottfried Hoffmanns Vorschlägen von nützl. Einrichtung der öffentl. und privat-Unterweisung der Jugend/ darinn die grösten Mängel und Fehler der Schüler angeführet werden/ nachlesen.

Schul-Leute betriegen 1) wenn sie ihre Unterthanen eher und mehr gelehrt / als fromm zu machen suchen, und daher die doctrinam pietatis, unter dem Vorwand, daß solche auf die Cantzel gehöre, und sie ihre Stunden zu andern lectionibus ohne diß gar genau ausgetheilet hätten, liegen lassen. 2) Wenn sie die bestimmten Schul-Stunden verschmälern, und nicht nur späte zur Lection kommen, sondern auch unter derselben unter allerhand Prætext heraus lauffen, und öffters, ehe es noch geschlagen, wieder schliessen. 3) Wenn sie gar die Schul-

Stun-

Stunden liederlich versäumen, und allerhand erdichtete Hinderniſſe zu ihrer Entſchuldigung vorwenden, auch, daß ſie die verſäumte Stunden wieder einbringen wolten, zwar verſprechen, dennoch aber dieſes letztere hernach nicht halten. 4) Wenn ſie bey Beſtraffung derer Scholaren nicht gleich durchgehen, ſondern nach Affecten den einen härter als den andern, der doch mit jenem in gleicher culpa iſt, diſciplıniren, einigen aber, um ihrer vornehmen Eltern oder eigenen Genuſſes willen, durch die Finger ſehen. 5) Wenn ſie ihre Untergebene um offtmahls geringer Urſachen willen blutrünſtig, oder ſonſt barbariſch tractiren, und hernach dergleichen unbilliges Verfahren mit einem ſcholaſtiſchen Amts-Eifer, oder daß ſie der Zorn übereilet und die Boßheit der Scholaren zu groß ſey, entſchuldigen wollen. 6) Wenn ſie die Scholaren um Genuſſes oder Gunſt willen gegen ihre Eltern und andere über die Warheit ſehr loben, und dadurch ſtoltz machen. 7) Wenn ſie, da ſie ſich etwa nicht auf die Lectiones præpariret, oder wie der ſeel. Menge-ring in Scrut. conſc. cap. 11. qu. 72. ſchreibet, nicht viel auf die Lectiones zuvor eingehauen und zugeſchnitten haben, einen weitläufftigen Diſcurs und Predigt anſtellen, denen Diſcipuln eine weile luſtige Hiſtörigen oder Schnacken vorſchwatzen, oder ihnen das Geſetz ſchärffen und viel von ihrem Unfleiß, Ungehorſam und dergl. vorpredigen, damit indeſſen nur der Seiger ſchlage, und ſie vor dißmahl mit Ehren loß und davon kommen. 8) Wenn ſie, damit ſie der præparation auf ihre lectiones ent-

übri-

übriget seyn mögen, ihren Discipuln mit unnöthigen dictiren derer aus verteutschten auctoribus classicis excerpirter phrasium oder auch wohl solcher disciplinen, die man bereits besser im Druck hat, an Erlernung nöthigerer Dinge hinderlich sind, und damit die edle und unwiederbringl. Zeit verderben. 9) Wenn sie die Jugend nicht auf die rechte fontes führen, sondern damit hinter dem Berge halten, daß diese nicht hinter ihre Schliche kommen, und solche von ihnen zu ihrem einträgl. Nutzen desto länger aufgehalten werden können. 10) Wenn sie bey ihrem Vortrag, in mustaceo quasi gloriam quæsituri, mit Fleiß obscur seyn, damit man sie nach ihrer eigenen gewöhnl. Redens-Art: Quis capere potest, capiat! nicht so gleich capiren könne, sie aber hiedurch den Ruhm eines tiefgelahrten Critici von Unverständigen erhaschen mögen. 11) Wenn sie mit den Ihrigen die Lectiones nicht fleissig repetiren, sondern solche biß etwa auf herannahendes Examen verspahren, und immittelst in ihren lectionibus fortfahren, damit sie nur beym Examine viele absolvirte pensa im Lections-Catalogo aufweisen können, da es doch auch hier nach Plinii Regul: Non multa, sed multum! heissen solte. 12) Wenn sie auch im Examine denen Ephoris Scholæ und examinatoribus allerhand blaue Dünste vor die Augen machen, und es vorher mit den Scholaren anlegen, was sie diese fragen wollen, diese aber ihnen antworten sollen, auch Ihnen wohl die Formülgen über den Cornelium Nepotem, oder einen andern Auctorem classicum in die Feder di-

Ctiren, damit die Scholaren desto besser bestehen, sie aber, als Lehrende, ihres Fleisses und Geschicklichkeit halber desto mehrern Ruhm davon tragen mögen. 13) Wenn sie reicher und vornehmer Leuthe Kinder, um des lieben Interesse willen, treulicher informiren, als arme und geringe Scholaren, von welchen sie eben keinen sonderl. Nutzen zu gewarten haben, da doch auch unter diesen offtermahls schlechten Lumpen, wie der seel. Scriver im Seelen-Schatz P. II. p. 735. redet, ein Königl. oder Fürstl. Rath, Cantzler, Doctor, Magister, Professor, Prediger, Bürgemeister, Kanffmann, u. s. f. verborgen ist, und hergegen von jenen das Heroum filii noxæ öffters eintrifft, 14) Wenn sie über die verdorbene Disciplin klagen, und doch selbst in ihrer eigenen übelen Conduite wider die leges scholasticas pecciren, gleichwohl aber den Schein, daß sie über die Disciplin hielten, haben wollen. 15) Wenn sie allerhand neuerl. Accidentia aufbringen, oder die alten auf mancherley Art, beym Anbinds-Geld an ihrem Geburts-oder Nahmens-Tag, da mancher arme Schüler unter Vorwand, daß dergleichen Geschencke loco salarii seyen, wohl einen Thlr. erlegen muß, steigern und erhöhen. 16) Wenn sie denen perorirenden oder valedicirenden falsche Lob-Sprüche geben, und in ihren programmatibus oder Lauffzettuln von dererselben Gelehrsamkeit, und wie solche fast in allen Sprachen und Wissenschafften versiret seyen, so viel dicentes machen, daß man solche Scholaren ehe vor schon vollkommene Doctores, als vor noch lernens wegen auf Universitäten zie-

hen-

hende Studiosos halten solte. 17) Wenn sie in Sprachen, die sie selbst entweder gar nicht, oder doch nicht gründlich verstehen, perioriren und valediciren lassen, damit sie nur vor grosse Philologos und Sprach-Verständige angesehen werden mögen. 18) Wenn sie denen Scholaren ihre Orationes oder Disputationes selbst machen, und gleichwohl von jenen, daß sie solche proprio marte elaboriret hätten, vorgeben, bey diesen aber, daß sie sich pro auctoribus angeben, und auch unter solchen Deckmantel die Dedication machen dürffen, um Schmiralien willen, geschehen lassen. 19) Wenn sie sich kranck anstellen, da sie ihre Lectiones halten sollen, damit sie immittelst sich ihrer Gemächlichkeit bedienen, oder sonst die Zeit zu ihren privat-Verrichtungen employren können. 20) Wenn sie sich die privat-Stunden oder Collegia theuer, ja theurer, als auf Universitäten zugeschehen pflegt, bezahlen lassen, und doch darinnen ihre Scholaren nichts besonders lehren, sondern wohl die halbe Zeit um liederl. Ursachen willen aussetzen, darbey faullentzen, und solcher gestalt, wie Robertus Harris, ein Engelländer, in seinem Gewissens-Spiegel teutsch redet, die arme Jugend ums Geld betrügen. 21) Wenn sie den Scholaren die von Ihnen edirte Bücher, ohnerachtet sie offt nicht viel taugen, auch ad captum juventutis nicht geschrieben sind, um ihres Profits willen zu kauffen, bestens recommendiren, publice einführen, und diejenige, welche bereits mit dergleichen Büchern anderer Editionen versehen sind, pro auctoritate darzu anhalten, daß sie die

Ihrige anschaffen müssen. 22) Wenn sie, unter dem Vorwand, der studirenden Armuth die nöthigen Schul-Bücher anzuschaffen, einen Fiscum von dictirten Geld-Straffen anstellen, hernachmahls aber das Geld entweder vor sich behalten, oder nach einigen Jahren, da die alten Scholaren in ihren Classen nicht mehr vorhanden sind, die neuere aber von angeschafften Büchern nichts wissen, die Bücher wegnehmen und dem Fisco entwenden.

Mittel: 1) Gute Bestellung der Schulen mit tüchtigen Subjectis welchen auf Universitäten humaniora besonders zu studiren vermittelst Darreichung einiges Stipendii oder sonst von hoher Landes-Obrigkeit unter die Armen zu greiffen. 2) Erhöhung derer Besoldung und Rangs in höhern Schulen/ als deren Ermangelung eine Haupt-Ursach mit ist/ daß man so wenig geschickte und rechtschaffene Schul-Leute findet. 3) Fleißige Aufsicht derer Schul-Inspectorum. 4) Vorschrifft zur nützl. Schul-Methode. 5) Weitere Beförderung der Schul-Leute auf deren vorher gegangenes Wohlverhalten / als deren Aussenbleiben endl. solche Leute / welche Lutherus nach 10. jährigen eingefressenen Schul-Staub selbst denen Martyrern vergliechen/ verdrießlich macht.

Schulmeister betriegen 1) wenn sie im Lesen und Schreiben, wie auch in Memorirung unnöthiger Dinge die Jugend aufhalten/ und nur darauf sehen, daß solche lange in die Schule gehen und sie also viel Schul-Geld bekommen mögen. 2) Wenn sie mit einem und dem andern Nachbarn in Haß und Widerwillen leben, und nachgehends solches die Kinder in der Schule entgelten lassen, um sich an selbigen, weil sie es an den Eltern nicht thun

kön-

können, zu rächen. 3) Wenn sie, unter Vorschützung anderer die Schule betreffende Geschäffte, ihrem Feld-Bau und häußl. Verrichtungen nachgehen, und unterdessen das Schulwesen versäumen, und wohl ihre Weiber einsweils informiren lassen. 4) Wenn sie die Kinder, mit deren Eltern sie in Feindschafft leben, mit Fleiß unrecht lesen und beten lassen, und hernach vorgeben, es wären tumme Köpfe. 5) Wenn sie, was in die Kirche gehöret, zu ihrem eigenen Gebrauch abnutzen, oder von Baumöhl, welches zu den Schlössern der Kirchen, und der Uhr aus dem GOttes-Kasten gekauffet wird, etwas behalten oder sich mehr Lichter bezahlen lassen, als des Jahrs in der Kirchen verbrauchet worden. 6) Wenn sie in die Schul-Gebäude eines und das andere, welches sie ihrer Commodité nach gerne geändert haben wolten, gleich wohl aber nicht erlangen können, mit Fleiß ruiniren, damit es hernach nothwendig geändert werden müsse. 7) Wenn sie wider Verboth den Leuthen Suppliquen, Eheberedungen und Testamenta heiml. weise machen. 8) Wenn sie bey Verfertigung einer Dorffs-Cassen-Rechnung diesen oder jenen, vor welchen sie die Rechnung fertigen, zum Vortheil etwas hineinsetzen oder aussen lassen. 9) Wenn sie bey Hochzeiten oder Kindtauffen das Vorleger- und Vorschneider-Amt versehen, und sich das beste und grösseste Stück bey jedem Gerichte heraus nehmen.

Mittel: 1) Bey Bestallung der Dorffs-Schul-Dienste auf solche Subjecta zusehen/ welche nicht nur in Unterrichtung der Kinder in der Music und andern zum Schulwesen gehörigen Dingen erfahren / sondern bey

welchen auch eine wahre und lebendige Erkänntniß GOttes wohnet / damit sie sowohl ihre Affecten im Zaum zu halten / als auch der Jugend mit nöthigen und nützl. Unterricht an die Hand zu gehen wissen. 2) Solche Leuthe mit zulängl. Besoldung und Unterhalt zu versehen / damit sie nicht aus Mangel gezwungen werden / mit Hintansetzung der Schul-Arbeit andern neben Dingen nachzugehen. 3) Die Verbrecher / welche obiger Dinge schuldig sind / zu warnen / und wo diese Warnungen nicht helffen / sie ernstl. zu bestraffen / oder wohl gar ihres Amtes zu entsetzen.

SChuster betriegen 1) wenn sie Kalb-Leder auf Corduan Art oder Schaaff-Leder auf gelb Saphianisch zubereiten und beydes dafür verkauffen. 2) Wenn sie gemeines Kalb- und Roß-Leder für Englisches Kalb- und Pfund-Leder verkauffen, oder, wie Mengering in Scrut. Conſc. catech. p. 1547. schreibet, denen Pfund-Sohlen eine solche Gestalt zu geben wissen, daß sie für gute Hamburger Pfund-Sohlen passiren müssen. 3) Wenn sie das Sohlen-Leder einweichen, und nach dem bekannten Sprichwort: Der Schuster hat zwey lange Zähn / damit er kan das Leder dehn / mit der Beiß-Zange dergestalt weit auseinander ziehen / daß seine Compactur oder Gewebe zertrennet und es sehr poros gemachet wird. 4) Wenn sie mit Fleiß solches Leder, welches in der Bereitung durch die Lohgerber verderbet und verbrennet worden / wohlfeil einkauffen und verarbeiten, nur damit die Schuhe desto eher zerreissen / und sie fein bald wiederum neue zu machen bekommen mögen. 5) Wenn sie den Juchten auf rauchen Leder vermittelst einiger dazu præparirten Specereyen

nach-

nachmachen, und solches Leder nachgehends den einfältigen Bauren vor veritablen Moscowitischen Juchten verkauffen. 6) Wenn sie an den Schuhen, welche schon eine Zeitlang getragen worden, das Ober-Leder wischen, die Solen aber mit schwartzer Farbe überstreichen, und solche hernach vor nagelneu verkauffen. 7) Wenn sie jezuweilen ein Loch ins Ober-Geschuh aus Unvorsichtigkeit geschnitten, solches sodann zunehen oder mit Wachs verschmieren, damit man es bey dem Kauff nicht innen werden soll. 8) Wenn sie unter die Absätz-Fleckgen oder auch zu den Ober-Ledern und Hintertheilen altes Leder nehmen, und nachgehends für lauter neues verkauffen. 9) Wenn sie gantz und gar alte Absätze auf die Schuhe machen, und damit man es nicht so bald gewahr werde, solche von aussen und innen schwärtzen. 10) Wenn sie die gepappten Absätze, und unter der Presse nicht recht ausdörren lassen, daß solche hernach gleich wieder voneinander gehen. 11) Wenn sie unter die gepappten Absätze mehr kleine Abschnitte, als grosse Körter und Flecken, oder auch wohl gar Abschnitte von weissen Schaaff-Leder, und, wie an einem gewissen Ort geschehen, dick pappierne Pappen thun. 12) Wenn sie an statt des behörigen Roß-Leders zu Brandsohlen Schaaff-oder wohl gar Hosen-Leder, und Filsse von alten Hüten nehmen, und damit man den Betrug mit dem Schaaf-Leder desto weniger innen werde, das rauhe Theil herauskehren. 13) Wenn sie die Brandsohlen, zumahl in den Frauenzimmer-Schuhen, welche mit Haaren sollen ausgefüttert werden, gar ersparen wollen, und

die Haare nur zwischen eine weisse Schaaff-Lederne Fuß- und Roß-Lederne Untersohlen einnehen, da doch auch die mittlere Sohle, welches eigentlich die Brandsohle seyn muß, ohnumgängl. darzu erfordert wird. 14) Wenn sie Schuhe von Kalb-Leder auf Pech oder gedoppelt verfertigen, welches doch laut theils Innungen, bey Verlust derselben verbothen ist. 15) Wenn sie sich mit Annehmung allzuvieler Arbeit, sonderl. bey annahenden Feyertagen, überhauffen, und doch hernach die bestellte Schuhen, gethanen Versprechniß nach, zur bestimmten Zeit weder liefern, noch andern Meistern theils zu verfertigen gönnen. 16) Wenn sie in Verkauffung die Leuthe übersetzen, oder auch wohl andern Meistern zum Tort, sich selbsten aber zum Schaden die Schuhe wohlfeiler geben, als sie das Leder haben. 17) Wenn sie, die Meister einander selbst im Lederkauff heimlich übersetzen, und folgl. das Leder unnöthiger weise vertheuren. 18) Wenn sie des andern Arbeit boßhafftiger Weise tadeln, verkleinern und zu nichte machen, hernach aber die Ihrige, auch öffters mit leichtfertigen Schwören und Vermessen, daß man keine bessere Schuhe anderswo kriegen würde, heraus zu streichen wissen, nur damit sie desto mehrere Kunden an sich ziehen mögen. 19) Wenn sie zwischen den Brand- und Untersohlen, dicke und starcke Ballen-Körter um den Rand legen, und sodann die Bauren beschwatzen, als seyen die Schuhe mit 3. Sohlen gemacht. 20) Wenn sie die Brandsohlen mit harten Pech brennen, oder zwischen denselben und der Untersohlen, an statt der sogenannten alten Schwaben,

ben, Karten, Pappen, Rinde, Thon, oder auch wohl gar, wie einsmahls von einem gottlosen Meister geschehen seyn soll, Psalmen-Blätter unterlegen. 21) Wenn sie ihre Pechdrähte aus schlechten Hanff oder auch wohl aus vermengten Flachs verfertigen, und damit bestechen, nur daß sie auf solche weise desto eher an den Schuhen wieder etwas zu flicken bekommen. 22) Wenn sie sonderl. die Absätz-Drähte gar zu dinn machen, und einen grossen Pfriemen führen, damit die Löcher fein groß werden, und der Drath desto eher durchgehen, auch diese sonst harte Arbeit ihnen nicht zu sauer ankommen möge. 23) Wenn sie beym Auffstechen der Absätze die Drähte nicht wohl pichen, und allzuweite Stiche thun, oder nicht fest genug zuziehen, da es doch nach dem bekannten Sprichwort heißt: Wer wohl picht, und eng sticht, zeucht fest zu, macht gute Schuh. 24) Wenn sie den Gerber das Leder abborgen, und, daß sie solches, so bald es nur verarbeitet, gleich bezahlen wolten, versprechen, nichts desto weniger hernach mit der Bezahlung zu bestimmter Zeit nicht inne halten, und wohl theils die Schuld leugnen. 25) Wenn sie einen Schuh-Knecht von Ziel zu Ziel, nemlich von Johannis biß Weihnachten, & vice versa sprechen, und ihn zwar, so lange das Handwerck gehet, und viel bestellte Arbeit vorhanden ist, in ihrer Werckstatt behalten, hernach aber demselben, so bald nur die nöthige Arbeit vorbey, vor der Zeit seinen Abschied geben und lauffen lassen. 26) Wenn sie einen ein paar Schuhe zu enge gemacht, ihn damit trösten, sie würden sich schon im Tragen austretten, und

ausdehnen, wann sie aber ein paar Schue zu weit gemacht, in der Nässe waden, sie bald eingehen, vorgeben.

Mittel: Die auf solche Betrügereyen eingerichtete Innung und Beschauung derer zum Verkauff auf die Märckte bringenden Schuhe / auch Abnahm derer nicht tüchtigen/ mag bey der Sache am dienlichsten seyn.

Schwerdtfeger betriegen 1) wenn sie schlechtvergüldete Degen-Gefässe vor gut-vergüldete, oder polirt-eiserne vor stählerne verkauffen. 2) Wenn sie gleichen Betrug mit den Handgrieffen begehen, und solche vor übergüldet oder übersilbert fälschl. ausgeben, ohnerachtet dieselbe hernach beym Gebrauch Fuchs-und Kupffer-roth werden. 3) Wenn sie auf gemeine Klingen Londen setzen, damit solche vor gute Englische passiren mögen, oder jene auch wohl gar vor Wolffs-Klingen, welche sehr theuer und gut sind, ausgeben. 4) Wenn sie Schaaf-lederne Scheiden vor Kalb-lederne verkauffen. 5) Wenn sie, im Fall ein Liebhaber sich zu einem Degen findet, worzu sie noch keine Scheide fertig haben, vorgeben, sie wolten gleich eine dazu machen, der Käuffer möchte nur etwa in ein paar Stunden wieder nachfragen, alsdann aber eine Scheide aus einem andern Degen nehmen, und, da solche zu weit, unten am Ohrband nur ein wenig zusammen schlagen, oben aber die weite mit etwas Tuch ausfüttern. 6) Wenn sie einfältigen Käuffern die Degen übertheuren, und sie zu guter Bezahlung derselben unter allerhand Vorstellungen beschwatzen.

Mit-

Mittel: Kommt auf eine wohlgefaſſete Innung derer Schwerdtfeger / und ſodann auf derer Käuffere Aufſicht und bey deren Anzeige einer befundenen Betrügerey auf die Obrigkeitl. Beſtraffung an.

SEcretarien betriegen 1) wenn ſie dasjenige, was bey ihren Verrichtungen vorgehet, und entweder gar nicht, oder vor der Zeit nicht zu offenbahren iſt, andern ſchrifft- oder mündlich in Geheim kund machen. 2) Wenn ſie nach Revidirung ihrer Concepte ein oder das andere hineinſetzen, oder heraus thun, und zur Ausfertigung alſo bringen. 3) Wenn ſie, da die Herrſchafft zumahlen ſonſt mit andern Geſchäfften umgeht, und dasjenige, was ihr zur Unterſchrifft gebracht wird, zu durchleſen nicht an der Zeit hat, ſolche Sachen bey Vorlegung derer Subſcribendorum mit unterſchieben, welche ſie oder ihre Patronen, und Freunde vor ſich reſolviret. 4) Wenn ſie dasjenige, was in dem geheimden Rath, Regierung, Conſiſtorio oder Cammer reſolviret, oder votiret worden, denen hierunter intereſſirten heimlich ſtecken. 5) Wenn ſie die von der Herrſchafft anvertrauete Blanquette und Siegel zu andern Sachen, als wozu ſie gehören, mißbrauchen. 6) Wenn ſie, da ihnen etwas ex actis zu referiren oder zu extrahiren, aufgegeben worden, den ihnen etwan ſpendirenden Theil zum Vortheil oder dem Ubelwollenden zum Schaden die Sache vortragen, oder ausarbeiten. 7) Wenn ſie die expedition derer Sachen unter Vorſchützung anderer nöthigern Geſchäfften, ſo lange aufhalten, biß der impetrant mit einem Geſchencke heraus gerucket. 8) Wenn ſie

einen

einem solchen zu gefallen, denen die resolution in einer Sache nicht anstehet, selbige so lang als möglich seyn will, unexpediret lassen. 9) Wenn sie die Taxam bey denenjenigen zumahl, welche deren unkundig sind, erhöhen. 10) Wenn sie von denen ihnen zur Einnahme anvertrauten und zu berechnenden Sportuln solche unterschlagen, bey welchen die participanten nicht wohl dahinter kommen können.

Seiffensieder betriegen 1) Wenn sie beym Seiffensieden, in die Kessel gelbe Erde thun, daß die Seiffe davon fein Gelb werde, und aussehe, als ob sie noch so gut sey, welches doch nicht ist. 2) Wenn sie den Sud nicht genug durchlassen, daß daher die Seiffe zu aschenhafftig und zu hart wird, folglich im Waschen nicht wohl durchdringet, auch selbst die Wäsche davon sehr gelbe verbleibet. 3) Wenn sie die Seiffe, ehe sie solche verkauffen, gantz weich machen, damit sie nur desto schwerer wiegen möge. 4) Wenn sie zweyerley Gewicht haben, und den Unverständigen die Seiffe mit dem zu leichten Gewichte zuwägen. 5) Wenn sie selbst præparirte Seiffe vor Venetianische, welche sonst vor die allerbeste gehalten wird, ausgeben und davor verkauffen. 6) Wenn sie ihre Seiffe mit Rosenwasser bestreichen, daß es einen angenehmen Geruch giebt, und hernach vorgeben, daß es eine mit Venetianischer Seiffe untermengte Seiffe sey. 7) Wann sie die Bologneser Seiffen-Kugeln, welche sonsten vor die feineste Hand-Seiffe passiret, nachmachen und davor denen Unwissenden verhandeln. 8) Wenn sie die so genannte

te Mandel-Seife/welche man wegen ihrer ohngemeinen leichte, in einen geringen Preiß dem Stück nach sonsten haben kan, denen Einfältigen Stuckweiß übertheuer anhängen.

Mittel: Könte wohl diensam seyn/wann die Seiffen-Sieder und Licht-Ziehere/welche meistentheils ein Gewerb haben/ mit einer besondern Innung/ zu Abhelffung obiger Verbrechen versehen/ und eine gewisse nach dem Unschlitt-Preiß eingerichtete Taxa von Zeiten zu Zeiten vorgeschrieben/ auch jezuweilen bey ihnen Visitation derer Waaren angestellet würde.

SEiler betriegen 1) wenn sie die Leuthe nicht mit tüchtiger Waare versehen, sondern die Stränge und Tragbänder vom allerschlechtesten Wercke, und dabey sehr liederlich machen, nur daß solche desto eher wiederum zerreissen mögen. 2) Wenn sie den Hanff mit Flachs-Werck vermengen, und hernach vorgeben, daß die daraus verfertigten Stränge von lauter guten Hanff wären. 3) Wenn sie die Seile aus ein wenig guten Flachswerck, darunter gar kein Hanff gekommen ist, verfertigen, und hernach solche gleichwohl für Seile, die halb aus Hanff gemacht, und also sehr fest und starck wären, ausgeben. 4) Wenn sie, zumahl in grossen Städten, wo sie auch mit Pech, Leinöhl, Wagenschmier ꝛc. handeln, sich des kleinen Maaßes und leichten Gewichts bedienen.

Mittel: Innungs-Puncta darnach einzurichten/ auch ihren fabricirten Waaren einen gewissen Tax zu setzen.

SElbst-Betrug geschiehet 1) wenn wir meynen, wir seyen nicht so arg/als wir sind, und hätten

Da-

daher die Prediger auf denen Cantzeln nicht immer so auf uns zu predigen. 2) Wenn wir die Straff-Predigten nur auf andere in Absicht, der und jener sey damit getroffen worden, nicht aber auf uns applicîren. 3) Wenn wir andere tadeln, was wir selbst an uns haben, und also nicht erst für unserer eigenen Thür kehren, sondern Splitter-Richter abgeben. 4) Wenn wir uns über andere, sonderlich über die Juden erärgern, daß sie so Barbarisch mit dem Herrn Christo umgegangen, meynende, daß, wann wir zu der Zeit gelebet und darbey gewesen wären, es gantz anderst und besser solte hergegangen seyn, und gleichwohl eben dergleichen Haß und Verfolgung gegen Christi Diener und Glieder ausüben. 5) Wenn wir uns düncken lassen, wir stehen, und könten in diese oder jene Sünde, welcher wir etwa jetzunder nicht ergeben, noch darzu geneigt sind, so leicht nicht fallen, da doch Davids, Petri und anderer Sünden-Fälle uns ein anders belehren. 6) Wenn wir meynen, wir seyen bey GOtt gar wohl dran, weil es uns etwan in äusserlicher Glückseeligkeit nach Wunsch gehet, und wir aus unsern Kammern einen Vorrath nach dem andern heraus geben können, da doch der zeitl. Reichthum nicht allzeit ein göttl. Seegen, sondern auch jezuweilen ein Zeichen der Straffe u. ein Strick des Verderbens ist. 7) Wen wir uns einbilden, Gott seye damit schon zufrieden, wann wir nur von aussen ein erbares Leben führeten, niemanden ärgerlich wären, einem jeden das seine gäben und liessen, im übrigen mögte das Hertz beschaffen seyn, wie es wolle, da doch dieses mehr nichts als ein subtiles

Hey-

Heydenthum ist. 8) Wenn wir uns rühmen, daß wir den Christlichen Glauben haben, und in der wahren Evangel. Religion erzogen und gebohren worden, getaufft wären, zur Kirche, Beicht und Abendmahl giengen, Allmosen gäben und dergleichen gute Wercke, um derent Willen GOtt uns den Himmel zu geben schuldig sey, mehr thäten, bey dem allen aber ein gantz unchristl., Antichristisches, Epicurisches, ungöttliches, Heydnisches, ja gar unmenschliches Leben führen. 9) Wenn wir uns einbilden, wir gläubten den göttlichen Verheissungen, dennoch aber bey leiblichen Nöthen in GOttes Vorsorge, Allmacht, Schutz und Hülffe ein Mißtrauen setzen, oder die Verheissungen für wahr, die göttlichen Drohungen aber für leere Worte halten. 10) Wenn wir eine Zeitlang das Wort mit Freuden annehmen, auch Zeichen der Busse durch die Traurigkeit über die Sünde, und des Glaubens durch die Freudigkeit des Geistes über die Empfindung Göttlicher Gnade, von uns spüren lassen, und nun meynen, wir seyen nun allbereit thätig in dem Stand der Gnaden, dennoch aber hernach zur Zeit der Noth wieder abfallen, und die Krafft des Glaubens verleugnen. 11) Wenn wir das Gute, so in uns ist, grösser, und wie der fürtreffliche Engelländer Daniel Düke in seinem Nosce Teipsum oder Selbs-Betrug cap. 9. p. 158. redet, aus einem kleinen Scherfflein der geringsten Tugend, einen gantzen Schatz, aus einem kaum sichtbaren Spreußlein einen Haupt-Balcken, darauf man ich weiß nicht was? bauen könne, aus einem faustgrossen Sand-Hügel einen gantzen Berg

voll

voll herrlichen Gold-Adern, aus einer Mücken einen Elephanten, aus einem glimmenden Tacht eine himmelsteigende Flamme machen. 12) Wenn wir nur pro forma des Gottesdienstes pflegen, und allein Hörer, nicht aber auch Thäter des Worts seyn, oder uns düncken lassen, wir dieneten GOTT, und halten doch unsere Zunge nicht im Zaum, Jac. 1. 22. sq. 13) Wenn wir uns nach dem grösten Hauffen der Welt richten, und dasjenige für recht und gut halten, was die meisten und grössesten thun, da doch nicht viel edle nach dem Fleisch beruffen sind, auch der Weg zum Leben schmal ist, und derer, die darauf wandeln, selbst nach dem Munde der Warheit, wenige sind. 14) Wenn wir etwas, das an sich sündlich ist, nur nach unsrer Einbildung für gut halten, es mag mit GOttes Wort und der Gesunden Vernunfft überein kommen, oder nicht, wie nach dergleichen falschen Wahn das so genannte Christlich (oder vielmehr unchristlich) Räuschgen Bordels und Maitresse-halten grosser Herren für etwas Zulässiges gehalten wird, da doch auch hier der Ausspruch Salomonis gilt: Manchem gefält sein Weg wohl, aber sein letztes reicht zum Todt, Proverb. XVI. 25. 15) Wenn wir meynen Gedancken sind Zoll frey, und würden wir GOtt derenthalben keine Rechenschafft geben dürffen, da doch sothanes Sprichwort nur in foro soli und für der Welt, nicht aber in foro poli und für GOtt dem Hertzens-Kündiger, Statt findet, und der Herr auch die arge Gedancken bestraffet, Matth. IX. 4. 16) Wenn wir meynen, ein Wort sey ja kein

Don-

Donner-Keil, und könne man schon jezuweilen einen lustigen Possen und Zötigen mit machen, GOtt werde es deßwegen so genau mit uns nicht nehmen, da wir doch wissen, daß wir alle schandbahre Worte und Narrentheidunge, die den Christen nicht geziemen, ferne von uns sollen seyn lassen, auch GOtt der HErr von einem jeglichen unnützen Wort dereinst Rechenschafft von uns fordern werde. 17) Wenn wir uns einbilden, die Sabbaths-Feyer bestünde darinnen, daß man sich von leiblicher Arbeit enthalte, zwey- oder dreymahl zur äusserlichen Kirche gehe, sich reinlicher als an Werckel-Tagen, anziehe, nach vollendeten Kirchen-Dienst aber seinem Fleisch mit allerhand Ergetzlichkeiten gar wohl dienen dürffe, da doch der äusserliche Kirchen-Dienst ohne dem innerlichen Gottesdienst dem HErrn ein Greuel ist. 18) Wenn wir Menschen-Satzungen höher achten als GOttes Wort, und uns z. E. ein Gewissen machen, wieder obrigkeitl. Verordnung zu handeln, auch, da wir solche halten, uns für gute Christen achten, dennoch aber wieder GOtt und seine Gebot vorsetzlicher Weise zu sündigen, uns nicht scheuen. 19) Wenn wir uns bereden, die Gebote der ersten Tafel und die darinnen begrieffene Wercke seyen viel leichter und geringer, als die Wercke der andern Tafel, und sey es daher viel leichter, daß man GOtt liebe, als daß man seinen Nechsten liebe, es habe auch bey weitem nicht so viel auf sich, wenn man die erste Tafel gleich nicht so genau halte, weil die Verbrechere der andern Tafel insgemein härter von der Obrigkeit gestrafft würden, als die Verbrecher der ersten Tafel, da doch das

erste und gröste Geboth ist: Du solt den HErrn deinen GOtt lieben, Matth. 22. 38. 20) Wenn wir uns einbilden, es könne ein jeder in seiner Religion seelig werden, und daher es uns gleich viel seyn lassen, welcher Secte wir oder andere anhängen, da doch nur ein Glaube Eph. IV. 5., und der Indifferentismus religionum mit der analogia fidei ohnmöglich bestehen kan. 21) Wenn wir meynen, wir dürffen mit dem Unserigen nur nach eigenen Gefallen schalten und walten, und ob hätte uns eben das Glück die Gütter der Welt zu dem Ende gegeben, daß wir darbey unsers Leibes gebrauchen solten, uns bedüncken lassen, daher nur auf uns allein sehen, unsern nothdürfftigen Nächsten aber darben und mit jenem Priester und Leviten Hülffloß liegen lassen, da wir uns doch mit dem ungerechten Mammon Freunde machen, und dem Dürfftigen von unserm Uberfluß helffen solten. 22) Wenn wir meynen, die Selbst-Rache sey niemand verwehret, und könne man die angethane Beleidigung schon, wie die von Adel reden, cavallierement mit dem Degen oder Kugelwechseln revangiren, oder solche nach der bekannten Formul: Ich wills ihm wohl vergeben, aber nicht vergessen, dem Beleidiger heimlich nachtragen, da doch in den Augen GOttes auch derjenige, welcher seinen Bruder hässet, ein Todtschläger ist, 1. Joh. III. 15. und GOtt selbst das Rach-Schwerd uns aus den Händen gerissen, Rom. XII. 19. 23) Wenn wir einander wegen der Religion schänden, schmähen, verfolgen und wohl gar vertilgen, und darbey meynen, wir thun GOtt einen Dienst daran.

24) Wenn

24) Wenn wir aus dem glücklichen Ausgang von Beschaffenheit einer Sache, weil diese etwa wohl von statten gegangen urtheilen, und nicht die Sache, wie sie in und an sich selbsten ist, erwegen. 15) Wenn wir die Natur-Wercke, welche von unserm Temperament herrühren, im Werck der Bekehrung vor Früchte oder Würckung des H. Geistes ansehen, und daher auch der würckenden Gnade GOttes zuschreiben, & vice versa, wovon insonderheit des seel. Hr. D. Speners nun auch ins Lateinische übersetzter Tractat von Natur und Gnade und Buddeus in Institut. Theol. Mor. P. I. cap. 1. sect. 7. p. 317. seq. mit mehrern nachzulesen. 26) Wenn wir unsere Sünden unter allerhand Bemäntelungen geringer achten, als sie in GOttes Augen sind, und, wie obig belobter Dyke l.c. p. 194. redet, aus Centner nur einzele Pfund, aus Pfunden Quintlein, aus Quintlein gar nichts, aus grossen Sünden kleine, aus Kleinen keine machen. 27) Wenn wir die von uns begangene Sünden z. E. der Trunckenheit, Hurerey, Ehebruchs, Mords, Diebstahls und dergleichen mit der uns anklebenden verderbten Natur, oder die letztbenannten mit der erstern, nemlich der Trunckenheit, daß dieses oder jenes im Trunck geschehen, beschönigen wollen, da wir wie an unserer eigenen Füllerey, also auch an andern groben Sünden, selbst schuldig sind, u. daher uns desto mehr und tieffer für GOtt demüthigen sollten. 28) Wenn wir die Exempel H. Männer in göttlicher Schrifft, und darunter des Noä Trunckenheit, Loths Blut-Schande, Abrahams, Saräi und Isaacs Lügen, Josephs Schweren, Davids Mord und Ehe-

bruch, Petri Verleugnung und dergleichen, sonderlich auch derer Alt-Väter Vielweiberey, zur Beschönigung unserer bösen Thaten anziehen, und meynen, weil diese heil. Leuthe es so gemacht hätten, so dürfften wir es auch nachthun, da uns doch der H. Geist solche Exempel nicht zur Nachfolge, sondern zur Warnung aufzeichnen lassen, jene auch denen Sünden, aus welchen wir wohl ein Handwerck machen, nicht weiter nachgehängt. 29) Wenn wir uns mit der Unwissenheit entschuldigen, und meynen, man müsse uns etwas zu gut halten, weil wir keine Gelehrte oder Geistliche wären, und daher nicht alles so eben wissen könnten, wie diejenige, so die Schrifft studiret, da uns doch der H. Wille GOttes in seinem Wort, ja gar in unsern Hertzen, aufs deutlichste beschrieben ist, und wir solchen offtermahls muthwillens nicht wissen wollen, 2. Petr. II. 30) Wenn wir die Ursach unserer Sünden auf etwas anders ausser uns schieben, und bald der bösen Zeit, in welcher wir leben, bald dem Beruff und Handthierung, so wir abwarten müssen, bald der Armuth, derentwegen man, um sich und die Seinige redlich zu ernehren, Sonntags arbeiten müste, bald der verführischen Welt, die uns Gelegenheit zur Sünde gebe, bald dem Satan, der uns darzu anreitze, bald denen Gestirnen und Planeten deren influenz halber sie zu dieser oder jener Sünde geneigt seyn müsten, ja wohl dem H. GOtt selbst, wie Adam gethan Gen. III. 12. die Schuld beylegen, daß wir dieses oder jenes böse verübet, oder des GOttesdienstes nicht wie es seyn sol-

te, abwarten könnten. 31) Wenn wir unsere Sünden z. E. des liederlichen Schwörens, Fluchens, Sauffens ärgerlichen Possen mit der Gewohnheit rechfertigen und vorgeben, es sey so arg und übel nicht gemeynet, man solle es nicht so böß auslegen, wir hätten uns so daran gewehnet, und könnten es nun nicht mehr lassen, mit welchem Deckmantel, daß es alt Herkommens und Gewohnheit sey, wir auch offtmahls unsere eingewurtzelte Irrthümer und Mängel zu beschönigen pflegen, meynende, daß wir gar recht daran thäten, wenn wir es machten, wie es unsere Groß-Vätter gemacht haben, da wir doch selbst an unsrer bösen Gewohnheit Ursach, auch eine hundertjährige böse Gewohnheit nicht eine Viertelstunde recht und gut ist. 32) Wenn wir denenjenigen Sünden, worzu wir geneigt sind, Nahmen der Tugenden geben, und Hochmuth für Großmüthigkeit, Pracht und Köstlichkeit in Gebäuden, Häusern, und Kleidung für sauber-reinlich-und Zierlichkeit, List und Verschlagenheit für Verstand, Weißheit und Klugheit, Verschwendung für Freygebigkeit, Geitz und Kargheit für Sparsamkeit, Jächzorn für Eiffer, u. s. f. halten, folglich uns, wie den Teuffel in einen Engel des Lichts verstellen, und an statt derer Laster, denen wir ergeben sind, eine scheinbahre Tugend-Larve annehmen. 33) Wenn wir uns fürnehmen, so und so weit wolten wir dem zur Sünde reitzenden Fleisch dißmahls folgen, alsdann aber zu nichts weiter nöthigen lassen, da unser Hertz doch so grob und tückisch ist, daß, wann es nur einen Finger breit bekommen, alsdann gleich die gan-

tze Hand haben, und wie ein Krebs, um sich fressen will. 34) Wenn wir uns die Sünde süß vorstellen, und meinen, es sey in deren Begehung lauter Lust und Freude zu finden, womit sich der alte Adam kützeln könne, da sie doch eine bittere Wurtzel ist, welche zuletzt den Tod gebieret. 35) Wenn wir das Böse, so wir gethan, mit dem Befehl derer Oberen entschuldigen, meynende, daß diejenige, so es uns zuthun geheissen, nicht aber auch wir zu verantworten hätten, cum tamen is, qui alieno imperio peccat, *dupliciter* peccat, wie Schmidius in Comment. ad 2. Sam. XI. p. 527. aus Davids Befehl wegen des Vriæ und Jacobs Folge, in Absicht, daß man in solchen Fällen GOtt mehr gehorchen solte, denn den Menschen, erwiesen. 36) Wenn wir uns auf die unendliche Barmhertzigkeit GOttes verlassen, und immerfort auf Gnade hinsündigen, meinende, weil GOtt ein gnädiger GOtt wäre, der da vergebe Missethat und Ubertretung biß ins tausende Glied, so würde er auch mit uns Gedult haben, und nicht im Zorn mit uns handeln, da wir doch bedencken solten, daß GOtt auch ein gerechter GOtt, und bey demselben nicht darum, daß man auf Gnade fort sündige, die Vergebung sey, sondern, wie David im Ps. 130. v. 4. lehret, daß man ihn fürchte. 37) Wenn wir nur probirens halber sündigen, und vorgeben, wir wolltens nur einmahl versuchen, daß wir aus eigener Erfahrung wissen und zeugen könnten, was für Eitelkeit und Boßheit in den Sünden stecke, und daß wir daher einen desto grössern Abscheu darob bekommen mögen, welches aber eben so gefährlich

ist,

ist, als mit dem Finger, ob das Feuer auch brenne und heiß sey, probiren wollen. 38) Wenn wir uns einbilden, des Guten und der Tugenden, so wir haben oder thun, seyn so viel und so groß, daß sie das Böse so wir zu thun fürhaben, bey weitem überwiegen, und daß wir uns derenthalben wohl etwas Freyheit nehmen mögen zu sündigen. 39) Wenn wir uns damit keck und frey machen zusündigen, weil wir meynen, wir könntens hernach mit guten Wercken, mit Beichten, Beten, Allmosen, Stifftungen ad pias causas, davon doch offtermahls kein Mensch einigen Nutzen hat, wie z. E. die Bekleidung des Altars, oder der Cantzel seyn, u. s. f. wieder einbringen, auf welche Art sonderlich diejenige, welche über das sechste Gebot einen falschen Sprung gethan haben, GOtt wiederum zu versöhnen suchen. 40) Wenn wir fürgeben, daß, wann wir diese und jene Sünde begehen, solches viel gutes, das sonst müste ungeschehen bleiben, verursachen, und man dargegen vielem und grösserm Ubel und Unheil, welches sonst nothwendig geschehen müste, hierdurch fürbauen und zuvorkommen würde, weil man doch, nach dem bekanten Canone, aus zweyen Ubeln das Geringste erwehlen müsse; Worwider aber Paulus Rom. III. 8. uns treul. gewarnet hat. 41) Wenn wir ärgerlich Bücher, und insonderheit Romainen oder unzüchtige Liebes-Geschichte lesen, um die Zierlichkeit der hochteutschen Sprache daraus zu lernen, und immittelst den darinn verborgenen Gifft mit einsaugen, folglich unsere zarte Gemüther dardurch

mehr verderben, als bessern; wovon Heydeker in seinem Tract. von Romainen zu lesen ist. 42) Wenn wir, da es uns nicht nach Wunsch gehet, uns aus Ungedult den Tod wünschen, die schönsten Sterbe-Lieder singen, und um nichts als um die Verachtung der Welt und sel. Betrachtung des Himmels bitten, meynende, das sey die rechte Sterbens-Lust, da wir doch mit unsern Hertzen noch an der Welt Eitelkeit angefesselt sind, und so bald unsere Unlust nur vorbey, und es uns wieder nach Wunsch gehet, alle Sterbens-Gedancken wieder fahren lassen. 43) Wenn wir uns einbilden wir könnten doch allwege fromm und gottsfürchtig bleiben, wann wir schon dieser und jener Sünde nachhängen, und also meynen, daß wir zugleich GOttes und der Sünden Knechte seyn können, da doch der Welt Freundschafft GOttes Feindschafft, Christus mit Belial nicht übereinstimmet, das Licht mit der Finsterniß keine Gemeinschafft hat, Dagon und die Lade GOttes nicht beysammen stehen, folglich wir zweyen wiederwärtigen Herrn, GOTT und dem Mammon unmöglich dienen können. 44) Wenn wir uns damit desto behertzter machen zu sündigen, oder damit steiffen in Sünden zu beharren und fortzufahren, weil wir etwas von Menschen Rechten, Ordnungen, Gesetzen, Disp., Privil., Freyheiten, hergebrachten u. von der Obrigk. immerzu gehandhabten Gerechtigkeiten und dergleichen auf unserer Seiten haben, es mögen gleich unsere Wercke oder auch wohl solche menschl. Satzungen, Grund in GOttes Wort haben oder nicht, zu geschweigen,

daß

daß wohl öffters solche Gesetze von bestochenen, verlogenen und betrogenen Rechts-Gelehrten mit Haaren herbey gezogen worden. 45) Wenn wir uns bereden lassen, wir dürfften wohl in solchen und solchen Sünden ein wenig mitmachen, wenn wirs nur nicht zu grob machten, sondern es fein beym gleichen bewenden liessen, und sagen könten: Ich mache es doch noch bey weiten so nicht, wie dieser oder „jener, der sich alle Tag toll und voll saufft, oder aus „der Vervortheilung des Nechsten und andern „Sünden ein Handwerck macht, einmahl im Jahr ein Räuschlein gehet hin, ein wenig die Waare stellgern, und etwas Spreuer unterm Korn, ein wenig Holtz oder Stein unter der Würtz, ein wenig Floret unter der Seiden, ein wenig Wasser unter dem Wein, ein wenig Lügen unter der Warheit, das habe bey weitem nicht so viel zu bedeuten, als wann einer lauter Spreuer für Korn, Ziegelmehl für Saffran, Zwilch für Seiden, Mauß-Dreck s. v. für Pfeffer u. s. f. verkauffe. 46) Wenn wir uns der Heil. Schrifft zu unsern Sünden und Jrrthum mißbrauchen, und da wir nur den geringsten Schein darinnen antreffen, damit wir uns können etl. massen ausreden und vertheidigen, gleich unsern Sündenkram mit dem Stehrs doch so in der Bibel behängen, wovon insonderheit Speners gerettete Sprüche vom Mißbrauch der Welt und Dyke l. c. p. 309. sqq. nachzulesen. 47) Wenn wir gar artig und meisterlich alles zu widerlegen, zu verdrehen, oder abzuwenden wissen, was entweder aus der Schrifft, aus der Natur oder aus der blossen Ver-

nunfft wider unsere Sünde kan beygebracht werden, auf welche Art wir insonderheit die theatralische oder andere sündliche Masqueraden, ohnerachtet GOtt, daß ein Mann Weiber-Kleider und ein Weib Manns-Geräthe trage Deut. XXII. 1. ausdrückl. verbothen, damit zu rechtfertigen suchen, daß wir solches Verboth nicht von allem Anthun und Tragen, sondern nur von einem beständigen Tragen verstehen wollen, da doch der Text weder von kurtzen noch von langen Tragen redet, sondern des blossen Tragens und Anthuns gedencket, folglich auch alle Masqueraden, die ohne diß nur zur sonderl. Kützelung des Fleisches angestellet werden bey grosser Herren Höfen, als sündlich verworffen hat. 48) Wenn wir die Tugenden zu Sünden machen, und da ihm irgend einer ein Gewissen macht, wider GOtt zu sündigen, und will mit dem gemeinen Hauffen nicht mit machen, sondern strebet in allem, auch in geringen Dingen, wie er thun möge, was GOtt gefällig, solches so gleich für alber halten, und den Menschen, als einen einfältigen Tropffen verlachen und verachten, als der nicht wisse, wie er der Welt gebrauchen und ihme dieselbe zu nutz machen solle, Sap. V. 2. sqq. 49) Wenn wir uns bereden lassen, man müste des Guten nicht gar zu viel auf einmahl thun, und daher nachläßig im Guten werden, dadurch aber verursachen, daß wir auch das wenige Gute, so wir etwa noch an uns gehabt haben, vollends gar verlieren. 50) Wenn wir uns das Glück der Gottlosen ärgern lassen, und nicht so wohl auf den Nutz der Tugend, als vielmehr auf die Mühe, Arbeit, Schmach und Plag,

die

die derselben, wie böse Hunde, wo sie hingehet, immer nachfolgen, und ihre Liebhaber zu allen Seiten anfallen, sehen, folglich dadurch, wie fast Assaph dergleichen gethan, Psalm. LXXIII. 13. vom Tugend-Weg ab- und auf den Laster-Steg zu treten bethören lassen, da doch die Ordnung unsers ewigen Heyls, nichts anders erfordert, als per aspera ad astra, per crucem ad lucem, oder durch viel Trübsal ins Reich GOttes zu gehen, Act. XIV. 22. 51) Wenn wir uns an Ausübung der Tugend und des Guten darmit hindern, daß wir uns immerzu mit denen vergleichen, die hinder uns seyn, oder noch einen schlimmern Lebens-Wandel führen, als wir, da wir doch auf uns, nicht aber auf andere, sehen, und täglich in Absicht, daß in via Christianismi stare aut non progredi eben so viel als regredi sey, in allerley Tugend wachsen und zunehmen solten. 52) Wenn wir uns darum von Verrichtung des Guten enthalten, weil wir verhoffen, etwas übels dadurch zu verhüten und zu verhindern, gleich wie wir unterweilen böses thun, mit Fürwendung, daß etwas gutes daraus kommen möchte. 53) Wenn wir wissen, was wir thun sollen, und erkennen, daß es unsere Schuldigkeit sey, dennoch aber immer etwas finden, dadurch wir uns bereden lassen, wir haben gar gut Fug und Recht, und genugsame Ursach, warum wir diß und jenes unterlassen, wie also sich mancher, daß er nicht zum Tisch des HErrn gehe, damit entschuldiget, weil er mit seinem Nechsten zu Unfrieden und strittig sey, mit welchen er sich erst wolle, oder könne sich noch nicht versöhnen. 54) Wenn wir meynen, es

sey genug, daß man nur nichts übels thue, das Gute könne man wohl unterlassen, da doch die Schrifft ausdrücklich zeuget, daß, welcher Baum nicht gute Früchte bringe, abgehauen und ins Feuer geworfen werde, Matth. III. 20. coll. cap. XXV. 30. 55) Wenn wir unsere Frömmigkeit immerzu aufschieben, und meynen, es sey noch Zeit mit uns, man müsse des Leibes gebrauchen, weil er noch jung ist, da könne man nicht so eingezogen, wie im Closter und als ob man unserm HErrn GOtt die Füsse abküssen wolte, leben, im Alter mache David Psalter, das werde uns hernach ohne diß lehren, solcher Dinge müßig zu gehen, daher es alsdann noch Zeit genug sey, Busse zu thun, und sich zu GOtt zu bekehren; da wir doch wegen der steten Todts-Gefahr, darinnen wir schweben, unsere Busse nur einen Augenblick aufzuschieben in so vielen nachdrücklichen Schrifft-Stellen ernstlich gewarnet werden, auch bekannt ist, daß obschon pœnitentia seria nunquam sera, doch pœnitentia sera *non semper* vera sey, auch der so barmhertzige, als gerechte GOtt, nachdem man die Blüthe seiner Jugend dem Teuffel aufgeopffert, mit der Hefen des Alters nicht allzeit vor lieb nimmt. 56) Wenn wir gar auf das absolutum verfallen und meinen, es sey unvonnöthen, daß man sich der Gottseligkeit befleißige, GOtt hätte ja doch allbereit beschlossen, was er mit uns Menschen thun wolte, hätte er uns zur Seeligkeit verordnet, so würden und müsten wir selig werden, wir möchten auch leben, wie wir wolten; hätte uns aber GOtt zum Verderben gesetzt, und uns in seiner

Gnaden-Wahl übergangen, so könne es uns nichts helffen, wenn wir gleich das allerheiligste Leben in der Welt führeten, einmahl müssen wir dazu kommen, darzu wir von GOtt verordnet seyen, da doch GOtt mit einem theuren Eydschwur versichert, daß er nicht wolle den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, Ezech. XXXIII. 11. er auch nicht will, daß Jemand verlohren werde, sondern jederman zur Erkänntniß der Warheit komme, 1. Tim. II. 4. und endlich durch den Glauben an Christum selig werde, Joh. III. 16. 57) Wenn wir uns einander beneiden und daß einer des andern Glück mißgönnet, nicht bedenckende, daß wir uns hierdurch das Leben selbst abfressen, wie der heydnische Poet Horatius lib. 1. Ep. 2. v. 57. selber gelehret und erkannt hat:

Invidus, sagende, alterius rebus marcescit opimis;
invidiâ siculi non invenêre Tyranni
majus tormentum.

58) Wenn wir uns vom Guten dadurch abschrecken lassen, daß wir meynen, es sey gar schwer fromm seyn, man könne ohnmöglich so leben, wie man es von uns erfordere, die Sünde, so uns immer anklebe, mache uns zu allem guten gar zu träg, und sey also unmögl. zu einiger Vollkommenheit zu gelangen, da wir doch bey solchem Erkänntniß unserer Unvermögenheit zu demjenigen, der uns mächtig macht, gehen solten, welcher ist Christus, Philipp. IV. 13. und einem Wiedergebohrnen die Gebote GOttes nicht schwer seyn, 1. Joh. V. 3. man es sich eben so

sauer

sauer, ja offtmahls noch säurer werden lässet, mit Ausübung der Sünden in die Hölle zu rennen, welches leider! die täg- und klägliche Erfahrung bey denen Welt-Kindern zur Gnüge bezeuget. 54) Wenn wir uns selbst güldene Berge versprechen, und wunder meynen, was für Freude und Wolluſt in der Sünde stecke, da, wann es zur Liefferung kommt, wir uns mit Gall und Wermuth, mit einem blossen Rauch, Dampff und Schatten müssen bezahlen lassen, und manchmahl nichts, als Schand und Spott, allemahl aber einen gifftigen und nagenden Wurm im Gewissen davon haben, Rom. VI. 21. 60) Wenn wir uns in unsern Sünden träumen lassen, wann wir dasjenige, wornach wir trachten, einmahl erlangen könten, wir alsdann recht glückselig, genüglich und geruhlich leben, auch unser Lebtage nicht mehr begehren wolten, da doch, wann wirs darnach haben, es uns manchmahl damit gehet, wie den Kindern Jsrael mit ihren Wachteln, deren sie, ohnerachtet sie nach denenselben so sehr gelüstet hatte, gar bald wieder überdrüßig worden. 61) Wenn wir uns einbilden, es werde mit unserm äusserlichen Glücks-Stand immer so hergehen, wie es etwa jetzo gehet, wir hätten nun, so zu reden, unsere Schaafe ins trucken getrieben, wären mit allem Uberfluß auf viele Jahre versehen, und könten nun sicher und wohl dabey leben, da uns doch der HErr wohl in dem Augenblick, wie jenem reichen Korn-Bauer, zuruffen kan: Du Narr, diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern, und was wirds seyn, das du bereitet hast, Luc. XII. 20. 63) Wenn wir uns

alles

alles Glücks und Segens getröſten, weil wir uns bedüncken laſſen, unſer Thun und Weſen gefalle GOtt gar wohl, welches doch falſch iſt. 64) Wenn wir GOtt ſo wohl heimlich, als öffentlich, diß und jenes Gute zu thun, oder diß und jenes Böſe zu unterlaſſen, verſprechen, und doch hernach wenig oder gar nichts halten, welcher Betrug ſich ſonderlich darinnen äuſſert, daß wir GOtt dem HErrn viel Dinge verheiſſen, wenn wir nur in einem ſolchen und ſolchen Zuſtand wären, oder er uns zu dieſem und jenem, wornach uns verlanget, verhelffen wolte, und denckt da ein jeder, in waſſerley Stand er etwas tadelhafftiges findet, wann er in dem Stand und Ort wäre, die Mittel und Gelegenheit hätte, und es ſein Beruff und Amt wäre, er wolte es gewiß anderſter machen, und nicht ſo träg und nachläßig, ſo falſch und treuloß, ſo betrügeriſch und unrecht handeln; da wir doch noch nie verſucht, quid valeant humeri, quid ferre recuſent! wie viel unſere Schultern vertragen können, und ob wir auch denen Verſuchungen zu widerſtehen die nöthige Stärcke haben. 65) Wenn wir GOtt Buſſe und Beſſerung des Lebens insgemein verſprechen, und ſolches inſonderheit in groſſen Anfechtungen, Gefahren, Nöthen, und Kranckheiten thun, da uns allerley Jammer, Mangel und Elend, unter die Augen ſchlägt, das Creutz zu Hauſe kommt, Noth und Todt an allen Seiten uns ängſtiget, und wir Mittel-Troſt-und Hülff-loß da liegen, ſo bald aber die Noth vorüber, und die Kranckheit überſtanden, nicht mehr ans Verſprechen gedencken, ſondern es eben ſo

arg

arg, ja offtmahls noch ärger / als zuvor, machen. 66) Wenn wir von einem extremo und äusserſten zum andern fallen, und das Gute, ſo in der Mitte liegt, gählings überhüpffen, wie etwa geſchicht, wann wir vom Geitz in die Verſchwendung gerathen, oder aus Verſchwendern zu Geitzhälſen werden, und die edle Tugend der Freygebigkeit zwiſchen beyden liegen laſſen, dennoch hernach, da man zuvor verthuniſch geweſen und nun geitzig worden, ſcheinbarlich vorgeben, daß man die Creaturen GOttes nicht mehr ſo ſchändlich mißbrauchen wolle, oder da man vorher ein Geitzhalß geweſen, und nun verſchwenderiſch worden, ſich damit vertheidiget, man habe ſich lang genug von Mammon müſſen meiſtern laſſen, wolle nun fortan ſein Sclave nicht länger ſeyn, ſondern es frey laſſen hergehen, daß auch andere Leuthe unſers Guths mit genieſſen könten; da doch beydes die Verſchwendung, als auch der Geitz dem HErrn ein Greuel iſt. 67) Wenn wir uns zu ſolchen Laſtern verleiten laſſen, welche den Tugenden am nechſten ſcheinen verwandt zu ſeyn, und alſo Vermeſſenheit für ein Vertrauen zu GOtt, und andere Schein-Tugenden, welches insgemein nur ſplendida vitia ſeyn, für die warhaffte halten. 68) Wenn wir uns in dem Gebrauch der erlaubten Mitteldingen allzugroſſe Freyheit anmaſſen, und wo uns GOtt eines Fingers breit zuläſſet, eben thun, als ob er gar kein Maal noch Ziel geſetzt hätte. 69) Wenn wir das gröſſere und nöthigere Gute aus der Acht und ungethan laſſen, damit wir ja das geringere wohl verrichten mögen, ſonderlich da Zeit und Gelegenheit erfor-

fordert, daß wir das nöthigere sollen abwarten, wie in dem Stück die geschäfftige Martha sich betrog, da hergegen die gottselige Maria mit ihrer JEsus-Andacht das beste Theil erwehlet, wovon Luc. X. 40. und Comenii erbauliches Tractätl. unum necessarium eins ist noth, mit mehrern nachzulesen. 70) Wenn wir, nachdem wir einmahl etwas gutes verrichtet haben, alsdann meynen, wir haben nun eine Last vom Halß, wie z. E. einige, so zum Tisch des HErrn gewesen, von sich hören lassen: GOtt lob! daß das H. Werck auch vollbracht ist, darauf aber sorgloß, sicher und nachläßig, ja wohl gar wiederum muthwillig werden, wie die jungen Kinder, welche, wann sie einmahl ihre Lection gelernet, oder sonst eine Arbeit wohl verrichtet haben, meynen, nunmehro sey ihnen alles erlaubet; da wir doch uns befleißigen solten, es immer besser zu machen, weil, wann wir auch alles gethan zu haben, was wir zu thun schuldig gewesen, uns bedüncken lassen, dennoch nach dem Ausspruch Christi Luc. XVII. 10. unnütze Knechte seyn und bleiben. 71) Wenn wir unsere Andachten und geistlichen Bewegungen in selbst erwehlten und gewinnsüchtigen Gottesdienst, davon der Mensch zeitliche Ehr, Ruhm, Ansehen, Genuß und dergleichen haben und erlangen kan, für Würckungen des H. Geistes halten, ohnerachtet solche vom Fleisch, nicht aber vom Geist, vom alten Adam, nicht aber vom neuen Menschen herrühren. 72) Wenn wir auf die Tücke unsers Hertzens nicht Achtung haben, und solches uns, da wir demselben in dieser oder jener Sünde gefolget haben, wie den

verrätherischen Judam, in der Versuchung stecken lässet, verräth und dem Satan überliefert. 37) Wenn wir uns daran begnügen lassen, daß wir aufs künfftige einen guten Fürsatz zu dem Guten haben, wann wir etwa zu solchen Jahren, zu solchem Stand, zu solchen Aemtern, Diensten, Ehren und dergleichen gelangen, und unterdessen das Gute, so wir jetzunder von GOtt Befehl, Zeit, Mittel und Gelegenheit zu thun und zu verichten haben, liederlich und muthwillig versäumen, wie dort dem Land-Pfleger, Felix, welcher zu seiner Bekehrung auf gelegene Zeit wartete, aber vergeblich begegnete, Act. XIV. 25. da wir doch das heute, heute!

Heut lebstu, heut bekehre dich
Eh morgen kömmt, kans ändern sich ꝛc.

beherzigen solten, wovon des fürtrefflichen Engelländers, Richard Baxters Nun oder Niemahls zu mehrerer Erbauung nachzulesen. 74) Wenn wir unsere unordentliche Affecten und Begierden für ordentliche und natürliche Neigungen oder Bewegung des Hertzens halten, und uns z. E. einbilden, wir haben diese und jene Person von Hertzen lieb, um keiner andern Ursach willen, als weil sie GOttes Creaturen und Ebenbild, unsere Mitbrüder und Schwestern seyen, da wir doch nicht sowohl die Personen, als vielmehr die Schönheit, Kunst und Geschicklichkeit, Reichthum, äusserliche Ehr und Herrlichkeit der Personen, den Genuß und die Wollust, die wir bey ihnen finden und haben können, lieb haben, folglich auch unsern Nechsten, nicht als uns selbsten, sondern uns weit höher, als denselben, lieben, wel-

welcher Betrug sich so gleich äussert, so bald die Schönheit und andere benannte äusserl. Liebes-Reitzungen durch einige Zufälle geschwächt worden, massen alsdann unsere Liebe sich gar bald zu Haß und Abscheu verwandelt, oder des Nechsten geringer oder mittelmäßiger Zustand, darinnen wir ihn geliebet, sich verbessert, und für der Welt ansehnlicher, als der unserige wird, in einen feindseligen Neid metamorphosiret. 75) Wenn wir einen Zorn oder Haß wider jemand gefasset oder tragen, und meynen, wir hassen nur die Sünde oder Laster des Nechsten, und hassen doch unter solchem Schein den Nechsten selber, oder bilden uns ein, wir zürnen und eifern um die Ehre GOttes, um die Warheit, um die Religion ꝛc. und geschiehet doch nur um unsers eigenen Nutzens und Ehre willen, indem uns nur darum zu thun ist, wie wir uns an dem Nechsten, von dem wir etwa beleidiget zu seyn vermeynen, rächen und revangiren mögen. 76) Wenn wir uns bereden, wir erfreuen uns in den äusserlichen Gaben GOttes, als in den Kennzeichen seiner Liebe, Huld und Gnade, da wir uns doch mehr in der Gabe selbst, als in ihrem Geber erfreuen. 77) Wenn wir uns einbilden, wir erfreuen uns der Gaben und Gnaden GOttes die sich in unsern Nechsten sehen lassen, und wir uns doch mehr um des Nutzens und Vortheils halben erfreuen, den wir darbey haben und geniessen. 78) Wenn wir die weltl. Traurigkeit und Kümmerniß, für die göttliche ansehen, die niemand gereuet, 2. Cor. VII. 10. welcher Betrug sich aber offenbaret, wann wir, so bald die Straffe, Schuld und Schande ab-

gethan, wieder frölich und gutes Muths werden. 78) Wenn wir, unter dem Schein grosser Traurigkeit um der Kirchen Wohlfahrt, und gemeinen Ubelstand der Welt, des Vaterlandes, der Orthen, da wir leben ꝛc. unsern eigenen privat-Schaden, Verlust, Abgang, Elend, Armuth, Noth und Gefahr ꝛc. beklagen und betrauren, wie bey gemeinen Land-Plagen des Kriegs und der Theurung gemeiniglich zu geschehen pfleget. 79) Wenn wir unsere unersättliche Begierden für gar bescheidene, natürliche und mäßige von uns selbst halten und sagen, wir begehren nicht mehr als Agurs bescheidenen Theil, Prov. 30. 8. strebten nach keinem Reichthum, sondern wolten uns nur der Armuth erwehren, und doch uns an dem so uns GOtt zuwirfft, nimmermehr begnügen lassen, sondern, wie es von den Wassersüchtigen heisset:

Quo plus sunt potæ, plus satiuntur aquæ,

in dem immermehr haben unersättlich sind. 80) Wenn wir meynen, wir hoffen, trauen und bauen auf GOtt, und stehet doch unsere gantze Zuversicht einig und allein in den Mitteln, die wir entweder haben, daß wir dardurch getrauen erhalten zu werden, oder deren wir ermangeln, dadurch wir gäntzlich meynen, uns eintzig und allein, ja am allerbesten wieder können geholffen werden.

SOldaten betriegen 1) wenn sie sich freywillig werben lassen, und hernach wieder durchgehen, bey ihrer Gefangennehmung aber sich damit entschuldigen, daß es im Trunck geschehen, oder man sie da-

zu

zu gezwungen habe. 2) Wenn sie sich, so lange sie in Guarnison und Quartier liegen, als gute tapffere Soldaten anstellen, so bald es aber ins Feld und zum Treffen geht, das Haasen-Pannier ergreiffen. 3) Wenn sie Bürgern und Bauern, bey denen sie im Quartier liegen, das Jhrige entwenden, heimlich verkauffen, und hernach die Schuld auf ihre Cameraden schieben. 4) Wenn sie gleich beym ersten Eintritt ins Quartier mit poltern und grossem Ungestümm die Balletteu übergeben, und dadurch die Haußwirthe gleichsam in ein Bocks-Horn zu jagen, daß diese ihnen gleich alles, was sie nur befehlen, herbey schaffen. 5) Wenn sie sich, damit sie nur einer vorseyenden Schlacht nicht beywohnen dürffen, kranck stellen und pro forma Artzeneyen gebrauchen. 6) Wenn sie bey einer Bataille auf ihre eigene Officiers, denen sie gehäßig sind, loßschiessen, und ihnen listiger weise eines auf den Peltz versetzen, um sich also an ihnen zu rächen. 7) Wenn sie mit vergiffteten Gewehr und Waffen wider den Feind streiten. 8) Wenn sie nach erhaltener Victorie, unter dem Vorwand geschehener Erlaubniß, Beuthe machen, und plündern. 9) Wenn sie zum Feind heimlich übergehen, und hernach vorgeben, sie wären in einer Rencontre oder sonsten von dem Feinde gefangen worden. 10) Wenn sie sich vor feste Leuthe, die von Stich und Geschoß frey seyn, ausgeben, und auch andere diese Passauer Kunst belehren wollen, da sie doch solche selbst nicht wissen. 11) Wenn sie Sold und Mundur verpartiren oder verspielen, dann aber vorgeben, es sey ihnen gestohlen worden. 12) Wenn

sie verloffene Betteln mit sich herum führen, und vor ihre Weiber ausgeben, das sie doch nicht sind. 13) Wenn sie Weibs-Personen zu'heyrathen bereden, auch sich mit denselben, um ihres Nutzens halber, zum Schein copuliren lassen, solche aber, wenn sie ins Feld kommen, durch ihre Officiers, mit denen sie es anlegen, unter dem Vorwand, man leide keine Weibs-Personen bey der Compagnie, fortjagen lassen. 14) Wann sie ihren Pferden behörigen Haber nicht geben, oder wann sie solchen in natura bekommen, heimlich etwas davon verkauffen. 15) Wenn sie Dienst-oder andern Mädgen, von denen sie einen Genuß zu haben vermeinen, die Ehe versprechen, solche aber, da es nun zum Abmarsche gehet, sitzen lassen. 16) Wenn sie ein paar Strümpffe mehr als einmahl verkauffen, welches sie auf folgende Art meisterlich zu practiciren wissen, daß sie nemlich ein paar neugestrickte Strümpffe in ein sauber Pappier einwickeln, im Busen stecken, und darneben einige alte Lappen oder Werck gleichfalls in sauber Pappier gewickelt im Busen stecken haben, dann damit vor das Thor gehen, und die Strümpffe den aus-und eingehenden Bauers-Leuthen um einen gar leidlichen Preiß, damit sie desto eher einen Käuffer dazu finden mögen, anbiethen, solche, wo sich ein Liebhaber dazu findet, besehen lassen, aber auch gleich wieder in das Pappier eingewickelt in den Busen stecken, und so bald der Kauff richtig und ihnen das Geld gezahlet worden, dem Käuffer das Pappier mit den alten Lappen an statt der Strümpffe hervor langen, und sich so gleich unsichtbar machen. 17)

Wenn

Wenn sie vergüldete Rechen-Pfennige in viele Tüchl. und Pappiergen eingewickelt bey sich tragen, und solche einfältigen Bauern vor halbe Frantzösische Doublonnen verwechseln wollen. 18) Wenn sie bey der Dämmerung und Abend-Zeit ins Becker-Hauß gehen, und sich bey demselben ein Brod, welches sie kauffen wollen, geben lassen, solchem aber, da es ihnen gereichet worden, allerhand Tadel beylegen, und um ein anders zu hohlen bitten, immittelst aber, da der Becker nach einem andern gehet, das Licht ausblasen, und sich mit dem Brod unvermercketer weise davon schleichen. 19) Wenn sie auf denen Marschen einander zu Gaste laden, und der Gast vorhero sich seine Mahlzeit von dessen Quartiers-Mann bezahlen lässet. 20) Wenn sie in March-Quartiren viel Haber auf die Pferde fordern, den übrigen aber heimlich aufpacken und in dem folgenden Quartier verkauffen. 21) Wenn sie etwas von weisser Wäsche und dergleichen, das sie dem Quartiers-Mann vorhero gezeiget, durch ihre Cameraden mit Fleiß heimlich entwenden und verschleppen lassen, hernach aber beym Abzug die Leuthe im Hause beschuldigen, sie hätten es ihnen gestohlen, und also sich mit Geld das entwordene bezahlen lassen. 22) Wenn sie allerhand fremde Speisen, und zumahlen bey der Fasten-Zeit seltzame Fische dem Quartiers-Mann anfordern, und sich, weilen er solche nicht schaffen kan, mit Geld bezahlen lassen. 23) Wenn sie viele übrige Speisen aus einem Quartier in das andere mit sich führen, und daselbst, wo man ihnen ihr Tractament mit Gelde bezahlet, verzeh-

ren. 24) Wenn sie von ihren Cameraden Weib und Kind borgen/ bey Einruckung in das Quartier solche vor die Ihrige ausgeben/ und da der Bauers-Mann sich wegen ihrer selbstigen Verpflegung mit Gelde abgefunden / solches Weib und Kind ihren Cameraden wieder zuschicken. 25) Wenn sie den Quartiers-Mann in die Stadt / um etwas vor sie einzukauffen, zu dem Ende schicken, damit sie indessen mit den Seinigen desto freyer umgehen / oder etwas im Hause zu mausen, bessere Gelegenheit haben mögen. 26) Wenn sie, da ihnen das Geld fordern von den Officiers verbothen / entweder den Haußwirth mit einem Zeichen zu verstehen geben / daß er Geld unter den Teller legen soll / oder ihnen Hauß-Tuch zu Hembdern / Toback und dergleichen anfordern. 27) Wenn sie bey militarischen Straffen, da etwa einer oder andere von ihren Cameraden durch die Spitz-Ruthen lauffen muß / mit ihren Spietz-Gerten darneben hinschlagen / oder mit offt verstellter Aushohlung die Ruthen nur auf den Rücken fallen lassen, ohne daß es die Delinquenten fühlen. 28) Wenn sie, da sie, wegen eines Verbrechens, vom Corporal sollen geprügelt werden, ihren Rücken oder die Tambour / da sie in Bock gespannt werden sollen/ s. v. ihren Hindersten mit dicken Lappen und Pappen ausfüttern, damit sie die Streiche desto neniger empfinden mögen. 29) Wenn sie, da sie auf den Esel reiten oder Flinten tragen sollen / ihr Untergesäß und Achseln ebenfalls mit allerhand Küssgen, hültzenen Tellen und Lappen füttern. 30) Wenn sie bey denen/ so sie in Dienste nehmen / oder bey der

Musterung, ihren rechten Tauff- und Zunahmen nicht anzeigen, noch ihren rechten Geburths Orth nennen, sondern sich einen falschen Nahmen und Heimath zu legen, damit man sie bey dem desertiren so leicht nicht ausmachen, noch ihren rechten Nahmen an den Galgen schlagen könne. 31) Wenn sie bey Actionen, wo sie wider Feinde fechten sollen ihr Gewehr blind laden, oder mit Fleiß über die Feinde hinschiessen. 32) Wenn sie sich bey Werb- und Musterung vor ehrliche Leuthe ausgeben, da sie doch in der Haut wohl Schelmen, Diebe, Spitzbuben, Deserteurs, Provosen, und Schinders-Knechte sind. 33) Wenn sie den Feind durch Schiessen oder sonsten verrätherische Zeichen geben, oder die Losung offenbahren. 34) Wenn sie ihre Pferde vorsetzlicher Weise verderben lassen, um dadurch abgedancket zu werden, oder ein bessers davor zu bekommen. 35) Wenn sie Spionen und Kundschaffter abgeben. 36) Wenn sie Huren und Concubinen heimlich in ihren Gezelten oder unter dem Habit eines Mannes bey sich haben, oder solche vor Köchinen ausgeben. 37) Wenn sie Compagnien weiß schwören sollen, sie ihre Finger zwar empor halten und äusserlich sich stellen, als ob sie würcklich schwüren, aber doch die Worte des Eydes nicht nachsprechen. 38) Wenn sie ihre gestohlene oder abgeraubte Sachen vor eine vom Feinde erhaltene Beute ausgeben. 39) Wenn sie in denen Städten, wo sie liegen, ihre erlernte Handwercke heimlich treiben und pfuschen. 40) Wenn sie, als Gefangene vom Feinde, auf Parole sich binnen einer

gesetzten Zeit wieder zustellen, auf eine gewisse Maase frey paßiren, aber hernach wider ihr Versprechen gefliessentlich aussen bleiben.

Mittel: Daß auf den Marschen durch die zu jeder Compagnie abgeordnete Land-Commissarios den Soldaten Sommerszeit ausserhalb den Dörffern zu campiren ein Platz angewiesen / und ihnen dahin ihr Deputat an gekochten Speisen und Getranck verschaffet / Winterszeit aber sie zusammen in Wirths-Häuser gethan und beyseyns ihrer Unter-Officiers etappen-mäßig verpfleget / dabey aber noch dahin gesehen werde / daß von jedem Regiment ein oder zwey Officiers zu Ostagers oder Geisseln / welche vor alle auf dem Marsche vorgehende Excesse hafften müssen / wie sonsten auch im Fränckischen Creise eingeführet / gestellet werden. Allen übrigen obangeführten Betriegereyen kan auch am besten mittelst Abfassung besonderer darauf gerichteter Kriegs-Articuln / Marsch-reglements und Edicten / worzu das nun zum fünfften mahl edirte Corpus Juris militaris die hinlänglichste Anleitung giebet / Abbruch und Einhalte geschehen / wann zumahln die behörige scharffe Kriegs-Disciplin dazu adhibiret wird.

Spieler betriegen 1) wenn sie sich in Cavalliers verkleiden, und für grosse Herrn ausgeben, in den fürnehmsten Gasthöfen einkehren, um unter solchen Deckmantel die daselbst logirende Gäste durch ihr betriegliches Spielen ums Geld zubringen. 2) Wenn sie um ihren Betrug desto eher zu verbergen, vorgeben / sie wolten eines pour passer le tems und um weniges Geld mitspielen, nachmahls aber, da sie den Mitspielenden etwas gewinnen lassen, das Spiel erhöhen, und ihre Spitzbübische Streiche anbringen. 3) Wenn sie sich vor-

her

her zum Spielen lange bitten lassen, und thun als ob sie eben kein sonderlich Belieben daran hätten, nur damit sie sich bey vielen Gewinnen aus dem Argwohn einiges Betrugs setzen mögen. 4) Wenn sie bald im ersten Spielen die besten Karten-Blätter mit einem unvermerckten Kneip oder Ritz zeichnen, damit sie solche erkennen / und genau wissen mögen, was der andere in Händen habe. 5) Wenn sie einen an einem gewissen Ort treten lassen, woselbst dieser derer andern Karten übersehen kan, der ihnen sodann an den Knöpffen des Rocks/ oder auch wohl nur mit dem Finger die Farbe oder Karte des Mitspielers anzeigen muß. 6) Wenn sie die Reisenden, bey welchen sie Geld vermuthen, wie in Holland vielfältig zu geschehen pflegt, anreden, sich mit ihnen bekannt machen, und vorgeben, daß sie eben auch an den Ort, wo die Reisende hin wollen, zu gehen gedächten, unterwegs aber entweder im Schiffe, oder auch in den Herbergen diesen ihren neuen Cammeraden ein Karten-Spiel, um die Zeit zu vertreiben, anbiethen, und ihre Betriegereyen durch falsches Spielen an ihnen ausüben. 7) Wenn sie um andere anzukörnen gantze Hände voll Silber und Gold herfür ziehen, und dabey sagen, dieses alles wolten sie zum Spielen daran wagen. 8) Wenn sie, da der eine Theil mit Geld nicht mehr versehen, solchen zureden, daß sie ihm schon borgen wolten, unterdessen sich nach vollbrachtem Spiel eine Handschrifft auf so und so viel von ihm geben lassen, und endlich, wo dieser nicht beschimpffet seyn will, das Geld heraus drucken. 9) Wenn sie ungleich fallen-

de

de Würffel bey sich tragen, und damit die Leuthe anführen. 10) Wenn sie die Karten so mischen, daß die Aß oder Täuser ingl. so genannte Scharwentzel, als die besten Blätter unten zu liegen kommen, und hernach bey Herumgeben der Karte sich solche unvermerckt zupartiren. 11) Wenn sie bey dem Contre-labet oder dergleichen dem einen, so nebst mehrern mitspielet, das Spiel in die Hände, oder zu seinem Vortheil spielen, damit ergewinne, allein zu dem Ende, weilen beyde einen heiml. Karn mit einander angeleget. 12) Wenn sie ihren Gegentheil im Spiel zu einem grossen Spiegel setzen, in welchem sie dessen Karte sehen können. 13) Wenn sie thun, als liessen sie eine gantz neue Karte aus dem Kramladen langen, solche aber vorhero schon mit unvermerckten Zeichen marquiret, da sie die vornehmsten Blätter von aussen kennen. 14) Wenn sie die Würffel wie man zureden pfleget kneipen. 15) Wenn sie bey Vermerckung, daß der Gegentheil gute Karte bekommt, solchen oder sich ein Blatt zuviel oder zu wenig geben, damit man noch einmahl ausgeben müsse. 16) Wenn sie im Kegel-Spiel die Kegel zu ihrem Vortheil setzen, oder setzen lassen. 17) Wenn sie in solchen, da man c. g. Schlüssel oder Kegel nach der Kugel wirfft, mit dem besten Spieler es anlegen, daß sie auf solche Art zusammen kommen, und denen andern des Boselns oder Kegelns nicht so kundigen desto ehender abgewinnen können. 18) Wenn sie wissen und es sehen, daß sie dem andern in Spielen es bevor thun, gleichwohl mit Ihm um sein Geld spielen, und also

Ihn

Ihn vorsetzlich darum bringen. 19) Wenn sie im Kegelschlagen ein oder zwey davon ohnvermerckt mit dem Fuß, oder auch mit der Hand, in welcher sie die Kugel halten, umwerffen. 20) Wenn sie den vördern Eck- und Gaß-Kegel, an welchen sie anschlagen wollen, allzueng zusammen setzen, damit sie alle 9. fallen mögen. 21) Wenn sie die hintere Eck- und Gaß-Kegel fein weit voneinander setzen oder setzen lassen, damit sie desto gewisser den König mitten heraus schieben können. 22) Wenn sie falsch zehlen, und wo es der andere beredet, mit den Irrthum entschuldigen. 23) Wenn sie, da der andere Theil nicht Achtung hat, ein baar Schritte von Ziel ab näher gehen, oder im Abschlagen die Kugeln verrucken. 24) Wenn sie durch Geschwindigkeit auf dem Bret-Spiel, Damen-Spiel oder Schachspiel ein Feld überhüpffen. 25) Wenn sie in dergleichen Spielen, da der Gegentheil etwan sich umschauet, die Steine verrucken.

Mittel: Das sicherste und beste Mittel wider alle obige Betriegereyen ist / sich alles nach heutiger Art wohl bey GOtt nichts verantworlichen / besonders aber des Geld-Spielens / als welches ohne dem ein unrechtmäßiger Griff / reich zu werden / gäntzl. zu enthalten / und hergegen die edle und unwiederbringliche Zeit zu bessern und GOtt wohlgefälligern Verrichtungen anzuwenden.

Sprachmeister betriegen 1) Wenn sie ihre Scholaren mit Fleiß lange aufhalten, damit sie nur desto mehr Monath bey ihnen lernen / folglich Ihnen auch mehr zu verdienen geben mögen. 2) Wenn

Wenn sie sich vor gebohrne Parisienses, als Frantzosen, oder Sienenses, als Italiener, weil zu Pariß das beste Frantzösische, und zu Siena das netteste Italienische gesprochen wird, fälschlich ausgeben, und doch wohl nur Lothringer oder Genffer sind. 3) Wenn sie die Stunden liederlich versäumen, und wieder einzubringen zwar versprechen, aber ihr Versprechen weder halb noch gar halten. 4) Wenn sie sich das Monath voraus zahlen lassen, und hernach mit dem prænumerirten Geld durchgehen. 5) Wenn sie versprechen, einem in wenig Monathen so und so weit vermittelst leichter Methode zubringen, also, daß man auch ziemlich parliren soll, hernachmahls aber bey ausbleibenden Erfolg unter allerhand Ausflüchten die Schuld auf die Nachlässigkeit des Scholarens schieben. 6) Wenn sie unter dem Vorwand, sie wolten einmahl mit ihren Discipuln bey schönem Wetter ambulando dociren, mehr auf ihre eigene Spatzier-Lust, als auf die daraus zu machende Profectus des Scholarens sehen. 7) Wenn sie die von Ihnen selbst edirte Grammatiquen, ohnerachtet die bereits im Druck liegende viel besser sind, als die Ihrige, ihren Scholaren recommendiren, und zu desto mehrern Schein anderer ihre Grammaires, als unvollkommen, verwerffen. 8) Wenn sie einander beneiden, verkleinern, und die Scholaren abwendig machen. 9) Wann sie die Sprache dociren zu können, sich rühmen, aber, da sie gantz keine Studia, die Grammatic selbst nicht recht verstehen, auch wohl nicht einmahl correct zu schreiben wissen.

Mit-

Mittel: Keinem / diese fremde Sprachen zu dociren/ die Erlaubniß zu geben / bevor er von denen derer Sprachen wohl kundigen/ wegen seiner Wissenschafft und Methode solche zu dociren / genugsam examiniret worden.

STadt-Knechte oder Büttel betriegen 1) wenn sie die armen Gefangene gantz unbarmhertzig schlagen, und wider der Obrigkeit Befehl auf eine solche grausame Weise anfesseln/ daß das Fleisch davon wund wird und die Beine geschwellen. 2) Wenn sie die Speise und das Getränckе, so den Gefangenen zugeschicket wird, entweder gar für sich behalten, oder ihnen doch nicht alles geben, sondern das beste davon entziehen. 3) Wenn sie den Gefangenen um Gunst oder Geschencke willen Gelegenheit an die Hand geben, wie sie in ihrer Abwesenheit leichte echappiren können. 4) Wenn sie, da sie an Sonn- und Fest-Tägen auf Obrigkeitl. Befehl die Schenck-Häuser und Werckstätte visitiren sollen, ob darinnen unter währenden Gottesdienst gezechet, oder gearbeitet werde, für den Häusern dererjenigen, mit welchen sie bekannt, oder von ihnen sonst einigen Genuß haben, rund vorbey gehen. 5) Wenn sie von denenjenigen, welche sie um gedachte Zeit beym Trincken oder über der Arbeit antreffen, ein Trinckgeld annehmen, und sie dafür bey der Obrigkeit nicht angeben. 6) Wenn sie die Leuthe bey der Obrigkeit einhauen, und die Sache viel ärger machen, als sie es befunden, nur damit die Leuthe eingesetzet werden und sie ein Stück Geld bekommen mögen. 7) Wenn sie wider Obrigkeitlichen Befehl den Gefangenen zulassen, daß sie

an

an einen und den andern Brieff schreiben / oder daß man ihnen heimliche Brieffe und anderes zubringe, oder mit Ihnen rede. 8) Wenn sie nicht alles fleissig visitiren, was den Gefangenen zugeschicket wird, als wodurch es leichtlich geschiehet, daß den Gefangenen solche Instrumenta zupartiret werden / wormit sie sich entweder aus Desperation das Leben nehmen / oder der Bande loß machen und entfliehen können.

Mittel: Daß man diese Leuthe / welche im gemeinen Wesen ohnentbehrlich / nicht so verächtlich halte / und von Handwercks-Zünfften ausschliesse / auch ihnen ein gutes Auskommen bey diesen ihren so beschwehrlichen Amte verschaffe / damit sich solche Personen zu diesen Diensten gebrauchen lassen mögen / welche von gutem Gerichte / und auf die sich zu verlassen / daß sie nicht mit denen ihnen anvertrauten Gefangenen / wie wohl öffters sonst geschehen / den Reißaus geben.

Steuer-Einnehmer betriegen 1) Wenn sie gute Geld-Sorten einnehmen, solche aber nicht liefern, sondern dahin, wo sie Anweisungen bekommen, das angewiesene Quantum in den geringsten Sorten bezahlen. 2) Wenn sie die Steuren auf das schärffeste so gleich / da solche ausgeschrieben, von den Unterthanen eintreiben, hiervon ein Theil auf Wucher ausleihen, und doch, wann sie solche in die Cassa oder wo sie sonsten hingehörten, zu lieffern haben, vorgeben, daß viele Resten noch bey den Unterthanen an Steuern ausstünden, und sie also keine grössere Lieferung thun konnten.

Stieffmütter betriegen 1) Wenn sie die Stieff-Kinder bey den Vätern gehäßig machen, damit

mit

mit diese ihren leiblichen Kindern desto gewogener seyn mögen. 2) Wenn sie ihren leiblichen Kindern heimlich etwas zu practiciren oder sonst à part zu essen geben, und hingegen die Stieff-Kinder Noth leiden lassen. 3) Wenn sie derer Stieff-Kinder von ihren Müttern ererbte Kleidung und anderes Geräthe gebrauchen und verderben, hingegen ihre eigene zu dem Manne gebrachte Mobilien schonen und ungebrauchet lassen. 4) Wenn sie nach oder bey des Mannes Tod von dessen pretioses oder Geldern etwas heimlich zu sich nehmen, und nicht in die Erbtheilung kommen lassen. 5) Wenn sie die Väter, ihre Ehemänner / überreden, daß sie das Geld zu menagiren ihre Kinder von der Schule und Erlernung anderer Künste und Wissenschafften abhalten, auch bey jungen Jahren verdingen, oder verheyrathen, nur damit sie aus dem Brod kommen, und ihnen, den Stiffmüttern, nicht auf der Haube seyn mögen. 6) Wenn sie unter dem Prætext Friede und Ruhe im Ehestand zu schaffen, verursachen, daß die Kinder unter fremde Leute kommen, damit sie nur hernach desto freyer haußhalten, u. eines zum das andere zu ihrem und der ihrigen künfftigen Nutzen auf die Seite bringen können. 7) Wenn sie die erwachsene Stieff-Kinder an ihrem Glück und vorhabenden Heyrathen hindern, damit sie solche desto länger bey ihrer Hand-Arbeit nutzen können. 8) Wenn sie bey Kranckheiten ihrer Stieff-Kinder solche nicht behörig pflegen, sondern mit Fleiß verwahrlosen, daß sie crepiren, und ihren leiblichen Kindern etwas mehrers an Erbtheil zufallen möge.

Mittel: Daß diejenige / welche zur zweyten oder ferneren Ehe schreiten wollen / vornehmlich mit dahin sehen / sich einen solchen Ehegatten auszusuchen / welche auch gegen ihre Stieff-Kinder sich liebreich und einer leiblichen Mutter gleich aufführet.

Stieff-Väter betriegen 1) Weñ sie ihren Stieff-Kindern an Erlernung guter Künste, oder in Heyrathen hinderlich seyn, damit diese ihnen im Haußwesen ohne Lohn desto länger Dienste thun können. 2) Wenn sie ihre Stieff-Kinder gar nicht im Hause bey sich dulten, und nicht eher ruhen, biß sie solche unter fremde Leuthe gebracht haben, damit sie in deren Abwesenheit mit ihren Gütern desto freyer schalten und walten können, und sie solche nicht ferner verpflegen dürffen. 3) Wenn sie ihre Stieff-Kinder, wie Dienstbothen, zu harter Arbeit anstrengen, und gleich von Ihnen, da sie etwa abgetheilet worden, Kostgeld verlangen, damit sie solche nur um das Ihrige bringen mögen. 4) Wenn sie sich Anfangs und vor vollzogener Ehe gegen die Stieff-Kinder gar liebreich anstellen, und hernach auf geschehenes Ehegeliebd in der Aufführung ein gantz wiedriges bezeugen. 5) Wenn sie ihre Ehegatten zu einer den Stieff-Kindern schädlichen, ihnen aber und ihren Kindern erster Ehe vortheilhafftigen Eheberedung persuadiren.

Mittel: Wie vorhero bey denen Stieffmüttern.

Stipendiaten betriegen 1) Wenn sie, als bemittelte, sich die Stipendia, welche auf die

Studia-Academica angesehen seyn, noch in Trivial-Schulen, unter verschiedenen ersonnenen Vorwand procuriren lassen, und solche also denen dürfftigen, armen und auch wohl tüchtigen Ingeniis vor dem Maul wegnehmen. 2) Wenn sie diejenige Stipendia, welche von gottseeligen Stifftern zum Studio Theologico aus erheblichen Ursachen, sonderlich aber darum, weil die, so diß Studium ergreiffen, gemeiniglich nicht viel zum Besten haben, gewiedmet worden, ambiren, und unter dem Versprechen, daß sie Theologiam studiren wolten, auch wegbekommen, nichts desto weniger aber hernach changiren, und ein anderes Studium ergreiffen. 3) Wenn sie wider ihr Versprechen das Stipendien-Geld liederlich durchbringen, und mehr zum Schmausen, Kleider-Pracht und an die Huren, als zum Studiren und darzu nöthigen Büchern verwenden. 4) Wenn sie nach absolvirten Studiis sich wieder der Obrigkeit Wissen und Erlaubniß, von welcher sie Stipendia empfangen, in fremde Dienste begeben, und ihre Dienste nicht erstlich dem Vaterlande gehöriger massen offeriren.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit und die Collatores Stipendiorum dahin zu förderst sehen, wie sie die Stipendia solchen Personen, die zum Studiren tüchtig, von eigenen Mitteln die Studia zu prosequiren unfähig, darbey aber des Alters sind, daß sie in wenig Jahren in Kirchen, Schulen oder gemeinen Wesen mit Nutzen können gebrauchet werden, conferiren. 2) Daß man derer Stipendiaten angewandten Fleiß und erlangte profectus, wie auch übrig geführten Lebens-Wandel genau untersuche, und ehe noch Ihnen das Geld

unter die Hände gegeben wird / zuverläßige Nachricht davon einziehe. 3) Daß auf academien gewisse Inspectores, welche auf die allda studierende Stipendiaten fleißige Auffsicht haben / selbige quartaliter scharff examiniren / und nach dem Examine entweder an die Consistoria oder Collatores derer Stipendien von ihren erlangten Profectibus und Aufführung nöthigen Bericht thun / bestellet und auch darauf verpflichtet werden.

STuben-Gesellen betriegen 1) Wenn sie mit andern eine Stube gemiethet, hernachaber heiml. ohne ihren Stuben-Compagnons etwas davon zu sagen, sich wegmachen / und diesen ihren schuldigen Antheil am Muthgeld nicht bezahlen. 2) Wenn sie ihren Stuben-Cammeraden die Bücher oder sonst ichtwas heimlich entwenden, darbey aber sich anstellen, als ob sie nichts davon wüsten, oder es gesehen hätten. 3) Wenn sie auf ihrer Stuben-Gesellen Conto oder Nahmen Wein, Bier, Thée u. d. g. durch ihr Gemeinschafftlich Gesinde hohlen lassen. 4) Wenn sie einander zum Verdruß Sauff-Compagnien auf die Stuben führen, und folglich am studiren hindern, nachmahls aber, daß diese ohngebeten zu ihnen gekommen wären, fälschlich vorgeben. 5) Wenn sie sich anstellen, als ob sie Stuben-Gesellen bleiben wolten, unterdessen aber sich nach andern umsehen, oder vor sich alleine Stuben miethen, und es ihren Cammeraden nicht eher ansagen, biß auf die letzte Stunde, da sie von Ihnen ziehen wollen, folglich diese wider Willen und mit Schaden alleine bleiben müssen. 6) Wenn sie das Holtz, so einer ohne des andern Beysein

kauffet, einander theurer anrechnen, als sie es bezahlet. 7) Wenn sie von einander Geld borgen, und hernach entweder die gantze Summa, oder einen Theil davon verleugnen. 8) Wenn sie von des andern conduite, Aufführung und Anwendung der Zeit fälschlichen Bericht nach Hause thun, und ihren Stuben-Gesellen, weil er etwa mit dem andern nicht mit schmausen will, entweder unbilliger Weise verkleinern, oder aber dessen üble conduite und liederlich Leben mit schmeichlender Feder bemänteln.

Mittel: Eltern / welche nicht thunlich finden / ihre auf Academien versendete Söhne sonder Stuben-Gesellschafft allein wohnen zu lassen / haben dahin besorget zu seyn / daß durch Beyhülff eines Professoris oder sonstigen Freundes ein frommer und fleißiger Stuben-Cammerad ihrem Sohn zu gegeben werde / durch dessen gute Conduite jener mehr erbauet / als geärgert werden möge.

Stück- und Glocken-Giesser betriegen 1) Wenn sie bey Umgiessung alter Glocken, welche insgemein vom besten Metall seyn, das gute Metall daran gegen schlimmeres austauschen, oder jenes mit diesem verfälschen. 2) Wenn sie mehr Zusatz anrechnen, als zu Umgiessung einer Glocke gekommen, und da hernach das Gewicht nicht eintrifft, vorwenden / es sey beym Umschmeltzen so und so viel abgangen. 3) Wenn sie bey wiederhohlter Umgiessung einer Glocke tüchtige Arbeit zu machen, münd- und schrifftlich versprochen, und doch hernach ihr Wort nicht halten. 4) Wenn sie zu Verfertigung neuer Glocken geringhältigeres Metall neh-

men / als mit Jhnen vorher accordiret worden. 5) Wenn sie das Metall im Schmeltz-Kessel nicht recht läutern und flüßig machen, sondern mit den Schlacken bey Oeffnung des Zapffens durchlauffen lassen, damit sich desto mehr Unrath mit anhänge, folglich die Glocke desto schwerer wiegen möge. 6) Wenn sie bey Probirug einer Glocke deren übeln Klang und resonantz bald dieser bald jener Ursach zuschreiben, nur damit sie die Leuthe, die solche machen lassen, zu Bezahlung derselben bereden mögen. 7) Wann sie den alten Meßing von denen Personen, welche des Werthes unkundig, in allzugeringen Preiß annehmen, und vorgeben/sie könnten dergleichen genug umb dieses Geld bekommen. 8) Wann sie diejenige meßinge Stücke, als Leuchter, Becken u. d. g. welche sie nach dem Gewichte verkauffen solten, denen Unverständigen nach dem Gesicht übertheuer anhängen. 9) Wenn sie eisenschüßiges und schwartzes Kupffer, wie auch, an statt des englischen oder andern Bergzinns, so jederzeit pur seyn soll, Prob-Zinn, welches von Zinngiessern schon mit Bley versetzt ist, nehmen, und damit Glocken- und Stück-Metall legiren, mithin verursachen, daß hernach das Metall wegen des darinn befindlichen Bleyes keine gute resonance giebt, mürbe wird, und auch der Zersprengung viel mehr unterworffen ist, folglich auch die Constabler, so solches an Stücken speisen, alle Schüße in Leib und Lebens-Gefahr setzen. 10) Wenn sie vor Giessung einer Glocken heimlich Bley in einen verborgenen Winckel des Ofens einsetzen, nachgehends in Gegenwart derer etwa darbey

seyen-

seyenden Commissarien das gute Metall nachsetzen, und letzlich bey Auffstossung des Zapffens, nachdem das verborgene Bley zerschmoltzen, und mit dem Metall meliret, in den verborgenen Winckeln wieder so viel Metall, als sie Bley zugesetzt haben, unvermerckter Weise zuruck behalten. 11) Wenn sie bey Probirung derer Stücke die comandirende Officiers beschencken, daß diese verdorbenes Pulver zur Probe nehmen, und ihr, derer Stückgiesser, schlechtes Metall verdeckt bleibe, sie aber selbsten weil sie jederzeit 3. Prob-Schüße thun müssen, keiner Gefahr unterworffen seyn mögen. 12) Wenn sie bey Bier-Hähnen, Mörseln, Rollen, welche die Fuhrleuthe denen Pferden anhängen, und dergleichen, das Meßing mit Bley versetzen, oder auch zu Büchel-Eisen schlecht Meßing nehmen, und solche allzudünn arbeiten, daß, da hernach der glühende heisse Stahl darein kommt, es gar leicht durchstossen werden kan.

Mittel: Diejenige welche Glocken andingen/und das Metall darzu schaffen sollen/ davon eine von dem Glockengiesser bezeichnete Probe zurück behalten/ welche nöthigen falls mit der neuen Glocke bey der Collationirung überein treffen muß. Hiernächst haben sie schrifftlich mit ihme auf Verschaffung einer wohl und hellklingenden Glocke und deren Gewährung wenigstens auf Jahr und Tag/ zu contrahiren/ und sich hierüber hinlängliche Bürgschafft leisten zu lassen. 2) Wären die Glockengiesser mit einer Innung/ worinnen obigen Betrügereyen vorgebeuget/ zu versehen und ihnen eine nach den jedesmahligen Meßing oder Metall-Preiß regulirte Taxa/ wie hoch sie das ℔ von dieser oder jener Arbeit verkauffen dürffen/ zu setzen.

Studenten betriegen 1) Wenn sie bey ihrer immatriculirung, unter dem Vorwand, daß sie das behörige Alter nicht hätten, den gewöhnl. academischen Eyd nicht ablegen, damit sie nur hernach desto freyer wider die Leges academicas leben dürffen. 2) Wenn sie sich gar nicht immatriculiren lassen, damit sie weder die immatriculations-Gebühren erlegen, noch auf beschehene Citation, ihrer Conduite halber, vor dem Rectore magnifico erscheinen dürffen. 3) Wenn sie sich mit einem falschen Nahmen inscribiren lassen, damit man sie auf erfolgte Ungelegenheit weder beym rechten Nahmen citiren, noch auch, da sie in termino peremtorio nicht erscheinen, relegiren könne. 4) Wenn sie sich zur expectanz derer communität-oder convictoristen-Stellen inscribiren lassen, ehe sie noch würcklich die Studia Academica angefangen, damit sie hernach bey ihrem Anzug sogleich zu einer Stelle gelangen, und andern beneficiariis oder vielmehr Expectanten vorgezogen werden mögen. 5) Wenn sie sich unter dem Vorwand simulirter Armuth die Collegia von den Professoribus frey und gratis ausbitten, und gleichwohl, zu üppigen Kleider-Pracht, Schmausereyen, und andern sündlichen Dingen Gelds genug haben. 6) Wenn sie sich bey Herumgebung des Zettels, worauf diejenige, so ein Collegium mit zuhalten gesonnen sind, entweder gar nicht oder mit einem falschen Nahmen aufschreiben, oder auch um solche Zeit, da dergleichen Zettul herum gegeben wird, aus dem Collegio bleiben, und hernach erst selbiges zu besuchen, anfangen. 7) Wenn

sie die Collegia mit anfangen, hernach aber, daß sie bald zu Ende gehen, oder die Herrn Professores ihre Bezahlung erinnern, davon aussen bleiben, und ihnen solche weder halb noch gantz bezahlen. 8) Wenn sie eines Professoris Collegium, um einigen Gewinstes willen, heimlich nnd wieder desselben Vorbewurst drucken lassen, und dadurch entweder mit Vordruckung ihres Nahmens sich selbst einen Ruhm, oder aber dem Professori, welchen sie zum Auctore angeben, dessen mentem aber nicht allezeit recht capiret, eine Blame damit machen. 9) Wenn sie die Collegia von den Professoribus gratis und frey haben, und gleichwohl, als ob sie solche bezahlen müsten, ihren Eltern weiß machen, folglich das davor von Hauß empfangene Geld sonst liederlich durchbringen. 10) Wenn sie das Ihnen zu Anschaffung benöthigter Bücher von Hauß geschickte Geld sonst wohin übel anwenden, und hernach um anders Geld unter allerhand erdichteten Prætexten, nach Hause schreiben. 11) Wenn sie simulirte Kranckheiten nach Hause berichten, damit die Eltern ihnen desto mehrere Gelder vor den Medicum und Artzney überschicken, sie aber sodann desto mehr zu verthun, die Mittel haben mögen. 12) Wenn sie die von Eltern mit vielen Kosten angeschaffte Bücher um halb Geld wieder verkauffen, und hernach, daß sie Ihnen von andern gestohlen worden, fälschlich vorgeben. 13) Wenn sie überhaupt die edle und theure academische Zeit nicht wohl anwenden, sondern mit Faulenzen und liederl. Leben hinbringen u. gleichwohl ihren Eltern, zumal unstudirten, von

ihren erlangten Profectibus und Gelehrsamkeit einen blauen Dunst vor die Augen machen. 14) Wenn sie sich die Specimina ihrer zu erweisenden erudition von andern machen lassen, und solche an ihren Eltern oder Patronen, als ihre eigene Arbeit, nach Hause schicken, wovon oben unter dem Titul *Disputanten* mit mehrern gehandelt worden. 15) Wenn sie ihre Hauß- und Tisch-Wirthe anführen, und jenem das Logis, diesem den Tisch nicht zu behöriger Zeit, unter dem Vorwand, sie könten sich noch nicht wohl resolviren, wüsten nicht, ob sie noch länger auf Universitäten verbleiben würden, wollen erst von Hause ihre Brieffe erwarten, aufkündigen, immittelst aber heimlich um ein anderes Hospitium und Kost umthun, und sobald sie ein anständiges gefunden, das Alte quittiren, und offtmahls verursachen, daß solches hernach Jahr und Tag leer stehen muß. 16) Wenn sie ihren Tisch-Herren das behörige Kost-Geld nicht zu rechter Zeit quartaliter abtragen, unter der Entschuldigung, es sey ihr Wechsel noch nicht angekommen, und wolten sie, so bald sie solchen empfingen, Richtigkeit machen, da sie inzwischen das Geld verdomminiren, und dem Tisch-Herrn offt Jahr und Tag auf die Bezahlung warten lassen. 17) Wenn sie eine geraume Zeit auf Credit gespeiset, und nun, da es zur Bezahlung kommt, ihre Sachen heimlich fortschaffen, den Coffre aber leer oder mit Steinen ausgefüllt, stehen lassen, und unter dem Prætext, daß sie nur verreiseten, ohne ihren Holpitem zu bezahlen, auf und davon gehen. 18) Wenn sie ihre Creditores

tores ansetzen, und von Ihnen, unter dem erdichteten Vorgeben, es geschähe mit ihrer Eltern Vorbewust u. Consens, Geld oder Waare erborgen, hernach aber dieselbe, ehe sie solche wieder contentiren, so lang rennen und laufften lassen, biß sie es endlich von selbst müde, oder, da sie die Schuld-Sache klagbar gemacht, daß man wegen des etwa ausgetretenen debitoris studiosi und erdichtet-gewesenen Elterlichen Consenses, ihnen nicht helffen könne, abgewiesen werden. 19) Wenn sie gegen Unterpfand von Leuthen Geld aufnehmen, und solches gegen wöchentl. Verzinsung des Thalers mit 1. Pfennig (welche mehr denn Jüdische und fast à 18. Thlr. procent jährlich steigende Zinß auf einigen Universitäten genommen wird) in gesetzter Zeit wieder einzulösen versprechen, hernach aber mit der versprochenen Zahlung nicht einhalten, auch wohl ohne das pignus, wann solches auf obige Interesse lange gestanden, und dessen Werth das Creditum übersteiget, einzulösen darüber fortziehen. 20) Wenn sie einen in groben delictis gravirten Studenten, welcher auf obrigkeitlichen Befehl aufgesuchet werden soll, in ihren Stuben verhehlen, und hernach demselben durchhelffen. 21) Wenn sie ihrem Stuben-Gesellen allerhand Uberlast thun, und damit er seinem studiren nicht recht obligen könne, mit Zuführung starcker Sauff-Compagnien verhindern, hernach aber, daß solche Zech-Brüder ohngebeten gekommen wären, fälschlich vorgeben, dergleichen Betrügereyen unter dem kurtz vorhergehenden Titul: Stubengesellen noch mehrere angeführet worden.

22) Wenn

22) Wenn sie von Leuthen Pferde miethen, und wider Versprechen, solche nicht starck zu reiten, entweder solche dergestalt strapeziren, daß sie davon erkrancken und wohl gar crepiren, oder aber gar mit denselben davon reiten, und dem Eigenthums-Herren das Nachsehen lassen. 23) Wenn sie wissen, daß dieser und jener von Hauß einen Wechsel mit der Post zu gewarten, alsdann auf die Post gehen, sich vor diejenige, an welche der Wechsel gehöre, ausgeben, und also solchen dem andern vor dem Maul wegnehmen. 24) Wenn sie mit andern gleiches Zunahmens sind, und daher die an jene gestellte Brieffe, von welchen sie doch wissen, daß solche an sie nicht gehören, sich von der Post geben lassen, selbige erbrechen und lesen, hernach aber, da sie zu ihrem Vortheil nichts darinnen finden, unter der Entschuldigung, sie hätten sich durch den Titul oder Aufschrifft verführen lassen, und sähen sie nun erst, daß der Brieff an jemand anders gehöre ꝛc. wieder hingeben. 25) Wenn sie bey Schmausereyen es mit ihren Cameraden anlegen, daß diese nebst ihnen einem und dem andern, den sie in der Compagnie gern berauscht haben wollen, und von welchem sie wissen, daß er nicht viel vertragen kan, starck zutrincken, damit sie hernach an demselben ihr Müthlein zu kühlen desto mehr Anlaß haben mögen. 26) Wenn sie unter dem Schein guter Freundschafft einander zum Schmauß oder aufs Dorff invitiren, hernach aber mit denenjenigen, gegen welche sie einen heimlichen Groll tragen, allerhand Stänckereyen anfangen, und darzu offtermahls die Ursachen

vom

vom Zaun abbrechen. 27) Wenn sie voneinander die nachgeschriebene Collegia abborgen, und solche hernach ihrem Eigenthums-Herrn nicht wieder zustellen, sondern unterm Vorwand, daß sie ihnen auf ihrer Stuben unwissend von wem gestohlen worden! oder sie selbige sonst verlohren hätten, vor sich behalten. 28) Wenn sie andern ums Geld Collegia abschreiben, die Zeilen aber so weitläufftig voneinander setzen, daß man gleichsam mit einem Wagen darzwischen hinfahren kan, nur damit ihnen desto mehrere Bögen bezahlet werden mögen. 29) Wenn sie die am so genannten schwartzen Bret angeschlagene Billets heimlicher weise abreissen, oder da ein dergleichen Zettul, worauf etwa ein gewisses Subjectum zu einer vacanten Informations-Stelle verlanget wird, von andern bereits unterschrieben, solche Unterschrifft radiren und hergegen ihren eigenen Nahmen und Logis davor darunter setzen. 30) Wenn sie mit ledigen Weibs-Personen sponsalia de futuro machen, auch solche, daß sie ihnen zur Annehmung eines academischen Gradus den Vorschuß thun, bereden, hernach aber, da sie bedienstet worden, dieselbige sitzen lassen, und sich mit einer andern verloben. 31) Wenn sie die Gradus academicos unverdienter weise annehmen, und die Adsessores Facultatis philosophicæ mit Geld bestechen, daß diese beym Examine rigoroso ein Auge zudrucken und 5. gerade seyn lassen mögen. 32) Wenn sie sich vor graduirte Personen, sonderlich vor Magistros oder Poëtas Laureatos Cæsareos ausgeben, auch das grosse M. ihrem Nahmen vorsetzen, und

doch

doch niemahls dergleichen Gradus academicos gewöhnlicher massen angenommen haben. 33) Wenn sie ohne Noth umsatteln, und insonderheit vom studio theologico, unter dem erdichteten Prætext, daß sie schwacher Leibes-Constitution wären, mehrentheils aber nur zeitliche Absichten darbey haben, sich zum studio juridico oder medico wenden. 34) Wenn sie sich mit einem academischen Testimonio versehen lassen, und hernach solches bey Standes- oder sonst begütterten Personen zu einem offenen Bettel-Brieff mißbrauchen, das empfangene Allmosen auch wohl wiederum durch die Gurgel jagen, und, daß sie durch Herren-Dienst oder Information ihr Brod verdienen mögen, unbemühet seyn. 35) Wenn sie sich in patria durch stoltze Auffführung ein Ansehen grosser Erudition zu machen suchen, und daher viel Rühmens hier und da von sich machen, da doch nichts dahinder ist. 36) Wenn sie zu ihrer Beförderung allerhand krumme Wege gehen, und da sie endlich ein Dienstgen erwischet, solches ihren Meriten und Geschicklichkeit zuschreiben.

Mittel: 1) Durch ausdrückl. obrigkeitlichen Befehl zu verhüten/ daß nicht so viel junge Leuthe/ nach ihrem Belieben und der Eltern Gutdüncken studiren/ sondern nur diejenige/ welche genugsame Capacität und Mittel darzu haben/ weil man in einer Gesellschafft allezeit mehr nützliche Bürger/ Handwercker/ Bauren und Soldaten/ als Gelehrte brauchet/ auch über dieses bey solcher überhand genommenen Studier-Seuche vieles Geld aus dem Land geschleppet wird/ hingegen dieses mit manchen unnützen Subjecto beschweret. 2) Genaues Verzeich-

zeichniß des jedesmahligen numeri Stndiosorum, zu deren Behuff ein jeder Haußwirth seine ankommende und abgehende Inquilinos, damit wegen der Immatriculation kein Unterschleiff vorgehe / richtig anzusagen gehalten seyn solte. 3) Daß Eltern nach deren Vermögens Beschaffenheit ihren studierenden Söhnen zum jährlichen Unterhalt ein gewisses Quantum, und hierüber bey denenjenigen / welche etwa zum liederlichen Leben geneigt scheinen / redliche Administratores oder resp. Inspectores morum & studiorum setzen. 4) Nachdrücklichen Verboth wider das in hohen Summen anlauffende Borgen derer Studenten / mit der Verwarnung / daß niemand / wer der auch sey / einigem Studioso, über die / in denen statutis academicis, jedes Orths gesetzte Summe eines mehrers creditiren / vielweniger von Ihnen Wechsel-Brieffe acceptiren / widrigen falls aber / daß Ihnen zu der Ubermasse und Forderung nicht verholffen werde / gewärtig seyn solle / dergleichen höchstlöbl. die Studiosos zu Leipzig und Wittenberg angehendes *Mandat* von Ihro Königl. Pohln. Majest. Friderich August erst in vorigem Jahr / andern Universitäten zur Nachfolge / ausgestellet und publiciret worden. Bes. *Siculs* Leipziger Jahr-Buch und Cob. Zeitungs-Extr. ad A. 1719. im Jan. p. 14.

TAbacks-Händler betriegen 1) wenn sie den Virginischen Toback mit Franckfurther, Hanauer, Meiningischen, Wetzlarischen und andern vermischen. 2) Wenn sie die alten Fässer, darinnen der veritable Virginische Toback gepackt gewesen, nehmen und darinn gemeinen Europäischen thun, solchen auch auf Virginische Art einpacken, und vermittelst einer gewissen holländischen Brühe denselben dergestalt zurichten, daß er die Farbe nebst dem Geruch des veritablen Virginischen in etwas überkommt,

solchen aber hernach für pur Virginischen verkauffen. 3) Wenn sie gemeinen Toback in solche Brieffe oder Paquete, worauf sich das Zeichen des obrechten Virginischen Tobacks præsentiret, einpacken, und hernach vor dergleichen verkauffen. 4) Wenn sie den Brasilianischen Toback, nachdem er in denen Häuten, darein er in Brasilien genähet wird, verdorben, wieder umspinnen, und etwas von dem so genannten Musquetirer-Toback darzu thun oder ihn mit neuer Suppe von dinnen Bier, Syrup, Saltz und dergleichen befeuchten lassen. 5) Wenn sie den martiniquischen Toback, welcher aus langen in Leinwand genäheten Rollen bestehet, vor Brasilianischen, dem er doch an der Güte nicht gleich kommt, verkauffen, und solchen um soviel lieber haben, weil er dinne ist, und sie unverständigen Käuffern ein fein langes Stück geben können. 6) Wenn sie einerley Guth vom Canaster-Toback nicht nach dem eigentlichen Werth, sondern nach Beschaffenheit derer Liebhabere verkauffen, und solches einigen wohlfeiler, andern aber, die ihn bezahlen können, unter dem Vorwand, daß sie ihn denselben nur aus sonderbarer Freundschafft überliessen, man würde in gantz Teutschland dergleichen nicht antreffen, sie hätten ihn gantz specialissime für einen grossen Herrn verschrieben, und nur noch ein kleines Restgen zu ihrem eigenen Gebrauch hinterhalten, u. s. w. in gedoppelten Preiß geben, Conf. Anonymi Entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, dritte Eröffnung cap. 1. p. 175. sqq.

Mittel: Bes. in folgenden.

TAbacks-Spinner betriegen 1) wenn sie unter dem Toback allerley Unrath von grünen und unzeitigen Blättern, Stortzeln, Raubschößlingen, Nußblättern, Werck, Lumpen, Mäuß- und Ratten-Schwäntze und dergleichen mit einspinnen. 2) Wenn sie von dem veritablen Virginischen Toback, der Ihnen zum spinnen gegeben worden, Blätter zurück behalten, und davor, damit das behörige Gewicht eintreffe, von schlechtem Toback mit einspinnen. 3) Wenn sie beym fabriciren des Virginischen Tobacks aussenher gute Blätter thun, inwendig aber das schlechteste Zeug mit einspinnen. 4) Wenn sie den Brasilianischen, und Canaster-Toback umspinnen, und mit andern liederlichen Guth vermengen, damit er nur ein wenig Geruch von dem veritablen behalten möge. 5) Wenn sie die grünen Blätter mit Bier, Zwetschgen- und Hutzel-Brüh, oder andern liquore benetzen, und im Ofen backen, damit die Tobacks-Rolle von aussen desto gelber scheinen möge.

Mittel: Solten jede Oerther / wo Toback-Fabriquen anzutreffen / derer Fabricanten Toback-Rollen visitiret / und wenn sie tüchtig befunden worden / mit einem gewissen Zeichen versehen / die betrogene aber confisciret / und die darauf gesetzte Straffe von den Verbrechern eingetrieben werden.

TAglöhner oder Arbeiter betriegen 1) wenn sie in Abwesenheit des Herrn, dem sie arbeiten, oder der Seinigen spät zu arbeiten anfangen, und frühzeitig wieder Feyerabend machen. 2) Wenn sie über der Arbeit gar zu schläfftig seyn, oder die Ar-

beit obenhin thun, also daß sie offt mehr Schaden als Nutzen schaffen. 3) Wenn sie unter dem Arbeiten wohl gar bestehen bleiben, und mit einander Possen treiben, nur damit sie zum Ausruhen, oder vielmehr faullentzen desto mehr Gelegenheit haben mögen. 4) Wenn sie von Leuthen, die des Jahrs nicht viel Taglöhner brauchen, und folglich auch nicht wissen, was man zu dieser und jener Zeit des Jahrs vor einen Lohn giebet, mehr fordern, als gebräuchlich und billig ist. 5) Wenn sie beym Holtz-spalten oder andern Arbeiten von dem, was sie unter Händen haben, heimlich entwenden, und mit nach Hause nehmen. 6) Wenn sie ums 13de Maaß dreschen oder um die zehende Garbe schneiden, und so dann ihr Maaß voller und ihre Garbe grösser machen, als diejenigen, welche dem Eigenthums-Herrn gehören. 7) Wenn sie bey nothwendiger Arbeit die Leute muthwilliger weise übernehmen und übertheuren. 8) Wenn sie sich zu Sommerszeit, da die Arbeit am grösten, wider Verboth heimlich ausserhalb Landes, da sie etwa wenig-mehrern Lohn bekommen, zur Arbeit begeben, und sodann im Winter wieder kommen, dadurch aber im Lande allerhand Mangel und Steigerung der Arbeiter verursachen. 9) Wenn sie denen Leuthen, welche sie ums Tag-Lohn ansprechen, unter erdichteter Entschuldigung, sie wären schon versprochen, ihre Tag-Arbeit gegen billigmäßigen Lohn verweigern, und also lieber faullentzen, als etwas verdienen wollen. 10) Wenn sie den Leuthen eine Tag-Arbeit zugesaget, hernach aber nicht einhalten und aussen bleiben. 11) Wenn sie die angeding-

dingte Arbeit nicht alle treulich verrichten / sondern zum Theil, unter der Entschuldigung, sie hätten nicht können fertig werden, liegen lassen. 12) Wenn sie die angedungene Arbeit nicht an einem Stücke, wie sie versprochen, vollenden / sondern gewisse Tage aussetzen, und andere Arbeiten, unter dem Prætext dieser oder jener Verhinderung / darzwischen verrichten.

Mittel: 1) Eine besondere Arbeits- oder Taglöhner-Ordnung abzufassen und zu publiciren / nach welcher so wohl jedem um das Tag-Lohn arbeitenden Handwercks-Mann / als auch übrigen Taglöhnern ein gewisser Tax nach der Länge derer Tage und Wichtigkeit der Verrichtung oder Arbeit eingerichtet / auch die Tages-Stunden zur Arbeit vorgeschrieben / und daß sie keine Tage in ihrer Arbeit wider das Geding aussetzen solten / ausdrücklich verbothen werde. 2) Wären durch die Unter-Obrigkeit und von diesen bestellte Leuthe die Müßiggänger / und welche sich obiger Arbeits-Ordnung nicht gemäß bezeigen / aufzusuchen / und entweder aus dem Lande fortzuschaffen / oder durch Zwangs-Mittel zur Arbeit anzuweisen. 3) Zu verbiethen / daß niemand ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit in Städten und auf dem Lande auffer Landes sich in Arbeit einlasse. Bes. Fürstl. Gothaische Landes-Ordnung P. II. p. 220. coll. P. III. p. 451. sqq.

TEich-Gräber betriegen 1) Wenn sie die Teiche, welche sie überhaupt zu verfertigen angenommen, zu ihrem Vortheil nicht just an eben dem Orte, wo mans angegeben hat / abstechen. 2) Wenn sie die Dämme liederlich verwahren / und die ausgestochene Rasen nicht dichte genug auf einander treten. 3) Wenn sie den Teich nicht in gleicher Tieffe graben, sondern hier und dar / sonderlich in der Mitte, da

man nicht so leicht nachmisset, die Rasen nur obenhin seichte abwerffen. 4) Wenn sie bey überhaupt getroffenen Contract sich ein Stück Geld unter der Arbeit voraus zahlen lassen, und da sie mercken, daß sie schon mehr heraus haben, als sie verdienet, den Teich stehen lassen, und heimlich von der Arbeit weggehen. 5) Wenn sie bey Ausgrabung alter Teiche die abgestochene Rasen nur ein wenig auswerffen, und nicht tieff genug auf die Wurtzel des Grasigs kommen, daß der Teich in kurtzer Zeit eben so grasigt, als er vor gewesen, wieder aussiehet. 5) Wenn sie diejenige, welche mit ihnen überhaupt wegen Aushebung eines Teiches handeln, und die Arbeit nicht verstehen, folglich nicht so wohl, als die Teich-Gräbere, die daran wendende Mühe æstimiren können, im Geding-Geld vervortheilen. 6) Wann sie sich zwar vor Teich-Gräber ausgeben, aber auf das Werck und besonders, wie der Teich-Damm mit Rasen behörig zu versetzen, keinen Verstand haben, und folglich solche Arbeit daran machen, welche ohne Bestand und dem Ausgeber doppelte Kosten verursachet.

Mittel: Daß man auf solche Leuthe fleißige Aufsicht entweder in Person oder durch die Seinige halte/ und Ihnen nicht eher die Bezahlung thue/ biß die verdungene Arbeit fertig/ und bewerth befunden worden.

THée und Coffée-Wirthe oder Händler betriegen 1) wenn sie Tartarischen Thée, der aus Moscau gebracht wird/ für Chinesischen und Japanischen verkauffen. 2) Wenn sie die gebrauchten und extrahirten Thée-Blätter artlich zusammen rol-

rollen, daß sie unter dem guten wiederum mit fortgehen müssen. 3) Wenn sie eine gewisse Art Weiden-Blätter nehmen, solche wie den veritablen Thée zusammen rollen, und unter demselben mit verkauffen. 4) Wenn sie aus einer Flasche allerhand Sorten von Thée verkauffen, und daraus Käyser-Thée, Thée bout, Japanischen u. s. f., nachdem sich die Liebhaber einfinden, nehmen, folglich einerley Thée, dem einen wohlfeil, dem andern theuer zukommen lassen. 5) Wenn sie mit den veritablen Coffée-Bohnen Erbsen, gemeine Bohnen, Brod-Rinde und dergleichen brennen, und solches unter einander als unverfälschte Waare verkauffen. 6) Wenn sie, wie von Arabern erzehlet wird, die Bohnen, ehe solche in auswärtige Länder verkaufft werden, vorher durchs Feuer gehen lassen, damit sie in andern Ländern nicht gepflantzet werden, sie aber allein den Handel damit treiben können. 7) Wenn sie, an statt der frischen, alte verlegene verstockte Coffée-Bohnen zu Marckte bringen, und für frische Waar verkauffen. 8) Wenn sie Coffée en poudre, welcher auf Kohlen, die keine Flammen von sich geben, gebracht und entweder in einer blechenen Pfanne, oder in einem gewissen Wind-Oefgen gebrannt wird, verkauffen, und doch nicht wissen damit umzugehen, folglich damit dem Magen desjenigen, der dergleichen brauchet, schädlich sind. 9) Wenn sie mit Fleiß canaliöses und liederliches Weibs-Volck, so sich gerne bedienen lassen, zu Aufwärterinnen halten, damit durch solche desto mehr Gäste angereitzet und herbey gelocket werden.

Mittel: Probire den Thée mit wenigen: hat er eine Farbe zwischen grün und blau / auch einen Glantz / wie die langsam-gedrocknete Kräuter / so ist er vom besten: ziehet sich die Farbe nach röthlich / so ist er schlecht: findet man ihn welck und feucht / oder sind die Rollen der Blätter zu Pulver worden / so ist er so gut als verdorben: die letzte Probe aber ist die Wasser-Probe. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel / 3te Eröffnung cap. 3. p. 203. coll. cap. 5. & 6. p. 223. sqq.

Theriacs-Krämer betriegen 1) wenn sie den selbst oder in der Nähe von andern præparirten Theriack mit falschen Sigillen und Schrifften versehen, und für Venetianischen verkauffen. 2) Wenn sie unter den Theriac faule Birne, Hollunder, Latwerge oder faule Aepffel vermischen. 3) Wenn sie, wie, nach Anzeige Axtelmeiers in Hokuspokeria p. 83. ein grosser Marckschreyer gethan, Hollunder-Latwerge mit Hamburger Bier vermischen und für Theriac verkauffen. 4) Wenn sie den Theriac in Büchsen verkauffen, und obenhin guten Theriac thun, unten aber allerhand Mischmasch machen / wovon abermahls bemeldter Auctor l. c. von einem Prager Juden, der auf solche weise den Theriac mit Menschen-Koth s.v. vermischet, ein Exempel erzehlet.

Mittel: 1) Allen Theriacs-Krämern die öffentl. und heiml. Verkauffung ihrer Waare / unter Bedrohung der Confiscation, gäntzlich zu verbiethen. 2) Den Theriac / dessen Güte aus der Schärffe des Geruchs / Gleichheit der Farbe und Flüßigkeit abzunehmen / aus wohlbestellten Apothecken / die wegen fleißiger Visitation derer dazu verordneten Medicorum unverdächtig sind / zu hohlen.

Tisch-

TIsch-Gänger betriegen 1) wenn sie, da sie Lust haben, sich von einem Ort bald wegzumachen, eine Zeitlang auf Credit speisen, und darauf heimlich fortgehen, ohne das restirende Kost-Geld zu bezahlen. 2) Wenn sie vorgeben, den Tisch beständig zu behalten, hernach aber, so bald sie einen andern, der ihnen besser und bequemer scheinet, ausgesuchet, solchen stracks abandonniren, und auch die übrigen Tisch-Bursche darzu verhetzen. 3) Wenn sie das an Wein oder Bier empfangene Extra-Getränck theils an ihrer Kost-Herren Täffelgen, darauf es notiret worden, auswischen, theils aber unter dem Vorgeben, man habe ihnen zu viel angeschrieben, verleugnen. 4) Wenn sie unter dem Vorwand, daß sie eine Reise zu thun hätten, den Tisch auf etliche Wochen auffsagen und bey ihrer Wiederkunfft solchen wieder anzutreten versprechen, hernach aber ihren Kost-Herren weder ihre Retour wissen lassen, noch auch den Tisch längerhin behalten.

Mittel: 1) Sich das Tisch-Geld quartaliter vorauszahlen zu lassen. 2) Das Extra-Getränck in ein besonderes Manuale einzutragen.

TOdengräber betriegen 1) wenn sie die Gräber nicht tieff genug, sondern mit Fleiß zu flach und seichte machen, damit sie desto weniger Mühe, hergegen aber, wenn nun die bösen Dünste von den begrabenen Cörpern sich ausziehen, und die Lufft inficiren, desto grössern Genuß haben. 2) Wenn sie, wie Mengering in Scrut. Consc. p. 1549. schreibt, mit Praticken, zauberischen und abgöttischen Mit-

teln, durch Verhängniß GOttes, infectiones zu procuriren suchen, damit ihr Handwerck desto fleißiger gehen möge. 3) Wenn sie die Gräber und Begräbnisse wieder eröffnen, und den Verstorbenen ihre guldene Ringe vom Finger ziehen, oder sie sonst ihres Schmucks und Kleider berauben. 4) Wenn sie bey Sterbens-Läufften mit den Leichen gar zu geschwinde, und ehe noch der Mensch recht erkaltet, zum Grabe eilen, da sich doch wohl ein solcher, wie man dergleichen Exempel hat, noch wiederum erhohlen könte, nur damit sie desto eher ihren Lohn davon bekommen, oder wohl gar die Häuser zu plündern, Anlaß haben mögen. 5) Wenn sie um empfangenen Trinckgeldes willen die verstorbenen Reichen an einem, ihrer Meynung nach, bessern Ort begraben, als die Armen, da doch die Erde allenthalben des Herren ist. 6) Wenn sie sich bey Abend-Leichen von adelichen oder andern Standes-Personen mehr Lichter geben und bezahlen lassen, als sie anzünden und verbrauchen. 7) Wenn sie die Lebendige bereden oder von ihnen ausgeben, daß solche Ihnen in dieser oder jener Gestalt erschienen wären, und vermuthlich bald sterben würden, diese hernach aus starcker impression sich darüber würcklich zu todte grämen. 8) Wenn sie den Leichen-Bestattern Wein anfordern, unter dem Vorwand, sie müssen sich solches gegen vielen bösen Brudel, der aus den eröffneten Gräbern aufsteige, als eines Prælervativs gebrauchen. 9) Wenn sie den Vornehmen und Reichen, unter allerhand Prætext, mehr als den gemeinen Leuthen vor ein Grab zu machen anfordern, da doch

dieser

dieser eines eben so viel Mühe als jenes erfordert. 10) Wenn sie bey Absterben lediger Leuthe ihrer Anverwandten die erst neulich an den Epitaphiis des GOttes Ackers aufgehengte Cronen, Kräntze oder Engel herabnehmen, und damit ihre Befreundte, daß sie keine neue dürffen machen lassen, zur Zierde des Sarges beschencken.

Mittel: Daß Obrigkeiten allen solchen Unordnungen und unbilligen Anforderungen durch gemachte Taxas und Gesetze/ auch empfindl. Bestraffung derer / welche die Gräber berauben/ vorkomme.

Trödelweiber oder Umträgerin betriegen 1) wenn sie denen Leuthen/ welche ihnen etwas zum Verkauff geben/ nicht alles davor empfangene Geld treulich zustellen, sondern hier und dar, unter dem Vorwand/ sie hätten nicht mehr bekommen, etwas davon abzwacken. 2) Wenn sie denen Leuthen ihre Waare, so sie etwa aus dringender Noth verkauffen müssen, darniederschlagen, und da sie solche in wohlfeilen Preiß an sich gehandelt, hernach dieselbe trefflich heraus streichen, und mit grossem Profit aushöcken. 3) Wenn sie von verdächtigen Leuthen Kleider und andere Sachen, die sie vielleicht diebischer weise entwendet, annehmen und verparthieren helffen. 4) Wenn sie die von Leuthen zum Verkauff empfangene gute Waaren gegen untüchtige, so etwa jenen dem äusserlichen Ansehen nach gleich kommen, austauschen, und auf Befragen, warum sie so abgenutzt, vorgeben, es wäre dieses im Umhertragen und vielfältigen Betasten derer Leuthe geschehen. 5) Wenn sie auf Ducaten oder ander altes Geld von denenje-

nigen so etwa Geld auf Interesse ausleihen, Geld borgen, solche Ducaten aber, die sie zur hypothec versetzen wollen, in einem Schächtelchen verwahren, und hernach dieses mit einem andern diesem ähnlichen falschen Schächtelgen, worinnen etwa Rechenpfennige sind, mit grosser Geschwindigkeit und unvermerckter weise verwechseln, wovon oben unter dem Titul: Diebe, ein Exempel angeführet worden.

VErwalter betriegen 1) wenn sie unter dem Praetext eines Versehens oder Unwissenheit etwas denen ihnen untergebenen Fröhnern, Dienstbothen und dergleichen an schuldigen Diensten, oder zu Gefallen hingehen lassen, welches ihren Herren hernach zu grossem Nachtheil gereichet. 2) Wenn sie ihren Herren das schlechteste Getreid lieffern, und hingegen das Gute vor sich behalten und verkauffen. 3) Wenn sie mehr Aufwand von Saam-Korn und dergleichen in die Rechnung bringen, als zum aussäen und Bestellung der Felder, oder sonst in die Haußhaltung vors Gesind und Vieh verbrauchet worden. 4) Wenn sie weniger Getreidig an Mandel und Garben, oder auch beym Ausdreschen, an Maassen in die Rechnung setzen, als sie eingeerndet oder ausgedroschen haben. 5) Wenn sie in ihren Rechnungen viele Geld-Resten, welche sie doch empfangen haben, machen, nur damit sie immittelst das Geld auf Zinsen hinleihen oder sonst geniessen mögen. 6) Wenn sie ihren Herren mehr Lohn vors Gesind anrechnen, als solches von ihnen empfänget. 7) Wenn sie die Fröhner nehmen, und solche auf ihren eigenen

Fel-

Feldern arbeiten lassen. 8) Wenn sie wider ihrer Herren Vorbewust Gehöltze verkauffen, und das daraus gelöfete Geld vor sich behalten. 9) Wenn sie sich den Forst-Hammer nachmachen lassen, oder solchen von den Förstern erborgen, damit Bäume zeichnen, und solche, ohne Berechnung, verkauffen, 10) Wenn sie bey Grundtheilungen von den Erben Geschencke nehmen, und es geschehen lassen, daß sie die Güter in geringem Preiß anschlagen, und dadurch ihren Herren an dem ihnen gebührenden Lehen-Geld Schaden thun. 11) Wenn sie von dem Lehen-Geld derer verkaufften oder ererbten Güter einen Theil zurück behalten, und in ihren Rechnungen den eigentlichen Preiß solcher Güter vertuckeln. 10) Wenn sie die Leuthe mit der Schreib-Gebühr übersetzen, und von ihnen mehr, als gewöhnlich fordern und nehmen. 13) Wenn sie sich über ihr Deputat-Holtz die abgestandene Bäume auf dem Felde, oder auch aus denen Höltzern wider ihrer Herren Vorbewust zueignen, und zu ihrem Gebrauch verwenden. 14) Wenn sie die starcken und fetten Schaafe zu ihrem eigenen Nutzen verkauffen, und an deren statt liederlich Viehe unter die Heerde thun, damit nur der Numerus wieder complet gemachet werde. 15) Wenn sie von dem aus ihrer Herren verkaufften Wolle, Flachs, Getreid, Fisch, Holtz u. d. g. erlöseten Gelde etwas unterschlagen, und die völlige Kauff-Summa nicht in Rechnungs-Einnahme bringen. 16) Wenn sie die Lehenleuthe, damit diese ihnen in ihrem Unfug und Practiquen nicht zu wider seyn, sondern was sie haben wollen, thun oder spendiren mögen, als

zornig anschnautzen, schelten, schmähen, und mit Gefängniß drohen, auch wohl gar solches an Ihnen ausüben. 17) Wenn sie ihrer Oberherrn Befehlen, welche eine und andere Parthey zur Hülffe ihres Rechts, ausgewürcket, nicht treulich nachkommen, sondern solche verhehlen, und derjenigen Parthey beystehen, von welcher sie den meisten Gewinn zu gewarten haben. 18) Wenn sie um ein Trinckgeld denen Bauern wider ihrer Herrn Verbot erlauben, daß diese in die junge Schläge mit ihrem Vieh hüten, darinnen grasen oder sonst aus denen Höltzern Nutzholtz hauen, und nach Hause schaffen dürffen. 19) Wenn sie die Erbzinßen nnd jährliche Gefälle nicht zu behöriger Zeit eintreiben, sondern solche um ihres Vortheils wegen mit Fleiß anwachsen und stehen lassen. 20) Wenn sie, um nicht das Ansehen zu haben, als ob sie Geschencke nähmen, diejenige, so ihnen dergleichen bringen, abweisen, dennoch aber geschehen lassen, daß man der Frau Verwalthertn etwas in die Küche spendiret. 21) Wenn sie um Eigennutzes willen so wohl derer Unterthanen, als ihrer Herrn hergebrachten Gerechtigkeiten, Gerichte, Freyheiten, Gräntzen, Jagden, Gehöltze, Renthen, Zinßen, Gülden, Zehenden, Lehen, u. d. g. steigende und fallende Nutzungen schmälern lassen, und nicht steiff und fest darüber halten, auch da solche angefochten werden, ihren Herrn nicht zu behöriger Zeit kund machen. 22) Wenn sie sich ihr Deputat an Salario, Korn, Saltz und Schmaltz, und dergleichen à part geben lassen, nichts destoweniger aber hernach von dem

Ge-

Gesinde Brodt essen/ und auch von des Herrn Viehe gemachte Butter schmeltzen. 23) Wenn sie vor sich ohne der Herrn Verlust viel Flügel- und Feder Vieh halten, und solches mit ihrer Herrn Körner mästen. 24) Wenn sie von dem erzeugten jungen Feder-Vieh einige abwürgen und vor sich verzehren, gleichwohl aber nicht berechnen, sondern vorgeben, es seyen nur so und so viel Stücke von diesem oder jenem erzeuget worden.

Mittel: In Bestraffung eines zu solchen Diensten erforderten geschickten und auf GOtt sehenden Subjecti behutsam zugehen. 2) Solche Personen mit besondern Eydes-Pflichten zu belegen/ und mit einer schrifftlichen Instruction, wie sie ihr Amt zu führen/ und sich allenthalben zu verhalten. 3) Nicht nur selbsten, wo möglich/ fleißig nachzusehen / sondern auch durch in geheim bestellte Observatores auf des Verwalters Thun und Lassen/ sorgfältige Acht haben lassen.

Uhrmacher betriegen 1) Wenn sie die Uhren wandelbahr machen, so daß sie zwar Anfangs eine Zeitlang gut und richtig gehen, bald aber hernach zu stocken und still zu stehen anfangen 2) Wenn sie bey reparirung derer Uhren dasjenige, was an der Uhr mangelt/ zwar machen/ hergegen aber in andern Stücken mehr daran wieder verderben, als sie ausgebessert haben/ damit solche nur desto öffters zu Ihnen geschicket werden. 3) Wenn sie aus denen ihnen zur Ausbesserung gebrachten Uhren die guten Räder nehmen, und an deren statt andere alte und unrichtige hinein thun. 4) Wenn sie zu denen Gehäusen und Capsuln derer Sack-Uhren schlechtes und mit vielen Zusatz verfälschtes

Sil-

Silber nehmen lassen/ und es gleichwohl vor das Beste verkauffen. 5) Wenn sie auf ihre Arbeit eines berühmten Uhrmachers Nahmen oder der Stadt Londen, Augspurg ꝛc. Nahmen stechen, damit sie als englische oder andere gute Uhren desto eher abgehen mögen. 6) Wenn sie, da sie einige kostbare Uhren beysammen bekommen, ihre Sachen heimlich zusammen packen, und durchgehen/ und ihren Kunden das leere Nachsehen lassen. 7) Wenn sie alten ausgelaufenen Uhren einen neuen Mantel umgeben, eine neue Jahrs-Zahl darauff stechen, und also vor eine neue verkauffen. 8) Wenn sie gestohlne Uhren einkauffen, und so zurichten, daß man sie nicht mehr kennen möge. 9) Wenn sie keinen rechten Verstand auf diese Kunst haben, und doch sich in Bestallung einlassen, diese oder jene Stadt- oder Dorff-Uhr zu besorgen, und was daran wandelbahr wird, zu repariren.

Mittel: Daß solche Leuthbetrieger und Falsarii als Diebe exemplarisch abgestraffet/und jedem Meister auferleget werde/ seinen rechten Nahmen und Orth auf seine Uhren zusetzen/ auch niemanden das Arbeiten gestattet werde/ er sey dann angesessen/ oder habe auf eine gewisse Summa sich bey der Obrigkeit verbürget.

Vieh-Händler betriegen 1) Wenn sie ungesundes oder sonst mangelhafftes Vieh, und also z. E. finnichte Schweine, reudige Schaafe, u. d. g. für gesunde und gute verkauffen. 2) Wenn sie das Vieh sonderlich das Rind-Vieh an Ochsen und Kühen jünger ausgeben, als es an

Jah-

Jahren ist, 3) Wenn sie das Vieh tragbar machen und davor verkauffen, welches doch hernach keine Frucht abwirfft. 4) Wenn sie das Vieh unbilliger Weise übersetzen, und ein Stück höher bicthen, als es der Käuffer davor nutzen kan. 5) Wenn sie das Vieh länger auf der Mastung liegen gehabt zu haben vorgeben, als doch nicht geschehen. 6) Wenn sie das Vieh guter Art zu seyn heraus streichen, und insonderheit von Kühen, daß diese täglich so und so viel Milch zu geben pflegten, gewähren, hernach aber, da es sich nicht also befindet, die Schuld dem Futter oder schlechten Weide geben. 7) Wenn sie in Landen, da das fette Vieh ausserhalb Landes zu verkauffen, verbotten, solches heimlich zusammen handeln, und entweder bey Nacht mit aus dem Lande durchwischen, oder solches sich an die Gräntze von Bekannten treiben lassen. 8) Wann sie die Obrigkeit wegen des Viehe-Zolls zu hintergehen, ihr erhandeltes Vieh durch allerhand Schlief- und Nebenwege durchpracticiren.

Mittel: Daß in der Landes-Ordnung dargegen prospiciret werde/ wer räudige Schaafe/ finichte Schweine u. d. g. inficirtes Vieh in das Land bringen würde/ der solte über die Straffe/ dessen verlustig/ so auch dasjenige Vieh verfallen seyn/ welches ohnverzollet/ oder wider Verboth ans dem Lande getrieben werden wollte.

Unterthanen betriegen 1) Wenn sie bey Huldigungen die Finger nicht mit in die Höhe recken, oder nach geleisteten Eyd der Treue wieder ihre Obrigkeit allerhand heimliche Rebelliones anspinnen.

2) Wenn

2) Wenn sie die Obrigkeitl. Edicta, Verbothe und Ordnungen durch allerhand Ränckе und Wege heimlich illudiren und selbigen zuwieder handeln. 3) Wenn sie bey Abtragung aller obrigkeitlichen Gefälle einen Unterschleiff machen, und nur dahin trachten, wie sie weniger geben mögen, als Ihnen von Alters her gesetzet worden. 4) Wenn sie allerhand böse Anschläge wider die Person ihrer Obrigkeit entweder selbst heimlich schmieden, oder was schon also gemacht worden, vertuckeln helffen, damit sie nicht gründlich untersuchet, noch die schuldige zur gebührenden Strafte gezogen werden können. 5) Wenn sie sich wieder obrigkeitl. Verboth, in fremde Kriegs-Dienste unter dem Vorwand, sie wären auf ihren Reisen dazu gezwungen worden, freywillig begeben. 6) Wenn sie bey erforderter Ansagung ihrer beweg- und unbeweglichen Güter, wie bey Auflegung der Schatzung, Loosung oder des Accises geschehen muß, nicht alles treulich angeben, was sie an Geld, meublen und andern Gütern haben, damit sie der Obrigkeit davon nicht so viel geben dürfen, als sie sonst schuldig wären. 7) Wenn sie ihr Vaterland denen Feinden verrathen, und solchen in Geheim die Wege und Pässe zeigen, durch welche sie in dasselbige am leichtesten eindringen können. 8) Wenn sie sich verläugnen lassen oder heimlich verreisen, da sie wegen Abtragung derer schuldigen Gefälle oder anderer Ursachen wegen exequiret werden.

VOgelsteller betriegen 1) Wenn sie ihre Schlingen heimlich in diejenigen Schrötte stellen, zu welchen sie doch weder Recht noch Erlaubnuß haben. 2) Wenn sie die verreckte oder Hungers gestorbene Vögel, welche sie zur Locke sonst gebraucht, mit unter diejenige, so sie gefangen, thun, und also vor frische mit verkauffen. 3) Wenn sie, ohne daß sie dazu Recht haben, Lauff-Schlingen und heimliche Fallen stellen, und dadurch an den jungen Haasen, Schnepffen, Auerhanen und Rebhünern grossen Schaden thun. 4) Wenn sie ihre Alte vor vielen Tagen gefangene Vögel unter die frische in eine Kluppe zusammen hängen, und vorgeben, sie wären gantz frisch gefangen. 5) Wenn sie ihre Vögel an solche Leuthe heimlich verkauffen, denen das Vogel-Aufkauffen von der Obrigkeit besonders nicht erlaubet ist.

Mittel: 1) Daß die Förstere und Geleits-Reutere auf die Vogelträger wohl Aufsicht führen/ damit keine fremde Vogelträger und Aufkauffere / denen es nicht erlaubet/ die Vögel aus dem Lande tragen / und da sie dergleichen antreffen/ solchen die bey sich führende Vögel abnehmen. 2) Daß diejenigen/ denen die Jagd-Gerechtigkeit alleine selbiger Orthen zukommt/ das Fallen- und Lauffschlingen stellen bey einer gewissen Geld-Straffe verbiethen lassen/ und denen Forst-Knechten nachdrücklich anbefehlen/ daß diese solche überall mit Fleiß aufsuchen und zerreissen / auch da sie einige über dergleichen verbothenen Schlingen- und Fallen-Stellen betreten würden / solche ohne Ansehung der Person zu gebührender Bestraffung anzeigen.

VOrmünder oder Pfleg-Vätere betriegen 1) Wenn sie ihrer Pflicht vergessen, und die Pu-

pillen um das ihrige durch allerhand Griffe leichtfertiger Weise bringen. 2) Wenn sie über die Ihnen in Hände gegebene Erbschafft der Puppillen kein vollkommenes und richtiges Inventarium aufrichten lassen, noch solches an behörigem Orte einlieffern, damit sie mit solchen Gütern nach eigenen Gefallen schalten und walten können. 3) Wenn sie die Mobilien derer Puppillen zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen, das Geld nicht auf gebührende Interessen auslehnen, sondern unter dem Vorwand, es nicht sicher anbringen zu können, solches selbst, ohne es zu verinteressiren gebrauchen. 4) Wenn sie die Mobilien ihrer Puppillen in geringen Preiß an sich kauffen, hingegen ihnen ihre Kost, Kleider und Schuhe, oder was sonst auf selbige verwendet wird, mit doppelter Kreide anschreiben und berechnen. 5) Wenn sie, da ihnen etwa noch ein Contutor zugegeben ist, welcher mit den Puppillen übel umgehet, solches der Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, sondern aus interessirter Absicht, oder damit sie ihrem Contutori, als gutem Freunde, nicht auf den Fuß treten, unbilliger Weise verschweigen. 6) Wenn sie ohne Vorbewust der Obrigkeit die Güter ihrer Pflegkinder um ein liederlich Geld loßschlagen, oder an andere Leuthe, von welchen doch nicht viel gutes zu prælumiren, zur Verwaltung überlassen, damit sie sich nur derer etwa dabey seyenden Verdrießlichkeiten entschlagen mögen. 7) Wenn sie den Pfleg-Kindern, von deren Vormundschafft sie einen Nutzen haben, an auantageusen Heyrathen hinderlich seyn, und ihnen, unter

de-

deren Vorstellung, wie gut sie es mit ihnen meynten, davon abrathen. 8) Wenn sie die Pfleg-Kinder Knecht- und Mägde-Dienst thun lassen, und doch noch Kostgeld von ihnen begehren. 9) Wenn sie auf Kosten derer Puppillen und zu deren grösten Schaden mit andern, wider welche sie etwa eine Feindschafft tragen, unnöthige Streit-Händel anfangen, und doch hernach vorgeben, es beträffe ihrer pupillen eigenes interesse. 10) Wenn sie um spendagen u. wichtiger Kuppel-Beltze wegen, die sie bekommen, ihren Pfleg-Töchtern solche Freyer ankuppeln, bey welchen sie eine ungl. Ehe besitzen und übel versorget sind. 11) Wenn sie, als Rechts-Gelehrte und Advocati ihre Pfleg-Kinder in viele unnöthige Processe, unter dem Schein ihre Jura zu observiren, dergestallt verwickeln, daß sie nur viel Geld dabey verdienen und in ihren Vormundschaffts-Rechnungen in Ausgab verschreiben dürffen. 12) Wenn sie derer Puppillen Güter denenjenigen, von welchen sie jährl. victualien und anderes spendiret, oder um halb Geld bekommen, in Pacht geben. 13) Wenn sie ihren Pfleg-Kindern selbst das Brod vorm Mund wie *Hertius* in seinem Juristischen Sprichwörtern das Wort Vormund also deriviret, wegnehmen, und daher wahr machen was Morhof von Vormündern geschrieben: Fallit, qui dixit *tutores* esse dativos, esse *ablatibos*, nemo negare potest.

Wäscherinnen betriegen 1) Wenn sie von der ihnen anvertrauten Wäsche etwas behalten,

und hernach zu behaupten suchen, daß sie nicht so viel bekommen. 2) Wenn sie die gute u. neue Wäsche austauschen, und an deren statt alte abgenutzte oder zurissene, worein sie eben das Zeichen, welches in der guten gestanden, nehen, wiederbringen. 3) Wenn sie die Wäsche mit Fleiß zerreiben, u. zerreissen, damit sie, als Näderinnen etwas davon zu verdienen bekomen mögen. 4) Wenn sie die Wäsche an statt der Seiffe mit Kalch auf besondere Arth weiß machen, dadurch aber verursachen, daß solche noch einmahl sobald aufreisset. 5) Wenn sie, um desto eher von der Arbeit zu kommen, die Wäsche nur obenhin machen, und hernach die Schuld dem trüben Regenwetter oder Wasser geben. 6) Wenn sie ein und anderes Stück in der Wäsche zerreiben oder mit dem Bügel-Eissen verbrennen, und es bey Uberbringung derselben nicht treulich ansagen. 7) Wenn sie von der Wäsche ein oder ander anständiges Stück behalten, und unter dem Vorwand, es wäre ihnen vom Wind oder Wasser weggeführet, oder sonst gestohlen worden, wohl nur um halb Geld zu bezahlen sich erbiethen.

Mittel: Daß man besondere verborgene Zeichen in die Wäsche machen lasse, auch der Wäscherin bey Zuzehlung der schwartzen Wäsche einen Zettul, nach welchem sie die Wiedereinlieferung zu thun haben, zustelle.

Wayſenmütter betriegen 1) Wenn sie die Kinder an Kleidern und Köpffen nicht sauber und reinlich halten, und vorgeben, das Ungeziefer hätte so bey ihnen überhand genommen, daß

es

es nicht völlig auszurotten, auch wohl denen Kindern die Haare glatt abscheren, nur damit sie dergleichen Reinigung überhoben seyn mögen. 2) Wenn sie von denen unter ihre Hände gegebenen Speisen, sonderlich von Gewürtz, Saltz und Schmaltz etwas zurück behalten, und da man sie darüber zur Rede setzt, solches leugnen. 3) Wenn sie bey Einkauffung derer Speisen mehr anrechnen, als sie davor ausgegeben haben. 4) Wenn sie den Wäysen ihre Feder-Bette visitiren, ein gut Theil Federn daraus entwenden, und vor die gestohlne Gänße-Federn etwa den Kopff schädlichen Vogel- und Endten-Federn hineinthun. 5) Wenn sie von deme, was in das Waysenhauß an Speisen und Tranck verehret wird, heimlich bezwacken. 6) Wenn sie die Waysen-Kinder zu ihrer privat-Arbeit gebrauchen. 7) Wenn sie des Waysenhauses Holtz unvermerckt in ihre Oefen stecken.

Mittel: Das meiste davon können gute Ordnungen und darüber führende fleißige Aufsicht verhüten.

Waysenväter betriegen 1) Wenn sie die ihnen untergebene Kinder zu ihrer eigenen Arbeit gebrauchen, und sie in privat-Verrichtungen ohne Erlaubniß der vorgesetzten Inspectorum ausschicken. 2) Wenn sie von dem ihnen anvertrauten Hauß-Geräthe etwas entwenden, und hernach, als sey es ihnen von andern bösen Leuthen entzogen worden, vorgeben. 3) Wenn sie von den Mobilien einige Stücke liederlich zerbrechen, und hernach die Schuld auf die Waysenkinder schieben. 4)

4) Wenn ſie die Wayſen-Kinder vervortheilen, und beym Tiſch, oder wann ſonſt gutthätige Leuthe ihnen was ſchicken, dem einen mehr als dem andern geben. 5) Wenn ſie von denenjenigen Speiſen, ſo den Wayſen von gutherzigen Leuthen dann und wann geſchicket worden, etwas zurück behalten und ihren eigenen Kindern zuwenden. 6) Wenn ſie die Allmoſen-Büchſe aufbrechen, oder ſonſt auf eine ſubtile Art viſitiren und Geld heraus nehmen. 7) Wenn ſie die Allmoſen, ſo ihnen von frembden das Wayſenhaus etwa beſuchenden Leuthen zugeſtellet wird, verſchweigen, und für ſich behalten, oder nur etwas weniges davon hingeben. 8) Wenn ſie bey denen Manufacturen des Wayſenhauſes allerhand Abgang erdichtet anſchreiben, und von der ihnen zu verarbeiten gegebenen Wolle oder anderer Materialien etwas unterſchlagen, oder geringe Wolle u. grob Geſpinſt gegen die gute Wolle und klares Garn austauſchen

Mittel: Daß man gewiſſenhaffte verſtändige Leute zu Inſpectoren u. Pflegern des Wayſenhauſes ſetze, welche Ordnungs-maßige fleißige Aufſicht über den Wayſenvater, deſſen Treue und Redlichkeit man ebenfalls vor ſeiner Beſtellung vergewiſſert ſeyn muß, und deſſen Verrichtungen führen.

WEinſchencken betriegen 1) Wenn ſie den Wein mit Waſſer oder den guten mit ſchlechten vermengen. 2) Wenn ſie, dem Wein durch ſchweffelichte Einſchläge eine hohe Farbe geben, und ihn an Geſchmack ſchärffen. 3) Wenn ſie dem Wein einen lieblichen Geſchmack und ſchöne Farbe

zu

zu geben, ins Faß ungelöschten Kalch thun, wie fürneml. in Franckreich zu geschehen pfleget. 4) Wenn sie die Weine in ein Faß thun, darinnen Hefen von Spanischen, Italiänischen, Ungarischen oder Reinischen Wein ist, damit jene durch diese einen angenehmern Geruch und Geschmack annehmen, sie aber solche desto höher verkauffen können. 5) Wenn sie unter die Weine oder Möste Kräuter und Blumen, sonderlich Scharlach-Beer, Holunder-Blüth, Basilien Kraut ꝛc. thun, damit solche ebenfalls einen lieblichen Geruch bekommen und wie Muscateller-Wein schmecken möge. 6) Wenn sie unter einheimische Weine Zucker, Zibeben, Syrub und dergleichen nebst ein wenig Spanischen, Italiänischen oder Ungarischen Weine thun, und jene hernach vor solcherley ausgeben und verkauffen. 7) Wenn sie kleineres Gemäß führen, als Landbräuchlich ist. 8) Wenn sie den Wein denen Fremden in höhern Preiß, als den Einheimischen, geben, und also zweyerley Taxam halten. 9) Wenn sie denen Accis-Einnehmern oder Visirern weniger Eimer ansagen, als sie im Keller liegen haben. 10) Wenn sie die Weine starck schwefeln, Brandewein oder Spanischen Wein daran giessen, damit sie vor starcke ausländische Weine passiren mögen. 11) Wenn sie die Möste oder Weine mit Apfel- oder Birn-Most verfälschen. 12) Wenn sie Francken-Wein vor Rhein-Wein, gemeine Ungarische Weine vor Tockayer, Spanische Weine vor Canarien-Seck und dergleichen verkauffen. 13) Wenn sie Kirschen-Wein von schlechten Land-

Wein anmachen und solchen hernach vor einen guten Francken-Kirschwein verzapffen.

Mittel: In der Landes-Ordnung alle Vermisch- und Verfälschung derer Weine bey Straf der Confiscation zu verbiethen 2) Niemanden zu verstatten / daß er fremde Weine ohne Beyseyn / derer hierzu beeydigten Wein-Schrötere / oder deß Visirers in seinen Keller bringe. 3) Keine ausländische Weine nebst innländischen oder Birn- und Apffel-Weinen zugleich führen: verkaufe. 4) Denen hierzu verpflichteten Personen aufzutragen / die Weine / ob sie gerecht und unverfälschet / unvermerckt zu visitiren und zu versuchen. 5) auch die Schenck-Kannen und Gemäß / ob es richtig / zu examiniren und abzueichen.

Weise Männer Bes. Kluge Männer.

Werber betriegen 1) Wenn sie sich vor Reisende ausgeben, und unter dem Prætext, daß sie die Handwercks-Pursche und andere junge Leuthe, welche sich auf der Strasse befinden, wider die Werber beschützen helffen wolten, solche ihren Cammeraden und Mit-Werbern gerade in die Hände führen. 2) Wenn sie die Leuthe mit Gewalt wegnehmen, und da sich diese bey den Ober-Officirern dessentwegen beschweren, solche bereden, daß jene sich freywillig hätten unterhalten lassen, und suchten also unter dergleichen Vorwand wieder loß zu kommen. 3) Wenn sie sich an Orten, da sie zur Werbung keine Erlaubniß haben, als Passagiers aufhalten, und die junge und offt tumme Leuthe zum Soldaten-Leben beschwatzen, und da sie solche gewon-

wonnen heimlich wegschaffen, und an ihre angewiesene Werb-Plätze oder Liefferungs-Oerther überbringen. 4) Wenn sie die Leuthe auf ein oder zwey Jahr werben, nachmahls aber Ihnen, da solche vorbey, die Capitulation nicht halten. 5) Wenn sie denen Leuthen, welche sie werben wollen, vorsagen, sie dürfften nicht mit zu Felde, sondern blieben als eine Leib-Guarde oder sonsten beständig in guarnison, da sie doch hernach, ehe sie sichs versehen ins Feld müssen. 6) Wenn sie die Leuthe vor Reuter werben, und ihnen hernach, an statt derer Pferde, Mousquetten auf den Buckel geben, oder zum wenigsten unter die Dragoner stecken. 7) Wenn sie den Leuthen bey dem Werben Officiers-Stellen versprechen, und hernach, da sie solche zum Regiment geliefert, diejenige, welche sie zu commandiren bekommen, zu gemeinen Soldaten machen. 8) Wenn sie vorgeben, daß sie vor dem Käyser oder einem andern hohen Potentaten, welchem gut zu dienen sey, würben, hernach aber die Leuthe denen Venetianern verkauffen. 9) Wenn sie den Leuthen vielen Sold versprechen, hernach aber solches nicht halten. 10) Wenn sie von einem Potentaten eine gewisse Summa Gelds nehmen, und davor so und so viele tüchtige junge Mannschafft anzuwerben, und binnen gewisser Zeit zu liefern versprechen, hernach aber da sie das Geld weghaben, sich entweder gar unsichtbar machen, oder bey Lieferung zu weniger und untauglicher Leuthe sich damit entschuldigen, die Beste und meiste wären ihnen auf dem Marsche durchgegangen. 11) Wenn sie de-

nen Soldaten, welche unter einem andern Herrn stehen, Gelegenheit an die Hand geben durchzugehen / und also, unter Ihnen Dienste zu nehmen, gegen Versprechung güldener Berge arglistig bereden. 12) Wenn sie die Leuthe voll trincken, damit sie sich desto eher unterhalten lassen. 13) Wenn sie denen Handwercks-Purschen oder Bauers-Kerln Geld in die Tasche practiciren, u. hernach, da sie eine Weile getruncken haben, sagen, sie wären nunmehr Soldaten u. hätten das Handgeld angenomẽen, auch sogleich solche, auf geschehene Verneinung, daß sie von keinem Geld wüsten, in Gegenwart derer, so ihnen zu befehlen visitiren lassen, folglich diese arme Tropffen, weilen sich das Geld bey ihnen gefunden, Soldaten Zwangsweise werden, oder mit vielen Gelde sich loß kauffen müssen. 14) Wenn sie das Geld auf der Gassen hin und her werffen, und diejenige, so etwa solches, als einen Fund, aufheben, ebenfals unter dem Prætext, daß sie Herren-Geld genommen, zum Soldaten Leben zwingen. 15) Wenn sie die Leuthe vor ihre Knechte, Köche, Schmiede, Marquetener, Jäger und dergleichen annehmen, hernach aber mit unter die Compagnie stecken und Dienste thun lassen. 16) Wenn sie ihrem Gesinde oder andern die Montur bey der Musterung anziehen, und solche mit durchlauffen lassen, nachmahls aber wieder in ihre privat-Dienste nehmen, und immittelst die Monaths-Gelder in ihre Beutel stecken.

Mittel: Daß Landes-Obrigkeiten denen so wohl ihnen angehörigen / als auch fremden Werbern bey nachdrücklicher Strafe alles solche unrechtmäßige Ränckе und Griffe / wodurch sie die Pursche in ihr Netz verwickeln /

ckeln/ unter nahmhaffter Straffe verbiethen/auch daß sie alle die von ihnen geworbene ohne vorherige obrigkeitl. Examination, ob solche auch freywillig sich unterhalten lassen/ aus dem Lande nicht abfolgen.

ZAuberer betriegen 1) wenn sie den Leuthen Wurtzel und Kräuter, entweder bloß, oder in ein wenig Tuch eingenehet, geben, und sie bereden, daß damit die Hexen, Gespenster, und allerhand böse Kranckheiten könten vertrieben werden. 2) Wenn sie durch das so genannte Erbsen-Streuen die Kranckheiten, und sonderlich das kalte Fieber, so einer gehabt, einem andern anhängen wollen, wovon Gerber in unerkannten Sünden der Welt P. III. cap. 32. §. 8. p. 591. sqq. weitläufftig zu lesen. 3) Wenn sie durch Segensprechen, allerhand Characteurs, electrum und andere magische Müntzen, die Geister, daß sie ihre Macht nicht mehr ausüben mögen, bannen zu können vorgeben. 4) Wenn sie durch Eingebung des Teuffels oder aus natürl. Ursachen eine Aenderung der Lufft und des Wetters vermuthen, und vorgeben, daß sie solches machen könten und wolten, auch zu dem Ende etwan einen Kieselstein, welchen sie hinter sich gegen der Sonnen Niedergang werffen, oder Sand aus einem rauschenden Wasser, welchen sie in die Lufft sprengen, nehmen, und dabey wohl den Tag und Stunde, da das Wetter kommen soll, vorschreiben. 5) Wenn sie die Leuthe bereden, daß sie ihre Feinde oder wen sie sonst wollen, in wilde Thiere verwandeln könten, wovon *Dunte* in Decis. cas. Consc. p. 221. sq. zu lesen. 6) Wenn sie bey Tortur oder sonst ausgeben, wie sie auf dem so genannten

nannten Blocksberg, Hirsche-Berg, oder anderswo zusammen kämen, und daselbst in floribus lebeten, auch zu solcher vermeinten Lust zu gelangen eine gewisse Salbe brauchen, und damit sich und den Besen auf welchen sie fahren wollen, beschmieren, darüber aber in einen tieffen Schlaff fallen, daß sie durch Cooperirung des Teuffels, da ihnen etwan im Schlaff von dergleichen Dingen träumet, würcklich dahin gefahren zu seyn vermeinen. 7) Wenn sie den Leuthen die Passauer-Kunst, daß weder Kugel, noch Degen ihnen am Leibe schaden könne, lehren wollen. 8) Wenn sie durch Beyhülffe des bösen Geistes Menschen und Viehe bezaubern, und solche entweder lahm machen oder ihnen sonst Schaden zufügen. 8) Wenn sie durch aberglaubisches Segensprechen allerhand Kranckheiten vertreiben wollen. 9) Wenn sie die Leute bereden, daß geweihetes Palmen-Wasser und Kertzen, wie auch das H. Evangelium Johannis die Geister vertreibe, und einen vor dem Donner und Blitz sicher erhalten könne. 10) Wenn sie denen Leuthen, so bestohlen oder sonst beschädiget worden, ihre Diebe und Thäter offenbahren zu können, sich unternehmen, und ihnen auch wohl einen blauen Dunst vor die Augen machen. 11) Wenn sie vorgeben, daß sie sich in einen so genannten Währ-Wolff verstellen, und in solcher Gestalt die Leuthe schrecken könten, wie von Monſ. Ouffle in der Erzehlung seiner seltsamen Einbildungen cap. 4. p. 30. sq. erzehlet wird. 12) Wenn sie das eifersüchtige Manns-Volck bereden, daß, wo man wolle, daß eine Frau oder Jungfrau alles,

was

was sie gethan, bekennen solte, man nur das Hertz von einer Taube, und den Kopff von einem Frosch nehmen, beydes trocknen, zu Pulver stossen, und das Pulver, da sie schlaffen, auf ihre Brust legen, aber auch solches, da sie nun alles, was sie auf ihren Herzen hätten, bekennet, damit sie nicht gar drüber aufwachen, wieder von Ihr wegnehmen müsse, wie in Alberti Magni Secret. Admir. lib. 2. p. 148. & in Trino magico p. 203. mit mehrern zu lesen. 13) Wenn sie, damit ein Weibsbild bekenne, was sie gethan hat, einen lebendigen Wasser-Frosch nehmen, ihm seine Zunge benehmen, ihn wieder ins Wasser setzen, die Zunge aber gerade über das Hertz des Frauenzimmers, wenn diese schläfft, legen, und durch Fragen von ihr ihre geheime Liebes-Intriguen erfahren wollen, dergleichen betrügerische oder vielmehr aberglaubische Dinge noch gar viele von Monl. Ouffle l. c. erzehlet werden.

Mittel: 1) Daß man anvorderst die Jugend fleißig zu Kirchen und Schulen halte / und darinnen die List des Satans / wodurch er die Menschen zur Zauberey-Sünden verleitet / behörig vorstelle / und wie sich davor / besonders aber vor allen aberglaubischen Händeln / als gleichsam der ersten Stuffe zur Hexerey / wohl zu hüten; allermassen 2) die Obrigkeit die Ausübung aller abergläubischen Stücke nicht nur bey namhaffter Straffe zu verbiethen / sondern auch diejenige / welche sich dergleichen bedienen / damit ohnnachläßig anzusehen hat. 3) Ist andächtiges Gebeth und gottsel. Wandel das sicherste Mittel / womit man / daß der Teuffel durch solche seine Werckzeuge niemand Schaden und Unglück zufügen möge / abwenden kan.

Zei-

Zeitung-Schreiber betriegen 1) wenn sie zu denen von andern Orten her erhaltenen Relationibus aus eigenem Gehirn noch ein mehrers ohne Grund darzu thun, oder aber, zumahl da die Relation ihre Religion und Religions-Verwandte betrifft, das beste davon weglassen. 2) Wenn sie eine Begebenheit, welche sich an einem Orte zugetragen haben soll, ohne Noth vielfältig wiederhohlen, und damit nur die Blätter voll werden mögen, von vielen Orten her confirmiren. 3) Wenn sie zu Ausfüllung der Blätter selbst Dinge, die zwar möglich, aber zu der Zeit nicht geschehen seyn, fingiren, und es hernach als eine warhafftig jetzt passirte Geschicht in die Welt schreiben. 4) Wenn sie bey Ermangelung der Materie, die Blätter voll zu machen, alte Historgen in die Zeitungen mit eindrucken lassen, und solche vor neue, und als ob sie erst kürtzlich passiret wären, ausgeben. 5) Wenn sie aus Mangel dessen, was sie schreiben sollen, Dinge berichten, an deren Wissenschafft der Welt doch nichts gelegen, und z. E. daß dieser oder jener vornehmer Herr sich mit der Jagd, Comödien, Opern, Schlittenfahrt und dergleichen divertiret, oder an dem Fuß Ader gelassen, oder sonst ein Courier, ohne Bemeldung, was er mitbringe, durch diese oder jene Stadt passiret, dergleichen Zeug mehr in einem Thor-Zettul, als in die Zeitung gehört, und was dergleichen unnöthige Dinge mehr sind, berichten. 6) Wenn sie nach beschehener Censur und wider derer Censorum Vorbewust ein und andere nachtheilige Passage mit einfliessen lassen, und noch nachschicken, um dadurch die-

dieser oder jener Parthey zu flattiren. 7) Wenn sie bey geschehenen Treffen den Verlust der Feinde grösser, hergegen den Velust der Ihrigen desto geringer machen. 8) Wenn sie vom Auctore oder Verleger eines Buchs Geld nehmen, und dasselbe ohnerachtet denen Gelehrten oder dem Publico gar wenig oder nichts daran gelegen, mit unverdienten Lobsprüchen recommendiren und kund machen. 9) Wenn sie gegen ein Recompentz dieses oder jenes Mannes Thaten, wie er sie ihnen angiebt, um sich der Welt bekannt groß und damit zu machen, in ihre Advisen setzen.

Mittel: Daß die Zeitungs-Censores und Correctores alles solche untüchtige Gezeug aus denen Advisen ausmustern/ und nichtes / als was neu und lesens-würdig/ darinnen passiren lassen.

Zeugmacher betriegen 1) wenn sie denenjenigen, die ihnen einen klaren und wohlgesponnenen Faden zu würcken geben/ das wüllene Garn gegen grobes schabenfreßiges und übel gesponnenes auswechseln. 2) Wenn sie den Zeug am Gewebe dünn und weitläufftig machen, damit sie desto mehr gesponnene Wolle übrig behalten mögen. 3) Wenn sie unter das Garn von gekämmter Wolle / so man Ihnen zu machen gegeben, Garn von gekartetschter Wolle, zumahlen in der Mitte, wo man es so leicht nicht mercket, meliren. 4) Wenn sie wenigere Ellen auf ein Pfund wüllen Garn machen, als dasselbe sonst ordentlicher weise giebt, und damit sie das Ihnen gegebene Garn-Gewicht wieder lieffern und das übrige Garn behalten mögen, das Garn fett

ma-

machen oder den Zeug die Feuchte anziehen lassen. 5) Wenn sie zwar starcken, aber doch ungewalckten Zeug vor gewalckten verkauffen. 6) Wenn sie von Handels-Leuthen alten und verlegenen Zeug einkauffen, und solchen für gantz neuen wieder theuer verkauffen. 7) Wenn sie mit Fleiß mehr anzettuln, als sie mit dem ihnen darzu gegebenen Garn solchen Zettul abweben können, nur damit sie desto mehr Arbeit und folglich auch mehr Lohn bekommen mögen.

Mittel: Sind unter dem Titul: Leinenweber zu finden.

Ziegeuner betriegen 1) wenn sie bey ihrem vermeinten Wahrsagen vergangene und zukünfftige Dinge vom Glück und Unglück desjenigen, der sich ihrer Kunst bedienet, angeben, und dazu die Chiromantie oder das Hände gucken, nach welchen sie aus den Lineamenten der Hände verborgene Dinge wissen und schliessen wollen, mißbrauchen. 2) Wenn sie ihre Wahrsagerey in solchen generalen Terminis vorbringen, und einem z. E., daß er reich werden, eine glückliche Heyrath treffen, oder zu grossen Ehren gelangen werde, und was dergleichen Lappereyen mehr sind, prophezeyen, es mag hernach, wenn sie das Geld haben und fort seyn, eintreffen oder nicht. 3) Wenn sie sich der Crystallen-Guckerey oder schwartzen Kunst befleißigen, und denen Leuthen, so sie um Rath fragen, daraus gutes nnd böses prophezeyen wollen, darwider aber der Herr Gerber im dritten Theil seiner unerkannten Sün-

den

den der Welt gar billig eifert: Entweder/ sagende/ weiß der Zigeuner etwas oder nichts: weiß er nichts, so ists ja eine Thorheit/ daß man ihn fraget; weiß er aber etwas/ so weiß ers nicht anders/ als durchs Teuffels Hülffe, welches ohne dem auf lauter Betriegereyen hinauslauffet. 4) Wenn sie die Leute beschwatzen, das Feuer dämpffen zu können oder zu machen, daß ein Hauß vor Hexen und Dieben verwahret seyn, noch sonst der Donner in selbiges einschlagen soll. 5) Wenn sie sich vor Egyptier ausgeben, und darbey melden, daß alle 7. Jahr eine Rotte von ihnen ausziehen müsten, weil ihre Vorfahren die Jungfrau Mariam mit dem Christ-Kindlein bey ihrer Flucht in Egypten nicht aufnehmen wollen, wie Aventinus lib. 8. Chron. ad A. 1417. von ihnen referiret, aber auch von dem sel. Herrn Wagenseil in der Vorrede des Tractats von Meister-Sängern p. 436. widerleget wird. 6) Wenn sie ihre Kinder mehr als einmahl tauffen lassen, viele Gevattern zusammen bitten, und etliche Wochen nach der erstmahligen Tauffe noch Gevatter-Brieffe mehr schicken, damit sie nur desto mehr Pathen-Geld überkommen mögen, wovon abermahls M. Gerber l. c. mit mehrern kan nachgelesen werden.

Mittel: Ist das hinlänglichste / wann jede Obrigkeit auf einen einbringenden Ziegeuner ein namhafftes Kopff-Geld setzet/ u. hernach/ wann ein Creiß eine Parthey beysammen hat / solche man entweder in wohlverwahrte Vestungen zum schantzen / oder über Meer in Plantagen und Colonien bringen lasse.

Zimmerleuthe betriegen 1) wenn sie sich eines Gebäudes unterfangen, wovon sie doch schlechten oder gar keinen Verstand haben, folglich bey Vollführung desselben den Bauherrn, als der mehr Unbequemlichkeit als Bequemlichkeit daran findet, leichtfertig ums Geld und Materialien bringen. 2) Wenn sie den Leuthen ein schönes Modell vom Gebäude auf dem Pappier abgezeichnet vorweisen, solches aber hernach nicht also verfertigen. 3) Wenn sie von einem aufzuführenden Bau, damit er ihnen nur nicht aus den Händen gehe, anfangs wenig fordern, sich aber so gleich die Helffte voraus zahlen lassen, und hernach, da das Holtz fast beschlagen, zu lamentiren anfangen, daß sie es unmöglich um den getroffenen Accord thun könten, müsten eher den Bau liegen lassen und einem andern cediren, damit der Bauherr, fals er anderst das Gebäude bald fertig haben will, über dem Accord noch etwas nachgeben möge. 4) Wenn sie die Gebäude nicht recht mit Riegeln und Gebünde verwahren, daß hernach solches bey entstehenden Sturm-Wind übern Haufen fallen muß. 5) Wenn sie ums Taglohn arbeiten, und daher mit dem Behauen des Holtzes und Aufrichtung des Baues fein lange umgehen, damit ihnen desto mehrere Tage verlohnet werden. 6) Wenn sie mit dem Bauherrn überhaupt handeln, hernach aber den Bau nur obenhin machen, und über Halß und Kopff davon eilen. 7) Wenn sie das Bau-Holtz selbst herbey zu schaffen versprechen, nachgehends aber untüchtiges und bald faulendes darzu nehmen, solches auch, da sie sich die Späne davon

von vorbehalten, dergestalten behauen, daß das Gebäude ohnmöglich lange davon dauren kan. 8) Wenn sie nebst ihren mitarbeitenden Gesellen die Abgänge und Klötzgen vom Holtze, wider Vorbewust des Bauherrns, so wohl zu früh beym Morgen-Brodt und zu Mittag, als auch Abends beym heimgehen, unter dem Vorwand, es sey diß der Zimmerleuthe ihr Accidens, mit nach Hause nehmen, auch zu solchem Ende dergleichen Abgänge desto grösser hauen. 9) Wenn sie zu Beschlagung der Giebel, Wände und Bühnen mehr Nägel fordern, als sie darzu verbrauchen, folglich die übrig behaltene dem Bau-Herrn diebischer weise entwenden. 10) Wann sie das Holtz zu einem überhaupt ihnen angelassenen Bau zu geben, versprechen, und hernach, statt daß sie starcke 5. biß 6. spännige Reisen darzu kauffen solten, meist nur 3. biß 4. spännige nehmen und verarbeiten. 11) Wann sie bey sollen Fällen auch die Schreiner-Arbeit abzutäffeln, Thüren und Fußböden zu machen, denen Schreinern zum Abbruch, sich heimlich unterfangen.

Mittel: 1) Keinem Zimmermann einen weitläufftigen Bau alleine anvertrauen/ man sey dann von Ihme/ daß er in der Architectura civili wohl versirt / versichert. 2) Bey Aufführung eines Baues von Anfang biß zu Ende desselben einen verständigen Bau-Inspectorem zu halten/ wo man nicht allenthalben dabey seyn kan oder des Bauwesens unkundig ist. 3) Mit dem Zimmermann einen schrifftlichen Bau-Contract zu machen / und darüber fest zu halten/ auch nicht leichtlich die Helffte oder sonst ichtwas voraus oder ehe zu bezahlen / biß der Bau nach angegebenen Modell auf Grund und Boden stehe.

Zoll-Einnehmer betriegen 1) wenn sie von Fremden oder Einheimischen mehr Zoll fordern, als von der Obrigkeit gesetzet ist, und hernach den Uberschuß vor sich behalten. 2) Wenn sie von Juden oder andern Geschencke nehmen, und dieselbe davor Zoll-frey vor ihre Person oder bey sich habendes Vieh passiren lassen. 3) Wenn sie bey Warnehmung der Ankunfft dererjenigen, so ihnen spendiret, so lange auf die Seite gehen, biß sie vorbey, damit sie solche des Zolls wegen nicht anreden dürffen. 4) Wenn sie mit denenjenigen, so ihnen Geschencke gebracht, die Abrede nehmen, daß, falß sie ohngefehr von Geleits-Reutern ertappet, und wegen des Zoll- und Geleits-Zettuls angefraget würden, sie nur sagen solten, sie hätten solchen verlohren, da sie ihnen nachgehends schon aus dem Handel helffen wolten. 5) Wenn sie einen oder dem andern zu Gefallen gewisse Stücke Viehe oder andere Sachen Zoll-frey durchgehen lassen, und hernach nur so viel in die Rechnung setzen, als ihnen verzollet worden. 6) Wenn sie nicht alles verrechnen, was sie vom Zoll eingenommen, sondern in ihre Rechnungs-Einnahme quid pro quo einschreiben. 7) Wenn sie ihre Rechnungen zu dem Ende nicht zu rechter Zeit ablegen, damit sie die eingefangene Zoll-Gelder zu ihrem privat Nutzen anwenden und immittelst damit wuchern können. 8) Wenn sie die von Reisenden öffters eingenommene gantze und gute Müntz-Sorten auswechseln und der Herrschafft davor schlechte und geringe lieffern.

Zuckerbacker betriegen 1) wenn sie die Confituren und andere aus Zucker verfertigten Waaren denen einfältigen viel theuerer verkauffen, als sie sonst andern zu thun pflegen. 2) Wenn sie unter das sogenannte Krafft-Mehl, welches sonderlich zum Marcipan gebraucht wird, anderes gemeines Mehl mit untermengen. 3) Wenn sie unter den Zucker Kalchstein, weissen Bolus, Kreide und dergleichen mischen, und solchen damit verfälschen. 4) Wenn sie unter die Mandel-Kern, woraus gewisse Arten des Confects verfertiget werden, Haselnüsse-Kern und dergleichen Dinge mehr thun, solche miteinander zustossen, und es vor puren Mandel-Zucker ausgeben. 5) Wenn sie denenjenigen, so Confect oder Zucker auf Credit hohlen lassen, mehr anschreiben, als sie empfangen haben. 6) Wenn sie sich des zu leichten Gewichts bey Hinwägung des Zuckers bedienen. 7) Wenn sie die Mandeln, woraus sie ihr Confect machen, vorher auspressen, um Mandel-Oel, welches sie besonders verkauffen, davon zu bekommen. 8) Wenn sie denen Käuffern zur Prob neugebackenes Zuckerwerck und Mandel-Gezeug zu versuchen, aber hernach altes, hartes und übelschmeckendes unter dem guten mit vermenget, geben. 9) Wenn sie ihr Zuckerwerck mit allerhand gemeinen der Gesundheit schädlichen Farben bemahlen, und solche den Leuthen vor Safft-Farben, welche der Gesundheit nicht hinderlich, ausgeben. 10) Wenn sie viel Stärck-Mehl und Drachant unter den Zucker mischen, und die davon formirte Bilder, Früchte und dergleichen vor guten und puren Zucker denen

Einfältigen verkauffen. 11) Wenn sie ihr Mandel-Confect sehr annetzen, damit es desto besser in das Gewicht falle. 12) Wenn sie die eingemachte Pomerantzen-und Citronen-Schalen so dick, als sie gewachsen, ohnausgeschnitten erstlich in Stärck-Mehl tuncken, und hernach erst mit Zucker überziehen, damit solche desto schwerer wägen und man doch glauben solle, als ob das äussere alles Zucker sey. 13) Wenn sie Latucken-Stengel in rothen Rüben-Safft kochen, oder abrühren, und die daraus formirte Zelten vor Quitten-Zelten verkauffen.

Mittel: Daß die Obrigkeit alle der Gesundheit schädliche Zucker-Waaren bey jezuweiliger unvermerckter Visitatation derer Zucker-Backereyen und Cram-Laden hinweg nehmen lasse / und die wider Verboth dergleichen verkauffen / zur Straffe ziehe.

An-

Anhang.

Kupfferdrucker betriegen 1) wenn sie die Farben und Fürnis nicht behörig zubereiten / die Kupfer-Platten nach dem Aufftragen die Farbe nicht sauber genug abwischen / oder aber zu wenig Farbe auftragen / folglich dem Verleger zu Schaden eine gar unsaubere und unanständige Arbeit an das Licht bringen / welches mehrentheils daher rühret, daß, da sie solten selbst Hand dazu anlegen, sie wohl ihre Weiber und Mägde über diese Arbeit stellen. 2) Wann ihnen von den anvertrauten Platten eine gewisse Anzahl Exemplaria abzudrucken, angedungen wird, sie über dieselbe vor sich noch einen heimlichen Nachschuß thun, und zu Nachtheil des Verlegers verbothener weise verkauffen, wie mit Pourtraicts und andern angenehmen Kupffern, die à parte verkauffet werden können, öffters zu geschehen pfleget.

Mittel: Zu Abhelffung des ersten Puncts dienet / daß man mit der Zahlung zum theil biß zur Liefferung der Arbeit zuruck halte / und was daran untüchtig befunden worden / dem Verfertiger heimschlage. Bey dem andern hätte die Obrigkeit solcher Orthen / wo besondere Kupfferdrucker wohnen / diese auch daaruf zu verpflichten / sich solches betrügerischen Nachdruckens bey hoher Straff zu eusern.

Nachtwächter betriegen 1) wenn sie, da sie an der Ecken der Gasse die Stunden ausschreien solten, solche nach Mitternacht mitten in der Gasse

ausruffen, und dadurch einen Schrey erspahren. 2) Wenn sie nach Mitternacht gantze Gassen, welche nicht allzu gangbahr, übergehen. 3) Wenn sie, da sie, wie an manchen Orten gebräuchlich, die Herrschafftlichen Frohn-Dienste thun müssen, derselben liederlich abwarten, und nicht wie es sich gebühret, verrichten.

Mittel: Wo dergleichen von ihnen begangen wird / daß man sie darüber mit Straff ansehe / oder bey weitern Erfolg gar vom Dienst setze.

NAdler betriegen 1) wenn sie eisernen Drat an statt stählernen zu den Nadeln nehmen. 2) Wenn sie eines guten Meisters Zeichen oder Wapen nachstempeln, um ihre Nadeln desto mehr anzuwerden. 3) Wenn sie schlechte und gemeine Nadeln vor Spanische verkauffen.

Mittel: Untüchtiger Arbeit und verbothener Zeichen in der Nadler Innung mit darauf gesetzter Straff und Confiscation Einhalt zu thun.

ÖEl-Müller betriegen 1) wenn sie unter das Lein-Oel Rüb- oder Hanff-Oel mengen, und vor pures Lein-Oel verkauffen. 2) wenn sie unter das Oel Wasser mengen, und es doch vor pur ausgeben. 3) Wenn sie das aus Döbern geschlagene Oel vor gut Lein-Oel verkauffen. 4) Wenn sie Lein- vor Brenn-Oel verkauffen. 5) Wenn sie jung Oel vor altes geben.

Mittel: Wegnehmung des Verfälschten und Bestraffung

straffung des Verfälschers nach den hierüber ertheilten Innungs-Puncten.

Pergamentmacher betriegen 1) wenn sie die Felle im Ascher verderben lassen. 2) Wenn sie vom Pergament den guten Narben abziehen, und hinwieder mit dem Grund versehen. 3) Wenn sie die Fell zu klein schneiden, um desto mehr Leimleder zu überkommen. 4) Wenn sie das Pergament, welches sie zu färben pflegen, mit nichtswürdiger Farbe färben. 5) Wenn sie die Leute im Verkauff des Leimleders übersetzen.

Mittel: Alles dergleichen untüchtiges betrügliches Gut zu confisciren / darüber Beschauer zu setzen / und das tüchtige zu zeichnen.

Schriffgiesser betriegen 1) wenn sie zu dem Zeug mehr Bley als harte Marterie nehmen, und dadurch denselben zu weich machen, damit die Schrifft desto eher stumpfft wird, und sie deswegen desto eher wieder neue zu giessen, Gelegenheit bekommen. 2) Wenn sie zu Verfertigung der Schrifft guten Zeug überschickt bekommen, denselben aber nach Empfang austauschen, und schlimmen davor nehmen. 3) Wenn sie die Matritzen nicht gleich machen, daß also ein Buchstaben höher wird als der andere. 4) Wenn sie die Buchstaben nicht gleich schleiffen. 5) Wenn sie die Matritzen nicht tieff genug schneiden. 6) Wenn sie von einer schon gegossenen Schrifft, einige

Buchstaben, welche zu viel, wieder zuruck bekommen, und solche so lang aufheben, biß wieder dergleichen neu gegossen wird, hernach solche unter die neu-gegossene mengen, da dieselben doch nicht mit dieser accordiren. 7) Wenn sie mit Fleiß Defect giessen, nemlich einen Buchstaben in grosser, den andern aber in kleiner Menge, damit man nur desto mehr nachgiessen lassen muß, und sie viel Giesserlohn überkommen. 8) Wenn sie wegen Verbesserung des Zeugs mehr, als sonst gehörig, fordern, hernach aber denselben doch um nichts besser machen.

Mittel: Was auf obrigkeitliche Erkänntniß kein tüchtiges Kauffmans Gut befunden worden / soll nicht nur verfallen / sondern auch der Schrifftgiesser bey entdeckten Betrug noch darüber in Straff genommen seyn.

Ren

Register

Derer im Betrugs-Lexico abgehandelten Articuln.

A.

Abgesandte. 1
Accis-Einnehmer. 3
Advocaten. 4
Aertzte. 7
Alchymisten. 11
Allmosenpfleger. 16
Amtmann s. Beamte. 42
Ammen. 17
Apothecker. 19
Arbeiter s. Taglöhner. 417
Auctions-Interessenten. 25
Auctoren. 27

B.

Bader. 29
Ballmeister. 31
Barbirer. 32
Baumeister. 34
Bauren. 36
Beamte. 42
Becker. 47
Bediente s. Laquey. 236
Bekehrte s. Conversi. 110
Bergknappen. 49
Beschlieserinnen. 52
Bettlere. 53
Beutelschneider. 57
Beutler. 60
Bibliothecarii 61
Bierbrauer. 64
Bierwirthe. 65
Bildhauer. 68
Bortenwürcker. 69
Bothen. 70
Brandteweinschencken. 71
Bräute. 73
Bräutigam. 74
Brieffschreiber. 76
Buchbinder. 77
Buchdrucker. 80
Bücherschreiber. 83
Buchhändler. 86
Büchsenmacher. 89
Buhler s. Bräutigam. 74
Bürgemeister. 91
Bürger. 93
Büttner. 95

C.

Calenderschreiber. 96
Cammerdiener s. Laquey. 236
Cammer-Räthe. 98
Cantores. 101
Cantzlare s. Geh. Räthe. 163
Capellmeister. 104

Castner

Castner s. Beamte. 42
Cent Richter. 105
Chiromantisten. 106
Chirurgi s. Bader. 29
Commendanten. 107
Commödianten. 107
Consistoriales. 109
Constabler. 110
Conversi. 110
Correspondenten s. Brieff-Schreiber. 76

D.

Dichter s. Poeten. 291
Diebe. 112
Diener s. Laquey. 236
Dienstbothen. 121
Dienstherren. 118
Disputanten. 122
Drechßler. 127
Drescher. 128

E.

Edelleuthe. 127
Ehemänner. 129
Eheweiber. 130
Einkauffer der Speisen. 132
Einspenniger. 132
Eltern. 134
Erben. 137
Exercitien-Meister. 138

F.

Famuli auf Gymnasiis oder Academien s. Pedellen. 287
Fechtmeister s. Exercitien-Meister. 138
Feldmesser. 140.
Fischer. ibid
Flachsverkäuffer. 141
Fleischer s. Metzger. 142
Flur-Schützen. 145
Förster. 146
Formschneider. s. Bildhauer. 68
Forstmeister. 148
Frauenzimmer. 150
Fremde s. Reisende. 313
Freunde. 151
Freyer s. Bräutigam. 74
Fuhrleuthe. 153
Fürsten s. Regenten. 308
Fußknechte s. Soldaten. 388

G.

Garköche s. Köche. 225
Gärtner. 155
Gastwirthe s. Wirthe. 65
Gefangene. 158
Geheime Räthe. 162
Geistliche. 163
Gelehrte. 168
Generale. 173
Gerber. 174
Gesandte s. Abgesandte. 1
Glaser. 176
Glaßmacher. 177
Glockengieser s. Stückgiesser. 405
Goldschmiedt. 178
Gymnasten. 180

H.

Häfner. 182
Hammer-Heren. 183
Handels Diener. 184
Handelsleuthe s. Kauff-leuthe. 211
Handwercksleuthe. 186

Hauptleuthe. 188
Heiligenmeister s. Klingelherren. 223.
Hencker s. Scharff-Richter 333
Hirten. 190
Hof-Cavalliers und Ministri. 191
Hof- und Regierungs-Räthe. 195
Holtzhauer. 196
Huter. 197

J.

Jäger. 198
Journalisten. 201
Italiäner. 202
Jubelierer. 204
Juden. 206
Jungfrauen s. Frauenzimer. 150
Juristen s. Advocaten. 4

K.

Kannengieser. 210
Kartenspieler s. Spieler. 394
Kauffleuthe. 211
Kellerschreiber. 215
Kellner. ibid.
Kinder. 217
Kirchengänger. 219
Kirchen-Patroni. 222
Kirchner. 221
Klingelherren. 223
Kluge Männer. ibid.
Knechte s. Dienstbothen 118
Knopffmacher. 225
Köche. 225
Kohlenbrenner. 227
Könige s. Regenten. 308
Krancke. 227
Kriegs-Commissarii. 230
Kupfferschmiede. 230
Kupfferstecher. 232
Kupfferdrucker. 455
Kürschner. 233
Kutscher. 235

L.

Landstreicher s. Bettlere. 53
Laqueyen. 236
Lehenherren. 238
Lehenleuth. 239
Leib-Medici s. Aertzte. 7
Leichen-Interessenten. 241
Leineweber. 243
Lichtzieher. 245

M.

Magde s. Dienstbothen. 118
Mahler. 246
Marckschreyer s. Quacksalber. 300
Materialisten. 248
Maulwurff- und Mäuße-Fänger. 252
Menschen. 256
Maurer 253
Medici s. Aertzte. 7
Messerschmiedte. 258
Mönche. 259
Müller. 264
Mühlknechte. 267
Müntzmeister. 268
Musicanten. 268
Musterschreiber. 269

Mütter ſ. Eltern. 134

N.

Nachbarn. 270
Nachtwächter. 455
Nadler. 456
Nagelſchmiedte. 271
Nativität-Steller. 272
Nehderinnen. 274
Neubekehrte ſ. Converſi. 110
Nonnen. 274
Notarii. 275

O.

Obrigkeit ſ. Regenten. 308
Obriſten. 274
Oeconomi. 280
Oelmüller. 456
Orgelmacher. 281

P.

Pacht-Leuthe. 282
Pappiermacher 285
Patienten ſ. Krancke. 227
Pedellen. 287
Paſſagiers ſ. Reiſende. 313
Pergamentmacher. 457
Peruquenmacher. 288
Pfaffen ſ. Mönche. 259
Pfarrer ſ. Geiſtliche. 163
Pfleg-Vätter ſ. Stieffväter. 402
Poeten. 291
Poſtmeiſter. 293
Poſt-Reuter. 295
Præceptores ſ. Schul-Leuthe. 351
Prieſter ſ. Geiſtliche. 163
Profeſſores. 296

Q.

Quackſalber. 299
Quackſalber. 300

R.

Rathsherrn. 306
Rattenfänger ſ. Maulwurff-Fänger. 252
Rechts-Gelehrte ſ. Advocaten. 4
Rectores ſ. Schulleuthe. 351
Regenten. 308
Reiſende. 313
Richter ſ. Beamte 42. 315
Riemenſchneider. 320
Roßärtzte ſ. Schmiedte. 340
Roßhändler. 320
Rothgieſer ſ. Stück- und Glockengieſer. 405

S.

Saltzhändler. 327
Sattler. 328
Säugammen ſ. Ammen. 17
Schäfer. 329
Scharffrichter. 333
Schatzgräber. 337
Schiffer. 338
Schlittenfahrer. 339
Schmiedte. 340
Schneider. 341
Schreiner. 345
Schrifftgieſer. 457
Schuldner. 346
Schüler. 349
Schulleuthe. 351
Schulmeiſtere. 356
Schuſter. 358
Schwerdfeger. 362
Secretarii. 363

Seiffensieder. 364
Seiler. 365
Selbst-Betrug. 365
Soldaten. 388
Speisemeister s. Oeconomus. 280
Spieler. 394
Spielleuthe. s. Musicanten. 268
Sprachmeister. 397
Stadt Knechte. 399
Stadt-Pfeiffer. s. Musicanten. 268
Steinmetzen. s. Mauerer. 253
Steuer-Einnehmer. 400
Stieffmütter. 400
Stieffvätter. 402
Stipendiaten. 402
Stubengesellen. 404
Stück- und Glockengieser. 405
Studenten. 408
Studiosi Theologiæ. siehe Geistliche. 163

T.

Tobacks-Händler 415
Tobacksspinner. 417
Taglöhner. 417
Tantzmeister s. Exercitien-Meister. 138
Teichgräber. 419
Thée- u. Caffée-Wirthe. 420
Theriacks-Crämer. 422
Tischgänger. 423
Todten-Gräber. 423
Töpffer s. Häfner. 182
Trödel-Frauen. 425

U.

Vetter s. Eltern. 134
Verwalter. 426
Uhrmacher. 429
Vieh-Händler. 430
Umtragerinnen. s. Trödel-Frauen. 425
Unterthanen. 431
Vogelsteller. 433
Vormünde. 434

W.

Wayen-Mütter. 436
Wayen-Väter. 437
Wahrsager s. Zauberer. 443
Wäscherinnen. 436
Weinschencken. 438
Werber. 440
Wirthe s. Bierwirthe. 65
Wucherer s. Ausleiher. 27
Würtz-Krämer s. Materialisten. 248

Z.

Zauberer. 443
Zeitungsschreiber. 446
Zeugmacher. 447
Ziegeuner. 448
Zimmerleuthe. 450
Zolleinnehmere. 452
Zuckerbecker. 453
Zuhörer s. Kirchen-Gänger. 219

ERRATA.

Pag. 73. die l. diese. ib. Seuchs l. Seuchen. p. 76. Person nur l. Person nicht nur. p. 95. stipfen l. stopfen. ib. ansteffen l. anstifften p. 97. prophezeier l. prophezeiet. p. 101. abfordern l. abfordere. p. 102. deren l. derer. p. 106. obolitionem l. abolitonem. p. 107. der Stad l. oder Stad. p. 109. verwandeln l. zu verwandeln. p. 115. Patquete l. Paquete. ibid. libro l. libero. p. 116. Entledigmachung l. Entledigung. p. 118. Stoupenschlag l. Staupenschlag. ib. tödtet l. getödet. p. 124. gradulatoria l. gratulatoria. ib. zu lassen l. lassen. p. 120. verwerfen l. vorwerfen. p. 127. lächern l. lächerliche. p. 136. courtcusiren l. courtoisiren. p. 140. verkauffen l. kauffen. p. 150. anhängen l. anzeigen. 154. sonderlich l. sondern. p. 157. mittelst l. immittelst. p. 158. zunetztes l. genetztes. p. 163. Vorträge l. vertrage. p. 168. Ist lin. 12. das Wort Collegia wegzustreichen / und an statt præponire l. præparire p. 269. decidiren l. dediciren. p. 188. Viertheil l. ein Viertheil. ib. von ihren l. vor ihren. p. 199. Pirschheit l. Pirschzeit. p. 216. Auffsezen l. ansetzen. p. 222. Canditatis l. candidatis. p. 223. mißbrauchen lasse l. mißbrauchen lassen. p. 239. Wiesen-moder l. Wiesen oder p. 240. zum Excuse l. zur excuse. p. 240. zäme-Geld l. Gönne-Geld. p. 259. als auch l. also auch p. 260 maschinen l. machinen. p. 261. milita l. multæ p. 267. ungenetzet l. ungemitzet. p. 356. Prof. crim. l. Prax. crim.

NB. Die auf denen folgenden Bögen befindliche Druckfehler haben wegen Enge der Zeit und des Raums / nicht angemercket werden können.

ERRATA.

Pag. 73. die l. diese. ib. Seuchs l. Seuchen. p. 76. Person nur l. Person nicht nur. p. 95. stipfen l. stopfen. ib. ansteffen l. anstifften p. 97. prophezeier l. prophezeiet. p. 101. abfordern l. abfordere. p. 102. deren l. derer. p. 106. obolitionem l. abolitonem. p. 107. der Stad l. oder Stad. p. 109. verwandeln l. zu verwandeln. p. 115. Patquete l. Paquete. ibid. libro l. libero. p. 116. Entledigmachung l. Entledigung. p. 118. Stoupenschlag l. Staupenschlag. ib. tödtet l. getödet. p. 124. gradulatoria l. gratulatoria. ib. zu lassen l. lassen. p. 120. verwerfen l. vorwerfen. p. 127. lächern l. lächerliche. p. 136. courtousiren l. courtoisiren. p. 140. verkauffen l. kauffen. p. 150. anhängen l. anzeigen. 154. sonderlich l. sondern. p. 157. mittelst l. immittelst. p. 158. zunetztes l. genetztes. p. 163. Vorträge l. vertrage. p. 168. Ist lin. 12. das Wort Collegia wegzustreichen / und an statt præponire l. præparire p. 269. decidiren l. dediciren. p. 188. Viertheil l. ein Viertheil. ib. von ihren l. vor ihren. p. 199. Pirschheit l. Pirschzeit. p. 216. Auffsezen l. ansetzen. p. 222. Canditatis l. candidatis. p. 223. mißbrauchen lasse l. mißbrauchen lassen. p. 239. Wiesen-moder l. Wiesen oder p. 240. zum Exeuse l. zur excuse. p. 240. zäme-Geld l. Cönne-Geld. p. 259. als auch l. also auch p. 260 maschinen l. machinen. p. 261. multa l. multæ p. 267. ungenetzet l. ungemitzet. p. 356. Prof. crim. l. Prax. crim.

NB. Die auf denen folgenden Bögen befindliche Druckfehler haben wegen Enge der Zeit und des Raums / nicht angemercket werden können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hönn, Georg Paul,

Betrugs-Lexicon, worinnen die meiste Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdecket

Coburg 1721

Pol.civ. 69
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766756-6
VD18 10178082-005